

**BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE**

Herausgegeben von der  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

50/2

**Bayerisches Hauptstaatsarchiv  
Reichskammergericht**

**Band 2**

**Nr. 429 – 868 (Buchstabe B)**

bearbeitet von

MANFRED HÖRNER und BARBARA GEBHARDT

München 1996  
online-Fassung, München 2020

Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE 50/2

Bayerisches Hauptstaatsarchiv  
Reichskammergericht Band 2

## **BAYERISCHE ARCHIVINVENTARE**

herausgegeben von der  
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns  
Schriftleitung: Bodo Uhl

50/2

# **Bayerisches Hauptstaatsarchiv Reichskammergericht Band 2**

**Nr. 429 – 868 (Buchstabe B)**

bearbeitet von

MANFRED HÖRNER und BARBARA GEBHARDT



München 1996  
online-Fassung, München 2020

Selbstverlag der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

#### Inventar der Akten des Reichskammergerichts Nr. 19

Das Inventar der Akten des Reichskammergerichts ist ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive. Die Publikation erfolgt unter einem einheitlichen Serientitel und unabhängig davon, daß die einzelnen Bände in verschiedenen Verlagen beziehungsweise innerhalb eigener Reihen der beteiligten Archive erscheinen. Eine Übersicht befindet sich am Schluß des Bandes.

#### **online-Fassung, München 2020**

Der Text der Inventarisate wurde aus dem ursprünglichen Dateiformat in ein anderes migriert, daher kommt es zu Layoutabweichungen gegenüber der Druckausgabe; die Seiten IX–X (Abkürzungen) sind als Scans aus der Druckausgabe übernommen.

In die Inventarisate für Buchstabe B wurden Korrekturen von Dr. Manfred Hörner bis zum Stand April 2020 eingearbeitet, also auch die Corrigenda aus allen Folgebänden bis einschließlich P/Q bzw. die Erkenntnisse aus der Redaktionsarbeit.

Es wird anheimgestellt, beim Zitieren der online-Fassung auf die Inventarnummern zu verweisen.

Nicht online gestellt werden die sämtlichen Register. Deren komplette Neuherausgabe ist einem eigenen Band nach Abschluss des Projekts vorbehalten.



## INHALT

Erläuterungen zum Inventarisierungsschema .....	VII
Abkürzungen .....	IX
Abgekürzt zitierte Literatur .....	X
Inventar .....	1

**Hinweis für die Online-Fassung: Die Konkordanzen zu den insgesamt drei Textbänden des Buchstaben B (Bayerische Archivinventare 50/2 bis 50/4) befinden sich im Band 50/5.**

## ERLÄUTERUNGEN ZUM INVENTARISIERUNGSSHEMA

[Originalseiten VII–VIII] ..... [Stand: 1996]

Der vorliegende Band enthält den ersten Teil der im Bayerischen Hauptstaatsarchiv verwahrten RKG-Akten der Kläger des Buchstabens B (Baamann bis Bastheim) mit Ausnahme der Prozesse, die sich auf die ehemalige bayerische Rheinpfalz beziehen.

Das Inventarisierungsschema richtet sich nach den für die Projektteilnehmer verbindlichen „Grundsätzen für die Verzeichnung von RKG-Akten“, die 1978 von der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder beschlossen wurden. Danach gliedert sich jede Titelaufnahme in die folgenden acht Abschnitte:

Laufende Inventarnummer in der Zeilenmitte über dem Text; auf sie wird in den Indices verwiesen.

### 1

Signatur des Wetzlarer Generalrepertoriums am linken Zeilenrand; der gelegentlich vorkommende Zusatz „rot“ bedeutet, daß diese Akten bereits vor der Erstellung des Generalrepertoriums nach München extraditiert worden waren und daher in die entsprechende rote Nummernfolge aufgenommen wurden. Fehlt die Wetzlarer Signatur überhaupt, so handelt es sich um nachträglich meist aus Fragmenten rekonstruierte Akten, die im Generalrepertorium nicht verzeichnet sind. Signatur des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, d.h. heute gültige Bestellnummer, am rechten Zeilenrand; sie fehlt bei vollständig makulierten Akten, deren Beschreibung nur mehr dem Repertorium entnommen werden konnte.

### 2

Kläger bzw. Antragsteller, gegebenenfalls Nebenkläger oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; das für die Reihung der Prozesse maßgebliche Ordnungswort ist gesperrt kursiv gedruckt, es entspricht in der Regel dem Titel des Spezialprotokolls. Bei Appellationsverfahren ist die Parteieigenschaft in der Vorinstanz in Klammern angegeben.

### 3

Beklagter, gegebenenfalls Nebenbeklagter oder Intervenient entsprechend dem Ladungsschreiben; des weiteren wie Abschnitt 2.

### 4

Prokuratoren (seit 1654 auch substituierende Prokuratoren) am RKG, getrennt nach Kläger (4a) und Beklagtem (4b); in Klammern ist jeweils das Jahr ihrer Bevollmächtigung oder ersatzweise des ersten Tätigkeitsnachweises angegeben. In vereinzelt Fällen erscheinen in diesem Abschnitt auch Personen ohne Prokuratorenstatus, die jedoch von den Parteien bevollmächtigt wurden und dann ihrerseits Prokuratoren bevollmächtigten, sowie die für das Revisionsverfahren bevollmächtigten Notare.



## 5

### Streitgegenstand

- a) Zeitgenössische Bezeichnung des Prozesses in vollem Wortlaut gemäß der deutschen bzw. lateinischen Formulierung auf dem Spezialprotokoll oder den Produkten, wobei deutsche Texte in heutiger Orthographie wiedergegeben werden.
- b) Moderne Beschreibung des Prozeßgegenstandes; dabei finden neben Prozeßanlaß und -ursache sowie den Grundlinien der Argumentation beider Parteien auch wichtige Stadien des Prozeßverlaufs und eventuell ersichtliche Endurteile oder Hinweise auf eine anderweitige Beilegung des Verfahrens Berücksichtigung.

## 6

Instanzen in fortlaufender Numerierung, gegebenenfalls mit Angabe des Einführungsjahres; sind die Akten der Vorinstanzen nicht überliefert, stehen die Angaben in Klammern. Das RKG ist jeweils die letzte Instanz; hier werden das Einführungsjahr und das Endjahr gemäß Spezialprotokoll, danach – soweit abweichend – in Klammern Anfangs- und Endjahr der Produkte genannt.

## 7

Darin-Vermerke, enthaltend erwähnenswerte Beweismittel, z.B. Urkunden, Amtsbücher, Rechtsquellen, Inventare, Rechnungen, Genealogien, Karten, Pläne, Druckschriften, Rechtsgutachten, Zeugenverhöre usw. Falls originale Überlieferung nicht ausdrücklich erwähnt ist, handelt es sich um Abschriften.

## 8

Hinweise auf: Umfang des Akts bei mehr als 1 cm Stapelhöhe; Unvollständigkeit des Akts, insbesondere Fehlen des Spezialprotokolls; Prozeßsprache, falls nicht deutsch; parallele Prozesse in gleicher Sache, sofern nicht bereits unter 5b erwähnt; Literatur.

Die Indices und Konkordanzen zu den insgesamt drei Textbänden des Buchstaben B (Bayerische Archivinventare 50/2 bis 50/4) werden abschließend in einem eigenen Band (Bayerische Archivinventare 50/5) erscheinen.

Frau Elisabeth Lukas-Götz M.A. und Frau Archivoberinspektorin Claudia Pollach haben wiederum die Korrekturen gelesen.

Ansonsten wird auf Geleitwort und Einführung zu Barbara Gebhardt und Manfred Hörner (Bearb.), Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Reichskammergericht Band 1, Nr. 1–428 (Buchstabe A) (Bayerische Archivinventare 50/1), München 1994, verwiesen.

## A B K Ü R Z U N G E N

Apr.	April
Art.	Artikel
Aug.	August
Bd.	Band
Beih.	Beiheft
Beil.	Beilage
Bekl., bekl.	Beklagte(r), beklagte(r/s)
bes.	besonders
betr.	betreffend
c. c.	cum clausula
d. Ä.	der/die Ältere
Dez.	Dezember
d. J.	der/die Jüngere
Dr.	Doktor
Ergh.	Ergänzungsheft
Extrajud.	Extrajudizialsache
f(f).	folgend(e)
Febr.	Februar
fl	Gulden (ohne nähere Kennzeichnung), rheinischer Gulden
fl fr.	fränkischer Gulden
fl rh.	rheinischer Gulden (nur zur Unterscheidung von fränkischen und anderen Gulden)
fol.	folio (Blatt)
Fragm.	Fragment
geb.	geborene
gen.	genannt
H.	Heft
Jan.	Januar
Kl., kl.	Kläger(in), klägerische(r/s), klagende(r/s)
kr	Kreuzer
Lic.	Lizentiat
Lit.	Litera (zur Kennzeichnung von Schriftstücken) Literatur
M. (A.)	Magister (Artium), Meister
makul.	makuliert
Nov.	November
Nr.	Nummer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
Okt.	Oktober
P.	Pater
PIStg	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Plansammlung
Prod.	Produkt
Q	Quadrangel
r	recto (Vorderseite)

Rep.	Repertorium
RKG	Reichskammergericht
Rtl.	Reichstaler
S.	Seite
s.	siehe
s. c.	sine clausula
Sept.	September
Sign.	Signum (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)
SpPr	Spezialprotokoll
St.	Sankt
subst.	substituierend
undat.	undatiert
v	verso (Rückseite)
vgl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer (zur Kennzeichnung von Schriftstücken)

## ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

BHVB	Berichte des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg
Krausen	Edgar Krausen (Bearb.), Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a.d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare H. 37), Neustadt a.d. Aisch 1973
Looshorn IV	Johann Looshorn, Das Bisthum Bamberg von 1400–1556 (Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. IV), München 1900
Looshorn V	Johann Looshorn, Das Bisthum Bamberg von 1556–1622 (Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. V), Bamberg 1903
Looshorn VI	Johann Looshorn, Das Bisthum Bamberg von 1623–1729 (Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. VI), Bamberg 1906
Looshorn VII/1	Johann Looshorn, Graf Friedrich Karl von Schönborn als Fürstbischof von Bamberg 1729–1746. Festschrift zur neunten Säkular-Feier des Bisthums Bamberg (Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. VII/1), Bamberg 1907
Looshorn VII/2	Johann Looshorn, Das Bisthum Bamberg von 1747–1808 (Die Geschichte des Bisthums Bamberg, Bd. VII/2), Bamberg 1910

## INVENTAR

## 429

- 1 B 352 Bestellnr. –
- 2 Michael *Baamann* zu Augsburg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Witwe *Eisenmann* zu Augsburg (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Bauservitut
- 6 1. (Magistrat der Reichsstadt Augsburg)  
2. RKG (1652)
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 430

- 1 B 4605 Bestellnr. 4166/1
- 2 Vogt Blasius Holtzwardt und Gericht zu *Babenhausen* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jude* Simon zu Günzburg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Ziegler (1540);  
Dr. Johann Deschler (1556)
- 4b Lic. Mauritius Breunle, Dr. Anastasius Greineisen und Dr. Felix Hornung (1540)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. *Jude* erwirkte am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil ein Urteil gegen den in der Acht befindlichen Zacharias Stigel (Stigler) zu Olgishofen (im Akt: Algishofen) sowie einen Schirmbrief an kl. Partei. Diese inventarisierte zwar die Güter Stigels, verhinderte aber nicht deren teilweise Entfremdung. Bekl. beantragte daraufhin Mitte März 1540, die Gegenseite solle die veräußerten Güter ersetzen und ihn in seinen Ansprüchen schützen. Kl. Partei forderte das Verfahren aufgrund eines Exemtionsprivilegs ihres Gerichtsherrn Anton Fugger ab. Bekl. *Jude* bezeichnete das Hofgericht als in ehaften Sachen zuständig. Kl. Seite wurde verpflichtet, sich auf die Klage einzulassen.  
Vogt und Gericht zu Babenhausen appellieren ans RKG.  
Mit Urteil vom 8. Febr. 1544 wird die Appellation abgewiesen (vgl. Bestellnr. 5513).
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1540  
2. RKG 1540–1560 (1540–1559)
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs III. für das Rottweiler Hofgericht wegen Ausweisung von Ächtern 1471 (Q 10);  
Exemtionsprivileg Kaiser Karls V. für Anton Fugger 1541 (Q 11);  
Verzeichnis der Prozeßkosten des bekl. *Juden* (Q 15)
- 8 2,5 cm

- 1 B 29 Bestellnr. 3355
- 2 Wolf Philipp, Hans Karl und Eucharius von *Bach* zu Neuhof (im Akt: Neuenhof)
- 3 Erhard Hieronymus, Wilhelm Heinrich und Georg Philipp von *Lichtenstein* als Söhne des Veit Ulrich von Lichtenstein zu Gereuth und Schottenstein (im Akt auch: Stein) sowie Konrad von Hanstein zu Henfstädt (im Botenbericht: Hainstatt), Adam Hermann von Rotenhan zu Eyrichshof und Ernst Wilhelm von Lichtenstein zu Schottenstein als ihre angeblichen Vormünder
- 4a Dr. Christoph Stauber (1630)
- 4b Dr. Johann Vergenius (1630)
- 5a mandatum ad dimittendum hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Ende Febr. 1623 stellte Veit Ulrich von Lichtenstein Sigmund von Bach eine Verschreibung über 1.500 fl aus. Die kl. Brüder kündigten dieses Kapital nach dem Tod ihres Vaters auf. Eine Zahlung erfolgte nicht.  
Kl. Partei ersucht um Immission in den als Unterpand verschriebenen Sorghof. Bekl. Brüder wenden ein, daß sowohl sie als auch die kl. Gebrüder minderjährig und unbevormundet seien, sie daher von diesen nicht beklagt werden könnten. In der Hauptsache geben sie an: Sigmund von Bach habe während der Kipper-und-Wipper-Zeit Kupfer aufgekauft; daraus habe er in der erst kürzlich errichteten Münzstätte zu Neustadt an der Heide durch den Münzmeister, einen früheren Schreiner, Münzen prägen lassen; die an Hans Wilhelm von Lichtenstein verliehenen Gelder – in Gestalt von auf 4 fl angeschlagenen, nach erfolgter Devaluation auf 20 kr abgewerteten Neustädter Interimstalern – habe ihr Vater als dessen Bruder auf sich nehmen müssen. Daniel Pfister, Hofgerichtsadvokat zu Coburg, als Ende Jan. 1631 ernannter kl. Curator ad litem verweist darauf, daß mit Josua May, Doktor (der Rechte), Assessor am Schöppenstuhl zu Coburg, auch auf der Gegenseite ein Curator ad litem vorhanden sei.
- 6 1. RKG 1630–1631
- 7 Schuldverschreibung des Veit Ulrich von Lichtenstein für Sigmund von Bach über 1.500 fl 1623 (Q 2)

- 1 B 45 Bestellnr. 3357
- 2 Johann Adam von *Bach*, fürstlich löwenstein-wertheimischer Geheimer Rat, Regierungs- und Hofkammerpräsident, kaiserlicher Reichshofrat (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Fürst Carl Thomas von *Löwenstein -Wertheim-Rochefort* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Franz Christoph Bolles (1750);  
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1753)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Werner (1743);  
daneben für das Revisionsverfahren: Andreas Gebhard Bock und (subst.)  
Georg Peter Feyerlein, Notare zu Wetzlar (1752)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Dienstentlassung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende März 1749 nahm Bekl. den fürstlich fuldischen Kreisgesandten Johann Adam von Bach als Regierungs- und Hofkammerpräsidenten in seine Dienste. Mitte Okt. 1750 annullierte er jedoch das Be-

stillungsdekret, weil Kl. kostspielige Veränderungen in Kanzlei und Archiv verursacht, seine Dienstgeschäfte vernachlässigt, sich trotz wiederholter Befehle nicht in Wertheim eingefunden, aufwendige Reisen unternommen und dabei unberechtigt Gelder, etwa aus der Herrschaft Scharfeneck, erhoben habe.

Kl. gesteht ein, dem Befehl des Bekl., dessen Ehefrau (Herzogin Maria Antonia von Holstein-Sonderburg) aus Wien zurückzuholen, wegen mangelnder finanzieller Ausstattung und geringer Erfolgsaussichten (vgl. Bestellnr. 1449) nicht nachgekommen zu sein, weist aber die übrigen Vorwürfe zurück und hält Bekl. vor, die Öffnung seines Wertheimer Hauses und später die Fortschaffung der Mobilien angeordnet zu haben. Neben Rücknahme der Dienstentlassung und Widerruf der Anschuldigungen fordert Kl. die Entrichtung von Soldrückständen, dienstlichen Auslagen, verbürgten Geldern und der ihm und seiner Ehefrau Eleonora von Blum entstandenen Schäden in Höhe von über 5.000 fl. Bekl. erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge.

Mit Urteil vom 13. März 1752 werden diese Einreden verworfen. Die Revision wird am 9. Juni 1752 abgeschlagen, zugleich dem Kl. eine einstweilige Soldzahlung von 4.000 fl zuerkannt. Am 17. Juli 1752 folgt ein Paritorialurteil. Am 23. Dez. 1752 ergeht ein Exekutorialmandat an Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg und Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth. Die Vollstreckung wird durch den Rekurs des Bekl. an den Reichstag verzögert.

- 6 1. Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort als Dienstherr 1750
  2. RKG 1750–1808 (1750–1755)
  - 7 Beilagen zu Gravatoriallibell (Q 7/8): Bestallungsbrief des bekl. Fürsten über die Ernennung des Kl. zum Geheimen Rat, Regierungs- und Hofkammerpräsidenten 1749 (Nr. 2); Auszug aus fürstlichem Hof- und Kammeretat bezüglich kl. Besoldung 1750 (Nr. 15); Aufstellung über kl. Forderungen (Nr. 28); Kautio der fürstlichen Hofkammer hinsichtlich eines vom Kl. zwecks Besoldung des fürstlichen Reichstagsgesandten bei einem Frankfurter Bankier aufgenommenen Betrags von 1.000 Rtl. 1749 (Nr. 29); Zusammenstellung über kl. Forderungen 1752 (Q 32) sowie zugrunde liegende Einzelaufstellungen über Soldrückstände, Reise-, Umzugs- und Möblierungskosten, Postgeld und entstandene Schäden (Q 24–31) samt Belegen (Q 33); Attest des G(eorg) J(oseph) von Wagner, fürstlich fuldischen Geheimen Rats, Kanzlers und Oberamtmanns zu Bieberstein, über die kl. Amtsführung 1750 (Q 34); Zeugenaussage vor Notar 1752 (Q 35)
  - 8 7 cm
- Lit.: Thomas Hubertus Link, Fürst Carl Thomas von Löwenstein-Wertheim-Rochefort und Johann Adam von Bach. Eine unglückliche Bestallung in der Mitte des 18. Jahrhunderts. In: Wertheimer Jahrbuch 1995, S. 47–52

### 433

- 1 Extrajud. B 1 Bestellnr. 14584
- 2 Franz Xaver *Bach*, Regierungskanzlist zu Dillingen (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Franz Xaver *Schorer*, Bäcker zu Dillingen, seine Mutter Apollonia und sein Bruder Joseph Schorer (Bekl. bzw. Interessenten 1. und 2. Instanz)
- 4a Lic. (Ferdinand Wilhelm Anton) Helfrich (1790)
- 4b Lic. J(ohann) A(dolph Georg) Brandt (1790)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um Äcker;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Joseph Tiberius Bach veräußerte 1752 zwei

4

nahe Dillingen gelegene Äcker an Ignaz Schorer. Nach dessen Tod überließen Apollonia und Joseph Schorer diese Äcker Ende Apr. 1778 käuflich dem Bekl. Im Sept. 1787 kam Kl. beim Dillinger Stadtrat um Herausgabe der Äcker ein: der zwischen seinem und dem gegnerischen Vater verabredete Verkauf sei entgegen fürstbischöflicher Verordnung nicht protokolliert worden und daher nichtig. Bekl. gab an: sein Vater habe den Kaufpreis von 1.150 fl sowie Protokollgebühren erlegt; der damalige Stadtkonsulent habe nach eigener Aussage ein Protokoll aufgenommen, das nicht mehr auffindbar sei; seine Familie habe die Äcker somit guten Glaubens besessen; die kl. Ansprüche seien verjährt. Nach Auffinden eines entsprechenden Grundbucheintrags wies der Stadtrat Ende Juli 1788 die Klage zurück. Die fürstbischöflich augsburgische Regierung zu Dillingen schlug die erbetene Appellation ab.

Kl. kommt um Appellation ein.

Mitte Juli 1789 ergeht ein Schreiben um Bericht an die Regierung. Auf Bericht und Gegenbericht hin wird die Appellation am 15. Juni 1790 extrajudizial abgewiesen.

- 6 1. (Stadtrat zu Dillingen 1787)
2. (Fürstbischöflich augsburgische Regierung zu Dillingen 1788)
3. RKG (1790)
- 8 Fragmentarischer Extrajudizialakt, bestehend aus 5 Prod.

#### 434

- 1 B 41 Bestellnr. 3356/2
- 2 Michael *Bach*, Ratsverwandter zu Bamberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Hopf*, Alter Bürgermeister und Mitpfleger des Elisabethenspitals zu Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. erwirkte wegen einer Schuldforderung von 700 fl am Stadtgericht zu Bamberg zunächst einen Arrest auf, dann Mitte Okt. 1627 die Immission in das kl. Haus am Markt. Noch bevor das fürstbischöfliche Hofgericht das kl. Appellationsbegehren Ende Okt. 1627 abwies, wurde die Immission durch Abschlagen eines Spans vom Haus vorgenommen und dieses von der Kanzel herab feilgeboten.  
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Stadtgericht zu Bamberg 1627)
2. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1627)
3. RKG (1628)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

#### 435

- 1 B 44 Bestellnr. 3356/3
- 2 Niklas *Bach* zu Wertheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Adam von *Haberkorn* zu Wertheim, zeitweilig zu Wetzlar (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio una cum mandato attentatorum revocatorio et restitutorio s. c.
- 5b Wechselseitige Forderungen aus einem Handelsgeschäft
- 6 1. (Fürstlich und gräfllich löwenstein-wertheimische Regierung zu Wertheim)
2. RKG (1733)

- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

### 436

- 1 B 40 Bestellnr. 3356/1
- 2 Urban *Bach*, Bürger zu Röttingen (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Hans und Michel *Beltz* zu Frickenhausen und Konsorten (Hans und Michel Beltz, ihre Schwestern Margarethe Beltz zu Gnodstadt und Helena Beltz zu Marktbreit (im Akt: Unternbreit), Ehefrauen von Hans Hasennest und Peter Wolf, Anna Beltz zu Röttingen und Barbara Beltz zu Gnodstadt, vertreten durch ihren Kurator Veit Schuler, später vermutlich Burkhard Weiß, Kl. 1. und 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Anfang Juli 1530 setzte Kaspar Straub zu Röttingen bekl. Geschwister testamentarisch als Erben ein, sofern sein seit Jahren außer Landes befindlicher Bruder Joachim Straub nicht zurückkehre. Nach seinem Tod kamen diese Mitte Apr. 1534 am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken gegen seinen Stiefvater Urban Bach auf Herausgabe der Hinterlassenschaft ein. Kl. wandte ein: der Tod Joachim Straubs sei nicht erwiesen; nicht sie, sondern er habe seinen syphilitischen Stiefsohn gepflegt; dieser habe deshalb das Testament von ihnen zurückfordern und seine Stiefgeschwister als Erben einsetzen wollen. Das Landgericht betraute Kl. Anfang Sept. 1536 mit der Verwaltung des zu inventarisierenden Nachlasses, bis Joachim Straub zurückkehre, und sprach das Erbe den kl. Kindern zu, falls dieser ausbleibe. Das fürstbischöfliche Hofgericht zu Würzburg verfügte dagegen Anfang Mai 1538 die Übergabe der Hinterlassenschaft an bekl. Geschwister, die für den Fall der Rückkunft des vermißten Bruders Kaution leisten mußten. Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1534  
2. Fürstbischöfliches Hof- und Kanzleigericht zu Würzburg 1536  
3. RKG (1538–1539)
- 7 Vorakt (Q 8) enthält: Testament Kaspar Straubs vor kaiserlichem Landgericht 1530 (fol. 14v ff.; Original: Q 13); Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1535 (fol. 27r ff.)
- 8 2 cm; Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 437

- 1 B 4 rot Bestellnr. 2823
- 2 Hans von *Bacharat* zu Baldersheim (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Philipp d. Ä. von *Weinsberg* zu Reichelsburg, Reichserbkämmerer (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Ambrosius Fuchshart, Dr. Valentin von Türkheim, M. Wilhelm Wilprecht und Lic. Christoph Hitzhofer (1499) und (subst.) M. Georg Hudt (1501)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1501)
- 5a appellatio
- 5b Lehenheimfall;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1496 kam Bekl. am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken um Herausgabe des kl. Drittels an Baldersheim samt Zugehörungen ein, das als weinsbergisches Burglehen wegen un-



6

terlassener Mutung heimgefallen sei. Philipp von Bacharat gab als kl. Kurator an, daß sein Pflegsohn um Belehnung gebeten habe, diese aber verweigert worden sei, während Bekl. behauptete, daß sie nicht erfolgt sei, weil Hans von Bacharat kein Siegel mitgeführt habe, deshalb keinen Lehenrevers habe ausstellen können und die ihm gesetzte Frist habe verstreichen lassen. Da Philipp von Bacharat nicht mehr vor Gericht erschien, wurde dem Bekl. Ende Juni 1498 das Lehen zuerkannt. Mitte Okt. 1498 ließ Kl. mit Georg Rosenauer einen neuen Kurator bestellen. Dieser ersuchte sogleich um Restitution hinsichtlich eines die Abtretung des Lehens gebietenden Pönalmandats: dem Kl. dürften, weil noch nicht 25 Jahre alt, Versäumnisse seines früheren Kurators nicht zum Nachteil gereichen. Ende Febr. 1499 verpflichtete das Landgericht Kl., das ergangene Urteil zu vollziehen.

Georg Rosenauer appelliert ans RKG. Philipp von Bacharat erwirkt dort Mitte Febr. 1501 eine Ladung.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1496  
2. RKG (1501–1504)
- 8 1,5 cm; Akt unvollständig; SpPr fehlt

### 438

1 B 56 Bestellnr. 3357/1

2 Franz *Bachmann*, Bürger zu Nördlingen (Bekl. 1. Instanz)

3 Leonhard *Eber*, Bürger zu Nördlingen (Kl. 1. Instanz)

4b Dr. Johann Portius (1562)

5a appellatio

5b Klage wegen Ehebruchs;

Gegenstand in 1. Instanz: Ende Sept. 1555 ersuchte Bekl. Bürgermeister und Rat zu Nördlingen, Kl. wegen Ehebruchs mit seiner Ehefrau Apollonia Eber zu bestrafen: dieser habe sich, während er seinem als herzoglich württembergischer Vogt zu Waiblingen in Ungnade gefallenen Schwiegervater Leonhard Schlafer, beigestanden sei, in sein Haus eingeschlichen, sei nach Einleitung einer Untersuchung aus Nördlingen geflohen und mit seiner gleichfalls entwichenen Ehefrau in Wallerstein, Benzenzimmern und Pflaumloch gesehen worden. Nach langwierigen Auseinandersetzungen um die beiderseitige Kautionsstellung beantragte Bekl. die Vernehmung immer neuer Zeugen, zuletzt auch aus der Grafschaft Oettingen und den Städten Marburg, Tübingen, Augsburg und Dillingen, die über das kl. Vorleben aussagen sollten. Kl. wandte dagegen ein, daß die Beweisführung nicht – wie bei Kriminalen vorgegeschrieben – binnen zwei Jahren nach Litiskontestation abgeschlossen, die Klage daher hinfällig sei. Mitte Jan. 1562 wiesen Bürgermeister und Rat zu Nördlingen diese Einrede ab.

Kl. appelliert ans RKG: über die unterbliebene Ahndung des Fristversäumnisses hinaus seien auch minderjährige und bestochene Zeugen zugelassen worden.

- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nördlingen 1555  
2. RKG (1562–1563)

7 Vorakt (Q 9) enthält: Zeugenaussagen vor Einungern bzw. Ratsverordneten der Reichsstadt Nördlingen 1557–1560

8 4 cm; Akt bis auf 7 Prod. makul.; SpPr fehlt

- 1 B 6 rot Bestellnr. 2402
- 2 Anna *Bachmayr* sowie Barbara und Margarethe Bachmayr, Ehefrauen von Andreas Mannsperger (Mersberger) und Andreas Puechler, zu Wiener Neudorf (im Akt: Nonndorf bei Mödling) als Witwe und Töchter Pankraz Bachmayrs (vertreten durch Andreas Puechler und später Wolfgang Hofprucker, Bürger zu Landshut, Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Hans *Hohenthanner* zu Hohenthann, wohnhaft zu Mühldorf, später zu Rattenberg (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Hieronymus Lerchenfelder und Wolfgang Hofprucker (1527) sowie (subst.) Dr. Leopold Dick (1529) und Lic. Mauritius Breunle (1537)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1527);  
Lic. Christoph von Schwabach (1533)
- 5a appellatio
- 5b Besitzstreitigkeit um das Gut Purtzloh (im Akt: Puhartzloh, Puratzloh);  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Kl. erhoben am herzoglich bayerischen Landgericht Neumarkt, Landschranne zu Irl, unter Berufung auf ein Landshuter Hofgerichtsurteil von Mitte Juli 1486 eine Spolienklage gegen Bekl.: Pankraz Bachmayr habe anlässlich seiner Übersiedlung nach Österreich seinen Schwager Hans Fridl als Freistifter auf seinem Erbgut Purtzloh eingesetzt; nach Ablauf der vereinbarten Zeit hätten sie das Gut durch Bekl. entfremdet vorgefunden. Bekl. gab an: Christoph von Fraunberg zu Poxau habe das Gut von Pankraz Bachmayr namens der Kinder des Michel Puratzloer als heimgefallenes Lehen eingeklagt und nachfolgend an seinen Vater Heinrich Hohenthanner verliehen; die Angelegenheit gehöre deshalb vor das fraunbergische Lehengericht. Seine Appellation gegen die Abschlagung der von ihm wie vom fraunbergischen Lehenpropst Stephan Zörndl erbetenen Remission blieb erfolglos. In der Hauptsache ordnete das Landgericht Anfang Okt. 1526 die kl. Einsetzung in das strittige Gut an. Mitte Mai 1527 hob das herzoglich bayerische Hofgericht zu Landshut dieses Urteil auf und sprach Bekl. von der Klage ledig.  
Kl. wenden sich ans RKG. Bekl. bezeichnet die Appellation als unzulässig, da der Wert des Gutes die erforderliche Appellationssumme von 200 fl nicht erreiche, was Kl. bestreiten. Als Hofrichter und Räte zu Landshut den kl. Prozeßbevollmächtigten Wolfgang Hofprucker gefangensetzen und die Zahlung von gut 25 fl an Prozeßkosten erzwingen, kommen Kl. mit einer Attentatsklage ein. Am 17. März 1539 wird Bekl. von der ausgegangenen Ladung absolviert.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Landgericht Neumarkt, Landschranne zu Irl 1525  
2. (Herzoglich bayerisches Hofgericht zu Landshut 1526)  
3. RKG 1527–1540 (1527–1539)
- 7 Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1531 (Q 20);  
Kaufverträge über verschiedene Zinsen auf Purtzloh zwischen Jörg und Barbara Herrnsperger, Bürgern zu Dorfen, sowie den Brüdern Hans, Christoph und Jörg Westner, Söhnen Ulrich Westners, Bürgers zu Massing, und jeweils Heinrich Hohenthanner zu Wolfersdorf, Pfleger zu Neumarkt, 1500 sowie zwischen den Geschwistern Michel Vohenberger (Puratzloer), Bürger zu Wien, und Benigna Maler, Witwe Erhard Malers, Bürgerin zu Neuötting (im Akt: Ötting), und Ulrich Lerchhueber, Ratsverwandtem zu Vilsbiburg, 1465 (jeweils Original und Abschrift: Q 22–24);  
Urteilsbrief des Landshuter Hofgerichts auf Klage von Pankraz Bachmayr als Anwalt von Jörg und Margarethe Puratzloer als Kindern Michel Puratzloers sowie Magdalena Puratzloer, Witwe Stephan Puratzloers, und ihrer Kinder wegen Entsetzung aus dem Gut Purtzloh 1486 (Q 26);  
Verzeichnis der Prozeßkosten des Bekl. (Q 39)
- 8 4,5 cm

## 440

- 1 B 90 Bestellnr. 3358/1
- 2 Hans *Backof* d. Ä. zu Drügendorf (im Akt auch: Truchendorf), zeitweilig zu Götzendorf, und Mathes Backof, Bürger und Müller zu Windsheim, Gebrüder (ihre Mutter Elisabeth Backof zu Götzendorf Bekl. 1. Instanz; Hans d. Ä. und Mathes Backof, ihr Bruder Hans Backof d. J. zu Götzendorf und ihre Schwester Margarethe Backof zu Eschlipp Kl. 2. Instanz)
- 3 Martin *Röttel* zu Rüssenbach (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Wilhelm Högelin (1572)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Dez. 1554 kam Bekl. am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg gegen seine Schwiegermutter Elisabeth Backof als Erbe seiner Ehefrau Kunigunde Backof und ihres gemeinsamen Sohns Pankraz Röttel um Zulassung zum Erbe seines Schwiegervaters Hans Backof sowie um Arrest auf die Verlassenschaft ein. Das Landgericht sprach ihm Mitte Sept. 1558 den Erbteil seiner verstorbenen Ehefrau zu. Durch eine von Elisabeth Backof angeblich vorgenommene Erbteilung, bei der er nicht berücksichtigt worden sei, sah Bekl. Arrest und Urteil verletzt. Seine Schwiegermutter bestritt, gegen den Arrest gehandelt zu haben, und wies alle Ansprüche auf Herausgabe seines Erbteils zu ihren Lebzeiten zurück. Mitte Jan. 1568 bat er wegen allmählicher Entfremdung des Nachlasses durch die kl. Geschwister um Urteilsexekution, die Anfang Sept. 1570 angeordnet wurde. Die kl. Appellation ans fürstbischöfliche Hofgericht blieb erfolglos.  
Kl. appellieren ans RKG: die Erbansprüche des Bekl. seien durch die Aussteuer seiner Ehefrau bereits abgegolten.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Hochstifts Bamberg 1554  
2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1570  
3. RKG (1572–1579)
- 8 3 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 441

- 1 – Bestellnr. 3863/8
- 2 Markgrafen Ernst Friedrich und Georg Friedrich von *Baden-* Durlach als Petenten in der Sache:
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Kl.  
./.  
Kreditoren des verstorbenen Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Kulmbach, Bekl.
- 4a Dr. Marsilius Bergner (1593)
- 5a (petitio in puncto) citationis (per edictum)
- 5b Nicht näher ersichtliche Schuldforderung im Rahmen des von Markgraf Georg Friedrich angestregten Ediktalverfahrens (vgl. Bestellnr. 966)
- 6 1. RKG (1597–1600)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## 442

- 1 B 257 Bestellnr. –
- 2 Anna Catharina *Bader* zu Spahl (im Rep.: Spahla), arme Partei (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann *Vollmar* zu Motzlar (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Priorität von Forderungen
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Fulda)  
2. RKG (1769)
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 443

- 1 B 258 Bestellnr. –
- 2 Ehefrau des Valentin *Bader* zu Spahl (im Rep.: Spahla) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Balthasar *Vollmar* zu Motzlar (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Wirtschafts- und Güterkauf
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Fulda)  
2. RKG (1783)
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 444

- 1 M 119 Bestellnr. 8449
- 2 Hans *Bader* und Georg Schabacker zu Oberndorf (namens ihrer Ehefrauen Veronika Bader und Dorothea Schabacker sowie deren Schwester Agatha Schober zu Leidling (im Akt: Leutlingen) Kl. 1., Bekl. 2. und Kl. 3. Instanz)
- 3 Agnes *Gutmair* zu Hettlingen (zusammen mit ihrem Ehemann Lienhard Gutmair Bekl. 1., Kl. 2. und Bekl. 3. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Seld (1543);  
Dr. Martin Hartprunner (1549)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1543);  
Lic. Amandus Wolf (1549)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1., 2. und 3. Instanz: Ende Apr. 1541 kamen kl. Schwäger am domkapitlisch augsburgischen Niedergericht zu Zusamaltheim gastweise gegen ihre Schwägerin Agnes Gutmair ein, weil diese die ihren Schwestern Veronika, Dorothea und Agatha Schober zustehenden Erbanteile am von ihren Eltern Wilhelm und Margarethe Schober hinterlassenen Hof zu Hettlingen vorenthalte. Bekl. Partei betonte, gastweises Klagen sei nur bei Landfremden zulässig. Das Niedergericht verpflichtete sie jedoch, binnen einen Tages auf die Klage zu antworten. Bekl. Eheleute appellierten davon ans Domkapitel und brachten dort in der Hauptsache vor: der dem Benediktinerinnenkloster Holzen leibfällige Hof sei wegen Überschuldung bereits zu Lebzeiten des – vorübergehend geächteten und gebannten – Wilhelm Schober von ihnen übernommen und nachfolgend dank teilweisen Schuldennachlasses und langer Zahlungsfristen ent-

schuldet worden; beim Tod der Eltern hätten die Schwestern Anteile an Kleidung und Bettzeug erhalten; weitergehende Forderungen hätten sie in den über dreißig Jahren seither nicht erhoben; eventuelle Erbansprüche seien verjährt. Das Domkapitel wies die ursprüngliche Klage Ende Jan. 1542 ab. Die kl. Appellation ans fürstbischöflich augsburgische Hofgericht zu Dillingen blieb erfolglos.

Kl. wenden sich ans RKG: die gegnerische Appellation ans Domkapitel sei mündlich, nicht – wie im Fall von Beurteilen erforderlich – schriftlich erfolgt; dort sei nicht darüber, sondern ohne vorherige Litiskontestation über die Hauptsache entschieden worden; da kl. Schwestern anfänglich noch minderjährig gewesen seien und später außergerichtliche Verhandlungen aufgenommen hätten, könne die Gegenseite keinerlei Verjährung geltend machen. Bekl. sieht sich angesichts der eingewandten *Exceptio praescriptionis et divisionis* nicht zur Litiskontestation in der Hauptsache verpflichtet.

Am 18. Dez. 1549 wird die Appellation abgeschlagen. Am 21. Apr. 1550 ergeht ein Kostenurteil.

- 6
  1. Domkapitlich augsburgisches Niedergericht zu Zusamaltheim 1541
  2. Domkapitel zu Augsburg, derzeit zu Dillingen 1541
  3. Fürstbischöflich augsburgisches Hofgericht zu Dillingen 1542
  4. RKG 1543–1550
- 7 Vorakt (Q 5) enthält: Zeugenaussagen, insbesondere von Maria Langenmantel als Meisterin des Benediktinerinnenklosters Holzen, vor domkapitulischer Kommission 1541 (fol. 20v ff.); Auszüge aus Holzener Salbuch 1501–1503 (fol. 45v ff.); Bestandsrevers Wilhelm Schobers für die Meisterin Gaudentia (Haßler) und den Konvent zu Holzen 1471 (fol. 47r ff.); Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 17)
- 8 4 cm

## 445

- 1 B 253 Bestellnr. 3358/5
- 2 Lienhard *Bader* zu Oberhummel auch als Anwalt seines Bruders Georg Bader sowie der Eheleute Jörg und Elisabeth Schneider (Kl. 1. Instanz)
- 3 Elisabeth *Siglbauer* zu Marzling (im Akt: Märtzing) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a M. Hans Beringer (1499)
- 4b Dr. Johann Engellender, Dr. Johann Rehlinger und Hans Kocher zu Marzling (1498)
- 5a appellatio
- 5b Nicht näher ersichtliche Forderungen
- 6
  1. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Freising)
  2. RKG (1498–1499)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt; Angaben sind teilweise dem Rep. entnommen

## 446

- 1 B 264 Bestellnr. 3359/1
- 2 Ferdinand Friedrich *Badon* zu Würzburg (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Jakob Bernhard *Holdschiger* (Holzschuher), Student der Theologie zu Würzburg (vertreten durch den Prozeßbevollmächtigten Johann Georg Gantenweeg, Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)

- 5a appellatio
- 5b Wechselseitige Injurienklagen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Die schwangere Ehefrau des Kl. schlug die etwa zehnjährige Zollschreiberstochter, von der sie wiederholt beschimpft und beleidigt worden war, mit einem Sonnenschirm und wurde daraufhin von deren Hauslehrer, dem Bekl., geohrfeigt. Kl. ließ Bekl. (Mitte Aug. 1699) von zwei gedungenen Soldaten gewaltsam in sein Haus schaffen, ohrfeigte ihn und ließ ihn mit Ruten schlagen. Bekl. erhob deshalb eine Injurienklage auf 2.000 Rtl., die Kl. mit einer Gegenklage auf 4.000 Rtl. beantwortete. Die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg sprach Bekl. 500 Rtl. und Kl. 300 Rtl. zu und verfügte gegen Kl. wegen unzulässiger Privatjustiz eine Strafe von 200 Rtl. Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1699)  
2. RKG (1700)
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt; vgl. Bestellnr. 6885

#### 447

- 1 B 265 Bestellnr. 3359/2
- 2 Johann Nikolaus *Badon*, Lizentiat der Rechte, zu Würzburg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Adam Engelbert *Balbus* zu Würzburg (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf Klage des – durch einen unvorsichtig abgegebenen Schuß verletzten, sich im Juliusspital aufhaltenden – Bekl. erlegte die fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg dem Kl. Mitte Apr. 1711 auf, entweder nachzuweisen, daß es sich um einen Unfall gehandelt oder Bekl. die Verwundung selbst verursacht habe, oder andernfalls die angefallenen Unkosten zu ersetzen und Schmerzensgeld zu zahlen. Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)  
2. RKG (1712–1726)
- 8 Akt bis auf 3 Prod. makul.; SpPr fehlt

#### 448

- 1 B 266 Bestellnr. –
- 2 Johann Nikolaus *Badon* zum Rotkreuzhof (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Anton *Heinbeck* zu Unterdürrbach und Konsorten (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Herstellung eines Grabens zwischen Unterdürrbach und Rotkreuzhof
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg)  
2. RKG (1734)
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

#### 449

- 1 B 1152 Bestellnr. 3743/1
- 2 Achaz *Baierstorfer* zu Oberdolling (im Akt: Tolling) (Bekl. 1. Instanz)

- 12  
3 Benedikt *Hinzenhauser* zu Neuenhinzenhausen (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Injurienklage:  
Gegenstand in 1. Instanz: Um die Vornahme einer brüderlichen Teilung gebeten, stellte Bekl. Lose zusammen und überließ Hans Baierstorfer als jüngeren kl. Bruder die Auswahl. Daraufhin wurde er von Kl. beschimpft und mit dem Degen angegriffen. Angeblich mit der Begründung, er habe mittels eines gefälschten laymingsischen Siegels eine Quittung über eine bezahlte Schuld von 50 fl angefertigt, weigerte sich Kl. später, mit ihm zusammen zu Riedenburg dem kaiserlichen Landgericht der Grafschaft Hirschberg beizusitzen. Ende Jan. 1493 erhob Bekl. deshalb am herzoglich bayerischen Hofgericht zu München eine Injurienklage. Kl. wollte sich lediglich dahingehend geäußert haben, daß Bekl. auf die laymingsische Forderung hin zwar zunächst eine Quittung vorgelegt habe, dann aber doch gezwungen gewesen sei, diese fallenzulassen und seine Schulden abzuführen. Zugleich machte er Verjährung geltend, da der Vorfall bereits rund anderthalb Jahre zurückliege. Das Hofgericht ließ Bekl. zum Beweis seiner Behauptungen zu und verpflichtete Kl. Mitte März 1499 zu Widerruf und Schadenersatz.  
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1493  
2. RKG (1501)
- 7 Vorakt (Nr. 3) enthält: undat. Zeugenaussagen vor Hofgericht zu München
- 8 Akt bis auf 1 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 450

- 1 B 4956 Bestellnr. 4186/1
- 2 Balthasar *Baisweil*, wohnhaft zu Landsberg (Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Balthasar *Pötschner* zu Riedersheim, Rat Herzog Georgs von Bayern-Landshut (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a M. Georg Ortolf (1496);  
M. Georg Schrötel (1496)
- 4b Hans Steinperger, Bürger zu Landshut (1496), und (subst.) Dr. Johann Engellender (1496);  
Dr. Christoph Mülher (1499)
- 5a appellatio
- 5b Ewiggeldforderung;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Bekl. ersuchte wegen eines ausstehenden Ewiggeldes von 4 2 fl, das Wilhelm Rehlinger Anfang Nov. 1476 auf ein Haus mit Krautgarten zu Landsberg verschrieben hatte, das dortige herzoglich bayerische Stadt- und Landgericht um Immission in das nunmehr von Kl. genutzte Haus. Dieser erklärte: er habe das Haus von seiner Schwiegermutter ererbt und das darauf lastende Ewiggeld zunächst bezahlt; Einsichtnahme in die Verschreibung selbst sei ihm bislang verwehrt worden; da er sich jedoch nicht im Besitz des mitverschriebenen Krautgartens befinde, sei er lediglich dazu bereit, den halben Ewigzins zu erlegen. Bekl. bestand auf Begleichung des ganzen Betrags. Das Stadt- und Landgericht entschied Mitte Jan. 1494, daß Kl. nicht verpflichtet sei, den Zins allein aus dem Haus zu entrichten. Ende Nov. 1494 gestattete das herzoglich bayerische Hofgericht zu München dem Bekl. auf seine Appellation hin den Zugriff auf das kl. Haus.  
Kl. wendet sich ans RKG.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Stadt- und Landgericht zu Landsberg 1494  
2. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1494

## 3. RKG (1497–1499)

8 Akt bis auf 9 Prod. makul.; SpPr fehlt

**451**

1 B 312 Bestellnr. –  
 2 Johann Andreas *Bald* zu Windsbach und Konsorten  
 3 Bischof (Johann Anton III.) von *Eichstätt* und Konsorten  
 5a mandatum (de relaxando arresto)  
 5b Aufhebung des auf das kl. Vermögen gelegten Arrests  
 6 1. RKG (1782)  
 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**452**

1 B 318 Bestellnr. 3360  
 2 Wolf *Baldecker* gen. Baldauf zu Marktbreit (im Akt: Unternbreit)  
 3 Michael von *Seinsheim*, Domherr zu Würzburg, und sein Schwager Wilhelm von Rechberg zu Hohenrechberg (Prozeßvollmacht auch von Bischof Konrad II. von Würzburg)  
 4a Lic. Johann Machtolf (1526)  
 4b Dr. Friedrich Reiffsteck und Lic. Ludwig Hirter (1526);  
 Dr. Franz Frosch (1526) und (subst.) Dr. Friedrich Reiffsteck und Dr. Hieronymus Hauser (1526)  
 5a mandatum poenale  
 5b Auseinandersetzung um Bestrafung wegen Aufruhrs;  
 Kl. wurde durch Wilhelm von Rechberg namens des bekl. Domherrn als Dorfherrn zu Marktbreit wegen Beteiligung am bäuerlichen Aufruhr von Haus und Hof vertrieben.  
 Kl. bestreitet eine Teilnahme am Bauernkrieg und ersucht um Restitution. Zugleich kommt er um Verhängung der für Mißachtung des Mandats vorgesehenen Strafe von 20 Mark lötligen Goldes ein.  
 6 1. RKG 1526  
 8 SpPr ohne Eintrag

**453**

1 B 320 Bestellnr. 3360/1  
 2 Erasmus *Baldermann*, Doktor der Rechte, Advokat zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)  
 3 Lazarus *Spengler*, Ratsschreiber zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)  
 4b Dr. Claudius Pius Peutingen (1533)  
 5a appellatio  
 5b Auseinandersetzung um Gerichtszuständigkeit in Injuriensache;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. bezichtigte Kl. vor Rat und Fünfergericht zu Nürnberg eines unsittlichen und ehebrecherischen Lebenswandels. Da er seine Anschuldigungen vor dem Fünfergericht nicht aufrechterhielt, wurde Kl. dort



14

freigesprochen, Bekl. aber bestraft. Wegen der im Rat vorgefallenen Schmä-  
hung kam Kl. Mitte Nov. 1532 am Stadtgericht mit einer Injurienklage auf  
2.000 fl ein. Bekl. entgegnete, daß in Injuriensachen ausschließlich das Fünfer-  
gericht zuständig sei. Kl. erkannte zwar dessen alleinige Strafbefugnis an, be-  
zeichnete jedoch für den bürgerlichen Austrag von Injurienklagen auch das  
Stadtgericht als kompetent. Ende Mai 1533 wurde er an das Fünfergericht ver-  
wiesen.

Kl. wendet sich ans RKG: anlässlich seiner Bestellung zum Advokaten habe er  
sich allein dem Gerichtszwang des Stadtgerichts unterworfen.

- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1532  
2. RKG 1533–1534
- 8 2 cm; Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

#### 454

- 1 B 347 Bestellnr. 3360/3
- 2 Maria *Baldner*, Witwe Hans Baldners, Bürgers zu Nürnberg, arme Partei (Kl.  
1. Instanz)
- 3 Hans *Rösel*, muffelischer Vogt zu Eschenau, und die kl. Tochter Catharina  
Baldner als seine Ehefrau (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Restitution hinsichtlich eines Vergleichs;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1627 lehnte das Stadtgericht zu Nürnberg  
die von der Kl. beantragte Restitutio in integrum hinsichtlich eines mit bekl.  
Eheleuten – wohl über das Heiratsgut ihrer Tochter – getroffenen Vergleichs  
ab.
- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg)  
2. RKG (1630)
- 8 Akt bis auf 2 Prod. makul.; SpPr fehlt

#### 455

- 1 B 322 Bestellnr. 3360/2
- 2 Tobias *Baldner*, Bürger zu Nürnberg
- 3 Konrad und Paul *Schröck*, Gebrüder, Handelsleute, Bürger und Mitglieder des  
Größeren Rats zu Nürnberg
- 5a mandatum de solvendo residuo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um Schuldzahlung in minderwertiger Münze;  
Anfang Dez. 1616 verkauften Stephan Decker, Mitglied des Größeren Rats, als  
Vormund der Geschwister Tobias und Catharina Baldner sowie Johann Anton  
Richthausen, Kanzleiregistrator, als Kurator ihrer Mutter Maria Baldner, Witwe  
des Nürnberger Bürgers und Handelsmanns Hans Baldner, ein unweit des Pfar-  
rhofs zu St. Sebald gelegenes Haus um 9.500 fl und 100 fl Leihkauf an bekl.  
Brüder. Im Febr. 1622 erstatteten die Käufer vom ausständigen Restkaufschil-  
ling 1.100 fl an Kl. und 100 fl an seine Schwester. Später wandte sich Kl. we-  
gen der in geringwertiger Münze erfolgten Zahlung – der Reichstaler habe da-  
mals 10 fl, nicht wie zum Zeitpunkt des Verkaufs 18 Batzen gegolten – an Bür-  
germeister und Rat. Dort wurde er unter Berufung auf ein reichsstädtisches  
Edikt, das während der Kipper-und-Wipper-Zeit getätigte Schuldzahlungen in  
voller Höhe anerkannte, abgewiesen und zuletzt aufgefordert, sich allen weite-  
ren Supplizierens zu enthalten.  
Kl. ersucht angesichts des vorliegenden Verstoßes gegen die Reichsmünz-

ordnung um vollwertige Schuldzahlung: er habe den angebotenen Betrag lediglich angenommen, weil sich bekl. Brüder zur Schadloshaltung verpflichtet hätten; auf seinen Wunsch, das ausbezahlte Kupfergeld zurückzunehmen, seien sie jedoch nicht eingegangen; er habe es deshalb unter erheblichen Verlusten einschmelzen lassen müssen.

- 6 1. RKG (1627–1628)
- 7 Gedrucktes Münzedikt des Kurfürsten Johann Schweikard von Mainz 1623 (Q 4);  
Quittung über die im Febr. 1622 erfolgte Zahlung von 1.100 fl an Tobias Baldner und von 100 fl an Catharina Baldner 1623 (Q 6);  
Attest von Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg über die Erklärungen des Schauamtmanns Melchior Mecker, des Münzwardeins Georg Gebhard, auch Generalmünzwardein des Fränkischen Kreises, der Münzmeister Johann Christoph Lauer, Hans Putzer, Georg Nürnberger und Georg Beutmüller sowie der geschworenen Schmelzer Georg Petzoldt und Paul Zollner, alle Bürger zu Nürnberg, nichts davon zu wissen, daß Kl. Drei- und Sechsbätzner habe einschmelzen lassen, 1628 (Q 29)
- 8 Akt bis auf 5 Prod. makul.; SpPr fehlt

#### 456

- 1 B 357 Bestellnr. 3366
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* (vertreten durch seinen Kastner Martin Leyerer zu Veldenstein als Anwalt, Interessent, seine Untertanen Erhard Opfelbach zu Neuhaus (im Akt: Neuenhaus) sowie Hans Schatz zu Volsbach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Anspach* zu Auerbach sowie Helena Forster zu Weidlwang (Barbara Schmidhamer, Witwe Jörg Schmidhamers und nachfolgend Ehefrau Georg Anspachs, sowie Helena Forster, Ehefrau Hans Forsters, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad (von) Schwabach (1514)
- 4b Dr. Peter Kirser (1514)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach; Gegenstand in 1. Instanz: Am Landgericht zu Auerbach klagte Mitte April 1513 Barbara Schmidhamer gegen ihren Schwager Erhard Opfelbach wegen des Erbes seiner ohne leiblichen Nachkommen verstorbenen Ehefrau, Anfang Juni 1513 Helena Forster gegen Hans Schatz als Inhaber der von Fritz Schmidt zu Volsbach hinterlassenen Güter wegen ihres großväterlichen Erbteils. Die wiederholt geladenen kl. Untertanen blieben aus. Ein Remissionsbegehren des kl. Kastners Martin Leyerer, der die Zuständigkeit des Landgerichts aufgrund kl. Exemptionsprivilegien bestritt, wurde Mitte März 1514 abgewiesen. Kl. Bischof appelliert ans RKG.
- 6 1. Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach 1513  
2. RKG (1514)
- 8 SpPr ohne Eintrag

#### 457

- 1 B 610 Bestellnr. 3597
- 2 Bischof Peter Philipp von *Bamberg* und Würzburg
- 3 Otto Philipp und Johann Gottfried, Domherren zu Bamberg und Würzburg, Franz Dietrich, Domherr zu Augsburg und Kapitular zu St. Burkard in Würz-

burg, Christoph Ernst, Propst zu Zella (im Akt: Zell), Johann Erhard Christoph, fürstbischöflich bambergischer Pfleger zu Pottenstein, Carl Rudolf, Carl Christoph und Wilhelm Ulrich von Guttenberg, Gebrüder, Christoph Ernst Groß von und zu Trockau, Carl Sigmund Groß von Trockau zu Kohlstein sowie Johann Gottfried von Syrgenstein als Erben der Eheleute Konrad von Wernau (auch: Werdenau) und Margaretha Barbara von Aschhausen, Miteigentumserben des Bamberger und Würzburger Bischofs Johann Gottfried von *Aschhausen* und Pfandinhaber des Rittergutes Rabeneck

4a Lic. Johann Conrad Albrecht (1674);  
Lic. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg und (subst.) Lic. Bernhard Henning (1683)

4b Lic. Johann Eichrodt und (subst.) Dr. Franz (Heinrich) Krebs (1683)

5a citatio ad videndum admitti reductionem monetae nec non debita ad concurrentem quantitatem compensari et, quod residuum est, exigi et se condemnari

5b Auseinandersetzung um die Auslösung eines Pfandanteils am Rittergut Rabeneck;

Mitte Okt. 1620 erwarb Bischof Johann Gottfried von Bamberg das Rittergut Rabeneck um 36.000 fl und 900 fl Leihkauf von Wolf Wilhelm von Rabenstein, Wolf Christoph von Schaumberg und Wolf Adrian von Künßberg als Vormündern der Brüder Hans Dietrich, Hans Christoph, Wolf Hieronymus, Friedrich Paul und Wolf Werner von Rabenstein. Da er den Kaufschilling aus seinem Privat- und Familienvermögen beglich, wurde das Rittergut gleichzeitig mit Zustimmung des Domkapitels seinen Eigentumserben, seinen Geschwistern Philipp Heinrich, Margaretha Barbara und Anna Maria, Ehefrauen von Konrad von Wernau und Hans Michael von Nippenburg, Elisabeth und Catharina Renata von Aschhausen (Witwen von Christoph Notthafft von Weißenstein und Wolf Albrecht von Lomersheim), zur Nutzung eingeräumt. Bischof Melchior Otto von Bamberg bemächtigte sich aufgrund einer Forderung seiner Hofkammer an die aschhausischen Eigentumserben des Ritterguts, gab sich aber nach Verhandlungen Mitte Aug. 1652 mit einer Zahlung von 8.000 fl zufrieden. Mitte Mai 1654 wurden die wernauischen Erbinteressenten, die diese Gelder allein aufbrachten, wieder in das Rittergut eingesetzt.

Im Herbst 1682 wendet sich kl. Bischof ans RKG, weil bekl. Erben nicht auf sein Verlangen eingingen, ihr Drittel am Pfandschilling unter Berücksichtigung des beim Kauf zugrunde gelegten Wertes des Reichstalers (2 fl 8 kr) auszulösen. Zudem will er die ihm von Johann Gottfried von Syrgenstein zedierten Ansprüche gegen dessen Miterben aus einem von dessen Vater Hans Jakob von Syrgenstein im Frühjahr 1660 schuldig gebliebenen Rechnungsrezeß von 2.212 2 fl, aus einer an Maria Catharina von Eyb geleisteten Zahlung von knapp 3.655 fl, aus den Zinsen daraus und aus den seit dem Jahr 1663 vorenthaltenen Nutzungen Rabenecks einberechnet wissen, so daß ihm bekl. Partei nach Abzug des reduzierten Kaufschillings noch 13.374 : fl erstatten müsse. Bekl. Erben betonen, daß die Zahlung von 16.875 Rtl. als Kaufpreis keineswegs erwiesen sei, daß der fürstbischöfliche Lehenhof zu Bamberg in anderen Fällen eine Reduktion der Kapitalien versagt habe, daß zur Befriedigung der eybischen Forderung Passivschulden übernommen und Einkünfte aus dem Rittergut herangezogen, nicht aber private syrgensteinische Gelder angegriffen worden seien, daß die Abrechnung von 1660 durch einen der Fälschung überführten Notar vorgenommen worden sei und daß die Erträge Rabenecks zu hoch angegeben worden seien, da die Besoldung des Vogts sowie Bau- und Reparaturkosten unbeachtet geblieben seien.

(Die Auseinandersetzung wird Anfang Nov. 1697 verglichen.)

6 1. RKG 1682–1688 (1682–1686)

7 Auszug aus Abrechnung des Hans Jakob von Syrgenstein über vom Rittergut Rabeneck herrührende Einnahmen und Ausgaben 1660 (Q 3);  
Quittungen der Maria Catharina von Eyb für Hans Jakob von Syrgenstein über knapp 3.655 fl 1663 (Original: Q 35) sowie für die Schwestern Anna Maria

von Guttenberg und Anna Brigitta Groß von Trockau, Töchter der Eheleute (Karl und Margaretha Barbara) von Wernau, Heinrich Jakob von Knöringen und Christoph Ernst Groß von Trockau über 5.000 fl 1663 (Original: Q 38) (Q 4, 17);

Auszug aus Vergleich des kl. Bischofs mit Johann Gottfried von Syrgenstein 1682 (Q 5);

Pfandverschreibung des Bamberger Domkapitels für die Eigentumserben des Bischofs Johann Gottfried von Aschhausen über Rabeneck 1620 (Q 9);

Abrechnung der fürstbischöflichen Hofkammer zu Bamberg mit den aschhausischen Eigentumserben 1624 (Q 10);

Immissionsbefehl Bischof Philipp Valentins von Bamberg an Dietrich von Streitberg als Amtmann zu Waischenfeld und Hollfeld wegen Rabenecks zugunsten der wernauschen Erbinteressenten 1654 (Q 11);

Vergleich Bischof Melchior Ottos von Bamberg mit Hans Jakob von Syrgenstein als Bevollmächtigtem der aschhausischen Eigentumserben über Forderungen der Hofkammer 1652 (Q 12);

Schuldverschreibung des Hans Jakob von Syrgenstein für Maria Catharina von Eyb über 6.235 fl 1653 (Original: Q 39) sowie Auszug aus vorausgehendem Rezeß derselben wegen Übernahme dieser gegen die Hofkammer zu Bamberg bestehenden Forderung 1652 (Q 14, 15);

Auszüge aus rabeneckischen Rechnungen 1652–1664 (Q 16);

Schuldverschreibung von Anna Maria von Guttenberg, Anna Brigitta Groß von Trockau und Johann Gottfried von Syrgenstein auch im Namen von Heinrich Jakob von Knöringen für Christoph Ernst Groß von Trockau über 1.000 Rtl. 1663 (Q 18);

Beilagen zu Replik (Q 21): Quittungen über ratenweise Kaufpreiszahlung an Wolf Wilhelm von Rabenstein samt zugehörigen Münzzetteln 1620–1624 (Nr. 5–11); Urteil in Münzreduktionssache zwischen Witwe und Erben Thomas Merkelbachs, Doktors (der Rechte, RKG-Assessors), sowie Bürgermeister und Rat zu Speyer 1665 (vgl. Bestellnr. 16162) (Nr. 12);

Auszüge aus Mandat und Prozeßschriften in Restitutionssache der Brüder Hans Dietrich und Hans Christoph von Rabenstein gegen Philipp Heinrich von Aschhausen, Konrad von Wernau, Hans Michael von Nippenburg, Elisabeth Notthafft von Weißenstein und Catharina Renata von Lomersheim 1628(–1629) (vgl. Bestellnr. 2635) (Q 28–30);

Auszug aus Urteil im Appellationsprozeß der wernauschen Erben gegen (Johann Samuel von) Thüngen 1685 (vgl. Bestellnr. 2260) (Q 33)

- 8 3 cm;  
Lit.: Looshorn VI, S. 600–601

## 458

- 1 B 559 Bestellnr. 3561
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (vertreten durch seinen Anwalt Franz Dillner, Hof- und Landgerichtsprokurator zu Bamberg, Interessent, Karl Schütz von Hagenbach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Landrichter Adam von und zu Freudenberg sowie die Urteiler des Landgerichts zu *Auerbach* (Bruder Andreas Aynlinger für Prior Blasius (Stöckel) und den Konvent der Kartause zu Nürnberg Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1526)
- 4b Lic. Hieronymus Roth (1526)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1524 wurde namens der Kartause zu Nürnberg am Landgericht zu Auerbach Klage gegen Karl Schütz von Hagenbach erhoben, weil dieser zu Lützelsdorf ein Mühlwehr zerstört, die Mühle

der Wasserzufuhr beraubt und damit die Kartause in ihrem Eigentum sowie Margaretha Müllner, die Witwe Jörg Müllners, in ihrer Erbgerechtigkeit beeinträchtigt habe: er solle den Wasserzufluß wiederherstellen und Schadenersatz leisten. Auf sein Ausbleiben hin taxierte das Landgericht den entstandenen Schaden auf gut 5 fl und erließ Mitte Jan. 1526 einen Schirmbrief an die kurpfälzischen Beamten. Anfang Febr. 1526 ersuchte der kl. Anwalt um Verlesung einer Protestschrift, ohne sich jedoch gerichtlich einlassen zu wollen, wurde mit diesem Begehren aber abgewiesen.

Kl. Bischof wendet sich ans RKG: Karl Schütz sei sein Landsasse; die Güter zu Hagenbach und andernorts seien dem Hochstift unterworfen; die Angelegenheit gehöre daher nicht vor das Landgericht zu Auerbach. Bekl. Partei bezeichnet das kurpfälzische Hofgericht (zu Amberg oder Heidelberg), nicht aber das RKG als zuständige Appellationsinstanz.

- 6 1. Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach 1524  
2. RKG (1526–1528)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

#### 459

- 1 B 561 Bestellnr. 3562
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg* (Interessent, seine Untertanen und Lehenleute Hans Beck, Hans Hätzela d. Ä., Lorenz Ranner, Wilhelm Schumann, Martin Faner, Hans Hätzela d. J. und Konz Prunner zu Unterzaunsbach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Landrichter und Pfleger Christoph Jakob von Plassenberg zu Gleiritsch sowie die Urteiler des Landgerichts zu *Auerbach* (Vormünder der hinterlassenen Erben Hans Detzels Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Johann Deschler (1560)
- 5a prima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach; Gegenstand in 1. Instanz: Aufgrund von Ansprüchen der über Hans Detzels Erben bestellten Vormünder wurden die Inhaber mehrerer fürstbischöflich bambergischer Lehen zu Unterzaunsbach für Anfang Febr. 1560 vor das Landgericht zu Auerbach geladen. Kl. Bischof verwies darauf, daß die fraglichen Güter im Amt Forchheim lägen, ihre Inhaber somit seiner Obrig- und Gerichtsbarkeit unterworfen seien, und forderte das Verfahren ab. Anfang Mai 1560 verpflichtete das Landgericht die kl. Untertanen zur Einlassung auf die Klage. Kl. Bischof appelliert ans RKG. Bekl. Partei bezeichnet das kurpfälzische Hofgericht zu Amberg, nicht aber das RKG als zuständige Appellationsinstanz. Bischof Veit II. von Bamberg spricht dagegen von einem ans RKG gehörigen Jurisdiktionsstreit mit Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz.
- 6 1. (Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach 1560)  
2. RKG 1560–1563
- 8 1,5 cm

#### 460

- 1 B 562 Bestellnr. 3563
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg* (Interessent, Christoph Stiebar zu Regensberg Bekl. 1. Instanz)

- 3 Landrichter und Pfleger Christoph Jakob von Plassenberg zu Gleiritsch sowie die Urteiler des Landgerichts zu *Auerbach* (Werner Dürriegel zu Riegelstein Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Johann Deschler (1560)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach; Gegenstand in 1. Instanz: Werner Dürriegel ließ Christoph Stiebar wegen des Zehnten zu Schossaritz (im Akt: Schossarts) für Anfang Febr. 1560 vor das Landgericht nach Auerbach laden. Kl. Bischof verwies darauf, daß der Zehnt vom Hochstift zu Lehen rühre und somit seiner Lehengerichtsbarkeit unterworfen sei, und forderte das Verfahren ab. Anfang Mai 1560 schlug das Landgericht diesen Antrag ab.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG. Bekl. Partei bezeichnet das kurpfälzische Hofgericht zu Amberg, nicht aber das RKG als zuständige Appellationsinstanz. Bischof Veit II. von Bamberg spricht dagegen von einem ans RKG gehörigen Jurisdiktionsstreit mit Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz.
- 6 1. (Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach)  
2. RKG 1560–1563
- 8 1,5 cm

## 461

- 1 B 480 Bestellnr. 3487
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (vertreten durch seinen Anwalt Georg von Schweinfurt, Interessent 1. Instanz)
- 3 Richter und Schöffen zu *Baiersdorf* sowie Markgraf Georg der Fromme von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessent (sein Untertan Jörg Müller Kl., seine übrigen Untertanen zu Altendorf Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1531)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1531)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Gerichts zu Baiersdorf; Gegenstand in 1. Instanz: Jörg Müller ließ die anderen markgräflich brandenburgischen Untertanen zu Altendorf nach Baiersdorf vorladen, weil sie sich seiner Zulassung zu den gemeindlichen Nutzungen widersetzten und er Schadenersatzansprüche geltend machen wollte. Mitte Juni 1530 ersuchte kl. Bischof um Remission ans kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg: die Klage betreffe nicht allein die markgräflichen Hintersassen, sondern Dorfmeister und Gemeinde insgesamt; diese seien aber dem Hochstift mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit unterworfen. Bekl. Gericht wies diesen Antrag zurück, da alle beteiligten Untertanen dem Markgraftum gerichtsbar seien.  
Kl. Bischof wendet sich ans RKG: Altendorf liege im Hochstift Bamberg; über gemeindliche Streitigkeiten entscheide das dortige Landgericht. Interessent betont unter Hinweis auf seine Exemptionsprivilegien, daß seine Untertanen zu Altendorf in bürgerlichen Sachen vor das Gericht zu Baiersdorf gehörten.  
Als das markgräflich brandenburgische Hofgericht zu Ansbach Mitte Febr. 1533 die Erben Jörg Müllers zur Fortsetzung des anhängigen Rechtsstreits vorlädt, kommt kl. Bischof um Inhibition ein.
- 6 1. Markgräflich brandenburgisches Gericht zu Baiersdorf 1530  
2. RKG 1530–1536 (1530–1537)
- 8 1,5 cm

## 462

- 1 S 9744 Bestellnr. 14908
- 2 Bischof Peter Philipp von *Bamberg* und Würzburg (vom Kommissar Johann David Schamroth, Doktor der Rechte, zunächst irrtümlich als Bischof von Speyer bezeichnet)
- 3 Kurfürst Maximilian II. Emanuel von *Bayern*
- 5a commissio ad examinandum testes ad perpetuam rei memoriam
- 5b Grenzstreitigkeit;  
Kl. ersucht angesichts eines absehbaren Rechtsstreits um die vorsorgliche Einvernahme von Zeugen, weil bekl. Seite Zweifel daran äußert, daß es sich auch beim mittleren von drei am zum Hammergut Hammergänlas (im Akt: Genlaß) gehörigen Haager Weiher entlang aufzufindenden Marksteinen um einen Grenz- und Fraischstein handle, der das fürstbischöflich bambergische Pflegamt Vilseck vom kurbayerischen Territorium trenne.
- 6 1. RKG (1680)
- 7 Kommissionsrotulus (am 27. Apr. 1680 abgeschlossenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1680 (fol. 35v ff.); Protokoll der Inaugenscheinnahme der drei Grenzsteine 1680 (fol. 54v ff.)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 463

- 1 B 589 Bestellnr. 3577/I–II
- 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg
- 3 Präsident, Kanzler und Räte des kurbayerischen Hofrats zu München, Statthalter, Kanzler und Räte der kurbayerischen Regierung der Oberpfalz zu Amberg sowie (Johann Ferdinand von) Miller als nachgeordneter Pfleger zu Thurndorf (Prozeßvollmacht von Kurfürst Maximilian III. Joseph von *Bayern*)
- 4a Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand W(ilhelm) Brandt (1751);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Franz Ch(ristoph) Bolles (1751);  
Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Lic. Hermann Joseph V(alentin) Schick (1765)
- 5a mandatum iurium territorii Bambergensis tam temere et armata manu violatorum reparatorium et quorumvis ob causam privatam spoliative ablatorum cum omni causa restitutorium nec amplius facti, sed iuris via procedendo s. (c.), de imposterum vero principatum Bambergensem in possessione vel quasi iuris territorialis in loco Vorderkleebach dicto eiusque subditum non amplius turbando, praegravando aut molestando desuperque idonee cavendo c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Vogtei und Landeshoheit zu Vorderkleebach (im Akt auch: Vorderncleba);  
Mitte Nov. 1732 verpflichtete das fürstbischöflich bambergische Vogteiamt zu Pottenstein auf Klage der Bestandsinhaber des egloffsteinischen Zehnts etliche Dorfleute zu Vorderkleebach, darunter den domkapitlisch bambergischen Rezeptoratsamtsuntertan Hans Püttner d. Ä., den verlangten Zehnt zu entrichten. Zwecks Exekution wandten sich die Beständer zunächst an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg, die endlich, weil das Domkapitel behauptete, das ergangene Urteil betreffe seine Grundstücke nicht, eine neuerliche Untersu-

chung anordnete, dann im Sommer 1737 an mitbekl. Regierung zu Amberg, die sich letztlich erfolglos in Bamberg um die Vollstreckung bemühte. Ende Nov. 1740 nahm der damalige Thurndorfer Pfleger Johann Christoph Friedrich von Miller die Zahlungsverweigerer fest. Anders als seine Mitgefangenen lenkte Hans Püttner d. J. nicht ein, verblieb vielmehr rund viereinhalb Jahre in Haft, bis ihm die Flucht gelang. Nach weiterer fünfmonatiger Haft wurden ihm Ende Sept. 1745 Vieh, Getreide, Heu und Wagen abgepfändet, Ende Dez. 1745 Türe und Fenster ausgehoben und der Ofen eingeschlagen. Schließlich wurden die Landesverweisung und der Verkauf seines Anwesens verfügt. Ende Okt. 1748 kam es – nach vierteljähriger Haft und Auspeitschung auf dem Markt zu Büchenbach – zur erneuten Pfändung von Vieh. Beschwerden in Amberg und München blieben vergeblich.

Mit einem ersten Mandatsbegehren Mitte Febr. 1758 an den gebührenden Ort verwiesen, macht kl. Bischof Ende Apr. 1759 Rechtsverweigerung geltend, worauf Mitte Okt. 1762 das beantragte Mandat erkannt wird. Kl. Partei bezeichnet sich als Vogtei- und Landesherrschaft zu Vorderkleebach: das Vogteiamt Pottenstein sei das erstinstanzlich, die Regierung zu Bamberg das appellationsinstanzlich zuständige Gericht. Bekl. Seite beansprucht die Landeshoheit über das auf oberpfälzischem Territorium gelegene Dorf: die Regierung zu Bamberg habe sich Mitte Apr. 1750 in dieser Sache an den Hofrat in München gewandt; dort sei die Angelegenheit noch anhängig; der Absprung ans RKG sei unzulässig.

Am 24. März, 16. Juli und 24. Nov. 1763 ergehen Paritorialurteile. Unter Vorbehalt des petitorischen Prozesses vor den Austrägen wird das ergangene Mandat am 4. Sept. 1769 kassiert.

- 6 1. RKG 1762–1808 (1762–1769)
- 7 Auszüge aus Kontributionsrechnungen, Ausschlußmusterungsrollen, Huldigungsrollen und Steuerekatastern des fürstbischöflich bambergischen Steuer- und Vogteiamtes Pottenstein bezüglich Vorderkleebach 1654–1754 (Q 4–7); Zeugenaussagen vor fürstbischöflich bambergischem Vogteiamt Pottenstein 1754 (Q 12); Aufstellung über die Ausübung von landesherrlichen Rechten durch das kurpfälzische bzw. kurbayerische Pfleramnt Hollenberg in Vorderkleebach 1605–1759 (Q 74); Vertrag Kurfürst Ludwigs V. und Pfalzgraf Friedrichs von der Pfalz mit den Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach vor Bischof Christoph von Augsburg wegen der vermengten Dörfer in den Landgerichten Auerbach und Eschenbach sowie den Ämtern Hollenberg, Böheimstein und Creußen 1541 (Q 75); Vertrag Kurfürst Ferdinand Marias von Bayern mit Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth über die Grenzziehung, die hochgerichtliche Obrigkeit und die Jagd in den Ämtern Waldeck, Auerbach, Eschenbach, Hollenberg, Wunsiedel, Bayreuth, Rauher und Schlechter Kulm, Creußen und Böheimstein 1665 (Q 76); Aufstellungen über vom kurbayerischen Pfleramnt Thurndorf 1680 und 1747 zur Huldigung vorgeladene sowie 1739–1762 in den Ausschluß beschriebene Untertanen aus Vorderkleebach (Q 77, 79, 82, 83); Schriftwechsel der Regierung zu Amberg, des Landgerichts zu Auerbach und des Pfleramnts zu Hollenberg über Pfändung von zwölf Scheiben Salz 1617 (vgl. Bestellnr. 15082), Unterbindung vereinzelter von gegnerischer Seite geplanter Musterungen und Einquartierungen 1655–1759, Abnahme eines Leibzeichens 1668, Wegschaffung eines Leichnams nach Poppendorf 1670, Akzi-seerhebung 1676–1677, Bestrafung Michel Körbers zu Vorderkleebach wegen Getreideverkaufs außer Landes 1681, Vorladung zur Huldigung 1708 sowie Einfall aus Pottenstein 1739–1740 (Q 78, 80, 81, 84–93); Auszüge aus Hollenberger Amtsrechnungen 1663, 1675, 1749, 1755 und 1756 (Q 94, 95)



- 1 B 60 rot Bestellnr. 71
- 2 Präsident, Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Christoph Franz von Bamberg), ferner der kaiserliche Generalfiskal F(ranz) A(lbert) Werner als späterer Intervenient
- 3 Vizepräsident, Kanzler und Räte der oberpfälzischen Landesregierung zu Amberg sowie F(ranz) Anton von Flembach, Klosterrichter zu Michelfeld (Prozeßvollmachten von Kurfürst Karl Theodor von *Bayern* sowie Abt Egidius, Prior und Konvent des Benediktinerklosters Michelfeld)
- 4a Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. (Caspar Tilmann) Tils (1795)
- 4b Dr. (Wilhelm Christian) Rotberg und (subst.) Dr. (Johann Jakob) Wick (1791); Dr. Matthäus Joseph Schick und (subst.) Lic. (Paul) Sipmann (1799); Dr. C(asper) F(riedrich) Hofmann und (subst.) Dr. (Friedrich Wilhelm) Hofmann (1799); Dr. Caspar Friedrich von Hofmann und (subst.) Dr. Matthäus Joseph Schick (1799)
- 5a mandatum de non contraveniendo propriae confessioni iudiciali, iudicatis caesareis et hisce praestitae solemnii partitioni sicque non amplius turbando in possessionis vel quasi superioritatis territorialis in subditos Bambergenses et in specie in ecclesiam et parochum bonaque ecclesiastica et parochialia in loco Poppendorf, desistendo ab omnibus territorii Bambergensis invasionibus, non abducendo armata manu subditos Bambergenses, potius cassando omnia facta iuribus tam territorialibus quam vogteticis contraria et iuramenta dictis subditis violenter sicque nulliter extorta, desuper idonee cavendo, restituendo ligna et pecunias spoliative ablatas resarciendoque damna data et expensas s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die Landeshoheit zu Poppendorf;  
Kl. Seite sieht die fürstbischöfliche Landeshoheit über den im Territorium des Hochstifts gelegenen Ort Poppendorf einschließlich der unter dem Patronat des Klosters Michelfeld stehenden Pfarrei und der zugehörigen Pfarrgüter samt Landeshuldigung, Steuergewalt, Kirchenherrschaft, insbesondere Abhörung der Gotteshausrechnungen und baulicher Instandhaltung von Kirche, Pfarrhof und Schulhaus, Aushebung von Rekruten, Aufstellung von Landmiliz und Landsturm sowie Regelung von Einquartierungen und anderen militärischen Belastungen durch bekl. Regierung und mitbekl. Klosteramt von Mitte Mai 1798 an zunehmend beeinträchtigt: zunächst sei kraft angeblicher Jurisdiktions-, Kirchen- und Dorfherrschaft eine Ladung an den Poppendorf als Filialort mitversehenden Pfarrer zu Hohenmirsberg ergangen; dann seien die kl. Untertanen durch gegnerische Soldaten zu einer Gemeindeversammlung ins Haus des michelfeldischen Lehenschultheißen berufen, zur Huldigung genötigt und zur Erstattung von jeweils rund 1  $\beta$  fl an Exekutionsgebühren gezwungen worden; die Entrichtung von Steuern und herrschaftlichen Gebühren nach Bamberg sei ihnen verboten worden; zugleich habe das Klosterrichteramt eine Feuerschau vorgenommen und die Reparatur der Kirchhofmauer veranlaßt; der Amtsknecht habe Tagelöhner daran gehindert, im Auftrag des Pfarrers im Pfarrwald Holz zu schlagen; Mitte Juli 1798 sei Militär zum Kirchweihschutz entsandt worden; Anfang Okt. 1798 habe ein Todesfall im Pfarrhaus Anlaß zu einer Obsignation gegeben. Bekl. Partei erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge und beansprucht in der Hauptsache für das Kloster Michelfeld die Niedergerichtsbarkeit über seine Untertanen, die Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie das Patronatsrecht mit der Zuständigkeit für pfarreiliche und kirchliche Güter sowie für das Kurfürstentum Bayern die Landeshoheit zu Poppendorf: die Entsendung von Militär sei notwendig geworden, weil kl. Seite ihren Untertanen verboten habe, Gemeindeversammlungen zu besuchen, und dringliche Angelegenheiten deshalb unerledigt geblieben seien; Kirchenherrschaft, Kirchweihschutz und Feuerschau stünden bekl., nicht kl. Partei zu. Als Mitte

März 1799 das Antrittspatent Kurfürst Maximilians IV. Joseph in Poppendorf angeschlagen wird, ersucht kl. Partei um ein Mandatum arctius.

Am 27. Febr. und 24. Apr. 1799 ergehen Paritorialurteile. Der Generalfiskal beantragt, über den Klosterrichter wegen bedenklicher Äußerungen zum anhängigen RKG-Prozeß eine Strafe von 5 Mark lötligen Goldes zu verhängen. Mit dem Reichsdeputationshauptschluß erübrigt sich eine Fortsetzung des Verfahrens.

- 6 1. RKG 1798–1803 (1798–1802)
- 7 Supplik, Mandat, Exzeptionalartikel, Urteil und Partitionsinstrument auf Klage Bischof Johann Philipps von Bamberg gegen Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz wegen der Pfarrei zu Poppendorf 1603–1604 (vgl. Bestellnr. 15083) (Q 4–9);  
 Zeugenaussagen vor Notar 1798 und 1799 (Q 10, 107);  
 Auszüge aus Landeshuldigungsrollen des Hochstifts Bamberg 1685, 1699, 1731 und 1750 (Q 11);  
 Auszüge aus Pottensteiner und Waischenfelder Steuerrechnungen 1723–1797, Wegfrongeldrechnungen 1765–1797 sowie Schanzrechnungen 1725–1797 (Q 12–18, 20–23);  
 Auszüge aus Poppendorfer Gotteshausrechnungen 1630–1797 (Q 19, 71–89, 91, 92, 105);  
 Aufstellung über Schmalzlieferungen aus Poppendorf ins landesherrliche Magazin nach Bamberg 1780–1797 (Q 24);  
 Auszüge aus Waischenfelder Landausschußkonskriptionen 1792–1798 sowie Landsturmkonskriptionen 1794–1797 (Q 25, 28);  
 Heiratskonzession des fürstbischöflichen Hofkriegsrats zu Bamberg für den Landsoldaten Johann Geupel zu Poppendorf 1796 (Q 26);  
 Waischenfelder Amtsprotokoll bezüglich Rekrutenstellung 1793 (Q 27);  
 Kostenverzeichnisse, Steuerlisten, Marschkonkurrenz- und Repartitionsrechnungen sowie Amtsprotokoll des Steuer- und Vogteiamts Pottenstein anlässlich von Durchmärschen, Einquartierungen und Gefangentransporten 1734–1762 (Q 29–38);  
 Meisterdekret der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg für den ungewanderten Schneidergesellen Johann Jung zu Poppendorf 1792 (Q 39);  
 Dekrete der bischöflichen geistlichen Regierung zu Bamberg an die Pfarrer Johann Sebastian Gärtner, Johann Lorenz Spix und (Johann Carl Leonhard) Krautblatter zu Hohenmirsberg zum Kirchen- und Orgelbau sowie Schuldienst zu Poppendorf 1726–1788 (Q 40, 90, 93–104);  
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 61): (Auszug aus) Konfirmationen Bischof Ottos II. von Bamberg 1188 hinsichtlich der durch Eberhard von Wolfsberg mit Konsens seines Onkels Eberhard und seiner Brüder Bruno und Konrad von Wolfsberg getätigten Schenkung seines Gutes zu Poppendorf mit allen Pertinenzien, insbesondere einer mit dem Taufrecht versehenen Kapelle samt dem Patronat darüber, an das Kloster Michelfeld (Lit. A, B); Auszüge aus Michelfelder Sal- und Zinsbüchern 1373–1788, Gerichtsbuch 1528–1562, Verhörprotokollen 1535–1718, Briefprotokollen 1594–1720, Klagprotokoll 1687 und Registratur 1568–1724 (Lit. C, D, G, K–M, X, E<sup>4</sup>, F<sup>4</sup>, H<sup>4</sup>, M<sup>4</sup>); Vererbungsbriefe über Höfe und Häuser zu Poppendorf von Abt Werner, Prior und Konvent zu Michelfeld 1469 und 1473 sowie von Verwalter und Richter zu Michelfeld 1568 bzw. über das Pfarrgut zu Vorderkleebach (im Akt: Förderncleba) von Pfarrer und Gotteshauspflegern zu Poppendorf 1546 (Lit. E, F, O, V); Gantproklamation des Michelfelder Klosteramtes hinsichtlich Hans Hartmann zu Poppendorf 1583 (Lit. H); Korrespondenz zwischen Statthalter und Regierung zu Amberg, Äbten, Verwaltern und Richtern zu Michelfeld, weltlicher und geistlicher Regierung zu Bamberg, Vögten zu Pottenstein, Stadtvogt zu Bayreuth sowie Gemeinde zu Poppendorf über Erb-, Nachlaß-, Weide-, Holzungs-, Fron-, Einquartierungs-, Friedgebots- und Jurisdiktionsangelegenheiten sowie Anschaffung von Feuerleitern und -haken 1566–1798 (Lit. I, T, V<sup>2</sup>–X<sup>2</sup>, Z<sup>2</sup>–O<sup>3</sup>, G<sup>4</sup>, I<sup>4</sup>–L<sup>4</sup>, M<sup>5</sup>, N<sup>5</sup>, T<sup>5</sup>–C<sup>6</sup>); Zeugenaussagen vor Notar 1799 (Lit. N); Mandat, Urteil und Partitionsprotokoll auf Klage von Fürst Christian von

Anhalt-Bernburg als kurpfälzischem Statthalter zu Amberg gegen Bischof Johann Gottfried von Bamberg 1614–1617 (vgl. Bestellnr. 15082) (Lit. P–R); Endurteil im Streit um Vorderkleebach 1769 (vgl. Bestellnr. 3577) (Lit. S); Aufstellung über vom Poppendorfer Pfarrer Georg Adelhard aufgewandte Baukosten 1559–1561 (Lit. W); Kirchenrechnungen des Gotteshauses St. Ulrich zu Poppendorf 1552–1578 (Lit. Y–R<sup>2</sup>); Nachlaßinventare der Poppendorfer Pfarrer Georg Adelhard 1569 und Veit Dockler 1602 (Lit. S<sup>2</sup>, T<sup>2</sup>); Aufstellung über Poppendorfer Pfarreinkommen (Lit. Y<sup>2</sup>); Lageplan mit den einzelnen Anwesen zu Poppendorf (Lit. P<sup>3</sup>; jetzt PISlg 10800); Präsentationschreiben hinsichtlich der Poppendorfer Pfarrer Paul Adelhard 1528, Otto Höser 1602, Theodor Servatius 1614, Georg Grüner 1616 und Michael Appel 1629 (Lit. Q<sup>3</sup>–V<sup>3</sup>); Resignationsersuchen des Pfarrers Heinrich Praß zu Poppendorf an Abt Bartholomäus von Michelfeld 1516 (Lit. W<sup>3</sup>); Schreiben der Bischöfe Johann Philipp, Johann Gottfried und Johann Georg II. sowie des Fiskals Wolfgang Öttlein zu Bamberg, worin das Michelfelder Patronatsrecht zu Poppendorf anerkannt wird, 1601–1629 (Lit. X<sup>3</sup>–C<sup>4</sup>); Auszüge aus Erbhuldigungsbeschreibungen 1652–1798 (Lit. O<sup>4</sup>–S<sup>4</sup>); Religionsmandat und Ausweisungsdekret der kurbayerischen Regierung zu Amberg 1627 und 1638 (Lit. T<sup>4</sup>, V<sup>4</sup>); Beschwerdebeschreiben des Pfarrverwesers Michael Appel zu Poppendorf sowie der Pfarrer Adam Lengenfelder und Michael Amend zu Hohenmirsberg wegen ungehorsamer Pfarrkinder 1629–1690 (Lit. W<sup>4</sup>–A<sup>5</sup>); Bescheide der kurpfälzischen Regierung zu Neumarkt und der kurbayerischen Regierung zu Amberg auf Appellationen aus Poppendorf 1592, 1721 und 1734 (Lit. B<sup>5</sup>–D<sup>5</sup>); Auszüge aus Michelfelder Steuer- und Lagerbuch 1566–1626, Steuerumschreibung 1650–1661, Steuerbeschreibung 1772 sowie Steuer- und Anlagsmanual 1798–1802 (Lit. E<sup>5</sup>–H<sup>5</sup>); Auszüge aus Schanzregistern über die Befestigung Ambergs 1658–1702 (Lit. I<sup>5</sup>); Auszüge aus Heer- und Wehrschau-, Landfahnen-, Musterungs- und Ausschußregistern 1562–1754 (Lit. K<sup>5</sup>); Auszüge aus Standquartier- und Servislisten 1657–1668 (Lit. L<sup>5</sup>); Aufstellung über Nachsteuerzahlungen 1681–1697 (Lit. O<sup>5</sup>); Causales und Urteil im Prozeß um die Pfarrei Poppendorf 1604–1612 (vgl. Bestellnr. 15083) (Lit. P<sup>5</sup>, Q<sup>5</sup>); Auszüge aus Pottensteiner Amts- und Fraischbuch hinsichtlich Gotteshaus, Kirchweihschutz und Gassenfrevl zu Poppendorf 1612 (Q 106, 114, 120); Plan des Ingenieurleutnants und Feldmessers Gottfried Anton Meisner zu Bamberg von der Gemarkung Poppendorfs 1799 mit einer Ansicht des Dorfes von Osten her (Q 108; jetzt PISlg 10799); Auszüge aus Pottensteiner Klagprotokollen 1779–1788 (Q 116–118)

8 16 cm

## 465

- 1 B 613 Bestellnr. 3600
- 2 Bischof Lothar Franz von *Bamberg* sowie seine Rentkammer
- 3 Sophia *Bose*, geb. Stiebar von Buttenheim, Witwe des (kursächsischen) Obristen (Carol Bose) (Prozeßvollmacht von Christian Alberti, kursächsischem Kammerprokurator zu Weißenfels)
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht (1694)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1694)
- 5a citatio ad videndum numerari, obsignari et realiter deponi
- 5b Auseinandersetzung um Zahlung von Restkaufschilling;  
Anfang Juli 1686 verkaufte Bekl. den durch den Tod ihres Bruders Joachim Ludwig Stiebar von Buttenheim ererbten Allodialbesitz zu und um Buttenheim um 22.952 fl fr. an das Hochstift Bamberg: 7.000 fl fr. sollte die fürstbischöfliche Rentkammer zunächst ein Jahr lang für den Eviktionsfall einbehalten. Nachfolgend traten Gläubiger des verstorbenen Bruders mit zumeist auf die verkauften Güter verschriebenen Forderungen auf (vgl. Bestellnr. 3599). Auch

kam eine testamentarische Bestimmung zum Vorschein, wonach diese Güter ausschließlich an stiebarische Geschlechtsverwandte veräußert werden dürften. Mitte Aug. 1687 verlangte Bekl. von Zwickau aus die Zahlung des Restkaufpreises. Kl. Partei bestand unter Hinweis auf die angemeldeten Forderungen auf einer besseren Kautionsleistung. Nachfolgende gütliche Verhandlungen brachten keinen Erfolg.

Kl. Bischof will den Restkaufschilling bei der Reichsstadt Nürnberg hinterlegen und läßt bekl. Witwe dazu vorladen. Diese erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge.

Mitte Aug. 1699 kommt ein vorläufiger (Ende Aug. 1768 ein endgültiger) Vergleich zustande.

- 6 1. RKG 1694–1808 (1694–1700)
- 7 Auszug aus Kaufvertrag über die stiebarischen Güter zu und um Buttenheim 1686 (Q 3);  
undat. Auszug aus Testament des Joachim Ludwig Stiebar von Buttenheim (Q 4);  
Vergleich des kl. Bischofs mit Carl Gottfried Bose zu Netzschkau, königlich polnischem und kursächsischem Geheimen Rat sowie Hauptmann des Meißenischen Kreises, auch namens seiner Schwestern Clara Sophia von Pölnitz und Christina Sophia von Büнау 1699 (Beil. zu Prod. vom 15. März 1700)
- 8 Lit.: Looshorn VI, S. 523–525; Looshorn VII/2, S. 294–296

#### 466

- 1 – Bestellnr. 15074
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach*
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam (die Schäferei zu Heroldsberg betr.)
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Kl. Bischof sah den seiner Erbschäferei zu Heroldsberg zustehenden Schaftrieb auf Saugendorf, Gösseldorf, Seelig, Wüstenstein, Siegritzberg, Hubenberg, Breitenlesau (im Akt auch: Lesau), Nankendorf (im Akt: Lankendorf) und die Wiesent zu durch bekl. Markgrafen, dessen Schäfer zu Breitenlesau und die Gemeinde zu Seelig beeinträchtigt. Auf seinen Vorschlag einer kommissarischen Zeugeneinvernahme und Entscheidung ging die Gegenseite nicht ein. Mitte Juni 1548 erwirkt kl. Bischof eine kaiserliche Kommission zur vorsorglichen Zeugenbefragung.  
Mit Bescheid vom 1. Apr. 1549 wird der kl. Antrag auf Erteilung einer Ladung abgeschlagen und der Zeugenrotulus in Verwahrung genommen.
- 6 1. RKG (1548–1549)
- 7 Ungebundene Kommissionsakten umfassen: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1548; Lehenbriefe der Bischöfe Heinrich III., Veit I., Georg II. und Georg III. von Bamberg für Paul von Wichsenstein zu Plankenfels über Breitenlesau 1497–1505 (Lit. A–D); Auszug aus Forchheimer Vertrag 1538 (Lit. E); Spruchbrief Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach im Streit um die Paul von Wichsenstein von seinem Schwiegervater Eberhard von Streitberg überlassenen, von Georg von Streitberg beanspruchten Güter zu Breitenlesau 1507 (Lit. F)
- 8 3,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus Kommissionsakten samt Begleitschreiben und Bescheid; SpPr fehlt

- 1 B 38<sup>a</sup> rot Bestellnr. 349/I-VI
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Statthalter und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg*- Ansbach zu Ansbach, daneben Bürgermeister, Schutzführer und Vorsteher der Gemeinde in der Hofmark Fürth und der inkorporierten Dorfschaften Schweinau, Großreuth, Kleinreuth, Poppenreuth, Stadeln, Mannhof, Atzenhof, Burgfarnbach (im Akt: Oberfarnbach), Unterfarnbach, Oberfürberg und Unterfürberg, vertreten durch den Gemeindegonsulenten Michael Friedrich Lochner, Doktor der Rechte, als spätere Intervenienten
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
 Dr. Daniel Capito (1551);  
 Dr. David Capito (1555);  
 Dr. Sebastian Linck (1577);  
 Lic. Jakob Streitt (1584);  
 Dr. Andreas Pfeffer (1603);  
 Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. F(ranz) C(hristoph) Bolles (1746);  
 Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750);  
 Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Johann Ferdinand Wilhelm Brandt (1777);  
 Dr. Caspar Tilmann Tils (1795);  
 daneben für das Revisionsverfahren: Nicolaus Colbré und (subst.) Johann Walch, Notare zu Wetzlar (1766)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);  
 Lic. Martin Reichardt (1556);  
 Dr. Johann Grönberger (1578);  
 Dr. Johann Philipp Hirter (1603);  
 Dr. Philipp Ludwig Meckel und (subst.) Dr. Johann Jakob Zwierlein (1738);  
 Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Dr. Henrich Wilhelm Clarwasser (1755);  
 Lic. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Jakob Ernst Pfeiffer (1762);  
 Dr. Johann Albert Ruland und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1764);  
 Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);  
 daneben für das Revisionsverfahren: Georg Christoph Heller und (subst.) Johann Christian Friedrich Silbermann, Notare (1766);  
 Johann Heinrich Gravelius und (subst.) Johann Christian Friedrich Silbermann, Notare (1775)
- 5a mandatum (poenale, die Verstrickung des Amtmanns und Gerichtsknechts zu Fürth betr.) et citatio (in causa fractae pacis)
- 5b Auseinandersetzung um Jurisdiktions- und Obrigkeitsrechte zu Fürth;  
 Hans Holper, dompropsteilich bambergischer Amtmann zu Fürth, nahm vier markgräfliche Schutzverwandte, die auf Anweisung aus Ansbach ihren Beitrag zu der von den Reichstagen zu Speyer und Nürnberg 1542 bewilligten Türkensteuer verweigert hatten, gefangen und überstellte sie nach Herzogenaurach. Mitte Juli 1544 ließ bekl. Regierung den Amtmann deshalb durch bewaffnete Kräfte in Fürth festnehmen und nach Cadolzburg schaffen.  
 Kl. Bischof kommt sogleich um Freilassung Holpers und um Bestrafung der bekl. Regierung wegen Landfriedensbruchs ein. Nach der erneuten Festnahme von Amtmann und Gerichtsknecht zu Pfingsten 1547 wendet er sich angesichts des Lahmliens des RKG an den kaiserlichen Hofrat, der das Verfahren remittiert (vgl. Bestellnr. 350).  
 Kl. beansprucht die hohe Obrigkeit zu Fürth für sich und sein Amt zu Herzogenaurach, während die niedere Obrigkeit Dompropst und Domkapitel zustehe. Bekl. behaupten, die Hofmark Fürth unterstehe der landesherrlichen und

fraischlichen Obrigkeit des Burggraftums Nürnberg und des zugehörigen kaiserlichen Landgerichts, die Markgrafschaft besitze dort die Schutz- und Steuer-gerechtigkeit, das Hochstift und die Dompropstei verfügten daher nur über niedergerichtliche und grundherrliche Rechte.

Von Ende 1562 bis Anfang 1578, von Frühjahr 1592 bis Anfang 1603 und von Frühjahr 1603 bis Herbst 1746 finden keine weiteren Prozeßhandlungen statt. Ende Apr. 1650 wendet sich Bischof Melchior Otto von Bamberg wegen Restitution der dem Hochstift im Dreißigjährigen Krieg entzogenen Obrigkeitsrechte zu Fürth an die Reichsdeputation zu Nürnberg. Ende Mai 1651 sprechen Kurfürst Johann Philipp von Mainz und Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel als Kommissare dem Hochstift die vogteiliche Obrigkeit samt Abstrafung der Frevel zu. Nach weiteren markgräflichen Übergriffen ersucht Bischof Philipp Valentin von Bamberg den Reichshofrat um Vollstreckung dieses Urteils. Mitte Febr. 1715 ergeht dort ein Paritorialurteil und nach rascher Abweisung des markgräflichen Revisionsbegehrens ein Exekutorialmandat. Wenig später schließen beide Parteien einen Vergleich.

Ende Sept. 1746 nimmt Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach den Kameralprozeß wieder auf. Wegen dompropsteilicher Eingriffe in die Besetzung von Gemeindeämtern, in die Bürgermeisterwahlen und in die Gerechtsame der evangelischen Pfarrei St. Michael seit Ende der 1740er Jahre intervenieren Ende Okt. 1755 die Vertreter der Hofmark Fürth: der Gemeinde allein obliege die Besetzung des Helf- oder Bauerngerichts zu Fürth, von dem an das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, nicht nach Herzogenaurach zu appellieren sei; die Dompropstei, die zu Fürth nur Zins- und Lehenleute besitze, habe sich zunehmend gemeindliche und markgräfliche Rechte angeeignet; die Gemeinde habe deshalb gegen das am Reichshofrat ergangene Paritorialurteil Verwahrung eingelegt und Mitte Aug. 1718 dort selbst Klage erhoben. Seit Ende der 1750er Jahre mehren sich die kl. Attentatswürfe gegen die Markgrafschaft.

Mit Urteil vom 27. Okt. 1766 wird die Klage wegen Landfriedensbruchs abgewiesen, der kl. Anspruch auf Obergerichtsbarkeit und Landeshoheit als zur Zeit nicht erwiesen bezeichnet und beiden Parteien das Steuererhebungsrecht über ihre jeweiligen Untertanen zuerkannt. Dagegen reichen das Hochstift Bamberg wie die Gemeinde Fürth Revision ein. Am 23. Juni 1775 erläutert das RKG sein Urteil dahingehend, daß damit der Markgrafschaft das *Ius territoriale* nicht zugesprochen worden sei. Darauf ergreift bekl. Partei das Rechtsmittel der Revision, während kl. Partei unter Berufung auf neu aufgefundene Dokumente um *Restitutio in integrum* bittet.

- 6 1. RKG 1548–1807 (1548–1795)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 30; Auszüge: Q 163, Lit. W) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1561 (fol. 34r ff.); Lehenbrief König Ferdinands I. für Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach 1555 (fol. 135r ff.); Gerichtsordnung des zu Fürth tagenden Kampf- oder Kolbengerichts des Burggraftums Nürnberg (fol. 142r ff.); Fürth betreffende Auszüge aus Landgerichtsbüchern 1394–1448 sowie Cadolzbürger Oberamtssalbuch 1532 (fol. 163r ff., 172v ff.); Schreiben von Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg an Bischof (Philipp) von Bamberg wegen domkapitlischer Rechte zu Fürth 1481 (fol. 166r ff.); undat. Auszug aus Vergleich des kl. Bischofs mit Bürgermeistern und Rat der Reichsstadt Nürnberg bezüglich Fürth (Q 34); undat. Bitt- und Beschwerdeschriften der Fürther Amtsuntertanen gegen die Dompropste Martin von Lichtenstein und Veit Truchseß von Pommersfelden an das Domkapitel sowie Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach (Q 38–40; auch in: Q 30 und Q 246); Akten eines Kompromißverfahrens in Sachen Bischof Georg III. von Bamberg ./.. Bürgermeister und Rat zu Nürnberg vor Kurfürst Friedrich III. von Sachsen und Bischof Lorenz von Würzburg 1508–1510 über bambergische Klagen wegen der fraischlichen Obrigkeit zu Fürth, Pretzfeld und andernorts, der landgerichtlichen Obrigkeit über bambergische Lehen Nürnberger Bürger, der Steuer-

erhebung sowie der Schutzgerechtigkeit über Kloster Weißenhohe sowie über nürnbergische Klagen wegen der Halsgerichtsbarkeit zu Lonnerstadt und Velden, des Wildbanns im Veldener Forst und eines Geleitbruchs (Q 49B) enthalten: Mandat Kaiser Friedrichs III. an die Reichsstadt über Ächter und Aberächter 1476; Privilegien der Könige und Kaiser Sigismund, Friedrich III. und Maximilian I. für die Reichsstadt hinsichtlich Exemption 1431, Steuererhebung 1474 sowie Überlassung der eroberten Orte Hersbruck, Lauf und Altdorf 1504; Huldigungs- und Lehenseid des Abtes Eucharius von Weißenhohe gegenüber Bischof Veit I. 1501; Urkunde desselben über die Bestellung Bischof Georgs III. zum Klostersvogt 1507; Bulle des Papstes Paschalis II. über die Bestätigung der freien Abtwahl an Weißenhohe 1109; Privilegien der Könige und Kaiser Konrad III., Philipp, Ruprecht und Friedrich III. über die Verleihung des Rechts der freien Abt- und Vogtwahl sowie des königlichen Schutzes 1146–1424 (!) (jeweils vidimiert von Abt Johann III. von Michelsberg 1508/09); Zeugenaussagen vor Abt Emmeram von Langheim als Kommissar 1510 (Q 49A, 49C);

Protestationsinstrumente wegen nürnbergischer Eingriffe in die freischliche Obrigkeit zu Fürth 1504–1513 (Original und Abschrift: Q 50–52), wegen Reimmission eines zu Stadeln Verganteten durch das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1769 (Q 198) sowie wegen insbesondere Marionettenspieler betreffenden Marktgeldforderungen des markgräflichen Geleitkommissars zu Fürth 1769 (Q 204);

markgräfliches Manifest an domkapitlische Beamte, Gericht und Gemeinde zu Fürth hinsichtlich landgerichtlicher Zuständigkeiten 1618 (Q 97);

Schriftstücke und Urteile aus den Reichshofratsprozessen Bamberg ./ Brandenburg 1718, Fürth ./ Domkapitel zu Bamberg 1718–1719 sowie nürnbergische Hintersassen zu Fürth ./ Reichsstadt Nürnberg 1698–1705 (Q 98–100, 111–114);

Druck zweier Pönalmandate Markgraf Karl Wilhelm Friedrichs von Brandenburg-Ansbach anlässlich innergemeindlicher und konfessioneller Auseinandersetzungen zu Fürth 1750 und 1754 (Q 101);

Auszug aus Lehenbrief des Bamberger Dompropsts Marquard Wilhelm Graf von Schönborn für Michael Tobias Eder, Bürger und Bäcker zu Fürth, 1756 (Q 110);

Zeugenaussagen vor Notar 1759 sowie vor Dompropsteiamt zu Fürth 1767 (Q 118; Q 166, Nr. 1; Q 175);

Beilagen zu intervenientischer Prozeßschrift (Q 133): Beschwerde gegen die Bestellung eines katholischen Gerichtsadjunkten durch das Dompropsteiamt 1749, Auszüge aus Fürther Gemeindeprotokollen 1749 und 1750, Vergleich über die den Bürgermeisterwahlen von 1749 folgenden Streitigkeiten 1757 (Nr. 2–4 und 7; Beschwerde, Vergleich sowie Prozeßvollmacht (Q 165) enthalten die Namen zahlreicher Einwohner der intervenierenden Orte);

Beilagen zu intervenientischem Revisionslibell (Q 163): Bestätigungen Kurfürst Friedrichs I. von Brandenburg 1431 und Markgraf Christian Friedrich Karl Alexanders von Brandenburg-Ansbach 1760 über die Schenkung Burggraf Konrads II. von Nürnberg und die Schutzverleihung an Fürth (Lit. F, G); Mandat und Urteil in Sachen Brandenburg-Ansbach ./ Bamberg 1719 bzw. 1766 (vgl. Bestellnr. 3893) (Lit. H, I); Auszug aus Reichshofratsprotokoll in Sachen Fürth ./ Domkapitel zu Bamberg 1757 (Lit. T); Auszüge aus Fürther Bürgermeister-, Quartier- und Einstandsrechnungen 1757–1763 (Lit. B<sup>2</sup>);

Schriftstück und Urteil des markgräflichen Ehegerichts zu Ansbach in Scheidungssachen der Eheleute Johanna Susanna Felizitas und Bartholomäus Antoniolli zu Fürth 1768 (vgl. Inventarnr. 104) (Q 190, 191);

"Franckfurter Kayserl. Reichs=Ober=Post=Amts=Zeitung" vom 14. Okt. 1769 mit Fahndungersuchen des Ober- und Richteramtes Cadolzburg nach Margaretha Eill wegen Silberdiebstahls zu Fürth (Beil. zu Q 215);

gedruckte "Vorläuffige Anmerckungen oder kurze Beleuchtung eines unter der Hand und in geheim distribuirten Bambergischen Impressi, die von diesem Bißthum und dessen Dom=Probstey denen Hoch=Fürstl. Brandenburgischen

Häusern in dem Hof=Marckt Fürth und dessen Eingehörungen ... unbefugter Dingen strittig zu machen suchende sowohl gemeinschaftlich=Land=Gerichtliche als particular=Gerechtsame betreffend" (Ansbach 1754) (Q 218) enthält ferner: Auszug aus Protokoll der Fürther Vergleichsverhandlungen 1697 (Lit. A); Verzeichnis königlicher und kaiserlicher Schenkungen an das Bistum sowie an Klöster zu Bamberg 1000–1127 (Lit. B); Mandate und Privilegien der Könige und Kaiser Sigismund, Friedrich III. und Karl V. über das Landgericht des Burggraftums Nürnberg und seine Wiederaufrichtung 1417–1521 (Lit. C, Nr. 1–6; Lit. M, Nr. 1–3; Lit. N); Urkunden der Kaiser Ludwig IV. und Karl V. bezüglich Kassation aller dem Burggraftum schädlichen Privilegien sowie Maximilians I. wegen Widerrufs der Exemption des Hochstifts Eichstätt vom Landgericht des Burggraftums 1347–1521 (Lit. C, Nr. 7; Lit. Q); Lehenbriefe und Privilegienbestätigungen der Könige und Kaiser Ruprecht, Sigismund, Maximilian I., Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II. und Matthias für verschiedene Burg- bzw. Markgrafen 1401–1613 (Lit. F–H, P, S–Y); Geleitbrief des Landgerichts im Inzichtverfahren Cunz Maiers, Bäckers und Bierbrauers zu Fürth, 1600 (Lit. A<sup>2</sup>); Beschwerde der Markgrafen Johann, Friedrich II. und Albrecht Achilles von Brandenburg gegen vom Domkapitel wegen des Nürnberger Landgerichts erwirkte königliche Ladung 1443 und Bescheid König Friedrichs III. 1444 (Lit. B<sup>2</sup>, C<sup>2</sup>); Kundschaften von Graf Johann III. von Wertheim, Lutz von Rotenhan, Sigmund von Schwarzenberg und Heinrich Seyboth über die 1460 zu Roth geführten Verhandlungen 1463 (Lit. D<sup>2</sup>, E<sup>2</sup>); Schreiben von Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach an Bischof (Georg I.) und Domkapitel 1462 (Lit. F<sup>2</sup>, G<sup>2</sup>) sowie von Kaiser Maximilian I. an Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach wegen Überstellung von Übeltätern 1501 (Lit. H<sup>2</sup>); Auszüge aus Cadolzheimer Gerichtsbüchern 1750–1754 (Lit. I<sup>2</sup>); Schriftstücke zum Reichsdeputationsverfahren 1650–1651 (Lit. K<sup>2</sup>, L<sup>2</sup>); Urteile und Exekutionsmandat in Sachen Bermann Salomon und Zacharias Salomon Fränkel ./ Erben des dompropsteilichen Schutzjuden Zacharias Fränkel zu Fürth 1747 (vgl. Bestellnr. 3541 und 3542) (Lit. Q<sup>2</sup>–T<sup>2</sup>); Fürther Geleitamtsprotokoll mit Zeugenaussagen zum Mord an einer Magd 1775 (Q 230); Beilagen zum Bamberger Restitutionslibell (Q 246): Schenkungsurkunden Kaiser Heinrichs II. für das Bistum Bamberg über Königsgut zu Fürth, im Volkfeld, zu Herzogenaarach mit Großgründlach, Walkersbrunn, Eltersdorf und Herpersdorf (im Akt: Vraha mit Crintilaha, Uualtgeresbrunnun, Altrihesdorf und Heribrehtesdorf), zu Godtinesfeld, zu Ering, zu Forchheim, zu Ergolding und zu Langenzenn (im Akt: Zenn) 1007–1021 (Lit. A–E, G<sup>2</sup>, I<sup>2</sup>, K<sup>2</sup>, L<sup>2</sup><sub>1</sub>); Besitzbestätigungen und Immunitätsverleihungen der Könige und Kaiser Konrad II., Heinrich III. und Heinrich IV. für das Bistum Bamberg 1034–1068 (Lit. F<sub>a</sub>, F<sub>b</sub>, G, H); Privilegien König Heinrichs IV. wegen Rückverlegung des Marktes mit Zoll und Münze von Nürnberg nach Fürth sowie wegen Rückgabe Forchheims 1062 (Lit. I, H<sup>2</sup>); Beurkundung eines kaiserlichen Hofgerichtsurteil in Klagsachen des Bamberger Burgvogts Rapoto von Abenberg gegen Bischof Gebhard von Würzburg wegen der Grafschaft Rangau durch Kaiser Friedrich I. 1160 (Lit. K); Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich II., Heinrich VII., Karl IV., Wenzel, Ruprecht, Friedrich III. und Maximilian I. für das Hochstift bezüglich Ius de non evocando, Exemption des Domkapitels mit seinen Untertanen, Schutz und Schirm, Stiftsjuden und deren Besteuerung, Münz-, Zoll- und Geleitsrecht 1237–1495 (Lit. L–O, P<sub>1</sub>, P<sub>2</sub>, R–T, Y, Z, A<sup>2</sup>, B<sup>2</sup>, D<sup>2</sup>–F<sup>2</sup>, D<sup>4</sup>); königliche und kaiserliche Mandate und Urkunden wegen Ladung bambergischer Untertanen vor die Landgerichte Auerbach und Nürnberg 1372–1443 (Lit. Q, C<sup>2</sup>, W<sup>2</sup>, X<sup>2</sup>), Remission der Prozesse Seifried Kropf ./ Bischof Lamprecht von Bamberg 1376, Hermann und Hans von Weidenberg ./ Eberhard und Konrad von Giech 1378 sowie Darius von Heßberg ./ Klaus von Redwitz 1431 an fürstbischöfliche Gerichte (Lit. S, U, W) sowie Kassation eines Urteils des Freigrafen zu Freienhagen gegen Konz Zechendorfer 1476 (Lit. YY); Lehenbrief König Wenzels für Bischof Lamprecht von Bamberg über das Landgericht am Roppach 1379 (Lit. X); Mandate, Urteile und andere Schrift-



stücke aus Prozessen vor Reichsdeputationskommission 1650–1651 (Lit. L<sup>2</sup>, N<sup>3</sup>–Q<sup>3</sup>, E<sup>4</sup>), Reichshofrat 1696–1715 (Lit. M<sup>2</sup><sub>1</sub>, U<sup>3</sup>, N<sup>4</sup>) und RKG 1593–1605 (vgl. Bestellnr. 8625) (Lit. A<sup>3</sup>–C<sup>3</sup>, F<sup>3</sup>), 1745–1747 (vgl. Bestellnr. 7295) (Lit. G<sup>3</sup>, H<sup>3</sup>) bzw. 1528–1532 (vgl. Bestellnr. 3484 und 14633) (Lit. Q<sup>4</sup><sub>a</sub>, Q<sup>4</sup><sub>b</sub>, R<sup>4</sup>, A<sup>5</sup>, B<sup>5</sup>); Lehenauftragung und Schenkung Burggraf Konrads II. des Frommen und seiner Ehefrau Agnes von Hohenlohe 1303, deren Urkunde für das Domkapitel zu Bamberg 1307 und die Gemeinde zu Fürth 1314 wegen Überlassung der Vogtei in der Hofmark Fürth ans Domkapitel und Verwendung der Vogteigefälle zu Seelgerätstiftung (Lit. M<sup>2</sup><sub>2</sub>, N<sup>2</sup>, T<sup>2</sup>; auch in: Q 30, 49B, 163, 218); Reverse von Arnold von Seckendorff, Wilhelm von Rechberg, Albrecht von Egloffstein, Lorenz Erlacher und Heinrich von Aufseß, markgräflichen Hofmeistern, Vögten und Pflegern zu Cadolzburg und Wernfels, bezüglich Schutz und Schirm zu Fürth 1420–1457 (Lit. O<sup>2</sup>–S<sup>2</sup>, O<sup>5</sup>–Q<sup>5</sup>); Aufstellungen über Appellationen vom Dompropsteiamt zu Fürth an den Dompropst 1469–1506 und an das Hofgericht zu Bamberg 1501–1767 (Lit. U<sup>2</sup><sub>a</sub>, Z<sup>2</sup>, L<sup>4</sup>), über Fraischprozesse vor Dompropsteigericht 1439–1494 (Lit. U<sup>2</sup><sub>b</sub>) oder Zentamt zu Herzogenaurach 1487–1572 (Lit. I<sup>3</sup>) sowie über Klagen des Dompropsts Veit Truchseß gegen Untertanen zu Fürth am kaiserlichen Landgericht zu Bamberg 1488–1495 (Lit. U<sup>2</sup><sub>c</sub>); Verbot Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach an die Gemeinde zu Fürth, die Türkensteuer ans Hochstift Bamberg zu zahlen, 1595 (Lit. E<sup>3</sup>); Forchheimer Vertrag des kl. Bischofs mit Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach vor Bischof Christoph von Augsburg 1538 (Lit. K<sup>3</sup>; Auszüge in: Q 30 und Q 35); Fürth mitbetreffende Vergleiche zwischen Bischof Neidhard von Bamberg und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1593 (Lit. M<sup>3</sup>), Bischof Lamprecht von Bamberg und Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg 1393 (Lit. I<sup>4</sup>), Bischof Georg I. von Bamberg sowie Kurfürst Friedrich II. und den Markgrafen Johann und Albrecht Achilles von Brandenburg vor Herzog Wilhelm III. von Sachsen zu Roth 1460 (Lit. M<sup>4</sup>), vor Klaus von Giech 1461 (Lit. O<sup>4</sup>, P<sup>4</sup>) und zu Herzogenaurach 1464 (Lit. W<sup>4</sup>) mit Konfirmationen der Nachfolger 1486–1487 (Lit. X<sup>4</sup>–Z<sup>4</sup>), Schriftstücke über vorangegangene Verhandlungen 1460–1462 (Lit. S<sup>4</sup>, U<sup>4</sup>), Schiedsspruch von Bischof Petrus von Augsburg, dem päpstlichen Nuntius Erzbischof Johannes von Kreta sowie den Herzögen Johann IV. und Sigmund von Bayern-München 1462 (Lit. T<sup>4</sup>) sowie Auszüge aus Vertrag der fürstbischöflichen und markgräflichen Räte 1530 (Lit. F<sup>5</sup>); Abdrucke von Bamberger Silbermünzen (Lit. R<sup>3</sup><sub>1</sub>, R<sup>3</sup><sub>2</sub>); Münzvertrag der korrespondierenden Fürsten des Fränkischen Kreises 1624 (Lit. S<sup>3</sup>) und Auszüge aus Kreisakten 1624 (Lit. S<sup>3</sup><sub>a</sub>, S<sup>3</sup><sub>b</sub>); Zeugnisaussagen vor Dompropsteiamt zu Fürth 1696 (Lit. T<sup>3</sup>); Geleitbrief Bischof Veits II. von Bamberg 1570 (Lit. F<sup>4</sup>); Bannbrief Bischof Lamprechts von Bamberg gegen den markgräflichen Richter Hilpold von Maiental 1392 (Lit. H<sup>4</sup>); Auszug aus Teilungsvertrag der Markgrafen Johann und Albrecht Achilles 1437 (Lit. D<sup>5</sup>); Lehenrevers des Erhard von Laufenholz über bambergische Lehen zu Buchfeld und andernorts 1488 (Lit. E<sup>5</sup>); Konfirmation König Wenzels hinsichtlich eines Bamberger Hofgerichtsurteils über die Ansprüche der Brüder Ulrich und Friedrich von Hohenlohe auf die bambergischen Lehen der verstorbenen Brüder Konrad und Gottfried von Brauneck zu Reichelsburg, Baldersheim (im Akt: Badolzheim), Burgerroth und Bieberehren 1391, Entscheidung eines Schiedsgerichts unter Graf Günther von Schwarzburg über die Einräumung eines Hofes zu Baldersheim an Margarethe von Brauneck 1392, Vertrag der Bischöfe Lamprecht von Bamberg und Gerhard von Würzburg über den Tausch der würzburgischen Anteile an Niedersenftenberg, Ebermannstadt und Burgebrach gegen die bambergischen Anteile an Thüngfeld, Schlüsselfeld und Reichelsburg 1390, Kassation der Belehnung Burggraf Johanns III. von Nürnberg mit den brauneckischen Lehen durch König Wenzel 1396 sowie Vergleiche Bischof Georgs I. von Bamberg mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über die brauneckischen Lehen 1466 und 1474 (Lit. G<sup>5</sup>–M<sup>5</sup>); Attest des Dompropsteiamts zu Fürth über die Nachsteuererhebung 1774 (Lit. N<sup>5</sup>)

- 8 79 cm;  
 Lit.: Michel Hofmann, Die mittelalterliche Entwicklung der Gerichtsverhältnisse im alten Amte Fürth, Dießen 1932; Hubert Rumpel, Zum Streit um die Landeshoheit über Fürth. Die Prozesse zwischen Bamberg und Brandenburg-Ansbach beim Reichskammergericht und Reichshofrat, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 11/12 (1953), S. 357–371

## 468

- 1 B 38<sup>b</sup> rot Bestellnr. 350
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* auch im Interesse von Dompropstei und Domkapitel
- 3 Statthalter und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg*-Ansbach zu Ansbach, ferner Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*-Kulmbach
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
 Dr. Daniel Capito (1551);  
 Dr. David Capito (1555);  
 Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1729)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);  
 Lic. Martin Reichardt (1556);  
 Lic. Johann Justus Faber (1724)
- 5a remissio, die Verstrickung des Amtmanns und Gerichtsknechts zu Fürth betr.
- 5b Auseinandersetzung um Jurisdiktions- und Obrigkeitsrechte zu Fürth;  
 Am Pfingsttag 1547 wurde der dompropsteilich bambergische Amtmann zu Fürth samt dortigem Gerichtsknecht gefangen nach Ansbach geschafft, nachdem er vier Hintersassen wegen Verweigerung der auferlegten Steuerzahlung in Haft genommen hatte. Vor seiner Freilassung mußte er zusichern, sich im Falle neuerlicher Tätlichkeiten seitens der Dompropstei und des Domkapitels wieder in Ansbach einzustellen.  
 Mitte Juni 1547 erwirkte kl. Bischof wegen Beeinträchtigung der ihm, der Dompropstei und dem Domkapitel zustehenden hohen und niederen Obrigkeit im Amt Fürth ein Pönalmandat des kaiserlichen Hofrats gegen Statthalter und Räte zu Ansbach. Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*-Kulmbach wendet auch namens seines minderjährigen Veters ein: die Hofmark Fürth liege innerhalb des Burggraftums Nürnberg; die Markgrafen seien dort Erbschutz-, Fransch- und Geleitherren; dagegen habe Burggraf Konrad II. von Nürnberg dem Domstift zu Bamberg allein seine Zinsen und Gülten zu Fürth unter der Bedingung vermacht, daß sie nicht erhöht werden dürften; die dortigen markgräflichen Schutzverwandten seien Dompropst und Domkapitel deshalb keineswegs vogtbar und steuerpflichtig; dennoch habe sie der Amtmann zunächst zu Reis- und Frondiensten in kaiserlichem Interesse sowie zu Landsteuerzahlungen gezwungen.  
 Mitte Febr. 1549 verweist Kaiser Karl V. die Angelegenheit wegen dienstlicher Überlastung seiner Hofräte ans RKG. Beide Parteien beziehen sich auf ihre vor dem Hofrat gemachten Äußerungen.  
 Der Prozeß kommt nach Mitte Mai 1565 zum Erliegen. Mitte Juli 1728 erwirkt kl. Partei eine Citatio ad reassumendum.  
 Das am 27. Okt. 1766 getroffene Urteil folgt der gleichzeitigen Entscheidung im seit Mitte Okt. 1548 anhängigen Prozeß (vgl. Bestellnr. 349).
- 6 1a. Kaiserlicher Hofrat 1547  
 1b. RKG 1549–1766 (1549–1729)
- 8 5 cm

- 1 B 525 Bestellnr. 3529
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*- Kulmbach
- 4a Dr. Daniel Capito (1551)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1549)
- 5a mandatum, die neu vorgenommene Steuer betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebung;  
Ende Juni 1551 erwirkt kl. Bischof ein Mandat auf Freilassung der von markgräflicher Seite mit Landsteuern belegten, auf Weisung der dem Hochstift lehenbaren adeligen und geistlichen Grundherren die Zahlung verweigernden und deshalb auf Befehl von Statthalter und Räten zu Kulmbach in verschiedenen Orten festgenommenen Hintersassen. Weil Statthalter und Räte zu Kulmbach diesem Mandat nicht nachkommen, vielmehr weitere Gefangennahmen zu Hutschdorf (im Akt: Hutzdorf), Limmersdorf, Berndorf, Thurnau, Muggendorf (im Akt: Muchendorf) und andernorts veranlassen, ersucht kl. Bischof um ihre Bestrafung wegen Landfriedensbruchs und Mißachtung des ergangenen Mandats sowie um Erteilung eines Mandatum arctius. Bekl. Partei bestreitet, daß auch kl. Untertanen betroffen seien.  
Am 4. Dez. 1551 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1551
- 7 Beilagen zu mündlichem kl. Vorbringen vom 23. Okt. 1551 (Q 11): Suppliken an kl. Bischof von Hans Feder, Fischer zu Muggendorf, wegen achtwöchiger Haft in Streitberg, von Bürgermeistern und Rat zu Waischenfeld wegen Pfändung zweier Hintersassen der dortigen Spitalmesse zu Albertshof (im Akt: Albernshof), von Margaretha von Giech wegen Gefangennahme von Hintersassen ihres Sohnes Wolf Christoph von Aufseß zu Kainach durch den markgräflichen Amtmann zu Zwernitz sowie von Sebastian Ochs als Dechant zu St. Stephan wegen der Flucht zweier Untertanen zu Neudorf (im Akt: Neundorf) aus Furcht vor Übergriffen des markgräflichen Kastners zu Streitberg 1551 (Lit. A–D); Schreiben von Amtmann und Kastner zu Baiersdorf, Eustachius von Wichsenstein und Sigmund Schlaginhauf, an Dorfmeister und Gemeinden zu Igelsbach und Bubenreuth wegen des im Markgraftum ausgeschriebenen Hundertsten Pfennigs 1551 (Nr. 3, 4)

- 1 B 526 Bestellnr. 3530
- 2 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg
- 3 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*- Kulmbach, sein Statthalter und seine Räte auf dem Gebirg zu Kulmbach sowie seine Obristen und Kriegsverwandten
- 4a Dr. Daniel Capito (1551)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1553)
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Abstellung des angedrohten Einfalls ins Hochstift Bamberg;  
Statthalter und Räte zu Kulmbach forderten die fürstbischöflich bambergischen Untertanen der Städte Forchheim und Vilseck schriftlich auf, aufgrund des Bischof Weigand von Bamberg (Mitte Mai 1552) vom bekl. Markgrafen abgenötigten, von Kaiser Karl V. aber (Ende Aug. 1552) aufgehobenen Abtretungsvertrags (über die Überlassung von zwanzig Ämtern) Proviant zu lie-

fern, Steuern zu zahlen und Huldigung zu leisten, und drohten andernfalls das Erscheinen des markgräflichen Obristen Graf Volrad von Mansfeld mit starkem Kriegsvolk an.

Mitte Dez. 1552 erwirken kl. Bischöfe ein Mandat gegen den drohenden gegnerischen Einfall. Ende Jan. 1553 beantragen sie wegen der gewaltsamen Einnahme mehrerer fürstbischöflich bambergischer Schlösser, Städte und Ämter vor und auch nach Insinuation des Mandats (vgl. Bestellnr. 3498) die Achterklärung über bekl. Partei.

Am 20. Febr. 1553 wird die für den Eventualfall erbetene Citatio ad videndum se declarari erteilt.

6 1. RKG 1553

## 471

1 B 492 Bestellnr. 3499

2 Bischof Weigand von *Bamberg*

3 Statthalter und Räte des Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* zu Kulmbach

4a Dr. Daniel Capito (1551)

4b (Dr. Wolfgang) Breyning (1553)

5a mandatum, die Gefangenen zu Geuser betr.

5b Haftentlassung;

Ende Nov. 1552 wurden fünf fürstbischöflich bambergische Untertanen, darunter der Schultheiß Hans Widler, gefangen von Geuser nach Kulmbach geschafft. Anfang Jan. 1553 fielen Bewaffnete in den Pfarrhof zu Marktschorgast ein, brachten den Pfarrer Johann Limer nach Kulmbach und nahmen Bargeld, Bibliothek, Zinnwerk und Kleidung mit.

Kl. Bischof erwirkt ein Mandat an bekl. Partei, die Gefangenen freizulassen und sich weiterer Übergriffe zu enthalten.

6 1. RKG 1553

## 472

1 B 491 Bestellnr. 3498

2 Bischof Weigand von *Bamberg*

3 Obristen, Kriegsverwandte und Helfer des Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* (Insinuation an den Statthalter Wilhelm von Brand sowie die Räte Hieronymus Hartung und Pankraz Salzmann zu Kulmbach, den Hauptmann Friedrich von Lentersheim zu Neustadt, die Amtmänner Rochus von Streitberg zu Zwernitz und Wolf Christoph von Redwitz zu Bayreuth, den Amtsverweser Paul Helldörfer zu Hollfeld, den Kastner Sigmund Schlaginhauf zu Baiersdorf sowie die Hauptleute Jobst Hake zu Weismain, Erhard Beicht zu Burgkunstadt und Paul Herdegen zu Waischenfeld)

4a Dr. Daniel Capito (1551)

4b (Dr. Wolfgang) Breyning (1553)

5a mandatum, die Abforderung betr.

5b Abzug von Kriegsvolk;

Mitte Dez. 1552 ließen die Bischöfe Weigand von Bamberg und Melchior von Würzburg Statthalter und Räten, Obristen und Kriegsverwandten des Markgrafen Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-Kulmbach* jeden landfriedensbrüchigen Übergriff auf ihre Lande unter Androhung der Acht untersa-

gen (vgl. Bestellnr. 3530). Dennoch bemächtigten sie sich gewaltsam der fürstbischöflich bambergischen Schlösser, Städte und Ämter Kupferberg, Stadtsteinach (im Akt: Steinach), Weismain, Burgkunstadt und Hollfeld sowie – nach Insinuation dieses Mandats – Neideck, Ebermannstadt, Waischenfeld, Pottenstein, Gößweinstein, Veldenstein, Vilseck, Forchheim, Herzogenaurach und Höchstadt.

Mitte Febr. 1553 ergeht ein Mandat an die bekl. Kriegsverwandten, mit ihrem Kriegsvolk abzuziehen und dem Markgrafen zu keiner Gewalttat mehr Beistand zu leisten. Ende März 1553 ersucht kl. Bischof um Anweisung an den Fiskal, das Achtverfahren gegen bekl. Seite einzuleiten und für die Restitution der besetzten Ämter zu sorgen: in Kulmbach, Weismain und Burgkunstadt sei die Entgegennahme des Mandats verweigert worden; die Besatzungen seien nicht abgezogen worden; gegnerische Truppen seien vielmehr bis vor Lichtenfels gerückt; Adel und Geistlichkeit im Hochstift würden bedroht; die Untertanen hätten unter Plünderung und Brandschatzung zu leiden.

6 1. RKG 1553

7 Gedrucktes Mandat 1553 in neun Ausfertigungen mit jeweiligem Botenbericht (Q 2)

### 473

1 B 44 rot Bestellnr. 993

2 Bischof Weigand von *Bamberg* sowie Jakob Huckel, Doktor der Rechte, als kaiserlicher Fiskal

3 Markgraf Albrecht Alcibiades von *Brandenburg*- Kulmbach, sein Statthalter und seine Räte zu Kulmbach sowie alle seine Anhänger (Insinuation an Statthalter Wilhelm von Brand, (Hofmarschall) Konrad von Adelsheim, Landeschreiber Pankraz Salzmann und Landgraf Georg von Leuchtenberg), später Statthalter, Regenten und Räte des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach als Interessenten

4a Dr. Daniel Capito (1551)

4b Dr. Wolfgang Breyning (1549) und (subst.) Dr. Anastasius Greineisen (1553);  
Dr. Anastasius Greineisen (1550);  
Lic. Mauritius Breunle und Lic. Martin Reichardt (1552)

5a citatio ad videndum se incidisse (in poenam fractae pacis)

5b Achtverfahren;

Kl. Bischof und Fiskal ersuchen um Verhängung der Acht über bekl. Markgrafen und seine Anhänger: diese hätten durch Plünderung, Brandschatzung und zwangsweise Verpflichtung von Untertanen gegen den Landfrieden, gegen tätliche Übergriffe auf Land und Leute des kl. Bischofs unter Androhung der Acht verbietende kaiserliche Mandate sowie gegen den anlässlich gütlicher Verhandlungen zu Frankfurt vereinbarten Waffenstillstand verstoßen; insbesondere hätten sie Mitte Apr. 1553 die Stadt Bamberg überfallen, die Altenburg niedergebrannt, Höchstadt eingenommen, Forchheim bedroht, einzelne Dörfer verwüstet, etliche Klöster geplündert sowie Geistliche verjagt oder gefangen. Während Landgraf Georg von Leuchtenberg eine Beteiligung an diesen Gewalthandlungen bestreitet (vgl. Bestellnr. 5666), spricht bekl. Markgraf – auf die am 18. Sept. 1553 verfügte kontumaziale Litiskontestation hin – von erlaubter Gegenwehr: während seiner Abwesenheit in kaiserlichen Diensten seien die Bischöfe Weigand von Bamberg und Melchior von Würzburg mit Bürgermeistern und Räten der Reichsstädte Nürnberg und Windsheim ein konspiratives Bündnis eingegangen und hätten unter dem Vorwand, kaiserliche Befehle zur Handhabung des Landfriedens zu befolgen, Truppen angeworben; obwohl der Kaiser (Mitte Nov. 1552) die Aufhebung der Abtretungsverträge widerrufen habe, hätten sie sich der angeordneten Vollziehung widersetzt; er habe sich

der ihm vorenthaltenen Ämter bemächtigt, noch ehe ihm das von gegnerischer Seite erwirkte Mandatum de non offendendo (vgl. Bestellnr. 3530) zugestellt worden sei; dieser Ämter sei er mittlerweile wiederum gewaltsam entsetzt worden; insbesondere von Forchheim aus erfolgten Einfälle ins Markgraftum; seine Schlösser zu Baiersdorf, Osternohe und Spies sowie das Kloster Frauenaarach seien in Brand gesteckt, Neustadt sei geplündert worden.

Am 1. Dez. 1553 wird über bekl. Markgrafen die Reichsacht verhängt. Am 20. Dez. 1553 ergehen hinsichtlich der Exekution Mandate an die Stände des Fränkischen, Obersächsischen und Bayerischen Kreises. Interessenten erklären, sich nicht an der Vollstreckung der Reichsacht beteiligen zu können (vgl. Bestellnr. 994).

- 6 1. RKG 1553 (1553–1554)
- 7 Kassation Kaiser Karls V. hinsichtlich des vom kl. Bischof erpreßten Abtretungsvertrags sowie nachfolgendes Mandat an Statthalter und Räte zu Kulmbach, kl. Partei nicht an der Wiedereinnahme ihrer Ämter zu hindern, 1552 (Q 8, 9);  
gedruckte kaiserliche Ausschreibung eines gütlichen Tages nach Frankfurt 1553 (Q 10);  
Schreiben des bekl. Markgrafen an die Äbte zu Theres und Bildhausen, den Propst zu Heidenfeld und die Äbtissin zu Mariaburghausen (im Akt: Walperhausen) um Beteiligung an markgräflichen Rüstungen 1553 (Q 11–14);  
Schreiben von Bürgermeistern und Räten zu Schlüsselfeld, Königshofen im Grabfeld und Gerolzhofen sowie von Eucharius Kalb, Keller zu Ebern, an Bischof Melchior von Würzburg wegen der von markgräflicher Seite erfolgten Brandschatzungen und Geiselnahmen 1553, Schreiben von Philipp und Hans Schmidt als in Hameln befindlichen Geiseln aus Königshofen 1553 sowie Quitungen des markgräflichen Rats und Brandmeisters Ernst von Mandelsloh über Brandschatzungen der Städte Haßfurt und Ebern samt dem Amt Raueneck 1553 (Q 15–23);  
Schreiben des königlich französischen Hofdieners Caius de Virail an kl. Bischof, wonach die markgräflichen Kriegshandlungen nicht von König Heinrich II. veranlaßt worden seien, 1552 (Q 30);  
gedruckte Achterklärung gegen bekl. Markgrafen 1553 in fünf Ausfertigungen mit Botenberichten über ihre Bekanntmachung im Fränkischen, Schwäbischen, Obersächsischen und Oberrheinischen Kreis, in der Kurpfalz und im Elsaß 1554 (Prod. vom 30. Apr. 1554);  
gedruckte Exekutorialmandate an die Stände des Fränkischen, Obersächsischen und Bayerischen Kreises 1553 in drei Ausfertigungen mit jeweiligem Botenbericht 1554 (Prod. vom 4. Mai 1554)
- 8 4,5 cm

#### 474

- 1 B 45 rot Bestellnr. 994
- 2 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg
- 3 Statthalter, Regenten und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg-Ansbach* zu Ansbach
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1552);  
Dr. David Capito (1555)
- 4b Lic. Mauritius Breunle und Lic. Martin Reichardt (1552);  
Lic. Martin Reichardt (1556)
- 5a citatio ad videndum, den Zuzug betr.
- 5b Bestrafung wegen unterlassenen Zuzugs;  
Anfang Jan. 1555 lassen kl. Bischöfe bekl. Statthalter, Regenten und Räte vor-

laden, weil diese bislang noch keine wirksame Hilfe gegen die landfriedensbrüchigen Umtriebe des geächteten Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach geleistet hätten und deshalb wegen Mißachtung des Anfang Mai 1553 erkannten Zuzugsmandats in die Acht erklärt werden sollten. Bekl. Partei verweist auf die infolge des zeitweiligen Widerrufs der Aufhebung der Abtretungsverträge eingetretene Verwirrung, auf die wiederholte Ansetzung von gütlichen Verhandlungen, auf den von Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz, den Herzögen Albrecht V. von Bayern, Wilhelm von Jülich und Christoph von Württemberg als Vermittlern erteilten Abschied, wonach den Beistandsgesuchen beider Seiten nicht nachzukommen sei, auf die insgesamt mangelhafte Befolgung des Zuzugsmandats, auf das Bestehen von Erbeinigungen, Familien- und Teilungsverträgen, die jedem tätlichen Vorgehen gegen den Markgrafen im Wege stünden, sowie auf die von Kurfürst Joachim II. und Markgraf Johann von Brandenburg als Obervormündern an kl. Bischöfe gerichteten Schreiben: Mitte 1554 habe sich bekl. Seite auf dem Kreistag zu Windsheim für die Bewilligung einer Kontribution zum Zwecke der Achtexekution eingesetzt.

Anfang März 1559 erfolgt Mitteilung über die gütliche Beilegung des Streits.

6 1. RKG 1555–1559 (1555–1558)

8 2,5 cm

## 475

1 B 372

Bestellnr. 3380

2 Bischof Georg IV. von *Bamberg*

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

4a Dr. David Capito (1556);  
Lic. Jakob Streitt (1585);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)

4b Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri (1608)

5a citatio, das Kloster Kitzingen betr.

5b Besitzstreitigkeit um das ehemalige Benediktinerinnenkloster zu Kitzingen; Mitte Juni 1558 wendet sich kl. Bischof, weil bekl. Markgraf sein Anfang Aug. 1557 und Mitte Jan. 1558 geäußertes Ersuchen um Einleitung eines Austrägalverfahrens unbeachtet läßt, wegen des beanspruchten Heimfalls des Benediktinerinnenklosters zu Kitzingen mit allen von kl. Seite verliehenen Nutzungen ans RKG: das Kloster sei dem Bistum Bamberg anlässlich seiner Gründung durch König Heinrich II. zugeeignet worden; die Temporalien seien seither an den Konvent und die jeweilige Äbtissin verliehen worden; mit dem Tod der letzten Äbtissin als zugleich letzter Klosterfrau sei das Kloster an das Hochstift heimgefallen, werde diesem aber durch die Gegenseite vorenthalten. Bekl. Markgraf betont, daß es sich um eine durch den Augsburger Religionsfrieden bestätigte Einziehung geistlicher Güter handle, weshalb in dieser Angelegenheit kein Prozeß hätte erkannt werden dürfen. Auf die Verpflichtung zur Litiskonstestation hin gibt er an: nach Ableben der letzten Äbtissin 1544 sei das der markgräflichen Landeshoheit unterworfenen Kloster eingezogen worden; sein Besitz werde mit den Gütern anderer Klöster zur Unterhaltung von Stipendien an der Universität zu Wittenberg, den Partikularschulen zu Ansbach und Hof, für Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten sowie zur Errichtung eines Hospitals in Ansbach verwendet; diese lange vor dem Passauer Vertrag getroffenen Maßnahmen stünden unter dem Schutz des Augsburger Religionsfriedens.

Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.

- 6 1. RKG 1558–1608
- 7 Schenkungsurkunde König Heinrichs II. zugunsten des Bistums Bamberg über das Kloster Kitzingen 1007 sowie Konfirmation König Heinrichs IV. 1060 (Q 8, 9);  
Lehenreverse der Kitzinger Äbtissinnen Elisabeth von Finsterlohr 1520, Katharina von Fronhofen 1522 und Veronika Hund (von Saulheim) 1542 (Q 10–12);  
Lehenbriefe der Bamberger Bischöfe Georg I. 1465 und Heinrich II. 1492, Lehenreverse der Kitzinger Äbtissinnen Margaretha von Hirschberg 1465 und Margaretha Truchseß (von Baldersheim) 1492 sowie Konsensbrief Bischof Philipps von Bamberg für Äbtissin Magdalena (von Leonrod) und Konvent zu Kitzingen wegen des Verkaufs von Gütern und Gerechtigkeiten zu Dettelbach, Brück, Neuses, Schnepfenbach, Nordheim und Sommerach an Abt Georg und Konvent zu St. Stephan in Würzburg 1475, vidimiert durch das kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg 1570 (Q 23 vom 15. Sept. 1570)
- 8 4 cm

## 476

- 1 B 528 Bestellnr. 3531
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Christoph Fuchs, Domvikar zu Bamberg, und Martin Prügel, früherer dompropsteilich bambergischer Amtmann zu Fürth (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Adam Schuler und Michel Mager als Gotteshauspfleger der Pfarrkirche St. Michael zu Fürth (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Dr. Sebastian Linck (1573)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a appellatio, die Gottes(haus)pflge zu Fürth betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1564 ließ Christoph Fuchs als Inhaber der Frühmesse zu Fürth durch den dortigen dompropsteilich bambergischen Amtmann Martin Prügel bei etlichen Amtsuntertanen Stiftungskapitalien in Höhe von 800 fl aufkündigen, da weder die Zinsen rechtzeitig entrichtet noch die Kapitalien hinreichend versichert worden seien. Mitte Jan. 1565 erwirkten die Gotteshauspfleger am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg ein Mandat auf Abtretung von Kapitalien und empfangenen Nutzungen: Adelheid Weiß zu Fürth habe zwar den größten Teil ihrer Habe einer neu einzurichtenden Frühmesse zudedacht, doch sei diese nicht von dauerndem Bestand gewesen, so daß das Stiftungsvermögen – dem Testament entsprechend und vom Landgericht im Herbst 1444 bestätigt – der Pfarrkirche zugute gekommen sei; der Domvikar habe die Einkünfte an sich gezogen, ohne seine Meßpflichten zu erfüllen, und versuche nun, sich der Kapitalien zu bemächtigen. Kl. Bischof forderte das Verfahren als nicht vor das Landgericht gehörig ab. Mitte Juli 1567 wurde die beantragte Remission abgeschlagen.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: das Amt Fürth sei Bischof und Dompropst mit hoher und niederer Obrigkeit unterworfen; die Untertanen seien einem von Herzog Wilhelm III. von Sachsen im Jahre 1460 ausgehandelten Vergleich zufolge vom Landgerichtszwang befreit; auch sei die geistliche Jurisdiktion des kl. Bischofs in dieser Sache durch den Augsburger Religionsfrieden keines-



wegs suspendiert worden; schließlich sei die Frühmesse, in deren Besitz sich der Domvikar schon vor dem Passauer Vertrag befunden habe, (im Frühjahr) 1497 von Dompropst Veit Truchseß (von Pommersfelden), Elisabeth Rehdörfer, Paul Hauswirth, Priester zu Eichstätt, und Heinrich Plenckel gestiftet worden. Bekl. Markgraf verweist darauf, daß wiederholt Privilegia derogatoria zugunsten des Landgerichts erteilt worden seien, daß in Fürth ein burggräflich nürnbergisches Kampfgericht bestanden habe, daß sich dort zahlreiche landgerichtliche Handlungen nachweisen ließen und daß der geltend gemachte Vertrag nicht in Kraft getreten sei.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1565  
2. RKG 1567–1576 (1567–1573)
- 7 Vorakt (Prod. vom 14. Nov. 1567) enthält: Urteilsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg mit Zeugenaussagen über eine gegen die Gotteshauspfleger zu Fürth gerichtete Schuldklage auf die Verlassenschaft von Adelheid Weiß 1444
- 8 2,5 cm

#### 477

- 1 B 393 Bestellnr. 3401
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie sein Amtmann zu Cadolzburg, Friedrich Joachim von Seckendorff
- 4b Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum (auf die neue Konstitution der Pfändung), Hans Eberspergers (zu Unterfarnbach) Verstrickung betr.
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit zu Unterfarnbach;  
Hans Ebersperger zu Unterfarnbach leistete der vom ebenfalls dompropsteilich bambergischen Untertan Peter Weitz zu Fürth erwirkten Ladung nach Cadolzburg auf das Verbot des Amtmanns zu Fürth hin keine Folge und wurde deshalb Anfang Sept. 1567 vom mitbekl. Amtmann bei der Feldarbeit gefangenommen.  
Kl. Bischof hält die Gegenseite nicht für befugt, Untertanen des Dompropsteiamtes Fürth vorzuladen und festzunehmen: Dompropstei und Hochstift stünden zu Unterfarnbach die hohe und niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit zu. Bekl. Markgraf wendet ein, daß in dieser Angelegenheit zwischen beiden Parteien längst gütliche Verhandlungen vereinbart worden seien. In der Hauptsache beruft er sich auf seine Erbschutzgerechtigkeit über das Amt Fürth: aufgrund von Beschwerden habe er allen dortigen Schutzverwandten befohlen, sich ohne sein Wissen nicht mit erhöhtem Handlohn, Lehen- und Schreibgeld beschweren zu lassen; Ebersperger habe diese Anweisung mißachtet und sei auf die erbschutzherrliche Ladung hin ungehorsam ausgeblieben.
- 6 1. RKG (1567–1570)
- 8 SpPr fehlt

#### 478

- 1 B 529 Bestellnr. 3532
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Stadtvogt zu Bayreuth, Hans Kueffner
- 4a Dr. David Capito (1561)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, die verstrickten (bambergischen) Untertanen zu Bayreuth betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Mitte Mai 1570 nahm mitbekl. Stadtvogt die kl. Untertanen Eberhard Pleßner und Hans Höfer, Bürger zu Waischenfeld, während eines Aufenthalts in Bayreuth auf Befehl der markgräflich brandenburgischen Regierung zu Kulmbach in Personalarrest.  
Kl. Bischof ersucht um Freilassung seiner Untertanen: die markgräflichen Untertanen zu Gollenbach hätten wiederholt Hornvieh und Pferde ins Gehölz "Zeubach" (auch: Zeidbach) getrieben; Weidrechte in diesem im fürstbischöflichen Amt Waischenfeld gelegenen Gehölz stünden ausschließlich seinen Untertanen zu Volsbach (im Akt: Vogelsbach) zu; diese hätten kürzlich einigen aus Gollenbach dorthin zum Grasen geschickten Mägden die Grastücher abgepfändert; im Gegenzug sei der Personalarrest über die beiden Waischenfelder Bürger verhängt worden. Bekl. Markgraf entgegnet: wegen des strittigen Weiderechts seien bereits vor sechs Jahren zu Glashütten Zeugen verhört, danach gütliche Verhandlungen eröffnet und auf zwei gegnerische Pfändungen hin Mandate erwirkt worden (vgl. Bestellnr. 969 und 3945); die unzulässige Pfändung der Grastücher durch den kl. Förster zu Schöchleins (im Akt: Schotlas) habe den Personalarrest als erlaubte Gegenmaßnahme veranlaßt; zudem sei dem Gollenbacher Roßhirten Ende Mai 1570 ein Pferd weggenommen worden (vgl. Bestellnr. 969/1).
- 6 1. RKG 1570–1571

## 479

- 1 B 46 rot Bestellnr. 358
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie Michael von Dobitzsch, sein Jägermeister und Amtmann zu Wald
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. (Konrad) Fabri (1608)
- 5a mandatum (der Pfändung), des Vogts zu Kupferberg und anderer (bambergischer Jäger und Diener) Verstrickung betr.
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Aug. 1572 nahm mitbekl. Jägermeister mit etlichen Reitern und Hakenshützen den Vogt zu Kupferberg, dessen Knecht, zwei Jäger und einen Untertan aus Marktschorgast bei der Jagd im Gehölz "Herrnschrot" fest, schaffte sie gefangen nach Kulmbach und behielt zwei Leithunde, eine Büchse sowie Spieße und Wehre ein.  
Kl. Bischof beansprucht für sein Amt Kupferberg samt den Halsgerichtsbezirken Stadtsteinach (im Akt: Steinach), Kupferberg, Marktleugast, Enchenreuth, Ludwigschorgast und – das fragliche Waldstück einschließend – Marktschorgast mit der fräischlichen Obrigkeit auch den hohen Wildbann sowie das große und kleine Waidwerk. Bekl. Markgraf betrachtet dieses Gehölz als Bestandteil seines von Ziegenburg aus an den Weißenbach reichenden

40

Wildbanns: Christoph von Hirschaid, der nach dem Markgräflerkrieg als damaliger fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Kupferberg mit der Verwaltung des markgräflich brandenburgischen Amtes Kulmbach betraut worden sei, habe allein in dieser Eigenschaft dort gejagt.

Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.

6 1. RKG 1572–1576 (1572–1608)

8 2,5 cm

## 480

1 B 47 rot

Bestellnr. 359

2 Bischof Veit II. von *Bamberg*

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)

4b Dr. Johann Grönberger (1570)

5a mandatum der Pfändung, 28 neue Hasengarne und etliche verstrickte Personen betr.

5b Jagdrechtsstreitigkeit;

Anfang Dez. 1566, als Wolf Adam von Seckendorff, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Herzogenaurach, seine Diener zwischen Haundorf und Kosbach nach Hasen jagen ließ, pfändeten Reisisge, Jäger und Diener des in eigener Person anwesenden bekl. Markgrafen 28 Hasengarne, zwei Pickel sowie einen Karren und nahmen fünf kl. Dienern die eidliche Zusage ab, einer eventuellen Vorladung nachzukommen. Bald danach zog der markgräfliche Wildmeister zu Erlangen Fäustling und Pirschrohr eines unweit Brucks auf Enten jagenden kl. Dieners ein und erzwang ein gleichartiges Versprechen.

Kl. Bischof sieht dadurch das dem Hochstift durch den Forchheimer Vertrag von 1538 zuerkannte kleine Waidwerk im Amt Herzogenaurach, insbesondere im Umkreis von einer Meile um die Stadt, beeinträchtigt: dem Markgraftum stehe der hohe Wildbann dort zu, solange kl. Partei kein besserer Nachweis gelinge. Bekl. Markgraf beansprucht den hohen und niederen Wildbann um Herzogenaurach und von dort in die "Mönau", nach Kosbach und Büchenbach sowie im Gebiet zwischen Büchenbach, Erlangen, Bruck und Frauenaarach: weder der fürstbischöfliche Amtmann zu Herzogenaurach noch der domkapitlische Amtmann zu Büchenbach dürften dort jagen.

6 1. RKG 1573–1597 (1573–1598)

7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Nr. 12) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577 (fol. 27v ff.); brandenburgischer Kommissionsrotulus (am 23. Mai 1598 abgeschlossenes Prod.) enthält: Protokoll über die Inaugenscheinnahme der betroffenen Örtlichkeiten 1598 (fol. 51r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1598 (fol. 100r ff.)

8 9,5 cm

## 481

1 –

Bestellnr. 359/1

2 Bischof Veit II. von *Bamberg*

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Wildmeister Wolf Nebel, Bürger zu Wirsberg
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Kunz Flecks Verstrickung und abgepfändete Büchse betr.
- 5b Wildbann- und Jagdrechtsstreitigkeit;  
Anfang Mai 1569 wurde dem Marktschorgaster Bürger Kunz Fleck, der als von Joachim von Künßberg, fürstbischöflich bambergischem Amtmann zu Kupferberg, bestellter Wildschütze nahe Unterpöllitz auf einen Hirschen jagte, durch mitbekl. Wildmeister das eidliche Versprechen abgenötigt, eine eventuelle Vorladung zu befolgen, und die Büchse weggenommen.  
Kl. Bischof beansprucht für sein Amt Kupferberg und den zugehörigen Halsgerichtsbezirk Marktschorgast unter Berufung auf den Forchheimer Vertrag von 1538 mit der fraischlichen Obrigkeit zugleich den hohen Wildbann. Bekl. Markgraf betont, daß der – nicht das erste Mal in markgräflicher Wildfuhr angetroffene – Wildschütze den Hirschen in die Gehölze "Lauben" und "Kohlleiten" verfolgt habe und zuletzt auf dem "Kornacker" gestellt worden sei: über diese Gehölze erstrecke sich der hohe Wildbann seines Amtes Kulmbach, der "Kornacker" stehe seinem Kloster Himmelkron eigentümlich zu; der Forchheimer Vertrag räume dem Hochstift zwar die fraischliche Obrigkeit ein, äußere sich aber nicht zum Wildbann.
- 6 1. RKG 1573–1606 (1573–1603)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1581
- 8 4 cm

## 482

- 1 B 531 Bestellnr. 3533
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Wildmeister Wolf Nebel zu Wirsberg
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Fritz Erlamüllers Verstrickung betr.
- 5b Wildbannstreitigkeit;  
Anfang März 1575 nahm mitbekl. Wildmeister Fritz Erlamüller, Müller auf der Erlenmühle nahe Ludwigschorgast, unweit Untersteinach das mitgeführte lange Pirschrohr ab und schaffte ihn gefangen nach Kulmbach.  
Kl. Bischof sieht dadurch den für sein Amt Kupferberg samt den zugehörigen sechs Halsgerichtsbezirken zugleich mit der fraischlichen Obrigkeit beanspruchten hohen Wildbann beeinträchtigt. Bekl. Markgraf betont, daß die Verhaftung an einer seiner Obrigkeit unterworfenen Stelle nahe der Steinach erfolgt sei: er habe seinen Förstern und Wildmeistern eingeschärft, niemandem ohne besondere Erlaubnis das Tragen langer Rohre in markgräflicher Wildfuhr zu gestatten; der Müller sei auf einem abgelegenen Fußsteig in Begleitung des als Wildschütze verschrienen Fritz Johanns aus Kupferberg mit einem Pirschrohr angetroffen und unter dem naheliegenden Verdacht der unerlaubten Enten-

42

jagd festgenommen worden; er und sein flüchtiger Begleiter seien auch schon durch Joachim von Künßberg als Amtmann zu Kupferberg wegen Büchsentragens bestraft worden.

Mit Urteil vom 19. Aug. 1602 wird die Festnahme als unzulässige Verletzung der kl. Obrigkeit im Amt Kupferberg bezeichnet.

6 1. RKG 1575–1606 (1575–1603)

7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 19) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1581

8 2,5 cm

### 483

1 B 48 rot Bestellnr. 360

2 Bischof Veit II. von *Bamberg*

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Förster Bernhard Nüssel zu Untersteinach

4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)

4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)

5a mandatum der Pfändung, das dem Spital zu Kupferberg abgepfändete Schaf betr.

5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Mitte Mai 1572 pfändete mitbekl. Förster dem Spitalschäfer aus Kupferberg am "Spitzberg" (im Akt meist: Spießberg) ein Schaf ab.  
Kl. Bischof beansprucht für das Hospital zu Kupferberg den Vieh- und Schafttrieb am "Spitzberg", sobald der Schrot (Holzschlag ?) das dritte Laub bekomme: Konrad Kürschner als Stifter habe dem Hospital auch sein ödes Dorf Presseck überlassen, das wie der benachbarte "Spitzberg" der hohen und niederen Obrigkeit des Hochstifts unterworfen sei. Bekl. Markgraf wendet ein, daß der "Spitzberg" mit dem nach Untersteinach zu gelegenen vorderen Teil dem Markgraftum, mit dem nach Streichenreuth zu gelegenen hinteren Teil der Familie Guttenberg eigentümlich zustehe und dem Hospital zu Kupferberg dort keine Weideservitut zugebilligt werde.

Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.

6 1. RKG 1576–1605

7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Q 11) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577;

bambergischer Kommissionsrotulus (Q 13) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1577; Protokoll über die Inaugenscheinnahme der Gegend am "Spitzberg" 1577;

Kaufbrief der Eheleute Hans von Guttenberg und Agatha von Schaumberg für die Markgrafen Friedrich IV. und Siegmund von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach über ihren Anteil am "Spitzberg" 1491 (Q 16);

Konfirmation Bischof Wernthos von Bamberg hinsichtlich des von Konrad Kürschner zu Kupferberg gestifteten Hospitals 1302 (richtig wohl: 1332) (Q 20);

Plan vom Gebiet zwischen Kupferberg, Ludwigschorgast, Untersteinach, Stadtsteinach, Guttenberg und Streichenreuth (Q 21; jetzt PISlg 2615; vgl. Krausen Nr. 141);

Protokoll über den von Hans Sigmund Muffel im Auftrag der markgräfllich

brandenburgischen Regierung des Gebirgs eingenommenen Augenschein 1572  
(Q 23)

8 6,5 cm

#### 484

- 1 B 532 Bestellnr. 3534
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, sein Kastner David Rosa zu Streitberg sowie Hans Valentin von Aufseß zu Wüstenstein
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a (primum) mandatum der Pfändung, etliches abgepfändetes Getreide in Draisendorfer Flur betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um Artfeld;  
Während Veit Hoffmann ein seit längerer Zeit brachliegendes Artfeld von anderthalb Tagwerk Größe auf Draisendorfer Gemarkung als Bestandteil seines dem kl. Bischof zinsbaren Hofes beanspruchte, bezeichnete es Hans Valentin von Aufseß als gemeindliches Grundstück, auf das ihm für seine Schäferei zu Wüstenstein der Schaftrieb zustehe: 1573 wurde der dort gepflanzte Heidel (Buchweizen) durch die aufsessischen Schafe abgeweidet; 1575 und 1576 ließ der mitbekl. Kastner auf Anweisung der markgräflichen Regierung zu Kulmbach das dort stehende Getreide ernten und 40 Simmer Hafer sowie 10 Simmer Korn in Verwahrung nehmen.  
Kl. Bischof hält dieses Vorgehen gegen seinen Untertan zu Draisendorf für unzulässig. Bekl. Markgraf beansprucht unter Berufung auf den Forchheimer Vertrag von 1538 die hohe und niedere Obrigkeit zu Draisendorf, während er dem Bischof einen Anteil an der Dorfherrschaft abstreitet: weil ihm die Bebauung des Artfeldes verwehrt worden sei, habe sich der kl. Zinsmann bei der Regierung zu Kulmbach beschwert; diese habe die Angelegenheit, da Bemühungen um eine gütliche Einigung erfolglos geblieben seien, an das Hofgericht auf dem Gebirg verwiesen; für die Dauer des Prozesses sei die Sequestration des auf dem strittigen Feld wachsenden Getreides verfügt worden.
- 6 1. RKG 1577–1596 (1577)

#### 485

- 1 B 533 Bestellnr. 3535
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Schneiders Verstrickung und abgenommene Hand- und Pirschbüchse betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Anfang Aug. 1577 stieß bekl. Markgraf mit seinem Gefolge nahe Schwarzenbach auf Hans Schneider, der dort als Diener des fürstbischöflich bambergischen Amtmanns zu Höchststadt, Adam Ulrich Schenk von Siemau, der Jagd nachging, ließ ihn festnehmen und nach Erlangen schaffen. Er wurde auf

die eidliche Zusage hin, sich dort fortan des Jagens zu enthalten, und gegen Zahlung der Zehrungskosten von 4 fl zwar freigelassen, doch verblieben seine Feuerbüchse, sein Pirschrohr und eine erlegte Ringeltaube in markgräflicher Hand.

Kl. Bischof sieht dadurch das ihm im Amt Höchststadt gebührende kleine Waidwerk von der Stadt aus über die Aisch nach Schwarzenbach, Ailersbach, Schmiedelberg, Boxbrunn und Poppenwind beeinträchtigt. Bekl. Markgraf verweist auf seinen hohen Wildbann um Schwarzenbach und Lappach: der – in dieser Eigenschaft nicht erkennbare – kl. Diener habe sich durch das Tragen von Pirschbüchsen verdächtig gemacht.

Am 3. Febr. 1578 ergeht ein Paritorialurteil. Mit Urteil vom 3. Nov. 1579 wird die vorgenommene Pfändung als unziemlich bezeichnet.

6 1. RKG 1578–1579

**486**

1 B 392 Bestellnr. 3400

2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg*

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Kastner David Rosa zu Streitberg

4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)

4b Dr. Johann Grönberger (1570)

5a (secundum) mandatum, 18 Simmer Hafer betr.

5b Besitzstreitigkeit um Artfeld;  
Mitte Aug. 1577 fiel mitbekl. Kastner, nachdem Veit Hoffmann das mit Hans Valentin von Aufseß strittige Artfeld (vgl. Bestellnr. 3534) erneut bebaut und abgeerntet hatte, in dessen dem kl. Bischof zinsbaren Hof zu Draisendorf ein und schaffte aus dem Stadel angeblich 18 Simmer Hafer fort.

Kl. Bischof beansprucht die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über seine Güter zu Draisendorf für sein Amt zu Waischenfeld und gesteht bekl. Seite allein die fraischliche Obrigkeit zu: der Schaftrieb auf das Artfeld könne aus Gefälligkeit allenfalls dann gestattet werden, wenn es brachliege oder abgeerntet sei. Bekl. Markgraf beschuldigt den kl. Zinsmann, ungeachtet der für die Dauer des hofgerichtlichen Prozesses verfügten Sequestration des strittigen Artfeldes nachts unter dem Schein von Schaublichtern (Strohpackeln) achtzehn Garben Hafer eingefahren zu haben, weshalb die daraus ausgedroschenen 6 Simmer abzüglich des Drescherlohns eingezogen und zu Oberfellendorf in Verwahrung gelegt worden seien: da er zu Draisendorf Fraisch-, Vogtei- und Dorfherr sei, dem kl. Bischof von seinem dortigen Hof lediglich Zins und Gült zustehe, sei die Pfändungskonstitution nicht berührt.

Am 2. Sept. 1583 ergeht ein Paritorialurteil.

Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.

6 1. RKG 1578–1611 (1578–1608)

7 Auszug aus Forchheimer Vertrag zwischen Bischof Weigand von Bamberg sowie den Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach 1538 (Q 8)

8 3 cm

## 487

- 1 B 49 rot Bestellnr. 361
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* (spätere Prozeßvollmacht auch vom Dompropst Wolfgang Albrecht von Würzburg)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg- Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie sein Wildmeister Hans Gaucher zu Erlangen
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, dem dompropstischen bambergischen Amtmann und Forstknecht zu Kosbach abgepfändete zwei Pirschbüchsen und anderes betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende 1575 fiel mitbekl. Wildmeister mit drei Begleitern in das Forsthaus zu Kosbach (im Akt meist: Castbach) ein, traf zwar den dompropsteilichen Forstknecht Kunz Bader nicht an, nahm aber eine Büchse samt Zubehör und angeblich auch ein (durch Eingießen in ein Gefäß entstandenes) Güßlein Geißenschmalz mit. Ende Mai 1576 griff er Wolf Groland, dompropsteilichen Amtmann zu Büchenbach, unweit des "Geisbergs" an, verwundete ihn am Kopf und pfändete seine Pirschbüchse.  
Kl. Bischof beansprucht für die Dompropstei das kleine Waidwerk auf ihrem eigentümlichen Grund und Boden im – dem Dompropst mit der niederen, dem Bischof mit der fräischlichen Obrigkeit unterworfenen – Amt Büchenbach: König Heinrich II. habe dem Bistum Bamberg den Flecken und das Amt Büchenbach einschließlich der Jagd übergeben; das kleine Waidwerk sei mit Wissen und gelegentlicher Hilfe der markgräflichen Wildmeister ausgeübt worden. Bekl. Partei macht geltend, daß sich die markgräfliche Wildfuhr auch auf das Amt Büchenbach erstrecke: Kunz Bader sei vor etlichen Jahren zu Ansbach wegen Wildbretschießens mit Rutenschlägen bestraft worden und habe sich verpflichten müssen, die markgräfliche Wildfuhr fortan zu meiden; auf Nachrichten hin, daß er sich als Forstknecht zu Kosbach aufhalte, sei mitbekl. Wildmeister dort erschienen, habe allerlei Jagdgerät vorgefunden und gepfändet; in diesem Fall liege ein Urfehdebruch vor, der als Malefizsache nicht ans RKG gehöre; den Amtmann habe mitbekl. Wildmeister mit einer Pirschbüchse angetroffen und, da dieser zum großen wie zum kleinen Waidwerk nicht berechtigt sei, deren Herausgabe verlangt; der Amtmann habe ihn mit der Schußwaffe bedroht, er habe sich mit seinem Weidner (Jagdmesser) zur Wehr gesetzt.  
Anfang Nov. 1608 ergeht Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1578–1592 (1578–1608)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 16) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1587;  
bambergischer Kommissionsrotulus (Nr. 18) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1587 (fol. 47v ff.); Schenkungsurkunde König Heinrichs II. hinsichtlich Büchenbachs 1008 (fol. 191r ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1587 (fol. 201v ff.)
- 8 9,5 cm

## 488

- 1 Fragm. B 7018 Bestellnr. 14626
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg*



46

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den hohen Wildbann im Jungholz bei Hollfeld, dann die fraischliche peinliche Obrigkeit im Dorf Schönfeld und anderen Orten, im Amt Hollfeld gelegen, betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Ende Mai 1579 erwirkte kaiserliche Kommission angesichts eines aufgrund markgräflicher Ansprüche zu befürchtenden Rechtsstreits über den hohen Wildbann im "Jungholz" bei Hollfeld sowie die fraischliche Obrigkeit über die Dörfer Krögelstein, Kainach, Meuschlitz, Plankenstein und insbesondere Schönfeld, die kl. Bischof für das Hochstift geltend macht
- 6 1. RKG (1580)
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (am 28. Febr. 1580 abgeschlossenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1579
- 8 3,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 489

- 1 B 534 Bestellnr. 3536
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* (spätere Prozeßvollmacht auch vom Dompropst Wolfgang Albrecht von *Württemberg*)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, sein (ehemaliger) Wildmeister Hans Gaucher zu Erlangen und sein Forstknecht Niklaus Windecker zu *Frauenaurach*
- 4a Lic. Jakob Streitt (1587);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
(Dr. Konrad) Fabri (1608)
- 5a mandatum (der Pfändung), Franz Beheims zu Büchenbach abgepfändete Pirschbüchse betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende Mai 1587 pfändeten Streifer unter dem markgräflich brandenburgischen Wildmeister Hans Völcklin zu Erlangen – nicht, wie zunächst fälschlich angegeben, den beiden mitbehl. Forstbediensteten – unweit eines Joachim Cameraarius, Doktor (der Medizin), gehörigen Weihers nahe Büchenbach dem Pfarrer Franz Beheim, der dort mit dompropsteilicher Erlaubnis auf die Jagd ging, eine Pirschbüchse ab. Gefangennahme und Verschleppung des Pfarrers nach *Frauenaurach* wurden durch aus Büchenbach herbeieilende Untertanen vereitelt. Kl. Bischof sieht darin eine Verletzung des dem Dompropst zustehenden kleinen Waidwerks im der fürstbischöflichen hohen und dompropsteilichen niederen Obrigkeit unterworfenen Amt Büchenbach.  
Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1587–1619 (1587–1592)
- 7 Plan des Gebiets westlich von Erlangen und Bruck um Büchenbach, Steudach, Häusling und Kosbach (Prod. vom 26. Aug. 1588; jetzt PISlg 11114; vgl. Krausen Nr. 163)

- 1 B 535 Bestellnr. 3537
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent und sein Lehenmann Georg von Guttenberg zu Guttenberg und Pfaffenreuth, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Hollfeld (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Oberhauptmann und Räte auf dem Gebirg sowie Stadtvogt Blasius Neundörfer zu Kulmbach, ferner Anna von Guttenberg sowie ihre Töchter Barbara von Lichtenstein und Dorothea von Guttenberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1597)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a appellatio
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1585 traf Georg von Guttenberg Vergleiche mit seiner Stiefgroßmutter Anna von Guttenberg, die ihm den bislang als Wittum genutzten Rittersitz zu Untersteinach einräumte, sowie mit seinen Tanten Barbara und Dorothea von Guttenberg über das Eigentumserbe ihres Bruders Georg von Guttenberg. Als das vertraglich zugesagte halbjährliche Deputat von 150 fl und 20 Klafter Brennholz ausblieb, wandte sich die Mutter Ende Mai 1586 um Erfüllung der Abmachung an mitbekl. Regierung zu Kulmbach. Weil die vereinbarten Zahlungen nicht eingingen, taten dies Mitte Febr. 1587 auch die Töchter. Mitbekl. Regierung forderte Georg von Guttenberg schließlich unter Androhung der Realimmission der Antragstellerinnen in den Rittersitz zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf und ließ Mitte Okt. 1587 durch mitbekl. Stadtvogt zu Untersteinach eine Inventur vornehmen. Kl. Bischof appelliert wegen Übergehung seiner lehenherrlichen Zuständigkeit zusammen mit seinem Lehenmann ans RKG: Streitigkeiten um diesen dem Hochstift Bamberg lehenbaren Rittersitz gehörten vor die Lehenherrschaft; ansonsten seien Prozesse gegen Georg von Guttenberg als Angehörigen der fränkischen Reichsritterschaft vor den Austrägen oder am RKG zu führen. Bekl. Markgraf bezeichnet die eingelegte Extrajudizialappellation ans RKG als unzulässig: gegen das aufgrund der markgräflichen Obrigkeit über Untersteinach ergangene Immissionsdekret sei vielmehr beim erstinstanzlich zuständigen Hofgericht auf dem Gebirg eine ordentliche Klage einzureichen. Mitte Okt. 1588 kommt kl. Bischof mit einer Attentatsklage ein, weil mitbekl. Stadtvogt seinem Lehenmann die Scheuer zu Untersteinach versperrt und das bei einem Kulmbacher Bürger angelegte Kapital verboten habe, um Taxforderungen durchzusetzen.
- 6 1. Markgräflich brandenburgische Regierung auf dem Gebirg zu Kulmbach 1586  
2. RKG 1588 (1588–1608)
- 7 Vorakt (Q 14/16) enthält: Verträge von Georg von Guttenberg mit Anna von Guttenberg über die Überlassung von Wittumsgütern gegen ein jährliches Deputat 1585 (auch: Q 8) sowie mit Barbara und Dorothea von Guttenberg wegen des Eigentumserbes ihres Bruders Georg von Guttenberg 1585 (auch: Q 9, hier fälschlich: 1587) (fol. 2r ff.); Vertrag zwischen Hans von Waldenfels für seine Tochter Anna von Guttenberg und ihrem Stiefsohn Hans Christoph von Guttenberg 1557 (fol. 115v ff.); Versicherungsbrief des Hans Christoph von Guttenberg für seine Stiefschwestern Dorothea, Barbara und Margaretha von Guttenberg 1557 (fol. 120r ff.)
- 8 8 cm

- 1 B 536 Bestellnr. 3538
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* sowie Georg von Guttenberg zu Guttenberg und Pfaffenreuth, fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Hollfeld
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie seine Regierung zu Kulmbach
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a mandatum der Pfändung, Jakob Hofmanns (et consortium, fürstlich bambergischer Untertanen) zu Kupferberg Verstrickung und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über den Rittersitz zu Untersteinach;  
Mitte März 1589 erfolgte von Kulmbach aus ein gewaltsamer Einfall in das guttenbergische Rittergut zu Untersteinach: der kl. Lehenmann Georg von Guttenberg sowie sechs vom kl. Bischof dorthin entsandte Bürger aus Kupferberg wurden gefangen nach Kulmbach geschafft. Gegen die Zusage, sich auf Verlangen wieder dort einzufinden und die angefallenen Atzungskosten zu bezahlen, wurden sie nach einer Woche entlassen. Da die versprochene Zahlung auf kl. Verbot hin unterblieb, nahm der Stadtvogt Blasius Neundörfer Mitte Juni 1589 einen in Kulmbach weilenden Kupferberger Bürger in Personalarrest. Kl. Bischof sieht dadurch seine lehen- und obervogteiherrlichen Rechte sowie die vogteiliche Obrigkeit seines mitkl. Lehenmanns über das dem Hochstift lehenbare Rittergut verletzt. Bekl. Markgraf hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig, da dem kl. Bischof kein eigenes Interesse in dieser Angelegenheit zukomme und Georg von Guttenberg als markgräflicher Lehenmann dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei. In der Hauptsache gibt bekl. Partei später an: das auf markgräflichem Territorium gelegene Dorf Untersteinach unterstehe ihrer landesherrlichen, fraischlichen und vogteilichen Obrigkeit; den Rittersitz habe Anna von Waldenfels aufgrund ihres Ehevertrags mit Georg von Guttenberg lange Jahre mit lehenherrlichem Konsens als Wittum besessen; Ende Apr. 1585 habe sie die zugehörigen Güter gegen ein jährliches Deputat an Geld und Brennholz vertraglich ihrem mitkl. Stiefenkel überlassen, sich aber Wohnhaus, Brauhaus, Garten und Fischwasser vorbehalten; auf dessen Anstiften durch kl. Bischof als Lehenherrn daraus vertrieben, habe sie sich an mitbekl. Regierung um Hilfe gewandt, die ihre Wiedereinsetzung angeordnet habe.  
Am 5. Juli 1597 ergeht ein Paritorialurteil.  
Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1589–1603 (1589–1608)
- 7 Vertrag zwischen Anna und Georg von Guttenberg über die teilweise Überlassung von Wittumsgütern gegen ein jährliches Deputat 1585 (Nr. 10)
- 8 1,5 cm

- 1 B 538 Bestellnr. 3540
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie Leonhard Schuch, dompropsteilich bambergischer Untertan zu Höfen (Interessent und Bekl. 1. Instanz) (Prozeßvollmacht auch vom Augsburger Bischof Marquard von Berg als Dompropst zu Bamberg)

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie der nürnbergische Hintersasse Konrad Völckel zu Höfen (Kl., daneben M. Paul Mylius als markgräflich brandenburgischer Anwalt Interessent 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Marsilius Bergner (1590)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1587 fanden sich Leonhard Schuch, Konrad Völckel und sein Sohn Hans Völckel wegen eines Streits um eine Wette auf dem Amtshaus zu Fürth ein. Bei dieser Gelegenheit beschuldigte Schuch seinen mitbekl. Gemeindegossen, der als Vierer die Hirtenpfründe einzuziehen hatte, ihm neben Ackerland und Eichenholz auch die – bei einem jährlichen Beitrag von 12 Metzen – insgesamt ausständigen 8 Simmer Korn "diebisch abgestohlen" zu haben, als der Simmer rund 12 fl gegolten habe. Völckel ersuchte den dompropsteilichen Amtmann Johann Leisner, ihm zur Wiederherstellung seiner Ehre zu verhelfen. Dieser bestand zunächst auf der Beilegung der Wettstreitigkeit und forderte ihn dann auf, sich mit Schuch zu vergleichen. Völckel wandte sich daraufhin an den markgräflichen Geleitsmann zu Fürth, der Schuch vergeblich vorlud und Bericht nach Cadolzburg erstattete. Der dortige Amtmann setzte Schuch und – als dieser leugnete – für vier Tage auch Völckel gefangen. Auf einen weiteren Bericht nach Ansbach hin wurde die Angelegenheit ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg verwiesen. Dort kam Völckel Ende Aug. 1588 mit Konsens seines Lehenherrn Karl Imhof, Bürgers zu Nürnberg, mit einer Injurienklage auf 800 fl ein. Kl. Bischof ließ das Verfahren unter Hinweis auf die Exemption seiner Untertanen von fremden Gerichten abfordern. Der markgräfliche Anwalt Paul Mylius berief sich angesichts der vorgefallenen Diebstahlsbezeichnung auf die dem Markgraftum gerichtlich zuerkannte fraischliche Obrigkeit über Fürth und Höfen (vgl. Bestellnr. 1239). Mitte Jan. 1590 schlug das Landgericht das kl. Remissionsbegehren ab und verpflichtete Schuch zum Erscheinen.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG. Bekl. Markgraf ersucht um Absolution von der Ladung, weil die Gegenseite weder die Akten noch eine Bescheinigung über deren Requisition fristgemäß vorgelegt habe.  
Mit Urteil vom 29. Jan. 1591 wird diesem Antrag stattgegeben.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1588  
2. RKG 1590–1594 (1590–1600)
- 7 Aufstellung über Prozeßkosten Konrad Völckels (Q 10)
- 8 2 cm

### 493

- 1 B 539 Bestellnr. 3541
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie Georg, Pankraz, Konrad, Heinrich, Andreas und Peter Lemmermann als Testamentserben ihres Onkels Sebald Lemmermann, dompropsteilich bambergischen Untertans zu Großreuth (Interessent und Bekl. 1. Instanz) (Prozeßvollmacht auch vom Augsburger Bischof Marquard von Berg als Dompropst zu Bamberg)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Georg Raming zu Gaismannshof bei Nürnberg (im Akt auch: Geißmannsdorf), die Brüder Andreas und Leonhard Kopp zu Unterbaimbach, Endres Dürr zu Steinbühl, vormals zur Hadermühle, und Hans Ulrich zu Vach als Ehemänner der Schwestern Margarethe und Gertraud Kopp (Kl., daneben

- 50 M. Paul Mylius als markgräfllich brandenburgischer Anwalt Interessent 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1590)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1588 fochten Georg Raming, Andreas und Leonhard Kopp, Endres Dürr und Hans Ulrich für ihre Ehefrauen am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg die testamentarischen Verfügungen ihres Onkels Sebald Lemmermann an: dieser habe seinen der Dompropstei zu Bamberg zinsbaren Hof zu Großreuth samt Barschaft und Fahrnis geschäftsweise den sechs Söhnen, Legate von zusammen 200 fl den fünf Töchtern seines Bruders Hans Lemmermann eingeräumt, zudem seiner Schwester Magdalena Lemmermann 300 fl ausgesetzt, während er sie als Kinder seiner verstorbenen Schwestern Catharina und Anna Lemmermann lediglich mit Legaten von jeweils 1 fl bedacht habe; ohne dompropsteilichen Konsens habe er auf sein Erbzinslehen einen Ewigzins von 15 fl zu wohltätigen Zwecken verschrieben; dem Konzipienten Esaias Cracau, Pfarrer zu St. Leonhard bei Nürnberg, sei rechtswidrig ein Legat von 12 Rtl. vermacht worden; das Testament sei Anfang Sept. 1585 im Beisein des dompropsteilichen Amtmanns Hans Ohnsorg zu Fürth ohne Zuziehung eines Notars in Gestalt eines Notariatsinstruments errichtet worden; über weitere Legate sei Ende Aug. und Anfang Nov. 1587 formwidrig auf eingelegten Zetteln verfügt worden; das Testament sei folglich nichtig; sie seien als gleichberechtigte Intestaterben anzusehen. Kl. Bischof ließ das Verfahren unter Hinweis auf die Exemption seiner Untertanen von fremden Gerichten abfordern. Der markgräfliche Anwalt Paul Mylius berief sich auf landgerichtliche Privilegia derogatoria. Mitte Jan. 1590 schlug das Landgericht das kl. Remissionsbegehren ab, verpflichtete die kl. Brüder zur Einlassung und verhängte den erbetenen Arrest über die Verlassenschaft.  
Kl. Seite wendet sich ans RKG. Bekl. Markgraf ersucht um Absolution von der Ladung, weil kl. Partei weder die Akten noch eine Bescheinigung über deren Requisition fristgemäß vorgelegt habe. Die testamentarisch vorgeschriebene käufliche Abtretung des Hofes an den jüngsten Bruder Peter Lemmermann Anfang Okt. 1590 veranlaßt die Gegenseite zu einer Attentatsklage.  
Mit Urteil vom 27. Jan. 1591 wird bekl. Partei von der ergangenen Ladung absolviert.  
Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1588  
2. RKG 1590–1594 (1590–1608)
- 7 Vorakt (Nr. 5<sup>b</sup>) enthält: Testament Sebald Lemmermanns 1585 samt zwei eingelegten Zetteln 1587;  
Aussage des Wirts Hans Schmidner zu Regelsbach über den Verkauf des Hofes vor dem Notar und Stadtschreiber Karl Müller zu Schwabach 1590 (Q 11);  
Aufstellung über Prozeßkosten der mitbekl. Verwandten (Q 12)
- 8 2 cm

## 494

- 1 B 537 Bestellnr. 3539
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* (Prozeßvollmacht auch vom Augsburger Bischof Marquard von Berg als Dompropst zu Bamberg, von seinem Amtmann Johann Leisner und seinem Gerichtsschreiber Johann Mayer zu Fürth)

- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, sein Vogt Franz Seidel zu Cadolzburg und sein Geleitsmann Hans Wiedmann zu Fürth
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum, des Amtmanns, Gerichtsschreibers und Amtsknechts abgenommene Gelübde und Urfehden betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Fürth;  
Mitte Febr. 1589 setzte der Amtmann Johann Leisner mit Unterstützung von Gerichtsschreiber und Amtsknecht den betrunkenen domkapitulischen Beständer Leonhard Ammon aus Poppenreuth fest, der im Amtshaus zu Fürth mit seinem Messer eine Bank beschädigt hatte, damit auf die Straße gelaufen war und sich der Aufforderung, die Waffe einzustecken und fortzugehen, widersetzt hatte. Wenige Tage später nahmen die mitbekl. Beamten den Amtsknecht, vier Wochen danach den Amtmann und den Gerichtsschreiber mit bewaffneten Kräften in Fürth gefangen, schafften sie nach Cadolzburg und zwangen sie zur Urfehdeleistung und zur Zahlung von Straf- und Atzungsgeldern von gut 53 fl. Kl. Bischof wirft bekl. Partei vor, sich die Befugnis, die der niederen Gerichtsbarkeit anhängenden Delikte und Frevel zu ahnden, aneignen zu wollen: dieses Recht komme aufgrund der Schenkungen König Heinrichs II. und Burggraf Konrads II. allein der Dompropstei zu. Zugleich beansprucht er die fräischliche Obrigkeit im Amt Fürth unter Hinweis auf den darüber anhängigen Prozeß (vgl. Bestellnr. 349) für sein Amt zu Herzogenaaurach. Bekl. Markgraf gibt an: durch die königliche wie burggräfliche Schenkung sei die Dompropstei in den Besitz von Eigentums-, nicht aber Jurisdiktionsrechten gelangt; die Hofmark Fürth liege im Landgerichtsbezirk; früher habe dort auch das angeschlossene Kampf- oder Kolbengericht getagt; das Recht, Frevel zu ahnden, stehe dem dompropsteilichen Amt ausschließlich innerhalb, seinem Geleitsmann jedoch außerhalb der Gerichtsschranken zu; die gegnerischen Beamten hätten seinen Schutzverwandten auf dem Heimweg überfallen und mit ihren Knebelspießen schwer verletzt, sich somit eine seine fräischliche Obrigkeit innerhalb der Hofmark Fürth beeinträchtigende Malefiztat zuschulden kommen lassen.  
Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1590–1728 (1590–1608)
- 8 2,5 cm

## 495

- 1 – Bestellnr. 15075
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg*
- 3 Oberhauptmann, Präsident und Räte (des Markgrafen Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach) auf dem Gebirg zu Kulmbach, Andreas Plechschmidt und Hans Nüssel, markgräflich brandenburgischer Förster zu Ziegelhütten bzw. Forstknecht zu Untersteinach
- 4a Lic. Jakob Streitt (1592)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1590)
- 5a mandatum der Pfändung, Georg Stamms und anderer bambergischer Untertanen Beschädigung und gefängliches Wegführen betr.

52

- 5b Auseinandersetzung um Gefangennahme;  
Anfang Aug. 1590 wurde der Stadtsteinacher Bürger Georg Stamm, als er abends in Ausübung seines Förster- und Flureramtes über die Felder ging, von den mitbehl. Forstleuten überfallen, verprügelt und gefangen nach Kulmbach geschafft. Nach knapp sechswöchiger Haft erlangte er gegen die Zusage, sich auf Verlangen wieder dort einzufinden, die Freiheit zurück, doch wurde seine Büchse einbehalten.  
Kl. Bischof sieht seine hohe und niedere Obrigkeit im Stadtsteinacher Halsgerichtsbezirk beeinträchtigt. Bekl. Regierung hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig: die Gefangennahme des als Wildschützen verschrienen, verbotenerweise ein Pirschrohr tragenden kl. Untertans sei auf der Gemarkung des dem Markgraftum mit hoher und niederer Obrigkeit unterworfenen Dorfes Untersteinach erfolgt; heimliches und diebisches Wildbretschießen gelte als Malefizdelikt.  
Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG (1590–1608)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 8 Prod.; SpPr fehlt

## 496

- 1 – Bestellnr. 3546/1
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach
- 5a commissio ad futuram rei memoriam, die Jagens- und Waidwerksgerechtigkeit von dem bambergischen Amt und Schloß Marloffstein aus betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Ende Apr. 1589 erwirkte kaiserliche Kommission angesichts eines aufgrund markgräflicher Ansprüche zu befürchtenden Rechtsstreits über das kleine Waidwerk im fürstbischöflich bambergischen Amt Marloffstein, insbesondere auf die Schwabach zu, das kl. Bischof für das Hochstift geltend macht
- 6 1. RKG (1591)
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (am 7. Juni 1591 abgeschlossenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1589
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 497

- 1 B 540 Bestellnr. 3542
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie Leonhard Schuch, dompropsteilich bambergischer Untertan zu Höfen (Interessent und Bekl. 1. Instanz) (spätere Prozeßvollmacht auch vom Dompropst Wolfgang Albrecht von Würzburg)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie der nürnbergische Hintersasse Konrad Völckel zu Höfen (Interessent und Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Marsilius Bergner (1591)
- 5a secunda appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Konrad Völckel erneuerte offenbar auf das Urteil vom 29. Jan. 1591 (vgl. Bestellnr. 3540) hin seine Injurienklage gegen Leonhard Schuch. Die nachfolgende kl. Abforderung wurde Mitte Juli 1591 wiederum abgeschlagen.  
Kl. Partei appelliert abermals ans RKG. Bekl. Seite bezeichnet dies angesichts des ergangenen Urteils als eine mutwillig wiederholte Appellation von einem Interlokut. Kl. Bischof verweist auf den Unterschied zwischen einer aus formalen Gründen erfolgten Absolution von der Ladung und einer Konfirmation des erstinstanzlichen Urteils.  
Anfang Okt. 1594 beantragt kl. Bischof, über Landrichter und Beisitzer die in der Inhibition vorgesehene Strafe von 10 Mark lötligen Goldes zu verhängen, weil sie den Prozeß ungeachtet des unter Vermittlung Karl Imhofs zustande gekommenen Vergleichs fortgesetzt hätten.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1591)  
2. RKG 1591–1595 (1591–1594)
- 8 1,5 cm

## 498

- 1 B 541 Bestellnr. 3543
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie Georg, Pankraz, Konrad, Heinrich, Andreas und Peter Lemmermann als Testamentserben ihres Onkels Sebald Lemmermann, dompropsteilich bambergischen Untertans zu Großbreuth (Interessant und Bekl. 1. Instanz) (spätere Prozeßvollmacht auch vom Dompropst Wolfgang Albrecht von Würzburg)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg*- Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Georg Raming zu Gaismannshof (im Akt auch: Geißmannsdorf bei Nürnberg) sowie die Brüder Andreas und Leonhard Kopp zu Unterbaimbach (Interessant und Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1594)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570);  
Dr. Johann Melchior Reinhardt (1592)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf das Urteil vom 27. Jan. 1591 (vgl. Bestellnr. 3541) hin wandten sich die Vettern Georg Raming, Andreas und Leonhard Kopp offenbar erneut ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, um das Testament ihres Onkels Sebald Lemmermann anzufechten. Die nachfolgende kl. Abforderung wurde Mitte Juli 1591 wiederum abgeschlagen.  
Kl. Partei appelliert abermals ans RKG. Bekl. Seite bezeichnet dies angesichts des ergangenen Urteils als eine mutwillig wiederholte Appellation von einem Interlokut. Kl. Bischof verweist auf den Unterschied zwischen einer aus formalen Gründen erfolgten Absolution von der Ladung und einer Konfirmation des erstinstanzlichen Urteils.  
Anfang Nov. 1608 erfolgt Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1591)  
2. RKG 1591–1594 (1591–1608)
- 8 2 cm



- 1 B 542 Bestellnr. 3544
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie Georg, Pankraz, Konrad, Heinrich, Andreas und Peter Lemmermann als Testamentserben ihres Onkels Sebald Lemmermann, dompropsteilich bambergischen Untertans zu Großreuth (Interessant und Becl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Georg Raming zu Gaismannshof (im Akt auch: Geißmannsdorf) sowie die Brüder Andreas und Leonhard Kopp zu Unterbaimbach (Interessant und Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1592)
- 4b (Dr. Johann) Grönberger (1592);  
(Dr.) S(ebastian) Wolf (1592)
- 5a tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1591 verpflichtete das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg die kl. Brüder erneut, sich auf das gegnerische Klaglibell einzulassen.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: angesichts der anhängigen Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3543) hätte das Landgericht mit dem Prozeß stillstehen müssen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1591)  
2. RKG 1592

- 1 B 543 Bestellnr. 3545
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg* (Interessant, Georg und Pankraz Lemmermann namens ihrer Brüder (Konrad, Heinrich, Andreas und Peter Lemmermann), dompropsteilich bambergische Untertanen zu Großreuth, Becl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach, Landrichter und Beisitzer des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg, Georg Wolf von Giech zu Peesten, markgräfllich brandenburgischer Amtmann zu Cadolzburg, Georg Raming zu Gaismannshof sowie die Brüder Andreas und Leonhard Kopp zu Unterbaimbach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1592)
- 4b Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Aug. 1592 fielen Amtmann Georg Wolf von Giech, Kastner Bernhard Jäger und Vogt Franz Seidel aus Cadolzburg auf Anweisung des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg in den der Dompropstei zinsbaren Hof Peter Lemmermanns zu Großreuth ein und nahmen eine Inventur vor.  
Kl. Bischof appelliert unter Hinweis auf die Exemption des Hochstifts und seiner Untertanen von fremdem Gerichtszwang ans RKG. Becl. Partei betont, daß diese Angelegenheit längst rechtskräftig ans Landgericht remittiert worden sei.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1591)  
2. RKG 1593–1594 (1593)

8 2 cm

**501**

- 1 B 544 Bestellnr. 3546
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie sein Amtmann Andreas von der Leipen (?) zu Baiersdorf
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1596);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, die im Amt Marloffstein abgepfändeten Garne betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Anfang Okt. 1596 pfändete mitbekl. Amtmann samt einem Reisigen und etlichen Schützen dem nahe Marloffstein nach Hasen jagenden dortigen fürstbischöflich bambergischen Amtmann Friedrich Wilhelm von Guttenberg die Garne ab.  
Kl. Bischof beansprucht im Amt Marloffstein neben der fraischlichen und vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit auch das kleine Waidwerk. Bekl. Markgraf verweist auf die Lage der Gehölze "Seidelhölzlein" und "Errebach" wie des Wiesenstücks dazwischen als Ort der Pfändung in seinem Amt Baiersdorf, wo ihm der hohe und niedere Wildbann samt dem kleinen Waidwerk zu stehe.
- 6 1. RKG 1597–1612
- 8 1,5 cm

**502**

- 1 – Bestellnr. 15076
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach sowie seine Beamten Johann Streitberger, Kastner zu Kulmbach, Christoph Wolfram, Wilhelm Dinckel und Lorenz Röhmel, Vögte zu Schauenstein, Helmbrechts (im Akt auch: Helmitz) und Naila
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Johann Grönberger und Lic. Johann Jakob Grönberger (1594);  
Dr. Johann Grönberger (1598)
- 5a citatio ad videndum se incidisse in poenam fractae pacis, den gewalttätigen Einfall zu Döbra betr.
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Anfang Juni 1597 fielen mitbekl. Vögte zu Schauenstein und Helmbrechts und mit ihnen Mitte Juni 1597 der Kastner zu Kulmbach sowie Ende Aug. 1597 der Vogt zu Naila samt angeblich bis zu tausend Bewaffneten nach Döbra ein, bedrohten zunächst den dortigen Gerichtsknecht und den Büttner Niklaus Schmidt aus Enchenreuth, den sie als "katholischen Schelm" beschimpften, öffneten jeweils gewaltsam die Kirchentüren, ersetzten die ursprünglichen wie die zwischenzeitlich auf Veranlassung des kl. Amtmanns zu Kupferberg angebrachten Schlösser und ließen, um die Gerechsamkeit der markgräflichen Pfarrei Schauenstein über ihre inkorporierte Filiale zu wahren, zweimal einen evangelischen Prädikanten in der Kirche zu Döbra predigen. Mitte Sept. 1597 wurde

56

zudem der schon vorher bedrohte und befehdete kl. Vogt Endres Riegel zu Enchenreuth festgenommen.

Kl. Bischof ersucht darum, über bekl. Partei wegen eines seine weltliche und geistliche Obrigkeit über Döbra beeinträchtigenden Religions- und Landfriedensbruchs die vorgesehene Strafe von 2.000 Mark lötligen Goldes zu verhängen.

6 1. RKG (1598)

8 SpPr fehlt

### 503

1 Fragm. B 7019 Bestellnr. 14627

2 Bischof Neidhard von *Bamberg*

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)

5a commissio ad futuram rei memoriam, die hohe fraischliche, auch niedere und vogteiliche Obrigkeit auf der Vorderen Mark, im Amt Forchheim gelegen, betr.

5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Ende Sept. 1597 erwirkte kaiserliche Kommission angesichts eines aufgrund markgräflicher Ansprüche (vgl. Bestellnr. 14649) zu befürchtenden Rechtsstreits über die hohe und fraischliche, niedere und vogteiliche Obrigkeit sowie die Frevelahndung in der dem fürstbischöflich bambergischen Amt Forchheim zugehörigen, aus von den dortigen Beamten lehen- oder bestandsweise vergebenen Gehölzen, Strauchwerken, Äckern, Feldern, Wiesen, Gärten, Seen und Weihern bestehenden, zwischen den Dörfern Hausen, Kleinseebach (im Akt: Seebach), Möhrendorf, Großdechsendorf und Röttenbach gelegenen "Vorderen oder Oberen Mark"

6 1. RKG (1598)

7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 23. Mai 1598) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1597; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1597 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)

8 9 cm

### 504

1 B 545 Bestellnr. 3547

2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*

3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-* Ansbach und *Brandenburg-* Kulmbach

4a Dr. (Andreas) Pfeffer (1601)

4b (Dr. Johann) Grönberger (1601)

5a mandatum (der Pfändung), die Obrigkeit zu Höchststadt und Martin Eisenlohns gefängliches Einziehen betr.

5b Obrigkeitsstreitigkeit;

Anfang Aug. 1601 schafften vier markgräfliche Streifer Martin Eisenlohr aus Höchststadt, als dieser das ihm angewiesene Holz aus den "Bürgerforst" abholen wollte, samt Pferd und Karren gefangen nach Dachsbach und weiter nach Neustadt. Durch die fortdauernde Haft wurde der kl. Untertan daran gehindert, seiner Zusage gemäß als Marketender mit dem Obristen Otto von Vohenstein

nach Ungarn zu ziehen.

Kl. Bischof sieht dadurch seine hohe und niedere Obrigkeit über Amt und Stadt Höchststadt beeinträchtigt.

6 1. RKG 1601

## 505

1 B 546 Bestellnr. 3548

2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*

3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie sein Kastner Michael Müelich zu Zwernitz

4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
(Dr. Johann Friedrich) Haug (1610)

4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)

5a mandatum (der Pfändung), die vogteiliche Obrigkeit zu Königsfeld und Paul Nickels Hinwegführen betr.

5b Jurisdiktionsstreitigkeit;  
Mitte Nov. 1607 nahm der mitbekl. Kastner in Königsfeld den rund achtzigjährigen kl. Untertan Paul Nickel gefangen und schaffte ihn nach Wonsees. Kl. Bischof sieht dadurch seine hohe und niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit über den in seinem Amt Hollfeld gelegenen Flecken Königsfeld beeinträchtigt. Bekl. Partei bezeichnet den Gefangenen als ihren erbgehuldigten Vogteiuntertan: Paul Nickel habe Claus Endres und dessen Söhne, wie er Inhaber eines der Kaplanei zu Wonsees und damit bekl. Markgrafen als Ober- und Lehenherrn mit Mannschaft und Vogteilichkeit zustehenden Bauernguts zu Treunitz im Hochstift Bamberg, in der dem Markgraftum mit vogteilicher Obrig- und Gerichtsbarkeit unterworfenen Schenkstatt zu Königsfeld als "ehrlose Leute" beschimpft, sei auf die Injurienklage der Söhne und die Vorladung des Kastners hin ungehorsam ausgeblieben und deshalb festgenommen worden. Am 31. März 1609 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1608–1610 (1608)

## 506

1 B 547 Bestellnr. 3549

2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*

3 Markgraf Christian von *Brandenburg*- Bayreuth sowie sein Oberforstmeister Wolf Adam von Hirschaid zu Emskirchen

4a Dr. Johann Friedrich Haug (1613)

4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
Dr. Johann Georg Krapf (1622)

5a mandatum der Pfändung, eine ausgegrabene und zerhauene Schranke und die geleitliche Obrigkeit im Amt Höchststadt betr.

5b Auseinandersetzung um die Versperrung einer Brücke;  
Mitbekl. Forstmeister ließ eine von kl. Seite an der zwischen Lonnerstadt und Sterpersdorf über die Aisch führenden Straße angebrachte Schranke zerschlagen und die Trümmer in den Fluß werfen.  
Kl. Bischof sieht darin einen seiner hohen und niederen Obrigkeit im Amt Höchststadt abträglichen Versuch, den Handelsverkehr von der nach Höchststadt verlaufenden alten Landstraße auf die Straße über Lonnerstadt umzuleiten: seit vor rund zwanzig Jahren anstelle der von den dortigen Bauern benutzten, durch

wiederholtes Hochwasser beschädigten hölzernen eine teilweise steinerne Brücke errichtet worden sei, hätten sich auch Fuhrleute, von der alten Landstraße abweichend und den fürstbischöflichen Zoll zu Höchststadt umfahrend, zunehmend dieser Straße bedient; um dies zu verhindern, sei die Schranke angebracht worden. Bekl. Partei spricht der Gegenseite das Recht ab, eine freie Landstraße zu versperren: über die Brücke bei Lonnerstadt, für deren Unterhaltung die Familie Baumgartner aus Nürnberg als Inhaberin des dem Hochstift Würzburg lehenbaren dortigen Brückenzolls Sorge trage, seien stets auch Fuhrleute gefahren; durch die Schranke solle die Benutzung der – in schlechterem Zustand befindlichen – Landstraße über Höchststadt erzwungen werden. Am 17. Aug. 1624 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1613–1684 (1613–1627)
- 7 Aufstellung über durch Befahren der über die Lonnerstädter Brücke führenden Straße mit Fuhrwerken verursachte Feld- und Waldschäden (Q 12); Auszug aus Kaufvertrag zwischen Hans von Vestenberg d. Ä. und Heinrich Rummel, Bürger zu Nürnberg, über Zoll und Brückenzoll zu Lonnerstadt 1403 (Q 16)
- 8 2 cm

## 507

- 1 B 548 Bestellnr. 3550
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*-Bayreuth sowie sein Kastner Johann von der Grün zu Streitberg
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hans Tratz' zu Ebermannstadt Verhaftung und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Fischerei- und Weiderechte;  
Im Febr. 1616 nahm mitbekl. Kastner den kl. Untertan Hans Tratz (auch: Cratz), Bürger und Schneider zu Ebermannstadt, in Haft, weil dieser als Beständer eines kl. Fischwassers oberhalb der Stadt in einer ausgelegten Fischreue einen Otter gefangen hatte, und verlangte neben Haft- und Atzungskosten 20 fl als Strafe und 1 Rtl. für den Otterbalg. Im März 1616 setzte er Hans Helreich gefangen, der sich als Schafknecht des fürstbischöflichen Zahlmeisters Wolf Hofmeister auf dessen dem Hochstift eigentümlichen Gut zu Rothenbühl nicht des Schaf- und Viehtriebs auf die Gemarkungen von Birkenreuth, Streitberg und Niederfellendorf (im Akt: Unternfellendorf) enthalten wollte, nachdem diesem schon früher Prügel zugefügt und ein Schaf abgepfändet worden waren.  
Kl. Bischof beansprucht mit dem Fischwasser auch den Otterfang sowie den Schaf- und Viehtrieb von Rothenbühl aus auf die Gemarkungen der drei benachbarten Gemeinden einschließlich zweier markgräflicher Halbhöfe und der "Kastenwiese" bei Streitberg, sobald die Felder abgeerntet seien. Bekl. Partei sieht sich als Inhaberin des hohen und niederen Wildbanns im Burggraftum Nürnberg und damit auch im das Fischwasser einschließenden Amt Streitberg im Besitz des Otterfangs und verneint die von kl. Seite behaupteten Weiderechte.  
Angesichts der noch ausstehenden Entscheidung in der Partitionssache wird Ende Juli 1628 auf Antrag Bischof Johann Georgs II. von Bamberg eine kaiserliche Kommission mit der Zeugeneinvernahme in der Hauptsache betraut.
- 6 1. RKG 1616–1617 (1616–1629)

- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (am 5. Aug. 1629 fertiggestelltes Prod.) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1629 (S. 99ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1629 (S. 102ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 5,5 cm

## 508

- 1 B 549 Bestellnr. 3551
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609);  
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627)
- 4b Dr. Konrad Fabri (1617);  
(Dr. Johann Georg) Krapf (1631)
- 5a mandatum de relaxando captivo s. c., Wolf Reichels Verstrickung und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Gerichtszuständigkeiten im Amt Fürth;  
Kl. Bischof sieht sich und den Dompropst im Besitz ihrer freischlichen sowie vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit im Amt und Marktflecken Fürth beeinträchtigt, weil zum einen der dompropsteiliche Untertan Wolf Reichel aus Großbreuth während eines Aufenthalts in Ansbach festgenommen und zur Anerkennung des landgerichtlichen Gerichtszwangs in einer bloßen Schuldsache gezwungen worden sei, zum anderen ein gegnerischer Amtsdienner aus Cadolzburg die Scheune des dompropsteilichen Untertans Leonhard Schmied verschlossen halte und der Dompropstei wie ihrem Lehenmann Johann Heinrich Hülß, Doktor der Rechte, Advokaten zu Nürnberg, die schuldige Jahresgült entziehe. Bekl. Markgraf wendet ein: der kaiserliche Hofdiener und Munitionsverwalter Lorenz Hauslaib erhebe gegen Reichel eine auf seinen Bruder Christoph Eberhard Hauslaib zurückgehende Forderung von 750 fl, habe ihn gegenüber dem markgräflichen Untervogt zu Ansbach als Vagabunden bezeichnet und so einen Personalarrest erlangt; mittlerweile habe Reichel Hauslaib mittels Ediktalzitazion vor das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg laden lassen; Schmied habe sich Anfang Juni 1615 auf einen landgerichtlichen Ediktalprozeß gegen seine Kreditoren eingelassen und um Sequestration seiner Güter nachgesucht. Kl. Bischof wirft der Gegenseite vor, die landgerichtliche Zuständigkeit auf Fürth ausdehnen zu wollen: daß Hauslaib Reichel wider besseres Wissen einen Vagabunden genannt habe, sei ein willkommenes Vorwand für die Festnahme gewesen; Schmied sei, bevor er sich ans Landgericht gewandt habe, vom Amtmann wie vom Dompropst zur Zahlung seiner Schulden verpflichtet worden.
- 6 1. RKG 1617–1633 (1617–1630)
- 7 Absolutorische Urteile in den von kl. Seite für Leonhard Schuch und die Testamentserben Sebald Lemmermanns angestregten Appellationsprozessen 1591–1592 (vgl. Bestellnr. 3540 und 3541) (Q 5);  
Promotoriales Kaiser Matthias' an den Bamberger Dompropst Johann Christoph Neustetter gen. Stürmer zugunsten seines Hofdieners und Munitionsverwalters Lorenz Hauslaib wegen ausstehender Kapitalien im Amt Fürth 1615 (Q 7)
- 8 1,5 cm

## 509

- 1 B 550 Bestellnr. 3552
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Markgraf Joachim Ernst von *Brandenburg-* Ansbach
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
(Dr. Johann Georg) Krapf (1624)
- 5a mandatum der Pfändung, Johann Rattings, Amtmanns zu Fürth, Verstrickung betr.
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit über Fürth;  
Kl. Bischof sieht sich und den Dompropst im Besitz ihrer freischlichen sowie vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit im Amt und Marktflecken Fürth beeinträchtigt, weil der aus dompropsteilichen Diensten entlassene Amtmann Johann Rattung (auch: Radding), Bürger zu Bamberg, gefangen nach Cadolzburg geschafft und während seiner vierwöchigen Haft über seine Amtstätigkeit befragt worden sei: da der Amtmann einen Rechnungsrezeß nicht beglichen und die Amtsgebühren zu seinem eigenen Vorteil erhöht habe, sei durch den Dompropst, dem allein die Ein- und Absetzung seiner Beamten sowie die Aufsicht über ihre Amtsführung zustehe, eine Untersuchung angeordnet worden, die zur Entlassung geführt habe. Bekl. Markgraf beruft sich auf seine freischliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über Fürth: gegen Rattung bestehe der begründete Verdacht, beim Amt hinterlegte sowie vermutlich auch herrschaftliche Gelder veruntreut zu haben; dieses malefizische Delikt sei mit der durch die Gegenseite verhängten Geldstrafe nur unzureichend geahndet worden.
- 6 1. RKG 1618–1728 (1618–1623)

## 510

- 1 B 551 Bestellnr. 3553
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg-* Bayreuth, sein Sekretär Kaspar Pfister zu Neustadt sowie sein Forstmeister Georg Vischer zu Emskirchen
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Konrad Fabri und Dr. Niklaus Adolf (1620);  
(Dr. Johann Georg) Krapf (1623)
- 5a mandatum der Pfändung, des Amtmanns zu Oberhöchstädt Diener und Waidmann abgenommenes Rohr, Pulverflasche, Jägerhorn und Waidmesser betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende März 1620 wurde Daniel Ortt, der Diener und Waidmann des fürstbischöflich bambergischen Amtsverwesers zu Oberhöchstädt, auf der Gemarkung Tragelhöchstädts festgenommen. Er verblieb bis Anfang Juni 1620 zu Dachsbach in Haft. Rohr, Pulverflasche, Jägerhorn und Waidmesser wurden einbehalten.  
Kl. Bischof sieht dadurch seine niedere Jagdgerechtigkeit im Amt Oberhöchstädt und insbesondere auf der Gemarkung Tragelhöchstädts beeinträchtigt. Bekl. Markgraf betont, lediglich befohlen zu haben, den Gefangenen zu ermahnen, sich künftig des Jagens am fraglichen Ort zu enthalten.  
Am 18. Sept. 1620 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1620–1623 (1620–1622)
- 7 Auszug aus Aussage Daniel Ortts 1620 (Q 5)

## 511

- 1 B 552 Bestellnr. 3554
- 2 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* sowie der Domdechant Hieronymus von Würzburg als Propst zu St. Jakob in Bamberg
- 3 Markgraf Christian von *Brandenburg*-Bayreuth sowie sein Amtmann Johann Farbinger zu Dachsbach
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627)
- 4b Dr. Johann Georg Krapf (1623)
- 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Arrestaufhebung;  
Im Zuge der Vollstreckung des Restitutionsedikts, gegen die der Reichshofrat auf Antrag der fränkischen Reichsritterschaft zwar Mitte Okt. 1629 eine Inhibition erlassen, diese aber Anfang Nov. 1630 wiederum kassiert hatte, ließ kl. Bischof (als Präsident der Exekutionskommission) von zahlreichen nach dem Passauer Vertrag und dem Augsburger Religionsfrieden von protestantischen Ständen eingezogenen Gefällen, Gütern, Pfründen und Pfarreien Besitz ergreifen, darunter auch von der Pfarrei Mühlhausen samt den zugehörigen Zehnten zu Schweinbach (im Akt: Winbach) und Sambach, die vor 13–14 Jahren der Pfarrei entzogen und dem markgräflichen Prädikanten zu Steppach zugeteilt worden waren. Daraufhin belegte bekl. Partei den kl. Propst zu St. Jakob zustehenden Zehnt zu Uehlfeld mit Arrest.  
Kl. Partei ersucht um Arrestaufhebung. Bekl. Markgraf bestreitet die Zulässigkeit einer Klage auf die Pfändungskonstitution, da der Bischof vom Arrest nicht berührt, der Propst hingegen nicht reichsunmittelbar sei, und beruft sich in der Hauptsache auf das kürzlich ergangene kassatorische Urteil im von Hans d. Ä. von Egloffstein als Geschlechtsobmann angestregten Mandatsprozeß, wonach zwischen der Pfarrei zu Mühlhausen und der Kaplanei zu Steppach keinerlei Gemeinschaft mehr bestehe (vgl. Bestellnr. 1011).
- 6 1. RKG 1631–1632 (1631)
- 7 Urteil im von Hans d. Ä. von Egloffstein gegen bekl. Markgrafen angestregten Mandatsprozeß um die der Pfarrei Mühlhausen zustehenden Zehnten 1630 (Q 9)
- 8 Lit.: Hans Kreßel, Zur Geschichte der Pfarrei Mühlhausen in Oberfranken (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 30), Nürnberg 1955, S. 22–55

## 512

- 1 B 553 und Fragm. B 7020 Bestellnr. 3555/I–IX
- 2 Bischof Philipp Valentin von *Bamberg* sowie Abt Mauritius von Langheim, Doktor der Heiligen Schrift
- 3 Markgraf Georg Albrecht von Brandenburg-Bayreuth als Mitvormund, später zudem Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Obervormund des Markgrafen Christian Ernst von *Brandenburg*-Bayreuth, die vormundschaftlichen Räte zu Bayreuth, ferner der Obristleutnant Wolf Friedrich Muffel von Ermreuth, markgräflich brandenburgischer Kriegsrat, Lehenrichter, Hauptmann zu Kulmbach und Kommandant auf der Plassenburg, als Landschaftsdirektor sowie der Kastner Johann Walborn und der Obereinnehmer Marx Gebisch zu Kulmbach als Landschaftskommissarien, außerdem sämtliche markgräflich brandenburgischen Beamten zu Kulmbach (Insinuation erfolgt lediglich an Hauptmann, Kastner und Obereinnehmer)



- 4a Lic. Bernhard Henning (1659);  
 Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Johann Conrad Albrecht (1665);  
 Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. Johann Conrad Albrecht (1685);  
 Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Dr. Franz Heinrich Krebs (1685);  
 Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Lic. F(ranz) P(eter) Jung (1703)
- 4b Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1658);  
 Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1674)
- 5a mandatum auf die Pfändungskonstitution de relaxandis captivis nec non inhibitorium et de non amplius molestando aut turbando s. (c.), de restituendo vero c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Besteuerung der langheimischen Klosterleute im Markgraftum Brandenburg;  
 Anfang Apr. 1630 erging seitens der Landschaftsdirektion an die zu Kirchleus (im Akt auch: Kerleus, Niedernleus), Höfstetten, Veitlahm (im Akt auch: Kirchlahm), Ober- und Unterdornlach (im Akt meist nur: Dornlach), Sackenreuth (im Akt auch: Seukenreuth), Altenreuth, Niederndobrach (im Akt auch: Dobrach, Mönch-, Unterndobrach), Petzmansberg, Aichig, Kauerndorf, Fölschnitz, Mainleus, Wolpersreuth (im Akt auch: Wolbramsreuth, Wolframsreuth), Heinersreuth (im Akt auch: Heinrichsreuth), Wickenreuth, Forstlahm, Leuchau, Kemeritz, Wehelitz, Buch, Hutschdorf (im Akt auch: Hutzdorf), Neudorf (im Akt auch: Neundorf), Langenstadt, Unterbrücklein (im Akt: Brücklein), Altdrossenfeld (im Akt: Drossenfeld), Altenplos (im Akt: Ploß), Dörfilas (im Akt: Dörflein) und Euben im Markgraftum Brandenburg-Bayreuth wohnenden, dem Mönchshof zu Kulmbach zugehörigen erbgehaltigten Untertanen des dem Hochstift Bamberg schutzverwandten Zisterzienserklosters Langheim der Befehl, als markgräfliche Erbschutzverwandte den üblichen Satz von 10 kr je 100 fl Vermögen monatlich zu den ausgeschriebenen Kriegskontributionen beizutragen, ferner Reis- und Frondienste zu leisten. Ende Juni 1630 gab Abt Erasmus von Langheim dieser Steuerforderung unbeschadet der klösterlichen Privilegien interimsweise statt, solange diese Reichs- und Kriegsteuer erhoben würde. Später zog das Markgraftum den Mönchshof samt Pertinenzen für zwei Jahre gänzlich ein, mußte ihn aber aufgrund des Prager Friedens an das Kloster zurückgeben. Dem Westfälischen Frieden folgten vergebliche Bemühungen des kl. Abts, seine Untertanen von weiteren gegnerischen Abgabenforderungen zu entledigen, bis er ihnen schließlich jede Steuerzahlung an bekl. Partei verbot. Im Febr. 1659 verlangten die mitbekl. Landschaftsdeputierten die Erstattung von 566 fl an rückständigen Steuern, quartierten Soldaten bei Klosterleuten ein, nahmen zunächst zwei, dann weitere zur Beratschlagung mit dem langheimischen Hofmeister im Mönchshof erscheinende Hintersassen in Personalarrest und erzwangen so die Erlegung von 100 Rtl. und die Zusage, die ausständigen wie die künftig anfallenden Steuern zu bezahlen. Kl. Partei sieht darin eine Verletzung der von Burggraf Johann II. von Nürnberg zu Lichtmeß 1335 vertraglich zugesicherten und durch ein Privileg Kaiser Karls IV. Anfang 1356 bekräftigten Steuerfreiheit der im Markgraftum gelegenen, aber von dessen Landes- und Steuerhoheit exemten langheimischen Güter und Untertanen. Bekl. Markgraf bemängelt die unterlassene Ladung des durch das Testament Markgraf Christians von Brandenburg-Bayreuth zum Obervorwand bestimmten Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und bezeichnet eine Klage auf die Pfändungskonstitution als unzulässig: kl. Abt stünden im Markgraftum lediglich Lehen- und Zinsleute zu, die bekl. Seite mit Erbschutz, landesherrlicher und fraischlicher Obrigkeit unterworfen seien; aufgrund des burggräflichen Privilegs seien diese allein von den der markgräflichen Kammer zufließenden Ordinaristeuern sowie von Akzise und Ungeld befreit; zu Türken-, Reichs- und Kreissteuern, den von der Landschaft ausgeschriebenen Extraordinaristeuern sowie zuletzt den schwedischen Satisfaktionsgeldern hätten sie stets beigetragen; auch landesherrliche Fronden, insbe-

sondere Weinfuhren und Jagdfronden, hätten sie geleistet. Zugleich dehnt bekl. Partei die Auseinandersetzung auf weitere Gegenstände aus: die Zuständigkeit des Hofmeisters und des neunmal jährlich auf den Mönchshof einberufenen Lehen-, Burg- und Helfgerichts in Abgrenzung von der markgräflichen Fraisch, den zu beachtenden Instanzenzug, die Mitwirkung der Klosterleute am markgräflichen Landesdefensionswesen.

Als die Klosterhintersassen Mitte Apr. 1662 zur Erbhuldigung gegenüber Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth gezwungen und Ende März 1665 Soldaten der markgräflichen Leibkompanie zu Pferd bei ihnen einquartiert werden, kommt kl. Partei mit zusätzlichen Mandatsanträgen ein.

Am 30. März 1683 ergeht ein Urteil, wonach die zum Mönchshof gehörigen Leute bekl. Partei neben der Türkensteuer auch alle Reichs- und von Reichs wegen beschlossenen Kreissteuern zu bezahlen haben, der Hofmeister diese aber umlegen und einziehen soll, der markgräfliche Anspruch auf deren Beteiligung an von Kreistagen beschlossenen Kreissteuern, an von Landtagen bewilligten Extraordinaristeuern wie an Schanzdiensten aber besser bewiesen werden muß, die angeblich Ende Juni 1630 über die Kontributionen getroffene vorläufige Abmachung im Original vorzulegen ist, die erzwungene Erbhuldigung als unzulässig aufgehoben wird, dem Markgraftum als Fraischherrschaft die Zuständigkeit in Fällen wie Brandstiftung, Diebstahl, Raub, Mord, Hexerei, Notzucht, Ehebruch, Blutschande, Meineid, Urkundenfälschung, Falschmünzerei, Maß- und Gewichtsvergehen, Aufruhr, schwerer Körperverletzung, Bezeichnung malefizischer Verbrechen, Versetzung von Marksteinen, betrügerischer Unterschlagung von Zehnt und Gült sowie böswilligem Verstoß gegen landesherrliche und gemeindliche Ordnungen zusteht, dem Hofmeister oder dem Lehen-, Burg- und Helfgericht im Mönchshof die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Entscheidung über Feldschäden, Zehnt- und Gültangelegenheiten, Injurien, Schlägereien und andere innerhalb der langheimischen Hofreiten begangene geringe Frevel obliegen, die behauptete Appellation von dort gefällten Urteilen an den Abt oder das Pforten- und Hofgericht zu Langheim noch nachzuweisen ist, ins Gefängnis im Mönchshof allein unter fürstbischöflicher Obrigkeit stehende langheimische Untertanen eingesperrt werden dürfen, Hintersassen aus dem Markgraftum aber in die Fronfeste zu Kulmbach überstellt werden müssen, schließlich, was die Leistung von Hand-, Fuhr-, Wein- und Jagdfronden, die Entrichtung von Forsthafer, Sichel Futter und Küchenhühnern, die Stellung eines Reiswaagens, die Mitwirkung an der Landesdefension und die Aufnahme des bekl. Markgrafen ins Kirchengebet angeht, die hergebrachten Regelungen bestehen bleiben.

Als bekl. Partei im Frühjahr 1684 von den langheimischen Klosterleuten die Zahlung von 2.202 fl an rückständigen und 123 fl an laufenden Steuern verlangt, kommt kl. Seite mit einem erneuten Mandatsantrag ein.

- 6 1. RKG 1659–1729 (1659–1703)
- 7 Urkunde Burggraf Johann II. von Nürnberg über den durch Otto von Aufseß und Friedrich von Seckendorff vermittelten Vergleich mit dem Kloster Langheim über die Besteuerung von dessen Untertanen 1335 (Q 4); Privilegien der Kaiser Karl IV. und Sigismund bezüglich Inschutznahme, Zent-, Vogtei- und Abgabefreiheit sowie Exemption des Klosters Langheim 1356–1434 samt Konfirmation Kaiser Ferdinands III. 1641 (Q 5, 41–44); Interimsabmachung von Abt Erasmus von Langheim mit dem Landschaftsdirektorium des Markgraftums Brandenburg-Bayreuth wegen Heranziehung klösterlicher Untertanen zu laufender Reichskontribution 1630 (Q 7); Schutz- und Privilegienbestätigung König Karls IV. für die Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg 1347 (Q 31); Auszüge aus langheimischen Erbhuldigungsregistern 1538–1650 samt Formel des zu leistenden Eides (Q 37, 38, 101); Urkunden über langheimische Gütererwerbungen (Q 39): Schenkungs-, Eignungs- und Vermächtnisbriefe für das Kloster Langheim von den Grafen Otto III., Otto V., Domherr zu Bamberg, Hermann V., Otto VI. und Otto VII. von Orlamünde über Güter zu Wickenreuth 1284, Altenreuth 1290, Hutschdorf

1294, Unterbrücklein 1300, Leuchau 1332 und Sackenreuth 1335, das Patronat über die Pfarrkirche zu Kulmbach samt Gütern zu Altdrossenfeld und Buch 1285 sowie die Katharinenkapelle samt Wohnhaus zu Kulmbach 1321 (Nr. 1–4, 13, 19, 24, 25), von Eberhard, Albrecht, dessen Söhnen Albrecht d. Ä., Eberhard und Albrecht d. J. sowie dessen Enkeln Albrecht d. Ä., Eberhard und Albrecht d. J. Förtsch von Thurnau über Güter zu Eichig und Hutschdorf 1290, Hutschdorf, Limmersdorf und Kemeritz 1301, Dörflas 1322 sowie Leuchau 1333 (Nr. 6, 9, 16, 19), von Burggraf Friedrich III. von Nürnberg über Güter zu Altdrossenfeld, Reut (im Akt: Schlauersreuth), Alten- und Wüstenplos 1296 (Nr. 7), von Herzog Otto I. von Meranien über die Dörfer Langenstadt 1216 und Euben 1223 (Nr. 8, 18), von Wolfram von Redwitz über Güter zu Kirchleus 1317 (Nr. 15), von Hermann von Mengersreuth über ein Gut zu Petzmansberg 1299 (Nr. 22) und von Rüdiger von Sparneck über das Dorf Wolpersreuth 1283 (Nr. 27); Tauschbriefe von Dietrich, Iring und Friedrich von Redwitz über Güter zu Feldbuch und Niederndobrach 1361 (Nr. 5), von Karl von Guttenberg über Güter zu Fölschnitz 1474 (Nr. 10) sowie von Ulrich von Künßberg über Zehntanteile zu Mainleus und Zettlitz am Roten Main 1408 (Nr. 20); Kaufbriefe des Zisterzienserinnenklosters Sonnefeld über Anteil am Dorf Heinersreuth 1316 (Nr. 11), von Hans von Waldenfels über Zehnt zu Hutschdorf sowie Güter zu Hutschdorf und Höfstetten 1435 (Nr. 12), von Albrecht Förtsch von Thurnau über einen Hof zu Langenstadt 1294 (Nr. 18) und von Albrecht, Friedrich und Helwig von Mengersreuth sowie Friedrich und Hermann von Sackenreuth über das Dorf Sackenreuth 1335 (Nr. 24); Verzichtsbrief der Brüder Konrad und Günther Feulner zu Wildenstein und ihrer Mutter Els Feulner hinsichtlich eines auf langheimischen Gütern zu Kauerdorf verschriebenen Leibgedings 1386 (Nr. 14), des Hans von Pünzendorf über ein Gut zu Oberdornlach 1384 (Nr. 21) und des Eberhard von Plassenberg über Güter zu Willmersreuth (im Akt: Wilhelmsreuth) 1305 (Nr. 26); Verschreibung von Abt Johann I. und Konvent zu Langheim wegen des Präsentationsrechts zu Kirchlahm 1376 (Nr. 17); Vergleich zwischen Abt Heinrich VIII. von Langheim, Agnes von Orlamünde als Äbtissin zu Himmelkron sowie Albrecht und Heinrich Henlein über ein Gut zwischen Wehelitz und Rohr 1353 (Nr. 23); Vertrag Graf Ottos VI. von Orlamünde mit dem Kloster Langheim über ein Schadenersatzforderungen und Jurisdiktionsansprüche betreffendes Schiedsverfahren 1318 (Q 45); Konfirmation der langheimischen Freiheiten durch Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg 1436 (Q 47); Revers Graf Ottos VII. von Orlamünde, daß ihm hinsichtlich der kl. Güter und Leute in seiner Herrschaft allein das Halsgericht zustehe, 1318 (Q 46); Gründungs- und Besitzbestätigung sowie Immunitätsverleihung durch Kaiser Konrad II. und König Heinrich III. 1034 sowie Privilegienkonfirmation König Heinrichs IV. 1058 für das Hochstift Bamberg (Q 50, 112); Beurkundung eines kaiserlichen Hofgerichtsurteils in Klagsachen des Bamberger Burgvogts Rapoto von Abenberg gegen Bischof Gebhard von Würzburg wegen der Grafschaft Rangau durch Kaiser Friedrich I. 1160 (Q 51<sup>a</sup>); Zeugenaussagen vor Notar 1661 (Q 76–78); Auszug aus zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Markgraftum Brandenburg getroffenen Verträgen 1538 und 1559 (Q 91, 120); Türkensteuerregister des langheimischen Hofmeisters Magnus Hofmann zu Kulmbach 1566–1567 (Q 92); weitere Urkunden über langheimische Gütererwerbungen (Q 102): Schenkungs-, Eignungs- und Vermächtnisbriefe von Iring von Redwitz über Güter zu Gössersdorf 1321 (Nr. 10), Eberhard, Albrecht d. Ä. und Albrecht d. J. Förtsch von Thurnau über Güter zu Hutschdorf 1286 und 1311 sowie einen Getreidezins zu Limmersdorf 1321 (Nr. 14, 16, 17) und Graf Otto III. von Orlamünde über Dorf und Zehnt zu Igelsreuth 1284 (Nr. 19); Verzichtsbrief von Albrecht Förtsch von Thurnau auf Jurisdiktionsrechte 1321 (Nr. 18); Kaufbriefe von Wolfram von Redwitz und Hans von Waldenfels über Güter zu Kirchleus 1318 und 1435 (Nr. 20, 21); Formel des von Besitzern und Urteilern des langheimischen Gerichts im

Mönchshof zu leistenden Eides (Q 148);  
 Auszüge aus langheimischen Gerichtsbüchern von 1521 und 1606 (Q 149, 150);  
 brandenburgische Kommissionsrotuli (Q 172<sup>a</sup>–172<sup>c</sup>) enthalten in  
 - Teil I (Q 172<sup>a</sup>): Zeugenaussagen vor subdelegierter kaiserlicher Kommission 1665 (fol. 2r ff.);  
 - Teil II (Q 172<sup>b</sup>) samt jeweiliger äußerer Beschreibung: Auszüge aus Bayreuther Landbuch von 1499 (Lit. D; auch: Q 13<sup>c</sup>; mit kl. Anmerkungen: Q 49) und Kulmbacher Landbuch von 1531 (Lit. E; auch: Q 14; mit kl. Anmerkungen: Q 49) mit koloriertem markgräflichem Wappen (fol. 52v/53r); Verträge Markgraf Kasimirs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Abt Johann V. von Langheim über von dessen Untertanen zu leistende Weinfuhren 1520 (Lit. F; auch: Q 15) sowie Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach mit Abt Johann VI. von Langheim über Jurisdiktionsrechte 1598 (Lit. G; auch: Q 16); Schreiben Abt Friedrichs V. von Langheim an Hauptmann Moritz Marschall (von Ostheim) zu Kulmbach wegen Schaftriebsanmaßung des Konz Jacob zu Partenfild (im Akt: Battenfeld) auf Langenstädter Flur 1557 (Lit. H; auch: Q 17); Konfirmationen der langheimischen Freiheiten durch die Markgrafen Kasimir und Georg sowie Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach 1518 und 1565 (Lit. L, M; auch: Q 20, 21); Auszüge aus Verhandlungen der Ansbacher Landtage von 1528 und 1539 (Lit. N; auch: Q 22, 237, 260); Auszüge aus markgräflichen Kriegs- und Landschaftsrechnungen 1539–1542 und 1629–1655 (Lit. O, U; auch: Q 23, 29, 71, 72, 181–203); Auszug aus Verordnung des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach wegen des Hundertsten Pfennigs 1551 (Lit. P; auch: Q 24); Aufstellungen über die dem Gebirg und dem Unterland zugehörigen Stifte und Klöster sowie ihre Mannschaften 1585 (Lit. Q; auch: Q 25); Korrespondenz zwischen Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth, seinem Kastner Johann Streitberger zu Kulmbach und Abt Peter III. über Heranziehung der langheimischen Untertanen zu Kriegskontribution und Fron 1608–1611 (Lit. R–T; auch: Q 26–28, 48); Pfandverschreibung Graf Ottos VII. von Orlamünde für Burggraf Johann II. von Nürnberg über die Stadt Kulmbach, das Dorf Grafendobrach und das Vorwerk Priemersdorf (im Akt: Prümsdorf) verbunden mit der Zusicherung des Anfalls seiner Rechte an der Plassenburg, Kulmbach, Trebgast und Berneck, falls er ohne Erben sterbe, 1338 (Lit. W; auch: Q 30); Protokolle über von langheimischen Untertanen durch bekl. Partei abverlangte Erbhuldigungen 1656 und 1662 samt Eidesformel (Lit. Y, Z; auch: Q 65, 66<sup>a</sup>); Aufstellung über dem Markgraftum steuerbare adelige Lehengüter (Lit. A<sup>2</sup>; auch: Q 66<sup>b</sup>); Aufstellung über Strafgeldzahlungen von Klosterleuten aus Kulmbacher Kastenamtsrechnungen 1611–1664 (Lit. C<sup>2</sup>; auch: Q 68); Attest von Bürgermeistern und Rat zu Bayreuth über den Mitte Juni 1621 dort ausgebrochenen Brand 1661 (Lit. E<sup>2</sup>; auch: Q 70); Auszüge, darunter vereinzelt Zeugenaussagen und zumeist Urteile, aus am langheimischen Gericht im Mönchshof und am markgräflich brandenburgischen Hofgericht zu Kulmbach ausgetragenen Prozessen 1537–1540 (Lit. G<sup>2</sup>–I<sup>2</sup>; auch: Q 83–85, 204); Korrespondenz zwischen Abt Johann VI. von Langheim, seinen Hofmeistern Magnus Hofmann und Jakob Klöber, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, dessen Regierung, Kastner und Stadtvogt sowie Bürgermeistern und Rat zu Kulmbach 1564–1600 (Lit. K<sup>2</sup>, L<sup>2</sup>, U<sup>2</sup>–C<sup>3</sup>; auch: Q 133–136, Lit. K<sup>2</sup>, L<sup>2</sup>, U<sup>2</sup>–C<sup>3</sup>);  
 gedrucktes "Scriptum Exegiticum, continens I. Relationem, quam Augustissimæ Imperiali Cameræ Spirensi ad Assessoratum Præsentatus Matthæus Hermes, An. 1671. exhibuit, II. Ejusdem Refutationem, & ex actis judicialibus multifarii erroris, & falsi in ea inventi Demonstrationem. In Causa Bamberg & Lankheim contra Brandenburg Culmbach" (Bayreuth 1674), Erwiderung durch Abt Alberich und Konvent zu Langheim sowie Entgegnung des markgräflichen Advokaten Johann Friedrich Schweser, Doktors der Rechte (Q 209<sup>a</sup>, 210, 214); Appellationsinstrumente ans Pfortengericht zu Langheim 1492 und 1502 sowie Auszüge aus Gerichtsbüchern des Pfortengerichts zu Langheim 1522–1525

(originales Gerichtsbuch 1519–1537 vorhanden) und des Gerichts des langheimischen Hofes zu Kulmbach 1522–1524 (originales Gerichtsbuch 1521–1531 vorhanden) (Q 227/228, 244, 245);  
 Befehlsschreiben des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg an seinen Hauptmann Hans von Redwitz zu Kulmbach bezüglich Steuererhebung 1481 (Q 234);  
 Korrespondenz der Brüder Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach über Steuererhebung 1492 (Q 235, 236);  
 undat. markgräfliches Anschlagregister (Q 238);  
 undat. Aufstellung über Werbung auf dem Gebirg aus Ansbacher Kammerregistratur (Q 240);  
 Auszug aus Regensburger Teilungsvertrag der Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1541 sowie Konfirmation Kaiser Karls V. 1541 (Q 241, 261);  
 Aufstellung über langheimische Richter zu Kulmbach von 1469 an (Q 243);  
 Aufstellungen des markgräflichen Einnehmers Lorenz Walberg über ausständige und neu anfallende Reichs- und Kreissteuerzahlungen langheimischer Untertanen 1674–1684 (Q 250, 251);  
 markgräflich brandenburg-bayreuthische Voten auf Kreistagen zu Nürnberg 1683 und 1684 (Q 258, 259);  
 Zeugenaussagen vor langheimischem Richter zu Kulmbach 1683 und 1687 (Q 281, 297)

8 74 cm;  
 Lit.: Looshorn VI, S. 482–483

### 513

- 1 B 554 Bestellnr. 3556
- 2 Bischof Philipp Valentin von *Bamberg*
- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth sowie sein Stadtvogt Johann Zencker zu Hof
- 4a Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Johann Conrad Albrecht (1668);  
 Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750)
- 4b Dr. Jakob Friedrich Kühorn und (subst.) Dr. Moritz Wilhelm von Gülchen (1665)
- 5a mandatum auf die Pfändungskonstitution de restituendo et amplius non turbando s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die landesherrliche und fraischliche Obrigkeit über das Rittergut Marlesreuth;  
 Anfang Okt. 1667 unternahm mitbekl. Stadtvogt einen bewaffneten Einfall in das mit dem Tod der Lehenleute Joseph Ernst und Wolf Rudolf von Guttenberg an das Hochstift Bamberg heimgefallene Rittergut Marlesreuth und pfändete den dortigen Untertanen aufgrund von Steuerforderungen der markgräflichen Ritterschaft in der Hauptmannschaft Hof 26 Stück Vieh ab.  
 Kl. sieht dadurch seine landesherrliche und fraischliche Obrigkeit über dieses Gut beeinträchtigt, das dem Halsgericht Presseck als Hochstiftslehen der Familie Wildenstein inkorporiert sei. Bekl. Markgraf widersetzt sich dem Anspruch des Hochstifts auf die Landeshoheit und Fraisch über seine Güter zu Marlesreuth wie auch zu Nestelreuth (im Akt meist: Nesselreuth) und Naila: die zunächst durch die markgräflichen Gerichte in Schauenstein und Naila ausgeübte Halsgerichtsbarkeit zu Marlesreuth sei zu Ostern 1492 an Hans von Reitzenstein verliehen worden; angesichts von Bemühungen der dort begüterten Familie Wildenstein, sich dieses Halsgerichts zu bemächtigen, sei die Ausübung wieder den markgräflichen Vögten zu Naila übertragen worden; die erst Mitte des 16. Jahrhunderts von Jobst Hieronymus und Moritz von Wildenstein auf gegnerischen Lehengütern erbauten Rittersitze zu Nestelreuth und Marlesreuth

hätten stets der markgräflichen fraischlichen und landesherrlichen Obrigkeit unterstanden; ihre Inhaber hätten als Angehörige der landsässigen vogtländischen Ritterschaft in der Hauptmannschaft Hof zu den von dieser bewilligten Reichs-, Kreis-, Kriegs- und sonstigen Kontributionen beigetragen, die Untertanen seien mit markgräflichen Landsteuern belegt worden; auf die exekutionsweise Einziehung rückständiger Steuern von eigenen Untertanen sei die Pfändungskonstitution nicht anwendbar. Kl. Partei bezeichnet Marlesreuth und Nestelreuth als dem Kanton Gebirg immatrikulierte Rittergüter.

Aufgrund von Drohungen des Hofer Steuereintnehmers Johann Kretschmann ergeht am 20. Aug. 1674 ein Mandatum ulterius.

Der Prozeß kommt Mitte Jan. 1676 zum Stillstand. Erst Mitte Apr. 1763 nimmt kl. Partei das Verfahren wieder auf.

- 6 1. RKG 1668–1764 (1668–1763)
- 7 Auszug aus bambergischem Lehenbuch über die Belehnung von Jobst Hieronymus, Georg, Hans Pankraz, Moritz, Adam, Philipp und Friedrich Wilhelm von Wildenstein mit Schloß und Halsgericht zu Wildenstein, Sitz und Halsgericht zu Naila, Dorf zu Marlesreuth, zwei Burggütern und Dorf zu Schlackenreuth, den Dörfern Presseck, Grafengehaig, Seifersreuth, Rützenreuth, Trottenreuth, Dizmansreuth, Heinersreuth, Premeusel und Elbersreuth 1561/62 (Q 3); Auszug aus bambergischem Lehenprotokoll über die Belehnung von Johann Heinrich und Wolf Christoph von Reitzenstein mit dem Gut Nestelreuth 1652 (Q 4); Beurkundung eines kaiserlichen Hofgerichtsurteils in Klagsachen des Bamberger Burgvogts Rapoto von Abenberg gegen Bischof Gebhard von Würzburg wegen der Grafschaft Rangau durch Kaiser Friedrich I. 1160 (Q 5); Erklärung des Hans Philipp von Wildenstein über Jurisdiktionsverhältnisse zu Marlesreuth 1628 (Q 6); Zeugenaussagen vor Vogteiamt zu Schauenstein, Kastenamt zu Stadtsteinach und Vogteiamt zu Enchenreuth 1661–1669 (Q 9, 36, 46, 56; Auszüge: Q 8); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 20): Lehenbrief und Lehenrevers anlässlich der Belehnung des Hans von Reitzenstein zu Schwarzenstein mit Marlesreuth durch die Markgrafen Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Siegmund von Brandenburg-Kulmbach 1492 sowie nachfolgende Lehenbuchauszüge 1526–1606 (Lit. L); Korrespondenz zwischen den Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und Christian von Brandenburg-Bayreuth, den Oberhauptleuten auf dem Gebirg und den Hauptleuten zu Hof, Jobst Hieronymus, Moritz und Wilhelm von Wildenstein, Anna und Magdalena von Wildenstein, beide geb. von Feilitzsch, Hans Fabian und Georg von Reitzenstein, Christoph von Waldenfels, Vögten, Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Naila 1533–1614 (Lit. M, N, P<sub>1</sub>, Q–S, T<sub>1</sub>, U–F<sup>2</sup>, H<sup>2</sup>, Z<sup>2</sup>–B<sup>3</sup>, D<sup>3</sup>, M<sup>3</sup>–P<sup>3</sup>, Y<sup>3</sup>); Aussagen von Einwohnern Nailas und Marlesreuths über die hohe Gerichtsbarkeit zu Marlesreuth und Nestelreuth 1573–1598 (Lit. O, P<sub>2</sub>, T<sub>2</sub>); Geleitbrief vom Hauptmann Hans Paul von Schaumberg zu Hof für Hempel Bischof zu Marlesreuth 1560 (Lit. T<sub>3</sub>); Protokoll wildensteinischer Verhandlungen über Fraisch und Kirchweihschutz zu Marlesreuth 1599 (Lit. G<sup>2</sup>); Urfehden von Neidhard von Wildenstein zu Naila 1440 und Moritz von Wildenstein zu Marlesreuth 1568 (Lit. K<sup>2</sup>, Y<sup>2</sup>); undat. Auszüge aus Hofer Landbuch (Lit. L<sup>2</sup>); Auszüge aus Urteilsbuch des markgräflich brandenburgischen Hofgerichts oberhalb Gebirgs 1513 (Lit. M<sup>2</sup>); Abschiede und andere Auszüge aus vor der Hauptmannschaft zu Hof, der Regierung zu Kulmbach und dem kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg gegen Erasmus, Hans Georg, Jobst Hieronymus, Sabina, Wilhelm, Hans Philipp, Hans Siegmund und Georg Nikolaus von Wildenstein sowie Wolf Gerhard von Guttenberg verhandelten Klagen 1558–1630 (Lit. N<sup>2</sup>–W<sup>2</sup>, C<sup>3</sup>, E<sup>3</sup>–L<sup>3</sup>, U<sup>3</sup>); Auszug aus markgräflicher Exzeptionsschrift auf Klage der fränkischen Reichsritterschaft und des Wilhelm von Wildenstein 1615 (vgl. Bestellnr. 10806) sowie nachfolgende Rezesse Markgraf Christians von Brandenburg-Bayreuth mit der Ritterschaft in der Hauptmannschaft Hof 1615 und Auszüge aus ritterschaftlichem Buch 1617–1621 (Lit. X<sup>2</sup>, Q<sup>3</sup>–S<sup>3</sup>); Aufstellung über die verabredete Be-

teilung der Ritterschaft in den Hauptmannschaften Hof und Wunsiedel an der markgräflichen Landesdefension 1620 (Lit. T<sup>3</sup>); Antwortschreiben der Ritterschaft in der Hauptmannschaft Hof auf eine markgräfliche Vorladung zur Erbhuldigung 1657 (Lit. W<sup>3</sup>); Auszug aus Rezessen der Markgrafen Christian und Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth mit der Ritterschaft der Hauptmannschaften Hof und Wunsiedel 1651 und 1662 (Lit. A<sup>4</sup>, K<sup>4</sup>); Auszüge aus Verhandlungen des Landtags zu Ansbach 1539 sowie aus nachfolgender Landschaftsrechnung 1539–1542 (Lit. B<sup>4</sup>); undat. Verzeichnis über Landsteueranschlag wildensteinischer Hintersassen (Lit. C<sup>4</sup>); Auszüge aus ritterschaftlichen Steueraufstellungen und -rechnungen 1626–1648 (Lit. D<sup>4</sup>–I<sup>4</sup>, L<sup>4</sup>, M<sup>4</sup>); Attest von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg wegen des Ritterguts Marlesreuth 1669 (Q 38); Aufstellung über Fraischfälle zu Marlesreuth aus wildensteinischen Gerichtsbüchern 1461–1558 (Q 39); wildensteinisch-reitzensteinischer Vertrag über die Gerichtsbarkeit zu Marlesreuth 1516 (Q 40); (Auszüge aus) bambergisch-brandenburgische(n) Verträge(n) 1564 und 1572 (Q 41, 54); undat. Auszüge aus Zeugenaussagen über Brau- und Schankrecht, Fraisch und Kirchweihschutz zu Nestelreuth (Q 43); Auszüge aus bambergisch-brandenburgischen Grenz- und Zentbereitungsprotokollen 1650 und 1666 (Q 44, 45, 53); Auszüge aus markgräflicher Duplik auf Klage der fränkischen Reichsritterschaft am Reichshofrat 1661 (Q 49–51); Auszüge aus Landbuch über das markgräfliche Amt Schauenstein (Q 52, 55)

8 10 cm

## 514

- 1 B 555 Bestellnr. 3557
- 2 Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von *Bamberg*
- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth sowie Kanzler und Räte seiner Regierung zu Bayreuth
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1702)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1673)
- 5a mandatum poenale de relaxando arresto et restituendo fructus decimales ad alimenta pertinentes inique ultra septem annos ablatos una cum sumptibus, damno et interesse s. c.
- 5b Arrestaufhebung;  
 Ende Febr. 1695 belegte bekl. Partei den damals Martin Hofmann, nunmehr Johann Adam Kradel als Pfarrer der Wallfahrtskirche Marienweiher zustehenden Getreidezehnt zu Weickenreuth mit Arrest, nachdem die fürstbischöfliche weltliche Regierung zu Bamberg den evangelischen Schulmeister Georg Brehm zu Döbra seines Amts wie seiner Besoldung entsetzt und des Landes verwiesen hatte.  
 Kl. Bischof ersucht um Arrestaufhebung. Bekl. Markgraf spricht der Gegenseite das Recht ab, den Schulmeister zu entlassen, selbst wenn triftige Gründe vorgelegen hätten, da es sich bei Döbra um eine Filiale der markgräflichen Pfarrei Schauenstein handle: Erdmann Ulrich von Waldenfels als gegnerischer Amtmann zu Kupferberg dränge sich in die markgräfliche Kirchenhoheit, indem er dem neuen Schulmeister die Kirchenschlüssel ausgehändigt, anlässlich der Restaurierung eines Marienbildes für die Anbringung eines Szepters gesorgt und unter Übergehung des Prädikanten mit der Gemeinde über die Anschaffung einer Orgel verhandelt habe.

- 6 1. RKG (1702–1703)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 23. März 1703): Auszüge aus Ver-  
gleichen zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Markgraftum Brandenburg  
1538, 1564 und 1650 (Nr. 2–6)
- 8 2 cm; SpPr fehlt

## 515

- 1 B 493 Bestellnr. 3500
- 2 Bischof Johann Philipp Anton von *Bamberg* sowie Präsident, Kanzler und Räte  
seiner Regierung zu Bamberg
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg*-  
*Bayreuth* sowie der nachgeordnete Beamte Heinrich Nikolaus Bischof zu Schreez, ferner  
Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth als Intervenient
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1753)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. L(ukas) A(ndreas) von Bos-  
tell (1753)
- 5a mandatum de restituendo subdito Bambergensi in Schoegleins violenter ab-  
latam pecudem s. (c.), eidemque pro perpessis atrocissimis iniuriis satisfac-  
iundo et resarciendo omne damnum cum expensis c. c.
- 5b Auseinandersetzung um wechselseitige Pfändungen;  
Mitte Mai 1752 unternahm mitbehl. Amtmann einen bewaffneten Einfall in die  
der fürstbischöflichen landesherrlichen, fraischlichen und vogteilichen Obrig-  
keit unterworfenen Einöde Schöchleins: Hans Schatz, dem Inhaber des dem  
Hochstift lehenbaren Hofguts, und mehreren Angehörigen, insbesondere der  
Tochter Margaretha Schatz, wurden erhebliche Verletzungen zugefügt; zwei  
Zugochsen und drei Kühe wurden gepfändet. Bemühungen um Rückerstattung  
der gepfändeten Tiere und um Schadenersatz blieben erfolglos.  
Kl. Bischof bezeichnet dies als landfriedensbrüchigen Einfall in sein Territo-  
rium. Intervenient bestreitet die kamerale Zuständigkeit: die Klage gegen Re-  
gierung und Amtmann müsse, da diese dem Reich nicht unmittelbar un-  
terworfen seien, vor seinen Hof- und Obergerichten, allenfalls vor den Aus-  
trägen erhoben werden. In der Hauptsache gibt er an: zwei Bauernburschen aus  
Glashütten hätten im Frühjahr 1752 Holz im Wert von kaum 1 fl fr. aus einem  
auf markgräflichem Territorium gelegenen bambergischen Waldstück in ein  
benachbartes brandenburgisches Gehölz geschleppt; zum Weitertransport hät-  
ten sie sich vom dortigen Schuhmacher Hans Förster zwei Zugochsen und ein-  
nen Schlitten geliehen; beim Aufladen habe sie der kl. Waldbereiter aus Vols-  
bach überrascht und ihnen die beiden Ochsen abgepfändet; weil die Gegenseite  
die Herausgabe der auf markgräflichem Territorium weggenommenen Tiere  
und die Stellung des Waldbereiters als Frevler verweigert habe, sei zu Gegen-  
maßnahmen geschritten worden.  
Auf Paritorialurteile vom 20. Sept. 1754, 31. Okt. und 23. Dez. 1761 hin wird  
kl. Seite am 24. März 1763 nach entsprechender Eidesleistung der Ersatz von  
746 fl rh. an Schäden sowie von 183 fl rh., am 8. Juni 1764 von weiteren 40 3  
fl rh. an Gerichtskosten zuerkannt. Am 23. Dez. 1763 ergeht ein Paritorialur-  
teil.
- 6 1. RKG 1753–1808 (1753–1764)
- 7 Auszüge aus Waischenfelder Kasten- und Steuerrechnungen, Huldigungsrollen  
und Fraischbuch 1601–1751 (Q 4–6, 11);  
Attest des Baders Johann Bauernschmidt über die Hans Schatz, dessen Ehefrau,  
Tochter und Sohn zugefügten Verletzungen 1752 (Q 8);  
Plan des Geometers Adam Heinrich Mahr vom Gebiet zwischen Truppach,  
Mistelgau, Schöchleins und Wohnsgehaig 1752 (Q 10; jetzt PISlg 10280);



Zeugenaussagen vor Notaren sowie den Ämtern zu Schreez und Waischenfeld 1753–1762 (Q 19, 41, 45, 48, 49);

Plan des markgräfllich brandenburgischen Ingenieurkapitäns Johann Adam Riediger vom Gebiet zwischen Schöchleins, Gollenbach und Glashütten 1753 (Q 20; jetzt PISlg 10281);

Beilagen zu Duplik (Q 30): Privileg Kaiser Karls IV. über die Erhebung des Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg in den Fürstenstand 1363 (Nr. XVI); Konfirmationen des inserierten Evokationsprivilegs Kaiser Karls IV. für Burggraf Friedrich V. von Nürnberg 1363 durch König Ruprecht 1407 und Kaiser Sigismund 1433 (Nr. XVII, XVIII); Privileg Kaiser Friedrichs III. für Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach wegen Abforderung von Dienern und Untertanen 1456 (Nr. XIX); Zeugenaussage vor Stadtvogteiamt zu Bayreuth 1754 (Nr. XXV);

Aufstellungen über kl. Prozeßkosten 1753–1764 (Q 35, 53);

Aufstellungen über von Hans Schatz geltend gemachte Schäden (Q 36, 43)

8 8 cm

## 516

- 1 B 40 rot Bestellnr. 352
- 2 Bischof Franz Konrad von *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg*- Bayreuth, Stadtvogt Heinrich Göring und Pfründenamtman Heinrich Philipp Löw zu Bayreuth, Förster (Johann Bauer) zu Glashütten (Insinuation erfolgt an den Oberforstmeister F(riedrich) A(ugust) Freiherrn von Künßberg) sowie Schult- heiß und Gemeindeleute zu Gollenbach
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750); Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1779); Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1753)
- 5a mandatum inhibitorium de non amplius turbando principatum Bambergensem in possessione vel quasi iuris territorialis et districtus silvae ad forestum Volsbach antiquitus pertinentis nec antiquam viam regiam ad culturam redigendo, sed in priori statu relinquendo et prorsus nihil innovando, pro futuro autem territorium et forestum Bambergense non amplius invadendo et violando nec lapides et arbores terminales amovendo, sed ab omni violentia prorsus abstinendo adeoque non facti, sed iuris via procedendo s. c.
- 5b Grenz- und Besitzstreitigkeit hinsichtlich eines Waldstücks bei Volsbach; Kl. Bischof sieht sich durch die Gegenseite im Besitz des seiner landesfürstlichen, hohen und niederen Obrigkeit unterworfenen, zum Volsbacher Waldrevier gehörigen, bis an die Gollenbacher Felder reichenden, davon aber durch etliche Marksteine, -bäume und -stöcke, eine Hecke sowie die alte Fraisch- und Grenzstraße abgetrennten Holzschlags "bei der großen Buche" gestört: zunächst hätten Bauern und Fuhrleute mit ihren Wagen einen tiefer im Wald um die Anhöhe herumführenden, somit bequemeren Nebenweg befahren; dann hätten Einwohner Gollenbachs in dem zwischen beiden Straßen gelegenen Waldstück eigenmächtig Bäume gefällt, die Hecke entfernt, durch Aufwerfen von Gräben und Umpflügen den Bestand der Grenzstraße gefährdet; die Maßnahmen seines Forstamts zu Waischenfeld zur Wiederinstandsetzung des Fahrwegs hätten die mitbekl. Beamten aus Bayreuth unter militärischem Schutz durch 300 Arbeiter rückgängig machen lassen; nachfolgend seien alle Markstöcke sowie etliche Grenzsteine und -bäume beseitigt worden; mitbekl. Förster habe begonnen, im fraglichen Waldstück Bäume zu kennzeichnen; auf kl. Beschwerden hin habe auch bekl. Regierung endlich die Territorial- und Fraischhoheit dort beansprucht. Die Regierung zu Bayreuth bezeichnet das Mandat

gegen reichsmittelbare markgräfliche Diener und Untertanen als unzulässig und verweist ansonsten auf den von mitbehl. Beamten angeforderten Bericht: danach hätten die angeblichen Marksteine, -bäume und -stöcke niemals bestanden, sei die Hecke nicht erst kürzlich niedergelegt worden, sei der angeblich neue Fahrweg die alte Grenzstraße, was auch ein von kl. Partei bei anderer Gelegenheit vorgelegter Plan (vgl. Bestellnr. 3500, Q 10) bestätige.

Am 4. Juni 1756 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1756–1807 (1756–1795)
- 7 Plan der aneinandergrenzenden Teile der Gemarkungen Volsbachs, Gollenbachs und Wohnsgehaigs (Q 4; jetzt PISlg 2612);  
Auszüge aus Waischenfelder Forstamtsrechnungen 1657–1712 (Q 5);  
Revers des markgräflich brandenburgischen Hof- und Justizrats zu Bayreuth wegen Auslieferung einer flüchtigen Untertanin durch das fürstbischöflich bambergische Stadtvogteiamt zu Waischenfeld 1735 (Q 8);  
Notariatsinstrumente über Inaugenscheinnahmen des strittigen Waldstücks 1754 (Q 9, 17) sowie – verbunden damit oder unabhängig davon – Befragungen von Zeugen 1754–1757 (Q 9, 10, 36);  
Auszug aus Kommissionsprotokoll über Inaugenscheinnahme des strittigen Waldstücks 1755 (Q 19);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 28): Auszüge aus Bericht des Kastenamtsgegenschreibers Hans Adam Weiß zu Bayreuth über Fraisch- und Gerichtsgrenzen 1635 (Lit. A), aus Protokollen einer gemeinschaftlichen bambergisch-brandenburgischen Fraischbereitung 1651 sowie anderer Grenzbereitungen und -besichtigungen 1664–1749 (Lit. B–H) und aus Landbuch über Hofkastenamt Bayreuth 1499 (Lit. O), dazu Zeugenaussagen vor Notar 1756 (Lit. P und Q) als Beilagen zum Bericht des Hofkastenamtmanns Johann Philipp Scheib und der mitbehl. Beamten 1756 (Nr. I); kolorierter Plan des Notars und Geometers Adam Heinrich Mahr aus Bamberg vom Gebiet zwischen Mistelgau, Streit, Truppach, Wohnsgehaig und Schöchleins 1752 (Nr. II); Auszug aus Waischenfelder Fraischbuch 1601 (Nr. III); Protokoll einer gemeinschaftlichen bambergisch-brandenburgischen Inaugenscheinnahme des strittigen Waldstücks 1755 (Nr. IV);  
Auszug aus Waischenfelder Forstamtswaldbuch 1601 (Q 31);  
Zeugenaussagen vor Stadtvogteiamt zu Waischenfeld 1754 und 1765 (Beil. Nr. II und III zu Prod. vom 4. März 1765)
- 8 10 cm

## 517

- 1 B 39 rot Bestellnr. 351
- 2 Bischof Franz Konrad von *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg*- Bayreuth sowie der nachgeordnete Amtmann zu Baiersdorf (Insinuation erfolgt an den Kastner Johann Christoph Heunisch), ferner Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth als Interveniens
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750);  
Lic. Damian Ferdinand Haas (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1779);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1756)
- 5a *mandatum inhibitorium de non amplius subditos Bambergenses in pago Seebach sive aliis in locis offendendo neque molestando, sed ab omni violentia et repressaliis abstinendo adeoque non facti, sed iuris via imposterum procedendo*

s. c. cum citatione super iniuriis mediantibus, arrestis illicitis subditis Bambergensibus in Seebach iniquissime illatis et ad videndum se condemnari

- 5b Auseinandersetzung um die Vogteulichkeit über den "Teutschen Hof" zu Kersbach (im Akt meist: Kerschbach) und die Landeshoheit über Kleinseebach (im Akt auch: Seebach);

Mitte Jan. 1750 kamen die Brüder Hans und Peter Schneider nach auf den Tod ihres Vaters Hans Schneider folgenden langwierigen Streitigkeiten überein, daß dieser jenem für die gänzliche Überlassung des dem Markgraftum Brandenburg lehenbaren "Teutschen Hofes" zu Kersbach 1.000 fl rh. samt 4 Rtl. Leihkauf bezahlen und dafür brüderliche Schulden auf sich nehmen sollte. Das markgräfliche Oberamt zu Baiersdorf forderte Peter Schneider auf, den Kaufschilling dorthin zu erlegen, um zunächst die auf das Lehen verschriebenen Schulden – der Bruder, gegen den in Forchheim ein Konkursverfahren anhängig war, hatte seinen Erbanteil daran einem Juden verpfändet – abzutragen und offene herrschaftliche Forderungen zu befriedigen, während das fürstbischöfliche Ober- und Zentamt zu Forchheim dies verbot und seinerseits verlangte, den vereinbarten Kaufpreis dort zu hinterlegen. Mittels Festnahme erzwang zuerst das Zentamt von Peter Schneider eine Zahlungszusage, dann das Oberamt die tatsächliche Übergabe des fraglichen Betrags. Mitte Apr. 1752 zog das Zentamt auf dem "Teutschen Hof" Vieh, Getreide, Heu, Stroh und Fahrnis exekutionsweise ein. Anfang Okt. 1752 pfändete das mitbekl. Oberamt den fürstbischöflichen Lehenleuten zu Kleinseebach zur Schadloshaltung Peter Schneiders sieben Paar Ochsen ab. Im Sommer 1753 nahmen beide Seite gütliche Verhandlungen auf. Weil sich kl. Seite von erneuten Tathandlungen bedroht sieht, wendet sie sich Mitte Nov. 1755 ans RKG: Kersbach und Kleinseebach seien der fürstbischöflichen Landeshoheit unterworfen; das Ober- und Zentamt zu Forchheim übe zudem die fräischliche und vogteiliche Obrigkeit über die markgräflichen Lehen zu Kersbach aus, insbesondere auch den "Teutschen Hof". Intervenient hält ein Mandat gegen seine bekl. Beamten als reichsmittelbare Personen für unzulässig, bezeichnet vielmehr sein Hofgericht zu Bayreuth oder allenfalls ein Austrägalgericht als zuständig. In der Hauptsache beansprucht er die landesherrliche und fräischliche Obrigkeit zu Kleinseebach, wo das Hochstift erst kürzlich vierzehn lehenbare Güter erworben habe, sowie die vogteiliche Obrigkeit über den "Teutschen Hof" für sich: die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg verschleppe die von Peter Schneider auf die beiderseitigen Verhandlungen hin gegen den Forchheimer Zentrichter Johann Adolf Blumberg erhobene Schadenersatzklage seit zweieinhalb Jahren, was neuerliche markgräfliche Maßnahmen durchaus rechtfertige.

Am 17. Juli und 14. Okt. 1761 ergehen Paritorialurteile.

- 6 1. RKG 1756–1808 (1756–1803)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Aufstellung über Ausübung der vogteilichen Obrigkeit über den "Teutschen Hof" zu Kersbach seitens des Hochstifts Bamberg 1718–1750 (Lit. B); Kleinseebach betreffende Auszüge aus Huldigungsrollen des Amtes Forchheim 1599–1696 sowie Verzeichnis der Anfang Juni 1750 zur Landeshuldigung von dort sowie aus Schlammersdorf, Eschlipp, Kirchehrenbach und Hausen vorgeladenen Untertanen (Lit. S); Kleinseebach betreffender Auszug aus Konskriptionsprotokoll 1752 (Lit. T); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9): Privilegien der Kaiser Karl IV. über die Erhebung Burggraf Friedrichs V. von Nürnberg in den Fürstenstand 1363 bzw. Friedrich III. für Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach wegen Abforderung von Dienern und Untertanen 1456 (Nr. I); Aufstellung über Ausübung der vogteilichen Obrigkeit über den "Teutschen Hof" zu Kersbach seitens des Markgraftums Brandenburg 1610–1752 mit zugehörigen Amtsprotokoll- und Lehenbuchauszügen 1669–1725 (Lit. II); Auszug aus 1530 verfaßtem und 1642 renoviertem Landbuch über Schloß, Markt und Amt Baiersdorf (Nr. XVIII); Auszug aus Baiersdorfer Kastenamtsrechnungen 1655–1756 (Nr. XXI); Auszug aus markgräflicher Erbhuldigungsbeschreibung 1727 (Nr. XXII); Auszug aus Urbar des dompropsteilich bambergischen Amtes Büchenbach über

den Zehnten in den der markgräflichen Obrigkeit unterliegenden Dörfern Möhrendorf und Kleinseebach 1580 (Q 20)

8 7 cm

## 518

- 1 B 494 Bestellnr. 3501
- 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg sowie die Dompropstei zu Bamberg
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg-Bayreuth* (Prozeßvollmacht von Markgraf Friedrich Christian von Brandenburg-Bayreuth) sowie die dem nachgeordneten Oberamt Baiersdorf vorgesetzten Beamten (Insinuation erfolgt an den Amtsrichter Johann Leonhard Rau)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1757);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1779);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1764);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 5a *mandatum cassatorium et inhibitorium de non violando territorium nec amplius imposterum turbando in possessione vel quasi immemoriali iurisdictionis territorialis, communitatis et vogteticae in pago Alt-Erlangen sic dicto subditosque Bambergenses ibidem non molestando sicque non facti, sed ordinaria iuris via procedendo s. (c.), de restituendo vero iniuste extortam pecuniam cum omni causa c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Landeshoheit über Alterlangen;  
Mitbekl. Oberamt verbot den beiden Zapfenwirten zu Alterlangen im Rahmen der nach dem Tod Markgraf Friedrichs von Brandenburg-Bayreuth angeordneten Landstrauer, Musikanten zu halten. Zwecks Wahrung ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame befahl kl. Seite ihnen als dompropsteilichen Lehen- und Vogtei- sowie fürstbischöflichen Steuer- und Landesuntertanen, gerade dieses zu tun. Ende Apr. 1763 wurde Johann Regenfuß, der weder dem Verbot noch der nachfolgenden Ladung des mitbekl. Oberamtes nachkam, vom Amtsadjunkten Dionysius Hartmann und Soldaten aus Baiersdorf festgenommen, ins dortige Zenthau geschafft, über seinen Ungehorsam verhört und gegen Begleichung von 7 3 fl an Unkosten entlassen.  
Kl. Partei beansprucht für das Hochstift die Landeshoheit, für die Dompropstei die Vogtei-, Dorf- und Gemeindeherrschaft über Alterlangen sowie die Lehenschaft über beide Schankstätten und gesteht der Gegenseite lediglich die Zentgerichtsbarkeit zu. Bekl. Seite sieht sich im Besitz der landesfürstlichen Obrigkeit über dieses auf markgräflichem Territorium gelegene Dorf: auch bei früheren Anlässen sei dort Landstrauer angeordnet worden; gegen den Wirt sei aus ungehorsamen vogt-, steuer- und zinsbaren Untertan vorgegangen worden. Am 16. Mai und 3. Okt. 1764 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1764–1808 (1764–1795)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1763 (Q 4);  
Alterlangen betreffende Auszüge aus Büchenbacher Güterbeschreibung und -schätzung 1616, Huldigungs- und Huldigungsanlagslisten 1683–1733 sowie Steueramtskataster 1731 (Q 5–7);  
Befehlsschreiben des Domdechanten Carl Sigmund von Aufseß an die Untertanen zu Alterlangen wegen Konkurrenz zu Kriegskosten 1689 (Q 8);  
Entscheidungen der dompropsteilichen Kanzlei zu Bamberg über Schank-

rechtsstreitigkeiten zu Alterlangen 1733 und 1734 (Q 9, 10);  
 Bericht des Amtsrichters Johann Leonhard Rau, des Kastners Johann Christoph Heunisch und des Adjunkten Dionysius Hartmann zu Erlangen 1764 (Q 17) samt folgenden Beilagen (Q 19): Alterlangen betreffende Auszüge aus bambergisch-brandenburgischem Vertrag 1524 (Nr. 1), aus 1530 verfaßtem und 1642 renoviertem Landbuch über Schloß, Markt und Amt Baiersdorf (Nr. 2, 8, 9), aus Baiersdorfer Fraisch- und Blutbuch 1575–1761 (Nr. 3<sup>a</sup>) sowie aus Baiersdorfer Ratsrechnungen bezüglich Lichtmeßsteuer- und Weinfuhrgehdzahlungen 1627–1756 (Nr. 10, 11); Revers des dompropsteilich bambergischen Amtmanns Johann Georg Beyer zu Büchenbach wegen Gefangennahme eines Bewohners Bubenreuths unter Verletzung markgräflichen Territoriums 1679 (Nr. 6); Auszug aus wegen der langheimischen Klosterleute im Markgraftum ergangenen Urteil 1683 (vgl. Bestellnr. 3555) (Nr. 7); Schreiben des markgräflichen Amts zu Baiersdorf an das dompropsteiliche Amt zu Büchenbach sowie der markgräflichen Regierung zu Bayreuth an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg wegen Akzise- und Steuerforderungen gegen die Gemeinde zu Alterlangen 1600 sowie 1678–1679 (Nr. 12–14); Auszug aus koloriertem Plan des Amtes Herzogenaurach mit seinen Fraischgrenzen, wie sie Anfang Nov. 1671 von Johann Reuß und Johann Friedrich Schweser, Doktoren der Rechte, als fürstbischöflich bambergischem und markgräflich brandenburgischem Abgeordneten abgeritten wurden (Q 18)

8 5,5 cm

## 519

- 1 B 556 Bestellnr. 3558
- 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg
- 3 Markgraf Friedrich Christian von *Brandenburg*- Bayreuth, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Bayreuth, sein Stadtrichter Johann Philipp Memminger zu Erlangen sowie Johann Dannreuther, Gastwirt zu Erlangen
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1757); Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1764)
- 5a mandatum de restituendo pignora s. c.
- 5b Auseinandersetzung um den fürstbischöflichen Zoll zu Röttenbach; Wohl im Winter 1759/60 kaufte mitbekl. Gastwirt zu Hemhofen eine Fuhr Brennholz. Beim Versuch, diese durch die "Vordere oder Obere Mark" nach Erlangen zu schaffen und so die fürstbischöfliche Wehrzollstatt Röttenbach zu umgehen, wurde sein Knecht vom Forchheimer Zollbereiter gestellt, der Wagen und Ladung bis zum Austrag der Angelegenheit beim Zolleinnehmer Johann Dürrbeck in Gewahrsam gab und den Knecht samt Pferden entließ. Auf die Forderung der fürstbischöflichen Kammer nach Zahlung des doppelten Zolls und aller Unkosten ging Johann Dannreuther nicht ein, sondern verlangte die unentgeltliche Herausgabe von Wagen und Holz sowie den Ersatz seiner Unkosten und Schäden. Die Ämter zu Baiersdorf und Erlangen wie die Regierung zu Bayreuth drohten mit Repressalien: die "Obere Mark" liege im Markgraftum, das Hochstift habe dort noch nie Zoll beansprucht. Im Herbst 1762 ließ mitbekl. Stadtrichter zu Erlangen dem Zolleinnehmerssohn Lorenz Dürrbeck auf dem dortigem Markt das zum Verkauf bestimmte Brennholz samt Wagen und – gegen Jahresende zur Schadloshaltung des Wirts verkauften – Zugochsen abnehmen.  
 Kl. Bischof beansprucht die Zollzahlung auch von durch die "Obere Mark" geführten Waren und verlangt die Herausgabe von Holz und Wagen sowie den wertmäßigen Ersatz der verkauften zwei Zugochsen.

Am 20. Dez. 1764, 11. Sept. 1765 und 21. März 1766 ergehen Paritorialurteile. Nachfolgend werden gütliche Verhandlungen aufgenommen.

- 6 1. RKG 1764–1808 (1764–1766)  
 7 Auszüge aus Röttenbacher Zollregister hinsichtlich Zollzahlungen für durch die  
 "Obere Mark" beförderte Waren 1743–1763 (Q 13)  
 8 2 cm

## 520

- 1 B 495 Bestellnr. 353  
 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg  
 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg*- Bayreuth  
 (Prozeßvollmacht von Markgraf Friedrich Christian von Brandenburg-  
 Bayreuth) sowie die Beamten des Amtes Dachsbach (Insinuation erfolgt an den  
 Kammerrat und Kastner Heinrich Friedrich Seidel)  
 4a Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
 Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm  
 Brandt (1779);  
 Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789)  
 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Christian Jakob von Zwierlein  
 (1764);  
 Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein  
 (1771)  
 5a *mandatum de desistendo ab omnibus violentiis nec non imposterum non tur-*  
*bando in iurisdictione territoriali, centenali et vogtetica restituendoque ablata s.*  
*(c.), de resarciendo vero damna et cassando cautionem interpositam c. c.*  
 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Weidendorf;  
 Im Zusammenhang mit einem in Wetzlar anhängigen Schaftriebsstreit (vgl. Best-  
 stellnr. 4479/1) kam es nahe Weidendorf zu Handgreiflichkeiten, in deren Ver-  
 lauf Johann Denk schwere Kopfverletzungen erlitt. Anfang Apr. 1764 nahmen  
 der markgräfllich brandenburgische Schreiber und Zentknecht zu Dachsbach in  
 Begleitung von rund dreißig Ausschüßern einige daran beteiligte fürstbischöf-  
 lich bambergische Untertanen fest. Johann Lang zu Weidendorf, aus dessen  
 Anwesen bekl. Partei Mitte Nov. 1764 Vieh, Getreide und Fahrnis pfänden  
 ließ, wurde nach vierzigwöchigem Arrest entlassen, sollte aber die aufgelaufen-  
 en Kosten von rund 450 fl rh. zur Hälfte bestreiten, während ihm selbst Schä-  
 den und Unkosten von 343 3 fl rh. entstanden. Georg Habermann aus Ailers-  
 bach wurde zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt und ins Zuchthaus nach  
 Bayreuth geschafft, kam nach einem Jahr frei, mußte sich jedoch über die Zah-  
 lung von 200 fl fr. sofort und weiteren 153 fl fr. ratenweise binnen vier Jahren  
 verbürgen, wogegen er selbst Unkosten und Schäden von rund 360 2 fl rh. gelt-  
 end machte.  
 Kl. Bischof beansprucht nicht nur die vogteiliche, sondern auch die fraischliche  
 Obrigkeit über Weidendorf: Fraischgrenze sei die Steinbrücke über den Win-  
 tersbach außerhalb des Ortes. Bekl. Partei gesteht dem Hochstift lediglich die  
 Steuerhoheit und die Niedergerichtsbarkeit über seine Lehenuntertanen zu  
 Weidendorf zu: die Fraischgrenze verlaufe von der Lauber- oder An-  
 toniuskapelle über Ailersbach, Biengarten, Mohrhof (im Akt: Morach) nach  
 Hesselberg; Weidendorf liege damit innerhalb des Jurisdiktionsbezirks des  
 Amtes Dachsbach, dem die Untersuchung der vorgefallenen heftigen Schlä-  
 gerei obliege.  
 Am 21. März 1766 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1765–1807 (1765–1795)

- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5): Weidendorf betreffende Auszüge aus Höchstädter Steueramtsrechnungen 1681–1750 (Nr. 1) sowie Huldigungsrollen 1674–1731 (Nr. 2); Aufstellungen über die Ausübung der vogteilichen und zentamtlichen Jurisdiktion zu Weidendorf 1664–1763 (Nr. 3, 4); Zeugenaussagen vor Amt zu Höchststadt 1668 (Nr. 5, 6); Zusammenstellungen über Johann Lang und Georg Habermann entstandene Arzt-, Zehrungs- und sonstige Unkosten (Beil. Lit. A zu Nr. 13, Lit. A zu Nr. 14 sowie Lit. C und D zu Nr. 15); Bericht des Kastners Heinrich Friedrich Seidel zu Dachsbach 1766 (Q 12) samt folgenden Beilagen (Q 21): Protokoll über Amtseinweisung des Kastners 1751 (Lit. A); Auszüge aus Dachsbacher Kastenamtsrechnungen 1742–1744 (Lit. B); Auszüge aus Dachsbacher Amts- und Fraischbeschreibungen, aus zugrunde liegenden Bereitungsprotokollen sowie zugehörigen Berichten 1651, 1674 und 1695 (Lit. C–G; auch: Q 16); Korrespondenz über wechselseitige Gravamina 1662–1748 (Lit. H–K, X); Anmerkungen zu einem von Sigmund Andreas Schwender gefertigten Plan der Fraischgrenzen 1670 (Lit. L); Korrespondenz der Regierungen zu Bayreuth und Bamberg sowie der Ämter zu Dachsbach und Höchststadt wegen Auslieferung oder Ausweisung von Malefikanten, Fraischbereitung, Henkergeldzahlung, Anbringung von Zollstöcken und Grenzsteinen, Todesfällen durch Ertrinken, Ehebruch, Schwängerung und Schlägerei sowie Verstoßes gegen Landestrauer 1592–1737 (Lit. M–W, Y–U<sup>a</sup>); Dachsbacher Amtsprotokoll bezüglich Henkergeldzahlung 1766 (Lit. W<sup>a</sup>); Auszug aus bambergisch-brandenburgischem Vertrag 1538 (Q 13); Korrespondenz der Regierungen zu Bayreuth und Bamberg sowie der Ämter zu Dachsbach und Höchststadt wegen Pfändung von Zehntgarben, Wildbannbereitung, Mühlenbau, Entfernung von Fraischsteinen, Auslieferung von Malefikanten, Todesfällen durch Ertrinken, Schlägerei und Ehebruch 1579–1737 (Q 14, 15, 17, 26–30, 32–42, 56, 57); Auszug aus koloriertem Plan der Ämter Höchststadt und Dachsbach mit ihren Fraischgrenzen, wie sie Anfang Nov. 1671 vom fürstbischöflichen Vizekanzler Johann Reuß und vom markgräflichen Justizrat Johann Friedrich Schweser, Doktoren der Rechte, als jeweiligem Abgeordneten abgeritten wurden (Q 18; jetzt: PISlg 2614); Dachsbacher Grenzbegehungsprotokoll 1713 (Q 19); Zeugenaussagen aus Handlungsbuch von 1538 (Q 20); Auszüge aus Steuervermögensregistern bei den Kastenämtern Dachsbach und Neustadt sowie beim Klosteramt Birkenfeld 1764 (Q 49–51); Verzeichnis der Untertanen zu Oberhöchstädt, Lonnerstadt, Tragelhöchstädt, Unterwinterbach, Horbach, Simmersdorf und Schirnsdorf, die 1727 Markgraf Georg Friedrich Karl von Brandenburg-Bayreuth huldigten (Q 52); undat. Auszug aus Husarengelder von knapp 288 2 fl rh. betreffender Repartition (Q 53); Auszüge aus über Zuchthausaxtgelder zu Dachsbach geführten Rechnungen 1754–1766 (Q 54); Auszug aus – 1718 zu Christian-Erlang gedrucktem – "Jubilæum Vllefeldense, bei solenner Einweyhung eines neu erbauten Schulhauses zu Uhlfeld vorgestellt von M. Johann Matthia Großen, Pfarrer allda" (Q 58); Attest des Pfarrers Christoph Achatius Memminger zu Uehlfeld 1767 über das dortige Taufbuch von 1639 (Q 59); Beilagen zu Nachtrag zu Duplik (Q 66–72): Plan des Geometers C. Leinberger vom Gebiet zwischen Lonnerstadt, Mailach, Weidendorf, Ailersbach und Sterpersdorf samt Fraischgrenze 1768 (Nr. XXI = Q 66; jetzt: PISlg 2613); Auszüge aus Verhandlungen einer von Bischof Philipp Valentin von Bamberg gegen Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth anlässlich von Fraischirungen zwischen den Ämtern Höchststadt und Dachsbach auf den hoch- und deutschmeisterischen Hofrat Johann Fick, Doktor der Rechte, erwirkten Kommission 1671 (Nr. XXII–XXVII = Q 67, Nr. XXIX = Q 69; auch: Q 104), darunter Auszüge aus Höchstädter Urbarbuch von 1436 (Nr. XXV; auch: Q 25), aus Dachsbacher Salbuch von 1535 (Nr. XXVI) und aus Zeugenaussagen 1671 (Nr. XXIX); Revers Bischof Neidhards von Bamberg hinsichtlich Auslieferung des Endres Sauer zu Kairlindach wegen Befehdung fürstbischöflicher Unterta-

nen zu Hesselberg 1592 (Nr. XXVIII = Q 68); Berichte des Kastenamts Dachsbad 1634 mit Aufstellung über noch vorhandene Untertanen (Nr. XXX = Q 70, Nr. XXXI = Q 71, Nr. XXXII<sup>a</sup> und XXXII<sup>b</sup> = Q 72)

8 12 cm

## 521

- 1 B 557 Bestellnr. 3559/I–II
- 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg*- Bayreuth (Prozeßvollmacht von Markgraf Friedrich Christian von Brandenburg-Bayreuth) sowie der dem nachgeordneten Amt Stammbach vorgesetzte Beamte (Insinuation erfolgt an den Kantor und Gerichtsaktuar Johann Leonhard Feiler)
- 4a Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1764)
- 5a mandatum restitutorium et inhibitorium, in specie de fabris lignariis Bambergensibus instrumenta opificia in territorio Bambergensi violenter ablata cum omni causa restituendo et imposterum principatum Bambergensem in possessione vel quasi iuris territorialis in bono Absänger-Mühl dicto et pertinentiis non amplius turbando nec eius subditos in usu ordinario opificum impediendo vel alio modo molestando adeoque non via facti, sed iuris procedendo s. (c.), subdito vero Bambergensi Giegold de causatis inde damnis et illatis atrocissimis iniuriis realibus debite satisfaciendo c. c.
- 5b Auseinandersetzung um die landesherrliche Obrigkeit über die Absängermühle; Ende Mai 1764 lud der Amtsvogt Johann Wolfgang Kirschner Andreas Giegold nach Stammheim vor und hielt ihn drei Tage fest, weil er mit den Zimmerleuten Conrad Zeitler aus Marktlegast und Conrad Och aus Marienweiher aus dem Hochstift Bamberg kommende Handwerker mit der Reparatur seines baufälligen Neben- oder Kellerhauses auf der Absängermühle betraut hatte. Nachfolgend erlegte er ihm auf, die Arbeiten durch markgräfliche Handwerker vollenden zu lassen. Den fürstbischöflichen Zimmerleuten wurde das Werkzeug abgepfändet. Als Ende Juli 1764 auf kl. Anordnung hin dort erneut Handwerker aus dem Hochstift erschienen, drohten der Amtsaktuar und Ausschuhauptmann zu Stammheim mit Festnahme und erzwangen so den abermaligen Abzug.  
Kl. Bischof sieht dadurch seine Landeshoheit über die dem Hochstift steuer- und lehenbare ehemalige Hain-, nunmehrige Absängermühle samt Nebengebäuden und Grundstücken verletzt. Bekl. Partei leitet aus der unstrittigen freischlichen Obrigkeit die Landeshoheit über die Absängermühle her und gesteht der Gegenseite lediglich die Lehen- und Steuerhoheit darüber zu: Bauarbeiten seien dort früher stets durch markgräfliche Handwerker verrichtet worden.  
Am 21. März 1766 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1765–1803 (1765–1795)
- 7 Korrespondenz, Mandat und Zeugenaussagen anlässlich Weidestreits mit der Gemeinde Stammbach 1666–1667 (Q 4, 5, 7, 10);  
Auszug aus bambergisch-brandenburgischen Verträgen 1538 sowie 1549 (Q 6, 57, 66);  
Absängermühle betreffende Auszüge aus Huldigungsrollen 1609–1750, Heirats-, Tauf- und Sterbematrikel der Pfarrei Marienweiher 1588–1764, Stadtsteinacher Kastenamtsrechnung 1718, Kupferberger Steueramts- und Vogteirechnungen 1711–1763 sowie Mühlenschauprotokollen 1756–1760 (Q 8, 11, 17, 20–30, 62, 80, 81);



Zeugenaussagen vor Oberamt Kupferberg sowie Vogteiämtern Marktschorgast und Stammbach 1757–1766 (Q 9, 33, 35, 39, 41, 53, 63–65, 70, 77);

Reverse der Walburga Leonora von Guttenberg, geb. von Reitzenstein, mitausgestellt von Georg Enoch von Guttenberg, wegen Bestattung ihres Ehemanns Joseph Ernst und ihres Sohnes Wolf Rudolf von Guttenberg sowie des Pfarrers Johann Ernst Teichmann zu Stammbach wegen Bestattung der Anna Sibylla von Wallenrodts jeweils in Stammbach 1656, 1659 und 1742 (Q 12, 60);

Korrespondenz der Regierungen zu Bamberg und Bayreuth, des Amtmanns zu Kupferberg sowie der Pfarrer zu Marienweiher und Stammbach über Haftentlassung von Johann Christian von Reitzenstein 1666, Grenzbegehungen 1698 und 1757, Mühlenschau 1708, Schuld- und Eviktionsansprüche 1709–1714, Verbal- und Realinjurien 1729, Beerdigung der Anna Sibylla von Wallenrodts in Stammbach 1742 sowie Gefangennahme des Müllers Johann Georg Schneider 1757 (Q 13–16, 58, 61, 67–69, 74–76, 78, 79);

Attest des Obristleutnants Johann Heyden über Musterung der Brüder Andreas und Hans Giegold von der Absängermühle 1758 und 1760 (Q 19);

ablehnender Bescheid der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg auf ein Gesuch des markgräflichen Faktors und Leibarztes Stephan Caspar Pertsch zu Bayreuth als Inhabers der Absängermühle, dort nach seinem Belieben Bau- und Zimmerleute zu verwenden, 1709 (Q 31);

Auszüge aus Reichshofratsbescheiden wegen markgräflich brandenburgischer Übergriffe gegen das Handwerk in der fürstbischöflich bambergischen Pflege Veldenstein 1721–1756 (Q 36–38);

Bericht des Kammerkommissars und Stadtvogts Johann Christoph Finck zu Helmbrechts, früheren Amtsvogts zu Stammbach, 1765 (Q 51) mit folgenden Beilagen (Q 54): Absängermühle betreffende Auszüge aus Stammbacher Landbuch 1473, Grenzbereitungsprotokollen und Grenzbeschreibungen 1650, 1664, 1698 und 1757, Kirchenregistern 1564–1742, Mühlenschauprotokollen 1666–1760 und Vogteiamtsrechnung 1759 sowie bambergisch-brandenburgischem Vertrag 1549 (Nr. 1, 2, 7, 9, 24, 33); Schriftwechsel – samt zugehörigen Protokollauszügen und Zeugenaussagen – zwischen den Regierungen zu Bayreuth und Bamberg, der Hauptmannschaft zu Kulmbach, den Vogtei- und Richterämtern zu Stammbach, Münchberg, Kupferberg und Marktschorgast, der Pfarrei Marienweiher sowie Mühlen- und Leheninhabern bezüglich eines von Johann Christian von Reitzenstein begangenen Ehebruchs 1663–1668, Mühlenschau 1662–1760, Landestruer 1730, auf der Absängermühle vorgefallener Körperverletzungen 1730 und 1757, Festnahme und Überstellung einer aus der Haft entflohenen Diebin 1747, Entlaufens einer Dienstmagd 1750, Vollstreckung von Landesverweisungen 1756–1758, Aufnahme des Müllers Johann Georg Schneider auf der Absängermühle in die Stammbacher Müllerzunft unter Anerkennung seines Münchberger Meisterrechts 1756–1757, Getreidevisitation 1756–1757, Feuerschau 1757–1759, Schlotfegens 1757–1760, Schuldforderung aus Ochsenverkauf 1758, Streitigkeiten des Müllers Johann Georg Schneider mit Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft zu Stammbach 1758, Nachsteuerzahlung 1759, von kl. Seite dem Mühleninhaber abverlangten Kälberzehnten sowie Kontributionsgelds 1759–1763, Schneidgangbaus 1761–1762 sowie beabsichtigter kl. Seelenbeschreibung 1764 (Nr. 3–6, 10, 11, 13–22, 24–33); Zeugenaussage vor Verwalteramt Schwarzenbach an der Saale 1765 (Nr. 8); Heiratserlaubnis des Obristen (Johann Adam) von Gravenreuth, Kommandanten des Infanterieregiments zu Bayreuth, für Andreas Giegold 1759 (Nr. 12); Plan des Ingenieurleutnants Johann Friedrich Weiß zu Bayreuth über die das Vogteiamt Stammbach vom Territorium des Hochstifts Bamberg trennende Fraischgrenze im Gebiet von Absängermühle, Stammbach und Förstenreuth (Nr. 34 = Q 55; jetzt: PISlg 10254);

Kaufbrief der Schwestern Eva Amalia von Hirschberg und Anna Catharina Moser über die von ihrem Bruder ererbte Absängermühle für Johann Georg Fleischer, Stadtsyndikus zu Münchberg, 1703 mit nachfolgendem Schuldenliquidationsprotokoll 1703 (Q 72, 73);

Plan des fürstbischöflich bambergischen Feldmessers F(ranz) Jakob Klietsch vom Lehengut Absängermühle 1766 (Q 82);

Bericht des Amtsvogts Johann Heinrich Pöschel zu Stammbach 1767 (Q 85) mit folgenden Beilagen (Q 86): Zeugenaussagen vor Vogteiamt Stammbach 1767 (Nr. 36, 38, 44); Auszüge aus Steueranlagsbüchern und -registern 1750–1766 (Nr. 37, 39, 41); Auszug aus Stammbacher Vogteiамtsrechnung 1758 und Mühlenschauprotokoll 1766 (Nr. 45<sup>a</sup>, 50)

8 22 cm

## 522

- 1 B 496 Bestellnr. 3502
- 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg-* Ansbach (Prozeßvollmacht von Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-Ansbach*) sowie der Stadtvogt Johann Christoph Ludwig Yelin als Fraischbeamter zu Langenzenn
- 4a Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1779);  
Lic. (Johann Adolph Georg) Brandt (1786);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1787);  
Dr. Caspar Tilmann Tils und (subst.) Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1789)
- 4b Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Philipp Ludwig Meckel (1757);  
Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771);  
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Dr. Johann Gotthard Hert (1786);  
Dr. Caspar Friedrich Hofmann und (subst.) Lic. Johann Georg Carl Vergenius (1787)
- 5a mandatum de captivo pastore Happendorffensi cum debita satisfactione ob perpeccas ex iniquitate arresti et domus castigatoriae iniurias in continenti relaxando et pecudem violenter ablatam cum omni causa restituendo, desistendo ab omnibus violentiis neque via facti, sed iuris procedendo s. (c.), de non amplius turbando principatum vero Bambergensem in possessione vel quasi iuris territorialis et domini communitatis in pago Happendorff sub praetextu centenae, non amplius turbando in antiquiori usu et actuali exercitio iurisdictionis de pascuo in finibus Happendorffensibus, in superiori instantia cognoscendi non impediendo nec ob hanc controversiam et fori competentiam incolas dicti oppidi quovis modo molestando partemque a foro competente non arcendo neque invitam communitatem Burgstallensem ad assistendum liti sub comminatione poenae compellendo c. c.
- 5b Weide- und Jurisdiktionsstreitigkeit zu Hauptendorf (im Akt meist: Happendorf);  
Barbara Reinmann, Witwe des Schießhauswirts Matthes Reinmann zu Nürnberg, machte der Gemeinde zu Hauptendorf das Weiderecht auf ihren rund 20 Morgen umfassenden eigentümlichen Grundstücken streitig. Mitte Nov. 1762 entschied das fürstbischöfliche Amt Herzogenaurach, daß die Gemeinde ihr Vieh lediglich jedes dritte Jahr, sobald Getreide, Heu und alle anderen Nutzungen gänzlich eingebracht seien, dorthin treiben dürfe. Ende Juli 1763 kam die Gemeinde dagegen mit einer Nichtigkeitsklage bei der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg ein. Die Witwe erhob Mitte Aug. 1764 forideklinatorische Einreden: die fraglichen Grundstücke lägen nicht auf Hauptendorfer, sondern auf Burgstaller Markung und seien deshalb nicht dem Amt Herzogenaurach, sondern dem markgräflichen Stadtvogteiамt Langenzenn als dortiger Dorfherrschaft erstinstanzlich unterworfen. Mitbekl. Stadtvogt lud Mitte Dez. 1764 und Mitte Mai 1765 die Gemeinde Hauptendorf, der er schon im Sommer 1764 die Hut auf diesen Grundstücken verboten hatte, auf Klage der Gemeinde Burgstall

nach Langenzenn vor. Als die geladene Gemeinde auf kl. Geheiß ausblieb, erließ das Stadtvogteiamt als Vogtei-, Dorf- und Hirtenstabsherrschaft Ende Mai 1765 einen Kontumazialbescheid, wonach ihr das Weiderecht auf besagten Grundstücken zugunsten der gegnerischen Gemeinde abgesprochen wurde. Weil von Hauptendorf aus weiterhin Vieh dorthin getrieben wurde, ließ mitbekl. Stadtvogt im Sommer 1765 zunächst den Dorfmeister Jakob Kaltenhauer, dann den Gemeindegirten Nikolaus Rausch festnehmen sowie insgesamt vier Stück Vieh pfänden. Der Hirte wurde Mitte Sept. 1765 ins Zuchthaus nach Ansbach überstellt.

Kl. Bischof beantragt, den Hirten freizulassen, die Übergriffe auf Territorium und Gerechtsame des Hochstifts abzustellen sowie den in Bamberg anhängigen Prozeß nicht zu beeinträchtigen: die fraglichen Grundstücke lägen auf der Gemarkung Hauptendorfs, das als Bestandteil des Amtes Herzogenaaurach der fürstbischöflichen Landeshoheit und Gemeindeherrschaft unterliege. Bekl. Partei bezeichnet die Aurach als Fraischgrenze und leitet daraus – unabhängig vom Streit um Gemarkungsgrenzen – die landesfürstliche Obrigkeit auch über Hauptendorf her: der Dorfmeister habe sich dem Langenzenner Amtsboten gegenüber respektlos verhalten und sei deshalb mit einer Geldstrafe von 5 fl belegt worden; der Hirte habe einen Bauern aus Burgstall schwer verletzt und sei auf die kraft fraischlicher Obrigkeit vorgenommene Untersuchung hin durch den zuständigen zweiten Senat des Hof-, Regierungs- und Justizratskollegiums zu Ansbach zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden.

Am 17. Juli 1784, 1. Febr. und 29. Apr. 1785 ergehen Paritorialurteile. Am 28. Okt. 1785 erfolgt ein Exekutorialmandat an Bischof Maximilian Christoph von Konstanz und Herzog Karl Eugen von Württemberg als ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Kreises.

Anfang Juni 1787 kommt bekl. Partei mit einem Restitutionsersuchen ein.

- 6 1. RKG 1766–1795 (1766–1798)
- 7 Hauptendorf betreffende Auszüge aus Herzogenaauracher Huldigungsrollen 1599–1750, Steueramtskontributionsrechnung 1738, Steuerrechnung 1759 sowie Konskriptionsliste 1752 (Q 4–7);  
Auszug aus Vergleich sämtlicher Gemeindeleute Hauptendorfs untereinander über Schafhaltung 1566 (Q 8);  
Bescheide der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg in Appellationssache der Gemeinde zu Hauptendorf gegen die Erben des Kaufmanns Philipp Ludwig Rüll zu Nürnberg wegen 4 Morgen Feld und Holz 1701 (Q 10, 11, 12<sup>a</sup>);  
Auszüge aus Herzogenaauracher Siebnerei- und Steinhebungsprotokollen 1714–1723 (Q 12<sup>b</sup>, 13, 14);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 46): Zeugenaussagen vor Vogteiamt Langenzenn 1764–1766 (Nr. 1, 3, 4, 11, 14, 18); Burgstall betreffende Auszüge aus Herzogenaauracher Steuerkataster 1719 (Nr. 2), aus Langenzenner Amtsprotokollen 1684–1690 und Schutzgeldregistern 1713–1765 (Nr. 9, 10); Aufstellung über Ausübung der hohen und niederen Jurisdiktion, Vogtei, Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie Hirtenstabgerechtigkeit zu Burgstall und Hauptendorf 1598–1764 (Nr. 7, 8); Langenzenner Inquisitionsprotokoll wegen Verletzung des kressischen Hintersassen Johann Rudel durch den Hauptendorfer Hirten Nikolaus Rausch samt Zeugenaussagen und ärztlichem Bericht 1765 (Nr. 16) sowie Urteil des zweiten Senats des Hof-, Regierungs- und Justizratskollegiums zu Ansbach 1765 (Nr. 17);  
Auszug aus Herzogenaauracher Fraischbeschreibung 1516 (Q 54);  
Beilagen zu Quadruplik (Q 59): Zusammenstellung über Einberufung von Bewohnern Hauptendorfs zu Exekutionstagen nach Langenzenn 1666–1763 (Nr. 22); Auszug aus Forchheimer Vertrag 1538 (Nr. 23; auch: Q 55); Güter zu Hauptendorf und Burgstall erwähnende Lehenbriefauszüge 1704 und 1711 (Nr. 24, 25);  
Beilagen zu Restitutionsersuchen (Q 78): Auszug aus Grenzbeschreibungen des Vogteiamtes Langenzenn 1654 und des Oberamtes Cadolzburg 1732 (Nr. 29, 30); Auszug aus Protokoll über Vermarkung der Fraischgrenzen zwischen den Markgräftümern Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth 1753 (Nr.

31); Auszug aus Bericht des Kasten- und Richteramtes Cadolzburg sowie des Vogteiamtes Langenzenn 1610 (Nr. 32); Aufstellung über Ausübung der Dorf- und Gemeindeherrschaft zu Hauptendorf 1753–1781 (Nr. 33); Langenzenner Vogteiamtsprotokoll über Erteilung einer Konzession zum Branntweimbrennen 1707 (Nr. 34); Auszüge aus Langenzenner Ungeldrechnungen 1708–1709 (Nr. 35–42)

8 11 cm

## 523

- 1 B 41<sup>a</sup> rot Bestellnr. 354
- 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg sowie die Dompropstei zu Bamberg (Prozeßvollmacht vom Domkapitel)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Markgraftums *Brandenburg*-Bayreuth (Prozeßvollmacht von Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth) sowie der Amtsrichter und Kriegskommissar Johann Leonhard Rau zu Baiersdorf
- 4a Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1779);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 5a mandatum cassatorium, inhibitorium et restitutorium de non violando nec amplius imposterum turbando in possessione vel quasi immemoriali iurisdictionis territorialis, communitatis et vogteticae in pago Bubenreuth sic dicto, iniuste extortam pecuniam cum omni causa restituendo et ab omni violentia erga subditos et servos Bambergenses desistendo desuperque idonee cavendo, damna data et omnes sumptus resarciendo s. c.
- 5b Auseinandersetzung um die landesherrliche und vogteiliche Obrigkeit zu Bubenreuth;  
Ende Jan. 1771 wurde der Amtsknecht Andreas Kaurath, als er Friedrich Stenz vor das dompropsteilich bambergische Amt zu Büchenbach vorladen wollte, das vom fürstbischöflich bambergischen Forstamt zu Forchheim um dessen Überstellung wegen Waldfrevels ersucht worden war, in dessen dem Hochstift steuerbaren, der Dompropstei vogt- und lehenbaren Haus zu Bubenreuth von mitbehl. Amtsrichter und zwei Musketieren festgenommen, drei Tage in Baiersdorf gefangengehalten und für den Fall, daß er sich nochmals zu Bubenreuth antreffen lassen sollte, mit sechswöchiger Zuchthausstrafe bedroht.  
Kl. Partei sieht dadurch die fürstbischöfliche Landeshoheit sowie die dompropsteiliche Vogteilichkeit sowie Dorf- und Gemeindeherrschaft beeinträchtigt: dem Markgraftum wird allein die fraischliche Obrig- und Gerichtsbarkeit zugestanden. Bechl. Partei beansprucht selbst die Vogteilichkeit und – aus der unstreitigen fraischlichen Obrigkeit herrührend – die Landeshoheit über Bubenreuth: außer vier dompropsteilichen Lehen seien dort der 1749 zerschlagene Scherleinshof unter markgräflicher Oberlehenherrlichkeit sowie etliche Lehen der Pfarrei der Altstadt Erlangen aufzufinden, aber keine gemeindlichen Grundstücke, weshalb sich die Frage der Dorf- und Gemeindeherrschaft nicht stelle.  
Am 1. Juli und 7. Sept. 1773 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1773–1803 (1773–1795)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1771 und 1774 (Q 6, 38);  
Auszüge aus Büchenbacher Huldigungsrollen 1683–1750, Kontributionsrechnungen und -listen 1704–1761, Steuerrechnungen 1736–1764, Amtsprotokollen 1725–1770 und Schanzrechnungen 1687–1772 (Q 7–10, 37, 39);

Quittungen des Kastners Johann Christoph Heunisch zu Baiersdorf über Nachsteuerzahlungen von durch Eheschließung von Spardorf nach Bubenreuth gelangtem Vermögen 1760 und 1764 (Q 11, 12);  
 Bubenreuth betreffende (Auszüge aus) Requisitionsschreiben der Ämter Baiersdorf und Cadolzburg an das Amt Büchenbach 1683–1771 (Q 13–21);  
 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 33): Zeugenaussagen vor Richteramt zu Baiersdorf 1773 (Nr. 1, 12, 13); Bubenreuth betreffende Auszüge aus Forchheimer Vertrag 1524, aus Baiersdorfer Fraisch- und Blutbuch von 1536 sowie aus Baiersdorfer Handwerksbüchern 1696–1761 (Nr. 2, 3, 11); Zusammenstellung über jurisdiktionelle Handlungen zu Bubenreuth 1559–1773 (Nr. 5); Revers des dompropsteilich bambergischen Amtmanns Johann Georg Beyer zu Büchenbach nach Gefangennahme eines Bewohners Bubenreuths unter Verletzung markgräflichen Territoriums 1679 (Nr. 6); Auszug aus wegen der langheimischen Klosterleute im Markgraftum ergangenen Urteil 1683 (vgl. Bestellnr. 3555) (Nr. 10);  
 Lehenbrief des Bamberger Dompropsts Otto Philipp von Guttenberg für Georg Friedrich d. Ä., Tobias Thomas, Sigmund Heinrich, Georg Achaz, Christoph Achaz sowie Georg Friedrich d. J. Hülß über das Schloßchen und etliche Güter zu Rathsberg 1687 (Q 45)

8 8 cm

## 524

- 1 B 50 rot Bestellnr. 362
- 2 Bischof Johann Georg II. von Bamberg auch im Interesse seiner Untertanen zu Langensendelbach (im Akt auch: Sendelbach), Effeltrich, Poxdorf und Kersbach in den Ämtern Forchheim und Neunkirchen  
 modo  
 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg
- 3 Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth sowie Amtmann, Richter, Bau- und Bürgermeister, Vorsteher und Pfleger der Gemeinde, auch der Gotteshäuser und Mühlen zu Baiersdorf, markgräflich brandenburgische Untertanen der Dörfer Möhrendorf, Kleinseebach (im Akt auch: Seebach) und Hausen sowie andernorts wohnende Angehörige des Amtes Baiersdorf  
 modo  
 Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander von *Brandenburg-* Ansbach und Brandenburg-Bayreuth
- 4a Lic. Damian Ferdinand Haas (1763);  
 Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1779)
- 4b Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Jakob von Zwierlein (1771)
- 5a mandatum de non devastando silvam, die "Obere oder Vordere Mark" genannt, de 1628, nunc redintegratio
- 5b Auseinandersetzung um Holzungsrechte in der "Vorderen Mark";  
 Bischof Johann Georg II. von Bamberg stellte auf Ersuchen des Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth im Frühjahr 1626 200 halbfüderige Eichenstämme für den an der Stelle des im Markgräflerkrieg zerstörten Schlosses Scharfeneck beabsichtigten Neubau zur Verfügung.  
 Als bekl. Seite Anstalten macht, sich eigenmächtig 700 füderige und 250 halbfüderige Stämme Bau- sowie zusätzliches Brennholz zu beschaffen, läßt sie der Bischof Anfang März 1628 mittels Pönalmandat auffordern, die weitere Verwüstung der Wälder einzustellen und ihre Holzungsansprüche gehörigen Orts auszuführen. Bekl. Partei bemängelt, daß weder die betroffenen Waldungen noch die dort beanspruchten Gerechtigkeiten noch die ihren Dienern und Untertanen zu machenden Vorwürfe näher bestimmt würden, und beansprucht

für das Schloß zu Baiersdorf sowie – an die Anweisung durch fürstbischöfliches Forstpersonal gebunden – für die eingeforsteten brandenburgischen Untertanen ein vertraglich festgeschriebenes, Bau- und Brennholz umfassendes Holzungsrecht in der "Oberen oder Vorderen Mark". Der Prozeß gerät offenbar Ende 1631 kriegsbedingt in Stillstand.

Anfang Febr. 1774 kommt Bischof Adam Friedrich von Bamberg um Wiederaufnahme des Prozesses und Erteilung eines Mandatum arctius ein: er gestehe der Gegenseite zwar auf Anweisung seines Forstamts in Forchheim zu genießende Holzungsrechte in der "Vorderen Mark" zu, könne aber nicht zulassen, daß der Wald durch Holzfällen, Viehtreiben und Streuschneiden im Übermaß verwüstet werde. Bekl. Partei wirft kl. Seite vor, vom angestrengten Prozeß abgegangen zu sein, vielmehr am Reichshofrat auf die Unterbindung des Neubaus gedrängt und schließlich die – endgültige – Zerstörung des Schlosses durch kaiserliche Truppen von Forchheim aus Mitte Juni 1632 veranlaßt zu haben, und beschuldigt sie vertragswidrigen und waldschädigenden Verhaltens, insbesondere der beabsichtigten Beschränkung des Holzungsrechts der Stadt Baiersdorf auf die Zahl der beim Abschluß des Forchheimer Vertrags Mitte 1538 vorhandenen 62 Herdstätten, des Verzichts auf gemeinsame Bereitungen, der Ladung von Waldfrevlern vor das Forstamt nach Forchheim statt auf die gemeinschaftlichen Straftage nach Baiersdorf, der Zulassung von weiteren Rodungen, der Vergabe neuer Holzungsrechte, der Zuweisung von Holzdeputaten an Bedienstete und des Verkaufs von Windbruchholz zum eigenen Vorteil.

Da die angeblich in Aschaffenburg verwahrten Akten unauffindbar bleiben, erfolgt die Redintegration durch die sukzessive Vorlage von Abschriften aus parteilicher Überlieferung.

Am 1. Juni 1785 erklärt das RKG die Akten für redintegriert, verurteilt die Verletzung des dem Hochstift possessorisch zuerkannten Eigentums an der "Vorderen Mark" als unziemlich, bestätigt bekl. Partei im Besitz des Wildbanns und des vertraglich festgelegten Anrechts auf vom Forstamt zu Forchheim anzuweisendes Bau- und Brennholz, das auch allen neuen Feuerstätten zu Baiersdorf zukomme, und fordert beide Seiten auf, fortan die von ihnen ausgehandelte Waldordnung einzuhalten und gemeinschaftlich das Aufkommen des arg verwüsteten Waldes zu befördern.

- 6 1. RKG 1774–1788 (1774–1786)
- 7 Beilagen zu Replik (Q 10/11): Brennholzersuchen der kurfürstlichen Eheleute Friedrich I. und Elisabeth von Brandenburg an Bischof Friedrich III. von Bamberg anlässlich von Aufenthalten in Baiersdorf 1425–1427 (Nr. 1–3), (Auszüge aus) bambergisch-brandenburgische(n) Verträge(n) 1524, 1538, 1564 und 1626 (Nr. 4, 10, 12, 13), Auszüge aus Forchheimer Fraischbeschreibung 1691 sowie Kastenamtsrechnungen 1514–1539 (Nr. 6, 7, 15), Korrespondenz zwischen Bischof Ernst von Bamberg, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Schultheiß, Kastner und Forstmeister zu Forchheim sowie Amtmann und Kastner zu Baiersdorf 1584–1588 (Nr. 8, 16–26), Waldordnung für die "Obere oder Vordere Mark" 1565 (Nr. 11), Aufstellungen über von bekl. Seite angefordertes, von kl. Seite bewilligtes und tatsächlich in der "Vorderen Mark" geschlagenes Brennholz 1724–1770 (Nr. 31, 32) sowie Protokoll über die Inaugenscheinnahme der "Vorderen Mark" 1770 und darauf gründendes Gutachten des ebrachischen Forstmeisters Franz Joseph Münch, des freiherrlich crailsheimischen Jägers Johann Wolfgang Wolf zu Neuhaus und des freiherrlich bibraischen Jägers Johann Jakob Bogemann zu Weisendorf (Nr. 33, 34) als Unterbeilagen zu "Aktenmäßigem Status der Oberen oder auch sogenannten Vorderen Mark-Waldung" (Lit. C);  
 Beilagen zu markgräflichem Rezeß (Q 21): Aufstellung über seit Hausener Rezeß von 1626 angelegte Neubrüche (Lit. E); Aufstellung über wegen Verstoßes gegen den Hausener Rezeß Anfang 1627 zu Baiersdorf ausgesprochene Strafen (Lit. G); Aufstellung über entgegen dem Hausener Rezeß in die "Vordere Mark" neu eingeforstete Gemeinden und Untertanen (Lit. H); Verzeichnis der zum Einfahren von Nadelholz berechtigten Untertanen zu Poxdorf, Langensen-

- 84 delbach, Igelsdorf, Kersbach und Effeltrich 1714 (Lit. K); undat. Aufstellung über verkauftes Windbruchholz (Lit. O);  
Beilagen zu fürstbischöflichem Gegenrezeß (Q 26): Auszug aus Forchheimer Forstamtsrechnung 1611/12 (Lit. O); Bayersdorfer Waldstraßprotokoll 1760 (Lit. R)
- 8 7,5 cm

## 525

- 1 B 558 Bestellnr. 3560
- 2 Bischof Christoph Franz von *Bamberg*
- 3 König Friedrich Wilhelm III. von Preußen als Inhaber des Markgraftums *Brandenburg-Bayreuth*
- 4a Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. (Caspar Tilmann) Tils (1795)
- 5a mandatum de non via facti, sed iuris procedendo, abstinendo a repressaliis quovis sub praetextu prorsus illicitis nec turbando pacem publicam nec violando territorium alienum, relaxando ac indemnes praestando captivos, indilate remittendo cautionem de iudicio sisti dimissis inique extortam, prorsus desistendo a praeiudicio in casum contumaciae nulliter ac incompetenter comminato, non praeiudicando imposterum tam iuri super rixa in pago Oberhöchstädt extra cauponem Rauschenbergensem tempore encaeniorum extorta cognoscendi, quam protectioni encaeniorum ut et iurisdictioni territoriali aequae ac vogteticae nec non communitatis, non arrogando sibi iurisdictionem in hac causa, quatenus rixam in caupona Rauschenbergensi non respicit, nullo modo fundatam et expediendo debitas reversales s. (c.), de resarciendo damna et expensas vero c. c.
- 5b Auseinandersetzungen im Gefolge einer Kirchweihschlägerei zu Oberhöchstädt;  
Mitte Okt. 1797 ereignete sich zu Oberhöchstädt in und vor den beiden dem Hochstift bzw. dem Rittergut Rauschenberg vogt- und lehenbaren Wirtshäusern eine Kirchweihschlägerei. Das fürstbischöfliche Amt zu Höchstädt sah darin, anders als das rittergütliche Verwalteramt, das sich als Vogteiherrschaft für zuständig hielt, soweit sich die Händel im Rauschenberger Wirtshaus zugetragen hatten, einen zusammenhängenden Vorfall und zog kraft Landes-, Zent- und Dorfherrschaft sowie Kirchweihschutzes die Angelegenheit an sich. Das königlich preußische Justizamt zu Dachsbach erklärte auf das kl. Verlangen nach Stellung daran beteiligter beurlaubter Soldaten und Untertanen hin, die diesen zugefügten Beschimpfungen und Mißhandlungen selbst untersuchen zu wollen. Ende Jan. 1798 fielen je rund achtzig Husaren und Ausschüsser nach Oberhöchstädt ein und schafften den Schultheißen Egidius Müller mit zehn weiteren Einwohnern gefangen nach Neustadt. Der königlich preußische Minister (Carl August Graf) von Hardenberg bezeichnete die Festnahme als erlaubte, weil durch kl. Übergriffe auf Marlesreuth veranlaßte Repressalie.  
Kl. Bischof sieht dadurch Landeshoheit, Vogteilichkeit, Gemeindeherrschaft und Kirchweihschutz zu Oberhöchstädt beeinträchtigt.  
Am 8. Okt. 1798 wird das erbetene Rufen erkannt. Bekl. Partei bleibt aus.
- 6 1. RKG 1798–1808 (1798)
- 7 Aussagen fürstbischöflich bambergischer Untertanen zu Oberhöchstädt wegen des dort durch gräflich hohenlohische Bediente aus Rauschenberg angemäßigten Kirchweihschutzes 1671 (Q 17);  
Höchstädter Amtsprotokolle über unterschiedliche Vorfälle zu Oberhöchstädt, nämlich einen Streit um eine Wiese, Schuldklagen von Juden aus Lonnerstadt und Uehlfeld, Schlag- und Schmachhändel sowie eine Diebstahlsbezeichnung 1680–1794 (Q 20–24)
- 8 2 cm

## 526

- 1 B 483 Bestellnr. 3490
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Konrad von der *Cappel* zu Seibelsdorf
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1533)
- 5a mandatum et citatio
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Anfang Okt. 1533 überfiel Bekl. mit über dreißig bewaffneten Begleitern Nikolaus von Wildenstein in dessen eigentümlicher Behausung zu Schlopp, nötigte diesem eine beeidete und besiegelte Verschreibung ab, verursachte erheblichen Sachschaden und schaffte Schmuck, Silbergeschirr, Siegel und Petschaft fort. Kl. Bischof läßt Bekl. durch Mandat befehlen, von weiteren Gewalttätigkeiten gegen seinen Landsassen abzustehen, und beantragt, ihn wegen Landfriedensbruchs in die Acht zu erklären. Bekl. macht erlaubte Gegenwehr geltend: Nikolaus von Wildenstein habe aufgrund eines Vermächtnisses seines Bruders Andreas von Wildenstein dessen Witwe an den Nutzungen der bislang unverteilter Güter beteiligen müssen; seit sich diese mit Bekl. verehelicht habe, enthalte er ihr den gebührenden Anteil an den Einkünften vor, lasse Vergleichsabsprachen – zuletzt vor kl. Bischof selbst – sowie Vorladungen unbeachtet und habe auch durch die Einschaltung Markgraf Georgs von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Landesherrn des Bekl. nicht zum Einlenken bewegt werden können; zudem beherberge er den Ächter Adam von Wildenstein samt Helfern, dessen er sich auch gegen Bekl. bediene. Anfang Apr. 1538 ergeht Mitteilung über die gütliche Beilegung des Streits.
- 6 1. RKG 1534–1538
- 8 1,5 cm

## 527

- 1 Fragm. B 7024 Bestellnr. 14632
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg*
- 3 Christoph von *Crailsheim* zu Walsdorf
- 4a Lic. (Jakob) Streitt (1585)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, den hohen Wildbann und dessen anhängende Gerechtigkeit um Walsdorf und andere dabei und (dar)um gelegene Orte und Enden betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich des vom Hochstift Bamberg beanspruchten hohen Wildbanns im Gebiet zwischen Viereth, Kolmsdorf, Schönbrunn, Klemmenhof, Burgebrach, Dellerhof, Seehöflein, Weipelsdorf und Bischberg angesichts des aufgrund von Wildbann- und Jagdrechtsanmaßungen durch Christoph von Crailsheim als Inhaber des innerhalb dieses Wildbannbezirks gelegenen Ritterguts Walsdorf zu besorgenden Rechtsstreits durch eine Mitte Dez. 1584 erwirkte kaiserliche Kommission
- 6 1. RKG (1585)
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 29. März 1585) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1585 (fol. 63r ff.; auch in Originalvernehmungsprotokoll), darin inseriert Zeugenaussagen vor fürstbischöflich bambergischem Amt zu Schönbrunn 1563 (fol. 88r ff.)



86  
8 4 cm

## 528

- 1 B 611 Bestellnr. 3598
- 2 Bischof Marquard Sebastian von *Bamberg*
- 3 Johann Otto und Philipp Wilhelm Grafen von *Dernbach* zu Wiesentheid, Gebrüder
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1685)
- 4b Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. (Johann Adam) Rolemann (1685)
- 5a citatio ad videndum pecunias ecclesiae nullo iure interversas et illicite expensas repeti et condemnari
- 5b Rückforderung von entfremdeten Hochstiftsvermögen;  
Kl. Bischof, durch seine Wahlkapitulation verpflichtet, dem Hochstift entfremdetes Vermögen nach Kräften wiederzubeschaffen, verlangt von bekl. Grafen als Erben ihres Onkels Peter Philipp von Dernbach, seines Amtsvorgängers, die Erstattung von 41.338 fl fr. samt Interesse, die dieser aus Vermögen und Einkünften des Hochstifts wahlkapitulations- und kirchenrechtswidrig an sich gebracht habe, so Gewinne aus Münzgeschäften, Einnahmen aus der Maut zu Tarvis und Vorräte der aus hochstiftischem Besitz eingetauschten Herrschaft Waldenstein, oder für private Zwecke, so für den Unterhalt seiner Schwestern (Maria Margaretha) von Romrod und Anna Sidonia von Dernbach, die Verpflegung und Entlohnung von Alchemisten und Laboranten sowie die Reisen der bekl. Brüder, verwendet habe. Johann Otto Graf von Dernbach erhebt forideklinatorische Einreden zugunsten der Austräge und betont, daß sein Onkel seinen mitbekl. Bruder nicht zum Miterben bestellt, sondern lediglich mit einer Apanage von 1.000 Rtl. bedacht habe.  
(Die Auseinandersetzung wird gütlich beigelegt.)
- 6 1. RKG 1685–1686
- 7 Beilagen zu Designation der kl. Forderungen (Q 4): Einzelaufstellungen über anlässlich der Bestattung der (Maria Margaretha) von Romrod angefallene Unkosten (Nr. 8) sowie für den Schottenhof zu Forchheim aufgewendete Baukosten (Nr. 14); undat. Münzmeisterrechnung (Nr. 11); Quittung des Münzmeisters Johann Hieronymus von Esch über Gold- und Silberlieferung des Juden Löw zu Burgkunstadt 1682 (Nr. 13); Auszüge aus Würzburger Küchenrechnung 1674 (Nr. 15); Schuldschein des markgräflich brandenburgischen Oberpräsidenten, Generalkommandanten, Geheimen Rats, Münz- und Bergwerksdirektors Christian Wilhelm Baron von Cronmann zu Bayreuth über 200 Rtl. aus der fürstbischöflichen Kammer 1678 (Nr. 17);  
letztwillige Verfügung Bischof Peter Philipps von Bamberg in Gestalt einer Donatio inter vivos zugunsten seines Neffen Johann Otto Graf von Dernbach in ursprünglicher und vervollständigter Fassung 1683 (Q 9, 10)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Looshorn VI, S. 506

## 529

- 1 B 52 rot Bestellnr. 691/I–III
- 2 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, Administrator des Hochmeisteramts in Preußen und Meister des *Deutschen Ordens* in deutschen und welschen Landen

- 4a Dr. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1552);  
Dr. David Capito (1555);  
Dr. Sebastian Linck (1574);  
Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 4b Dr. Michael Mack und Dr. Johann Portius (1553);  
Dr. Johann Portius und Dr. Laurenz Wilthelm (1555);  
Dr. Laurenz Wilthelm (1566)
- 5a citatio
- 5b Schadenersatzforderung wegen unterlassenen Beistands im Markgräflerkrieg; Mitte Juni 1555 lassen kl. Einigungsverwandte den Hochmeisteramtsadministrator wegen Schadenersatzforderungen vorladen: Ende 1552 sei der Deutsche Orden auf kaiserlichen Befehl an alle Stände des Fränkischen Kreises mit den Hochstiften Bamberg und Würzburg sowie der Reichsstadt Nürnberg ein Bündnis eingegangen; ungeachtet wechselseitiger Beistandsverpflichtungen im Falle eines Angriffs auf einen Einigungsverwandten sowie zusätzlicher kaiserlicher Zuzugsmandate habe bekl. Partei nach dem Einfall von Truppen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach in kl. Territorien jegliche militärische Unterstützung unterlassen und lediglich einen geringen Geldbetrag beigesteuert; bekl. Partei müsse deshalb ihren Anteil an den entstandenen Kosten samt Interesse sowie die durch die verweigerte Hilfeleistung verursachten Schäden begleichen. Bekl. Seite bestreitet, der Einigung jemals beigetreten zu sein: die fürstbischöflich bambergischen Räte hätten auf dem Nürnberger Kreistag Ende Sept. 1552 unangekündigt ein zwei Wochen altes Schreiben Kaiser Karls V. mit der Aufforderung an die Kreisstände vorgelegt, zum Erhalt des Landfriedens eine Einigung einzugehen; der frühere Hauskomtur zu Nürnberg, Meinhard von Wallbrunn, als Ordensvertreter sei jedoch weder damals noch später bevollmächtigt worden, sich in ein Bündnis einzulassen; angesichts des defensiven Charakters der Einigung wäre bekl. Partei auch im Falle ihrer Mitgliedschaft nicht verpflichtet gewesen, die kl. Stände im Vorgehen gegen die kaiserlich bestätigten und teilweise bereits vollzogenen Verträge über die Abtretung hochstiftischer Ämter an den Markgrafen wie nachfolgend bei Besetzung des gesamten Markgraftums Brandenburg-Kulmbach zu unterstützen; zu Hilfeleistung in wesentlichem Umfang wäre der Deutsche Orden angesichts von seit 1546 erlittenen Schäden von rund 5.000.000 fl ohnehin nicht imstande gewesen; bekl. Partei habe Verhandlungen über die Exekution der über den Markgrafen verhängten Acht, mit der freilich neben dem Fränkischen auch der Bayerische, Schwäbische, Oberrheinische und Obersächsische Kreis betraut worden seien, nie abgelehnt und die vom Windsheimer Kreistag Mitte 1554 für sechs Monate bewilligte Kontribution erlegt. Zugleich erhebt bekl. Partei eine Rekonventionsklage: nach mehreren mit Drohungen verknüpften kl. Geldforderungen und trotz eines daraufhin erwirkten Mandatum de non offendendo (vgl. Bestellnr. 12903) habe sie sich angesichts des vor Rothenburg versammelten kl. Kriegsvolks zu einer Zahlung von 36.000 fl gezwungen gesehen; diesen Betrag samt Zinsen, Unkosten und Schäden sollten kl. Einigungsverwandte zurückerstatten. Kl. Stände behaupten, daß der Deutsche Orden die Einigung angenommen sowie an Beratungen und Beschlüssen mitgewirkt habe, und betonen, daß der – schließlich zur Achterklärung führende – Angriff von markgräflicher Seite ausgegangen sei und sie zur notwendigen Gegenwehr veranlaßt habe.
- 6 1. RKG 1555–1588 (1555–1593)
- 7 Deutschmeisterische Kommissionsakten enthalten  
- im ersten Rotulus (Q 38): Zeugenaussagen, insbesondere des Hofmeisters Rudolf von Hürnheim und des Kanzlers Matthäus Luchs, Doktors der Rechte, zu Eichstätt, des Pflegers Georg Ludwig von Eyb zu Arberg, des Syndikus Günther Bock, Doktors der Rechte, und des Alten Stadtschreibers Leonhard Brotsorg zu Rothenburg, des deutschmeisterischen Sekretärs Job Winecker zu Mergentheim, der Komture Philipp von Altorff gen. Wollschläger zu Kapfen-

berg und Oettingen wie Hans Herkules von Berlichingen zu Virnsberg, vor kaiserlicher Kommission 1565;

- im zweiten Rotulus (Nr. 39): Aussage des deutschmeisterischen Kanzlers Thomas Mayerhofer, Doktors der Rechte, vor kaiserlicher Kommission 1566; transsumierte Dokumente (Lit. E), neben Schriftwechsel zwischen Kaiser Karl V., den Einigungsverwandten, Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, dessen Statthalter und Räten auf dem Gebirg, bekl. Hochmeisteramtsadministrator, weiteren fränkischen Kreisständen sowie Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Wolfenbüttel 1552–1554 (auch: Lit. G, H) insbesondere Kreistags- und Einigungsabschiede zu Nürnberg 1552–1553 (Nr. 2, 6, 12, 13, 15, 21, 22), Bericht der Kreisgesandten Hans Zobel von Giebelstadt und Sebald Haller über ihre Mission ins kaiserliche Feldlager vor Metz 1552 (Nr. 16) sowie Vergleich des Kaisers mit dem Markgrafen 1552 (in Nr. 22); Vertrag zwischen den Bischöfen Georg IV. von Bamberg und Friedrich von Würzburg sowie Bürgermeistern und Rat zu Nürnberg einerseits, Kurfürst Joachim II. sowie den Markgrafen Johann und Georg Friedrich für das Haus Brandenburg andererseits vor Kaiser Ferdinand I. 1558 (Lit. F);

einigungsverwandtliche Kommissionsakten (Nr. 44) enthalten

- im Rotulus: Zeugenaussagen, insbesondere des Kreisobristen, kaiserlichen und fürstbischöflich würzburgischen Rats Georg Ludwig von Seinsheim, des kurpfälzischen Rats Meinhard von Wallbrunn sowie der Nürnberger Bürger Gabriel Nützel, Alten Bürgermeisters, und Jobst Tetzl, Mitglieds des Älteren Rats, vor kaiserlicher Kommission 1567 (fol. 100r ff.); transsumierte Dokumente (fol. 152r ff.), neben zumeist kaiserlicher Korrespondenz 1552–1554 Kreistags- und Einigungsabschiede zu Windsheim und Nürnberg samt zugehörigen Instruktionen sowie inserierten Schreiben und Mandaten 1541–1560 (Nr. 2–7, 10, 22);

- beiliegend: gedruckte "Warhafftige Ableinung vnd verantwortung vnser von Gottes gnaden Weiganden Bischouen zu Bamberg wider dz vnfügich vnd vngründig außschreiben vnd schmachbüchlein/so der Hochgeborn Fürst Marggraff Albrecht zu Brandenburg/gegen dem Hochwirdigen Fürsten/Herrn Melchiorn Bischouen zu Wirtzburg vnsern besondern lieben herrn vnd freund vnd vns/auch die wirdige vnser Thumbcapittel vnter dem dato Montags nach Palmarum den 27. tag des Monats Marcii/dieses lauffenden 53. jars im druck außgehn lassen/zu rettung der warheyt/auch vnser vnd vnser Thumbcapittels Ehrn vnd glimpffs" (Nürnberg: Gabriel Hein 1553) (Nr. 8), "Außschreiben des Hochwirdigen Fürsten/vnnd Herren/Herren Melchiors Bischoffen zu Wirtzburgs/vnd Hertzogen zu Francken/etlicher irrungen halben/deren sich der Durchlechtig/Hochgeborn Fürst/vnd Herr/Herr Albrecht Marggraf zu Brandenburg etc. gegen iren Fürstlichen genaden/anmast" (1553), "Andere warhafftige vnd gründtliche verantwortung vnnd ableynung vnser von Gottes gnaden/Melchiors Bischoffen zu Wirtzburg vnnd Hertzogen zu Francken/auff das abermals erdicht schmechlich vnnd vnerfindtlich außschreiben/So der erklet Echter Marggraf Albrecht von Brandenburg/furnemlich wider vns vnd vnser Thumbcapitel/vnter dem dato Blassenberg am ersten tag Novembris/deß nechst vergangen drey vnd fünfzigsten jars/an die Frenckischen Graffen/Herren/vnd Ritterschafft/inn vnserm Stiefft vnd vnser Landtschafft außgehen lassen/vnnd fürdter vnter dem dato zu Schweinfurt den zwölfften January dises lauffenden vier vnd fünfzigsten jars/mit noch weiter vngegrünter einfürung/anderweit vernewert/zu rettung der warheit/auch vnser vnd vnser Thumbcapittels/ehren/vnd glimpff" (1554) (Nr. 15), "Der Hochwirdigen Fursten vnd Herren Herrn Georgen erwelten vnd bestettigten zu Bischoue zu Bamberg/Als jetzt an stat/auch zuuertretung vnd verantwortung/Weyland des Hochwirdigen Fursten und Herrn/Herrn Weyganden Bischouen zu Bamberg/seiner F.G. nechsten Vorfarn seliger löblicher gedechtnuß; Herrn Melchior Bischoue zu Wirtzburg/vnd Hertzogen zu Francken/Auch ains Erbarh Rathes der Stat Nurnberg. Summarischer/bestendiger/Gegenbericht vnd verantwortung/auff des erkleten vnd publicirten Echters Marggraue Albrechts von Brandenburg/letzt außgangen/groß/vnerber/leychfertig/Schmachbuch" (1556) (Nr. 16; auch: Q 57), "Andere warhafftige verantwortung/Vnser Vonn Gottes Genaden Weiganden Bi-

schouen zu Bamberg/wider das abermaln vnfüglich vnd vngründig außschreiben vnnd schmachbüchlein/so Marggraf Albrecht zu Brandenburg wider vnser einigung vnd kriegs verwante/auch vns vnd das Wirdig vnser Thumcapitel vnter dem Dato Plassenberg am ersten tag des Monats Novembris Anno etc. LIII. im druck an die Frenckischen Grauen, Herren vnd Ritterschafft/in vnserm Stiefft Bamberg vnd dem Stiefft Wirtzburg/gesessen/auch Vnser vnd des Stieffts Wirtzburgs Landschafften außgehen lassen/vnnd fürter vnter dem Dato zu Schweinfurt den 12. Januarii dieses gegenwertigen LIIII. Jahrs mit noch mehrern vngründigen Einführung ander weit verneut/zu weyter Rettung der Warhey/auch Vnser vnnd Vnsers Thumcapitels Ehrn vnnd Glimpffs" (1554) (Nr. 17) sowie "Acht Erklerung vnnd verruffung wider Marggraf Albrechten zu Brandenburg den Jüngern" (1553) (Nr. 18), enthaltend – neben zumeist kaiserlicher Korrespondenz 1552–1553 – undat. Auszug aus markgräflichem Bestallungsbrief für Graf Volrad von Mansfeld sowie Aufstellungen über die durch markgräfliche Truppen zerstörten, geplünderten oder gebrandschatzten Ämter, Schlösser, Klöster, Städte, Märkte und Flecken in den Hochstiften Bamberg und Würzburg sowie im Territorium der Reichsstadt Nürnberg

8 27 cm

### 530

- 1 B 602 Bestellnr. 3589
- 2 Bischof Martin von *Bamberg*
- 3 Weigand von *Dienheim* zu Unterleinleiter und seine Ehefrau Cordula von Streitberg
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1575)
- 5a tertium mandatum der Pfändung
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Nov. 1582 zerschnitten Cordula von Dienheim und zwei Mägde vier Hasingarne, die der fürstbischöflich bambergische Amtmann zu Neideck, Jobst Groß gen. Pfersfelder, am Gehölz "Unterröthen" bei Gasseldorf aufgestellt hatte.  
Kl. Bischof sieht dadurch das für sein Amt Neideck beanspruchte kleine Waidwerk ins "Sandtal", "Buchstal" und "Eschlipper Tal" sowie in die Gehölze "Wolfsscheer" und "Unterröthen" beeinträchtigt. Bekl. Partei leistet eine Schadenersatzzahlung von 12 fl.
- 6 1. RKG (1583)
- 8 SpPr fehlt

### 531

- 1 B 360 Bestellnr. 3369
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* sowie sein Untertan Michel Hertlein zu Halbersdorf (neben Hans Bleidner zu Theinheim, Hans Bischof d. Ä. und Hans Bischof d. J. zu Prölsdorf Bekl. 1. Instanz)
- 3 Zentgraf Hans Beumley und die Schöffen des fürstbischöflich würzburgischen Zentgerichts *Donnersdorf* (Philipp Herr zu Prölsdorf Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad (von) Schwabach (1517)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow (1517)
- 5a appellatio

90

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Donnersdorf;  
Gegenstand in 1. Instanz: Philipp Herr ließ Hans Bischof d. Ä., Hans Bischof  
d. J., Michel Hertlein und Hans Bleidner wegen der am Thomastag 1516 zu  
Prölsdorf vorgefallenen Tötung seines Sohnes Hans Herr für Mitte Jan. 1517  
ans Zentgericht nach Donnersdorf laden. Hertlein ersuchte um Einstellung des  
Prozesses, da er seine Unschuld am zuständigen fürstbischöflich bambergi-  
schen Zentgericht zu Burgebrach zu beweisen gedenke. Kl. Bischof gestand  
bekl. Zentgericht keinerlei fraischliche Obrigkeit über das in der Zent Burge-  
brach gelegene Prölsdorf zu: es solle diese Angelegenheit deshalb an das dortige  
Zentgericht verweisen. Bekl. Zentgericht schlug das Remissionsbegehren  
unter Zurückweisung aller kl. Ansprüche auf die fraischliche Obrigkeit über  
Prölsdorf ab und verhängte nachfolgend über die vier Beschuldigten die Acht.  
Kl. Partei appelliert ans RKG.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Donnersdorf 1517  
2. RKG (1517)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 532

- 1 – Bestellnr. 3362/1
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* sowie sein Lehenmann und Pfleger zu Vel-  
denstein, Alweg von Heimenhofen (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Nikolaus Hauslaib, Landschreiber zu Auerbach und Eschenbach, ferner Ulrich  
Leupold zu Zogenreuth, Hans Wiesner zu Beilenstein (im Akt: Peilstein) und  
Fritz Schober zu Unterdornbach als Gotteshauspfleger zu *Dornbach* (verein-  
zelt: Kirchendornbach) sowie Hans Burgstaller, Georg Schreiber und Hiero-  
nymus Rot, Bürger zu Auerbach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Rehlinger (1510)
- 4b Dr. Peter Kirser (1510)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Lehenhoheit über den Fenkenweiher;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitbekl. Landschreiber erhob am Landgericht zu  
Auerbach Anspruch auf den Fenkenweiher als heimgefallenes kurpfälzisches  
Lehen. Kl. Bischof widersprach: der auf fürstbischöflichem Grund und Boden  
im "Fenkenwald" (im Akt: Fenkenholz) angelegte Fenkenweiher sei Bestandteil  
des Lehengutes Zogenreuth, das dem Hochstift Bamberg mit dem Ableben sei-  
nes Lehenmanns Hans von Zogenreuth heimgefallen und mittlerweile Alweg  
von Heimenhofen verliehen sei; das unzuständige Landgericht möge deshalb  
den Landschreiber an die Lehenherrschaft verweisen. Da der Landschreiber die  
kurpfälzischen Eigentumsansprüche aufrechterhielt, wurde verabredet, mit wei-  
teren landgerichtlichen Verfahren über auf Lehenstücke versicherte, durch die  
Gotteshauspfleger zu Dornbach und etliche Bürger zu Auerbach gegen den  
nunmehrigen Leheninhaber geltend gemachte Forderungen zunächst bis Mitte  
Dez. 1509 stillzustehen: bis dahin könnten sich kl. Bischof und Kurfürst Lud-  
wig V. von der Pfalz einigen, wie sie den Streit um die Lehenhoheit austragen  
wollten. Trotzdem lud das Landgericht Alweg von Heimenhofen für Ende Nov.  
1509 zur Vornahme eines von den Gotteshauspflegern beantragten Zeugenver-  
hörs vor. Das Verlangen des kl. Bischofs und seines Lehenmanns, den verein-  
barten Stillstand zu beachten oder die Angelegenheit an die fürstbischöfliche  
Lehenherrschaft zu verweisen, blieb unberücksichtigt.  
Kl. Partei appelliert ans RKG.
- 6 1. (Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach 1509)  
2. RKG (1510)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 533

- 1 B 499 Bestellnr. 3505
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Hans von *Egloffstein* zu Henfenfeld
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551)
- 5a citatio (edictalis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Bekl. erhob gegen kl. Bischof folgende Beschwerden: Ewald Stiebar und Eucharis von Aufseß hätten im Rahmen ihrer Fehden gegen das Hochstift Bamberg auch seinen als Reiterhauptmann in fürstbischöflichen Diensten stehenden Vater Martin von Egloffstein geschädigt, insbesondere zu Etzelskirchen Güter in Brand gesteckt und zwei Untertanen erstochen, weshalb Bischof Georg III. von Bamberg ein Lehen im Wert von rund 1.000 fl zugesagt habe; Martin Truchseß von Pommersfelden habe als fürstbischöflicher Pfleger eine zum väterlichen Burggut in Höchststadt gehörige Stallung abgerissen und an deren Stelle einen Stadel errichtet; als sein Lehengut zu Henfenfeld angesichts anhaltender Verfolgung seitens der Reichsstadt Nürnberg und mangelnder lehenherrlicher Hilfe an den Nürnberger Bürger (Martin Pfinzing) verkauft worden sei, habe es kl. Bischof lediglich als Bürgerlehen verliehen und damit seinen Wert um rund 3.000 fl gemindert; die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils zugunsten seines Wirts zu Leupoldstein gegen Erhard Stiebar habe nicht erlangt werden können. Ende Mai 1545 übersandte Bekl. einen Fehdebrief. Anfang Sept. 1545 steckte er das Dorf Steinbach im Amt Kupferberg in Brand: zwei Kinder kamen ums Leben.  
Kl. Bischof läßt Bekl. mittels Anschlag zu Grünsfeld, Würzburg, Bamberg, Coburg, Kulmbach, Hof, Amberg, Neumarkt, Ansbach und Henfenfeld vorladen und beantragt, ihn als Landfriedensbrecher die Acht zu erklären: Mitte Dez. 1537 hätten beide Seiten vereinbart, ihre Streitigkeiten schiedsgerichtlich auszutragen, wozu jede Partei jeweils drei Domherren benennen sollte; Bekl. sei jedoch nach Eintritt in die Beweisaufnahme davon abgegangen; kl. Vorschläge zu anderweitigen schieds- oder austrägalgerichtlichen Verhandlungen hätten die gegnerische Zustimmung letztlich nicht gefunden. Bekl. bleibt dem RKG fern.  
Am 7. Sept. 1551 wird über Bekl. die Acht erklärt. (Mitte Juni 1557 kommt zwischen beiden Parteien ein Vergleich zustande.)
- 6 1. RKG 1548–1551
- 7 Kommissionsakten (Q 10) enthalten: Aussagen vom fürstbischöflichen Sekretär Hans Schimel zu den vorgelegten Dokumenten und von vier Bewohnern Steinbachs vor kaiserlicher Kommission 1550; Fehdebrief des Bekl. 1545 (Lit. A); Vergleich des kl. Bischofs mit dem Mittäter Christoph Philipp von Sparneck 1546 (Lit. C; auch: Q 6); Urfehden, Urgichten bzw. Bestaltbrief des zu Neunburg vorm Wald gütlich und peinlich befragten Michel Virlinging aus Tirschenreuth, der reisigen Knechte Hans Jakob aus Melkendorf und Lorenz Glaßmann aus Dreschen, des zu Rothenberg gütlich und peinlich verhörten Kaspar Franck sowie des Pankraz von Aufseß 1545–1550 (Lit. D–I; auch: Q 7–9);  
"Des Bischoue zu Bambergs auff Hannsenn vom Egloffsteins vonn Henffenueult/vngegründte forderung/ausschreiben vnnd vhedlich furnemen warhaffter vnd bestendiger gegenbericht" (1545) in gedruckter Form (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 3 cm;  
Lit.: Egloffstein, S. 184–187, 207; Looshorn IV, S. 791; Looshorn V, S. 16

- 1 B 476 Bestellnr. 3483
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* als Interessent sowie Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Steinbach (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Zentrichter Hans Walther sowie die Schöffen des Zentgerichts *Eltmann* (Peter Schwegler, fürstbischöflich würzburgischer Vogt zu Wallburg, im Namen des dortigen Amtmanns Hans von Miltz Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1527)
- 4b Dr. Franz Frosch (1527)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann; Gegenstand in 1. Instanz: Auf Befehl des Gabriel von Streitberg, fürstbischöflich bambergischen Rats und Amtmanns zu Schmachtenberg, brachten kl. Gemeindeleute den Leichnam des von seinem Bruder Oswald getöteten Lorenz Furnschild von Steinbach nach Zeil, wo er begraben wurde. Anfang Juli 1527 beantragte der Vogt namens des Amtmanns zu Wallburg, kl. Gemeinde wegen Beeinträchtigung der fürstbischöflich würzburgischen Jurisdiktion mit einem Strafgeld von 100 fl zu belegen: die Wegschaffung des Leichnams ohne vorangegangene Besichtigung und Abnahme eines Leibzeichens durch den Zentgrafen stelle einen Verstoß gegen Zentgewohnheiten und -pflichten dar. Kl. Bischof kam vergeblich um Remission ein.  
Kl. Seite appelliert ans RKG: die Exemptionsprivilegien des Hochstifts Bamberg bewirkten auch die Befreiung der Untertanen zu Steinbach vom Zentgericht zu Eltmann. Bekl. Partei betont, daß sie nicht dem Reich, sondern dem Hochstift Würzburg unmittelbar unterworfen sei, somit nicht gradatim appelliert worden sei.  
Am 11. Dez. 1531 ergeht Urteil, wonach die Appellation nicht ans RKG erwachsen ist und kl. Partei damit gegebenenfalls an die unmittelbare Obrigkeit des bekl. Zentgerichts verwiesen wird.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Eltmann 1527  
2. RKG 1527–1608 (1527–1530)
- 8 1,5 cm

- 1 B 488 Bestellnr. 3495
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Andreas *Fleschel* und Nikolaus Seubold aus Eschenbach
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 5a citatio (edictalis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs; Unbefriedigte Ansprüche der Brüder Andreas und Hans Fleschel sowie Nikolaus Seubolds – wohl das Erbe ihrer Muhme Magdalena Kotz betreffend, nach kl. Darstellung aus einem Kauf – gegen die Erben und Testamentsvollstrecker des Georg Kotz, insbesondere Lorenz Mertz, gaben Anlaß zu einer Fehde. Bekl. steckten mehrere Häuser und Stadel zu Heringnohe (im Akt: Hargenau), Fenkenhof und Altneuhaus (im Akt: Neuhaus) im Amt Vilseck sowie zu Marktschorgast im Amt Kupferberg in Brand.  
Kl. Bischof erwirkt eine zu Coburg, Hof, Nürnberg und Eschenbach angeschlagene Ladung und ersucht um Achtverhängung über Bekl. wegen Landfriedensbruchs. Bekl. bleiben aus.

- 6 1. RKG 1541–1542
- 7 Absage- und Fehdebriefe Endres Fleschels und Niklaus Seubolds an Hammermeister und Landschaft im Vilsecker Gericht sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Vilseck 1540 (Q 4, 5)

### 536

- 1 B 497 Bestellnr. 3503
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* im Interesse seines Landsassen Wolf Förtsch zu Thurnau (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Förtsch* zu Kasendorf, früher zu Peesten (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Hofgerichts zu Kulmbach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Georg Förtsch erhob im Sommer 1546 am markgräfllich brandenburgischen Hofgericht auf dem Gebirg eine Spolienklage gegen Wolf Förtsch, der eigenmächtig Heu – im weiteren Prozeßverlauf auch Grummet – von einer ihm lehengerichtlich rechtskräftig zuerkannten Wiese bei Berndorf habe wegschaffen lassen. Dieser brachte forideklinatorische Einreden zugunsten des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg vor, da er die fragliche Wiese als Lehen des kl. Bischofs innehabe. Kl. Bischof beanspruchte die Wiese als Bestandteil des Schloß und Markt Thurnau umfassenden Hochstiftslehens und forderte das Verfahren ab. Bekl. betonte, daß sein Prozeßgegner als markgräfllicher Landsasse zu Thurnau auf eine Spolienklage als persönlichen Spruch am Hofgericht zu Kulmbach antworten müsse. Mitte Mai 1547 wurde Wolf Förtsch verpflichtet, sich auf die Spolienklage einzulassen. Kl. Partei wendet sich ans RKG. Bekl. bleibt aus.
- 6 1. Markgräfllich brandenburgisches Hofgericht auf dem Gebirg zu Kulmbach 1546  
2. RKG 1548–1549 (1548–1551)
- 8 1,5 cm

### 537

- 1 B 478 Bestellnr. 3485
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Stephan *Geiger*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1530)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach und Dr. Ludwig Hirter (1530);  
Dr. Hieronymus Hauser (1539)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung gegen Geleitherrschaft;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1523 wurde Stephan Geiger, für die Reise von Leipzig nach Nürnberg mit einem Geleitbrief des fürstbischöflich bambergischen Kammermeisters Hans Müllner versehen, auf der Straße zwischen Hallstadt und Breitengüßbach (im Akt: Güßbach) von Hans Thomas von Absberg und zehn Reisigen überfallen und verschleppt. Er kam erst nach zwanzigwöchiger Gefangenschaft gegen Zahlung von 1.500 fl Schatzgeld und 40 fl Atzungsgeld sowie unter Zurücklassung von zwei Pferden im Wert von 40 fl und Bargeld in Höhe von 16 fl frei. Ende Sept. 1525 erhob er gegen kl. Bischof als



Geleitherrn eine Schadenersatzklage beim Schwäbischen Bund: trotz von absbergischer Seite erklärter Fehde habe dieser keine Vorkehrungen gegen derartige Überfälle getroffen; eine Verfolgung der Täter sei unterblieben; es bestehe der begründete Verdacht, daß die Täter Unterstützung aus dem Hochstift erhalten hätten; ohne kl. Beistand hätten seine Verwandten das Schatzgeld aufbringen müssen, wodurch weitere 200 fl Unkosten entstanden seien; da nach ähnlichen Vorfällen Mitte Mai 1512 und Ende Sept. 1521 Bischof Georg III. von Bamberg wie nach den von Franz von Sickingen und Götz von Berlichingen begangenen Geleitbrüchen die betroffenen Geleitherrn die den Opfern verursachten Kosten ersetzt hätten, sei auch kl. Bischof einer durch seinen Landstreiber Johann Scharpf gemachten Zusage gemäß dazu verpflichtet. Kl. behauptet, daß sich das Geleit nicht auf den vorliegenden Fall erstreckt habe, da es zwar in den Städten gegenüber jedermann, auf dem Land aber lediglich gegen Untertanen, denen er "ungefährlich" (gefahrlos) "mächtig" sei, gewährt werde, sich folglich nicht auf – zumal ausländische – Friedbrecher beziehen könne: nur ein Täter, Hektor von Guttenberg, sei sein Landsasse, doch dessen Anteils an Schloß Neuguttenberg samt weiterer Güter im Hochstift habe sich bereits vor dem Geleitbruch der Schwäbische Bund bemächtigt, so daß sie zur Schadloshaltung des Bekl. nicht zur Verfügung stünden; nach Bekanntwerden des Überfalls seien alle erforderlichen Maßregeln, wenn auch zunächst ohne Erfolg, ergriffen worden; mittlerweile seien aber zwei Mittäter gefaßt und hingerichtet worden. Ende Febr. 1530 verpflichtete das Bundesgericht den Kl., dem Bekl. Schatz- und Atzgeld, Pferde und Bargeld, Unkosten und Schäden zu ersetzen.

Kl. Bischof appelliert ans RKG: das erteilte limitierte Geleit habe sich nicht auf den vorliegenden Fall erstreckt; eine Schadenersatzpflicht bestehe deshalb nicht.

Offenbar am 10. Mai 1532 wird Bekl. auferlegt, die Höhe seiner Unkosten nachzuweisen. Am 31. Mai 1536 wird das bundesgerichtliche Urteil bestätigt (und am 19. Jan. 1537 das kl. Restitutionsersuchen abgeschlagen). Am 16. Jan. 1538 ergeht ein Exekutorialmandat hinsichtlich der auf 486 3 fl festgesetzten Prozeßkosten.

- 6
  1. Bundesgericht des Schwäbischen Bundes unter Vorsitz von Kaspar von Kaltenthal, Lizentiaten der Rechte, Domherrn zu Augsburg 1525
  2. RKG (1530–1539)
- 7
 

Vorakt (Q 5) enthält: Zeugenaussagen vor Hans Ruf, Stadtschreiber der Reichsstadt Kaufbeuren, als bundesgerichtlichem Kommissar 1526–1527 (fol. 107v ff., 167r ff., 207r ff., 229r ff.); Geleitbrief des Kammermeisters Hans Müllner für Bekl. (fol. 165v f.); Aufstellung über Bekl. entstandene Säumniskosten (fol. 447v ff.); undat. Rechtsgutachten von Wilhelm Sesler, Doktor der Rechte (Prod. ohne Präsentationsvermerk); Aussagen des Burkhard von Weiler zu Wachenheim vor Protonotar Pallas (Seibold), des Sankt Gallener Bürgers Bartholomäus Steck vor dortigem Bürgermeister und Rat, der Straßburger Söldner bzw. Bürger Matern Klee, Hans von Boppard, früheren Schwanen-, nunmehrigen Heiliggeistwirts, und des Andreas Bauer, fürstbischöflich straßburgischen Oberamtmanns im Zollkeller, vor dortigem Meister und Rat – mit inserierter Bürgerschaft von Andreas Bauer, Andreas Offinger und Hans von Boppard für Stephan Geiger über 1.540 fl 1524 – sowie des Wiener Bürgers und Krämers Melchior Pfeilsticker vor dortigem Stadtgericht 1533 (Prod. vom 26. Mai und 13. Juni 1533); Aufstellung über dem Bekl. entstandene Haft-, Prozeß- sowie sonstige Unkosten (Q 22)
- 8
 

18 cm; Akt unvollständig; SpPr fehlt;  
Lit.: Joseph Baader, Die Fehde des Hanns Thomas von Absberg wider den schwäbischen Bund. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des sechszehnten Jahrhunderts, München 1880, S. 65–69; Looshorn IV, S. 551–566; Regina Maria Sprenger, Viglius van Aytta und seine Notizen über Beratungen am Reichskammergericht (1535–1537), Nijmegen 1988, S. 111–112

**538**

- 1 – Bestellnr. 3507/1
- 2 Bischof Heinrich III. von *Bamberg*
- 3 Christoph von *Giech*, Heinrich Franck und ihre Helfer (Insinuation erfolgt auch an Heinz Mönch)
- 4a Lic. Georg Schrötel (1496)
- 5a citatio
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Bekl. sandten kl. Bischof einen Feind- und Fehdebrief zu und gingen gegen seine Untertanen mit Brandstiftung, Gefangennahme und Schatzung oder auf ähnlich schädigende Weise vor.  
Kl. Bischof beantragt, über Bekl. wegen Landfriedensbruchs die Acht zu verhängen.
- 6 1. RKG (1496)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

**539**

- 1 – Bestellnr. 15088
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Hans Georg von *Giech* zu Thurnau und Buchau sowie Georg von Künßberg zu Wernstein
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573)
- 4b Dr. Bernhard Kuehorn (1576)
- 5a mandatum de relaxando arresto s. c.
- 5b Arrestaufhebung;  
Bekl. belegten die Moritz Neydecker, Bürger zu Weismain, als ihrem Lehensmann von den vormals förtisch-von-thurnauischen Lehensleuten zu Gräfenhäusling zustehenden Zinsen aufgrund von Steuerforderungen mit Arrest.  
Im Interesse der Erben seines Untertans bestreitet kl. Bischof das gegnerische Steuererhebungsrecht und ersucht um Arrestaufhebung. Bekl. wenden ein: Hans Georg von Giech und der mittlerweile verstorbene Hans Friedrich von Künßberg hätten ihren Lehensleuten und Untertanen Beitragszahlungen zu der von der fränkischen Reichsritterschaft bewilligten Türkensteuer abverlangt; Neydecker habe sich widersetzt, sei deshalb am zu Schwarzach niedergesetzten Lehengericht beklagt und durch Kontumazialbescheid mit einer Geldstrafe belegt worden; kl. Bischof habe die erbetene Exekution unterlassen.
- 6 1. RKG (1576)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt

**540**

- 1 B 608 Bestellnr. 3595
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg* (neben Karl und Kaspar Zollner vom Brand zu Kirchschletten sowie Hans Sündermahler als Vormündern des minderjährigen Sohns des Joachim Zollner vom Brand, Interessent, Hans Zöger zu Weiher Bekl. 1. Instanz)

- 96
- 3 Georg *Grasser* zu Priesendorf (Kl., daneben der fürstbischöflich würzburgische Syndikus Interessent 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1616 erhob Georg Grasser am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken namens seiner Ehefrau Kunigunde Grasser als nächster Erbin Anspruch auf die hinterlassene Habe ihrer Schwester Kunigunde Zöger, deren sich der Witwer Hans Zöger bemächtigt hatte. Die lehenherrliche Vormundschaft ersuchte um Remission an das kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg, da das zögerische Gut zu Weiher dem Hochstift eigentümlich und ihrem Mündel vogt- und lehenbar sei. Peremptorischer Ladung und kontumazialer Kriegsbefestigung folgte unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts Bamberg die Abforderung des kl. Bischofs. Dagegen betonte der fürstbischöflich würzburgische Syndikus, daß sich der Landgerichtszwang aufgrund seiner Lage in der dem Hochstift Würzburg zugehörigen Zent Hohenaich auch über Weiher erstrecke. Mitte Dez. 1618 entschied das Landgericht, daß Hans Zöger auf die Klage zu antworten habe und die zwischenzeitlich eingeholten Zeugenaussagen zu eröffnen seien.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG.  
Gegen den fernbleibenden Bekl. wird am 7. Sept. 1619 Rufen und am 19. Jan. 1620 Ladung auf die Acht erkannt.
- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1616  
2. RKG 1619–1620
- 7 Vorakt (Nr. 5) enthält: Urkunde Kaiser Friedrichs I. mit Urteil seines Hofgerichts in Klagsachen des Bamberger Burgvogts Rapoto von Abenberg gegen Bischof Gebhard von Würzburg bezüglich der Grafschaft Rangau 1160; Auszug aus Privilegium de non evocando König Heinrichs (VII.) für das Hochstift Bamberg 1234; hochstiftisch würzburgische Privilegien der Kaiser Konrad II. über Immunität und Schutz 1032, Friedrich I. über Jurisdiktionsrechte 1168 und Karl V. gegen die während der Reformationswirren eingetretene Verjährung von Gerechtigkeiten 1534 und wegen Konfirmation eines inserierten Privilegs König Karls IV. von 1347 über das Landgericht des Herzogtums Franken 1545; Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1617
- 8 2 cm

## 541

- 1 B 53 rot Bestellnr. 692
- 2 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Wilhelm von *Grumbach*, Hessel von Grumbach, Wilhelm von Stein (zum Altenstein), Moritz Marschall (von Ostheim), Georg Wilhelm und Hans Wolf von Lentersheim, Christoph Straß, Lizentiat der Rechte, kurfürstlich und markgräfllich brandenburgischer Rat, die Brüder Hieronymus und Bartholomäus Hartung, kurpfälzische Räte, Silvester Raid, Wolf Teuffel, Hieronymus Wüst, Stephan Seltenreich, die Brüder Nikolaus und Paul Herdegen sowie Barthel Habacker
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1552);  
Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. David Capito (1555);  
Dr. Sebastian Linck (1574)

- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1555);  
Dr. Johann Deschler (1555);  
Dr. Malachias Ramminger (1557);  
Dr. Georg Kirwang (1569)
- 5a citatio per edictum auf den Landfrieden
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Kl. Einigungsverwandte beantragen, Bekl. in die Acht zu erklären: sie hätten sich an den landfriedensbrüchigen Handlungen des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach beteiligt und stünden diesem auch nach erfolgter Achterklärung (vgl. Bestellnr. 993) mit Rat und Tat bei. Im weiteren Prozeßverlauf folgen zusätzliche Anschuldigungen gegen Wilhelm und Hessel von Grumbach, Wilhelm von Stein sowie Christoph Straß, die als unentbundene Lehenleute Bischof Melchior von Würzburg dem geächteten Markgrafen beigestanden seien (vgl. Bestellnr. 781) bzw. Famosschriften in Druck hätten gehen lassen.  
Angesichts kl. Nachstellungen, namentlich gegen den Kammermeister Hieronymus Hartung und den Proviantmeister Silvester Raid, ersuchen einige Bekl. um kaiserliches Geleit. Zugleich erheben Wilhelm von Grumbach und Wilhelm von Stein wegen Plünderung ihrer hochstiftisch würzburgischen Lehen zu Rimpfar und Unterpleichfeld bzw. Hafentreppach (im Akt: Hafentreppach) und Altenstein, jener zudem wegen Entsetzung aus einem auf die Stadt Münchenberg verschriebenen Pfandschilling von 14.000 fl, ferner der frühere Kanzler Christoph Straß sowie die Brüder Bartholomäus und Hieronymus Hartung wegen der – den ausgehandelten Kapitulationsbedingungen widersprechenden – Einbehaltung ihrer auf die Plassenburg geflüchteten Habe Attentats- und Restitutionsklagen.  
Generell wird von bekl. Seite verbracht, daß kl. Ständen wegen eigener landfriedensbrüchiger Handlungen kein Klagerecht zustehe, eine Ladung nur an etliche der vielen Helfer des Markgrafen ergangen sei, die einzelnen Anschuldigungen nicht bestimmt genug seien, die unterschiedlichen Klagen zudem in einem einzigen Libell vereint seien. Wilhelm von Grumbach hält sich keines Landfriedensbruchs für schuldig, da er ausschließlich zu diplomatischen Missionen gebraucht worden sei und kl. Bischöfe ihren Lehenleuten bei Ausbruch der Feindseligkeiten vertraglich zugestanden hätten, in markgräflichen Diensten zu verbleiben. Silvester Raid betont, aus den Diensten des Markgrafen geschieden zu sein, kurz nachdem sich dieser zwischenzeitlich mit Kaiser Karl V. verglichen habe und mit allen seinen Anhängern wiederum in die kaiserliche Huld aufgenommen worden sei. Wolf Teuffel zu Pirkensee hält eine irrtümliche Vorladung für denkbar: er sei keineswegs flüchtig, stehe vielmehr als Forstmeister auf dem Nordgau in Diensten Herzog Ottheinrichs von Pfalz-Neuburg und habe dem Markgrafen nach erfolgter Achterklärung keinerlei Beistand geleistet.  
Am 2. März 1558 ergeht Urteil, daß Bekl. nicht verpflichtet seien, sich auf das unförmliche Klaglibell einzulassen, kl. Seite aber vorbehalten bleibe, gegen Wilhelm von Stein, Moritz Marschall, Silvester Raid, Stephan Seltenreich, Barthel Habacker, Nikolaus und Paul Herdegen förmlich zu libellieren und die vom Rechtsstand zu absolvierenden Wilhelm von Grumbach, Christoph Straß, Hieronymus Wüst, Bartholomäus und Hieronymus Hartung erneut zu laden und in gebührender Form zu beklagen, und daß kl. Partei sich erklären solle, ob sie mit ihrer Klage Wolf Teuffel zu Pirkensee gemeint habe. Am 19. Apr. und 19. Juni 1559 folgen Kostenurteile zugunsten der fünf absolvierten Bekl.  
Ende Mai 1558 ersucht kl. Seite um die vorbehaltenen Ladungen gegen Wilhelm von Grumbach und Christoph Straß, die zum Überfall auf die kl. Hochstifte geraten, Kriegsvolk geworben und Famosschriften zum Druck befördert hätten.  
Am 16. Sept. 1569 läßt Wolf Teuffel zu Pirkensee die kl. Stände wegen Fortsetzung des Prozesses vorladen. Mit Urteil vom 27. Okt. 1570 werden diese verpflichtet, ihm die aufgelaufenen Prozeßkosten zu ersetzen, über deren Höhe am 26. Sept. 1575 entschieden wird.

- 6 1. RKG 1555–1576 (1555–1575)
- 7 Gedruckte Ladung mit Berichten über ihren in den Monaten Jan.–Apr. 1555 erfolgten Anschlag zu Worms, Gemünden, Minden, Bremen, Osnabrück, Münster, Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Schwerin, Stettin, Frankfurt an der Oder, Berlin, Mansfeld, Rudolstadt, Arnstadt, Ilmenau, Coburg, Hildburghausen (im Akt: Hilperhausen), Schleusingen, Römheld, Meiningen und Schmalkalden durch den Kammerboten Matthias Menck sowie zu Baden-Baden (im Akt: Markgrafen Baden), Pforzheim, Tübingen, Ulm, Lauingen, Dillingen, Augsburg, Ansbach, Windsbach, Schwabach, Roth, Gunzenhausen, Altenmuh, Neuburg, Monheim, Donauwörth, Feuchtwangen, Vellberg, Neuenstein, Schwäbisch Hall (im Akt: Hall in Schwaben), Öhringen, Künzelsau, Möckmühl, Tauberbischofsheim (im Akt: Bischofsheim), Mosbach und Stuttgart durch den Kammerboten Valentin Frauenberger (Q 2, 3); Auszug aus Abschied König Ferdinands I. hinsichtlich der Auseinandersetzung der fränkischen Einigungsverwandten mit Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach 1555 (Q 93<sup>b</sup>); Aufstellungen über Christoph Straß, Bartholomäus und Hieronymus Hartung, Hieronymus Wüst, Wilhelm von Grumbach und Wolf Teuffel zu Pirkensee entstandene Prozeßkosten (Q 124–126, 141, 152); gedrucktes verschärftes Exekutionsmandat Kaiser Maximilians II. gegen die wegen landfriedensbrüchigen Überfalls auf die Stadt Würzburg in die Acht erklärten Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein, Ernst von Mandelsloh, Jobst von Zedtwitz, Dietrich Picht und Michael Faistle 1566 (Prod. ohne Präsentationsvermerk)
- 8 15 cm

## 542

- 1 – Bestellnr. 3506/1
- 2 Bischof Heinrich III. von *Bamberg*
- 3 Christoph, Heinrich, Philipp, Moritz und Hans von *Guttenberg* sowie ihre Mitverwandten (Prozeßvollmacht von Philipp, Moritz, Wolf, Hans, Fritz, Karl, Dietz und anderen von Guttenberg)
- 4a Dr. Georg Schrötel und Dr. Sebastian Ilsung (1495);  
Dr. Johann Rehlinger (1497)
- 4b Lic. Christoph Hitzhofer (1495)
- 5a mandatum
- 5b Auseinandersetzung um die Halsgerichtsbarkeit zu Guttenberg;  
Unter Berufung auf die kaiserliche Belehnung mit der Halsgerichtsbarkeit zu Guttenberg ließ bekl. Familie beim dortigen Schloß einen Galgen aufrichten, Tötungsdelikte abstrafen, die Leichen der Opfer nach Guttenberg schaffen und dort beerdigen sowie Vergleiche zwischen Tätern und Hinterbliebenen vermitteln.  
Kl. Bischof sieht darin eine unzulässige Schmälerei der hochstiftischen Halsgerichtsbarkeit zu und um Kupferberg, Stadtsteinach (im Akt: Steinach), Marktleugast (im Akt: Leugast) und Enchenreuth, die sich auch über Guttenberg und andere gegnerische Güter erstreckte: die ursprüngliche Belehnung König Friedrichs III. habe sich ausschließlich auf Hans von Guttenberg bezogen; dieser habe vom Recht, ein Halsgericht aufzurichten, nie Gebrauch gemacht. Bekl. Teilhaber des Schlosses Guttenberg behaupten in ihrer Gegenklage, daß auch dessen Sohn Christoph von Guttenberg mit Halsgericht und Blutbann zu Guttenberg belehnt worden sei.  
Am 15. Mai 1499 wird die vorgefallene Beeinträchtigung der Hochgerichtsbarkeit des Hochstifts Bamberg für unzulässig erklärt (vgl. Bestellnr. 3507, Q 12).

- 6 1. RKG 1495–1498
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Nr. 10) enthält: Zeugenaussagen vor Abt  
Emmeram von Langheim als kaiserlichem Kommissar 1497;  
Aufstellung über kl. Prozeßkosten 1499 (Prod. vom 2. Okt. 1499)
- 8 2,5 cm

### 543

- 1 B 502 Bestellnr. 3507
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Achaz, Kaspar, Georg und Hektor von *Guttenberg*
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. David Capito (1555)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534);  
Dr. Leopold Dick (1541);  
Dr. Wolfgang Breyning (1549)
- 5a citatio
- 5b Auseinandersetzung um die Halsgerichtsbarkeit zu Guttenberg;  
Mitte Nov. 1533 läßt kl. Bischof bekl. Mitinhaber des Schlosses Guttenberg  
vorladen: sie hätten auf dem jüngsten Reichstag zu Regensburg mittels un-  
richtiger Angaben die kaiserliche Belehnung mit der Halsgerichtsbarkeit zu  
Guttenberg erlangt und seither etliche peinliche Fälle abgestraft; damit hätten  
sie gegen das zugunsten des Hochstifts ergangene Urteil vom 15. Mai 1499  
(vgl. Bestellnr. 3506/1) verstoßen und seien in die im daraufhin erteilten Exe-  
kutorialmandat angedrohte Strafe von 30 Mark lötligen Goldes zu erklären.  
Bekl. halten sich nicht zur Befolgung dieses nichtigen Urteils verpflichtet, da  
damals die Inhaber der größten Anteile am Schloß Guttenberg nicht geladen,  
auch Urteil und Exekutorialmandat nicht gegen diese erkannt worden seien,  
Ansprüche daraus, weil vor mehr als dreißig Jahren ergangen, verjährt seien,  
schließlich Schloß und Halsgericht als Reichslehen nicht der kameralen Juris-  
diktion unterlägen. Kl. Bischof wendet ein: die Ladung habe sich an alle – auch  
die nicht namentlich aufgeführten – Teilhaber gerichtet; die Executoriales seien  
erst Mitte Dez. 1510 insinuiert worden, so daß die unterstellte dreißigjährige  
Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen sei; die Belehnung von Reichs wegen  
habe bekl. Familie erschlichen.  
Am 17. Aug. 1543 wird bekl. Partei auferlegt, das ergangene Exekutorial-  
mandat zu befolgen. Ein Bescheid vom 19. Mai 1544 setzt die kl. Partei zu er-  
setzenden Prozeßkosten auf knapp 88 fl fest. Am 12. Nov. 1548 ergehen Exe-  
cutoriales hinsichtlich dieser beiden Entscheidungen, am 7. Juli 1550 und 7.  
Jan. 1551 diesbezügliche Paritorialurteile. Am 17. Okt. 1551 folgen Executori-  
ales arctiores.
- 6 1. RKG 1533–1557
- 7 Urteilsbrief im ursprünglichen Prozeß 1499 (Q 12);  
Lehenbriefe über Halsgericht und Blutbann zu Guttenberg seitens König Fried-  
richs III. für Hans von Guttenberg 1444 sowie Kaiser Maximilians I. für Martin  
von Guttenberg 1510 (Q 16, 17);  
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 25);  
Befehlsschreiben Kaiser Maximilians I. an Moritz von Guttenberg, Halsgericht  
und Blutbann zu Guttenberg fortan als Afterlehen Markgraf Friedrichs IV. von  
Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach und dessen Erben zu emp-  
fangen, 1511 (Q 33)
- 8 4,5 cm

- 1 B 479 Bestellnr. 3486
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Interessent, seine Untertanen Leonhard Weger und Hans Waitz zu Heßdorf Bekl. 1. Instanz)
- 3 Wolf und Peter *Harsdörfer*, Bürger zu Nürnberg, auch für ihren auswärts weilenden Bruder Christoph Harsdörfer (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1531)
- 4b Dr. Ludwig Hirter (1531)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Bauerngerichts zu Nürnberg; Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Brüder kamen gegen Leonhard Weger und Hans Waitz am Bauerngericht zu Nürnberg ein, weil diese die schuldigen Zinsen von ihren Höfen zu Heßdorf nicht mehr bezahlten. Ungeachtet einer kl. Abforderung wurden die beiden Bauern Anfang Juli 1531 verpflichtet, sich auf die Klage einzulassen.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: Heßdorf liege im Hochstift und sei seiner hohen und niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit unterworfen und damit von fremden Gerichten befreit; bekl. Partei habe die hochstiftischen Exemptionsprivilegien mißachtet und müsse deshalb zusätzlich wegen Privilegienbruchs bestraft werden. Bekl. Brüder sehen eine unzulässige Appellation von einem Interlokut sowie eine unerlaubte Vermischung von peinlicher und bürgerlicher Klage gegeben: Heinrich Harsdörfer habe die zwei dem Hochstift lehenbaren Höfe 1408 käuflich von Friedrich und Wilhelm von Maienthal erworben, sie zunächst an seinen Bruder Peter Harsdörfer, zuletzt an dessen Urenkel Hieronymus Harsdörfer weitervererbt; nach dessen Tod habe Wolf Harsdörfer Anfang Sept. 1530 die beiden darauf sitzenden Bauern auf sich und seine Brüder – ebenfalls Urenkel Peter Harsdörfers – verpflichtet und bei dieser Gelegenheit sowie Mitte Jan. 1531 Zinszahlungen in Empfang genommen; kl. Bischof habe die erbetene Belehnung versagt, die Bauern dazu verpflichtet, künftig ihm, nicht ihnen die Zinsen zu reichen, und sie somit aus dem Besitz von Erbgerechtigkeit und Zinsgenuß entsetzt.
- 6 1. (Bauerngericht der Reichsstadt Nürnberg 1531)  
2. RKG 1531–1534 (1531–1537)
- 8 2,5 cm

- 1 B 615 Bestellnr. 3602
- 2 Weltliche Räte des Bischofs Veit II. von *Bamberg* (neben Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Stadtsteinach Bekl., ferner Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich vom *Harz* (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1561)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte März 1560 kam im Wirtshaus Nickel Merkels zu Stadtsteinach der dortige Forstknecht Martin Waidlich im Streit mit dem als reisiger Knecht im Dienst des Wendel Heinrich von Waldenfels stehenden Heinrich vom Harz zu Tode. Bekl. floh, wurde zu Gumpersdorf im Markgraftum von nacheilenden Bürgern eingeholt und auf Antrag des fürstbischöflich bambergischen Vogts zu Stadtsteinach in Kulmbach in Gewahrsam

genommen. Ende März 1560 erhoben kl. Räte beim zuständigen markgräfllich brandenburgischen Stadtvogt zu Kulmbach eine peinliche Klage wegen Ermordung des Forstknechts: Heinrich vom Harz habe diesen kürzlich bezichtigt, den kürzlich zu Neustadt an der Waldnaab (im Akt: Neustettlein an der Waldnaab) hingerichteten reisigen Knecht Hans Zeitler, der den Stadtsteinacher Kastner Sebastian Pfaff ermordet und das Hochstift befehdet habe, verraten zu haben; beim Zusammentreffen im Wirtshaus habe er laute Schmähungen ausgestoßen und zuletzt den Forstknecht tätlich angegriffen; dieser sei, nachdem das zeitweilig erloschene Licht wieder gebrannt habe, tot unter einem Tisch gelegen, der Täter mit gezogener Waffe davor gestanden. Bekl. machte Notwehr geltend: er sei von einem zweiten Forstknecht beschimpft und schließlich angegriffen worden; Waidlich habe sich eingemischt, worauf er diesem zwar einen Hieb, nicht aber den tödlichen Stich versetzt habe. Auf gütliche und peinliche Befragung des Bekl. sowie Vernehmung etlicher Zeugen hin wurde Bekl. Ende Juli 1560 von der peinlichen Klage freigesprochen. Mitte Okt. 1560 erhob Bekl. vor den markgräfllich brandenburgischen Hofräten gegen kl. Räte sowie Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Stadtsteinach, die sich für seine Unkosten und eventuelle Schadenersatzansprüche verbürgt hatten, wegen gut siebzehnwöchiger Haft, erlittener Folter und zugefügter Schmach eine Klage auf 3.000 fl sowie Übernahme der entstandenen Unkosten. Kl. Räte verlangten als Obervormünder mittels Gegenklage die Zahlung von 1.000 fl an Witwe und Kinder des Forstknechts. Anfang Mai 1561 erkannten die Hofräte Bekl. 300 fl samt Unkosten, Witwe und Kindern 90 fl zu.

Kl. Räte appellieren ans RKG: eine Schadenersatzzahlung wegen der durchaus berechtigten peinlichen Klage sei unangebracht. Bekl. hält die Appellation von einem nach Absolution im Kriminalprozeß ergangenen Kosten- und Schadenersatzurteil gemäß Carolina (Art. 12) für unzulässig.

Am 26. Jan. 1565 entscheidet das RKG, daß die Angelegenheit durch die eingelegte Appellation nicht dorthin erwachsen sei, sondern an die Vorinstanz remittiert werden solle. Am 5. Juli 1566 ergeht ein Kostenurteil.

- 6 1. Markgräfllich brandenburgische Hofräte auf dem Gebirg zu Bayreuth 1560  
2. RKG 1561–1566 (1561–1565)
- 7 Akten des peinlichen Prozesses (Q 11) enthalten: gütliche sowie peinliche Aussagen des Bekl. 1560 (fol. 6v ff., 12r ff.); Zeugenaussagen vor Amtsverweser zu Stadtsteinach und Kastner zu Kulmbach 1560 (fol. 8v ff., 30v ff.); Akten des bürgerlichen Prozesses (Q 12) enthalten: Aussagen im Rahmen des peinlichen Verfahrens 1560 (fol. 28r ff.); Aufstellung über Prozeßkosten des Bekl. (Q 20)
- 8 4,5 cm

## 546

- 1 B 498 Bestellnr. 3504
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* als Interessent auch für Schultheiß und Dorfmeister zu Knetzgau (Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Knetzgau Bekl. 1. Instanz)
- 3 Zentrichter Hans Müller sowie die Schöffen des Zentgerichts *Haßfurt*, ferner Endres Schlehenstein zu Knetzgau (Prozeßvollmacht auch von Bischof Melchior von Würzburg) (Zentgraf Hans Müller Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1545)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts *Haßfurt*; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1547 ersuchte der Zentgraf Hans Müller das fürstbischöflich würzburgische Zentgericht zu *Haßfurt*, über die Gemeinde



Knetzgau ein Bußgeld zu verhängen, weil der dortige Zentschöffe auf ihren Befehl hin lediglich eine statt der drei Wunden, die Endres Schlehenstein von Hans Reumenstadel zugefügt worden seien, gerügt habe. Anfang Okt. 1547 entschied das Zentgericht auf der Grundlage der vom Zentgrafen vorgewiesenen Zentbücher, daß die Gemeinde – vorbehaltlich des Gegenbeweises – wie von alters her jede Wunde rügen und besonders anzeigen solle, ob ärztliche Hilfe benötigt worden sei, und belegte jedes zentbare Haus zu Knetzgau mit einem Bußgeld von 10 Pfund.

Kl. Bischof appelliert ans RKG: der Zentschöffe aus Knetzgau habe bislang aus freiem Willen und im Interesse guter Nachbarschaft die vier Rügen am Zentgericht zu Haßfurt angezeigt, jedoch nicht in der nun geforderten Ausführlichkeit; weiter sei der Ort dem Zentgericht nicht zugehörig.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt 1547
- 2. RKG (1548)
- 8 SpPr ohne Eintrag

### 547

- 1 B 486 Bestellnr. 3493
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Eberhard von *Heubsch* gen. Langenmantel
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 5a citatio (edictalis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Aufgrund von Ansprüchen auf das Patronat zu Volsbach sagte Bekl. der dortigen Gemeinde Fehde und Feindschaft an, legte Feuer und raubte Vieh, fiel schließlich plündernd nach Neusig (im Akt: Neuses bei Waischenfeld) ein. Mitte Okt. 1538 verlangte er von beiden Gemeinden schriftlich die Zahlung von 30 fl, wofür er sie ein Jahr lang verschonen wollte.  
Kl. Bischof beantragt, Bekl. wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen, und erwirkt zu diesem Zweck eine zu Hof, Eger, Coburg, Bamberg und Amberg anzuschlagende Ladung.  
(Beide Parteien vergleichen sich.)
- 6 1. RKG 1539
- 7 Droh- und Fehdebriefe des Bekl. an Dorfmeister und Gemeinde zu Volsbach 1534 und 1538 (Q 4, 5)
- 8 Lit.: Looshorn IV, S. 791

### 548

- 1 B 607 Bestellnr. 3594
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* (Chusiel, Lemblein und Samuel, dompropsteilich bambergische Schutzjuden zu Fürth, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Peter de *Hey*, Bürger und Bortenwirker zu Schwabach (Kl. 1. Instanz), ferner die Markgrafen Christian von Brandenburg-Bayreuth und Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach als Interessenten
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Valentin Leusser (1606);  
Dr. Johann Philipp Hirter (1606)
- 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. ließ die dompropsteilich bambergischen Schutzjuden Chusiel, Lemblein und Samuel zu Fürth aus nicht näher ersichtlichen Gründen vor das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg laden. Die Juden erhoben forideklinatorische Einreden. Als ihnen Ende Juli 1604 die Litiskontestation auferlegt wurde, appellierten sie, desgleichen Mitte Dez. 1604 der Dompropsteiverwalter Pankraz Holzschuh, Doktor der Rechte, anlässlich eines – offenbar die Vorlage von Vollmacht und Kautions seitens der Erben Chusiels und Lembleins anordnenden – Bescheids. Mitte Febr. 1605 wurde gegen den jüdischen Anwalt eine Geldstrafe von 5 fl verhängt, weil er weder eine Gewalt vorgelegt noch Kautions geleistet hatte, und unter Androhung der doppelten Strafe die Einreichung einer Vollmacht verlangt. Mitte Juli 1605 entschied das Landgericht, daß die Juden den ergangenen Urteilen nachzukommen hätten oder andernfalls die Klage als bekannt angenommen würde.  
Kl. Bischof appelliert von den beiden letzten Urteilen ans RKG: seine Untertanen und Schutzverwandten seien kraft Privilegs von fremden Gerichten befreit.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)  
2. RKG 1605–1607 (1605–1606)

## 549

- 1 B 484 Bestellnr. 3491
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Interessent, Georg Groß gen. Pfersfelder zu Oberweilersbach und Karl von Hetzelsdorf zu Unterweilersbach als Vormünder des minderjährigen Sohnes seines Landsassen Karl Schütz von Hagenbach, Joachim Schütz von Hagenbach, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Heinrich *Holzschuher* als Pfleger des Reichen Almosens der Reichsstadt Nürnberg (Kl. 1. Instanz) sowie Landrichter Ludwig von Eyb zu Thurndorf und die Urteiler des Landgerichts zu Auerbach
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1537)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Wegen Beeinträchtigung des Wasserzuflusses der dem Reichen Almosen zinsbaren Mühle zu Lützelsdorf ließ Heinrich Holzschuher im Interesse seines Hintersassen Klaus Müllner Mitte Jan. 1537 Georg Groß gen. Pfersfelder und Karl von Hetzelsdorf vor das kurpfälzische Landgericht zu Auerbach laden. Eine kl. Abforderung Ende Apr. 1537 blieb erfolglos. Kl. Bischof appelliert ans RKG: Vormünder und Mündel, auch die Orte Hagenbach und Lützelsdorf seien der Landeshoheit und dem Landgerichtszwang des Hochstifts unterworfen und damit von fremden Gerichten befreit; Almosenpfleger und Landgericht hätten die hochstiftischen Exemptionsprivilegien mißachtet und müßten deshalb zudem wegen Privilegienbruchs bestraft werden. Bekl. Pfleger entgegnet: die Kartause zu Nürnberg als damalige Eigentümerin der Mühle habe am Landgericht zu Auerbach vor gut zehn Jahren in gleicher Sache ein rechtskräftiges Urteil gegen Karl Schütz von Hagenbach erlangt, ohne daß forideklinatorische Einreden erhoben worden seien (vgl. Bestellnr. 3561); das Reiche Almosen sei in diesem Urteil zu schützen.
- 6 1. Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach 1537  
2. RKG 1537–1542
- 8 2 cm

## 550

- 1 – Bestellnr. 15094
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent auch für den Dompropst Michael von Lichtenstein und dessen Schutzjuden Haim zu Fürth (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 *Jüdin* Henlin zu Fürth (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Aufgrund nicht ersichtlicher Ansprüche ließ sich bekl. *Jüdin* vom kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Beläutung und Anleite auf die bewegliche und unbewegliche Habe des dompropsteilich bambergischen Schutzjuden Haim zu Fürth erteilen. Die kl. Abforderung blieb erfolglos.  
Kl. Bischof appelliert unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts von fremden Gerichten ans RKG. Bekl. *Jüdin* bleibt aus.
- 6 1. (Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil)  
2. RKG 1567

## 551

- 1 B 617 Bestellnr. 3604
- 2 Präsident, Direktor, Konsulenten und Räte der Hofkammer des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Franz Ludwig von Bamberg und Würzburg) (Kl. 1. Instanz)
- 3 Abt Candidus II. von *Langheim* (Abt Malachias Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1789)
- 4b Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Joseph Loskant (1793);  
Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell und (subst.) Lic. J(ohann) J(akob) Christian Dietz (1798)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um das Holzaschesammeln und Pottaschesieden;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf die vom fürstbischöflich bambergischen Kastenamnt zu Weismain weitergegebene Beschwerde des fürstbischöflichen Aschenpächters Johann Müller zu Weismain hin, daß bekl. Kloster seinen Vogtei- und Lehenuntertanen verboten habe, Asche an ihn zu verkaufen, wandte sich kl. Hofkammer Anfang 1765 an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg: die der landesfürstlichen Obergerechtsame zugehörige Verpachtung des Aschesammelns und -siedens komme bekl. Partei nicht zu. Abt Malachias betonte, seit Mitte 1742 im Besitz dieser Gerechtigkeit zu sein: damals sei – aufgrund eines Mitte 1741 mit dem Hochstift Bamberg geschlossenen Rezesses – das privative Recht, bei seinen Vogtei- und Lehenuntertanen Asche aufzukaufen, um 50 fl fr. auf sechs Jahre an den Metzger Johann Wolf Giehlein (Gählein) zu Schwürbitz verpachtet worden; ein Antrag des Handelsmanns Nikolaus Schwalb zu Schwürbitz, ihm die Pacht für die letzten vier Jahre zu übertragen, da er als fürstbischöflicher Aschenpächter der Ämter Weismain und Lichtenfels durch die Ausgliederung der langheimischen Untertanen mehr geschädigt worden sei als Giehlein als Mitpächter für das Amt Weismain, sei im März 1745 abgeschlagen, auf dem Pfortengericht im Mai 1746 sei der Aschenverkauf an Schwalb bei Strafe verboten worden; im März 1747 seien etliche Untertanen aus Mönchkröttendorf, Anger und Mistelfeld bestraft worden, weil sie nicht an Giehlein, sondern anderwärts verkauft hätten. Die Hofkammer

sprach von einem insgeheim angemäßigten Besitz. Anfang 1767 kam das Verfahren bis Mitte 1787 zum Stillstand, während bekl. Partei ein strafbewehrtes Verbot jeglichen Aschenverkaufs an fürstbischöfliche Pächter aufrechterhielt. Anfang 1792 ließ die Hofkammer durch die Kastner zu Scheßlitz und Weismain bei langheimischen Hintersassen Aschenvorräte einziehen, die Aschenpächter Georg Löffler zu Burkheim und Peter Hümmer zu Tauschendorf gefangen setzen und – ungeachtet gegenteiliger Dekrete der Regierung – einen weiteren bewaffneten Einfall in eine Pottaschenhütte zu Tauschendorf vornehmen, dabei zwei langheimische Kanzleiknechte und nachfolgend den dortigen Schultheiß verhaften. Im Okt. 1792 erlegt die Regierung bekl. Kloster besseren Nachweis darüber auf, daß es die Asche bereits 1742 an Giehlein verpachtet, dieser sie öffentlich und unwidersprochen gesammelt sowie das Pachtgeld abgeführt habe.

Wie bekl. Abt (vgl. Bestellnr. 8033) appelliert kl. Hofkammer ans RKG, weil die Regierung sie im Besitz der im Amt Weismain einschließlich der dortigen langheimischen Lehenleute erstmals Ende 1735 erfolgten Aschenverpachtung schützen, das bestehende Verkaufsverbot aufheben und bekl. Partei auf das Petitorienverfahren verweisen hätte müssen: die gegnerischen Ansprüche ließen sich weder aus dem Hauptrezeß vom Juni 1741 noch aus dem Nebenrezeß vom Apr. 1742 herleiten, die zwar das Aschesammeln und -sieden nicht erwähnten, jedoch den Bergbau, das Salpetergraben und überhaupt alle fiskalischen Rechte dem Hochstift als Landesherrschaft vorbehalten. Bekl. Abt behauptet, die von der Hofkammer nicht gleichzeitig, sondern allmählich Amt für Amt vorgenommenen Verpachtungen hätten sich nur auf ihre eigenen lehenbaren Untertanen erstreckt und die langheimischen wie die domkapitulischen, michelsbergischen und banzischen Untertanen nicht betroffen.

- 6
  1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1765
  2. RKG 1793–1800 (1793–1798)
- 7
 

Auszug aus Hofkammerprotokoll bezüglich Einziehung von Erkundigungen über das Pottaschesieden im Hochstift Würzburg 1733 (Q 16);  
 Auszüge aus Haupt- und Nebenrezeß zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Kloster Langheim 1741 und 1742 (Q 19, 32);  
 Vorakt (Q 25) enthält: Bestandsbrief Abt Stephans von Langheim für Johann Wolfgang Giehlein hinsichtlich des privativen Aschenaufkaufs in den der kl. Vogteilichkeit unterworfenen Dorf- und Ortschaften Trieb, Hochstadt, Wolfsloch, Burgstall, Anger, Obersdorf, Isling, Tauschendorf, Burkheim, Pfaffendorf, Obristfeld, Neuses ob Hochstadt, Ober- und Unterzettlitz, Lahm am Gebirg, Kümmerreuth, Giech- und Mönchkröttendorf, Köttel, Krappenroth, Degendorf (im Akt: Teckendorf), Thelitz und Bohnberg 1742 (fol. 13v ff.);  
 Auszug aus Rezeß des Hochstifts Bamberg mit dem Kloster Banz 1738 (fol. 16r ff.); Auszüge aus Weismainer Kastenamtsrechnungen 1741–1765 (fol. 27v ff.); Aschenpachtverträge des Kastenamts Weismain mit Nikolaus Schwalb zu Schwürbitz und Johann Wolf Giehlein zu Schwürbitz, später zu Marktzeuln (im Akt: Zeuln) 1742 (auch: Q 18), 1748 und 1751 sowie mit Bürgermeister Reichard Fuchs zu Weismain 1761 mit zugehörigen Aufstellungen über die Einrichtung der Pottaschenkessel im Amt Weismain (fol. 31r ff., 226r ff.); Langheimer Kanzleiprotokolle mit Zeugenaussagen 1792 (fol. 94r ff., 104v ff., 131r ff., 140v ff., 166v ff., 241v ff.); Einnahmen aus Aschenverpachtung betreffende Auszüge aus Hofkammerrechnungen 1694–1783 und Weismainer Kastenamtsrechnungen 1736–1762 (fol. 187v ff.; auch: Q 12, 13); Auszüge aus langheimischen Pfortengerichtsprotokollen mit Aufstellung über Richter, Aktuar, Schöffen sowie Schultheißen und anwesende Untertanen aus der klösterlichen erbvogteilichen Obrigkeit unterstehenden Dörfern und Orten 1746–1748 (fol. 273v ff.); Auszüge aus langheimischen Kanzleirechnungen 1743–1746 (fol. 289v ff.);  
 Vertrag zwischen Bischof Ernst von Bamberg und Abt Konrad II. von Langheim wegen der Vogteilichkeit und Botmäßigkeit über die langheimischen Zins- und Lehengüter im fürstbischöflich bambergischen Amt Niesten 1585 (Q 30);

Revers von Abt Mauritius, Prior Johannes Schütz sowie den Konventualen zu Langheim, Landeshoheit, Schutzherrlichkeit und Ordinariat des Bamberger Bischofs nie mehr in Zweifel zu ziehen, 1652 (Q 31);

Beilagen zu Quadruplik (Q 35): Reichshofratsmandat auf Klage von Abt Mauritius, Prior und Konvent zu Langheim gegen Bischof Melchior Otto von Bamberg wegen Anmaßung landesherrlichen Kirchenschutzes 1652 (Nr. 1); Reichshofratsbescheid anlässlich der Gefangennahme des Priors, des Bursners und zweier Konventualen 1689 (Nr. 2); Auszug aus Aussagen von Prior, Konventualen, Professen, Sekretär und Kammerdiener zu Langheim vor Notar 1691 (Nr. 3); Auszug aus langheimischer Exzeptionsschrift gegen eine vom Hochstift Bamberg Ende 1687 angestrengte Klage am Reichshofrat auf Kassation der gegnerischen Privilegien (Nr. 4)

8 7 cm

## 552

- 1 – Bestellnr. 15110
- 2 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* als Interessent sowie Abt Kaspar von Banz (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christian *Leubel*, herzoglich sachsen-coburgischer Hofprokurator zu Coburg, als Fiskal (Kl. 1. Instanz) sowie Hofrichter und Assessoren des herzoglich sachsen-coburgischen Hofgerichts zu Coburg
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1630)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1631)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Hofgerichts zu Coburg; Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Fiskal ersuchte das Hofgericht zu Coburg, über Abt Kaspar von Banz eine Strafe von 1.000 Rtl. zu verhängen, weil er Delinquenten eigenmächtig aus dem Herzogtum ins Hochstift Bamberg hatte überstellen lassen. Anfang März 1630 wurde der fernbleibende Abt in die geforderte Strafe erkannt.  
Bischof und Abt wenden sich gegen dieses angeblich von Herzog Johann Kasimir von Sachsen-Coburg befohlene Urteil ans RKG. Bekl. Partei gibt an: der Herzog habe zwar die Klage, aber keineswegs das Urteil angeordnet; ein Interesse des kl. Bischofs in Angelegenheiten, die den Abt wegen seiner Güter zu Friesendorf und somit als herzoglichen Landsassen betreffen, bestehe nicht, zumal die Oberlehenherrschaft samt der Vertretung des Klosters in weltlichen Belangen zwischen den Hochstiften Bamberg und Würzburg strittig sei; zuständige Appellationsinstanz sei schließlich nicht das RKG, sondern der Appellationsrat der Herzöge Johann Kasimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach.
- 6 1. (Herzoglich sachsen-coburgisches Hofgericht zu Coburg)  
2. RKG (1630–1631)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 2 Prod.; SpPr fehlt

## 553

- 1 F 2703 Bestellnr. 5666
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* sowie Jakob Huckel, Doktor der Rechte, als kaiserlicher Fiskal
- 3 Landgraf Georg von *Leuchtenberg*
- 4a Dr. Daniel Capito (1551)

- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1550)
- 5a citatio in causa fractae pacis
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Mitte Juli 1553 ersuchen kl. Bischof und Fiskal darum, bekl. Landgrafen wegen Landfriedensbruchs in die Acht zu erklären: als Obrist habe er um Lichtmeß 1553 von Kulmbach aus den kriegerischen Einfall markgräfllich brandenburgischer Truppen ins Hochstift Bamberg befehligt, die Schlösser, Städte und Ämter Weismain, Waischenfeld, Pottenstein, Leienfels, Hollfeld, Kupferberg, Vilseck, Veldenstein, Neunkirchen und Ebermannstadt gewaltsam eingenommen und die Untertanen zur Huldigung gezwungen, endlich an der Besetzung und Plünderung der Residenzstadt Bamberg mitgewirkt sowie dort die Statthalterschaft ausgeübt; er habe sich damit der landfriedensbrüchigen Taten des Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach teilhaftig gemacht, diesem zudem beträchtliche Geldbeträge vorgestreckt. Bekl. Landgraf betont, die gegnerischen Ämter allein in Vollziehung des von Kaiser Karl V. wieder in Kraft gesetzten Abtretungsvertrags des kl. Bischofs mit dem Markgrafen besetzt zu haben, bestreitet aber jede Beteiligung an der Plünderung Bambergs.
- 6 1. RKG 1553–1555

## 554

- 1 B 472 Bestellnr. 3480
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Marx Ziegler auf der Oberen Ziegelhütte bei Dörfleins (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Leucker* zu Oberhaid (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. erhob am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken aus nicht ersichtlichen Gründen Klage auf die Güter Marx Zieglers zu Oberhaid. Die Abforderung des kl. Bischofs wie die forideklinatorischen Einreden seines Untertans, wonach er und seine Güter dem kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg unterworfen seien, blieben unberücksichtigt.  
Kl. Seite appelliert ans RKG.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg)  
2. RKG (1519–1521)
- 8 SpPr fehlt;  
Lit.: Michael Kleiner, Georg III. Schenk von Limpurg, Bischof von Bamberg (1505–1522), als Reichsfürst und Territorialherr, in: BHVB 127 (1991), S. 13–117, bes. S. 52

## 555

- 1 B 359 Bestellnr. 3368
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* als Interessent sowie die Brüder Heinz und Fritz von Redwitz zu Weißenbrunn (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Dorfmeister und Gemeinden zu *Niederndobrach*, Altenreuth und Höfstätten (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1517)

108

4b Dr. Jakob Kröll (1517)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Hofgerichts zu Kulmbach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Dorfmeister und Gemeinden zu Niederndobrach, Altenreuth und Höfstätten ließen kl. Brüder für Anfang Dez. 1516 ans markgräfl. brandenburgische Hofgericht zu Kulmbach laden, weil sich diese von Oberdornlach (im Akt: Dornlach) aus den Schaftrieb auf die Gemarkungen der drei Dörfer anmaßten. Unter Hinweis darauf, daß das Rittergut Oberdornlach vom Hochstift zu Lehen rühre, kamen die kl. Brüder mit forideklinatorischen Einreden und Georg von Schweinfurt als fürstbischöflicher Anwalt mit einer Abforderung zugunsten des Hof-, Lehen- oder Landgerichts zu Bamberg ein. Das Hofgericht lehnte eine Remission ab, da die bekl. Gemeinden im Markgraftum gelegen seien.  
Kl. Partei appelliert ans RKG.

6 1. (Markgräfl. brandenburgisches Hofgericht zu Kulmbach 1517)  
2. RKG (1517)

8 1,5 cm; SpPr fehlt

## 556

1 Fragm. B 7025

Bestellnr. 14633

2 Bischof Weigand von *Bamberg* sowie der dortige Dompropst Marquard vom Stain (vertreten durch ihren Anwalt Georg von Schweinfurt, Interessenten, Anton Tetzl, Bürger zu Nürnberg, die dompropsteilich bambergischen Hintersassen Simon Faustner und Konsorten zu Schweinau sowie Fritz Höger zu Unterfarnbach Becl. 1. Instanz)

3 Landrichter Apel von Seckendorff und die Urteilssprecher des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg* zu Ansbach sowie die Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessenten (Markgrafen Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, vertreten durch ihren Anwalt Peter Weigel zu Ansbach, Interessenten, Eustachius Rieter zu Ansbach, Thomas und Gertraud Hefner zu Schweinau sowie Kunz Sorg zu Roßtal Kl. 1. Instanz)

4a Lic. Christoph von Schwabach (1538)

4b (Lic.) Johann Helfmann (1531)

5a appellationes

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Georg von Schweinfurt ersuchte als Anwalt des kl. Bischofs und Dompropsts am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg gegen den Einspruch des markgräfl. brandenburgischen Anwalts Peter Weigel vergeblich um Remission der drei folgenden Prozesse:  
- Ende März 1525 machte Eustachius Rieter gegen Anton Tetzl Forderungen in Höhe von 820 fl geltend: dessen verstorbene Ehefrau Anna Tetzl habe auf den von ihrem Vater Peter Rieter ererbten Sitz zu Sambach samt Gütern dort, zu Gleißenberg und zu Steppach (im Akt: Stettbach) jährliche Zinsen von 97 fl zu frommen Zwecken verschrieben; er habe sich (mit der Verwaltung des Rieterschen Almosens betraut) auf Weisung (des Seniors) Georg Rieter von Bocksberg der Zinszahlung unterzogen; der Witwer als Inhaber der verschriebenen Güter solle ihm diese Gelder zurückerstatten. Anton Tetzl bat um Remission ans Stadtgericht zu Nürnberg, kl. Bischof ersuchte um Weisung ans kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg, da die fraglichen Orte im Hochstift, nicht aber im Markgraftum lägen (vgl. Bestellnr. 12739).  
- Anfang Juli 1527 klagten die Eheleute Thomas und Gertraud Hefner gegen

Simon Faustner und weitere domkapitlisch bambergische Untertanen zu Schweinau, die um Georgi 1526 vor ihr dortiges Haus gezogen seien, Fenster und Läden eingeworfen, Handgreiflichkeiten veranlaßt und den Tod ihres Gastes Konrad Wüst verursacht hätten, auf 50 fl Schadenersatz sowie 200 fl Abtrag wegen der verübten Gewalthandlungen. Kl. Bischof und Dompropst erklärten, daß über das Tötungsdelikt bereits am zuständigen fürstbischöflichen Zentgericht zu Herzogenaurach verhandelt werde und der vorliegende persönliche Spruch an das dompropsteiliche Amt zu Fürth gehöre.

- Mitte Okt. 1527 verlangte Kunz Sorg zu Roßtal die Herausgabe von Weingärten auf Unterfarnbacher Markung sowie die Erstattung von Nutzungen, Unkosten und Schäden: Fritz Höger habe sich dieser von ihm käuflich erworbenen und anfänglich genutzten Weingärten vor vier Jahren gewaltsam bemächtigt. Kl. Dompropst hielt sein Amt zu Fürth für zuständig.

Mitte Dez. 1527 wurden sämtliche Remissionsersuchen abgeschlagen.

Kl. Bischof und Dompropst appellieren – vermutlich separat – ans RKG.

Mitte Juni 1538 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen. (Der vorliegende Streitfall wird wohl durch den Forchheimer Vertrag von Anfang Juli 1538 beigelegt.)

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1525 bzw. 1527
2. RKG (1528–1538)
- 7 Schenkungsurkunde König Heinrichs II. für das Domkapitel zu Bamberg hinsichtlich Fürths 1007 (Prod. vom 11. März 1538)
- 8 2 cm; Akt lückenhaft; SpPr fehlt

## 557

- 1 B 477 Bestellnr. 3484
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Interessent, Georg von Maiental Bekl. 1. Instanz)
- 3 Landrichter Friedrich von Lidwach und die Urteilssprecher des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg* zu Ansbach sowie die Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessenten (Interessenten, die Brüder Christoph und Georg von Fronhofen Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1529);  
Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1529);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Okt. 1524 erhoben die Brüder Christoph und Georg von Fronhofen am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg Klage auf die ihnen als Erben ihrer Mutter Magdalena von Maiental zustehende Hälfte des Erbes ihrer Großeltern Lorenz und Margaretha von Maiental: Georg von Maiental habe sich des elterlichen Erbes nach dem Tod der übrigen Geschwister Michael, Lorenz, Hilpold und Martha von Maiental allein angemäßt, obwohl ihre Mutter keinerlei Erbverzicht geleistet habe. Ihr Onkel machte Verjährung geltend, da Eltern und Geschwister seit über dreißig Jahren tot seien, wurde aber Mitte Nov. 1525 zur Einlassung auf die Klage verpflichtet, verstarb indes wenig später. Karl von Hetzelsdorf und Georg von Egloffstein als Vormünder seiner beiden hinterlassenen Töchter legten nachfolgend einen Erbverzichtsbrief vor, den die Gegenseite, weil Unterschrift und Siegel fehlten, für kraftlos hielt. Ende Apr. 1528 wurde den Vormündern der Nachweis auferlegt,



daß weibliche Erbverzichte anlässlich der Verehelichung zur Zeit der Heirat zwischen Magdalena von Maiental und Martin von Fronhofen im fränkischen Adel üblich waren. Mitte Dez. 1528 ersuchte kl. Bischof auf einen an ihn ergangenen Kompaßbrief hin um Remission der Angelegenheit an das kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg. Nach Widerspruch des markgräflich brandenburgischen Anwalts wurde dieser Antrag Anfang Febr. 1529 abgeschlagen.

Kl. Bischof appelliert ans RKG: der maientalische Sitz Neuenbürg liege im Hochstift Bamberg, seine Inhaber seien wie alle anderen fürstbischöflichen Untertanen und Landsassen von fremden Gerichten eximiert. Bekl. Partei entgegnet: die eigentümlichen Inhaber des im Markgraftum gelegenen Ritterguts Neuenbürg hätten sich stets am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg eingelassen.

Anfang Juni 1538 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen. (Der vorliegende Streitfall wird wohl durch den Forchheimer Vertrag von Anfang Juli 1538 beigelegt.)

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1524  
2. RKG 1529–1538
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Heiratsvertrag zwischen Martin von Fronhofen und Magdalena von Maiental 1482; Erbverzichtsbrief der Magdalena von Fronhofen 1483;  
Zusammenstellung über Prozesse am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg mit Beteiligung von Angehörigen der Familie Maiental 1364–1514 (in Q 13)
- 8 4,5 cm

## 558

- 1 B 482 Bestellnr. 3489
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Interessent 1. Instanz)
- 3 Landrichter Wilhelm von Wiesenthau und die Urteilssprecher des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums *Nürnberg* sowie die Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessenten (Interessenten, Hans Pfeffer zu Fürth Inzichter 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1532)
- 5a appellatio, Hans Pfeffers Inzicht (auch: Expurgation) betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Pfeffer strengte am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg wegen des zu Fürth an Hans Spitzer gen. Alenschmidt begangenen Totschlags ein Inzichtverfahren an. Gegen die kl. Abforderung kamen markgräflich brandenburgische Einreden ein. Kl. Bischof wurde aufgefordert, sich dazu zu äußern.  
Kl. Bischof wendet sich ans RKG: Fürth sei seiner fraischlichen Obrigkeit unterworfen. Interessenten halten eine unzulässige Appellation von einem Beurteil für gegeben.  
Bischof und Markgrafen nehmen gütliche Verhandlungen auf. (Der vorliegende Streitfall wird wohl durch den Forchheimer Vertrag von Anfang Juli 1538 beigelegt.)
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)  
2. RKG 1532–1538
- 8 1,5 cm

## 559

- 1 B 505 Bestellnr. 3510
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1549);  
Dr. Michael von Kaden (1552);  
Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562)
- 5a mandatum, Wolf Spelt(s Hofgut) betr. (auch: den Hof zu Poppenwind betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die Besteuerung eines Hofes zu Poppenwind;  
Bekl. Partei beanspruchte die Steuererhebung von einem Hof zu Poppenwind,  
mit dem Wolf Spelt, Bürger und Ratsverwandter zu Bamberg, durch Matthäus  
Sidelmann (im Akt meist: Sigelmann), Inhaber einer mit dem Prä-  
sentationsrecht der Familie Tetzl zugehörigen Vikarie zu Nürnberg, belehnt  
worden war.  
Wegen reichsstädtischer Drohungen gegen Lehenmann und -herrn wendet sich  
kl. Bischof ans RKG: der Hof sei dem Hochstift botmäßig, gericht- und steu-  
erbar; die Vikarie unterstehe seiner geistlichen Jurisdiktion. Ende März 1552  
ersucht er, über bekl. Partei die im Mandat angedrohte Strafe von 10 Mark lö-  
tigen Goldes zu verhängen, weil ihr Syndikus Georg Schelnecker (Sellnecker)  
am Bauerngericht eine Steuerschuld von 59 fl gegen Eigentümer und Inhaber  
des Hofes eingeklagt habe (vgl. Bestellnr. 3512). Bekl. Seite macht Fristver-  
säumnis geltend und behauptet, die Klage am Bauerngericht sei erhoben wor-  
den, ehe das unter Verschweigung dieses Umstands erschlichene Mandat er-  
gangen sei, wird aber am 15. Apr. 1562 zur Litiskontestation in der Hauptsache  
verpflichtet.  
Bekl. Reichsstadt beruft sich auf päpstliche und kaiserliche Privilegien, die ihr  
Gerichtsbarkeit und Steuergerechtigkeit auch über geistliche Güter einräumen:  
die Hofinhaber als nürnbergische Erbleute hätten bis 1533 Steuern an sie be-  
zahlt; dann sei der Hof zu Poppenwind an Wolf Spelt gelangt, dem kl. Bischof  
die weitere Steuerzahlung nach Nürnberg verboten habe; der mit dem Hochstift  
Mitte 1537 zu Forchheim geschlossene Vertrag bestätige die Reichsstadt im  
hergebrachten Besitz von Niedergerichtsbarkeit und Steuererhebungsrecht über  
ihre im Hochstift gelegenen Güter; durch Passauer Vertrag und Augsburger Re-  
ligionsfrieden werde die bischöfliche geistliche Jurisdiktion gegenüber geistli-  
chen Personen und Gütern zu Nürnberg ausgesetzt, womit dem kl. Interesse im  
vorliegenden Fall die Grundlage entzogen sei.
- 6 1. RKG 1551–1571
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Q 16)
- 8 2,5 cm

## 560

- 1 B 506 Bestellnr. 3511
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1555);  
Lic. Jakob Streitt (1591)

- 4b Dr. Michael von Kaden (1552);  
Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Leonhard Wolf (1591)
- 5a citatio, (die Einfälle zu) Leienfels und Rödlaß betr.
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Mitte Mai 1548 ließ der fürstbischöflich bambergische Pfleger Otto von Mengersdorf den Leichnam des ermordeten Amtsknechts von Leienfels nach Pottenstein bringen und dort beerdigen, nach den Tätern fahnden sowie ihr Hab und Gut inventarisieren und arrestieren. Auf Befehl der bekl. Partei fielen daraufhin der Amtmann zu Stierberg und der Richter zu Betzenstein nach Leienfels ein und schafften Vieh und Fahrnis der Täter nach Stierberg. Auf kl. Beschwerde und gemeinsame Inaugenscheinnahme des Tatorts gab bekl. Seite zwar Vieh und Fahrnis zurück, nahm aber nachfolgend die Täter fest. Mitte Apr. 1550 ließ bekl. Partei den eines Tötungsdelikts bezichtigten Hans Igel zu Rödlaß verhaften sowie über Hiltspoltstein nach Nürnberg überstellen.  
Kl. Bischof beantragt, bekl. Seite wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen: mit der fräischlichen Obrigkeit gehöre das Amt Leienfels mit Weidenhüll, Weidensees und Bärnfels in das Pflögamt Pottenstein, der Weiler Rödlaß mit Ermreuth, Stöckach, Ober- und Unterlindelbach in das Amt Schellenberg (im Akt auch: Schelmburg) und Neunkirchen. Bekl. Reichsstadt wendet ein: der frühere egloffsteinische Edelmannssitz Leienfels sei erst vor einem halben Jahrhundert durch Kauf in den Besitz des Hochstifts gelangt; mit der hohen Obrigkeit habe dieser stets nach Betzenstein gehört; die Leiche des Amtsknechts sei von kl. Seite heimlich vom nürnbergischen in den bambergischen Fräischbezirk geschafft und dann dem Pfleger übergeben worden; die fräischliche Obrigkeit des der Krone Böhmens lehenbaren Schlosses und Marktes Hiltspoltstein erstrecke sich über Rödlaß und Ermreuth bis an die Mauern des im Bauernkrieg zerstörten Schlosses Schellenberg.
- 6 1. RKG 1552–1587 (1552–1592)
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Nr. 11) enthält: Auszug aus Neunkirchener Gerichtsbuch 1440; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1559;  
nürnbergischer Kommissionsrotulus (Nr. 22; Dokumenten- und Aussagenteil separat paginiert) enthält: Kaufbrief des Puta von Riesenburg (im Akt: Ritzenberg), Herrn zu Schwihau und Raby (im Akt: Raben), obersten Landrichters des Königreichs Böhmen, für bekl. Reichsstadt über das in seinem Pfandbesitz befindliche Schloß Hiltspoltstein samt Weisbrief an die Untertanen 1503 (fol. 36r ff.); Schreiben des Richters Jakob Gerhardt zu Betzenstein wegen eines ohne Erlaubnis zu Weidenhüll tätigen Schneiders 1542 (fol. 40r ff.); Vertrag zwischen dem Landrichter und Pfleger Adam von Freudenberg und dem Landschreiber Hans Degenreuter zu Auerbach für Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich von der Pfalz sowie Abt Bartholomäus und Konvent zu Michelfeld einerseits, Leo Schürstab und Bartholomäus Haller für bekl. Reichsstadt andererseits über die fräischliche Obrigkeit zu Weidensees 1527 (fol. 41r ff.); Auszüge aus Stierberger, Betzensteiner und Hiltspoltsteiner Sal-, Gerichts-, Fräisch- und Frevelbüchern 1458–1548, darin Aussage des Hermann Fortsch zu Henfenfeld 1548 (fol. 44v ff., 51r ff., 12r ff.); Notariatsinstrument bezüglich des Hiltspoltsteiner Fräischbezirks 1445 (fol. 48r ff.); Korrespondenz zwischen Bürgermeister und Rat zu Nürnberg, dem Hiltspoltsteiner Pfleger Hans Haller von Hallerstein, Lorenz Wurfbein und Heinz Clausner zu Ermreuth, Fritz, Jörg, Kunz und Hans Stadelmann zu Dachstadt und Oberlindelbach wegen Tötung Hans Stadelmanns aus Dachstadt 1547–1550 (fol. 54r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1564 (separat paginiert: fol. 5r ff., 18r ff.); Protokoll über die Inaugenscheinnahme des Hiltspoltsteiner Fräischbezirks 1564 (fol. 162r ff.)
- 8 9 cm

## 561

- 1 B 507 Bestellnr. 3512
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1556);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1552);  
Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Stephan Neudorffer (1576);  
Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Bauerngerichts der Reichsstadt Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1551 klagte Georg Schelnecker (Sellnecker) als reichsstädtischer Syndikus am Bauerngericht zu Nürnberg 59 fl an Steuerschulden von einem Hof zu Poppenwind ein, mit dem Wolf Spelt, Bürger und Ratsverwandter zu Bamberg, durch Matthäus Sidelmann (im Akt meist: Sigelmann), Inhaber einer mit dem Präsentationsrecht der Familie Tetzl zugehörigen Vikarie zu Nürnberg, belehnt worden war. Kl. Bischof ließ das Verfahren durch seinen Sekretär Hans Schimel auch unter Hinweis auf ein in dieser Sache erkanntes Mandat (vgl. Bestellnr. 3510) abfordern. Mitte Nov. 1551 verpflichtete das Bauerngericht Wolf Spelt zum Erscheinen.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG. Bekl. Partei macht Fristversäumnis geltend, wird aber am 11. März 1562 zur Litiskontestation in der Hauptsache verpflichtet.  
Bischof Veit II. von Bamberg bezeichnet sein Vikariatsgericht oder aber das kaiserliche Landgericht zu Bamberg als zuständig: der Hof sei ihm gerichts- und steuerbar; der Lehenherr unterstehe als Priester seiner geistlichen, der Lehenmann als Bamberger Bürger seiner weltlichen Jurisdiktion. Bürgermeister und Rat betonen, daß ihnen der Hof aufgrund des Forchheimer Vertrags von Mitte 1537 steuer- und damit gerichtsbar sei.  
Ende Okt. 1602 teilt kl. Seite mit, daß gütliche Verhandlungen aufgenommen worden seien.
- 6 1. (Bauerngericht der Reichsstadt Nürnberg 1551)  
2. RKG 1552–1604 (1552–1592)
- 7 Auszüge aus Bamberger Landgerichtsordnung (Q 23, Nr. 38);  
Aufstellung über Poppenwind betreffende Prozesse am kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg (Q 33);  
Exemptionsprivileg König Maximilians I. für das Hochstift Bamberg 1495 (auch: Nr. 37), konfirmiert durch Kaiser Karl V. 1521 (Nr. 35);  
Bestätigung König Friedrichs III. 1442 hinsichtlich eines Exemptionsprivilegs Kaiser Karls IV. 1376 und eines Schutzbriefs König Ruprechts 1401, konfirmiert durch König Maximilians I. 1495 (Nr. 36);  
Vertrag über den schiedlichen Austrag etlicher Streitigkeiten zwischen dem Hochstift Bamberg und der Reichsstadt Nürnberg vor Kurfürst Friedrich von Sachsen und Bischof Lorenz von Würzburg 1508, Auszüge aus im Rahmen dieses Prozesses gewechselten Schriften (auch: Q 31, 32) sowie als Beweismittel vorgelegtes Exemptionsprivileg König Sigismunds für die Reichsstadt Nürnberg 1431 (Q 45)

## 562

- 1 B 508 Bestellnr. 3513/I–IV
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1555);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1552);  
Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562);  
Dr. Stephan Neudorffer (1576);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1576)
- 5a mandatum, die Verhinderung Steuer und Ungelds betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebung von den im Hochstift angesessenen nürnbergischen Hintersassen (vgl. Bestellnr. 9514);  
Kl. Bischof erlegte seinen Untertanen und Schutzverwandten zwecks Abbaus der infolge des Markgräflerkriegs erhöhten Schuldenlast mit Zustimmung von Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und Landschaft Steuer und Ungeld auf. Bürgermeister und Rat untersagten den Hintersassen der Reichsstadt, ihrer Klöster, Spitäler, Stiftungen und Bürger die Zahlung der verlangten Gelder.  
Kl. Bischof erwirkt ein Mandat, wonach bekl. Partei dieses Verbot abstellen und die Einziehung der Gelder nicht behindern solle. Bekl. Seite gesteht dem Hochstift kein Steuererhebungsrecht bezüglich der reichsstädtischen Hintersassen zu: vielmehr sei die Reichsstadt Nürnberg dahingehend privilegiert, daß sie ihre unter fremder Obrigkeit gesessenen Hintersassen und deren Güter allein besteuern dürfe; hinsichtlich ihrer Leute im Hochstift sehe dies auch der Forchheimer Vertrag von Mitte 1537 vor.  
Mit Urteil vom 27. Mai 1578 wird bekl. Reichsstadt von der gegnerischen Klage absolviert und der Forchheimer Vertrag in seiner Gültigkeit bestätigt.
- 6 1. RKG 1555–1584
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Q 13<sup>a</sup>) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission, insbesondere von den Äbten Georg I. von Banz und Friedrich V. von Langheim, 1559; Auszug aus Lehenbrief Kaiser Ferdinands I. für Bischof Georg IV. von Bamberg 1558 (Nr. 1); Zusammenstellung über dem Hochstift im Markgräflerkrieg entstandene Schäden (Nr. 2); gedruckte Steuerordnung Bischof Georgs IV. von Bamberg 1558 (Nr. 3); gedruckte Ungeldordnung Bischof Weigands von Bamberg 1554 (Nr. 5);  
bambergischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1559; Ungeldprivileg Kaiser Karls IV. für das Hochstift Bamberg 1376 sowie zusätzlicher Vidimus des kaiserlichen Hofrichters Herzog Premislaw I. von Schlesien-Teschen 1377; Privilegienkonfirmation König Sigismunds für das Hochstift Bamberg 1415, vidimiert durch den königlichen Hofrichter Graf Wilhelm von Orlamünde 1430; Kassationsurkunde Kaiser Friedrichs III. hinsichtlich eines Steuerprivilegs der Reichsstadt Nürnberg 1489;  
nürnbergische Kommissionsakten (wohl Q 17; fol. 1–376, 574–775 vorhanden) enthalten: Pönalmandat Kaiser Friedrichs III. an Bischof Philipp von Bamberg wegen Pfändung nürnbergischer Hintersassen in den Ämtern Burgebrach und Straßgiech aufgrund von Steuerforderungen 1480 (fol. 23r ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1560 (fol. 25v ff.); Hauptmannschaften Lonnerstadt, Gleißenberg bzw. Kleinweisach, Steppach bzw. Sambach, Hausen,

Pinzberg und Zaunsbach betreffende Auszüge aus nürnbergischen Steuer- und Reisbüchern 1464–1556 (fol. 152r ff., 574r ff.);

Teilabschrift eines im Hohenaicher Appellationsprozeß vorgelegten bambergischen Kommissionsrotulus (vgl. Bestellnr. 3373, Q 40<sup>a</sup>) enthält: Auszüge aus Acht- und anderen Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1503–1536;

Abschrift eines im Hohenaicher Appellationsprozeß vorgelegten bambergischen Kommissionsrotulus (vgl. Bestellnr. 3373, Q 40<sup>b</sup>) enthält: Viereth, Ober- und Unterhaid betreffende Auszüge aus Acht-, Juden-, Händel-, Kundschafts- und anderen Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1352–1503;

Teilabschrift des in Pretzfelder Kompromißsache vorgelegten nürnbergischen Kommissionsrotulus (vgl. Bestellnr. 3516, Q 14) (Prod. vom 10. Apr. 1564) enthält: Gerichts- und Exemtionsprivilegien der Könige und Kaiser Ludwig IV., Karl IV., Sigismund sowie Friedrich III. für bekl. Reichsstadt 1332–1440 (Nr. 1–7); Privilegienkonfirmationen der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. für bekl. Reichsstadt 1545 und 1559 (Nr. 8, 9); Auszug aus Forchheimer Vertrag 1537 (Nr. 10); Pretzfelder Einwohner betreffende Urteilsbriefe des Bauern- und Stadtgerichts zu Nürnberg 1503–1514 (Nr. 11–14, 16, 17); Erbziins- und Kaufbriefe über Anwesen zu Pretzfeld 1429–1543 (Nr. 15, 18–22); Schreiben an Sebald Schreyer, Bürger zu Nürnberg, als Kirchenmeister zu St. Sebald wegen seiner Zinsleute zu Pretzfeld 1502–1516 (Nr. 23–25); Korrespondenz über Pretzfelder Einwohner betreffende Streitfälle, insbesondere wegen Einholung von Kundschaften dazu, 1546–1561 (Nr. 26–35) sowie Zeugenaussagen vor Hans Minderlein, fürstbischöflich bambergischem Vogt und Richter zu Ebermannstadt, 1546 (Nr. 28); Pretzfeld betreffende Auszüge aus Sebalder Kirchenmeisteramtsbuch 1493–1516, aus nürnbergischen Acht-, Straf-, Hader-, Händel- und Ratsbüchern 1420–1550 sowie Steuerbüchern und -registern 1489–1558 (Nr. 36, 37, 39); Auszüge aus Prozeßakten der von Sebald Schreyer am Bauerngericht auf Güter zu Pretzfeld erhobenen Klagen 1506 (Nr. 38); Abschrift eines in Pretzfelder Kompromißsache vorgelegten bambergischen Kommissionsrotulus (vgl. Bestellnr. 3516, Q 13, Lit. A) (Prod. vom 30. Juni 1564) enthält: Pretzfeld betreffende Auszüge aus Acht-, Bekenntnis- und anderen Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1359–1561, darunter neben zahlreichen Klag- und Prozeßschriften vereinzelte Vollungsbriefe 1471–1490, Kundschaftsbriefe des Stadtgerichts zu Ebermannstadt 1475–1499 samt Vertrag über Teilung des Nachlasses Konz Röckeleys 1(4)84 sowie Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1497;

Abschrift eines in Pretzfelder Kompromißsache vorgelegten bambergischen Kommissionsrotulus (vgl. Bestellnr. 3516, Q 13, Lit. C) (Prod. vom 30. Juni 1564) enthält: Pretzfeld betreffende Auszüge aus Ebermannstädter Stadt- und Gerichtsbüchern (14)27–1560; Auszug aus Forchheimer Vertrag (1537); Vergleich zwischen Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Ebermannstadt sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Pretzfeld vor Bischof Georg III. von Bamberg 1511;

Lehenbrief König Ruprechts für Bischof Albrecht von Bamberg 1401 (Q 42); Auszüge aus fürstbischöflich bambergischen Steuerregistern und -rechnungen bezüglich der Erhebung des Zwanzigsten Pfennigs 1525 (Q 47);

Auszug aus von Bischof Veit I. von Bamberg aufgerichteter Landgerichtsreformation 1503 (Q 48);

Auszug aus Würzburger Vertrag zwischen dem Hochstift Bamberg und der Reichsstadt Nürnberg (1563) (Q 49);

Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Reichsstadt (Q 56)

## 563

- 1 B 513 Bestellnr. 3517
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Franz Schürstab als ihr Pfleger zu Betzenstein
- 4a Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1559);  
Lic. Mauritius Breunle (1562);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1568)
- 5a mandatum der Pfändung, die Gefangenen am Kohlberg betr.
- 5b Auseinandersetzung um das Erzschürfen am "Kohlberg";  
Mitbekl. Pfleger ließ im Apr. 1559 die am "Kohlberg" nach Eisenerz schürfenden fürstbischöflich bambergischen Untertanen Lorenz Maier und Christoph Schilling aus Leienfels sowie Veit Ruprecht aus Obertrubach (im Akt meist: Trubach) festnehmen und zu Betzenstein, später zu Hiltpoltstein in Haft halten. Kl. Bischof beansprucht mit der fräischlichen Obrigkeit über den dem Hochstift eigentümlichen "Kohlberg" auch das Recht des Erzgrabens: vom gewonnenen Erz stehe ihm ein Zehntel zu. Zugleich beantragt er, mitbekl. Pfleger wegen Landfriedensbruchs zu bestrafen und seinen Untertanen insbesondere wegen der durch unmenschliche Haftbedingungen erlittenen gesundheitlichen Schäden 2.000 fl Schadenersatz zuzuerkennen. Bekl. Partei sieht sich im Besitz der fräischlichen Obrigkeit über den "Kohlberg": sie habe durch mitbekl. Pfleger das Erzschürfen ohne dessen ausdrückliche Genehmigung verbieten lassen; die festgenommenen kl. Untertanen hätten dies mißachtet und seien in die angeordnete Strafe von 20 fl gefallen.
- 6 1. RKG 1559–1572

## 564

- 1 B 511 Bestellnr. 3516/I–II
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. David Capito (1556)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1562)
- 5a compromissum, die Niedergerichtsbarkeit, auch Frevel und Buße zu Pretzfeld betr.
- 5b Auseinandersetzung um niedergerichtliche Befugnisse zu Pretzfeld;  
Mitte Juni 1559 bezichtigten die Brüder Fritz und Hans Wunderbeck Hans Zolleisen aus Trainmeusel in einem Pretzfelder Wirtshaus zunächst, er sitze auf einem ihnen zustehenden Hof, und schlugen ihn anschließend auf der Gasse nieder. Während Pankraz Stiebar seinen Untertan Hans Wunderbeck anwies, sich auf die zu Ebermannstadt erhobene Klage Zolleisens einzulassen, sahen sich Bürgermeister und Rat zu Nürnberg im Besitz ihrer niederen Gerichtsbarkeit zu Pretzfeld gestört, als die Gegenseite ihren dortigen Untertan Fritz Wunderbeck Anfang Juni 1560 zu Ebermannstadt in Haft nahm sowie zu Bürgerschaftsleistung und Zahlung der Atzungskosten zwang. Anfang Okt. 1560 kamen beide Parteien überein, ihre Streitigkeiten mittels Kompromißverfahrens am RKG auszutragen.  
Bischof Georg IV. von Bamberg verweist auf die Zugehörigkeit Pretzfelds zu seinem Amt Neideck: dem Hochstift stünden dort die geistliche sowie die hohe und niedere weltliche Obrig- und Gerichtsbarkeit zu, insbesondere die Erhe-

bung von Steuer und Ungeld, die Ahndung von Freveln, der Kirchweihschutz sowie die Aufsicht über Maße und Gewichte; adelige und reichsstädtische Grundherrschaften, darunter das Reiche Almosen zu Nürnberg, besäßen dort hingegen bloße Zins- und Lehenleute. Bürgermeister und Rat entgegen: zu Pretzfeld kämen den einzelnen Grundherrschaften hinsichtlich ihrer jeweiligen Hintersassen Steuererhebung, Niedergerichtsbarkeit und Verbüßung von Freveln selbst zu; das Hochstift verfüge dort über kein eigenes Gericht.

Am 7. Juli 1563 ergeht ein Urteil dahin, daß es dem Hochstift nicht geziemt habe, die Reichsstadt im Besitz von Niedergerichtsbarkeit und Verbüßung von Freveln zu Pretzfeld zu stören, daß sie eine entsprechende Kautionsleistung solle, daß ihr aber die Ahndung von Kirchweihfreveln sowie Maß- und Gewichtvergehen vorbehalten bleibe. Am 9. Mai 1569 wird ein Exekutorialmandat erteilt. Am 19. Okt. 1570 folgt ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1560–1572

7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Q 13) enthält im

- Teil I (Lit. A): Pretzfeld betreffende Auszüge aus Acht-, Bekenntnis- und anderen Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1359–1561 (fol. 2r ff.), darunter neben zahlreichen Klag- und Prozeßschriften vereinzelte Vollungsbriefe 1471–1490, Kundschaftsbriefe des Stadtgerichts zu Ebermannstadt 1475–1499 samt Vertrag über Teilung des Nachlasses Konz Röckelesins 1(4)84 sowie Zeugenaussagen vor landgerichtlicher Kommission 1497 (fol. 11v ff., 56v ff., 115v ff.);

- Teil II (Lit. B): Pretzfeld betreffende Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1407–1543 (fol. 2r ff.), darunter einzelne Urteilsbriefe 1480–1498 (fol. 116r ff.);

- Teil III (Lit. C): Pretzfeld betreffende Auszüge aus Ebermannstädter Stadt- und Gerichtsbüchern (14)27–1560 (fol. 2r ff.); Auszug aus Forchheimer Vertrag (1537) (fol. 100r f.); Vergleich zwischen Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Ebermannstadt sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Pretzfeld vor Bischof Georg III. von Bamberg 1511 (fol. 102r ff.);

- Teil IV (Lit. AA): Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1561 (fol. 38r ff.);

nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1561 (fol. 36r ff., 121v ff.); Gerichts- und Exemptionsprivilegien der Könige und Kaiser Ludwig IV., Karl IV., Sigismund sowie Friedrich III. für bekl. Reichsstadt 1332–1440 (fol. 139v ff.); Privilegienkonfirmationen der Kaiser Karl V. und Ferdinand I. für bekl. Reichsstadt 1545 und 1559 (fol. 151v ff.); Auszug aus Forchheimer Vertrag 1537 (fol. 164r ff.); Pretzfelder Einwohner betreffende Urteilsbriefe des Bauern- und Stadtgerichts zu Nürnberg 1503–1514 (fol. 167r ff., 176r ff.); Erbzins- und Kaufbriefe über Anwesen zu Pretzfeld 1429–1543 (fol. 174v ff., 182r ff.); Schreiben an Sebald Schreyer, Bürger zu Nürnberg, als Kirchenmeister zu St. Sebald wegen seiner Zinsleute zu Pretzfeld 1502–1516 (fol. 194r ff.); Korrespondenz über Pretzfelder Einwohner betreffende Streitfälle, besonders wegen Einholung von Kundschaften dazu, 1546–1561 und Zeugenaussagen vor Hans Minderlein, fürstbischöflich bambergischem Vogt und Richter zu Ebermannstadt, 1546 (fol. 196r ff.); Pretzfeld betreffende Auszüge aus Sebalder Kirchenmeisteramtsbuch 1493–1516, aus nürnbergischen Acht-, Straf-, Hader-, Händel- und Ratsbüchern 1420–1550 sowie Steuerbüchern und -registern 1489–1558 (fol. 204r ff., 249r ff.); Auszüge aus Prozeßakten der von Sebald Schreyer am Bauerngericht auf Güter zu Pretzfeld erhobenen Klagen 1506 (fol. 238r ff.)

8 20 cm

## 565

1 B 514

Bestellnr. 3518

2 Bischof Veit II. von *Bamberg*



- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. David Capito (1561)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1562)
- 5a mandatum der Pfändung, (Heinrich Reschs) des Amtmanns zu Fürth Gefängnis betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Fürth;  
Anfang Juni 1572 schafften reichsstädtische Söldner den auf dem Weg von Fürth nach Schweinau abgefangenen dompropsteilich bambergischen Amtmann Heinrich Resch in den Luginsland nach Nürnberg, nachdem sie zwei vorausgeschickte Gerichtsknechte und einen vorbeikommenden Hintersassen aus Großreuth zeitweilig festgehalten hatten.  
Kl. Bischof beansprucht die hohe und niedere Obrigkeit über das Amt Fürth und spricht bekl. Reichsstadt das Recht ab, dort Malefiz- und Frevefälle zu ahnden. Bekl. Partei hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig; solange der possessorische Fraischprozeß gegen das Markgraftum Brandenburg (vgl. Bestellnr. 1239) noch nicht entschieden sei, sei bekl. Reichsstadt im Besitz der hohen Jurisdiktion über die dompropsteilich bambergischen Untertanen zu und um Fürth, wenn sie bei vorfallenden Malefizfällen zuerst zugreife; der Amtmann habe sich einer Malefiztat schuldig gemacht, weil er zwecks Festnahme von Malefikanten nach Fürth, Schweinau und andernorts abgeordnete reichsstädtische Schützen habe gefangensetzen lassen.
- 6 1. RKG 1572–1573 (1572)
- 7 Auszug aus Forchheimer Vertrag (1537) (Q 5)

## 566

- 1 B 42 rot Bestellnr. 356
- 2 Bischof Martin von *Bamberg*, später als Interessent der kaiserliche Fiskal Johann Vest, Doktor der Rechte
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a mandatum de relaxando arresto, die dem Propsteiverwalter zu Neunkirchen abgenommenen Strafpfänder betr.
- 5b Holzungsstreitigkeit;  
Hofmeister und Fuhrknecht der Propstei zu Neunkirchen am Brand schlugen im nahe gelegenen Sebalder Reichswald Holz. Der Waldamtman Andreas Tucher belegte Pferde, Wagen, Geschirr und Holz mit Beschlag.  
Kl. Bischof sieht darin eine Beeinträchtigung des der Propstei zustehenden Wald- und Holzungsrechts im Sebalder Reichswald. Bekl. Partei erklärt, das Holz nicht arrest- oder pfändungsweise, sondern wegen Verstoßes gegen die Waldordnung strafweise eingezogen zu haben: die Reichsstadt sei anlässlich der Übergabe des Reichswaldes beiderseits der Pegnitz beauftragt worden, zweckmäßige Anordnungen für die Instandhaltung des Waldes zu treffen; Beschwerden gegen die hergebrachten Strafpfändungen seien danach beim jeweiligen Forstgericht anzubringen; auch die Propstei zu Neunkirchen müsse sich an die Waldordnung halten und dürfe bei Verstößen strafweise gepfändet werden; das davon befreiende Privileg sei nichtig, da es die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg Mitte 1409 unter Überschreitung ihrer eigenen Befugnisse erteilt hätten.  
Am 22. Apr. 1583 ergeht ein Paritorialurteil. Am 23. Dez. 1584 wird bekl. Seite in die für Nichtbefolgung des Mandats angedrohte Strafe von 10 Mark löti-

gen Goldes erklärt. Das reichsstädtische Restitutionsersuchen, das die Verzögerungen dem Propsteiverwalter Johann Metzel zur Last legt, wird am 16. März 1586 abgeschlagen. Bekl. Partei kommt daraufhin mit einem neuerlichen Restitutionsbegehren ein.

- 6 1. RKG 1583–1586
- 7 Privileg der Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg für Propst Wolfram und Konvent des Augustinerchorherrenstifts Neunkirchen am Brand über die pfand- und zinsfreie Holzung in den burggräflichen Wäldern bei Nürnberg 1409 (Q 7);  
Privilegien der Könige und Kaiser Ludwig IV., Karl IV., Wenzel, Ruprecht, Sigismund und Friedrich III. bezüglich des Reichswaldes, der Gerechtigkeiten daran, der beiden Waldämter sowie einzelner zu seiner Schonung erlassener Verordnungen 1331–1476 (Nr. 24; auch: Q 5, 6);  
Schreiben Bischof Georgs I. von Bamberg an den Nürnberger Ratsverwandten Wilhelm Löffelholz über forstgerichtliche Zuständigkeit 1470 (Nr. 25);  
Korrespondenz zwischen Bischof Georg III., Statthalter und Räten zu Bamberg sowie Bürgermeister und Rat zu Nürnberg und zu Betzenstein samt Bericht des Pflegers Alweg von Heimenhofen zu Veldenstein über Pfändungen im Veldener Forst 1507–1515 (Nr. 26, 27, 30);  
Nürnberger Ratsverlaß über das Verbot des Appellierens von forstgerichtlichen Erkenntnissen 1509 (Nr. 28);  
Vergleich zwischen Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Bürgermeister und Rat zu Nürnberg wegen des Reichswaldes 1514 (Nr. 29);  
kassatorischer Bescheid des Schwäbischen Bundestages gegen ein von Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach gegen bekl. Reichsstadt erwirktes Pönalmandat 1527 (Nr. 31)
- 8 5,5 cm

## 567

- 1 B 43<sup>(a)</sup> rot Bestellnr. 357
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* (Interessent, Johann Metzel, Verwalter der Propstei Neunkirchen am Brand, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* (Georg Gartner, Amtsknecht des Sebalder Reichswalds, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Sebalder Forstgerichts;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1583 ersuchte der Amtsknecht Georg Gartner als verordneter Ankläger das Sebalder Forstgericht, die Propstei zu Neunkirchen am Brand zur Zahlung der von Mitte 1573 bis Anfang 1580 wegen Verstößen gegen die Waldordnung verwirkten Strafgeder in Höhe von gut 721 fl anzuhalten sowie die im Herbst 1582, als ohne waldamtliche Anweisung Zimmer- und Bauholz gefällt worden sei, gepfändeten Pferde und Wagen strafweise einzuziehen. Der Verwalter Johann Metzel kam mit forideklinatorischen Einreden, kl. Bischof mit einem Remissionsbegehren ein. Ende Jan. 1584 wurde dem Verwalter auferlegt, sich auf die Klage einzulassen.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: die Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. von Nürnberg hätten dem Stift Neunkirchen Mitte 1409 das Recht eingeräumt, im burggräflichen Teil des Reichswaldes Brenn-, Bau-, Zimmer- und anderes Holz pfand- und zinsfrei zu schlagen; die der bekl. Reichsstadt erteilten älteren Privilegien könnten auf diesen zur Zeit des Konstanzer Konzils in ihren Besitz

gelangten Teil des Reichswaldes nicht ausgedehnt werden; die Privilegien Kaiser Friedrichs III. von 1452 und 1476 hätten nur die Waldgenossen den Forstgerichten unterstellt, die bis dahin nicht davon befreit gewesen seien; die Propstei aber habe sich der Waldordnung und dem Forstgericht nie unterworfen, sei deshalb an diese nicht gebunden; Verstöße seitens des Stiftsgesindes seien stets vom Propst oder Verwalter geahndet und vor fürstbischöflichen Gerichten erörtert, aber nie ans Forstgericht verwiesen worden. Bekl. Partei wendet ein: das burggräfliche Haus als Inhaber des Forstmeisteramtes im Sebalder Reichswald habe sich 1391 dahin verschreiben müssen, am Wald und an seinen Gerechtigkeiten nichts mehr zu veräußern; die dieser Zusage zuwider gewährte gegnerische Befreiung müsse aufgrund der in den Privilegien Kaiser Friedrichs III. enthaltenen Derogationsklausel als aufgehoben betrachtet werden.

- 6 1. Forstgericht des Sebalder Reichswalds 1583  
2. RKG 1584 (1584–1590)
- 7 Vorakt (Nr. 6) enthält: Aufstellung über die seitens der Propstei zu Neunkirchen verwirkten Strafgeelder 1573–1580;  
Auszug aus Harrasischem Vertrag der Reichsstadt Nürnberg mit dem Markgraftum Brandenburg 1496 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 13. Febr. 1590)
- 8 3,5 cm

## 568

- 1 B 43<sup>(b)</sup> rot Bestellnr. 357/1
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* (Prozeßvollmacht auch von M. Niklas Baier als angehendem Verwalter der Propstei Neunkirchen am Brand) (Interessent, Propsteiverwalter Johann Metzel Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Georg Gartner, Amtsknecht des Sebalder Reichswalds (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Sebalder Forstgerichts;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1584 erließ das Sebalder Forstgericht ungeachtet der von kl. Seite angestregten Appellation (vgl. Bestellnr. 357) ein Urteil, wonach der Propsteiverwalter Johann Metzel die eingeklagten Strafgeelder zu zahlen habe oder andernfalls die Propstei ihrer Waldgerechtigkeit verlustig gehe und der verordnete Ankläger Georg Gartner nachweisen solle, daß im Herbst 1582 tatsächlich Zimmer- und Bauholz gefällt worden sei. Ende Mai 1585 wurde mitbekl. Amtsknecht zum beantragten Beweis mittels Zeugeneinvernahme zugelassen.  
Kl. wendet sich gegen das Urteil von Mitte Okt. 1584 abermals ans RKG. Beide Parteien folgen ihrer Argumentation in der ersten Appellationssache.
- 6 1. Forstgericht des Sebalder Reichswalds 1583  
2. RKG 1585–1586 (1585–1592)
- 7 Auszug aus Harrasischem Vertrag der Reichsstadt Nürnberg mit dem Markgraftum Brandenburg 1496 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 13. Febr. 1590)
- 8 4,5 cm

- 1 B 515 Bestellnr. 3519
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* (Prozeßvollmacht auch vom Augsburger Bischof Marquard von Berg als Dompropst zu Bamberg)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a mandatum der Pfändung, des dompropstischen Amtmanns zu Fürth Verstrickung und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Ahndung von zu Schweinau und Poppenreuth begangenen Freveln;  
 Ende Juni 1583 nahm der dompropsteilich bambergische Amtmann Hans Onsorg in Fürth Margaretha Buchfelder, Ehefrau des Nürnberger Bürgers und Haftelmachers Stephan Buchfelder, und ihre Töchter Elisabeth und Ursula Buchfelder fest und erlegte ihnen eine Geldstrafe auf, weil sie sich zu Schweinau und Poppenreuth der Kuppelei und Unzucht schuldig gemacht hätten. Ende Jan. 1585 wurde dem Amtmann anlässlich eines Aufenthalts in Nürnberg durch den Bürgermeister Paul Koler auferlegt, diesen Betrag zurückzuerstatten und bis dahin die Reichsstadt nicht zu verlassen. Nach fast sieben Wochen Personalarrest im Wirtshaus und knapp zwei Wochen Haft im Wasserturm wurde das eingezogene Strafgeld in Höhe von 7 fl erlegt und die Begleichung der angefallenen Atzungskosten zugesagt.  
 Kl. Bischof sieht darin einen unzulässigen Versuch der bekl. Partei, sich im Amt Fürth die Bestrafung der vogteilichen Gerichtsbarkeit anhängender Delikte anzueignen: dort komme, von der zwischen bekl. Reichsstadt und dem Markgraftum Brandenburg strittigen freischlichen Zuständigkeit (vgl. Bestellnr. 1239) abgesehen, der Dompropstei alle Obrig- und Gerichtsbarkeit zu. Bekl. Seite spricht kl. Bischof ein eigenes Interesse und damit das Recht ab, in dieser Sache auf die Pfändungskonstitution zu klagen: zwar stehe der Dompropstei aufgrund der zu Forchheim und Würzburg geschlossenen Verträge in Fürth über die Ahndung der auf ihren Gütern vorgefallenen Frevel hinaus die Abstrafung der Gassen- und Kirchweihfrevel zu, dies gelte aber nicht für Poppenreuth und Schweinau; zudem stelle das von der in Nürnberg peinlich befragten Mutter eingestandene Delikt eine mit Leibesstrafe bedrohte und im vorliegenden Fall mit Pranger, Rutenschlägen und Ausweisung geahndete Malefiztat dar; der Amtmann sei folglich mit Recht zur Herausgabe des Strafgeldes gezwungen worden.
- 6 1. RKG 1585–1588 (1585–1589)
- 7 Urteile in zwei anderen Prozessen zwischen den beiden Parteien 1563 und 1578 (vgl. Bestellnr. 3513 und 3516) (Q 5, 6);  
 Auszüge aus zwischen der Reichsstadt Nürnberg sowie dem Hochstift und der Dompropstei Bamberg geschlossenen Verträgen zu Forchheim 1537 und Würzburg 1563 (Q 7, 8, 10);  
 Aufstellung über durch Bürgermeister und Rat geahndete Frevel- und geringe Freischfälle zu Schweinau aus nürnbergischen Straf-, Hader- und anderen Gerichtsbüchern 1424–1549 (Q 9);  
 Aussagen der Nürnberger Bürger Heinrich Resch und Margaretha Buchfelder über die Festnahme der drei Frauen zu Fürth 1583 (Q 11)
- 8 2 cm

- 1 B 516 Bestellnr. 3520
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* (spätere Prozeßvollmacht auch vom Dompropst Wolfgang Albrecht von Würzburg)
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Lic. Jakob Streitt (1586);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1598);  
Lic. (Damian Ferdinand) Haas (1765)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1582)
- 5a mandatum (der Pfändung), Hermann Reichels zu Großreuth abgenommene Pflicht und Strafgeld betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Im Herbst 1585 trieb ein von Nürnberger Bürgern und Metzgern bestellter Schafknecht seine Herde auf einen in Kleinreuther Markung gelegenen Rübenacker des dompropsteilich bambergischen Untertans Hermann Reichel zu Großreuth, der durch seine Ehalten acht Schafe pfänden und dem Amtsverwalter zu Fürth in Verwahrung geben ließ. Die von den betroffenen Bürgern verlangte unentgeltliche Herausgabe der Tiere wurde abgeschlagen. Bekl. Partei untersagte Reichel und seinem Gesinde das Betreten des reichsstädtischen Territoriums, ließ ihn Ende Dez. 1585 auf seinem Hof festnehmen, behielt ihn knapp vier Wochen zu Gostenhof und Nürnberg in Haft, bedrohte ihn mit dem Schulturm und nötigte ihn endlich zur Zahlung von 16 fl für die Schafe und gut 18 fl an Haftkosten sowie zur Eidesleistung, sich weiterer Pfändungen zu enthalten.  
Kl. Bischof beschuldigt die Gegenseite, sich in fürstbischöflicher hoher und dompropsteilicher vogteilicher Obrigkeit eine Trieb- und Weideservitut sowie die Botmäßigkeit in vogteilichen Angelegenheiten anzumaßen. Bekl. Reichsstadt beansprucht für ihre Metzger und übrigen Bürger aufgrund von zwei mit der Dompropstei geschlossenen Verträgen den Vieh- und Schaftrieb zu Schweinau, Poppenreuth, Groß- und Kleinreuth auf abgeernteten Feldern von Johannis bis kurz nach Michaelis, auf Wiesen und Brachfeldern bis Nikolai: im Falle von Schäden sei keine Selbstpfändung, sondern die Klage vor dem Fünfergericht zu Nürnberg vorgesehen; auch sei Reichel auf die angebotene Schadenbesichtigung nicht eingegangen. Kl. Partei verweist darauf, daß der drohende Frost das rasche Abernten des Rübenackers erforderlich gemacht habe, so daß sich die durch die Schafe verursachten Schäden nicht mehr hätten feststellen lassen.
- 6 1. RKG 1586–1765 (1586–1598)
- 8 1,5 cm

- 1 B 517 Bestellnr. 3521
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a (Dr. Andreas) Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1593)
- 5a mandatum de relaxando captivo
- 5b Auseinandersetzung um Nachsteuererhebung;  
Ende Mai 1598 nahm der Kriegsschreiber Albrecht Richter den fürstbischöflich bambergischen Kastner Georg Nüding aus Forchheim während eines geschäft-

lichen Aufenthalts in Nürnberg im Gasthaus "zum Weißen Hahn" in Personalarrest. Die Ratsverwandten Ernst Haller und Karl Tetzl verlangten, daß er fortan von fürstbischöflichen Untertanen keine Nachsteuer mehr einziehe, wenn sich diese unter reichsstädtische Herrschaft begäben.

Kl. Bischof sieht sich dadurch im Besitz der Nachsteuererhebung beeinträchtigt.

6 1. RKG 1598

## 572

- 1 B 519 Bestellnr. 3523
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609);  
Dr. J(ohann) L(eonhard) Gerhard (1631)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a mandatum de relaxando et restituendo, die abgepfändete werdemannische Fahrnis und anderes zu Sündersbühl betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über das werdemannische Gut zu Sündersbühl;  
Anfang Apr. 1608 fielen reichsstädtische Soldaten in das dem Hochstift lehensbare Gut Carl Werdemanns zu Sündersbühl ein, inventarisierten den Inhalt der aufgebrochenen Zimmer und Truhen, schafften schließlich die Fahrnis nach Nürnberg und befahlen dem Beständer, Feld-, Garten- und Viehnutzungen ebenfalls dort abzuliefern.  
Kl. Bischof sieht dadurch seine vogteiliche Obrigkeit über dieses Gut beeinträchtigt. Bekl. Partei gesteht dem Hochstift allein die Lehenschaft darüber zu: aufgrund eines Mitte Aug. 1606 fällig gewordenen Wechsels der Werdemannischen Handelsgesellschaft habe ihr Bürger Michael Diener um Exekution auf die bewegliche Habe des Mitgesellschafters und Inwohners Carl Werdemann ersucht. Kl. Seite betont, daß dieser nie Mitgesellschafter und nur zeitweilig Beisasse gewesen sei, der Beisitz aber erloschen sei, seit er als kaiserlicher Diener in Prag lebe.
- 6 1. RKG 1608–1631
- 7 Revers Carl Werdemanns aus Plurs über das gegen Zahlung der Losung von der Habe seiner Ehefrau Barbara Hatzold, eines jährlichen Schutzgelds von 40 fl sowie der üblichen Zölle auf vier Jahre verliehene Recht, in Nürnberg zu wohnen und Handel zu treiben, ohne das Bürgerrecht annehmen zu müssen, 1592 (Q 6);  
Wechselbrief der Erben Wilhelm und Alois Werdemanns für den Handelsmann Michael Diener über 11.666 β fl 1605 sowie diesbezüglicher Nürnberger Zahlungsbefehl 1606 (Q 7, 8);  
Sündersbühl betreffende Auszüge aus Nürnberger Fünfer(gerichts)- und Strafbüchern 1476–1596 sowie Steuerbüchern 1508–1609 (Q 11, 12);  
auszugsweise Aufstellungen über von Wilhelm und Alois Werdemanns Erben, Johann Baptist und Carl Werdemann an der erzherzoglich österreichischen Zollstätte zu Feldkirch bezahlte Zölle 1600–1602 (Q 13–15);  
Zusammenstellung über jährliche Zollzahlungen von Wilhelm und Alois Werdemanns Erben zu Nürnberg 1596–1608 (Q 16);  
geschäftliches Schreiben Carl Werdemanns aus Prag nach Leipzig 1605 (Q 17)
- 8 1,5 cm

- 1 B 518 Bestellnr. 3522
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1604);  
(Dr. Christoph) Stauber (1616)
- 5a mandatum der Pfändung, die Erbhuldigung zu Fürth und Erhard Fleischmanns  
Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über ein Gut zu Fürth;  
Kl. Bischof beschuldigt bekl. Partei, einen bewaffneten Einfall in den der ho-  
hen und vogteilichen Obrigkeit des Hochstifts unterworfenen Flecken Fürth un-  
ternommen, seinen erbgehudigten Untertan Erhard Fleischmann gefangen nach  
Nürnberg verschleppt, ihn drei Wochen in Haft behalten und zur Erbhuldigung  
gezwungen zu haben. Bekl. Seite wendet ein: die hohe Obrigkeit zu Fürth sei  
keineswegs im Besitz des Hochstifts Bamberg, sondern Gegenstand eines zwis-  
schen der Reichsstadt Nürnberg und dem Markgraftum Brandenburg anhängi-  
gen petitorischen Prozesses (vgl. Bestellnr. 9285); das fragliche Gut selbst ste-  
he eigentümlich der Familie Hofmann zu Schniegling (im Akt auch: Schnid-  
ling) zu, sei damit der reichsstädtischen vogteilichen Obrigkeit unterworfen und  
niedergerichtlich dem Marktgericht zu Wöhrd zugehörig; Fleischmann habe  
bekl. Partei schon vor bald zwanzig Jahren gehuldigt; vielmehr sei die Gefan-  
genahme auf Drängen seiner Gläubiger und wegen hartnäckigen Ungehorsams  
erfolgt.
- 6 1. RKG 1608–1621 (1608–1614)
- 7 Notariatsinstrument mit Aussage des in Haft befindlichen Erhard Fleischmann  
1608 (Q 5);  
Steuerzahlungen von Inhabern des hofmännischen Zinsgutes zu Fürth betref-  
fende Auszüge aus nürnbergischen Steuerbüchern 1533–1603 (Q 7);  
Nachfristforderung gegen Balthasar Fleischmann 1582, Aufnahme und Ver-  
längerung eines Darlehens durch die Eheleute Erhard und Barbara Fleischmann  
1597 und 1598 sowie Schulforderungen gegen Erhard Fleischmann 1597 und  
1599 betreffende Auszüge aus Wöhrder Gerichtsmanual und -konservatorium  
(Q 8–11);  
RKG-Mandat in Sachen Bürgermeister und Rat zu Nürnberg ./.. Markgraf  
Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach we-  
gen Festnahme Balthasar und Erhard Fleischmanns 1592 (vgl. Bestellnr. 9291)  
(Q 18);  
Prioritätsurteil des Marktgerichts zu Wöhrd im wegen Erhard Fleischmanns  
Schulden eröffneten Ediktalverfahren 1610 (Q 19)
- 8 2 cm

- 1 B 520 Bestellnr. 3524
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1613)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)

- 5a (primum) mandatum der Pfändung, etliche zu Sündersbühl verderbte Eimer Wein, Bier und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Wein- und Bierausschank zu Sündersbühl; Kl. Bischof beschuldigt bekl. Partei, unter Mißachtung seiner vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit innerhalb weniger Tage zwei bewaffnete Einfälle in ein dem Hochstift eigentümliches, Carl Werdemann verliehenes Gut zu Sündersbühl veranlaßt, je drei Fässer Wein und Bier zerschlagen, weitere vier Eimer Wein und Bier weggeschafft, ein Faß mit eingemachten Gurken verdorben, Trinkgeschirr teils zertrümmert, teils entwendet, den Wirtszeiger herabgerissen und seinen Untertan Stephan Meyer als derzeitigen Besitzer zur Flucht genötigt zu haben. Kl. Reichsstadt beruft sich auf ein Privileg Kaiser Friedrichs III., wonach sie zu ihrem Nachteil neu errichtete Schenkstätten und andere Gebäude im Umkreis einer Meile um Nürnberg nicht dulden müsse. Kl. Seite bestreitet, daß dieses Privileg auch auf fremdem Territorium geltend gemacht werden könne.
- 6 1. RKG (1612–1628)
- 7 Aufstellung über Stephan Meyer, Gärtner zu Sündersbühl, durch die gegnerischen Einfälle entstandene Schäden (Q 9); nürnbergischer Kommissionsrotulus (Q 19) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1617; Privilegien Kaiser Friedrichs III. für bekl. Reichsstadt gegen Errichtung schädlicher Gebäude und Schenkstätten im Umkreis einer Meile 1464 und 1479 (Nr. I, II; auch: Q 6); Privilegienbestätigung Kaiser Matthias' für bekl. Reichsstadt 1613 (Nr. III); Aufstellung über Ermahnungen und Bestrafungen wegen unerlaubten Ausschanks innerhalb einer Meile um Nürnberg aus Haderbüchern oder Fünfer(gerichts)manualen, Ratsbüchern und -manualen 1457–1614 (Nr. IV–VII); Revers der Vettern Pankraz von Seckendorff zu Reichenbach und Hans von Seckendorff zu Röckingen über den Verzicht auf jeglichen Ausschank auf ihren dem Reich lehenbaren Gütern zu Almoshof und Kleinreuth hinter der Veste 1477 (Nr. XIII); Schenkungsurkunde Königs Heinrich II. für das Bistum Bamberg über seine eigentümlichen Besitzungen im Volkfeld 1007 (Q 23); Gründungs- und Besitzbestätigung zugunsten des Bistums Bamberg durch Kaiser Konrad II. und König Heinrich III. 1034 sowie Papst Clemens II. 1047 (Q 24, 26); Bestätigung der dem Bistum Bamberg gemachten Schenkungen im Radenz- und Saalegau, Grab- und Volkfeld durch König Heinrich IV. 1068 (Q 25)
- 8 8,5 cm; Akt lückenhaft; SpPr fehlt

## 575

- 1 B 521 Bestellnr. 3525
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a secundum mandatum de restituendo s. c. auf die Pfändungskonstitution, Stephan Meyers zu Sündersbühl verderbten Wein, Bier und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um Wein- und Bierausschank zu Sündersbühl; Anfang Mai 1616 fielen acht Schützen aus Nürnberg in ein dem Hochstift eigentümliches, Carl Werdemann verliehenes, von Stephan Meyer bewirtschaftetes Gut zu Sündersbühl ein und nahmen Wein, Bier sowie drei leere Fässer mit. Kl. Bischof wirft bekl. Reichsstadt vor, sich durch Verbot des Ausschanks die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über das Gut anzumaßen. Kl. Partei be-



ruft sich auf ein Privileg Kaiser Friedrichs III., wonach sie neu errichtete Schenkstätten und andere Gebäude im Umkreis einer Meile um die Reichsstadt nicht dulden müsse.

Am 22. Jan. 1617 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1616–1619 (1616–1617)

### 576

- 1 B 522 Bestellnr. 3526

2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)

4b Dr. Sigismund Haffner (1607)

5a tertium mandatum, Stephan Meyers zu Sündersbühl abgenommenes Bier betr.

5b Auseinandersetzung um Wein- und Bierausschank zu Sündersbühl; Anfang Mai und erneut Anfang Juli 1617 fielen Schützen aus Nürnberg in ein dem Hochstift eigentümliches, Carl Werdemann verliehenes, von Stephan Meyer bewirtschaftetes Gut zu Sündersbühl ein und nahmen insgesamt fünf Eimer rotes und weißes Bier fort.

Kl. Bischof wirft bekl. Reichsstadt vor, sich durch Verbot des Ausschanks die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über das Gut anzumaßen.

- 6 1. RKG 1617–1618 (1617)

### 577

- 1 B 523 Bestellnr. 3527

2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg*

4a Dr. (Johann Friedrich) Haug (1618)

4b Dr. Sigismund Haffner (1607)

5a quartum mandatum der Pfändung, Stephan Meyers zu Sündersbühl abgenommenes Getränk betr.

5b Auseinandersetzung um Wein- und Bierausschank zu Sündersbühl; Anfang Febr. 1618 fielen sieben Schützen samt dem Spitalkärner aus Nürnberg in ein dem Hochstift eigentümliches, Carl Werdemann verliehenes, von Stephan Meyer bewirtschaftetes Gut zu Sündersbühl ein und schafften zweieinhalb Eimer Bier fort.

Kl. Bischof wirft bekl. Reichsstadt vor, sich durch Verbot des Ausschanks die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über das Gut anzumaßen. Kl. Partei beruft sich auf ein Privileg Kaiser Friedrichs III., wonach sie neu errichtete Schenkstätten und andere Gebäude im Umkreis einer Meile um die Reichsstadt nicht dulden müsse.

Am 18. Nov. 1618 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1618–1619

### 578

- 1 B 524 Bestellnr. 3528

2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*

- 3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* sowie Georg Friedrich Pömer als ihr Pfleger zu Betzenstein
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1607)
- 5a mandatum de relaxando, Balthasar Preglers und dessen Sohns gefängliches Hinwegführen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Jurisdiktionsrechte zu Obertrubach (im Akt auch: Obertrupach);  
Balthasar Pregler wurde in seinem dem Hochstift Bamberg eigentümlichen Haus in Obertrubach auf Befehl des mitbekl. Pflegers festgenommen und mit einem ihn in der Haft besuchenden Sohn nach Nürnberg überstellt.  
Kl. Bischof beansprucht zu Obertrubach die freischliche Obrigkeit zum größten Teil, dazu die Botmäßigkeit, die Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie die Verbüßung von Frevefällen. Bekl. Partei hält wegen Vorliegens einer Malefiztat eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig: Lorenz Pregler habe den Knecht des reichsstädtischen Hintersassen und Bäckers Hans Windisch zu Obertrubach überrascht sowie als "Schelm" und "Dieb" beschimpft, als dieser seinen mit Mist beladenen Wagen über ein abgeerntetes väterliches Halmfeld gelenkt habe; auf der Rückfahrt hätten Balthasar Pregler und seine beiden Söhne auf ihn mit einem Stein geworfen und mit einer Wagenleiste eingeschlagen, so daß er zwischen die Deichsel gestürzt und von den durchgehenden Pferden mitgeschleift worden sei; den zu Hilfe kommenden Bäcker hätten sie gleichfalls schwer verletzt; der die freischliche Obrigkeit zu Obertrubach ausübende mitbekl. Pfleger habe die Festnahme der – geständigen – Täter veranlaßt.
- 6 1. RKG 1620–1623 (1620)

## 579

- 1 B 356 Bestellnr. 3365
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* (Kunz Hoffmann und die Gemeinde zu Walkersbrunn Bekl. 1. Instanz)
- 3 Konrad von *Oberndorff*, kurpfälzischer Landschreiber zu Auerbach und Eschenbach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1516)
- 4b Dr. Jakob Kröll (1516)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1516 erhob bekl. Landschreiber aus nicht ersichtlichen Gründen am kurpfälzischen Landgericht zu Auerbach Klage auf Besitz und Gerechtsame Kunz Hoffmanns und der Dorfgemeinde zu Walkersbrunn. Kl. Bischof ersuchte mittels extrajudizialer Protestation um Weisung ans kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg, in dessen Gerichtszwang der Ort mit seiner ganzen Markung gelegen sei. Das Landgericht lehnte eine Remission ab.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG. Bekl. bezeichnet das kurpfälzische Hofgericht zu Amberg als zuständige Appellationsinstanz.
- 6 1. (Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach 1516)  
2. RKG (1516–1517)
- 8 SpPr ohne Eintrag

- 1 B 51 rot Bestellnr. 690
- 2 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Jakob von *Osburg* als Obrist, Christoph Berger, Wolf von Egloffstein, Hans von Simmern, Hans Hetzer, Konrad Schlerf, Melchior Raup, Kaspar von Wolfsdorf, Hans Talacker, Hans Müllner, Hans Scholtz, Wolf von Königsberg und N.N. Kopfstein als Hauptleute und Adrian Jatzschka, Hans von Tresten und Johann Pickart als Rittmeister zu Schweinfurt, Joachim von Zitzewitz, Matern von Osburg und Albrecht Fortsch als Obrist und Hauptleute auf der Plassenburg sowie Hieronymus Stöckel und Leonhard Rußstein als Hauptmann und Rittmeister zu Hohenlandsberg
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1552);  
Dr. David Capito (1555)
- 5a citatio ad videndum (se incidisse in poenas fractae pacis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Anfang März 1554 beantragen kl. Kriegsverwandte, bekl. Obristen, Hauptleute und Rittmeister in die Acht zu erklären: sie hätten Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach vor und nach seiner Ächtung (vgl. Bestellnr. 993) bei seinen landfriedensbrüchigen Taten geholfen, stünden trotz des auch auf der Plassenburg, zu Schweinfurt und Hohenlandsberg verkündeten Exekutions- und Denunziationsbriefs weiterhin in seinen Kriegsdiensten und hätten endlich ein von Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz als Schutzherrn der Reichsstadt Schweinfurt erwirktes Mandat auf Abzug ihres Kriegsvolks von dort mißachtet.  
Alle bekl. Obristen, Hauptleute und Rittmeister bleiben dem RKG fern. Am 8. Okt. 1554 ergeht Rufen gegen die in Schweinfurt weilenden markgräflich brandenburgischen Befehlshaber.
- 6 1. RKG 1554–1555
- 8 2 cm

- 1 B 603 Bestellnr. 3590
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Herpersdorf
- 3 Erkingen von *Pappenheim* zu Schnodsenbach, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Iphofen, später zu Lauda
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1586);  
Dr. Leonhard Wolf (1590)
- 5a mandatum de demoliendo et inhibitorium, Mühlenbau und Wehr zu Schnodsenbach betr.
- 5b Auseinandersetzung um Mühlen- und Wehrbau;  
Mitte Juli 1588 ersuchte Nikolaus von (der) Berswordt, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amtmann zu Oberscheinfeld, mittels *Nunciatio novi operis* um Einstellung des vom Bekl. veranlaßten Mühlen- und Wehrbaus am von Herpersdorf nach Schnodsenbach fließenden Bach (vgl. Bestellnr. 10015).  
Bekl. ließ den Bau fortsetzen.  
Kl. Bischof kommt angesichts für seine Untertanen zu Herpersdorf zu be-

sorgender Schäden um Abschaffung des Baus ein: das durch das Wehr gestemte Wasser drohe ihre am Bach gelegenen Wiesen zu überschwemmen und zu verderben; ihr Fischfang werde beeinträchtigt; ihren Mühlen entstünden Nachteile. Bekl. wendet ein: er habe den Bau, in dessen unmittelbarer Nähe die Gegenseite vor rund zwanzig Jahren zwei Mühlen erbaut habe, ohne sich Beschwerden ausgesetzt zu sehen, unter Zuziehung von Wasserverständigen aus Würzburg und Obernbreit auf eigenem Grund und Boden errichten lassen; ein neu angelegter Graben helfe unwetterbedingte Überschwemmungen zu vermeiden; das Fischereirecht stehe ihm selbst als Bestandteil des vom Markgraftum zu Lehen rührenden Ritterguts Schnodsenbach zu. Mit Urteil vom 8. Febr. 1591 wird das ergangene Mandat kassiert.

- 6 1. RKG 1588–1608 (1588–1599)
- 7 Notariatsinstrument über die Besichtigung des Mühlen- und Wehrbaus durch den Oberscheinfelder Amtmann Nikolaus von (der) Berswordt 1588 (Q 2); Aufstellung über Prozeßkosten des Bekl. (Q 9)

## 582

- 1 B 487 Bestellnr. 3494
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Hans *Petz*
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 5a citatio (edictalis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Georg Deutsch und Hans Petz sagten Bürgermeistern und Rat zu Bamberg wegen unberücksichtigt gebliebener Erbensprüche auf das von ihrem verstorbenen Vetter Hans Walg, Bürger zu Bamberg, herrührende, in städtischer Verwaltung befindlichen Gut "zum Pfoben" die Fehde an. Jener geriet in Haft und wurde schließlich auf Urfehde entlassen, dieser wurde zu Lauenstein festgesetzt und auf Ersuchen aus Bamberg wegen Landfriedensbruchs peinlich befragt, ohne ein Geständnis abzulegen. Unter erneuter Fehdeandrohung verlangte Bekl. vom kl. Bischof, er möge Bürgermeister und Rat anhalten, ihm das Gut einzuräumen, über die fünfundzwanzigjährigen Nutzungen daraus in Höhe von ungefähr 3.000 fl Rechnung legen, seine Unkosten von rund 300 fl ersetzen und ihm wegen des peinlichen Verhörs, der widerfahrenen Schmach und der erlittenen Schmerzen Abtrag leisten.  
Kl. Bischof erwirkt eine zu Hof, Eger, Coburg, Bamberg und Amberg anzuschlagende Ladung gegen Bekl. und beantragt seine Bestrafung als Landfriedensbrecher. Bekl. bleibt aus.
- 6 1. RKG 1539
- 7 Droh- und Fehdebrief des Bekl. 1537 (Q 4)

## 583

- 1 – Bestellnr. 15081
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg*
- 3 Kurfürst Friedrich III. von der *Pfalz*
- 5a mandatum der Pfändung, den Einfall zu Gunzendorf betr.
- 5b Auseinandersetzung um Botmäßigkeit, Steuer- und Zinsbezug zu Gunzendorf; Mitte Jan. 1559 unternahm Wolf von Rabenstein, kurpfälzischer Pfleger und Landrichter zu Auerbach, einen bewaffneten Einfall nach Gunzendorf, verschleppte die dortigen fürstbischöflich bambergischen Untertanen nach Auer-

bach, drohte ihnen mit Wegschaffung des Viehs und Versperrung der Häuser und nötigte sie schließlich mittels Turmhaft, sich eidlich dazu zu verpflichten, dem Kurfürstentum künftig mit aller Gerechtigkeit und Botmäßigkeit, Steuern, Renten, Gülten und Zinsen gewärtig zu sein.

Kl. Bischof ersucht um Entbindung der Untertanen von den geleisteten Gelübden: Botmäßigkeit, Zinsbezug und Steuererhebung hinsichtlich ihrer Hintersassen zu Gunzendorf stehe kl. Partei selbst zu.

- 6 1. RKG (1561–1562)
- 7 Lehenbriefe über das Dorf Gunzendorf, Güter zu Döllnitz, Lopp und Uetzing sowie Zehntanteile zu Uetzing seitens der Bischöfe Philipp, Weigand und Georg IV. von Bamberg für Konrad von Künßberg 1476, Wolf von Künßberg auch namens seiner Brüder Heinrich und Hans von Künßberg 1523, Hans von Künßberg 1537 sowie Hans Friedrich von Künßberg, fürstbischöflich bambergisches Rat und Amtmann zu Kronach, auch namens seiner Brüder Klaus Ulrich, Christoph und Leander von Künßberg 1556 (Q 7, 10, 11, 13)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 5 Prod.; SpPr fehlt

## 584

- 1 B 578 Bestellnr. 3565
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg* (Prozeßvollmacht bereits von Bischof Veit II. von Bamberg)
- 3 Kurfürst Friedrich III. von der *Pfalz*
- 4a Dr. David Capito (1561)
- 4b Dr. Johann Deschler (1559)
- 5a mandatum auf die neue Konstitution, die Verstrickten zu Atzmansricht betr. (auch: mandatum der Pfändung, den Einfall zu Atzmansricht betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Botmäßigkeit, Steuer- und Zinsbezug zu Atzmansricht (im Akt meist: Atzmansrieth);  
Kl. Bischof sieht sich im Besitz von hoher und niederer Obrigkeit, Botmäßigkeit, Zins- und Steuerbezug zu Atzmansricht im Amt Vilseck beeinträchtigt, weil von kurpfälzischer Seite Anfang Dez. 1560 ein bewaffneter Einfall dorthin und die Festnahme von sechzehn fürstbischöflichen Untertanen veranlaßt worden sei, denen der Kastner zu Amberg einen Eid abverlange, keinen anderen Erb- und Eigenherrn anzunehmen, und zugleich verbiete, kl. Partei mit Reichung von Küchenspeisen, Zehnten, Zinsen und Gefällen nach Vilseck gewärtig zu sein. Bekl. Kurfürst bestreitet, Überfall und Festnahme befohlen zu haben, zumal eine vertragliche Regelung über die beiderseitigen Gerechtigkeiten zu Atzmansricht bestehe und er sich daran halten wolle.
- 6 1. RKG 1561–1563 (1561–1562)
- 7 Zeugenaussagen zweier Einwohner zu Atzmansricht vor Notar 1561 (Q 6)

## 585

- 1 B 579 Bestellnr. 3566
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg* sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessenten und Hans Friedrich von Künßberg zu Schnabelwaid
- 3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie Georg von Ruestorf als sein Landrichter zu Auerbach

- 4a Lic. Jakob Streitt (1592);  
(Dr. Johann) Grönberger (1593)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1592)
- 5a secundum mandatum der Pfändung
- 5b Auseinandersetzung um Kirchweihschutz und Frevelahndung zu Gunzendorf; Mitte Sept. 1591 fiel mitbekl. Landrichter mit 60–70 bewaffneten Untertanen nach Gunzendorf ein und schaffte den aus Schnabelwaid zum Kirchweihschutz dorthin entsandten Gerichtsknecht samt zwei Dienern gefangen nach Auerbach. Bischof Neidhard von Bamberg als Lehenherr über Gunzendorf und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Lehenherr über Schnabelwaid, Troschenreuth und Ligenz wenden sich mit ihrem Lehenmann Hans Friedrich von Künßberg ans RKG: dieser besitze dort die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit, die Hofmarksgerechtigkeit, den Kirchweihschutz und das Recht, Frevler und Verbrecher, soweit diesen nicht Leib- oder Todesstrafen drohten, nach Schnabelwaid zu schaffen und zu bestrafen; bekl. Partei, der aufgrund eines mit dem Markgraftum getroffenen Vergleichs die fraischliche Obrigkeit zu Gunzendorf, Troschenreuth und Ligenz zustehe, versuche Kirchweihschutz und Frevelahndung an sich zu ziehen und Hans Friedrich von Künßberg in die Landsasserei herabzudrücken. Bekl. Partei bezieht sich auf ihre Einlassungen im Rahmen der – aktenmäßig nicht überlieferten – ersten Mandatssache.
- 6 1. RKG 1593–1596 (1593–1595)

## 586

- 1 B 580 Bestellnr. 3567
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg* sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Interessenten und Hans Friedrich von Künßberg zu Schnabelwaid
- 3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie Georg von Ruestorf als sein Landrichter und Pfleger zu Auerbach
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Lic. Jakob Streitt (1592);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Marsilius Bergner (1592)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um die Frevelahndung zu Gunzendorf, Troschenreuth und Ligenz;  
Weil Hans Friedrich von Künßberg Untertanen aus Gunzendorf, Troschenreuth und Ligenz nach Schnabelwaid hatte schaffen lassen, um sie wegen Ungehorsams und Frevels zu bestrafen, wurde Mitte Juni 1591 seinen dortigen Zinsleuten vom mitbekl. Landrichter verboten, ihm Zins, Zehnt- und Gültgetreide zuzustellen und künftigen Aufforderungen, sich zwecks Bestrafung in Schnabelwaid einzufinden, Folge zu leisten.  
Bischof Neidhard von Bamberg als Lehenherr über Gunzendorf und Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als Lehenherr über Schnabelwaid, Troschenreuth und Ligenz wenden sich mit ihrem Lehenmann Hans Friedrich von Künßberg ans RKG: dieser besitze dort die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit, die Hofmarksgerechtigkeit, den Kirchweihschutz und das Recht, Frevler und Verbrecher, soweit diesen nicht Leib- oder Todesstrafen drohten, nach Schnabelwaid zu schaffen und zu bestrafen; bekl. Partei, der aufgrund eines mit dem Markgraftum getroffenen Vergleichs die fraischliche Obrigkeit über diese drei Orte zustehe, versuche auch die Frevelahndung an sich zu ziehen und ihren Lehenmann in die Landsasserei

herabzudrücken. Bekl. Kurfürst hält eine Klage auf die Konstitution der Arreste für unzulässig: Hans Friedrich von Künßberg sei ein "ungehorsamer Landsasse", der kurpfälzische Untertanen gewaltsam verschleppt und sich somit eines Kriminaldelikts schuldig gemacht habe; ihm stehe in den drei Orten ausschließlich die niedere Gerichtsbarkeit zu.

6 1. RKG 1593–1608 (1593–1598)

8 1,5 cm

### 587

1 Fragm. B 7027 Bestellnr. 14635

2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*

3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie sein Richter Paulus Kotz zu Büchenbach

4a Dr. Johann Friedrich Haug (1618)

4b Dr. Konrad Fabri (1617)

5a mandatum (der Pfändung), die Botmäßigkeit (und Bestrafung der Frevel und Bußen) zu Püttlach betr.

5b Auseinandersetzung um die Verbüßung von Frevelfällen zu Püttlach; Ende März 1603 nahm mitbekl. Richter auf eine im Wirtshaus des Pottensteiner Pfarrhintersassen Ulrich Peter in Püttlach verübte Körperverletzung und versuchte Vergewaltigung hin eine fremde Krämerin als Opfer und drei Bauersgesellen als Zeugen fest.

Kl. Bischof wirft bekl. Partei vor, sich die Ahndung der von seinen Untertanen zu Püttlach begangenen Freveltaten anmaßen zu wollen. Bekl. Kurfürst beansprucht die landesherrliche und fraischliche Obrig- und Botmäßigkeit, den Kirchweihschutz, die Ausrufung des Friedgebots sowie die Verbüßung von Frevelfällen wie Schlägereien, Leichtfertigkeiten oder geringen Diebereien für den ganzen östlich der Püttlach gelegenen Teil des Dorfes unabhängig von den sonstigen herrschaftlichen Verhältnissen.

6 1. RKG 1603 (1617–1620)

7 unvollständiger kurpfälzischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 28. März 1617) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1617 (fol. 59v ff.); Protokolle der über die Püttlacher Gemeindemarkung geführten Verhandlungen 1597/98 und 1605 (Beil. Lit. A und B zu Prod. vom 31. Jan. 1620)

8 4 cm; Aktenfragment, bestehend aus 9 Prod.; SpPr fehlt

### 588

1 – Bestellnr. 15083

2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*

3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz*, sein Klosteramtsverwalter Johann Wilhelm Grewel und sein Klosterrichter Johann Knoth zu Michelfeld

4a Dr. (Andreas) Pfeffer (1604);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1613)

4b Dr. Marsilius Bergner (1603);  
Dr. Johann Gödelmann (1613)

5a mandatum der Pfändung, die vogteiliche Gerichtsbar-, Botmäßigkeit und Steuer auf der Pfarre und derselben Possessoren und Güter zu Poppendorf betr.

- 5b Auseinandersetzung um Vogtei- und Besteuerungsrechte über Pfarrei und Pfarrgüter zu Poppendorf;  
Im Spätsommer 1602 fielen mitbekl. Beamte mit angeblich 200 Bewaffneten nach Poppendorf ein, versperrten den Pfarrstadel und pfändeten Getreide und Grummet von den Pfarräckern und -wiesen. Bei einem zweiten Überfall Ende Apr. 1603 nahmen sie den Pfarrer Otto Höser gefangen.  
Kl. gibt an, Poppendorf liege mit hoher und vogteilicher Obrigkeit im fürstbischöflichen Amt Pottenstein, insbesondere seien Pfarrhof und Pfarrgüter dem Hochstift mit Botmäßigkeit und Besteuerung unterworfen. Bekl. Partei entgegen: das Klosterverwalteramt Michelfeld sei Patronats Herrschaft zu Poppendorf und besitze die Vogtei und Niedergerichtsbarkeit samt Besteuerung und Musterung über Pfarrhof und Pfarrgüter; 1602 habe es im Interesse besserer Nachbarschaft mit Höser einen katholischen Pfarrer angenommen; dieser habe sich jedoch ohne sein Wissen durch den Stadtvogt Johann Kremer zu Pottenstein installieren lassen; der Stadtvogt habe darauf Getreide und Heu von den Pfarrgütern fortgeschafft, so daß mitbekl. Beamte Maßnahmen zur Besitz- und Rechtswahrung hätten ergreifen müssen; Höser sei endlich wegen beharrlichen Ungehorsams gefangengenommen worden.  
Am 8. März 1604 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1603 (1613–1614)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt; zum Prozeßgegenstand vgl. Bestellnr. 71, Q 4–9 sowie Q 61, Lit. P<sup>5</sup> und Q<sup>5</sup>

## 589

- 1 B 54 rot Bestellnr. 365
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie sein Richter Paulus Kotz zu Büchenbach
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1604);  
Dr. Georg Amandus Wolf und Lic. Peter Paul Steurnagel (1610);  
Dr. Konrad Fabri (1617)
- 5a (primum) mandatum (der Pfändung), die Obrigkeit zu Kosbrunn im Amt Wartberg und Hans Musterers (gefängliches) Einziehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Obrigkeitsrechte zu Kosbrunn;  
Mitte Dez. 1604 ließ mitbekl. Richter den geschäftlich in Körbeldorf weilenden Hans Musterer aus Kosbrunn verhaften und später nach Auerbach überstellen.  
Kl. Bischof sieht in der Festnahme seines Untertans einen Versuch, das Hochstift aus seiner landesherrlichen, fraischlichen und niedergerichtlichen Obrigkeit sowie Botmäßigkeit über Kosbrunn im Amt Wartberg (im Akt zumeist: Warberg) zu verdrängen. Bekl. Partei beansprucht die landesherrliche, fraischliche und niedere Obrigkeit sowie Botmäßigkeit über diesen Ort für das kurpfälzische Amt Hollenberg, als dessen Fraischgrenze ein Mitte Febr. 1541 mit dem Markgraftum Brandenburg getroffener Vergleich die Püttlach bestimme: Hans Musterer sei festgenommen worden, weil er den mit Ausrufung des Friedgebots anlässlich von Hochzeiten betrauten kurpfälzischen Amtsknecht aus Büchenbach einmal selbst handgreiflich daran gehindert und einmal dazu mitgeholfen habe. Kl. Bischof behauptet, daß die Fraischgrenze seines Pflagamtes Pottenstein von Trockau über Büchenbach und Körbeldorf an die Püttlach verlaufe.
- 6 1. RKG 1605–1620 (1605–1621)



- 7 Pfälzischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 1. Dez. 1620) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme des Gebiets von Willenreuth an der Püttlach entlang bis Pullendorf im Beisein des Malers und Geographen Johann Hauer aus Nürnberg 1620 (fol. 39v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1620 (fol. 77v ff.); Grenzbeschreibungen für das Amt Hollenberg 1578 und 1588 (fol. 214r ff.); Vertrag zwischen Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich von der Pfalz sowie den Markgrafen Georg und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach vor Bischof Christoph von Augsburg 1541 samt konfirmiertem und inseriertem Vertrag zwischen Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg und dem Amberger Vizedom Hans von Degenberg 1412 (fol. 220r ff.); Auszug aus gedrucktem Gedicht über ein Hochwasser, das zu Kosbrunn Ende Febr. 1595 mehrere Todesopfer forderte (fol. 227r); Aussagen des in Haft befindlichen Hans Musterer und etlicher Bewohner Büchenbachs vor dortigem Kastner und Richter 1604 (fol. 232r ff.)
- 8 6,5 cm

### 590

- 1 B 583 Bestellnr. 3570
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie sein Richter Johann Mendel zu Auerbach
- 4a (Dr. Andreas) Pfeffer (1605)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1605)
- 5a mandatum (de relaxando arresto), Urban Helldörfers zu Pottenstein Witwe zu Auerbach arrestierten Wagen mit Scheibensalz betr.
- 5b Arrestaufhebung;  
Mitbekl. Richter belegte einen Wagen mit von der Witwe des Pottensteiner Ratsbürgers Urban Helldörfer auf dem Markt in Amberg gekauften zehn Scheiben Salz auf der Fahrt durch Auerbach mit Arrest. Kl. Beschwerden beim kurpfälzischen Statthalter Fürst Christian I. von Anhalt-Bernburg in Amberg blieben erfolglos.  
Kl. Bischof ersucht um Arrestaufhebung.
- 6 1. RKG 1605 (1605–1606)

### 591

- 1 B 55 rot Bestellnr. 366
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie sein Richter Paulus Kotz zu Büchenbach
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1604);  
Dr. Georg Amandus Wolf und Lic. Peter Paul Steurnagel (1610)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), die Jagensgerechtigkeit zu Kosbrunn und daselbst umgelegenen Feldungen, auch dem Amtmann zu Wartberg abgepfändete sechs Hasengarne und Stäbe betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Im Nov. 1604 wurden den auf Befehl von Georg Werner von Rabenstein als fürstbischöflich bambergischem Amtmann zu Wartberg (im Akt meist: War-

berg) auf der "Bergleite" auf Kosbrunner Markung nach Hasen jagenden Bediensteten von mitbekl. Richter und zahlreichen Bewaffneten sechs Hasengarne samt Stäben abgepfändet.

Kl. Bischof beansprucht im gesamten Amt Wartberg die hohe und niedere Jagd auch auf den dem Kloster Michelfeld oder anderen Herrschaften lehenbaren Feldern. Bekl. Partei wendet ein: Kosbrunn liege im vom Hochstift Bamberg durch die Püttlach getrennten kurpfälzischen Amt Hollenberg, wo bekl. Kurfürsten mit der landesherrlichen und fraischlichen Obrigkeit auch Wildbann und Jagd zustünden.

Am 25. Juni 1607 und 7. Juli 1608 ergehen Paritorialurteile.

- 6 1. RKG 1605–1611 (1605–1617)  
8 1,5 cm

## 592

- 1 B 56 rot Bestellnr. 367  
2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*  
3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie sein Richter Paulus Kotz zu Büchenbach  
4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)  
4b Dr. Johann Gödelmann (1604);  
Dr. Georg Amandus Wolf und Lic. Peter Paul Steurnagel (1610)  
5a tertium mandatum der Pfändung, die im Dorf Kosbrunn und Amt Wartberg Ober-, Jagens- und Waidwerksgerechtigkeit und (Georg Werner von Rabenstein in den Feldungen daselbst) abgepfändeten elf Hasengarne (samt den Stäben) betr.  
5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Ende Jan. 1607 pfändete mitbekl. Richter mit etlichen Landsoldaten dem als fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Wartberg (im Akt meist: Warberg) auf der "Bergleite" und am "Waidmanns- und Grießberg" auf Kosbrunner Markung auf Hasen jagenden Georg Werner von Rabenstein insgesamt elf Hasengarne ab.  
Kl. Bischof beansprucht im gesamten Amt Wartberg die hohe und niedere Jagd. Bekl. Partei wendet ein: Kosbrunn liege im vom Hochstift Bamberg durch die Püttlach getrennten kurpfälzischen Amt Hollenberg, wo bekl. Kurfürsten mit der landesherrlichen und fraischlichen Obrigkeit auch Wildbann und Jagd zustünden.  
Am 28. Apr. 1609 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1607–1611 (1607–1617)

## 593

- 1 B 585 Bestellnr. 3572  
2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*  
3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie sein Richter Paulus Kotz zu Büchenbach  
4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1617)  
4b Dr. Johann Gödelmann (1604);  
Dr. Georg Amandus Wolf und Lic. Peter Paul Steurnagel (1610)

- 5a quartum mandatum der Pfändung, die Obrigkeit zu Kosbrunn und vier abgepfändete Hasengarne samt dazugehörigen Stäben betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Im Dez. 1607 ließ mitbehl. Richter dem als fürstbischöflich bambergischer Amtmann zu Wartberg (im Akt meist: Warberg) auf der "Bergleite" nach Hasen jagenden Georg Werner von Rabenstein durch etliche Landsoldaten vier Hasengarne samt Stäben abpfänden.  
Kl. Bischof beansprucht im gesamten Amt Wartberg, insbesondere auf Kosbrunner Markung, die hohe und niedere Jagd.
- 6 1. RKG 1607–1611 (1607–1617)

## 594

- 1 B 586 Bestellnr. 3573
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Kurfürst Friedrich IV. von der *Pfalz* sowie sein Richter Christoph Kerling zu Büchenbach
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1604);  
Dr. Georg Amandus Wolf und Lic. Peter Paul Steurnagel (1610)
- 5a quintum mandatum der Pfändung, die Obrigkeit zu Kosbrunn und Michael Loshorns Tochter Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Verbüßung von Frevelfällen zu Kosbrunn;  
Anfang Nov. 1608 ließ mitbehl. Richter Magdalena Loshorn wegen Leichtfertigkeit im Haus ihres Vaters Michael Loshorn zu Kosbrunn festnehmen und nach Büchenbach schaffen.  
Kl. Bischof sieht darin einen Versuch, das Hochstift aus seiner hohen und niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit über Kosbrunn im Amt Wartberg (im Akt meist: Warberg) zu verdrängen.  
Strittig bleibt, ob sich das Mandat ausschließlich auf Magdalena Loshorn oder auch auf ihren nunmehrigen Ehemann bezieht, den ebenfalls fürstbischöflich bambergischen Untertan Hans Carl, der sich Mitte Nov. 1608 als ihr damaliger Bräutigam freiwillig nach Büchenbach in Haft begab, und ob der Metzger Hans Gerhard zu Büchenbach aus der für diesen geleisteten Bürgschaft zu entlassen sei.
- 6 1. RKG 1609–1613 (1609–1611)

## 595

- 1 B 587 Bestellnr. 3574
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Statthalter Fürst Christian I. von Anhalt-Bernburg, Kanzler und Räte der Regierung des Kurfürstentums *Pfalz* in Amberg sowie Christoph Kerling, kurpfälzischer Richter zu Büchenbach
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1610)
- 5a mandatum der Pfändung, des jungen Kolbmüllers zu Pottenstein gefängliches Hinwegführen betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Unterhauenstein;  
Veit Erasmus von Seckendorff, fürstbischöflich bambergischer Rat und Amt-

mann zu Pottenstein, ließ den zu Unterhauenstein ausfindig gemachten Martin Neubig wegen Bruchs zweier Urfehden und mutwilliger Fehde durch etliche Untertanen in der dortigen Mühle verhaften und nach Pottenstein schaffen. Wegen Mitwirkung daran wurde Hans Kolbmüller auf Anweisung des mitbekl. Richters bei Bodendorf festgenommen.

Kl. Bischof sieht dadurch seine fraischliche Obrigkeit im Pfliegamt Pottenstein beeinträchtigt, das Unterhauenstein wie Bodendorf einschließe: dort stünden ihm der Angriff der Malefiztäter und die Folge aller Untertanen zu. Bekl. Partei beansprucht die fraischliche Obrigkeit östlich der Püttlach zwischen Heiligensteg und Püttlach für das kurpfälzische Amt Hollenberg: beide Festnahmen – die landfriedensbrüchige gegnerische wie die wohlberechtigte eigene – seien dort erfolgt. Kl. Bischof behauptet unter Hinweis auf einen lange verschütteten, durch eine Wasserflut erst vor wenigen Jahren bei Kosbrunn wieder zum Vorschein gekommenen Fraischstein, die Grenze verlaufe von dort östlich des Baches über Oberhauenstein und Heiligensteg nach Willenreuth, wo die Fraischbezirke des Hochstifts Bamberg, des Kurfürstentums Pfalz und des Markgraftums Brandenburg zusammenträfen.

- 6 1. RKG 1610 (1610–1615)

## 596

- 1 B 588<sup>a</sup> Bestellnr. 3575
- 2 Statthalter und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg*
- 3 Statthalter Fürst Christian I. von Anhalt-Bernburg, Kanzler und Räte der Regierung des Kurfürstentums *Pfalz* in Amberg
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1613)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1604);  
Dr. Konrad Fabri (1618)
- 5a mandatum der Pfändung, Peter Körbers und Hans Engelhardts Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Bodendorf;  
Kunz Kepner wurde von fürstbischöflichen Beamten in Bodendorf festgenommen und ins Amt Hollfeld überstellt, wo er seine – mit ihm ein intimes Verhältnis unterhaltende – Magd getötet hatte. Bekl. Partei verlangte zunächst vergeblich seine Auslieferung, unternahm dann Anfang März 1613 einen bewaffneten Einfall nach Prüllsbirkig (im Akt auch: Prügelsbirkich), schaffte die fürstbischöflichen Untertanen Peter Körber und Hans Engelhardt gefangen nach Auerbach und verweigerte ihre Freilassung vor der Rückführung des Täters nach Bodendorf.  
Kl. Regierung betont, daß Bodendorf mit der fraischlichen Obrigkeit dem fürstbischöflichen Pfliegamt Pottenstein unterstehe: die Fraischgrenze verlaufe von Trockau über Büchenbach und Körbeldorf auf die Püttlach zu und weiter nach Willenreuth. Bekl. Regierung beansprucht die landesherrliche, fraischliche und niedere Obrigkeit zu Bodendorf für das kurpfälzische Amt Hollenberg: diesem stehe auch die Bestrafung zu, wenn ein Untertan auf dem Territorium des Hochstifts ein Verbrechen begehe.
- 6 1. RKG 1613–1614 (1613–1620)
- 7 Aufstellung über Peter Körber und Hans Engelhardt entstandene Unkosten und Schäden (Beil. Lit. A zu Prod. vom 11. Apr. 1614)
- 8 1,5 cm

## 597

- 1 B 588<sup>b</sup> Bestellnr. 3576
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Statthalter Fürst Christian I. von Anhalt-Bernburg, Kanzler und Räte der Regierung des Kurfürstentums *Pfalz* in Amberg sowie Friedrich von Thüna, kurpfälzischer Pfleger zu Hollenberg und Landrichter zu Auerbach
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1604)
- 5a mandatum der Pfändung, Kunz Ruprechts (zu Pottenstein) abgenommenes Geld betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Verbüßung von Frevelfällen zu Vorderkleebach (im Akt: Vorderkleba);  
Anfang 1613 zog mitbekl. Pfleger ein Kapital von 100 fl ein, das Kunz Ruprecht, Bürger zu Pottenstein, auf einer Mühle zu Weidlwang stehen hatte, um die Rückgabe einer Scheibe Salz zu erzwingen, die das fürstbischöfliche Pflegamt Pottenstein Hans Körber, michelfeldischem Zinsmann zu Vorderkleebach, strafweise weggenommen hatte, weil dieser ohne Erlaubnis mit Salz gehandelt und dabei zu kleine Maße verwendet hatte.  
Kl. Bischof beansprucht die landesherrliche Obrigkeit über das im Pflegamt Pottenstein gelegene Dorf und beschuldigt die Gegenseite der unzulässigen Anmaßung der Strafgerechtigkeit dort.
- 6 1. RKG 1613–1614
- 7 Aufstellung über Kunz Ruprecht entstandene Unkosten und Schäden (Q 7)

## 598

- 1 B 584 Bestellnr. 3571
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Vilseck
- 3 Herzog Philipp Ludwig von *Pfalz-Neuburg* sowie seine Räte Christoph Reichardt und Zacharias Staudtner, Doktoren der Rechte, als Landrichter und Pflegamtsverwalter zu Sulzbach
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Lic. Leo Greck (1593);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1609)
- 5a mandatum der Pfändung, den zu Sulzbach verhafteten bambergischen Untertan Georg Wißgüchel (zu Niederärndt) betr.
- 5b Auseinandersetzung um Erbhuldigungspflicht zu Niederärndt (im Akt meist: Nederehrn);  
Anfang Sept. 1607 fielen mitbekl. Räte auf den der Stadt Vilseck zinsbaren Hof zu Niederärndt ein, schafften den Inhaber Georg Wißgüchel nach Sulzbach und forderten ihn zur Erbhuldigung auf.  
Kl. Partei beschuldigt die Gegenseite, sich Landeshuldigung, vogteiliche Obrigkeit und Botmäßigkeit über ihren Zinsmann und erbgehuldigten Untertan anzumaßen. Bekl. Seite betont, daß der von Ulrich Polster herrührende Hof (vgl. Bestellnr. 3569) im Landgericht Sulzbach und damit im Herzogtum Pfalz-Neuburg gelegen und diesem mit landesfürstlicher, hoher und niederer Obrigkeit unterworfen, sein Inhaber zur Erbhuldigung und Landsteuerzahlung verpflichtet sei, während der bloße Zinsbesitz der Gegenseite keinerlei Jurisdiktion verschaffe.

- 6 1. RKG 1607–1608 (1607–1623)
- 7 Auszüge aus bambergischen Steuerregistern über das der Frühmesse zu Vilseck zinsbare Hofgut zu Niederärndt 1545–1608 (Beil. zu Replik vom 22. Aug. 1608);  
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Beil. zu Prod. vom 16. Dez. 1609);  
Aufstellung über Georg Wißgückel entstandene Unkosten (Beil. zu Prod. vom 23. Mai 1609)
- 8 2 cm

## 599

- 1 B 581 Bestellnr. 3568
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Pfalzgraf Otto Heinrich von *Pfalz-Sulzbach*, sein Rat und Hofmeister Hans Friedrich Pelkover als Landrichter zu Sulzbach sowie Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg als Interessent
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1596);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Lic. Leo Greck (1593);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a mandatum der Pfändung, Thomas Lubachs (zu Bischofsreuth gefängliches) Einziehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um Erbhuldigungspflicht zu Bischofsreuth;  
Thomas Lubach aus Bischofsreuth (im Akt: Bischofsriedt) wurde vom mitbekl. Landrichter vorgeladen, zur Erbhuldigung aufgefordert, auf seine Weigerung hin zunächst gegen die Zusage, sich auf Verlangen wiederum dort einzufinden, entlassen, aber schließlich durch etliche bewaffnete Bürger gefangen nach Sulzbach geschafft.  
Kl. Bischof bezeichnet Lubach als erbgehuldigten Untertan: dem Hochstift stehe von den Inhabern des der Pfarrei zu Veldenstein zinsbaren Hofes zu Bischofsreuth die Erbhuldigung samt Ge- und Verboten, Frevelbußen, Steuern, Fronden, Zinsen, Gülden und anderen Dienstbarkeiten zu. Bekl. Partei gesteht lediglich der Pfarrei zu Veldenstein zwei Frontage oder aber eine Geldzahlung, dazu eine Zinsleistung zu: ansonsten unterstehe Lubach – auch hinsichtlich seines Hofgutes zu Funkenreuth (im Akt: Funckenriedt) – der hohen und niederen Obrigkeit des Landgerichts zu Sulzbach; vor zweieinhalb Jahren habe ihn kl. Bischof erstmals zur Erbhuldigung zwingen lassen; der Landrichter habe ihn daraufhin zur Erneuerung der längst geleisteten Pflichten vorladen und, als er auf Befehl des gegnerischen Kastners zu Veldenstein ausgeblieben sei, abholen lassen; dabei sei weder Gewalt gebraucht noch Haft verhängt worden.  
Am 19. Apr. 1608 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1598–1613 (1598–1611)
- 8 1,5 cm

## 600

- 1 B 582 Bestellnr. 3569
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg* sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Vilseck
- 3 Pfalzgraf Otto Heinrich von *Pfalz-Sulzbach*, sein Hofmeister Hans Friedrich Pelkover als Landrichter zu Sulzbach sowie Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg als Interessent
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1596)

140

4b Lic. Leo Greck (1593)

5a mandatum der Pfändung, Ulrich Polsters gefängliches Einziehen, Angeloben und Strafe betr.

5b Auseinandersetzung um Erbhuldigungspflicht zu Niederärndt (im Akt meist: Nederehrn);

Kl. Partei beschuldigt mitbekl. Landrichter, ihren Zinsmann und Untertan Ulrich Polster zu Niederärndt nach Sulzbach vorgeladen, die Erbhuldigung verlangt und ihn auf seine Weigerung hin genötigt zu haben, unter Androhung einer Strafe von 100 fl bei Zuwiderhandlung zu geloben, die Stadt nicht zu verlassen, ehe er nicht gehuldigt und die Leistung anderer Dienstbarkeiten zugesagt habe, und sieht sich dadurch im auf diesem der Stadt Vilseck zinsbaren Hof hergebrachten Besitz der Erbhuldigung samt Ge- und Verboten, Bußen, Steuern, Fronen, Zinsen, Gülten und anderen Dienstbarkeiten beeinträchtigt. Bekl. Partei beansprucht die Erbhuldigungspflicht für sich, während der bloße Zinsbesitz der Gegenseite keinerlei Jurisdiktion verschaffe: Polster sei wesentlich nicht mit den anderen Untertanen zur Huldigung aufgefordert und deshalb nachträglich dazu und wegen Verpflichtung zur Landes- und Türkensteuerzahlung vorgeladen worden; auf seine Bitte, Bürgermeister und Rat zu Vils- eck als Gültherren unterrichten zu dürfen, sei er auf sein Versprechen hin, sich wiederum einzustellen, entlassen worden, seitdem aber ausgeblieben; er sei dennoch weder in Personalarrest genommen noch mit einer Geldstrafe belegt worden.

6 1. RKG 1598–1608 (1598–1599)

## 601

1 B 358

Bestellnr. 3367

2 Weltliche Räte des Bischofs Weigand von *Bamberg*

3 Hans *Pröschel* aus Höchstadt

4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1555)

4b Dr. Johann Deschler (1550)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um Schadenersatzklage;

Gegenstand in 1. Instanz: (Hans Pröschel, dem die fürstbischöflich bamber- gischen Amtleute auferlegt hatten, den Restkaufschilling für ein Anwesen in der Oberen Vorstadt zu Höchstadt ratenweise zu erlegen, obwohl er nicht in den Besitz aller vertraglich festgehaltenen Bestandteile gelangt war und der dortige Bürger Andreas Herdegen als Verkäufer die Eviktionsleistung wei- terhin verweigerte, floh um Pfingsten 1545 aus der Stadt.) Versuche, die Ange- legenheit gütlich beizulegen, blieben erfolglos. Mitte Sept. 1545 sandte Bekl. der Stadt Höchstadt einen ersten Fehdebrief zu, dem in den nächsten Monaten zehn weitere Absage- und Drohschreiben, aber auch Überfälle und Brandan- schläge gegen fürstbischöfliche Untertanen folgten. Kl. Räte ließen Bekl. Mitte 1547 in Nürnberg festnehmen und ersuchten Bürgermeister und Rat um seine peinliche Befragung. (Bekl. machte geltend, daß kl. Partei ihm Ende Juni 1547 einen Geleitbrief für einen Mitte Juli 1547 in Höchstadt angesetzten Rechtstag erteilt und die Gefangennahme unter Geleitsbruch erwirkt habe. Ende Sept. 1549 schlossen sich Bürgermeister und Rat dieser Auffassung an, indem sie den Antrag auf peinliche Vernehmung abschlugen, die Haftentlassung des Bekl. gegen die Zusicherung verfügten, alle Streitigkeiten fortan rechtlich aus- zutragen, und ihm den Ersatz seiner Unkosten zusprachen.) Bekl. erlangte Mit- te Juni 1550 ein kaiserliches Mandat, das Bürgermeister und Rat mit der Erör- terung seiner Schadenersatzansprüche betraute. Diese luden die kl. Räte vor.

Kl. Räte appellieren von dieser Ladung ans RKG (vgl. Bestellnr. 10376): sie hätten sich ausschließlich der peinlichen Befragung wegen an Bürgermeister und Rat gewandt; zudem seien ihnen diese als Richter nicht genehm, da diese nicht nur ihren berechtigten Antrag abgewiesen hätten, sondern Bekl. auch bis zu seiner Verhaftung in Nürnberg Unterschlupf gefunden habe und dort über Ratgeber und Freunde verfüge. Bekl. beruft sich auf das an die Reichsstadt ergangene kaiserliche Mandat.

Mit Urteil vom 1. Sept. 1553 wird die Appellation abgeschlagen und die Angelegenheit an Bürgermeister und Rat remittiert.

- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1550)
- 2. RKG 1550–1555
- 7 Aufstellung über Prozeßkosten des Bekl. (Q 13)
- 8 1,5 cm

## 602

- 1 B 503 Bestellnr. 3508
- 2 Weltliche Räte des Bischofs Weigand von *Bamberg*
- 3 Hans *Pröschel* sowie sein RKG-Prokurator Johann Deschler, Doktor der Rechte
- 4a Dr. Daniel Capito (1551)
- 4b Dr. Johann Deschler (1551)
- 5a citatio
- 5b Injurienklage;  
Kl. Räte erheben gegen Hans Pröschel und seinen Prokurator Johann Deschler eine Injurienklage auf eine Entschädigungszahlung von 20.000 fl sowie auf Verhängung einer Leibstrafe: diese hätten ihnen in zwei innerhalb anhängiger Appellationsprozesse eingereichten Exzeptionsschriften (vgl. Bestellnr. 3367, Q 10 und Bestellnr. 10376, Q 16) insbesondere vorgeworfen, sie hätten Pröschel rechtliche Hilfe versagt, niemals die Absicht gehabt, ihm erteilte Geleitbriefe zu halten, ihn ihren eigenen Zusagen und den guten Sitten zuwider in Nürnberg verhaften lassen, seine Ehefrau und Kinder (Kunigunde sowie Anna und Barbara Pröschel) unchristlich behandelt sowie Kunz Pühler aus Großgründlach (im Akt: Grindlach bei Nürnberg) zu Unrecht hinrichten lassen. Bekl. bemängeln, daß die kl. Räte nicht namentlich aufgeführt seien sowie bürgerliche und peinliche Klage unzulässig vermischt würden, und betonen, daß über diese der gerichtlichen Verteidigung dienenden Äußerungen erst nach erfolgter Entscheidung in der Hauptsache befunden werden könne. Pröschel wendet ein, daß er sich vor der Rückgabe des ihm entzogenen Anwesens zu Höchststadt nicht auf diese Klage einlassen müsse, während Deschler darauf verweist, allein im Auftrag seines Mandanten tätig geworden zu sein.
- 6 1. RKG 1551–1552

## 603

- 1 B 614 Bestellnr. 3601
- 2 Weltliche Räte des Bischofs Weigand von *Bamberg* (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Pröschel* (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1555)
- 4b (Dr. Wolfgang) Breyning (1555)



- 5a nova appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zulassung einer Gegenklage;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf die Remissorialbescheide vom 1. Sept. 1553 hin (vgl. Bestellnr. 3367 und 10376) erneuerte Bekl. seine beiden Schadenersatzklagen vor Bürgermeister und Rat zu Nürnberg, während kl. Räte mit einer – gleichfalls nicht näher ersichtlichen – Gegenklage einkamen. Ende Mai 1555 wurde kl. Partei zur Einlassung auf die gegnerischen Klagen verpflichtet, mit ihrer Rekonventionsklage jedoch nicht zugelassen.  
Kl. Räte appellieren ans RKG.  
Am 23. Sept. 1558 wird das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und beiden Seiten vorbehalten, ihre Forderungen am RKG einzubringen.
- 6 1. (Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg 1550)  
2. RKG 1555–1558 (1555–1556)

## 604

- 1 B 605 Bestellnr. 3592
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* sowie Martin von Schaumberg, Dompropst zu Eichstätt, Domherr zu Bamberg und Würzburg (Schultheißen und Gemeinde zu Sand Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann (in Ladung fälschlich: Georg) *Rapp*, fürstbischöflich würzburgischer Vogt und Zentgrafenamtsverweser zu Eltmann (Kl. 1. Instanz), sowie Bischof Julius von Würzburg als Interessent
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a appellatio, den im Mainfluß bei Sand ertrunkenen Karrenmann betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Juli 1600 ersuchte mitbekl. Zentgrafenamtsverwalter das fürstbischöflich würzburgische Zentgericht zu Eltmann, über den fürstbischöflich bambergischen und schaumbergischen Schultheißen sowie die ganze Gemeinde zu Sand eine Buße zu verhängen, weil sie einen Ende Mai 1600 im Main ertrunkenen und unweit des Nachbardorfes Limbach aufgefundenen Fuhrmann, ohne ihn zu unterrichten und ein Leibzeichen nehmen zu lassen, auf ihrem Kirchhof begraben hätten. Kl. Seite gestand dem Zentgericht lediglich die Zuständigkeit hinsichtlich der vier hohen Rügen zu. Anfang Sept. 1600 sprach das Zentgericht eine Buße von 10 Pfund über jede Herdstatt zu Sand aus.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: dem Hochstift Bamberg und der Familie Schaumberg stehe zu Sand die vogteiliche Obrigkeit über die jeweiligen Untertanen sowie gemeinsam die Dorfherrschaft zu, die zentgerichtliche Zuständigkeit sei auf die vier hohen Rügen beschränkt; die Bestattung des Toten stelle als "christliches Werk" keinen Zentfall dar. Interessent bezeichnet das Stadt- und Brückengericht zu Würzburg als zuständige Appellationsinstanz und verweist darauf, daß das Dorf Sand dem Zentgericht hinsichtlich aller Zentfälle unterworfen sei, Schultheißen und Gemeinde sich einer Rügeverschweigung schuldig gemacht hätten und deshalb mit der üblichen Buße belegt worden seien.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Eltmann 1600  
2. RKG 1601–1609
- 7 Urteile auf Appellationen von den fürstbischöflich würzburgischen Zentgerichten zu Stadtschwarzach und Ebern 1530, 1543 und 1598 (vgl. Bestellnr. 3780 und 7082) (Q 13, 14);  
Schöffen- und Zenteidformeln (Q 19, 20)
- 8 2,5 cm

## 605

- 1 B 474 Bestellnr. 3482
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* sowie die Vettern Heinz von Redwitz zu Weißenbrunn und Thomas von Redwitz zu Küps
- 3 Wolf von *Redwitz* zu Küps sowie Klaus von Egloffstein zu Kunreuth, Martin Förtsch zu Peesten, Seifried Truchseß (von Wetzhausen) zu Dürrnhof und Kaspar von Guttenberg gen. Henlein zu Cottenau
- 4a Lic. Christoph Hitzhofer (1524)
- 4b Dr. Friedrich Reiffsteck (1524)
- 5a citatio
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
 Wolf von Redwitz kündigte seinen Vettern Heinz und Thomas von Redwitz Anfang Okt. 1523 den Familienvertrag und Ende Okt. 1523 die Freundschaft auf. Anfang Nov. 1523 sandte er Heinz von Redwitz einen Fehdebrief zu, fiel sogleich in ihren dem Hochstift Bamberg lehenbaren Sitz zu Oberdornlach (im Akt: Dornlach) ein, schaffte die Fahrnis fort, schätzte die dortige Gemeinde um 50 fl und nötigte dem Vogt die eidliche Versicherung ab, sich zu Hostau in Böhmen einzustellen. Da dies unterblieb, folgte Ende Febr. 1524 ein weiterer Drohbrief an Vogt und Gemeinde.  
 Kl. lassen Wolf von Redwitz und seine mutmaßlichen adeligen Mithelfer laden, damit sie sich vom Verdacht des Landfriedensbruchs reinigen. Klaus von Egloffstein hält sich nicht zur Purgation mittels Eid für verpflichtet, da kl. Seite keinerlei Verdachtsgründe gegen ihn angegeben habe. Da die Ladung Wolf von Redwitz, der seinen Vettern in einem an Kaiser Karl V. gerichteten Schreiben vorwirft, sich der Verlassenschaft seines ermordeten Bruders Michael Melchior von Redwitz aufgrund eines angeblichen Testaments bemächtigt zu haben und eine Einlassung auf seine Erbensprüche zu verweigern, nicht verkündet werden kann, ersucht kl. Partei um eine Ediktalladung.
- 6 1. RKG 1524
- 7 Drohbriefe des Wolf von Redwitz an Heinz und Thomas von Redwitz bzw. Vogt und Gemeinde zu Oberdornlach 1523–1524 (Original und Abschrift: Q 6–8)

## 606

- 1 B 563 Bestellnr. 3564
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Wolf Christoph von *Redwitz*
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
 Dr. David Capito (1555)
- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1554);  
 Dr. Malachias Ramminger (1556)
- 5a citatio in causa fractae pacis
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
 Mitte Mai 1554 wird Wolf Christoph von Redwitz auf kl. Betreiben vorgeladen: er habe dem mittlerweile wegen seiner landfriedensbrüchigen Taten in die Acht erklärten Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach (vgl. Bestellnr. 993) mit Rat und Tat Beihilfe geleistet, insbesondere indem er ihm selbst Gelder vorgestreckt und etliche Darlehen vermittelt und als Amtmann zu Bayreuth die fürstbischöflichen Ämter Hollfeld und Waischenfeld mit Plünderung und Brandschatzung überzogen habe; deshalb sei über ihn die

Acht zu verhängen; zudem habe er seine hochstiftischen Lehen verwirkt. Bekl. wendet ein: bei Ausbruch der Kriegshandlungen hätten der Markgraf und die Bischöfe Weigand von Bamberg und Melchior von Würzburg vereinbart, daß bestehende Dienstverhältnisse unbeschadet anderweitiger Lehenbindungen fort dauern sollten; an Mordbrennereien und Plünderungen habe er sich nicht beteiligt; auf die belagerte Plassenburg seien keine sicheren Nachrichten über die Ächtung des Markgrafen gelangt; nach Übergabe der Festung (Ende Juni 1554) habe er sich vorschriftsgemäß verhalten.

Mitte Aug. 1560 erfolgt Mitteilung über die gütliche Beilegung des Streits.

6 1. RKG 1554–1560 (1554–1557)

8 Lit.: Looshorn V, S. 38–39

## 607

1 B 469 Bestellnr. 3477

2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*

3 Wilhelm von *Redwitz* zu Wildenroth

4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)

4b Dr. Nikolaus Adolf (1617)

5a mandatum der Pfändung, Heinrich Hummel zu Mainroth abgenommenes Geld und anderes betr.

5b Auseinandersetzung um Pfändungen im Zuge von Zehnt- und Jurisdiktionsstreitigkeiten;

Kl. Bischof sieht die dekanatgerichtliche Jurisdiktion in Zehntsachen durch Bekl. beeinträchtigt: dieser habe zum Nachteil des Pfarrers zu Burgkunstadt, der die im Zehntstreit mit dem Domherrn Wolfgang Heinrich von Redwitz durch das Dekanatgericht zu Bamberg gegen ihn erkannte Exkommunikation (vgl. Bestellnr. 10531) verkündet habe, aus Rache Pfarrgefälle von ungefähr 100 fl eingezogen; auf kl. Befehl habe daraufhin der dompropsteiliche Amtmann zu Mainneck seinem Untertan Heinrich Hummel zu Mainroth gegnerische Zehntbestandsgelder gleicher Höhe abverlangt und dem Pfarrer übergeben; im Gegenzug habe Bekl. bei Schuldnern Hummels 250 fl einziehen sowie dem Amtmann zwei Wagen mit Weizen wegnehmen und nach Wildenroth schaffen lassen. Bekl. hält es für notwendig, den Ausgang seiner gegen das dekanatgerichtliche Urteil ergriffenen Appellation abzuwarten: die gegen ihn, obwohl der katholischen Kirche nicht mehr zugetan, verhängte Exkommunikation sei schimpflicher Weise in deutscher Übersetzung verkündet worden; seine dagegen an seinem Burggut zu Burgkunstadt und den dem redwitzischen Patronat unterworfenen Kirchen zu Küps und Burkersdorf angeschlagene Protestation sei abgerissen worden; bei den vorenthaltenen Pfarrgefällen handle es sich um Zins und Zehnt von einem ihm selbst eigentümlichen Gülthof zu Emmersheim, die der Pfarrer neuerdings fordere und die ihm, wenn er seine Berechtigung dazu erweise, ausgehändigt würden; bei den Bürgen und Schuldnern Hummels habe er sich allein für die eingezogenen Zehntbestandsgelder schadlos gehalten; die Wagen mit Weizen habe er pfänden lassen, weil der Amtmann zu Mainneck das sich auf gut 8 fl belaufende brüderliche Erbteil der bei einem redwitzischen Untertan in Diensten stehenden Witwe Anna Mittelberger wegen von ihrem Ehemann Simon Mittelberger hinterlassener Schulden mit Arrest belegt habe.

6 1. RKG 1618–1629 (1618–1619)

7 Auszug aus zwischen Wolf Heinrich, Wilhelm und Hans Georg von Redwitz, Veit Ulrich und Christoph Wilhelm Marschall von Ebneith getroffener Vergleich 1611 (Q 5);

Kerbzettel über Verkauf eines dem Bekl. lehenbaren Söldenguts Heinrich

Hummels zu Gärtenroth an Adam Schnapp gen. Knauer zu Burgkunstadt 1614 (Q 7)

8 1,5 cm

## 608

1 B 609 Bestellnr. 3596

2 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* sowie sein Rat und Kammermeister Wolf Hofmeister

3 Hauptmann, Räte und Ausschuß der fränkischen *Ritterschaft*, Kanton Gebirg  
4a (Dr. Johann Friedrich) Haug (1625)

4b Dr. Christoph Stauber (1625)

5a mandatum poenale s. c.

5b Abstellung von Reichshofratsprozessen;  
Mitte Okt. 1612 machte bekl. Ritterkanton eine Klage gegen etliche mit der Zahlung der seit 1592 bewilligten Türkensteuern rückständige Mitglieder und Rittergutsinhaber anhängig, darunter insbesondere Wolf Hofmeister als Besitzer des Gutes Rothenbühl (vgl. Bestellnr. 10831). Dieser wandte ein, daß ihm dieses Gut als fürstbischöflich bambergisches Bürger- und Zins-, nicht aber Ritterlehen eingeräumt, zugleich unter Androhung eines Strafgeldes von 1.000 fl verboten worden sei, sich dieses Gutes wegen mit der Ritterschaft einzulassen, daß das gegen ihn ergangene Mandat deshalb kassiert und der Ritterkanton an das Hochstift verwiesen werden solle. Obwohl darüber auf die Ende Juni 1616 wiederholte Submission noch nicht entschieden worden war, erwirkten Anfang Aug. 1623 die fränkische Ritterschaft und Ende März 1624 der Ritterkanton Gebirg am Reichshofrat neuerliche Mandate gegen säumige Steuerzahler, insbesondere den kl. Kammermeister. Ungeachtet kl. Einreden zugunsten der kamerale Prävention und Litispendenz erging dort Mitte Aug. 1624 auf die Klage des bekl. Ritterkantons ein Paritorialurteil.

Kl. Partei läßt bekl. Seite anweisen, die kamerale Entscheidung abzuwarten, von den Klagen am Reichshofrat abzustehen und die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. Bekl. Ritterkanton spricht dem kl. Bischof jedes eigene Interesse ab, da Wolf Hofmeister nicht als sein Untertan oder Diener, sondern als Rittergutsinhaber beklagt und die Lehenhoheit und -qualität für Steuerangelegenheiten unerheblich sei, betont, daß das Rittergut bis zum Verkauf durch Thomas von Aufseß in die Rittertruhe gesteuert habe, und verweist darauf, daß die am Reichshofrat eingereichten Klagen die von 1612 an fälligen Steuern betreffen.

6 1. RKG 1625–1626 (1625)

7 Reichshofratsmandate gegen mit Steuerzahlung säumige Rittergutsinhaber auf Klage von Direktor, Hauptleuten, Räten und Ausschüssen der sechs Kantone der fränkischen Reichsritterschaft 1623 sowie von Hauptmann, Räten und Ausschuß des Ritterkantons Gebirg 1624, Einreden des kl. Bischofs und seines Kammermeisters 1623–1624 sowie Paritorialbescheid auf die Klage des bekl. Ritterkantons hin 1624 (Q 4–10)

## 609

1 B 58 rot Bestellnr. 369

2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg

3 Freiherr Carl von *Rotenhan* zu Ebelsbach

4a Lic. Damian Ferdinand Haas (1768)

- 4b Dr. (Johann Albert) Ruland (1769)
- 5a citatio ad videndum se condemnari ad implendam conditionem a principe Bambergensi Ioanne Philippo sub poena amissionis ulteriorum praescriptam cum omni causa et expensis
- 5b Auseinandersetzung um der Familie Rotenhan eingeräumtes Besteuerungsrecht zu Staffelbach;  
Kl. Bischof läßt Bekl. auffordern, den anlässlich der Wilhelm von Rotenhan durch Bischof Johann Philipp von Bamberg 1600 bewilligten Beteiligung an den Steuereinnahmen von den dem Kollegiatstift St. Stephan zu Bamberg und der Familie Rotenhan gemeinschaftlich zustehenden "halbierten" Untertanen zu Staffelbach auferlegten Nachweis zu erbringen, daß dieser Steueranteil bekl. Geschlecht von Rechts wegen zukomme. Bekl. wendet ein: seine Familie befinde sich seit vielen Jahrzehnten im Besitz dieses Steueranteils; sollte kl. Partei einen besseren Nachweis für notwendig gehalten haben, so sei ihr Anspruch darauf längst verjährt; zudem hänge die Steuerangelegenheit mit dem von ihm wegen der durch kl. Hochstift beanspruchten Landeshoheit über Staffelbach angestregten Mandatsprozeß (vgl. Bestellnr. 11074) zusammen, dessen Ausgang abgewartet werden solle.  
Beide Seiten nehmen im Herbst 1771 gütliche Verhandlungen auf.
- 6 1. RKG 1768–1808 (1769–1771)
- 7 Attest der Räte des Ritterkantons Baunach für Bekl., wonach alle seine Güter und insbesondere seine Untertanen zu Staffelbach mit Steuer, Reise, Folge und Musterung dorthin gehörten, 1757 (Q 5);  
Urteile in Mandatssache des Bekl. gegen kl. Bischof über die Landeshoheit zu Staffelbach 1758–1760 (Q 9);  
Attest des kl. Leibarztes J(ohann) I(gnaz) J(oseph) Döllinger, Doktors und Professors der Medizin, für den fürstbischöflichen Hofrat Johann Theodor Schwarz zu Bamberg 1771 (Prod. vom 26. Aug. 1771)

8 2 cm

**610**

- 1 B 485 Bestellnr. 3492
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Interessent, Bürgermeister und Räte der Städte Forchheim und Ebermannstadt Bekl. 1. Instanz)
- 3 (Graf Rudolf von Sulz als) Hofrichter (Prozeßvollmacht vom Statthalter Johann Werner Freiherr von Zimmern) und Urteilssprecher des kaiserlichen Hofgerichts zu *Rottweil* sowie Anna von Zedtwitz zu Lobenhausen (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1530);  
Lic. Christoph von Schwabach (1533)
- 4b Amandus Megling, Doktor der Rechte, Hofgerichtsprokurator zu *Rottweil* (1530), und (subst.) Lic. Johann Helfmann (1530);  
Lic. Johann Helfmann (1531)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu *Rottweil*;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anna von Zedtwitz kam am kaiserlichen Hofgericht zu *Rottweil* gegen ihren früheren Vormund Hans von und zu Egloffstein mit einer verbrieften Schuldforderung ein. Auf dessen und des kl. Bischofs erfolgloses Remissionsbegehren hin wurde Anfang März 1529 die Acht über Egloffstein verhängt und die Anleite auf dessen Hab und Gut, insbesondere das Schloß Egloffstein mit allen Pertinenzen sowie die Güter zu und um Ebermannstadt. Anfang Juli 1529 erging ein Schirmbrief an die Bürgermeister und Räte der Städte Forchheim und Ebermannstadt. Mitte Mai 1530 ließ mitbekl. Zedtwitz diese nach *Rottweil* vorladen, weil sie sie nicht in die zuerkannten

Güter einsetzen wollten. Auf einen zusätzlichen Verbotsbrief an Bürgermeister und Rat zu Bamberg ersuchte kl. Bischof unter Hinweis auf die Exemtion des Hochstifts darum, den Prozeß gegen Egloffstein und die beiden Städte einzustellen und mit bekl. Zedtwitz mit ihren Forderungen nach Bamberg zu verweisen. Diese begründete die hofgerichtliche Zuständigkeit mit dem Freiheitsverzicht Egloffsteins und der bereits eingeleiteten Exekution. Mitte Juni 1530 erlegte das Hofgericht Bürgermeistern und Räten der beiden Städte auf, sich bis Anfang Aug. 1530 zu rechtfertigen, und drohte andernfalls mit Acht und Anlei-

te.  
Kl. Bischof appelliert unter Berufung auf die Exemtion des Hochstifts ans RKG: Egloffstein liege im Hochstift, sein Inhaber sei Landsasse. Bekl. Partei betont, daß das ganze Hochstift dem Rottweiler Gerichtszwang angehöre: dem Herkommen nach würden Fälle, bei denen ein Freiheitsverzicht vorliege und mit der Vollstreckung mittels Schirmbriefs begonnen sei, als ehaf nicht andernorts verwiesen.

Am 30. Juni 1539 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die Streitsache nach Rottweil remittiert. Am 16. Aug. 1540 wird kl. Partei auf vorherigen gegnerischen Eid die Zahlung von 172 : fl an Prozeßkosten auferlegt.

- 6
  1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1530
  2. RKG 1530–1541 (1530–1540)
- 7
 

Beschädigter bambergischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1532; Gründungs- und Besitzbestätigung zugunsten des Bistums Bamberg durch Kaiser Konrad II. und König Heinrich III. 1034 sowie Papst Clemens II. 1047; Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich II., Heinrich VII., Karl IV., Wenzel, Ruprecht, Friedrich III., Maximilian I. und Karl V. für das Hochstift Bamberg hinsichtlich seiner Exemtion von fremden Gerichten (1237)–1521, vereinzelt vidimiert durch die königlichen Hofrichter Herzog Heinrich VIII. von Schlesien-Brieg 1376 und Graf Wilhelm I. von Orlamünde 1430 sowie Johann Kautsch, Doctor in decretis, Generalvikar und Dechant des Kollegiatstifts St. Stephan zu Bamberg, 1443;

Rottweiler Kommissionsrotulus (Q 20) enthält: Erlangungs- und Achtbrief gegen Hans von Egloffstein, ferner Schirmbrief an kl. Bischof, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Bürgermeister und Räte der Städte Nürnberg, Forchheim und Ebermannstadt 1529–1530; Avokationsschreiben Bischof Georgs III. von Bamberg auf am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil angestrengte Klagen gegen Fabian von Lisberg zu Trabelsdorf, Hans Geud zu Kemmern und Hans Clarmann zu Staffelbach 1520 und 1521; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1535–1536; Auszug aus Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. für das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil 1521;

Rottweiler Achtbrief gegen Hans von Egloffstein 1529 (Original und Abschrift: Q 29);

Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 31);

Aufstellung Alexander Bolstetters, Stadtschreibers zu Radolfzell, über die Kosten der von ihm als kaiserlichem Kommissar geführten Verhandlungen 1536 (Q 32)
- 8
  - 9 cm

## 611

- |    |  |                        |
|----|--|------------------------|
| 1  | B 565 <sup>a</sup>                               | Bestellnr. 3564/2/I–II |
| 2  | Bischof Georg IV. von <i>Bamberg</i>             |                        |
| 3  | Herzog Johann Friedrich d. M. von <i>Sachsen</i> |                        |
| 4a | Dr. David Capito (1556)                          |                        |

- 4b Dr. Michael von Kaden (1554);  
Dr. Heinrich Burckhardt (1562)
- 5a (citatio in causa) primae fractae pacis, den Einfall im Lichtenfelser Forst betr.  
(auch: citatio auf den Landfrieden mit angehängtem mandatum de restituendo  
et ulterius non offendendo)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs im Rahmen eines Holzungsstreits;  
Anfang Jan. 1559 fielen herzoglich sächsische Beamte aus Coburg mit ange-  
geblich rund vierhundert bewaffneten Leuten in den "Lichtenfelser Forst" ein,  
fällten zahlreiche Bäume und schafften das Holz nach Ebersdorf.  
Kl. Bischof erkennt darin eine landfriedensbrüchige Verwüstung des ihm eig-  
entümlichen und mit hoher wie niederer Obrigkeit unterworfenen Waldes, be-  
trägt die Achterklärung über bekl. Herzog und erwirkt ein Mandat auf Her-  
ausgabe des gepfändeten Holzes und Abstellung der gewaltsamen Übergriffe.  
Bekl. Herzog wirft kl. Seite vor, sich große Teile des "Lichtenfelser Forstes"  
auf fragwürdige Weise zu Lasten des seinem Hause schutzverwandten Benedi-  
ktinerklosters Banz angeeignet zu haben: die das Büttner- und anderes  
Stückmachergewerbe betreibenden Bewohner der Dörfer Zeickhorn, Ebersdorf  
und Frohnlach hätten für ihre Arbeit stets gegen einen mäßigen Zins Holz aus  
dem angrenzenden Wald erhalten; neuerdings verweigere ihnen der gegneri-  
sche Forstmeister dies; er habe lediglich seine Untertanen aufgrund der ihm im  
"Lichtenfelser Forst" samt Wildbann und Jagd zustehenden hohen Obrigkeit im  
Besitz ihrer Forstgerechtigkeit schützen lassen; der Wald werde zudem durch  
umfängliche gegnerische Rodungen weit mehr geschädigt als durch das Stück-  
macherhandwerk. Kl. Partei stützt sich auf einen im Kloster Sonnefeld durch  
die Räte Bischof Weigands von Bamberg und Herzog Johann Ernsts von Sach-  
sen-Coburg ausgehandelten und anfänglich auch eingehaltenen Vertrag, wo-  
nach in den drei Dörfern insgesamt zehn Stückmacher zuzulassen seien, denen  
Holz angewiesen werden solle: zuletzt hätten die kl. Untertanen Bäume eigen-  
mächtig gefällt. Bekl. Herzog betont, daß der im Spätsommer 1533 in Coburg  
getroffene Vertrag die Zahl der Stückmacher nicht beschränke.  
Weil die Rückgabe des weggeschafften Holzes unterbleibt, ersucht kl. Bischof  
um Verhängung der für Mißachtung des Mandats angedrohten Strafe von 20  
Mark lötigen Goldes.
- 6 1. RKG 1559–1564 (1559–1566)
- 7 Sächsischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 21. Jan. 1566) enthält: Auszug  
aus Vertrag zwischen Kurfürst Johann Friedrich d. Ä. von Sachsen auch für  
seinen Bruder Herzog Johann Ernst von Sachsen und Bischof Weigand von  
Bamberg über Holzungsrechte im "Lichtenfelser Forst" 1533; Protokoll der  
Ende Okt. 1558 zu Neustadt an der Heide (im Akt auch: Neustädtlein an der  
Heide) geführten sächsisch-bambergischen Verhandlungen über Forst- und  
Holzungsgerechtigkeiten im "Lichtenfelser Forst"; Aussagen von 61 Zeugen,  
darunter Kaspar von Gottfarth, Christian Brück und Stephan Klod, letztere  
Doktoren der Rechte, herzoglich sächsischer Hofmarschall, Kanzler bzw. Rat,  
sowie Hans Friedrich von Künßberg, markgräflich brandenburgischer Ober-  
hauptmann auf dem Gebirg, vor kaiserlicher Kommission 1565;  
bambergischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 26. Juni 1566) enthält: Zeu-  
genaussagen, insbesondere von Paul Neydecker, Generalvikar und Propst des  
Kollegiatstifts St. Gangolf zu Bamberg, vor kaiserlicher Kommission 1562
- 8 15 cm

- 3 Herzog Johann Friedrich d. M. von *Sachsen*, sein Pfleger Matthäus von Wallenrodt und sein Zentgraf Albrecht Ziegler zu Coburg (Prozeßvollmacht vom Zentgrafen Valentin Spitznagel)
- 4a Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1554);  
Dr. Heinrich Burckhardt (1562)
- 5a mandatum der Pfändung, den verstrickten Vogt zu Kronach betr.
- 5b Auseinandersetzung um die hohe Obrigkeit zu Burggrub (im Akt auch: Grub); Ende Okt. 1554 erschien der fürstbischöflich bambergische Stadtvogt Kunz Mertein mit angeblich hundert bewaffneten Untertanen aus Kronach in Burggrub, ließ den Leichnam des nach einer Schlägerei in der Kronacher Vorstadt kürzlich dort verstorbenen Hans Lebermann ausgraben, nach Kronach schaffen und bestatten. Als der Stadtvogt Ende März 1559 geschäftlich nach Coburg kam, verhängten deshalb die mitbekl. Beamten einen Personalarrest über ihn. Kl. Bischof sieht sich in seiner hohen und niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit über das der Hauptmannschaft Kronach zugehörige Burggrub beeinträchtigt. Bekl. Herzog beansprucht die Landeshoheit über das im Amt Sonneberg gelegene Burggrub: mit dem dortigen Halsgericht seien die Vettern Joachim von Rosenau zu Ahorn und Georg von Rosenau zu Oeslau belehnt, die nach dem fraglichen Todesfall ein Leibzeichen nehmen und den Toten bestatten lassen hätten; der Stadtvogt habe sich eines *Crimen sepulcri violati* und damit eines Verstoßes gegen die *Lex Julia* und den Landfrieden schuldig gemacht. Am 21. Aug. 1559 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1559–1563 (1559–1564)
- 8 1,5 cm

## 613

- 1 B 565<sup>b</sup> Bestellnr. 3564/3
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg*
- 3 Herzog Johann Friedrich d. M. von *Sachsen* sowie Matthäus von Wallenrodt als Hauptmann der Pflege Coburg
- 4a Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Michael von Kaden (1554);  
Dr. Heinrich Burckhardt (1562)
- 5a (citatio in causa) secundae fractae pacis, den Einfall im Lichtenfelser Forst betr. (auch: citatio auf den Landfrieden cum annexo mandato de restituendo)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs im Rahmen eines Holzungsstreits; Mitte Mai 1559 ließ mitbekl. Hauptmann im "Lichtenfelser Forst" angeblich 480 Bäume fällen. Zudem verlangten die herzoglich sächsischen Untertanen zu Zeickhorn, Ebersdorf und Frohnlach vom fürstbischöflichen Forstmeister Fritz Mayer zu Lichtenfels, daß er ihnen weitere Bäume anweise, und drohten andernfalls, sie sich gewaltsam zu nehmen.  
Kl. Bischof beschuldigt die Gegenseite, seinen eigentümlichen Wald dem Mandat von Ende Jan. 1559 (vgl. Bestellnr. 3564/2) und dem Landfrieden zuwider zu verwüsten, beantragt die Achterklärung und erwirkt ein Mandat auf Herausgabe des gepfändeten Holzes. Bekl. Herzog beansprucht für seine Pflege Coburg mit dem Amt Sonnefeld die landesfürstliche Obrigkeit über den auf Coburg zu gelegenen rechtsmainischen "Lichtenfelser Forst": sein Schösser zu Hofstädten habe zum Zwecke der ihm obliegenden Instandhaltung von Schranken und Gattern durch etliche Bauern Holz fällen lassen, darunter höchstens ein Dutzend großer Bäume; dazu habe es keiner Anweisung seitens des gegnerischen Forstmeisters bedurft; die Untertanen der drei Dörfer hätten lediglich



aufgrund ihrer Forstgerechtigkeit um Zuteilung des für ihre Stückmacherarbeit nötigen Holzes ersucht.

Weil die Rückgabe des weggeschafften Holzes unterbleibt, ersucht kl. Bischof um Verhängung der für Mißachtung des Mandats angedrohten Strafe von 10 Mark lötigen Goldes.

6 1. RKG 1559–1564 (1559–1566)

8 1,5 cm

## 614

1 B 566 Bestellnr. 3564/4

2 Bischof Georg IV. von *Bamberg*

3 Herzog Johann Friedrich d. M. von *Sachsen* sowie Matthäus von Wallenrodt als Hauptmann der Pflege Coburg und Amtmann zu Sonneberg

4a Dr. David Capito (1556)

4b Dr. Michael von Kaden (1554);  
Dr. Heinrich Burckhardt (1562)

5a (citatio in causa) tertiae fractae pacis, den Einfall in den Wald bei Kronach und die Kriegsleite betr. (auch: citatio ad videndum se incidisse (in poenam fractae pacis) cum annexis mandatis de restituendo et ulterius non offendendo)

5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs im Rahmen eines Holzungsstreits; Kl. Bischof wirft mitbekl. Hauptmann vor, daß er sich des Landfriedensbruchs schuldig gemacht habe, weil er Mitte Nov. 1558 mit rund zweihundert bewaffneten Untertanen in seinen eigentümlichen Wald nördlich von Kronach eingefallen sei, um von dort Bäume, die der kl. Forstmeister zu Lichtenfels den kl. Untertanen zu Friedersdorf zu fällen befohlen habe, wegschaffen zu lassen, und daß er das Hochstift aus der Mitnutzung des unmittelbar angrenzenden, beiden Parteien jeweils zur Hälfte eigentümlichen Gehölzes "Kriegsleite" verdrängen wolle, statt Holz von dort gemeinsam zu verkaufen und den Erlös zu teilen, auch den kl. Untertanen zu Friedersdorf und andernorts verwehre, ihre Holzungsrechte auszuüben, vielmehr seine Untertanen zu Heinersdorf einseitig Holz schlagen lasse und daß er deshalb für die allmähliche Verwüstung dieser Wälder verantwortlich sei. Bekl. Partei beansprucht für das Herzogtum die ausschließliche landesfürstliche Obrigkeit, Jagd- und Wildbanngerechtigkeit in der "Kriegsleite", wo ihr Forstmeister Holzverkäufe stets allein abgewickelt habe: der gegnerische Forstmeister habe dort zehn große Bäume fällen und auf hochstiftischen Grund und Boden schleifen lassen; diese habe ihr Forstmeister mit etlichen Bauern ohne jegliche Beteiligung des mitbekl. Hauptmanns zurückgeholt; Waffengewalt sei nicht angewendet worden.

Weil die Rückgabe des weggeschafften Holzes unterbleibt, ersucht kl. Bischof um Verhängung der für Mißachtung des Mandats angedrohten Strafe von 10 Mark lötigen Goldes.

6 1. RKG 1560–1564 (1560–1566)

8 2 cm

## 615

1 B 567 Bestellnr. 3564/5

2 Bischof Veit II. von *Bamberg*

3 Herzöge Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. von *Sachsen*, Gebrüder

4a Dr. David Capito (1561)

- 4b Dr. Heinrich Burckhardt (1562)
- 5a citatio, das Kloster Banz betr.
- 5b Auseinandersetzung um Zins- und Zehntbezug des Klosters Banz aus der Pflege Coburg;  
Ab Mitte Aug. 1556 ließ Matthäus von Wallenrodt, herzoglich sächsischer Pfleger zu Coburg, die banzischen Vögte Hans Hoffmann zu Großgarnstadt (im Akt auch: Garnstadt) und Klaus Waldner zu Heubisch (im Akt: Hüpsch) zwingen, ihm zunächst zu geloben, dem Abt zu Banz nicht länger zu dienen, und dann die Erb- und Zinsregister auszuhändigen, die über fünfzig Klosteruntertanen in der Pflege Coburg gleichfalls mit Haft- und Leibesstrafen bedrohen, um zu verhindern, daß sie dem Kloster Zinsen, Gülten und andere Dienstbarkeiten leisteten, drei banzische Hintersassen aus Großgarnstadt während eines Aufenthalts in Coburg festnehmen und die der Abtei zustehenden Zehnten zu Heubisch, Fürth, Unterwasungen (im Akt: Niderwasen), Mogger (im Akt: Mocker) und Großgarnstadt zurückhalten, wodurch dem Kloster Banz Einkünfte in erheblichem Umfang entgingen.  
Kl. Bischof sieht dadurch das ihm mit hoher und niederer Obrigkeit, Temporalien und weltlichen Gütern zugetane Kloster Banz im Bezug von Zinsen und Zehnten aus der Pflege Coburg beeinträchtigt. Bekl. Herzöge bemängeln, daß das vom verstorbenen Bischof Georg IV. von Bamberg herrührende Ladungsersuchen durch kl. Bischof nicht erneuert worden sei.
- 6 1. RKG 1563–1564 (1563)

## 616

- 1 B 568 Bestellnr. 3564/6
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Herzöge Johann Friedrich d. M., Johann Wilhelm und Johann Friedrich d. J. von *Sachsen*, Gebrüder
- 4a (Dr. David) Capito (1563)
- 4b (Dr. Heinrich) Burckhardt (1563)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, Geleitgerechtigkeit im Lichtenfelser Forst betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme über die von kl. Partei beanspruchte Geleitgerechtigkeit durch den "Lichtenfelser Forst", insbesondere auf den Straßen von Niederfüllbach über Schney nach Lichtenfels, von Neuensorg nach Lichtenfels sowie von Neuensorg über Marktgraitz (im Akt: Graitz), Redwitz und Burgkunstadt nach Schwarzach, angesichts eines aufgrund gegnerischer Ansprüche zu befürchtenden Rechtsstreits durch eine Anfang Sept. 1562 erwirkte kaiserliche Kommission
- 6 1. RKG 1563
- 7 Bambergischer Kommissionsrotulus (Q 1) enthält: Zeugenaussagen, insbesondere von Hans Friedrich von Künßberg, markgräfllich brandenburgischem Hauptmann zu Kulmbach, Hans von der Cappel und Wolf Christoph von Redwitz, vor kaiserlicher Kommission 1563
- 8 3 cm

## 617

- 1 B 569 Bestellnr. 3564/7
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg*

- 3 Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, August von Sachsen und Johann Georg von Brandenburg als Vormünder der unmündigen Söhne des in kaiserlicher Haft befindlichen (im Mandat fälschlich: verstorbenen) Herzogs Johann Friedrich d. M. von *Sachsen* (Johann Kasimir und Johann Ernst von Sachsen) sowie Statthalter und Räte zu Coburg
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1573)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Auseinandersetzung um obrigkeitliche Rechte zu Weitramsdorf (im Akt auch: Weitmanstorf);  
Mitte Sept. 1578 ließ der langheimische Hofmeister Wilhelm Kranich zu Tambach bei seinen vogteilichen Untertanen zu Weitramsdorf die anstelle des lebendigen Zehnts zu zahlenden Gelder einziehen. Neun Hintersassen widersetzten sich und wurden deshalb festgenommen. Nach gut halbtägiger Haft verstarb Erhard Stössel. Bekl. Regierung lud den Hofmeister sogleich vor. Kl. Bischof weigerte sich, diesen nach Coburg zu überstellen, da er am Tod des Gefangenen keine Schuld trage. Bekl. Partei belegte daraufhin die dem Klosteramt zu Tambach im Herzogtum zustehenden Zinsen und Zehnten mit Arrest. Kl. Bischof ersucht um Aufhebung des Arrests. Bekl. Partei hält eine Klage am RKG für unzulässig, da der Hofmeister dem Zisterzienserkloster Langheim unterstehe, dieses aber dem Reich nicht unmittelbar unterworfen sei und kl. Bischof sein eigenes Interesse nicht erwiesen habe: die Vorladung an den Hofmeister sei ergangen, weil dieser durch die Festnahme von herzoglichen Untertanen in die der bekl. Seite zu Weitramsdorf zukommende hohe und niedere Obrigkeit eingegriffen habe.
- 6 1. RKG 1579

## 618

- 1 B 570 Bestellnr. 3564/8
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Herzog Johann Kasimir von *Sachsen-Coburg*
- 4a Lic. Jakob Streitt (1592);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1593)
- 5a mandatum der Pfändung (etliche abgepfändete Wildtücher betr.)
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Anfang Sept. 1593 pfändete der herzoglich sachsen-coburgische Schösser Philipp Eberwein zu Sonnefeld mit einigen bewaffneten Untertanen dem mit etlichen Jägern und Forstknechten auf dem "Brand" jagenden fürstbischöflichen Forstmeister Georg Groß zu Lichtenfels einen Wagen mit Wild- und Wehrtüchern ab.  
Kl. Bischof beansprucht die hohe und niedere Jagd auf dem "Brand". Bekl. Herzog widerspricht jeglichem kl. Jagdrecht in den Gehölzen der Gemarkung Trübenbachs und behauptet, daß die gegnerischen Jäger 26 Wildtücher und ein Wildgarn auf sächsischem Grund und Boden aufgerichtet, seitens des durch seinen Schösser abgesandten Einspännigen zur Rede gestellt, ihr Unwissen über den genauen Grenzverlauf eingestanden und schließlich die Wildtücher freiwillig herausgegeben hätten, daß aber nachfolgend nie um deren Rückgabe ersucht worden sei.
- 6 1. RKG 1594–1603 (1594–1596)

7 Aufstellung über Pfleger und Schösser zu Coburg 1484–1535 (Q 10);  
Auszüge aus Aussagen des Jägers Kunz Veit zu Coburg sowie einiger Hin-  
tersassen des Klosters Sonnefeld zu Weidhausen und Hofstädten 1535 (Q 12)

8 2 cm

## 619

- 1 B 571 Bestellnr. 3564/9
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Herzog Johann Kasimir von *Sachsen-Coburg*
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1598)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1593)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, drei verstrickte bambergische Untertanen  
im Dorf Fürth im Amtshaus betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Erbhuldigung zu Fürth;  
Im Aug. 1597 wurden elf fürstbischöfliche Untertanen aus Fürth durch den her-  
zoglichen Schösser nach Neustadt an der Heide geladen und unter Haft- und  
Gewaltandrohung zur Erbhuldigung gezwungen. Mitte Jan. 1598 schaffte der  
Schösser mit bewaffneter Mannschaft weitere drei im Dorf Fürth und beim  
Schloß und Amtshaus Fürtenberg wohnende Untertanen, die der Ladung auf kl.  
Verbot hin nicht gefolgt waren, gefangen nach Neustadt.  
Kl. Bischof beansprucht zu Fürth die vogteiliche Obrigkeit samt der Erbhul-  
digung, zu deren Lasten die Gegenseite ihre malefizische Obrigkeit ausdehnen  
wolle. Bekl. Herzog bezeichnet sich als Landes- und Zentherr zu Fürth, wäh-  
rend kl. Partei lediglich Lehenschaft, Steuer und gemessene Fron zustehet: alle  
dortigen Einwohner hätten alljährlich beim hohen Walpurgisgericht am Zentge-  
richt zu Neustadt Pflicht zu leisten.  
Ende Sept. 1601 erfolgt Mitteilung über die gütliche Beilegung der Angele-  
genheit.
- 6 1. RKG 1598–1602 (1598–1599)

## 620

- 1 B 572 Bestellnr. 3564/10
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg*
- 3 Herzog Johann Kasimir von *Sachsen-Coburg* sowie Peter Bausewein, reisiger  
Knecht zu Hofstädten
- 4a Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Christoph Stauber (1616)
- 5a mandatum de relaxando captivo s. c.
- 5b Geleitrechtsstreitigkeit;  
Ende Sept. 1616 zog mitbekl. Einspänniger mit rund fünfzig Musketieren vor  
Marktzeuln (im Akt: Zeuln) auf, drang mit einigen von ihnen in den Ort ein,  
nahm den dort dienstlicher Geschäfte halber weilenden Amtsvogt Sebastian Fi-  
scher aus Burgkunstadt im Wirtshaus beim Mittagessen gefangen, wobei ande-  
re Gäste bedroht und der hinzukommende Landknecht niedergeschlagen wur-  
den, und schaffte ihn nach Coburg.  
Kl. Bischof sieht sich dadurch im Besitz aller Obrig- und Gerichtsbarkeit zu  
Marktzeuln beeinträchtigt. Bekl. Herzog beschuldigt den Amtsvogt vielfacher  
Verletzung seines Geleitregals, insbesondere durch Festnahme von neunzehn  
Personen auf der sächsischen Geleitstraße zwischen Marktzeuln und Zettlitz

beim Kirchgang nach Obristfeld sowie durch wiederholtes Streifen um Weidhausen und Horb, und damit einer der kameralen Jurisdiktion entzogenen Malefiztat. Kl. Bischof gesteht der Gegenseite das beanspruchte Geleitrecht keineswegs zu, bezeichnet das anbefohlene Vorgehen des Amtsvogts gegen Untertanen, die wiederholten Verbote und verhängten Strafen zuwider andernorts evangelische Gottesdienste besuchten, als rechtmäßig und wirft bekl. Herzog vor, diese ungehorsamen Untertanen in ihren Widersetzlichkeiten zu unterstützen.

- 6 1. RKG 1616–1617 (1616–1619)
- 7 Revers Sebastian Fischers über Haftentlassung 1616 (Q 4);  
Beilagen zu Duplik (Prod. vom 3. Nov. 1617): Auszüge aus Aussagen Sebastian Fischers und Jakob Winters zu Horb 1616 (Nr. 1–4, 8–11) sowie undat. Bescheid des Schöppenstuhls zu Coburg (Nr. 12); Urkunde Bischof Leupolds I. von Bamberg über die tauschweise Überlassung der Dörfer Weidhausen und Trübenbach samt dortigem Zehnt durch das Domkapitel zu Bamberg an das Zisterzienserinnenkloster Sonnefeld 1299 (Nr. 7);  
Beilagen zu Triplik (Prod. vom 17. Juni 1618): Auszüge aus Aussagen von Jakob Winter und Endres Knorr aus Marktzeuln, Georg Marr und Balthasar Schmidt aus Marktgraitz 1617 (Lit. A, D–F); Auszug aus Supplik von Einwohnern aus Marktzeuln, Marktgraitz und benachbarten Orten an bekl. Herzog wegen religionsbedingter Bedrückungen 1616 (Lit. B)
- 8 2,5 cm

## 621

- 1 B 573 Bestellnr. 3564/11/I–V
- 2 Bischof Johann Philipp Anton von *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Herzogtums *Sachsen-Coburg-Saalfeld* zu Coburg (Prozeßvollmacht von Herzog Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1779);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1790);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1795);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Lic. Johann Peter Paul Helfrich (1803)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1730);  
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1762);  
Dr. Caspar Friedrich von Hofmann und (subst.) Dr. Friedrich Wilhelm von Hofmann (1800)
- 5a *mandatum cassatorium et inhibitorium, de non amplius turbando in possessione iurisdictionis territorialis et extradendo reversales de non praeiudicando, nec facti, sed ordinaria iuris via imposterum legitime procedendo s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die Landeshoheit über Gleußen;  
Mitte Sept. 1750 wurden die dem Kloster Banz vogtei- und lehenbaren Untertanen zu Gleußen zur Landeshuldigung nach Lichtenfels geladen. Bekl. Regierung verbot diesen als herzoglichen Landesuntertanen unter Strafandrohung, dort zu erscheinen.  
Kl. Bischof ersucht um Aufhebung dieses seine Landeshoheit über die banzischen Vogteileute zu Gleußen beeinträchtigenden Verbots: diese seien vom Hochstift zu Steuern und Rauchgeldern, zu Schanzgeldern und Beiträgen zu Marsch- und Quartierkosten und zum Ungeld herangezogen worden, hätten seine Verordnungen und Gebräuche zu beachten und nach Bamberg zu ap-

pellieren; Anfang Okt. 1731 habe noch Abt Gregor für seine vogteilichen Untertanen den Huldigungseid geleistet; Ende Aug. 1738 sei jedoch vereinbart worden, daß diese künftig selbst zur Landeshuldigung erscheinen müßten. Bekl. Regierung hält das RKG für unzuständig, da sie nicht unmittelbar dem Reich, sondern Herzog Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld als Landesherrn unterworfen sei. In der Hauptsache beansprucht bekl. Partei unter Berufung auf das schon 1528 ausgeübte *Ius reformandi* die Landeshoheit über Gleußen, wie dies auch ein mit Abt Gregor Anfang Mai 1740 verabredeter, Anfang März 1741 ratifizierter Vertrag anerkenne: aus der Eidesleistung des Abtes im Namen seiner Vogteileute lasse sich kein Anspruch auf die Huldigung jedes einzelnen Untertans ableiten.

Am 17. Juli und 7. Okt. 1761 ergehen Paritorialurteile. Mitte Nov. 1761 kommt bekl. Partei unter Vorlage weiterer Beweismittel mit einem Restitutionsersuchen ein. Das kurz zuvor erkannte Exekutorialmandat wird offenbar nicht ausgestellt.

Von Herbst 1794 an wird über eine gütliche Beilegung der Auseinandersetzung verhandelt.

6 1. RKG 1751–1806

7 (Auszüge aus) Kontributions-, Steuer- und Ungeldrechnungen, Reisgeld- und Steuerregister(n) des fürstbischöflich bambergischen Steueramts Banz 1555–1750 (Q 6–13);

Schriftwechsel wegen von Untertanen des Klosters Banz in Bamberg eingereichter Beschwerden und an die fürstbischöfliche Regierung gerichteter Appellationen 1677–1750 sowie Urteil über die Deserterklärung einer von den Erben Michael Stössels zu Coburg gegen die Töchter des Gastwirts Hans Georg Matthäi zu Gleußen ergriffenen Appellation 1707 (Q 14–23);

Auszug aus Lichtenfelser Landeshuldigungsprotokoll über die Eidesleistung Abt Gregors von Banz auch für die namentlich aufgeführten, im Banzgau und hinter dem Klosteramt Gleusdorf gesessenen Klosterleute 1731 (Q 24);

Auszug aus bambergisch-banzischem Rezeß 1738 (Q 25);

Beilagen zu "Kurzer Erläuterung und ohnverfänglicher Information" der bekl. Regierung (Q 32): Auszug aus Schweinfurter Vertrag zwischen den Bischöfen Veit II. von Bamberg und Friedrich von Würzburg sowie Herzog Johann Wilhelm von Sachsen über das Kloster Banz 1568 (Nr. I<sup>a</sup>; in vollem Wortlaut: Q 35, Lit. Aa; Interpretation: Q 87); Revers Abt Johanns III. von Banz gegenüber Kurfürst Johann von Sachsen wegen Bestattung eines zu Gleußen aufgefundenen Leichnams in Altenbanz 1526 (Nr. I<sup>b</sup>); Schreiben Kaiser Leopolds I. an Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen wegen der von Abt Otto II. von Banz gewünschten Fortsetzung der durch den Tod Herzog Friedrich Wilhelms II. von Sachsen-Altenburg kurz vor dem erfolgreichen Abschluß unterbrochenen gütlichen Verhandlungen 1670 (Nr. II);

Beilagen zu Duplik (Q 38): Vergleich vor kursächsischen Räten über den Ankauf des Konrad Schott zustehenden Anteils an der dem Kloster Banz leihbaren Schenkstatt zu Gleußen durch Abt Heinrich III. von Banz 1501 (Nr. XIX; auch: Q 66; Schreiben des Abtes nach Coburg 1502: Q 65); Gleußen betreffende Auszüge aus kursächsischen Reformations- und Kirchenvisitationsakten 1528 und 1535 (Nr. XX); Auszug aus Trappstädter Vertrag zwischen Bischof Julius von Würzburg sowie den Herzögen Johann Kasimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach wegen Vermarkung der Landesgrenzen 1599 (Nr. XXI; auch: Q 59, 108); Revers Abt Kaspars von Banz nach unzulässigem Eingriff in die herzoglich sachsen-coburgische Geleits- und Landesobrigkeit 1625 (Nr. XXII; auch: Q 166); Gleußen betreffender Auszug aus Vertrag zwischen Bischof Johann Philipp I. von Würzburg sowie Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen und Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz als Vormündern Herzog Friedrich Wilhelms III. von Sachsen-Altenburg 1670 (Nr. XXIII); Plan über Landesgrenze des Herzogtums Sachsen-Coburg im Gebiet zwischen Buch, Stadel, Kaltenbrunn und Meschenbach (Nr. XXVI);

Auszug aus Lichtenfelser Rezeß zwischen Bischof Johann Philipp von Bam-

berg und Herzog Johann Kasimir von Sachsen-Coburg bezüglich der Landeshuldigung im Amt Fürtenberg 1601 (Q 50);

Stiftungsurkunde Markgraf Hermanns und seiner Ehefrau Alberada (Tochter Markgraf Ottos von Schweinfurt) für das Kloster Banz 1071 sowie urkundlicher Bericht über die Gründung des Klosters, seine Wiederaufrichtung durch Bischof Otto I. von Bamberg 1114 und die nach dessen Tod ausbrechenden Streitigkeiten mit Rapoto von Abenberg als Vogt (Q 51, 52<sup>a</sup>);

Manualbuchauszug mit Bericht über Festnahme und Haft Abt Georgs I. von Banz (daraufhin vom Abt erwirktes Mandat (vgl. Bestellnr. 3645): Q 163, Nr. 3), Verschreibung des Abtes hinsichtlich des dem Hochstift Bamberg aufgetragenen Erbschutzes (1566), Revers von Abt und Konvent über die Unterstellung des Klosters unter den Schutz der Herzöge Johann Friedrich d. M. und Johann Wilhelm von Sachsen 1566, Schreiben des Abtes nach Coburg 1566–1567, Reskripte Kaiser Maximilians II. nach Coburg 1567–1568 sowie Abschiede zu Schmalkalden 1567 und Eger 1568 (Q 52<sup>b</sup>–56<sup>b</sup>, 88–91);

Attest von Johann Tobias Sembach als Vogteiverwalter des ursprünglichen banzischen Stiftungs-, nunmehrigen herzoglich sachsen-gothaischen Kammerguts Effelder im herzoglich sachsen-meiningischen Amt Schalkau über die dort seit ältesten Zeiten hergebrachte kurfürstlich wie herzoglich sächsische Landeshoheit (Q 57);

Revers von Abt Gregor und Konvent zu Banz für Herzog Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld als Landesherrn wegen des Erwerbs von greiffenclausischen Lehenschaften zu Großheirath (im Akt: Heyrath) 1760 (Q 58);

Vertrag der Herzöge Christian Ernst und Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld mit Abt Gregor von Banz über klösterliche Lehengüter und -leute unter herzoglicher Landeshoheit 1740 sowie Erläuterungsrezeß dazu 1758 (Q 60, 61);

Zusammenstellung, wie Kloster Banz nach und nach seine Lehenschaften zu Gleußen erwarb (Q 63);

undat. Bericht dreier ehemaliger Konventualen und eines früheren Dieners zu Banz über den herzoglich sächsischen Schirm und Schutz (Q 64);

Gleußen betreffende Schreiben, Protokolle und andere Schriftstücke über angebliche Lehenauftragung von freien Höfen an das Kloster Banz 1594, testamentarisches Vermächtnis zugunsten des Klosters Banz 1617, Verbot des Erscheinens vor fremden Gerichten 1619, Zoll- und Geleitangelegenheiten 1625–1789, Verlesung von Dorfrechnung 1650, Einquartierungen, Proviantfahren und Fouragelieferungen 1682–1771, Meisterrechtsverleihungen 1707–1753, Verstöße gegen das sechste Gebot 1748–1758, Entfernung von Grenzsäulen und -tafeln 1757–1758, Unterhaltung von Landstraßen 1764–1766, Viehverkauf außer Landes 1767–1768 sowie Wegfrongeld-, Kontributions- und Steuerzahlungen 1760–1795 (Q 67–86, 109, 110, 115–118, 120–123, 125, 126, 134, 135, 137–140, 142, 148, 149, 154, 159; Q 163, Nr. 4–32; Q 165, 168, 170, 172, 184–187), darunter insbesondere Auszüge aus Steueranschlag 1731 (Q 72) und aus Amtsrechnungen 1707–1750 (Q 79), Aufstellung des Gastwirts Georg Sebastian Müller über den Verzehr eines einquartierten Generals 1725 (Q 75), Hurereiedikt Herzog Johann Kasimirs von Sachsen-Coburg 1616 (Q 83) sowie Instruktion bezüglich Instandhaltung von Landstraßen 1765 (Q 110)

8 27 cm

## 622

- 1 B 574 Bestellnr. 3564/12
- 2 Bischof Franz Konrad von *Bamberg*
- 3 Herzog Franz Josias von *Sachsen-Coburg-Saalfeld*, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Coburg sowie Hans Georg Juncker als Schultheiß, Peter Griebel und Hans Martin Dünisch als Ausschuß und die Gemeindeglieder zu Triebsdorf

- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1753)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. J(ohann) W(ilhelm) Weylach (1730);  
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1762)
- 5a *mandatum cassatorium et inhibitorium de non amplius turbando in possessione vel quasi imponendi, exigendi, colligendi et revidendi steuras adeoque pro praeterito extradando reversales de non praeiudicando, pro futuro autem de non facti, sed iuris via procedendo, de non offendendo et ab omni violentia prorsus abstinendo respective de praestando debitam obedientiam in solvendo steuras debitas s. (c.), damna data et frivole causatas expensas resarciendo c. c.*
- 5b Auseinandersetzung um Steuererhebung zu Triebsdorf;  
Ende Aug. 1750 untersagte bekl. Regierung angesichts auf 92 : fl erhöhter Anforderungen des Steueramts Langheim an Steuern, Rauch- und Quartiergeldern der dagegen protestierenden Gemeinde Triebsdorf erstmals, dem langheimischen Hofmeister zu Tambach mehr als die bislang üblichen gut 52 fl jährlich zu überstellen. Verhandlungen scheiterten daran, daß bekl. Seite dem Kloster Langheim einen eigenständigen Steueranspruch zuerkannte und folglich dem Hochstift ein Steuererhebungsrecht zu Triebsdorf absprach.  
Kl. Bischof verlangt von bekl. Regierung, ihre Zahlungsverbote aufzuheben, und von mitbekl. Gemeinde, die schuldige Steuer zu entrichten: dem Hochstift stehe zu Triebsdorf die Landes- und Steuerhoheit zu, dem seiner landesherrlichen Obrigkeit unterworfenen Zisterzienserkloster Langheim und dem Klosterhof Tambach die Vogtei und Lehenschaft; kl. Partei habe dort seit 1662 wiederholt Steuerrevisionen durchgeführt; Mitte Juli 1741 sei dem Kloster vertraglich eingeräumt worden, von seinen eigenen Untertanen und Gütern als Subkollektor für das Hochstift Steuer und Ungeld einzuziehen, doch sei das dortige Steueramt zur Rechnungslegung gegenüber Obereinnahme und Kammer verpflichtet. Bekl. Partei spricht von einer eher für einen petitorischen Austrägal- denn einen kameralen Mandatsprozeß geeigneten Angelegenheit: das RKG habe dem Kloster, nicht dem Hochstift Mitte Apr. 1617 die vogteiliche Obrigkeit über die seinem Klosterhof Tambach zugehörigen Güter im Hochstift Würzburg samt einer davon herrührenden Privatsteuer zugesprochen (vgl. Bestellnr. 3462/1); entsprechend habe auch kl. Partei dem Kloster eine sich seit 1715 auf gut 52 fl belaufende, je zur Hälfte zu Walpurgis und Michaelis zahlbare Vogteisteuer von seinen der herzoglichen Landeshoheit unterworfenen Untertanen zu Triebsdorf eingeräumt; ein fürstbischöfliches Steueramt Langheim gebe es erst seit dem Vertrag von Mitte Juli 1741; seitdem versuche kl. Seite, die dem Kloster aus eigenem Recht zustehende Vogtei- in eine Territorialsteuer umzuwandeln.  
Am 23. Juni und 3. Sept. 1762 ergehen Paritorialurteile.
- 6 1. RKG 1754–1789 (1754–1762)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5): Triebsdorf betreffende Auszüge aus Steuerrechnungen des Steueramts Langheim mit Tambach 1662–1750 (Lit. A–I); Auszug aus Haupttrezeß des Hochstifts Bamberg mit dem Kloster Langheim 1741 samt zugehörigem Entwurf eines Reverses hinsichtlich des dortigen Steueramts (Lit. K, L);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 8): Auszug aus Klaglibell 1613 (im Akt fälschlich: 1603) und Urteil 1617 in Kompromißsache der Hochstifte Bamberg und Würzburg (vgl. Bestellnr. 3462/1) (Nr. I, II); Langheim betreffender Auszug aus Vertrag der Hochstifte Bamberg und Würzburg 1659 (Nr. III); Quitung des langheimischen Sekretärs Jakob Rohrbach zu Tambach über halbjährige Zahlung von gut 26 fl aus Triebsdorf 1754 (Nr. IV); Schreiben der Bischöfe Philipp Valentin und Peter Philipp von Bamberg nach Coburg hinsichtlich Aufrichtung von Schutzfahnen bzw. Einquartierung von Soldaten zu Triebsdorf 1654 und 1676 (Nr. VII); Auszüge aus Coburger Amtsprotokollen mit Zeugenaussagen bezüglich Aufrichtung von Schutzfahnen zu Triebsdorf 1672 und 1735 (Nr. VIII); Auszug aus Vertrag Bischof Johann Philipps I. von Würzburg mit Herzog Friedrich Wilhelm III. von Sachsen-Altenburg 1670 (Nr. IX); Aus-



zug aus Trappstädter Vertrag zwischen Bischof Julius von Würzburg sowie den Herzögen Johann Kasimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach wegen Vermarkung der Landesgrenzen 1599 (Nr. X); Auszug aus Lehenbrief Kaiser Ferdinands II. für die Herzöge Johann Kasimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach 1621 (Nr. XI); Auszug aus Rezeß zwischen bekl. Herzogtum und dem Kloster Langheim über die unter herzoglicher Landeshoheit stehenden, dem Klosterhof Tambach zugehörigen Güter 1741 (Nr. XII)

8 7 cm

## 623

- 1 B 575 Bestellnr. 3564/13
- 2 Bischof Franz Konrad von *Bamberg*
- 3 Herzog Franz Josias von *Sachsen-Coburg-Saalfeld* sowie Kanzler und Räte seiner Regierung zu Coburg
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1753);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer (1730);  
Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1762)
- 5a *mandatum inhibitorium de non amplius turbando in possessione vel quasi iurisdictionis centenalis in pago Gleußen adeoque non facti, sed ordinaria iuris via procedendo s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um die zentherrliche Obrigkeit zu Gleußen;  
Ende Aug. 1753 wurde in einem Bach auf Gleußener Markung die Leiche eines rotenhanischen Untertans aus Herreth (im Akt: Kleinherreth) aufgefunden. Ein vom Zentamt zu Lichtenfels dorthin abgesandtes Kommando stieß auf handgreiflichen Widerstand der Einwohnerschaft Gleußens. Mitbekl. Regierung ließ den Leichnam unter militärischem Schutz nach Coburg schaffen.  
Kl. Bischof sieht darin eine Beeinträchtigung seiner zentherrlichen Obrigkeit über die Vogteileute des Klosters Banz in Gleußen: der Schweinfurter Vertrag vom Herbst 1568 räume dem Hochstift die freischliche Zuständigkeit über das Kloster, seine Güter und Untertanen ein; Herzog Johann Wilhelm von Sachsen habe sich damals zwar hinsichtlich der banzischen Hintersassen in der Pflege Coburg auch das Halsgericht vorbehalten, doch sei ein Nachweis, daß Gleußen in diese Pflege gehöre, nicht erbracht worden. Bekl. Partei erwidert: der Schweinfurter Vertrag habe der Gegenseite Jurisdiktionsrechte nur dort zugebilligt, wo sie solche von alters her ausgeübt habe; für das der Pflege Coburg zugehörige Gleußen sei dies niemals bewiesen worden; der Umstand, daß kl. Partei, um einen Leichnam vom Kirchhof zu holen, mitternachts mit 200–300 Mann nach Gleußen eingefallen, dort aber auf den Widerstand der Einwohnerschaft gestoßen sei, lasse ihre angebliche Zentherrschaft nicht gerade sehr glaubhaft erscheinen.
- 6 1. RKG 1755–1789 (1755–1765)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Schweinfurter Vertrag zwischen den Bischöfen Veit II. von Bamberg und Friedrich von Würzburg sowie Herzog Johann Wilhelm von Sachsen unter Vermittlung Kurfürst Augusts von Sachsen und Herzog Albrechts V. von Bayern über das Kloster Banz 1568 (Lit. B); Korrespondenz wegen Selbstmords zu Gleußen 1666 (Lit. C, D); Lichtenfelser Zentamtsprotokoll über die Abnahme eines Leibzeichens sowie die durch den Medikus Johann Georg Wagenutz zu Staffelstein, den Chirurgen Hans Georg Schum zu Untermerzbach (im Akt: Merzbach) und den Bader Johann Weißmandel zu Altenbanz vorgenommene Leichenöffnung anlässlich der tödlichen Verletzung Hans Kolbs zu Gleußen 1732 (Lit. E); Zent- oder Henkergeleinnahmen im Banzgau betreffende Auszüge aus fürstbischöflich bam-

bergischen Malefizrechnungen 1739–1752 (Lit. F); Zeugenaussagen vor Notar 1753 (Lit. G, H);

Unterbeilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9): Spruchbrief des Coburger Pflegers Graf Sigmund von Gleichen über das Halsgericht zu Gleußen 1497 (Nr. 1); Vergleichsvertrag der kursächsischen Räte zu Coburg anlässlich eines Totschlags zu Gleußen 1510 (Nr. 2); Revers Abt Johanns III. von Banz gegenüber Kurfürst Johann von Sachsen wegen Bestattung eines zu Gleußen aufgefundenen Leichnams in Altenbanz 1526 samt zugehörigem Schriftwechsel (Nr. 3); Gleußen betreffende Auszüge aus kursächsischen Reformati- und Kirchenvisitationsakten 1528 und 1535 (Nr. 4); Pönalmandat gegen Bischof Veit II. von Bamberg auf Klage Abt Georgs I. von Banz 1565 (vgl. Bestellnr. 3645) (Nr. 5); Auszug aus Trappstädter Vertrag der Herzöge Johann Kasimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach mit Bischof Julius von Würzburg über die Vermarkung der Landesgrenzen 1599 (Nr. 7); Auszug aus Vertrag der Herzöge Christian Ernst und Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld mit Abt Gregor von Banz über klösterliche Lehengüter und -leute unter herzoglicher Landeshoheit 1740 (Nr. 8); Revers Abt Kaspars von Banz für Herzog Johann Kasimir von Sachsen-Coburg wegen geleitrechtswidriger Maßnahmen anlässlich eines Überfalls auf Nürnberger Kaufleute nahe Gleußen 1625 (Nr. 9); Auszug aus Lehenbrief Kaiser Ferdinands II. für die Herzöge Johann Kasimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach 1621 (Nr. 10); Urteil des Schöppenstuhls zu Jena hinsichtlich der tödlichen Verletzung Hans Kolbs 1732 sowie Reskript der Regierung zu Coburg über Umwandlung der in dieser Sache erkannten Landesverweisung oder Haft in eine Geldstrafe 1733 (Nr. 11, 12)

8 6,5 cm

## 624

- 1 B 576 Bestellnr. 3564/14
- 2 Bischof Adam Friedrich von *Bamberg* und Würzburg
- 3 Herzog Franz Josias von *Sachsen-Coburg-Saalfeld*
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1757);  
Lic. D(amian) F(erdinand) Haas (1765);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing (1790);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar (Tilmann) Tils (1795)
- 4b Dr. Johann Jakob Wick und (subst.) Lic. Johann Paul Besserer (1762)
- 5a *mandatum de non facti via, sed iuris procedendo adeoque ab omni violentia imposterum abstinendo s. (c.), pro praeterito autem reversales de non praeiudicando extradando desuperque cautionem sufficientem praestando et damna data cum expensis causatis resarciendo c. c., die hohe Landes- und Zentherrschaft zu Unterfüllbach und in specie auf der Geizenmühle betr.*
- 5b Auseinandersetzung um die Zentherrschaft über die Geizenmühle;  
Anfang Aug. 1763 wurde am Mühlrechen der Geizenmühle die Leiche eines in der Itz ertrunkenen Coburger Schuhmachers aufgefunden. Ehe ein vom fürstbischöflich bambergischen Zentamt zu Lichtenfels abgeordnetes Kommando dort eintraf, ließ bekl. Seite die nahe gelegene Brücke gegen erhebliche Widerstände seitens der Bauern aus dem benachbarten Dorf Niederfüllbach (im Akt: Unterfüllbach) durch etliche Soldaten besetzen sowie weitere Soldaten und bewaffnete Bürger aus Coburg anrücken, während die Leiche schließlich fortgeschwemmt wurde.  
Kl. Bischof beansprucht die Landes- und Zentherrschaft über Niederfüllbach und die Geizenmühle und sieht sich durch den Aufmarsch von rund fünfhundert gegnerischen Soldaten und Untertanen an der Ausübung seiner zentherrlichen Befugnisse gehindert. Bekl. Herzog bestreitet, daß das dem Kanton Baunach inkorporierte reitzensteinische Rittergut Niederfüllbach samt Mühle der fürstbi-

schöflichen Landeshoheit unterworfen sei, behauptet, daß Dorf und Mühle wie die umliegenden Orte Creidlitz, Grub, Roth und Meschenbach dem herzoglichen Zentamt Coburg zugehörten, und betont, daß sein Vorgehen lediglich der Wahrung seiner zentherrlichen Obrigkeit über die Geizenmühle gedient habe: das Mandat sei deshalb aufzuheben, kl. Bischof mit seinen Ansprüchen an die Austräge zu verweisen.

- 6 1. RKG 1764–1807 (1764–1795)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1763 (Q 6);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 8 = Lit. A; Q 9 = Lit. B–P): Zeugenaussagen vor Notar 1764 (Lit. A); Beschwerdeschreiben von Hauptmann und Räten des Ritterkantons Baunach gegen das Marschkommissariat und die Kammer zu Coburg wegen des reitzensteinischen Rittergutes Niederfüllbach 1730 (Lit. B); (Auszüge aus) Berichte(n) und Protokolle(n) des Coburger Zentamts sowie zugehörige Korrespondenz über verschiedene Leichenfunde in der Itz sowie wiederholte Fahndung nach Dieben in und um Niederfüllbach 1687–1761 (Lit. C, E–K, M–P), insbesondere Protokoll einer Leichenschau durch den Landphysikus Johann Sebastian Albrecht, Doktor der Medizin, wie den Stadt- und Landchirurgen Johann Jakob Mevius 1759 (Lit. N<sub>3</sub>); Protestschreiben der Regierung zu Coburg ans RKG gegen Übergriffe des Lichtenfelser Zentamts nach dem Selbstmord eines Zimmergesellen zu Niederfüllbach 1719 (Lit. D); Protestschreiben von Dorothea Johanna und Johanna Sophia von Reitzenstein gegen eine durch Einspännige aus Coburg im Wirtshaus bei der Geizenmühle vorgenommene Festnahme 1753 (Lit. L)
- 8 4,5 cm;  
Lit.: Ludwig Ungelenk und Rudolf Waldvogel, Niederfüllbach. Aus der Geschichte eines coburgisch-fränkischen Rittersitzes, Coburg 1912, S. 66–68, 72–74

## 625

- 1 B 353 Bestellnr. 3362
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* (Interessent, seine Untertanen Leonhard Remppler und Erhard Opfelbach zu Neuhaus, Heinz Minderlein, Fritz Rechberger als Vormund der unmündigen Kinder Ulrich Rechbergers und Fritz Hollfelder zu Pettensiedel (im Akt: Pettensigel) sowie Hans Laucher zu Schweigelberg Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Schreiber* zu Rothenbruck und Georg Anspach zu Pechhof, beide Bürger zu Auerbach, Hans Wolfram zu Pegnitz sowie Heinz Seitz zu Kappel (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Rehlinger (1510)
- 4b Dr. Peter Kirser (1510)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach; Gegenstand in 1. Instanz: Kl. Bischof ließ die am kurpfälzischen Landgericht zu Auerbach von Hans Schreiber gegen Leonhard Remppler, Georg Anspach gegen Erhard Opfelbach, Hans Wolfram gegen Heinz Minderlein, Fritz Rechberger und Fritz Hollfelder sowie Heinz Seitz gegen Hans Laucher auf Güter zu Neuhaus, Pettensiedel und Schweigelberg erhobenen Klagen unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts und seiner Untertanen abfordern. Das Landgericht lehnte eine Remission ab.  
Kl. Bischof wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach)  
2. RKG (1510)
- 8 SpPr fehlt

## 626

- 1 B 501 Bestellnr. 3506
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Leo *Schürstab*, Bürger zu Nürnberg
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1556);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1550);  
Dr. Michael von Kaden (1552);  
Lic. Mauritius Breunle (1561);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1564);  
Dr. Stephan Neudorffer (1576);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1580)
- 5a citatio (den Wiederkauf über etliche Güter zu Lonnerstadt betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Güterrückkauf;  
Mitte Okt. 1550 läßt kl. Bischof Leo Schürstab vorladen, weil er nicht in die –  
erstmal im Herbst 1539 begehrte – Auslösung der Mitte Nov. 1414 von Bi-  
schof Albrecht von Bamberg auf Wiederkauf veräußerten Güter zu Lon-  
nerstadt, Ailersbach (im Akt: Ellersbach) und Sterpersdorf einwillige, sich aber  
mit dem Austrag des Streits am RKG einverstanden erklärt habe: er solle die  
Güter herausgeben und alle von der ersten kl. Aufschreibung an bezogenen  
Nutzungen ersetzen. Bekl. betont, daß seine verstorbene Ehefrau Felizitas  
Baumgartner diese Güter ihren Brüdern Bernhard und Hieronymus Baum-  
gartner testamentarisch vererbt und ihm lediglich deren lebenslängliche Nut-  
zung eingeräumt habe, und verweist darauf, daß sich die fraglichen Güter seit  
über hundert Jahren im Besitz des Käufers Hans Rummel und seiner Erben be-  
fänden, kl. Partei vorher niemals um Auslösung nachgesucht habe und deshalb  
alle kl. Rückkaufansprüche verjährt und erloschen seien.  
Mitte Mai 1561 erwirkt Bischof Veit II. von Bamberg eine Citatio ad reas-  
sumendum gegen Hieronymus Baumgartner. Dieser erklärt, als Nürnberger  
Bürger nicht der erstinstanzlichen kameralen Zuständigkeit zu unterliegen und  
nicht – wie von kl. Seite angegeben – der Erbe des Bekl. zu sein.
- 6 1. RKG 1550–1579 (1550–1584)
- 7 Kaufbrief Bischof Albrechts von Bamberg für Hans Rummel und seine Brüder  
(Heinrich, Georg, Wilhelm und Franz Rummel), Bürger zu Nürnberg, über je  
einen Hof sowie etliche Sölden zu Lonnerstadt, Ailersbach und Sterpersdorf,  
den Weiher zu Ailersbach, fünfeinhalb Tagwerk Wiesmahd sowie einen Anteil  
am Zoll zu Lonnerstadt 1414 (Q 5);  
Auszug aus bambergisch-nürnbergischen Verhandlungen zu Würzburg 1563 (Q  
26)
- 8 4 cm

## 627

- 1 B 41<sup>b</sup> rot Bestellnr. 355
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Philipp, Erhard und Bernhard von *Schwalbach*, Gebrüder (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551);

- Dr. David Capito (1556);  
Dr. Sebastian Linck (1573)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1548);  
Lic. Martin Reichardt (1551);  
Dr. Laurenz Wilhelm (1567);  
Dr. Malachias Ramminger (1570)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Lehenheimfall;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1542 erhoben die Brüder Philipp, Erhard und Bernhard von Schwalbach am Lehengericht zu Bamberg Klage gegen Bischof Weigand von Bamberg: Ende Okt. 1469 habe Bischof Georg I. von Bamberg die sieben heimgefallenen Mannlehen, den Bamberger Hof zu Boppard samt Weinzehnt sowie das Dorf Udenhausen (im Akt: Uttenhausen), an die Brüder Wilhelm und Johann von Schwalbach verliehen; kl. Bischof weigere sich, sie damit zu belehnen, nachdem mit Melchior (Meinhard) von Schwalbach deren letzter männlicher Nachkomme verstorben sei; als nächsten Agnaten stünden ihnen die Lehen dem Herkommen nach zu. Kl. Partei bezweifelte, daß ihre früheren Lehenleute und die bekl. Brüder gleichen Geschlechts und Stammes seien, da diese sich erst neuerdings das von jenen geführte Wappen anmaßen würden. Ende Aug. 1544 verpflichtete das Lehengericht den kl. Bischof, die bekl. Brüder mit den fraglichen Lehen zu belehnen, die seit Anhängigkeit des Prozesses daraus bezogenen Nutzungen herauszugeben und die gegnerischen Unkosten zu ersetzen.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: bekl. Brüder hätten keineswegs erwiesen, daß sie mit dem verstorbenen Melchior (Meinhard) von Schwalbach nicht allein gleichen Namens, sondern auch gleichen Geschlechts und Stammes seien; ihr ursprüngliches Wappen unterscheide sich von dem seinen durch die Farbgebung; ferner handle es sich um Neulehen, die ausschließlich im Falle von im Hochstift angessenem Adel gnadenweise auch an nicht vom Ersterwerber abstammende Agnaten verliehen würden.  
Mitte Apr. 1567 sichert Bischof Veit II. von Bamberg Philipp Jakob von Schwalbach vertraglich zu, unabhängig vom Prozeßausgang die mittlerweile an die Brüder Friedrich und Nikolaus Schenk von Schmidburg verpfändeten Lehen auszulösen und ihn damit zu belehnen, kann diese Zusage wegen der bereits erfolgten Weiterverpfändung der Lehen an Hans Reichard von Eltz jedoch nicht einhalten.  
Am 5. Nov. 1568 wird das lehengerichtliche Urteil durch das RKG bestätigt. Exekutorialmandate ergehen an Kurfürst Jakob III. von Trier am 23. Mai 1570 sowie an Bischof Veit II. von Bamberg am 22. Aug. 1571. Ein Paritorialurteil folgt am 1. Febr. 1572.
- 6 1. Fürstbischöfliches Ritterlehengericht zu Bamberg 1542  
2. RKG 1548–1618 (1548–1573)
- 7 Vorakt (Q 4) enthält: Zeugenaussagen, insbesondere von Georg Langwerth von Simmern, Johann von Gerolstein, Philipp von Hettersdorf, Philipp von Stockheim und Johann Eckhart, Pfarrer zu Nieder-Olm, vor Sebastian von Heusenstamm und Bernhard Scholl, Doktoren der Rechte, Domherrn sowie Generalvikar zu Mainz, 1543 (fol. 39r ff.); Zeugenaussagen des Propstes Melchior Reuß von Albsheim (im Akt: Ruyß von Almsheim) und des Priors Johann von Schwalbach des Augustinerchorherrenstifts Hördt vor Georg Muspach, Lizentiaten der Rechte, Generalvikar und Kustos des Kollegiatstifts St. German und Mauritius zu Speyer, 1543 (fol. 107v ff.); Eheverträge zwischen Johann von Schwalbach und Bryde Wambolt 1477, Philipp von Stentenbach gen. Schöll und Anna von Schwalbach 1497 sowie Johann von Selbold und Brigitta von Schwalbach 1530 (fol. 119v ff.); Lehenreverse von Wilhelm von Schwalbach, seinem Bruder Johann von Schwalbach, seinen Söhnen Johann, Seifried und Wilhelm von Schwalbach sowie seinen Enkeln Seifried und Melchior Meinhard von Schwalbach hinsichtlich der Lehen zu Boppard und Udenhausen 1469–1538 (fol. 125v ff.; auch: Q 45);

Erteilungsvertrag zwischen Friedrich Hund von Saulheim als Vormund des schwachsinnigen Bernhard von Schwalbach, Valentin von der Hauben für seine Ehefrau Elisabeth von Schwalbach, Heinrich von Selbold für seine Mutter Brigitta von Schwalbach sowie M. Stephan Bürger aus Freiburg für Jost Hauser, Ratsverwandten zu Freiburg, als Vormund des minderjährigen Philipp (Jakob) von Schwalbach 1555 sowie Attest von Heinrich von Selbold und Valentin von der Hauben über die dabei vereinbarte Zession der strittigen Lehengüter 1560 (Q 24, 30);

Attest von Philipp Brendel von Homburg als Vizedom und Hofrichter zu Mainz über das Ableben des Bernhard von Schwalbach im dortigen Augustinerkloster 1563 (Q 34);

Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 43);

Boppard und Udenhausen betreffende Auszüge aus bambergischen Lehenbüchern 1409–1460 (Q 46);

Auszug aus von Simon Süß erstattetem Bericht über den Zustand des fürstbischöflich bambergischen Lehenguts zu Boppard 1544 (Q 47);

Revers der Brüder Friedrich und Nikolaus Schenk von Schmidburg, Amtleute zu Birkenfeld und Oppenheim, für Bischof Veit II. von Bamberg über die pfandweise Überlassung der strittigen Lehen 1563 (Q 51);

Kaufabsprache zwischen Anton von Eltz für Margaretha von Hagen, Witwe des Hans Reichard von Eltz, und Philipp Jakob von Schwalbach über die Lehen zu und um Boppard 1570 (Q 65)

8 9 cm

## 628

- 1 B 591 Bestellnr. 3579/I–II
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* sowie sein Untertan Kunz Matthes, Müller zu Herpersdorf (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Freiherr von *Schwarzenberg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Paul Haffner (1570);  
Dr. Johann Michael Fickler (1577);  
Dr. Leonhard Wolf (1586);  
Dr. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld);  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1564 ließ bekl. Freiherr den Müller Kunz Matthes wegen Ehebruchs und Schwängerung seiner Dienstmagd am Zentgericht zu Scheinfeld peinlich anklagen. Kl. Bischof ersuchte um Remission und untersagte den Zentschöffen aus seinem Amt Oberscheinfeld, zum angesetzten Rechtstag zu erscheinen. Mitte März 1565 erklärte das Zentgericht den nicht erschienenen Müller zum Ehebrecher und verbot ihm alle in der Zent gelegenen Märkte, Dörfer, Weiler, Straßen, Stege und Wege, verhängte zugleich über die Zentschöffen aus Oberscheinfeld, Herpersdorf und Oberambach je nach Häufigkeit des Ausbleibens Zentbußen von 120 oder 240 Pfund.  
Kl. Bischof und sein Untertan appellieren ans RKG: sein Oberscheinfelder Amtmann Konrad Christoph von Vestenberg habe bereits eine bürgerliche Strafe von 50 Rtl. über den Müller verhängt. Bekl. Freiherr hält die Appellation von einem wegen Ehebruchs – somit in einer Malefizsache – gefällten Kon-

tumazialurteil für unzulässig, zumal der Müller keine Vollmacht dazu erteilt habe und bezüglich der kl. Abforderung kein Urteil ergangen sei. Zudem sieht sich kl. Bischof in seinem halben Anteil an der Zentherrschaft über sein Amt Oberscheinfeld zunehmend beeinträchtigt, weil der gegnerische Zentrichter einseitig peinliche Befragungen vornehme und Geldstrafen einziehe: das Zentgericht zu Scheinfeld werde auch in seinem Namen gehegt; er stelle einen schweigenden Richter und sechs Schöffen dorthin, die er angesichts des Verhaltens der Gegenseite durchaus abfordern dürfe; ihm komme die Hälfte der anfallenden Strafgeder zu; auch stehe ihm frei, in seinem Amt gefaßte Täter nach Bamberg oder Scheinfeld zu überstellen. Bekl. Freiherr gesteht dem Hochstift keine Teilhabe an der Zentherrschaft zu: die Entscheidung, ob eine Leibes- oder Geldstrafe zu verhängen sei, gebühre seinem Zentrichter, nicht dem gegnerischen Amtmann; ungehorsam ausbleibende Zentschöffen unterlägen der üblichen Strafe.

Weil der Müller gefangen von Herpersdorf nach Schwarzenberg geschafft, dort ein Vierteljahr in Haft gehalten und zur Zahlung eines Strafgeds von 110 fl gezwungen wird, ersucht kl. Bischof um ein zusätzliches Mandat. Im weiteren Prozeßverlauf kommt es wegen wiederholter Überstellung von im Amt Oberscheinfeld festgenommenen Personen nach Bamberg zu schwarzenbergischen Attentatsklagen.

Am 24. Okt. 1589 wird das erstinstanzliche Urteil aufgehoben, das kl. Anrecht auf Teilhabe an der zentherrlichen Obrigkeit im Amt Oberscheinfeld sowie auf Bezug des halben Strafgeds anerkannt und bekl. Partei die Herausgabe der Hälfte der dem Müller abverlangten Strafe von 110 fl auferlegt.

- 6
  1. Freiherrlich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1564
  2. RKG 1565–1613 (1565–1612)
- 7
 

Vorakt (Q 7) enthält: Lehenbrief Bischof Friedrichs von Würzburg für den Schultheißen Leonhard Zehender zu Bullenheim über das Zentgrafenamnt zu Scheinfeld 1563;

schwarzenbergischer Kommissionsrotulus (Q 33) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1575 (fol. 53r ff.);

bambergischer Kommissionsrotulus (Q 36) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1576 (fol. 66r ff.);

Revers der fürstbischöflichen weltlichen Räte wegen Überstellung eines Gefangenen nach Bamberg 1519 (Q 49);

Urfehden von Hans Lang zu Herpersdorf 1438, Hans Lang zu Obersteinbach (im Akt: Steinbach) 1484 sowie Georg Grabenbauer zu Oberambach 1554 (Q 50–52);

Geleitbrief Graf Johanns von Schwarzenberg für Hans Söhner aus Herpersdorf 1577 (Q 53)
- 8
 

15 cm

## 629

- 1
 

B 392 Bestellnr. 3580
- 2
 

Bischof Veit II. von *Bamberg* (Interessent, Fritz Senft aus Prühl und Endres Centgraf aus Appenfelden Bekl. 1. Instanz)
- 3
 

Graf Johann von *Schwarzenberg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a
 

Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b
 

Dr. Paul Haffner (1570);  
Dr. Johann Michael Fickler (1577);  
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a
 

secunda appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld);  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Jan. 1572 ersuchte bekl. Graf sein Zentgericht zu Scheinfeld, die Güter Endres Centgrafs, der im Kurerzstift Mainz vier Ochsen gestohlen, diese nach Appenfelden geschafft und später, dort aufgespürt, die Flucht ergriffen habe, zu verzeichnen und mit Arrest zu belegen sowie Fritz Senft, der Ehefrau und Hof verlassen habe und eine ehebrecherische Verbindung eingegangen sei, in die Acht zu erklären. Auf ihr Ausbleiben hin wurde Ende Aug. 1572 über Senft die Acht verhängt, gegen Centgraf auf Güterkonfiskation und Achterklärung sowie gegen dessen Ehefrau wegen Veräußerung der mit Arrest belegten Güter geklagt. Zugleich bemängelte der fürstbischöfliche Amtsverweser Hieronymus Franck zu Oberscheinfeld die Übergehung des kl. Bischofs als Mitzentherrn. Zum nächsten Rechtstag erschienen die Zentschöffen aus dem Amt Oberscheinfeld nicht. Ende Okt. 1572 wurden Centgraf in die Acht, seine Ehefrau für straffällig und die ferngebliebenen Schöffen aus Oberscheinfeld, Oberambach, Stierhöfsetten (im Akt: Höfstadt) und Herpersdorf in eine Zentbuße von jeweils 240 Pfund erklärt.  
Kl. Bischof appelliert wegen des gegen die Zentschöffen ergangenen Urteils ans RKG: obwohl ihm die Mitzentherrschaft zustehe, sei er von der Klage gegen die beiden flüchtigen Täter ausgeschlossen worden; er habe deshalb den Schöffen, die ihm, nicht bekl. Grafen Gehorsam schuldig seien, verboten, am Zentgericht zu erscheinen; das in Abwesenheit der Mitschöffen ausgesprochene Urteil sei nichtig. Bekl. bezeichnet die Appellation als desert, wogegen kl. Bischof auf die Erkrankung des Kammerboten Georg Heimberger verweist, die das Fristversäumnis verursacht habe.  
Am 15. Apr. 1577 wird kl. Partei hinsichtlich des Fristversäumnisses restituiert (vgl. Bestellnr. 3579).
- 6 1. Gräflich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1572  
2. RKG 1573–1589
- 8 2,5 cm

### 630

- 1 B 593 Bestellnr. 3581
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Hans Söhner zu Herpersdorf (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg* (Interessent, sein Untertan Hans Schneider, Bürger zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld), Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1582);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);  
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Scheinfeld;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte März 1579 stellten sich Hans Söhner zu Lachheim, Hans Schneider zu Scheinfeld, Klaus Roßbacher zu Grappertshofen und Georg Roßbacher zu Oberscheinfeld als Bürgen für die entstehenden Gerichtskosten zur Verfügung, nachdem der mitkl. Hans Söhner, weil ihn Konz Wagner zu Herpersdorf beschuldigt hatte, seinen Sohn Kaspar Wagner durch Schläge und Tritte tödlich verletzt zu haben, am gräflich schwarzenbergischen Zentgericht zu Scheinfeld ein Purgationsverfahren angestrengt hatte und zur Kautionsleistung verpflichtet worden war. Konz Wagner appellierte wegen der ihm gleichzeitig auferlegten Bürgschaft ans RKG, starb jedoch alsbald (vgl. Bestellnr. 13409). Mitte Nov. 1581 ließ Hans Schneider den mitkl. Hans Söhner vor das Zentgericht laden: er habe infolge der geleisteten Bürgschaft insgesamt



44 fl an Gerichtskosten begleichen müssen, die ihm dieser aufgrund der zugesagten Schadloshaltung ersetzen solle. Kl. Bischof ließ seinen Untertan vom Zentgericht abfordern. Der gräflich schwarzenbergische Sekretär Heinrich Hinterhölzer verweist darauf, daß Bürgschaft und Schadloshaltung die Kosten des Zentprozesses betreffen, daß Söhner nichts getan habe, um die Kameral-sache fortzusetzen, und daß sich Schneider in Herpersdorf und Oberscheinfeld vergeblich um Zahlung bemüht habe. Anfang Dez. 1581 verpflichtete das Zentgericht Söhner, auf die Klage zu antworten.

Kl. Partei appelliert ans RKG: Wagner habe keine Erben hinterlassen; seine Witwe sei mit einem Landsknecht fortgezogen; die vorhandene Habe sei auf gräflich castellischen Befehl verkauft, der Erlös an die Gläubiger verteilt worden; Kameral- wie Zentsache stünden still; die bei Übernahme der Bürgschaft festgelegten Voraussetzungen für ein Vorgehen gegen die Bürgen, daß Söhner nämlich in der Hauptsache für verlustig erklärt werde, fliehe oder gerichtlichen Anweisungen nicht folge, seien nicht gegeben; somit sei nicht die Zent-, sondern die Vogteiherrschaft zuständig. Bekl. Graf wendet ein: mitkl. Söhner habe nicht appelliert, kl. Bischof sein Interesse nicht erwiesen; Appellationen von Interlokuten und Kontumazialbescheiden seien unzulässig; mit dem Erlöschen der Appellation Wagners hätte Söhner sein am Zentgericht angestregtes Purgationsverfahren fortsetzen müssen.

- 6 1. Gräflich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1581  
2. RKG 1582–1589
- 8 2,5 cm

### 631

- 1 B 594 Bestellnr. 3582
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Hans Söhner zu Herpersdorf (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg* (Interessent, sein Untertan Hans Schneider, Bürger zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld), Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);  
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Prozeßfortsetzung trotz eingelegter Appellation; Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1581 erlegte das gräflich schwarzenbergische Zentgericht zu Scheinfeld dem kl. Untertan Hans Söhner auf, sich auf die Klage Hans Schneiders nach Schadloshaltung hinsichtlich der aufgrund seiner Bürgschaft geleisteten Zahlungen einzulassen, und drohte ungeachtet der umgehend eingelegten kl. Appellation (vgl. Bestellnr. 3581) für den Fall des Nichterscheinens mit der Verhängung der höchsten Zentbuße von 240 Pfund. Mitte Dez. 1581 erging eine entsprechende Ladung.  
Kl. Partei appelliert erneut ans RKG.
- 6 1. Gräflich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1581  
2. RKG 1582–1589
- 8 2 cm

## 632

- 1 B 595 Bestellnr. 3583
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Hans Söhner zu Herpersdorf (Interessant und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg* (Interessant, sein Untertan Hans Schneider, Bürger zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld), Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);  
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a quinta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Prozeßfortsetzung trotz eingelegter Appellation;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Jan. 1582 erlegte das gräflich schwarzenbergische Zentgericht zu Scheinfeld ungeachtet zweier kl. Appellationen (vgl. Bestellnr. 3581 und 3582) dem kl. Untertan Hans Söhner nochmals auf, sich dort einzufinden und auf die Klage Hans Schneiders einzulassen, und verhängte zugleich wegen ungehorsamen Ausbleibens eine Zentbuße.  
Kl. Bischof appelliert abermals ans RKG.  
(Anfang Febr. 1582 ergeht am Zentgericht ein Endurteil dahin, daß Söhner die von Schneider bürgschaftshalber erlegten Gelder wie die in vorliegender Sache entstandenen Gerichtskosten zu erstatten habe. Kl. Bischof appelliert auch davon ans RKG.)
- 6 1. (Gräflich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1581)  
2. RKG 1582–1589

## 633

- 1 B 596 Bestellnr. 3584
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent auch für seinen Untertan Hans Söhner zu Herpersdorf (Interessant bzw. Purgant 1. Instanz)
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg* (Antragsteller 1. Instanz) sowie sein – an vorliegender Sache nicht beteiligter – Untertan Hans Schneider, Bürger zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);  
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a septima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Wiederaufnahme eines Purgationsverfahrens;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Sept. 1583 ließ bekl. Graf Hans Söhner an sein Zentgericht zu Scheinfeld laden, um das dort anhängige Purgationsverfahren fortzusetzen, nachdem die Appellation Konz Wagners mit dessen Tod längst zum Erliegen gekommen war (vgl. Bestellnr. 13409). Söhner lehnte es zunächst ab, sich darauf ohne fürstbischöfliche Erlaubnis einzulassen, so daß die Mitte Mai 1579 eingeholten Zeugenaussagen von Amts wegen eröffnet wurden. Ende Okt. 1583 ordnete kl. Bischof seinen Kanzleischreiber Albrecht Stahl mit Vollmacht und Befehl ab, doch weigerte sich das Zentgericht diese entgegenzunehmen, da er mit der Angelegenheit nichts zu tun habe, verhängte über Söhner wegen ungehorsamen Ausbleibens eine Zentbuße von 240 Pfund und lud ihn samt seinen Bürgen nochmals vor.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG (vgl. Bestellnr. 3585).

- 6 1. (Gräflich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1583)  
2. RKG 1584–1589
- 8 1,5 cm

## 634

- 1 B 597 Bestellnr. 3585
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent auch für seine Untertanen Hans Söhner zu Herpersdorf und Georg Roßbacher zu Oberscheinfeld (Interessent, Purgant sowie – neben Hans Schneider zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld), Klaus Roßbacher zu Grappertshofen und Hans Söhner zu Lachheim – vorgeladener Bürge 1. Instanz)
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg* (Antragsteller 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Fickler (1577);  
Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a octava appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Wiederaufnahme eines Purgationsverfahrens;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1583 erschien Johann Eustachius von Abenberg als Amtmann zu Oberscheinfeld auf Vorladung Hans Söhners und seiner Bürgen hin (vgl. Bestellnr. 3584) am gräflich schwarzenbergischen Zentgericht zu Scheinfeld, wurde dort aber mit Vollmacht und Befehl des kl. Bischofs nicht zugelassen. Söhner wurde daraufhin zwar vom Tötungsvorwurf (vgl. Bestellnr. 13409) freigesprochen, aber wegen Fernbleibens wie auch sein Bürge Georg Roßbacher in eine Zentbuße von 240 Pfund erkannt. Zugleich wurden die erschienenen Bürgen verpflichtet, die angefallenen Kosten sowie die verhängten Bußgelder zu bezahlen, wobei ihnen vorbehalten blieb, die zu erlegenden Beträge vom flüchtigen Söhner zurückzufordern.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: bekl. Graf nehme sich der Sache vor allem deshalb wieder an, um die Kosten auf Söhner abzuwälzen; dieser habe sich jedoch keineswegs freiwillig auf das Purgationsverfahren eingelassen, sondern auf die Vorwürfe Konz Wagners hin; da er von diesen Beschuldigungen freigesprochen worden sei, habe nicht er, auch kein Bürge, sondern der Denunziator die Kosten zu tragen; daß Wagner ohne Erben und ohne hinreichendes Vermögen verstorben sei, ändere daran nichts; da Söhner zudem das erbetene Geleit verweigert worden sei und er seine Festnahme habe befürchten müssen, sei er auch nicht zum Erscheinen verpflichtet gewesen. Bekl. Graf bezeichnet die Appellation als unzulässig, da ein Kontumazialurteil vorliege, die erforderliche Appellationssumme nicht erreicht werde, Söhner und Roßbacher selbst nicht appelliert hätten, kl. Bischof, dessen vogteiliche Obrigkeit nicht berührt sei, aber sein Interesse nicht dargelegt habe: Söhner habe angeboten, auf eigene Kosten seine Unschuld zu beweisen; das daraufhin begonnene Purgationsverfahren sei mit Wagners Tod nicht erloschen, zumal dieser selbst nicht gegen ihn geklagt habe.
- 6 1. Gräflich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1583  
2. RKG 1584–1589
- 7 Vorakt (Q 7/8/9) enthält: Zeugenaussagen vor Zentgericht zu Scheinfeld 1579 (fol. 12r ff.)
- 8 3 cm

## 635

- 1 B 598 Bestellnr. 3586
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* (Interessent, sein Untertan Paul Keller zu Oberambach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1586)
- 5a nona appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld);  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1587 ließ bekl. Graf Paul Keller zu Oberambach vor sein Zentgericht zu Scheinfeld laden. Mitte Juni 1587 wurde zunächst der fürstbischöfliche Kanzleischreiber Albrecht Stahl, weil er die Remission ans Amt Oberscheinfeld beantragte, noch ehe die Klage verlesen war, mit einer Buße von 5 Pfund belegt, dann ersuchte bekl. Graf um Bestrafung des geladenen kl. Untertans, da dieser dafür verantwortlich sei, daß ein Mitte Mai 1587 zu Oberambach ergriffener Dieb nicht nach Scheinfeld, sondern nach Oberscheinfeld überstellt worden sei, damit gegen seine Zentpflicht verstoßen, zudem drei Vorladungen auf die Kanzlei zu Schwarzenberg mißachtet habe. Mitte Juli 1587 wurde Keller wegen mehrmaligen Nichterscheinens auf der Kanzlei und vor dem Zentgericht zweimal mit der höchsten Zentbuße von 240 Pfund belegt.  
Kl. Bischof appelliert von den gegen seinen Kanzleischreiber wie gegen seinen Untertan ergangenen Urteilen ans RKG: im Amt Oberscheinfeld gefaßte Malefikanten könnten wahlweise nach Bamberg oder Scheinfeld überstellt werden; Keller habe sich folglich keines zentbaren Delikts schuldig gemacht; dem Gerichtszwang der gräflichen Kanzlei sei er nicht unterworfen, somit auch nicht verpflichtet, sich dort einzufinden; auf die erste Appellation hin hätte kein weiteres Urteil mehr ergehen dürfen. Bekl. Graf bezeichnet die Appellation als unbegründet, die Appellationssumme als verfehlt: über Stahl sei eine Zentbuße verhängt worden, weil er zusagewidrig mit der Abforderung nicht gewartet habe, bis die Klage erhoben worden sei; auch Keller sei wegen Ungehorsams bestraft worden; über die zentgerichtliche Zuständigkeit in der Hauptsache selbst sei noch nicht entschieden.
- 6 1. Gräflich schwarzenbergisches Zentgericht zu Scheinfeld 1587  
2. RKG 1587–1594
- 7 Vorakt (Q 4/8/12) enthält: Aufstellung über Zentgerichtskosten (fol. 27r f.)
- 8 3 cm

## 636

- 1 B 57 rot Bestellnr. 368
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg*, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach, Graf Georg zu Castell sowie Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Herpersdorf
- 3 Graf Johann von *Schwarzenberg*, sein Sekretär Christoph Leubel und sein Vogt Stephan Stumpf zu Scheinfeld (im Akt: Markt Scheinfeld, Markt Schönfeld), Erkinger von Pappenheim, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Iphofen, sein Vogt Georg Kreiller zu Schnodsenbach sowie Schultheiß und Gemeinde zu Schnodsenbach
- 4a Dr. Johann Grönberger (1570);  
Lic. Jakob Streitt (1584);

- Dr. Sebastian Wolf (1596);  
 Dr. Andreas Pfeffer (1596);  
 Dr. Konrad Fabri und Dr. Johann Philipp Hirter (1604);  
 Dr. Johann Friedrich Haug (1615)
- 4b Dr. Leonhard Wolf (1586);  
 Dr. Johann Michael Vaius (1586);  
 Lic. Peter Paul Steurnagel (1608)
- 5a secundum mandatum der Pfändung, die zu Herpersdorf abgepfändeten 42 Stück Rindvieh und anderes betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
 Von Mitte Juli 1587 an nahmen beide Parteien wegen des strittigen Viehtriebs in das "Schopfholz" wiederholt Pfändungen vor (vgl. Bestellnr. 479): Ende Juli und Anfang Sept. 1587 fielen die mitbekl. Beamten mit bewaffneten Untertanen auf die Gemarkung Herpersdorfs ein und trieben beim ersten Mal 40 Stück Vieh nach Burgambach (im Akt: Unterambach), beim zweiten Mal 73 Stück Vieh nach Scheinfeld; zudem mußte Wolf Roßbacher, wegen seiner Weigerung, beim Wegtreiben des Viehs zu helfen, gefangen nach Scheinfeld geschafft, die beim ersten Einfall entstandenen Zehrungskosten von 4 2 fl begleichen, während anderen fürstbischöflich bambergischen und markgräflich brandenburgischen Untertanen Verletzungen zugefügt wurden.  
 Kl. Parteien ersuchen um Rückgabe der ihren Untertanen vorenthaltenen jeweils 21 Kühe und Kälber, Rückerstattung des eingezogenen Geldbetrags sowie Schaden- und Kostenersatz.  
 Nach langwierigen Auseinandersetzungen, ob das ergangene Mandat in ausreichendem Umfang befolgt worden sei, ergeht am 18. Sept. 1604 ein Paritorialurteil.  
 In der Hauptsache betonen kl. Parteien, daß der ihnen mit der niederen, dem fürstbischöflich bambergischen Amt Oberscheinfeld mit der fräischlichen Obrigkeit unterworfenen Gemeinde zu Herpersdorf der Viehtrieb in das auf deren Gemarkung gelegene "Schopfholz" allein zustehe. Bekl. Parteien sprechen von erlaubten Gegenpfändungen angesichts des gegnerischen Versuchs, die der gräflich schwarzenbergischen Zent Scheinfeld zugehörige Gemeinde zu Herpersdorf in den ausschließlichen Besitz des Weiderechts im "Schopfholz" zu versetzen: die der pappenheimischen vogteilichen und schwarzenbergischen fräischlichen Obrigkeit unterstehende Gemeinde zu Schnodsenbach sei ebenfalls zum Viehtrieb dorthin berechtigt.
- 6 1. RKG 1588–1609 (1588–1615)
- 8 3 cm

### 637

- 1 – Bestellnr. 3580/1
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg*, Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach sowie Graf Georg zu Castell
- 3 Graf Wolf Jakob von *Schwarzenberg* sowie Erkinger von Pappenheim, fürstbischöflich würzburgischer Rat und Amtmann zu Lauda
- 4a Lic. Jakob Streitt (1591)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, Ius pascendi in dem Schopfholz, bei Herpersdorf gelegen, betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich des Viehtriebs in das "Schopfholz" durch eine Mitte Sept. 1590 erwirkte kaiserliche Kommission angesichts der durch Auseinandersetzungen um die Partitionsleistung verzögerten Beweisaufnahme im anhängigen Mandatsprozeß (vgl. Bestellnr. 368)
- 6 1. RKG (1591)

- 7 Kommissionsrotulus (Prod. vom 21. Apr. 1591) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1591; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1591 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 7 cm; Aktenfragment, bestehend aus 4 Prod.; SpPr fehlt

## 638

- 1 B 37 rot Bestellnr. 348
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans von Seckendorff zu Oberzenn, fürstbischöflich eichstädtischer Pfleger zu Wernfels, Florian von Seckendorff zu Ullstadt und Maximilian Wolf von Wolfsthal zu Burgfarnbach (im Akt auch: Farenbach) als Vormünder der minderjährigen Söhne des Rochus von *Seckendorff* zu Hallerndorf, Balthasar, Rochus und Sigmund von Seckendorff (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1555)
- 4b Dr. Ludwig Hirter (1538);  
Dr. Leopold Dick (1540)
- 5a appellatio
- 5b Lehenstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1537 beantragten bekl. Vormünder am fürstbischöflichen Lehengericht zu Bamberg, daß kl. Bischof sie anstelle ihrer Mündel mit Schloß Hallerndorf und seinen Pertinenzien in derselben Weise wie deren Vater Rochus von Seckendorff belehnen solle. Dieser sah sich dazu nicht verpflichtet: im fraglichen Lehenbrief seien unter den Lehenbestandteilen etliche Dörfer genannt, in denen bekl. Familie nur einzelne Güter, aber keine obrigkeitlichen und gerichtlichen Befugnisse besitze, mit Herrnsdorf sogar ein Ort, wo sie nicht einen einzigen Hintersassen aufweisen könne; die Lehen seien stückweise anzuzeigen, bekl. Seite müsse dazu ihre Kaufbriefe vorlegen, wie dies Georg von Absberg als Vorbesitzer anlässlich seiner Belehnung zugesagt habe. Das Lehengericht erlegte kl. Bischof auf, die Vormünder ihrem Antrag gemäß zu belehnen.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: beim Lehenempfang durch Lamprecht von Seckendorff gen. Rinhofen seien die Lehenstücke noch einzeln festgehalten worden, nicht dagegen im Lehenbrief, der Georg von Absberg nach Erwerb des Lehens erteilt worden sei; die damals zugesicherte Vorlage des Kaufbriefs sei bislang unterblieben; bekl. Familie besitze nicht einmal zu Hallerndorf die hohe oder vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit, sondern lediglich ein Helfgericht, dazu in den im Lehenbrief genannten Orten Trailsdorf, Schlammersdorf, Schnaid, Willersdorf, Altendorf (im Akt: Altersdorf), Köttmannsdorf (im Akt: Kuttersdorf), Limbach, Herrnsdorf, Röbersdorf und Seußling zumeist nur vereinzelte Hintersassen; die Lehen seien deshalb stückweise aufzuzeichnen.  
Am 23. Jan. 1544 wird das lehengerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß kl. Bischof zwar auferlegt wird, die bekl. Vormünder anstelle ihrer Pflegesöhne in gleicher Weise zu belehnen wie deren Vater, zugleich aber der Anspruch auf Vorlage des Kaufvertrags und Benennung der einzelnen Lehenstücke vorbehalten bleibt.  
Ende Mai 1544 ersucht kl. Bischof um Vorlage der in gegnerischer Hand befindlichen Kaufverträge: die Klausel, wonach Georg von Absberg vorbehaltlich der Edition seines Kaufbriefs belehnt worden sei, sei in den Lehenbriefen der Brüder Rochus und Florian von Seckendorff versehentlich ausgelassen worden. Bekl. Vormünder betonen dagegen, daß schon seit Bischof Veit I. von Bamberg auf diese Klausel verzichtet worden sei.
- 6 1. Fürstbischöfliches Lehengericht zu Bamberg 1537

## 2. RKG 1538–1567 (1538–1563)

- 7 Vorakt (Q 3) enthält: Hallerndorf betreffende Lehenbriefe der Bamberger Bischöfe Heinrich III. für Georg von Absberg 1488 (auch: Q 15) und für Karl von Absberg als Vormund der Brüder Georg und Heinrich von Absberg 1490, Georg III. für die Brüder Rochus und Florian von Seckendorff 1515 sowie Weigand für Rochus von Seckendorff 1524 (fol. 4v ff., 10r ff.); Lehenbuchauszug über Belehnung des Lamprecht von Seckendorff gen. Rinhofen mit Schloß Hallerndorf und den – einzeln aufgeführten – zugehörigen Lehenstücken durch Bischof Georg I. von Bamberg 1476 (fol. 8r ff.); bambergischer Kommissionsrotulus (Q 30) enthält ferner: Lehenbuchauszüge über Belehnung von Jakob und Lamprecht von Seckendorff gen. Rinhofen mit Schloß Hallerndorf und den – einzeln aufgeführten – zugehörigen Lehenstücken durch die Bischöfe Anton und Georg I. von Bamberg 1445, 1459 und 1463; Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1554; seckendorffischer Kommissionsrotulus (Q 38) enthält ferner: Hallerndorf betreffende Lehenbriefe der Bamberger Bischöfe Philipp für Georg von Absberg 1482, Georg II. für Karl von Absberg 1504, Georg III. für Hans von Seckendorff 1515 sowie Weigand für bekl. Vormundschaft 1544; Konsensbrief Bischof Weigands wegen Versicherung von Heiratsgut, Gegengeld und Morgengabe der Leonora Wolf von Wolfsthal auf Lehen ihres Ehemanns Rochus von Seckendorff 1531
- 8 7 cm

## 639

- 1 B 600 Bestellnr. 3588
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent und sein Schutz- und Lehenverwandter Christoph Truchseß von und zu Pommersfelden (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Wolf Adam von *Seckendorff* zu Crottendorf (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Lic. Peter Breitschwert (1580)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1579 erhob Wolf Adam von Seckendorff am kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil Klage gegen Christoph Truchseß von Pommersfelden, weil dieser zum einen seine lehenherrliche Zustimmung zum Verkauf zweier Gartenstücke bei Herzogenaaurach, die sich seit achtzehn Jahren in seckendorffischem Besitz befanden, verweigerte, diese vielmehr an sich bringen wollte, aber auf das Angebot, sie selbst zu erwerben, nicht einging, zum anderen zwei Hengste erbeten hatte, ihm aber trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung den Gegenwert von 245 fl vorenthielt. Kl. Bischof hält die Freiheiten des Hochstifts für beeinträchtigt und ersucht um Remission. Anfang Febr. 1580 entschied das Hofgericht, daß eine gewaltsame Störung bzw. Vorenthaltung von Besitzrechten, somit eine ehafte Sache vorliege und das Verfahren deshalb nicht verwiesen werde.  
Kl. Partei appelliert ans RKG.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1579  
2. RKG 1580–1584

## 640

- 1 B 490 Bestellnr. 3497
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* als Interessent und sein Untertan Hermann Kreutzer zu Seubersdorf (im Akt auch: Seubelsdorf) (Interessent und Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Soner* gen. Scheffer zu Zultenberg (im Akt: Zulpenberg) (Kl. 1. Instanz) sowie die Markgrafen Georg von Brandenburg-Ansbach und Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach als Interessenten
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1530)
- 5a appellatio
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hermann Kreutzer, der unweit Seubersdorfs mit Hans Soner gen. Scheffer in Streit geraten war, ihn verletzt hatte und deshalb vom markgräflich brandenburgischen Beamten zu Kasendorf ergriffen worden war, mußte zusichern, sich dort zu rechtfertigen, wohin ihn Hauptmann und Räte zu Kulmbach verweisen würden. Das Stadt- und Landgericht zu Kulmbach lud ihn für Ende März 1542 vor. Kl. Bischof ließ ihn durch Thomas Schad, Bürger zu Weismain, vergeblich abfordern.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: das mit der hohen und niederen Obrigkeit in sein Kastenamt Weismain gehörige Amt Niesten schließe auch Seubersdorf ein. Bekl. Partei entgegnet: Schad habe keine fürstbischöfliche Vollmacht vorgelegt; die Appellation sei folglich ungültig; zudem hätte sie zunächst ans Hofgericht zu Kulmbach gerichtet werden müssen.  
Anfang Mai 1544 ergeht Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. (Markgräflich brandenburgisches Stadt- und Landgericht zu Kulmbach)  
2. RKG 1542–1544

## 641

- 1 B 354 Bestellnr. 3363
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* als Interessent und sein Untertan Hans Trieb zu Gundlitz (im Akt: Gundolz) (Interessent und Mitbekl. 1. Instanz)
- 3 Richter und Schöffen des Hals- und Achtgerichts zu *Stambach* (Insinuation an den Richter und Vogt Konz Fraß), ferner – nachträglich geladen – Klaus Wagner von Mainz, markgräflich brandenburgischer Anwalt und Ankläger auf dem Gebirg zu Kulmbach (Kl. 1. Instanz), Hans Muschner, markgräflich brandenburgischer Bannrichter und Vogt zu Wonsees, sowie Landrichter, Landvogt und Landgericht zu Ansbach
- 4a Dr. Johann Rehlinger (1510)
- 4b Dr. Heinrich Levetzow von Rostock (1511)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Hals- und Achtgerichts zu Stambach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Trieb wurde mit vier Mitbeschuldigten wegen eines zu Höflas vorgefallenen Totschlags am Hals- und Achtgericht zu Stambach angeklagt. Mitte Juli 1510 baten kl. Bischof und sein Untertan vergeblich um Einstellung dieses Prozesses, da sich dieser am zuständigen kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg bereits vom Tatverdacht gereinigt habe. Neben Hans Trieb appelliert auch kl. Bischof ans RKG: sein Halsgericht zu Marktschorgast habe über den zu Höflas begangenen Totschlag zu befinden;



auch habe es schon das Leibzeichen nehmen und einen Prozeß einleiten lassen; daß zu Stammbach jemals ein Halsgericht bestanden habe, sei er nicht geständig. Bekl. Partei macht formale Mängel geltend: Hans Trieb habe den fürstbischöflichen Anwalt Martin Krug nicht bevollmächtigt, in seinem Namen zu appellieren; dem hinzugezogenen Notar Konrad Kornhas fehle die erforderliche Approbation.

- 6 1. (Markgräfl. brandenburgisches Hals- und Achtgericht zu Stammbach)  
2. RKG (1510–1512)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag

## 642

- 1 B 473 Bestellnr. 3481
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg*
- 3 Christoph von *Stein*, kurpfälzischer Pfleger und Landrichter zu Auerbach, sowie die dortigen Bürger und Amtsverwandten
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1512)
- 4b Dr. Peter Kirser (1513)
- 5a citatio
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs und Schadenersatz wegen Injurien; Mitte Sept. 1511 ließ bekl. Pfleger durch rund zweihundert bewaffnete Amtsuntertanen und Bürger aus Auerbach einen von Alweg von Heimenhofen als fürstbischöflich bambergischem Pfleger zu Veldenstein in der Pegnitz ausgelegten Aalkorb zerstören und den unterhalb davon gelegenen Hammer Rothenbruck einnehmen, nachdem im Jahr zuvor sein Amtsvorgänger Weiprecht von Künßberg Fischwasser und Hammer für die Kurpfalz beansprucht und die Entfernung des Aalkorbs verlangt hatte.  
Kl. Bischof beansprucht den Fluß ober- und unterhalb des Hammers für sein Amt Veldenstein, dazu das Eigentum am Hammer, mit dem der jeweilige Hammermeister belehnt werde, ersucht um Achtverhängung wegen Landfriedensbruchs und erhebt, da geschmäht und verächtlich gemacht, zugleich eine Injurienklage auf 10.000 fl. Bekl. bleiben anfänglich aus.
- 6 1. RKG 1512–1514 (1512–1513)
- 7 Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Prod. vom 12. Dez. 1513)

## 643

- 1 B 612 Bestellnr. 3599
- 2 Bischof Marquard Sebastian von *Bamberg*
- 3 Kreditoren des verstorbenen Joachim Ludwig *Stiebar von Buttenheim* mit Ansprüchen auf das Gut Buttenheim, nämlich Elisabetha Sophia von Rotenhan zu Eyrichshof, geb. von Erffa, für ihren unmündigen Sohn (Johann Georg von Rotenhan), Wolfgang Ferdinand Freiherr von Jöstelsberg, Tobias Thomas Hülß, Bürger zu Nürnberg, und Philipp Gaston Wolf von Wolfsthal, kurfürstlich bayerischer Kämmerer, fürstbischöflich bambergischer Geheimer Rat, Direktor der fränkischen Ritterschaft (und Hauptmann des Ritterkantons Steigerwald), sowie Direktor, Hauptleute und Räte der fränkischen Ritterschaft
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht von Lauterburg und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1686)
- 4b Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Gülich (1686);

Dr. Johann Deckherr und (subst.) Dr. Johann Georg Erhardt (1687);  
 Dr. Johann Georg Erhardt und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1687);  
 Dr. Franz Henrich Krebs (1687)

- 5a citatio (edictalis) ad proponendum iura et actiones aut videndum sibi imponi perpetuum silentium ad domum
- 5b Ediktalverfahren;  
 Anfang Juli 1686 verkaufte Sophia Bose den von ihrem Bruder Joachim Ludwig Stiebar von Buttenheim ererbten, mit Hochstiftslehen vermischten Allodialbesitz zu und um Buttenheim an kl. Bischof: für den Eviktionsfall sollte die fürstbischöfliche Rentkammer einen Teil des Kaufschillings für ein Jahr einbehalten (vgl. Bestellnr. 3600).  
 Kl. Bischof erlangt Mitte Aug. 1686 eine zu Bamberg, Nürnberg und Würzburg anzuschlagende Ediktalzitiation an die Gläubiger des Erblassers, soweit sie Ansprüche auf diese Güter geltend machen können, sowie Mitte Sept. 1686 eine zusätzliche Ladung an die fränkische Reichsritterschaft. Elisabetha Sophia von Rotenhan kündigt an, das nicht näher ersichtliche Interesse ihres Sohnes auszuführen. Wolfgang Ferdinand Freiherr von Jöstelsberg verweist darauf, daß er seine Forderungen aus einer vom Vater des Erblassers (Hans Veit Stiebar von Buttenheim) gegenüber seinem Schwiegervater (Wolf Dietrich Truchseß von Wetzhausen) eingegangenen Bürgschaft über ein Kapital von 2.400 Rtl. längst am Reichshofrat eingebracht habe. Tobias Thomas Hülß erhebt Ansprüche aus einem Darlehen von 1.500 fl, das sein Vater Johann Heinrich Hülß Mitte Aug. 1618 Wolf Christoph Stiebar von Buttenheim gewährt habe: zwar sei sein Vater Mitte Dez. 1645 in den vierten Teil des Zehnten zu Buttenheim eingesetzt worden, doch decke dieser die Zinsen kaum zur Hälfte ab. Philipp Gaston Wolf von Wolfsthal macht eine Mitte Dez. 1652 an seinen Vater Hans Wolf von Wolfsthal zederte Forderung aus einem Kapital von 2.000 Rtl. geltend, das Veit Hektor von Streitberg Ende Febr. 1629 den Brüdern Hans Christoph und Hans Adam Stiebar von Buttenheim geliehen habe.
- 6 1. RKG 1687–1688
- 7 Kaufvertrag zwischen Sophia Bose, Witwe Carol Boses zu Netzschkau und Mylau, kursächsischen Obristen und Amtshauptmanns zu Zwickau und Werdau, und ihrem Schwiegersohn Ludwig Ernst von Pölnitz als Beistand sowie kl. Bischof über ererbte Allodialgüter zu und um Buttenheim 1686 (Q 3);  
 Schuldbrief des Wolf Christoph Stiebar von Buttenheim zu Gunzendorf für Johann Heinrich Hülß, Doktor der Rechte, Konsulenten der Reichsstadt Nürnberg, über 1.500 fl 1618 sowie Immissionsbescheid der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg zugunsten des Konsulenten 1645 (Q 12, 13);  
 Schuldverschreibung der Brüder Hans Christoph und Hans Adam Stiebar von Buttenheim zu Pretzfeld für Veit Hektor von Streitberg zu Burggrub über 2.000 Rtl. 1629 sowie Vertrag über die Zession dieser Forderung durch Hans Wilhelm von Streitberg an Hans Wolf von Wolfsthal zu Hallerndorf, fürstbischöflich bambergischen Obermarschall, Hof- und Kammerrat sowie Hauptmann des Ritterkantons Steigerwald, 1652 (Q 16, 17)

## 644

- 1 B 489 Bestellnr. 3496
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Interessent, sein Lehenmann Heinrich Forster zu Hub Bekl. 1. Instanz)
- 3 Georg *Stör von Störnstein* zu Zogenreuth (Kl. 1. Instanz) sowie Kurfürst Ludwig V. und Pfalzgraf Friedrich von der Pfalz als Interessenten
- 4a Dr. Christoph von Schwabach (1532)
- 4b Dr. Ludwig Ziegler (1539)
- 5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Georg Stör zu Zogenreuth ließ Heinrich Forster zu Hub wegen widerstreitender Ansprüche auf die Grasweide beim Fenkenweiher vor das kurpfälzische Landgericht zu Auerbach laden. Kl. Bischof ersuchte durch seinen Vilsecker Kastner Hans Fortsch um Remission: sein Lehenmann Heinrich Forster gehöre weder hinsichtlich seiner Person noch hinsichtlich seiner Güter vor das Landgericht. Anfang Febr. 1539 wurde kl. Lehenmann verpflichtet, auf die vorgebrachte Klage zu antworten.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: es handle sich um die Auseinandersetzung zweier Lehenleute, die eine dem Hochstift eigentümliche Grasweide als Bestandteil ihres jeweiligen Lehens beanspruchten; Georg Stör hätte sich ohne lehenherrliche Bewilligung nicht ans Landgericht wenden dürfen. Interessenten betonen, daß die Klage das Abweiden der Wiese betroffen habe und daß ihr Hofgericht die zuständige Appellationsinstanz sei.
- 6 1. (Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach)  
2. RKG 1539–1543 (1539–1541)
- 8 2 cm

## 645

- 1 B 606 Bestellnr. 3593
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Dietrich von *Streitberg* zu Burggrub und Greifenstein
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Werner Bontz (1605)
- 5a mandatum de relaxando arresto
- 5b Arrestaufhebung;  
Kl. Bischof ersucht um Aufhebung eines Arrests, den Bekl. als Geschlechtsältester und damit Lehenherr vor einigen Jahren auf die seinen Untertanen Hans Kaspar, Michael und Hans Philipp Lorber vom Hofgut Georg Guetlins zu Stücht zustehenden Abgaben, je 20 Simmer Korn und Hafer, Fastnachts- und Herbsthühner, Eier, Käse, 2 Pfund an Geld und den Zehnten an Hühnern, Gänsen und Schweinen, gelegt habe und seitdem aufrechterhalte. Bekl. bestreitet die Zulässigkeit dieser Klage, da die drei Vettern dem Reich nicht unmittelbar unterworfen seien, der Bischof aber vom Arrest nicht berührt sei und somit kein eigenes Interesse habe: zudem habe kl. Partei einen am RKG anhängigen Appellationsprozeß (vgl. Bestellnr. 12239) unerwähnt gelassen, den er angestrengt habe, nachdem Hans Kaspar, Michael und Hans Heinrich Lorber als seine Lehenleute ihren Zinsmann Georg Guetlin verpflichtet hätten, obwohl er sich bei Weiterverleihung des vom Reich herrührenden Hofes ausdrücklich die vogteiliche Obrigkeit darüber vorbehalten habe, er seinem Afterlehenmann deshalb die Zins- und Zehntlieferung untersagt habe, bis er wiederum aus dieser erzwungenen Pflicht entlassen sei, und diese daraufhin am unzuständigen kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg auf Lehenheimfall geklagt hätten.
- 6 1. RKG 1605

## 646

- 1 – Bestellnr. 3593/1
- 2 Bischof Philipp Valentin von *Bamberg* sowie Georg Heinrich von Künßberg, Domdechant zu Bamberg, Domkapitular zu Würzburg sowie Propst der Kollegiatstifte St. Stephan und St. Jakob zu Bamberg

- 3 Hans Wilhelm von *Streitberg* zu Burggrub und Strössendorf
- 5a commissio ad audiendum testes in perpetuam rei memoriam, die Helf- und Rüggerichte zu Roß- und Zeegendorf betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Mitte Nov. 1670 beauftragte kaiserliche Kommission über die Zuständigkeit des im Namen des Bamberger Domdechanten und des fürstbischöflichen Pflegers zu Giech gehaltenen Rüg- und Helfgerichts zu Zeegendorf in allen sich dort und zu Roßdorf ereignenden vogteilichen Fällen, unabhängig davon, welcher Lehenherrschaft die betroffenen Bewohner unterstehen, insbesondere auch bei allen im streitbergischen Wirtshaus zu Zeegendorf vorkommenden Freveln, da Bekl. neuerdings die vogteiliche Obrigkeit über seine drei Lehenleute zu Zeegendorf beanspruche und deren Exemption vom Rüg- und Helfgericht behauptete
- 6 1. RKG (1672)
- 7 Kommissionsrotulus (Prod. vom 8. Jan. 1672) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1671 (fol. 32r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 3,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

## 647

- 1 B 355 Bestellnr. 3364
- 2 Bischof Georg III. von *Bamberg* (Interessent, die Ehefrau seines Untertans Hans Bonner zu Viereth Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kunz *Trendel* und seine Ehefrau zu Viereth (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Peter Kirser (1511)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Kunz Trendel rügte am Zentgericht Hohenaich, daß die Ehefrau Hans Bonners seine Ehefrau mit der flachen Hand auf den Kopf geschlagen habe. Kl. Bischof ersuchte um Remission dieser Angelegenheit, die nach der Reformation Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg nicht vor das Zentgericht gehöre. Auf eine vom Mitzenherrn Georg Fuchs (von Bimbach) erteilte Anweisung hin gab das Zentgericht dieser Abforderung nicht statt. Kl. Bischof appelliert ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG (1511)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 648

- 1 B 604 Bestellnr. 3591
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Wilhelm von *Vestenberg* zu Burghaslach und Lorenz von Münster zu Breitenlohe als Zentherren, der Zentrichter Hans Nöpell sowie der Zentknecht zu Burghaslach
- 4a Lic. Jakob Streitt (1592);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1596)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Dollingers Verstrickung betr.

5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über ein Hofgut zu Niederndorf;

Bekl. Zentherren ließen Hans Dollinger zu Niederndorf wegen des Erbes seiner verstorbenen Ehefrau vor das Zentgericht nach Burghaslach laden. Bürgermeister und Rat zu Höchststadt baten vergeblich um Remission: Dollinger sitze auf einem ihrem Almosen oder Spital eigentümlichen Hofgut und sei den zumal bei bürgerlichen Forderungen zuständigen Pflegern mit Vogteilichkeit und Botmäßigkeit unterworfen. Auf die zentgerichtliche Kontumazerklärung hin folgte eine weitere Abforderung. Bekl. Zentherren ließen daraufhin ihren Zentknecht nach Dollinger streifen. Mitte Dez. 1595 wurde dieser unweit seines Hofes festgenommen.

Kl. sieht darin einen unzulässigen Versuch der Gegenseite, dem Zentgericht die vogteiliche Obrigkeit über das Hofgut des Almosens zuzueignen.

6 1. RKG 1596–1605 (1596–1599)

7 Aufstellung über Hans Dollinger entstandene Schäden und Unkosten (Q 8)

## 649

1 B 504

Bestellnr. 3509

2 Bischof Weigand von *Bamberg*

3 Wolf Adolf von *Waldenfels*, Hauptmannsverweser zu Kulmbach

4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551)

5a mandatum

5b Auseinandersetzung um Gefangennahme;

Bekl. Hauptmannsverweser bemächtigte sich im Pfarrhof zu Seibelsdorf (im Akt: Saubelsdorf) des dortigen Pfarrers Andreas Körner, eines Verwandten, eines Dieners und eines Jungen, weil dieser angeblich eine Magd geschwängert habe, und schaffte sie gefangen nach Kulmbach. Der Pfarrer wurde nach einigen Tagen auf eine verbürgte Verschreibung hin entlassen, die anderen Gefangenen blieben in Haft.

Ende Dez. 1550 erwirkt kl. Bischof, der sich dadurch in seiner weltlichen und geistlichen Obrigkeit beeinträchtigt sieht, zu Augsburg ein kaiserliches Mandat, das er Mitte März 1551 am RKG vorlegt. Bekl. verweist anlässlich der Insinuation des Mandats darauf, daß er auf Beschluß sämtlicher markgräflich brandenburgischer Räte tätig geworden sei. Dem Prozeß bleibt er fern.

Am 14. Okt. 1551 wird das kl. Ersuchen um Rufen abgeschlagen.

6 1. RKG 1551

## 650

1 B 590

Bestellnr. 3578

2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Hofmeister Wolf Dietrich von Wiesenthau zu Wiesenthau und Hagenbach (Interessent und Bekl. 1. Instanz)

3 Hans *Winckler*, Bürger zu Nürnberg, als Verwalter des Reichen Almosens und des Kartäuserklosters (für seinen Amtsverwandten Hans Müllner zu Lützelndorf Kl. 1. Instanz)

4a Dr. David Capito (1561)

4b Dr. Alexander Reiffsteck (1564)

5a appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Landgerichts zu Auerbach;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Winckler beklagte sich namens seines Amts-  
verwandten Hans Müllner zu Lützelsdorf, der wegen des Wasserzuflusses zu  
seiner Mühle mit Wolf Dietrich von Wiesenthau im Streit lag, bei Christoph  
Jakob von Plassenberg als kurpfälzischem Landrichter zu Auerbach, der Ende  
Mai 1564 eine Ladung erließ. Der Hofmeister ersuchte daraufhin um Einstel-  
lung des Prozesses, während kl. Bischof um Remission an das kaiserliche  
Landgericht des Hochstifts Bamberg einkam. Mitte Sept. 1564 verhängte das  
Landgericht zu Auerbach ein Bußgeld über den Hofmeister und verpflichtete  
ihn, sich auf die Klage einzulassen.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: Lützelsdorf und Hagenbach lägen innerhalb des  
Hochstifts Bamberg, das vom Landgericht zu Auerbach ausdrücklich befreit  
sei.  
Ende Apr. 1567 ergeht Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen  
zwischen dem Kurfürstentum Pfalz und dem Hochstift Bamberg.
- 6 1. (Kurpfälzisches Landgericht zu Auerbach 1564)  
2. RKG 1564–1567 (1564–1565)

## 651

- 1 Fragm. B 7028 Bestellnr. 14636
- 2 Bischof Georg III. von Bamberg  
modo  
Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Sigmund von *Wirsberg* zu Glashütten
- 5a commissio
- 5b Besitzstreitigkeit um Gehölz;  
Bischof Georg III. von Bamberg und Sigmund von Wirsberg als Inhaber des  
markgräfllich brandenburgischen Mannlehens Glashütten einigten sich darauf,  
ihre Streitigkeiten um den von beiden Seiten beanspruchten Besitz und Nieß-  
brauch des Gehölzes "Leinburg" von Mitte Nov. 1514 an, wie es eine zwischen  
Hochstift und Markgraftum kürzlich getroffene Einigung vorsah, vor jeweils  
drei fürstbischöflich bambergischen und markgräfllich brandenburgischen Räten  
auszutragen. Während seitens des Hochstifts auf die langjährige Nutzung des  
Gehölzes verwiesen wurde, berief sich Sigmund von Wirsberg auf dessen Zu-  
gehörigkeit zu seinem markgräfllichen Lehen und auf die erfolgreiche Wahrung  
seiner Besitz- und Nutzungsrechte gegen gegnerische Anmaßungen. Auf Vor-  
lage alter und Einholung neuer Zeugenaussagen hin erging Ende Apr. 1530 ein  
zweispältiges Urteil, indem der Besitz von den fürstbischöflichen Räten dem  
Hochstift, von den markgräfllichen Räten der Familie Wirsberg zuerkannt wur-  
de.  
Wie in der zugrunde gelegten Einigung für diesen Fall vorgesehen und bereits  
bei Prozeßbeginn mittels Kommission Kaiser Maximilians I. angeordnet, wer-  
den die Akten dem RKG zur Entscheidung zugesandt.  
Am 23. Nov. 1531 werden Besitz und Nutzung des Gehölzes beiden Seiten zu-  
gleich zugesprochen: wechselseitige Störungen seien fortan zu unterlassen (vgl.  
Bestellnr. 14003, Q 5).
- 6 1a. Drei fürstbischöflich bambergische und drei markgräfllich brandenburgi-  
sche Räte als einigungsmäßige Austrägalrichter 1514  
1b. RKG (1530)
- 7 Beschädigter Band mit Kompromiß- und Austrägalakten (Q 2) enthält: Zeu-  
genaussagen auf Antrag von Bischof Heinrich III. von Bamberg vor kaiserli-  
chem Landgericht des Hochstifts Bamberg sowie auf Antrag von Sebastian von  
Wirsberg vor Vogt zu Bayreuth als markgräfllich brandenburgischem Kommis-  
sar 1490; Zeugenaussagen auf Antrag beider Parteien vor austrägalgerichtlicher  
Kommission 1521; Lehenbriefe der Markgrafen Albrecht Achilles und Fried-

rich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach für Albrecht von Wirsberg 1465 sowie Sebastian von Wirsberg 1476 und 1487 über Schloß und Dorf Glashütten, Güter zu Plösen, Wohnsgehaig (im Akt: Wonßgehau) und Lanzendorf, Wüstung Rottwas sowie Berg und Gehölz "Leinburg"; Notariatsinstrument 1488 mit Zeugenaussagen vor Vogt zu Bayreuth 1454

8 2,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 652

- 1 B 509 Bestellnr. 3514
- 2 Bischöfe Weigand von *Bamberg* und Melchior von Würzburg sowie Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Nürnberg
- 3 Sigmund von *Wirsberg* zu Glashütten
- 4a Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1552);  
Lic. Mauritius Breunle (1552);  
Dr. David Capito (1555)
- 4b Dr. Anastasius Greineisen (1555)
- 5a citatio ad videndum (se incidisse in poenam fractae pacis)
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Ende Febr. 1555 wird Sigmund von Wirsberg auf kl. Betreiben vorgeladen: er habe dem wegen seiner landfriedensbrüchigen Taten in die Acht erklärten Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach (vgl. Bestellnr. 993) Hilfe und Beistand gewährt, insbesondere die Plünderung und Brandschatzung zahlreicher kl. Schlösser, Städte und Flecken veranlaßt und kl. Untertanen zur Huldigung gezwungen; deshalb sei über ihn wegen Landfriedensbruchs die Acht zu verhängen. Bekl. antwortet mit einer Restitutionsklage: der kaiserliche Obrist Burggraf Heinrich von Meißen habe ihm noch vor der Achterklärung gegen den Markgrafen einen Schutz- und Geleitbrief ausgestellt, den er an seinem Schloß zu Glashütten habe anschlagen lassen; dennoch habe kl. Kriegsvolk Anfang Dez. 1553 das Schloß überfallen, seinen Bruder German von Wirsberg gefangengenommen, Rüstung, Geschütze und Waffen, Wein und Bier sowie Vieh geplündert, den nahen Weiher leer gefischt sowie drei Scheunen dort und zu Frankenhaag samt dem darin lagernden Getreide niedergebrannt; die Gegenseite habe sich damit selbst eines Landfriedensbruchs schuldig gemacht; deshalb sei sie mit ihrer zu allgemein gehaltenen Klage vorerst nicht zuzulassen, sondern müsse sich zunächst zu seinen Rückgabe- und Schadenersatzforderungen äußern, mit denen er durch kaiserlichen Bescheid Mitte Mai 1555 ans RKG verwiesen worden sei. Kl. Parteien bezeichnen diese Restitutionsklage als eine nicht ans RKG gehörige Zivilsache, die bis zur Entscheidung der Kriminalsache zurückzustellen sei.
- 6 1. RKG 1555–1556 (1555)

## 653

- 1 B 599 Bestellnr. 3587
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie Stephan Schall, Bürger zu Bamberg (Bischof Veit II. von Bamberg Interessent, die Eheleute Stephan und Margaretha Schall Bekl. 1. Instanz)
- 3 Friedrich und Jakob Wolf, Gebrüder, August Fettig für seine Ehefrau Felizitas Wolf und Hans Sensenschmidt für seine Ehefrau Catharina Wolf, alle Bürger und Gewerbsverwandte zu Straßburg, als Erben von Georg *Wolf* zu Straßburg (Kl. 1. Instanz)

- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Christoph Reiffsteck (1577)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1576 wandten sich die Erben Georg Wolfs mit einer Schuldforderung von ungefähr 150 fl für Kaufmannsware gegen die Eheleute Stephan und Margaretha Schall ans kaiserliche Hofgericht zu Rottweil. Diese blieben aus. Anfang März 1577 erging Acht und Anleite. Mitte Juni 1577 ersuchte Bischof Veit II. von Bamberg unter Berufung auf die Exemption des Hochstifts um Remission: sein Untertan Stephan Schall habe ihm die zu Rottweil eingereichte Klage bislang verschwiegen. Bekl. Erben betonten, daß eine ehafte Sache vorliege, da die Exekution mit Acht und Anleite bereits eingeleitet sei. Das Hofgericht schloß sich dieser Auffassung an und wies die kl. Abforderung zurück.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG. Bekl. Erben behaupten, daß Abforderungen nach erfolgter Achterklärung nicht mehr statthaft seien.  
Am 12. Jan. 1582 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1576  
2. RKG 1577–1582 (1577–1584)
- 7 Konfirmation König Maximilians I. 1495 mit inserierten Exemptionsprivilegien für das Hochstift Bamberg seitens des Kaisers Karl IV. 1376 sowie der Könige Ruprecht 1401 und Friedrich III. 1442 (Q 8);  
Konfirmation Kaiser Karls V. 1521 mit inseriertem Exemptionsprivileg König Maximilians I. für das Hochstift Bamberg 1495 (auch: Q 10) (Q 9);  
Aufstellung über Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 13)
- 8 3 cm

## 654

- 1 B 61 rot Bestellnr. 371/I–III
- 2 Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von *Bamberg* (Bischof Peter Philipp bzw. Marquard Sebastian von Bamberg Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Veit von *Würtzburg* zu Mitwitz (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1698);  
Lic. Johann Wilhelm Weylach (1757)
- 4b Dr. Gotthard Johann Marquardt (1698);  
Dr. Gotthard Johann von Marquardt und (subst.) Dr. Georg Friedrich Ver-  
genius (1703);  
Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Lic. Johann Franz Wolf (1737);  
Lic. Gotthard Johann Hert und (subst.) Dr. Georg Melchior Hofmann (1757);  
Lic. Gotthard Johann Hert und (subst.) Lic. Johann Werner (1758)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Rückkaufsrecht hinsichtlich des Ritterguts Rothen-  
kirchen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Angesichts eines vollstreckbaren Reichshofrats-  
urteils, das Hans Veit von Würtzburg zur Zahlung von 16.000 fl fr. an Hans  
Ludwig von Pölnitz verpflichtete, kam Mitte Dez. 1667 ein Vergleich zustande,  
wonach sich dieser mit einem bis Lichtmeß 1668 zu entrichtenden Betrag von  
8.000 Rtl. zufriedengab. Um diese und andere Schulden begleichen zu können,  
trat er mit Bischof Philipp Valentin von Bamberg in Verhandlungen über den



Verkauf seines vom Hochstift zu Lehen rührenden Ritterguts Rothenkirchen, die über Kaufabsprachen Ende Dez. 1667 und Mitte Jan. 1668 zum Vertragschluß Anfang März 1668 führten: das Rittergut ging um 18.000 fl fr. und 100 Rtl. Leihkauf in den Besitz des Hochstifts über. Die bald danach einsetzenden Bemühungen des Bekl., den Bischof zur nachträglichen Aufnahme einer Wiederkaufsklausel in den Vertrag zu bewegen, zeitigten keinen Erfolg. Der Ende Sept. 1673 mit der Beilegung des Streits beauftragte kaiserliche Kommissar Herzog Ernst von Sachsen-Gotha blieb weitgehend untätig. Nachfolgend lehnten der Hoch- und Deutschmeister (Johann Kaspar II. von Ampringen) und Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth die Übernahme dieser Kommission ab. Schließlich wurden Mitte Apr. 1685 Bischof Johann Gottfried II. von Würzburg und Ende Okt. 1686 zusätzlich Herzog Bernhard I. von Sachsen-Meiningen damit betraut. Bekl. ersuchte um Einräumung eines Reluitionsrechts: die Klausel über ein auf zwölf Jahre befristetes Rückkaufsrecht, im ersten Vertragsentwurf von Ende Dez. 1667 noch enthalten, habe in der Kaufabsprache von Mitte Jan. 1668 gefehlt; auf seinen Einspruch hin habe ihm der Rentmeister Johann Müller ihre Einfügung in den Kaufbrief zugesichert; im Vertrauen darauf habe er den ihm Anfang März 1668 vorgelegten Vertrag unterzeichnet, ohne ihn gründlich gelesen zu haben, da er eine dringende Reise wegen Geldangelegenheiten habe antreten müssen; ohne diese Klausel hätte er das Rittergut nicht zu einem so geringen Preis verkauft. Bekl. Partei behauptet, Bischof Philipp Valentin von Bamberg habe sich auf die vom Bekl. gewünschte Rückkaufregelung nicht eingelassen, sondern eine Erhöhung des Kaufpreises um 2.000–3.000 fl fr. vorgeschlagen. Ende Apr. 1698 entschieden die subdelegierten Räte, daß Bekl. sein Wiederlösungsrecht nicht in dem Maße bewiesen habe, um zum angebotenen Erfüllungseid zugelassen zu werden, daß ihm aber vorbehalten bleibe, die behauptete Übervorteilung besser zu belegen.

Von diesem Urteil appellieren beide Parteien. Kl. Bischof betont, daß die kaiserliche Kommission ausschließlich dem Reluitionsanspruch gegolten habe und er gegen die Erörterung des Läsionsvorwurfs mehrfach Einspruch erhoben habe. Bekl. verweist darauf, daß seine Klage von Beginn an auch den Vorwurf der Übervorteilung eingeschlossen habe. Gegen seine Appellation macht kl. Bischof geltend, daß er bei Verkündung des Urteils keine derartige Absicht geäußert und nachfolgend zu spät appelliert habe. Ein Appellationslibell wird nicht vorgelegt.

Von Ende Nov. 1703 an unterbleiben – die Zeit von Herbst 1737 bis Frühjahr 1738 ausgenommen – weitere Prozeßhandlungen. Mitte Juli 1757 erwirken die Brüder Johann Joseph Heinrich Ernst und Christoph Franz Philipp Veit Freiherren von Würzburg eine Citatio ad reassumendum. Kl. Seite verlangt, daß diese, da der Streit ein Mannlehen betrifft, ihre Abstammung vom Bekl. nachweisen.

Am 15. Jan. 1762 wird die würtzburgische Appellation gegen die in der Reluitionsache gefällte Entscheidung für desert erklärt, das Urteil in der Läsionsache aufgehoben, bekl. Partei aber vorbehalten, entsprechende Forderungen am zuständigen Ort einzuklagen.

- 6
  - 1a. (Herzog Ernst von Sachsen-Gotha als kaiserlicher Austrägalkommissar 1673)
  - 1b. Bischof Johann Gottfried II. von Würzburg und Herzog Bernhard von Sachsen-Meiningen als kaiserliche Austrägalkommissare und ihre subdelegierten Räte 1686
  2. RKG 1698–1808 (1698–1758)
- 7 Von bambergischer Seite vorgelegte Vorakten (Q 25) enthalten: Kaufabsprachen sowie Kaufvertrag über Rothenkirchen zwischen Hans Veit von Würzburg und Bischof Philipp Valentin von Bamberg 1667–1668 (fol. 65r ff., 194r ff.); ergänzend von würtzburgischer Seite vorgelegte Vorakten (Q 29) enthalten ferner: Aussagen Johann Kollmanns, früher Kammersekretär, nunmehr Rat und Amtmann zu Villach, Tobias Mönchs, früher Kammerschreiber, mittlerweile Hofkastner, sowie Johann Müllers, unverändert Rentmeister, vor kaiserlichem

Landgericht des Hochstifts Bamberg 1684; schriftliche Antwort des früheren fürstbischöflich bambergischen Hofrats, nunmehrigen Reichshofrats Johann Hermann Maystetter auf fürstbischöfliche Probatorialartikel und würtzburgische Interrogatoria 1694;

Vergleich des Bekl. mit Hans Ludwig von Pölnitz über die Begleichung einer vollstreckbaren Schuldforderung 1667 (Q 39);

Lehenreverse des gleichnamigen Vaters des Bekl. gegenüber Bischof Melchior Otto von Bamberg wegen des Ritterguts Rothenkirchen und des Gehölzes "Zeyern" 1643 (Q 48);

genealogisches Schema der männlichen Nachkommenschaft des Johann Veit von Würzburg mit koloriertem Wappen sowie domkapitlisch würtzburgischem Attest 1758 (Q 52)

- 8 20,5 cm;  
Lit.: Hotzelt, Würzburg, S. 503–508, 535

## 655

- 1 B 365 Bestellnr. 3373/I–III
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (vertreten durch seinen Anwalt Georg von Schweinfurt, Interessent, seine Untertanen Hans und Kunz Kutzelmann sowie Kunz Kniehoch zu Oberhaid, ferner Fritz Gugelein zu Viereth Bekl. 1. Instanz)
- 3 Zentrichteramtsverweser Peter Schwegler (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich sowie Bischof Konrad II. von *Würzburg* als späterer Interessent
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1528);  
Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1556);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1576)
- 4b Dr. Franz Frosch (1528);  
Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1530);  
Lic. Valentin Gottfried (1540);  
Dr. Adam Werner von Themar (1541);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1558);  
Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Febr. 1528 ersuchte kl. Bischof angesichts der vom Zentgericht Hohenaich beabsichtigten Ladungen an seine Untertanen Kunz Kniehoch, Hans und Kunz Kutzelmann zu Oberhaid, weil diese Diebstahlsbezeichnungen Hans Ecks gegen Georg Beßler nicht gerügt hatten, sowie Fritz Gugelein zu Viereth, weil dieser Veit Bauer geschmäht hatte, durch seinen Anwalt Georg von Schweinfurt vergeblich um Remission.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: Oberhaid und Viereth seien der hohen und niederen Jurisdiktion des Hochstifts Bamberg unterworfen und mit diesem von fremden Gerichten befreit; zudem seien die seinen Untertanen zur Last gelegten Vergehen nicht zentbar, da sich die zentgerichtliche Zuständigkeit auf Mord, Dieberei, Notzucht, fließende Wunden und alles, was Hals und Hand, Stein und Rain angehe, beschränke. Interessent beruft sich auf die dem Hochstift Würzburg erteilten Privilegien hinsichtlich der land- und zentgerichtlichen Jurisdiktion im Herzogtum Franken: die Einwohner Oberhaid und Viereths müßten sich auch im Falle von Injurien vor dem Zentgericht Hohenaich rechtfertigen, was dem Gebrauch der gegnerischen Zentgerichte zu Burgebrach und Baunach entspreche; Appellationen seien ans kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken und nachfolgend ans fürstbischöfliche Hof- und Kanzleigericht zu

Würzburg zu richten.

Mitte Febr. 1570 schlägt Bischof Veit II. von Bamberg vor, in den ersten beiden Appellationssachen, in denen bereits Kundschaften eingeholt worden seien, jeweils noch eine Prozeßschrift vorzulegen und danach um ein Urteil zu bitten, um so den Prozeßausgang zu beschleunigen. Bischof Friedrich von Würzburg willigt Anfang Nov. 1570 ein.

(Ende Jan. 1590 und Ende März 1611 kommen Interimsvergleiche zustande. Ende Juli 1685 tritt Bischof Johann Gottfried II. von Würzburg im Rahmen eines zahlreiche Streitpunkte regelnden Vergleichs Teile der Zenten Hohenaich, Eltmann und Medlitz an das Hochstift Bamberg ab.)

- 6
  1. (Ganerschaftliches Zentgericht Hohenaich 1528)
  2. RKG (1528–1584)
  
- 7 Bambergische Kommissionsakten umfassen
  - Rotulus über die vor Abt Alexander von Banz als kaiserlichem Kommissar geführten Verhandlungen 1550 (Q 39<sup>a</sup>) mit folgenden Dokumenten: Zeugenaussagen 1532, ferner Gründungs- und Besitzbestätigung für das Bistum Bamberg durch Kaiser Konrad II. und König Heinrich III. 1034 sowie Papst Clemens II. 1047, Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Friedrich II., Heinrich VII., Karl IV., Wenzel, Ruprecht, Friedrich III., Maximilian I. und Karl V. für das Hochstift Bamberg hinsichtlich seiner Exemption von fremden Gerichten (1237)–1521, vereinzelt vidimiert durch die königlichen Hofrichter Herzog Heinrich VIII. von Schlesien-Brieg 1376 und Graf Wilhelm I. von Orlamünde 1430 sowie Johann Kautsch, Doctor in decretis, Generalvikar und Dechant des Kollegiatstifts St. Stephan zu Bamberg, 1443, wie von Abt Martin zu St. Michael und Propst Paul Neydecker zu St. Gangolf als kaiserliche Kommissare in Appellationssachen des kl. Bischofs gegen das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil aufgezeichnet (vgl. Bestellnr. 3492, Q 14) (fol. 46r ff.); Urkunde Kaiser Friedrichs I. mit Urteil seines Hofgerichts auf Klage des Bamberger Burgvogts Rapoto von Abenberg gegen Bischof Gebhard von Würzburg bezüglich der Grafschaft Rangau 1160 (fol. 119r ff.); Zentreformations Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg 1447 (vidimiert durch Johann Balckmacher, Dechant zu St. Jakob in Bamberg, 1491: Q 71) (fol. 122r ff.);
  - Rotulus (Q 39<sup>b</sup>) mit folgenden Dokumenten: Besitzbestätigungen für das Bistum Bamberg durch Kaiser Konrad II. und König Heinrich III. 1034 sowie bezüglich der Schenkungen im Radenz- und Saalegau, Grab- und Volkfeld durch König Heinrich IV. 1068, ferner Urteilsbrief des königlichen Hofgerichts wegen Nichtbestätigung von die Freiheiten des Hochstifts Bamberg berührenden Briefen 1377, jeweils transsumiert durch Johann Fabri, Dechant zu Neumünster in Würzburg, und Heinrich Koler, Subkustos im Dom zu Bamberg, 1467 (fol. 5r ff.); Kassation einer von Bischof Georg I. und Domkapitel zu Bamberg auf Truppenwerbungen Bischof Johanns III. von Würzburg hin ausgestellten Verschreibung durch Kaiser Friedrich III. 1465 (fol. 11r ff.; auch: Q 63); Urkunde des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1517 mit von Bischof Lorenz von Würzburg mitgeteilter Abschrift der Zentgerichtsreformations von 1447 (fol. 14r ff.);
  - Rotulus (Q 40<sup>a</sup>) mit Viereth, Ober- und Unterhaid (im Akt auch: Nider(n)-heid) betreffenden Auszügen aus Acht-, Kundschafts-, Vertrags-, Bekenntnis-, Vormundschafts- und anderen Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1502–1550 (fol. 1r ff.);
  - Rotulus (Q 40<sup>b</sup>) mit Viereth, Ober- und Unterhaid betreffenden Auszügen aus Acht-, Juden-, Händel-, Kundschafts- und anderen Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg 1352–1503 (fol. 1r ff.);

würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 54) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1562 (fol. 50v ff.); Gerichtsprivilegien der Könige und Kaiser Heinrich V. 1120, Friedrich I. 1168, Karl IV. 1347 und – mit vorigen beiden Privilegien in eine Konfirmation Kaiser Karls V. von 1531 inseriert – Maximilian I. 1510, Immunitäts- und Schutzverleihungen der Könige und Kaiser Ludwig I. 822, Arnulf 889, Otto III. 996, Heinrich II. 1012 und 1018 sowie Konrad II. 1032, derogatorische Privilegien König Karls IV. 1347 und Kaiser

Karls V. 1532 und 1534 sowie Privilegienbestätigung König Karls IV. 1347, jeweils für das Hochstift Würzburg, ferner Schenkungsurkunde König Konrads I. auf Bitten Bischof Thiotos von Würzburg für St. Gumbert zu Ansbach über Krongut zu Viereth (in Urkunde: Vihuriet) 911, Urkunde König Heinrichs II. über einen den Radenzgau und das Volkfeld betreffenden Gütertausch mit Bischof Heinrich I. von Würzburg 1008, schließlich Monitorium des Eichstätter Domdechanten Werner von Wolfskeel 1496 mit Konfirmation der inserierten Gerichtsprivilegien Kaiser Friedrichs I. von 1168 und König Karls IV. von 1347 durch Papst Calixt II. 1455, häufig transsumiert, meist von Heinrich Furrer, Dechanten zu St. Johann im Haug zu Würzburg, und Johann Trebra, Doctor decretorum, 1467, vereinzelt von Abt Otto vom Schottenkloster in Würzburg 1464, Weihbischof Georg (Flach), Doktor der Heiligen Schrift, Administrator von St. Jakob, und Abt Michael II. zu St. Stephan in Würzburg 1561 (fol. 93v ff., 138r ff.); Viereth, Ober- und Unterhaid betreffende Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken 1419–1548 (fol. 112r ff.); Zenten Medlitz, Hohenaich, Eltmann und Haßfurt betreffender Auszug aus Vergleich zwischen den Bischöfen Georg I. von Bamberg und Rudolf II. von Würzburg 1469 (fol. 135r f.; ausführlicher: Q 68); Schenkungsbriefe Kaiser Ottos II. auf Intervention seiner Mutter Adelheid für Herzog (Heinrich II. den Zänker) von Bayern über Bamberg und Stegaurach (in Urkunde: Nendelin Vraha) 973 (in Abschrift fälschlich: 975) sowie Kaiser Ottos III. für Bischof Heinrich I. von Würzburg hinsichtlich des Waldsassen- und Rangaus 1000 (Q 58, 70); Urkunde Kaiser Karls IV. über die Kassation einer vom kaiserlichen Hofgericht auf die Güter der Brüder Eberhard und Konrad von Giech erteilten Anleihe und die Verweisung der Brüder Hans und Eberhard von Weidenberg mit ihren Forderungen an Bischof Lamprecht von Bamberg 1378 (Q 62); Auszug aus Forchheimer Vertrag des Hochstifts Bamberg mit dem Markgraftum Brandenburg 1538 (Q 64); Mandat Bischof Georgs III. von Bamberg 1515 hinsichtlich der anliegenden Zentreformation Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg 1447 (Q 65); Auszüge aus Verträgen zwischen den Bischöfen Johann II. bzw. Johann III., dem Domkapitel und der Landschaft des Hochstifts Würzburg 1435 und 1461 (Q 66/67); Kundschaftsbriefe des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg mit Zeugenaussagen über zentherrliche Befugnisse 1459 (Q 69, 73–75)

- 8 28 cm; SpPr fehlt bis auf Deckblatt;  
Lit.: Looshorn V, S. 165, 397; Looshorn VI, S. 517–522

## 656

- 1 B 510 Bestellnr. 3515
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* als Interessent, Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid sowie Hans Gulden, Hans Amman, Hans Feinbauer, Klaus, Hermann und Hans Schmidt zu Viereth (vertreten durch seinen Anwalt Georg von Schweinfurt, Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Zentrichter Georg Beheim und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Hans Schmidt, fuchs-von-bimbachischer Vogt zu Gleisenu, Kl. 1. Instanz) sowie Bischof Konrad II. von *Würzburg* als späterer Interessent
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1531);  
Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1556);  
Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1530);  
Lic. Valentin Gottfried (1540);

Dr. Adam Werner von Themar (1541);  
 Dr. Alexander Reiffsteck (1558);  
 Dr. Johann Michael Vaius (1576)

5a (secunda) appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1530 erhob der fuchs-von-bimbachische Vogt Hans Schmidt am Zentgericht Hohenaich wegen Rügeverschweigung Klagen gegen die zentbaren Gemeindeleute zu Oberhaid, nachdem sich Hans Lukas und Martin Geuß auf der Gemeindeversammlung gegenseitig des Steinversetzens beschuldigt hatten, sowie gegen sechs Einwohner zu Viereth, nachdem Hans Schwindenlauf Fritz Gugelein einen "Bösewicht" genannt hatte. Nachträglich schriftlich vorgebrachte Rügen erkannte der Vogt nicht an. Der kl. Anwalt Georg von Schweinfurt ersuchte um Remission. Anfang Nov. 1530 verhängte das Zentgericht über jeden einzelnen Beschuldigten eine Zentbuße von 10 Pfund.

Kl. Bischof appelliert ans RKG: Oberhaid und Viereth seien der hohen und niederen Jurisdiktion des Hochstifts Bamberg unterworfen und mit diesem von fremden Gerichten befreit; zudem seien die seinen Untertanen zur Last gelegten Schmähungen gemäß Zentreform nicht zentbar. Bekl. Partei bezeichnet das Brückengericht zu Würzburg als zuständige Appellationsinstanz. Interessent beruft sich auf die dem Hochstift Würzburg erteilten Privilegien hinsichtlich der land- und zentgerichtlichen Jurisdiktion im Herzogtum Franken.

Anfang Nov. 1570 kommen die Bischöfe Veit II. von Bamberg und Friedrich von Würzburg über den beschleunigten Austrag des Rechtsstreits überein (vgl. Bestellnr. 3373).

6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1530  
 2. RKG 1531–1584

7 Würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 52) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1562 (fol. 55v ff.); Gerichtsprivilegien der Könige und Kaiser Heinrich V. 1120, Friedrich I. 1168, Karl IV. 1347 und – mit vorigen beiden Privilegien in eine Konfirmation Kaiser Karls V. von 1531 inseriert – Maximilian I. 1510, Immunitäts- und Schutzverleihungen der Könige und Kaiser Ludwig I. 822, Arnulf 889, Otto III. 996, Heinrich II. 1012 und 1018 sowie Konrad II. 1032, derogatorische Privilegien König Karls IV. 1347 und Kaiser Karls V. 1532 und 1534 sowie Privilegienbestätigung König Karls IV. 1347, jeweils für das Hochstift Würzburg, ferner Schenkungsurkunde König Konrads I. auf Bitten Bischof Thiotos von Würzburg für St. Gumbert zu Ansbach über Krongut zu Viereth (in Urkunde: Vihuriet) 911, Urkunde König Heinrichs II. über einen den Radenzgau und das Volkfeld betreffenden Gütertausch mit Bischof Heinrich I. von Würzburg 1008, schließlich Monitorium des Eichstätter Domdechanten Werner von Wolfskeel 1496 mit Konfirmation der inserierten Gerichtsprivilegien Kaiser Friedrichs I. von 1168 und König Karls IV. von 1347 durch Papst Calixt II. 1455, häufig transsumiert, meist von Heinrich Furrer, Dechanten zu St. Johann im Haug zu Würzburg, und Johann Trebra, Doctor decretorum, 1467, vereinzelt von Abt Otto vom Schottenkloster in Würzburg 1464, Weihbischof Georg (Flach), Doktor der Heiligen Schrift, Administrator von St. Jakob, und Abt Michael II. zu St. Stephan in Würzburg 1561 (fol. 94v ff., 138v ff.); Viereth, Ober- und Unterhaid betreffende Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken 1419–1548 (fol. 111r ff.); Zenten Medlitz, Hohenaich, Eltmann und Haßfurt betreffender Auszug aus Vergleich zwischen den Bischöfen Georg I. von Bamberg und Rudolf II. von Würzburg 1469 (fol. 135v; ausführlicher: Q 64); Urkunde Kaiser Karls IV. über die Kassation einer vom kaiserlichen Hofgericht auf die Güter der Brüder Eberhard und Konrad von Giech erteilten Anleihe und die Verweisung der Brüder Hans und Eberhard von Weidenberg mit ihren Forderungen an Bischof Lamprecht von Bamberg 1378 (Q 59); Kassation einer von Bischof Georg I. und Domkapitel zu Bamberg auf Truppenwerbungen Bischof Johanns III. von Würzburg hin ausgestellten Verschrei-

bung durch Kaiser Friedrich III. 1465 (Q 60);  
 Auszug aus Forchheimer Vertrag des Hochstifts Bamberg mit dem Markgraftum Brandenburg 1538 (Q 61);  
 Mandat Bischof Georgs III. von Bamberg 1515 hinsichtlich der anliegenden Zentreformation Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg 1447 (Q 62);  
 Auszüge aus Verträgen zwischen den Bischöfen Johann II. bzw. Johann III., dem Domkapitel und der Landschaft des Hochstifts Würzburg 1435 und 1461 (Q 63);  
 Konfirmation König Heinrichs IV. hinsichtlich der an das Bistum Bamberg getätigten Schenkungen im Radenz- und Saalegau, Grab- und Volkfeld 1068 (Q 65);  
 Schenkungsbrief Kaiser Ottos II. auf Intervention seiner Mutter Adelheid für Herzog (Heinrich II. den Zänker) von Bayern über Bamberg und Stegaurach (in Urkunde: Nendelin Vraha) 973 (in Abschrift fälschlich: 975) (Q 66);  
 Zentreformation Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg 1447, vidimiert durch Johann Balckmacher, Dechant zu St. Jakob in Bamberg, 1491 (Q 67);  
 Kundschaftsbriefe des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg mit Zeugenaussagen über zentherrliche Befugnisse 1459 (Q 68, 70, 71)

8 12,5 cm

## 657

- 1 – Bestellnr. 15122
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* (Interessent, Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Staffelbach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Konrad II. von *Würzburg* (Anna von Bibra, Witwe des Georg Fuchs (von Bimbach) zu Gleisenau, Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1534);  
 Dr. Daniel Capito (1551);  
 Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Hieronymus Lerchenfelder (1534);  
 Dr. Adam Werner von Themar (1544);  
 Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a appellatio, die landgerichtliche Jurisdiktion (auch: Obrigkeit) über Staffelbach betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken:  
 Gegenstand in 1. Instanz: Anna Fuchs zu Gleisenau klagte am kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken von Schultheißen, Dorfmeistern und Gemeinde zu Staffelbach ausstehende Erbzinsen ein und erlangte auf das Ausbleiben der Gegenseite hin Anleite und Vollung. Kl. Bischof ersuchte nachfolgend um Remission. Mitte Mai 1534 verlangte das Landgericht nach Gründen für diese Abforderung.  
 Kl. Bischof appelliert ans RKG. Bekl. Partei betont, daß Staffelbach dem Landgerichtszwang unterliege, die Appellation einem bloßen Beurteil gelte und die beantragte Remission noch nicht verweigert worden sei. Überdies wird Fristversäumnis geltend gemacht.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg 1527)  
 2. RKG (1534–1562)
- 8 1,5 cm; Akt lückenhaft; SpPr fehlt

**658**

- 1 Fragm. B 7021 Bestellnr. 14629
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg*
- 3 Bischof Konrad III. von *Würzburg*
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, Wildbann am Schernberger und Bickenbacher Wald und Berg betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme hinsichtlich des vom fürstbischöflich würzburgischen Amt Zabelstein aus beeinträchtigten hohen und niederen Jagdrechts des kl. Bischofs im "Bickenbacher Wald" um den "Schernberg" im kl. Amt Ebersberg
- 6 1. RKG (1543)
- 7 Kommissionsrotulus (am 11. Juni 1543 abgeschlossenes Prod.) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1543
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

**659**

- 1 B 366 Bestellnr. 3374
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* als Interessent auch für seine Untertanen Fritz Beheim und Georg Peßler zu Oberhaid, Thomas Lehenmann (auch: Lehenpauer) zu Unterhaid und Fritz Heußner zu Viereth als Bürgen des Fuhrmanns Kaspar Sondermeier aus Immünster in Bayern (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Melchior von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Georg Gutknecht und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich sowie Peter Zimmermann zu Oberhaid (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1550);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1552)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1545 gingen Kaspar Sondermeier auf der Straße von Bamberg nach Oberhaid die Pferde durch, ein Mädchen wurde angefahren, erlitt einen Beinbruch und andere Verletzungen. Sein Vater Peter Zimmermann ließ den Fuhrmann festhalten und durch das Zentgericht Hohenaich zur Stellung von vier in der Zent angesessenen Bürgen verpflichten, während kl. Bischof vergeblich um Remission ersuchte, da der Unfallort seiner Jurisdiktion unterworfen sei. Anfang Mai 1548 erhob Zimmermann Klage gegen die Bürgen. Kl. Bischof bat um Weisung an das kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg. Auf den Einwand des Zentrichters hin, daß der Fall fließende Wunden betreffe, gab das Zentgericht der Abforderung nicht statt. Kl. Bischof appelliert Ende Aug. 1545 wie Anfang Mai 1548 ans RKG: die Orte Viereth, Ober- und Unterhaid seien im Hochstift gelegen; seine dortigen Untertanen seien von fremdem Gerichtszwang befreit.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich (1545 und) 1548  
2. RKG (1548–1552)
- 8 2 cm; SpPr ohne Eintrag

## 660

- 1 B 364 Bestellnr. 3372
- 2 Bischof Weigand von *Bamberg* als Interessent und sein Untertan Hans Karl zu Viereth, früher zu Weiher (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Melchior von *Würzburg* als Interessent sowie der Hohenaicher Zentgraf Georg Gutknecht (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1532);  
Dr. Daniel Capito (1551)
- 4b Dr. Adam Werner von Themar (1545)
- 5a appellatio, Martin Geiger und Thomas Morgner betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Hans Karl, von Martin Geiger und Thomas Morgner zu Weiher "Dieb" und "Bösewicht" gescholten, sagte Matthäus von Rotenhan zu Rentweinsdorf als fürstbischöflich würzburgischem Amtmann zu Wallburg zu, diesen Vorfall allein am Zentgericht Hohenaich anhängig zu machen, wandte sich dann aber ans kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg und wurde deshalb durch den Amtmann festgesetzt und zu einer entsprechenden Urfehde gezwungen. Als er erneut in Bamberg vorstellig wurde, beantragte mitbekl. Zentgraf, ihm wegen Urfehdebruchs eine Geldstrafe von 100 fl zuzüglich 5 fl an Atzungskosten aufzuerlegen. Die Abforderung des erst spät davon Kenntnis erhaltenden kl. Bischofs wurde nicht angenommen, der Klage auf viermaliges Ausbleiben des kl. Untertans hin Ende Aug. 1546 stattgegeben.  
Kl. Bischof wendet sich ans RKG: Weiher und Viereth lägen im Hochstift Bamberg und seien dem dortigen Landgericht unterworfen. Bekl. Bischof macht geltend, daß Diebstahl ein zentbares Delikt, die Berufung von einem Kontumazialurteil unzulässig und das Brückengericht zu Würzburg als oberstes Zentgericht die zuständige Appellationsinstanz sei.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1546  
2. RKG 1548–1550 (1548–1552)
- 8 1,5 cm

## 661

- 1 B 368 Bestellnr. 3376
- 2 Bischof Georg IV. von *Bamberg*
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg*
- 4a Dr. David Capito (1556)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a citatio ad videndum (se incidisse in poenam) fractae pacis cum annexis mandatis de restituendo, relaxando et ulterius non offendendo
- 5b Bestrafung wegen Landfriedensbruchs;  
Kl. Bischof beschuldigt bekl. Partei des gewaltsamen Vorgehens gegen das durch Bischof Suidger von Bamberg, den späteren Papst Clemens II., auf dem Bistum durch König Heinrich II. zugeeignetem Königsgut gegründete Benediktinerkloster Theres, dessen Äbte seitdem die Temporalien in Bamberg zu Lehen empfangen hätten: anlässlich seiner Weihe sei Abt Johann IV. in Würzburg festgehalten worden, bis er und der Konvent sich eidlich verpflichtet hätten, auf Ge- und Verbote aus Bamberg nichts mehr zu geben und ihre Freiheitsbriefe auszuhändigen; daraufhin habe eine Abordnung aus Würzburg eine Truhe mit Urkunden gewaltsam weggeschafft, zugleich Kirchenschatz, Wein, Getreide und andere Vorräte inventarisiert; Ende März 1560 habe ein bewaff-



neter Einfall den Abt veranlaßt, wie verlangt über die klösterlichen Einnahmen Rechnung zu legen, zu Reichs- und Landessteuern beizutragen sowie Keller-, Gewölbe- und Truhenschlüssel herauszugeben; bekl. Bischof solle Urkunden und Schlüssel zurückerstatten sowie Abt und Konvent von den erpreßten Eiden entbinden; wegen Landfriedensbruchs sei er überdies mit Aberkennung aller Reichslehen, Regalien und Privilegien zu bestrafen. Weil bekl. Seite dem Mandat nicht nachkommt, beantragt kl. Bischof außerdem die Verhängung der angedrohten Strafe von 20 Mark lötligen Goldes. Bekl. Bischof beansprucht neben der geistlichen Jurisdiktion die landesherrliche und fraischliche Obrigkeit über das Kloster: ihm stehe deshalb die Visitation, aber auch die Aufsicht über die klösterliche Haushaltung zu; angesichts vorgefundener Mißstände und wirkungsloser Mahnungen hätten Nachteile für Rechtsstellung und Vermögen des Klosters gedroht; er habe folglich die Privilegien in Würzburg in Verwahrung nehmen lassen; als die zugesagte Rechnungslegung und Steuerzahlung unterblieben sei, habe er sich selbst nach Theres begeben und den schuldigen Gehorsam erzwungen; ähnlich sei er gegen andere Klöster vorgegangen; Gewalt sei nicht gebraucht worden; ein Landfriedensbruch liege somit nicht vor.

6 1. RKG 1560–1565

8 2 cm

## 662

1 B 370

Bestellnr. 3378

2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Staffelbach (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)

3 Bischof Friedrich von *Würzburg* sowie Georg Christoph Fuchs von und zu Bimbach, derzeit zu Eltmann, als Zentherren der Zent Hohenaich (Kl. 1. Instanz)

4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)

4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)

5a tertia appellatio, die abgehauenen zwei wilden Bäume zu Staffelbach betr.

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. Zentherren ließen Schultheißen, Dorfmeister und Gemeinde zu Staffelbach ans Zentgericht Hohenaich laden, weil diese ohne ihr Wissen auf der Dorfmarkung zwei wilde Bäume gefällt und zu gemeinem Nutzen verwendet hatten. Über kl. Remissionsersuchen hinweggehend, erklärte sich das Zentgericht Ende Aug. 1563 für zuständig und sprach eine Zentbuße von 30 Pfund aus.

Kl. Bischof appelliert ans RKG: bekl. Zentherren stehe keinerlei zentherrliche Obrigkeit über Staffelbach zu; auch liege kein zentbares Delikt vor; vielmehr würden Auswärtige, die dort Bäume schlügen, durch die Gemeinde selbst bestraft. Bekl. Zentherren wenden ein: nicht kl. Bischof habe den Prozeß abfordern lassen, sondern der Schultheiß und einzelne Einwohner hätten darum gebeten, sie an ihren Erb- und Landesherrn zu weisen; appelliert habe – allerdings ohne ausreichende Vollmacht – jedoch der fürstbischöfliche Anwalt.

Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.

6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1563–1564 (1563–1584)

8 1,5 cm

## 663

- 1 B 373 Bestellnr. 3381
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Kilian Erckner zu Steinsfeld (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie sein Untertan Leonhard Bollach, Bürger und Rotgerber zu Haßfurt (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a quarta appellatio, Kilian Erckners Bürgerschaft betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Leonhard Bollach ließ Kilian Erckner festnehmen und zu einer Bürgerschaft zwingen, sich wegen etlicher – von diesem nicht eingestandener – Schmähreden am Zentgericht zu Haßfurt einzulassen. Auf sein Ausbleiben hin wurde gegen ihn eine Zentbuße von 10 Pfund erkannt.  
Kl. Bischof appelliert, weiteres Vorgehen gegen seinen Untertan und dessen Bürgen besorgend, ans RKG: da es sich bei Injurien um kein zentbares Delikt handle, sei das Zentgericht nicht zuständig. Bekl. Bischof unterstreicht die zentgerichtliche Kompetenz bezüglich Injurien: Erckner sei zweimal vor dem Zentgericht erschienen, habe auf die Klage geantwortet und eine Kundschaft eingelegt; Mitte Juni 1563 sei die Ehre Bollachs für wiederhergestellt erklärt und Erckner in die Zentbuße erkannt worden; ein Ende Juni 1563 ergangenes Urteil habe lediglich die Kostenfrage geregelt; die zwei Tage danach ergriffene kl. Appellation sei hinsichtlich des ersten Urteils verspätet, während der zweite Bescheid, da die Kosten unter der erforderlichen Appellationssumme lägen, nicht appellabel sei.  
Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1563–1564 (1563–1584)

## 664

- 1 B 369 Bestellnr. 3377
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* sowie sein Amtmann zu Raueneck und Ebern, Wolf Christoph Marschall (von Ebneß)
- 4a Dr. David Capito (1561)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a mandatum (auf die Konstitution der Pfändung), die 56 abgepfändeten Fuder Heu betr.
- 5b Auseinandersetzung um Steuerhoheit über das Kloster Banz;  
Mitbekl. Amtmann ließ von der "Mönchsau", einem banzischen Wiesenstück bei Untermerzbach (im Akt: Merzbach), 56 Fuder Heu wegschaffen.  
Kl. Bischof wendet sich für das dem Hochstift eigentümliche Kloster Banz ans RKG. Bekl. Bischof erwidert: der ihm in geistlicher wie weltlicher Hinsicht unterstehende Abt weigere sich auf gegnerisches Betreiben hin neuerdings, zu der nach dem Markgräflerkrieg zwecks Auslösung von verpfändeten Ämtern ausgeschriebenen mehrjährigen Anlage beizusteuern; das eingezogene Heu bleibe in Arrest, bis die schuldigen Steuern bezahlt seien.  
Am 4. Febr. 1564 ergeht ein Paritorialurteil.

192

6 1. RKG 1563–1565 (1563–1564)

8 1,5 cm

## 665

1 – Bestellnr. 15125

2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent, Dorfmeister und Gemeinde sowie Wenzel Stieber zu Sand (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)

3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie sein Zentgraf Heinrich Giecher zu Eltmann (Kl. 1. Instanz)

4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)

4b Dr. Alexander Reiffsteck (1564)

5a quinta appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1563 erhob mitbekl. Zentgraf Klagen gegen Wenzel Stieber, der, als er mit dem Schultheißen Sebastian Hartmann aus Ebelsbach Wein getrunken habe, plötzlich mit einer Kanne nach diesem geworfen habe, sowie gegen Dorfmeister und Gemeinde zu Sand, die dieses Vergehen nicht gerügt hätten. Mitte Nov. 1563 sprach das Zentgericht zu Eltmann unter gleichzeitiger Abweisung eines kl. Remissionsbegehrens über den ausbleibenden Täter die für – auch das Ziel verfehlende – Würfe vorgesehene Buße von 16 Pfund aus. Zugleich wurden die Gemeindeglieder, die für ihre Behauptung, Würfe nur dann rügen zu müssen, wenn diese fließende Wunden verursachten, keine Beweise vorlegten, in eine Zentbuße von jeweils 10 Pfund erkannt. Schultheiß und Gemeinde zu Sand wandten sich zunächst an Wolf von Rotenhan als fürstbischöflich würzburgischen Amtmann zu Wallburg und machten, von diesem an bekl. Bischof verwiesen, ihre Appellation offenbar am Brückengericht zu Würzburg anhängig.  
Kl. Bischof appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Bekl. Bischof hält Appellationen von nach Maßgabe der Zentordnung verhängten Bußen für unstatthaft, zumal das Brückengericht als Oberzentgericht zuständige Appellationsinstanz sei.

6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Eltmann 1563  
2. RKG (1564–1584)

8 SpPr fehlt

## 666

1 B 375 Bestellnr. 3383

2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinden zu Unterhaid und Viereth (neben Abt Georg II. zu St. Michael ob Bamberg (im Akt: Münchberg) Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)

3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Georg Christoph Fuchs von und zu Bimbach, derzeit zu Eltmann (Kl. 1. Instanz)

4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)

4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)

5a sexta appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1564 ließ Georg Christoph Fuchs von

Bimbach als Mitzentherr gegen Dorfmeister und Gemeinden zu Unterhaid und Viereth klagen, weil diese nicht gerügt hätten, daß etliche Einwohner Unterhaid's unter Mißachtung eines im Streit um eine Mainanschwemmung für die Gemeinde zu Viereth ausgefallenen Urteils der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg einen Graben aufgeworfen hätten. Abt Georg II. zu St. Michael verwies vergeblich darauf, daß weder Delikt noch Ort zentbar seien. Kl. Bischof forderte die Klage ohne Erfolg ab.

Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.

- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1564  
2. RKG 1564–1565 (1564–1584)
- 8 1,5 cm

## 667

- 1 B 371 Bestellnr. 3379
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Christoph Keck zu Oberhaid (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Georg Christoph Fuchs von und zu Bimbach, derzeit zu Eltmann (vertreten durch seinen Zentvogt Kunz Geldner zu Oberhaid, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a septima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1563 erhob Georg Christoph Fuchs von Bimbach als Mitzentherr durch seinen Zentvogt Kunz Geldner Klage gegen Christoph Keck, weil dieser eigenmächtig sechs Marksteine entfernt, dies auch vor dem Zentrichter Georg Gutknecht, vier Schöffen und etlichen anderen Zeugen eingestanden habe. Kl. Bischof ersuchte um Remission: im Rahmen eines nachbarlichen Grenzstreits habe sich Keck auf eine Neuvermarkung der jeweils dem Benediktinerkloster St. Michael ob Bamberg (im Akt: Mönchberg) lehenbaren strittigen Grundstücke insoweit eingelassen, daß nachträglich aufgefundene alte wieder an die Stelle neuer Grenzsteine treten sollten. Unter Abschlagung dieses Antrags verhängte das Zentgericht Ende Febr. 1564 über Keck eine Buße von 30 Pfund.
- Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.  
Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1563  
2. RKG 1564–1565 (1564–1584)
- 8 1,5 cm

## 668

- 1 B 376 Bestellnr. 3384
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)

- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Georg Christoph Fuchs von und zu Bimbach, derzeit zu Eltmann (vertreten durch seinen Zentvogt Kunz Geldner zu Oberhaid, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a octava appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Febr. 1564 erhob Georg Christoph Fuchs von Bimbach als Mitzentherr durch seinen Zentvogt Kunz Geldner Klage gegen Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid, weil sie ihren Gemeindemann Hans Seitz wegen Fällens eines wilden Baums selbst bestraft, dies aber am Zentgericht nicht gerügt hätten. Anfang März 1564 ersuchte kl. Bischof um Remission, da kein zentbares Delikt vorliege. Der Zentvogt widersetzte sich.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Die vom Zentgericht erstellten Vorakten enthalten weder eine kl. Abforderung noch ein daraufhin ergangenes Urteil, sondern eine Mitteilung darüber, daß die Gemeinde zu Oberhaid den Mitzentherrn durch zwei Abgesandte veranlaßt habe, mit seiner Klage bis zur Entscheidung über eine von der Gemeinde zu Staffebach in ähnlicher Sache anhängig gemachte Appellation (vgl. Bestellnr. 3378) stillzustehen.  
Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1564  
2. RKG 1564 (1564–1584)
- 8 1,5 cm

## 669

- 1 B 377 Bestellnr. 3385
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent, Dorfmeister und Gemeinde sowie Leonhard Ziegler zu Steinbach (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent, sein Zentrichter Heinrich Giecher (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Eltmann
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a nona appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Juli 1564 rügte Wolf Ziegler zu Steinbach am Zentgericht zu Eltmann, daß sein Sohn Leonhard Ziegler eine Magd blutig geschlagen habe. Auf Befragen des mitbekl. Zentgrafen, warum er dieses nach eigener Auskunft um Pfingsten 1564 vorgefallene Vergehen nicht früher gerügt habe, erklärte er, keinen Befehl dazu erhalten zu haben. Ende Nov. 1564 klagte der Zentgraf gegen Leonhard Ziegler, weil er die Magd verletzt habe, sowie gegen die Gemeinde, weil sie dies nicht gerügt habe. Die Gemeinde bestritt durch den Stadtschreiber Niklas Schwinn zu Zeil als ihren Anwalt, zum Rügen dieses Vorfalls verpflichtet gewesen zu sein, während der Zentgraf betonte, daß die Magd mit der Wehr ins Gesicht geschlagen worden sei, so daß sie aus Mund und Nase geblutet habe. Anfang Mai 1565 sprach das Zentgericht unter Abschlagung eines kl. Remissionsersuchens Bußen von 2 2 Pfund gegen den Täter und 10 Pfund über jede Herdstatt zu Steinbach aus.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG: ein zent-

bares Delikt liege nicht vor.

Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Eltmann 1564  
2. RKG 1565–1566 (1565–1584)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Auszug aus Zentreformation Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg 1447 (fol. 4r)
- 8 1,5 cm

## 670

- 1 B 378 Bestellnr. 3386
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Schultheiß Michael Ochs zu Steinsfeld (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Hans Reuß zu Steinsfeld (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a decima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans Reuß ließ Michael Ochs vor das Zentgericht zu Haßfurt laden, weil sich dessen Ehefrau ehrverletzender Äußerungen gegen ihn schuldig gemacht habe. Ende Juli 1565 wurde kl. Bischof mit einem Remissionsbegehren abgewiesen.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG (1566–1584)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 671

- 1 – Bestellnr. 3386/1
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Fritz Grettel und Mattheis Müller zu Buttenheim und Georg Bambis zu Dreuschendorf (im Akt: Dreischendorf) (wohl Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Albrecht Eitel von Wirsberg (wohl Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1571)
- 5a decima appellatio (!)
- 5b Auseinandersetzung um zentgerichtliche Zuständigkeit;  
Vorinstanz, Prozeßgegenstand und Appellationsgrund sind nicht ersichtlich.  
Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.
- 6 1. (Albrecht Eitel von Wirsberg erhebt als Besitzer des vom Hochstift Würzburg lehenbaren Ritterguts Gunzendorf Anspruch auf Exemption von der fürstbischöflich bambergischen Zent Senftenberg und auf Verweisung von Malefizfällen an ein Zentgericht seiner Wahl (vgl. Bestellnr. 14160), weshalb vor allem das nächstgelegene Zentgericht Hohenaich oder das Zentge-

- richt Eltmann, wo er als fürstbischöflich würzburgischer Amtmann tätig ist, als Vorinstanz in Frage kommen)
2. RKG 1566 (1571)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 672

- 1 B 379 Bestellnr. 3387
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Marx Greff, Gemeindeschmied zu Oberhaid (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Andreas Sauer zu Oberhaid (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a undecima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Andreas Sauer erhob am Zentgericht Hohenaich Klage gegen Marx Greff, der ihm etliche Schläge versetzt hatte. Nach Berücksichtigung der Verletzungen erlegte das Zentgericht Greff auf, sich mit Sauer zu vertragen und die verursachten Unkosten zu ersetzen. Eine Mitte Sept. 1565 eingereichte kl. Abforderung blieb unberücksichtigt.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG: es liege kein zentbares Delikt vor, da Sauer keine blutende Wunde zugefügt worden sei. Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG (1566–1584)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 673

- 1 B 381 Bestellnr. 3389
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* sowie sein Amtmann zu Seßlach, Veit von Lichtenstein zu Geiersberg
- 4a Dr. David Capito (1569)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a mandatum der Pfändung, Jakob Eschenbach(er)s Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit zu Gemünda (im Akt: Gemünd);  
Mitbekl. Amtmann nahm den das langheimische Richteramt zu Tambach versehenden Jakob Eschenbach(er) zu Gemünda fest, behielt ihn einige Wochen in Haft und zwang ihn zu einer verbürgten Urfehde.  
Kl. Bischof beansprucht für das Hochstift und das diesem mit Temporalien, Regalien, Gütern und Gerechtigkeiten eigentümliche Zisterzienserkloster Langheim die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über die erbgehuldigten Klosterhintersassen zu Gemünda und in anderen Orten im gegnerischen Amt Seßlach. Bekl. Bischof beruft sich auf seine hohe, zentherrliche und vogteiliche Obrigkeit im Amt Seßlach, das auch Gemünda einschließe: der Richter, der ihm mit Untertanen- und Schöffenpflichten verwandt sei, habe ans Zentgericht

gehörige Angelegenheiten vor den langheimischen Hofmeister zu Tambach gezogen, habe selbst geringe Diebstahlsvergehen zentbarer Personen verglichen und habe, als er eine vom Hofmeister zum Nachteil seiner Mühlen- und Fische-reigerechtigkeit veranlaßte Wasserlaufänderung habe rückgängig machen lassen, bewaffneten Widerstand geleistet; er habe ihn deshalb als ungehorsamen, pflichtvergessenen und meineidigen Untertan gefangennehmen lassen; es handle sich somit um eine Malefizsache, was eine Klage auf die Pfändungskonstitution ausschließe. Kl. Partei bemerkt zu diesen Vorwürfen: eine Vermarkung habe ausnahmslos klösterliche Untertanen und Grundstücke betroffen; geringe Diebereien wie das Auflesen oder Abbrechen und sofortige Essen von Birnen stellten keinen Zentfall dar und würden üblicherweise von der Erbherrschaft geahndet; die Instandhaltungsarbeiten am Abfluß des bei Tambach gelegenen Sees hätten nur eine kurzzeitige Beeinträchtigung des Wasserlaufs verursacht, das gewaltsame Einschreiten des mitbekl. Amtmanns sei unnötig gewesen, der Richter habe keinerlei Widerstand geleistet.  
Am 17. Okt. 1572 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1569–1572  
8 1,5 cm

## 674

- 1 B 380 Bestellnr. 3388  
2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Trosdorf (im Akt: Drasdorf) (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)  
3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Georg Gutknecht (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich  
4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)  
4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)  
5a duodecima appellatio  
5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitbekl. Zentgraf forderte Dorfmeister und Gemeinde zu Trosdorf zur Zahlung eines vom Zentgericht Hohenaich verhängten Bußgeldes von 30 Pfund auf, das ihr Gemeindegensosse Hans Gebhart armuthalber nicht aufbringen konnte. Das kl. Remissionsbegehren wurde vom Zentgericht abgeschlagen.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG: Gebhart habe sich eines bloßen Frevels, aber keines zentbaren Delikts schuldig gemacht.  
Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.  
6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1569–1584  
8 1,5 cm

## 675

- 1 B 383 Bestellnr. 3391  
2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Hans Schmidt zu Oberhaid (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)  
3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Endres Hauck zu Oberhaid (Kl. 1. Instanz)



198

- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a decima tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1569 rügten acht Einwohner Oberhaid's am Zentgericht Hohenaich, daß sich Hans Schmidt und Endres Hauck anläßlich einer Abrechnung über Schulden wiederholt gegenseitig "Dieb" genannt hätten. Die kl. Abforderung blieb erfolglos.  
Während Hauck wohl am Zentgericht Injurienklage erhebt, appelliert kl. Bischof wegen Remissionsverweigerung ans RKG: ein zentbares Delikt liege nicht vor.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1569  
2. RKG 1570–1587 (1570–1584)

## 676

- 1 B 382 Bestellnr. 3390
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* sowie sein Lehenmann Hans Ludwig von Schaumberg, Burggraf zu Rothenberg
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg*, sein Zentgraf Heinrich Giecher sowie die Schöffen des Zentgerichts Eltmann
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Dr. P(aul) Haffner (1570)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a mandatum de relaxando captivo
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann;  
Mitbekl. Zentgraf nahm den schaumbergischen Hintersassen Hans Edel zu Sand gefangen, der vom dortigen fürstbischöflich bambergischen Schultheißen Hans Wiener wegen Diebstahlsbezeichnung am Zentgericht zu Eltmann beklagt worden sei, um Remission an kl. Bischof als Ober- und Gerichtsherrn ersucht und jedes weitere Erscheinen vor dem Zentgericht abgelehnt habe.  
Kl. Bischof und sein Lehenmann sehen dadurch ihre landesfürstliche, landgerichtliche und niedere Obrigkeit zu Sand beeinträchtigt: das Hochstift Bamberg sei von allen fremden Gerichten und somit auch den gegnerischen Zentgerichten befreit; nach der Zentreformation von 1447 fielen zudem Schmachsachen nicht in die zentgerichtliche Zuständigkeit. Bekl. Bischof betont, daß alle zu Sand vorkommenden zentbaren Fälle der Zuständigkeit des Zentgerichts zu Eltmann unterlägen: im Rahmen des Injurienprozesses, von Edel mittels Rüge Anfang Mai 1569 am Zentgericht anhängig gemacht, sei über diesen eine Buße von 10 Pfund verhängt worden; er habe dagegen ans Brückengericht zu Würzburg appelliert und beim Zentgrafen um die Akten nachgesucht, dann aber – wohl wegen der Höhe der dafür verlangten Taxe – deren Annahme verweigert und Mitte Okt. 1569 mittels falscher Angaben die Ladung und Bestrafung der Zentschöffen durch das Brückengericht bewirkt; später habe er drei Zentschöffen als "Diebe" beschimpft und auf die nachfolgende Vorladung erklärt, mit der Zent Eltmann nichts zu tun zu haben; auf dreimaliges Ausbleiben hin sei über ihn eine Strafe von 10 fl oder vier Wochen Gefängnis erkannt worden; die Zahlung habe er verweigert.
- 6 1. RKG 1570–1571

- 1 B 385 Bestellnr. 3393
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* sowie sein Amtmann zu Haßfurt, Sebastian Neustetter gen. Stürmer
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
(Dr. Andreas) Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558);  
Dr. Johann Michael Vaius (1576);  
(Lic.) A(ntonius) Streitt (1591)
- 5a mandatum der Pfändung, Hans Mertz' d. Ä. und Martin Dürings d. J. Verstrickung betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Dorf- und Gemeindeherrschaft zu Knetzgau; Mitte Okt. 1570 fiel mitbekl. Amtmann mit rund siebzig bewaffneten Untertanen nach Knetzgau ein, durchsuchte zunächst den kl. Freihof vergeblich nach dem kl. Oberschultheißen, nahm dann die kl. Untertanen Hans Mertz und Martin Düring in ihren Häusern fest und schaffte sie gefangen nach Haßfurt. Kl. Bischof beansprucht mit Ausnahme der zentgerichtlichen Zuständigkeit alle Obrig- und Gerichtsbarkeit über das in seinem Amt Ebersberg gelegene Knetzgau, insbesondere berechtigt ihn die Oberdorfherrschaft dazu, über Maße und Gewichte zu wachen, Mühlen zu besichtigen, in gemeindlichen Angelegenheiten Ge- und Verbote zu erlassen, Frevel zu ahnden und das von den Untertanen aller Erbherrschaften zu besuchende Helfgericht um Martini abzuhalten: gemäß Herkommen dürfe zu Knetzgau niemand mehr als sechs Paar Tauben halten; ein gegnerischer Untertan sei wegen Zuwiderhandlung durch den kl. Amtmann zu Ebersberg bestraft worden; darauf sei der bewaffnete Einfall nach Knetzgau erfolgt. Bekl. Partei spricht von einer zulässigen Gegenpfändung: mit der hohen Obrigkeit sei Knetzgau dem fürstbischöflich würzburgischen Amt Haßfurt unterworfen; auch stehe bekl. Hochstift die durch einen Schultheißen ausgeübte vogteiliche Obrigkeit über viele Einwohner zu; kl. Partei habe die allgemeine Befolgung der einseitig verfügten Anordnung über die Taubenhaltung erzwingen wollen und zu diesem Zweck durch ihren Oberschultheißen fürstbischöflich würzburgische Lehenhäuser durchsuchen, überzählige Tauben wegnehmen, Straf gelder verhängen und schließlich zwei Ochsen pfänden lassen.
- 6 1. RKG 1571–1669 (1571–1588)
- 7 Würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 14) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1574 (fol. 42r ff.); Auszüge aus Haßfurter Anlags- und Ungeldregistern 1553–1561 (fol. 99r ff.); Erb- und Landeshuldigung betreffende Auszüge aus fürstbischöflichen Einnahmsbüchern (1520)–1558 (fol. 110r ff.);  
bambergischer Kommissionsrotulus (Q 19) enthält: Knetzgauer Dorfordnung 1486 (fol. 65r ff. bzw. 112r ff.); Auszüge aus Knetzgauer Dorfgerichtsbuch 1556–15(74) (fol. 72v ff.); Aufstellung über Schulmeisterlohn 1537 (fol. 119v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1581 (fol. 129r ff.);  
würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 20) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1582 (fol. 35r ff.); Erb- und Landeshuldigung betreffende Auszüge aus fürstbischöflichen Einnahmsbüchern 1520–1558 (fol. 131r ff.); Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (fol. 135r ff.); Kauf bzw. Tausch von Gütern zu Knetzgau betreffende Verträge zwischen Bischof Lorenz von Würzburg sowie Bernhard von Bastheim und Dietz von Schneeberg als Vormündern der Kinder der verstorbenen Eheleute Karl von Bastheim und Elisabeth von Schneeberg 1497 bzw. Pfarrer Johannes Dorn

zu Knetzgau 1509 (fol. 139r ff.); Knetzgau betreffende Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken 1395–1577 (fol. 149r ff.);

Knetzgauer Gemeindeangelegenheiten sowie Rechtsstreit zwischen der Witwe Margaretha von Heßberg zu Knetzgau, ihren Söhnen Valentin und Wilhelm von Heßberg und Philipp Lochinger als Amtmann zu Ebersberg betreffende Auszüge aus bambergischen Ratsbüchern 1507–1526 (Q 26–29), insbesondere Vergleich des Pfarrers Johann Dinckel mit der Gemeinde wegen Schadenersatzes für die ihm im Bauernkrieg zugefügten Verletzungen 1526 (Q 28)

8 14,5 cm

## 678

- 1 B 384 Bestellnr. 3392
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Christoph Vest zu Sand (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Paul Lindenbauer gen. Schumar zu Sand (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1561);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1558)
- 5a decima quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann; Kl. Bischof appelliert, sobald er davon Kenntnis erhalten hat, von einem gegen Ende Sept. 1570 am Zentgericht zu Eltmann den hochstiftischen Privilegien zuwider gegen Christoph Vest ergangenen, nicht näher ersichtlichen Urteil ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Eltmann)  
2. RKG 1571–1584

## 679

- 1 – Bestellnr. 3392/1
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Diener Johann Rabenecker, Doktor (der Rechte), Bürger zu Bamberg (wohl Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Friedrich von *Würzburg* als Interessent sowie Zentrichter und Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1574)
- 5a decima quinta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Prozeßgegenstand und Appellationsgrund sind nicht ersichtlich. Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG (1574)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

- 1 B 35 rot Bestellnr. 347/I–V
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Abt Heinrich IV. von Banz
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1585);  
Dr. Andreas Pfeffer (1597);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609);  
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627);  
Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht von Lauterburg (1655);  
Lic. Bernhard Henning und (subst.) Lic. Johann Conrad Albrecht (1672)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1575);  
Dr. Johann Michael Vaius (1576);  
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590);  
Dr. Christian Schröter (1624);  
Dr. Johann Leonhard Gerhard (1625);  
Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1625);  
Lic. Johann Walraff und (subst.) Dr. Johann Leonhard Schommartz (1656);  
Lic. Johann Walraff und (subst.) Dr. Johann Eucharius Senger (1675);  
Dr. Johann Heinrich Seiblin und (subst.) Dr. Johann Leonhard Schommartz (1679)
- 5a (prima) citatio super turbata possessione, das Kloster Banz betr. (auch: des Klosters Banz Weltlichkeit betr.)
- 5b Auseinandersetzung um die weltliche Obrigkeit über Kloster Banz;  
Mitte Mai 1574 ließ bekl. Bischof mitbekl. Abt durch seinen Rauenecker Amtmann Philipp von Lichtenstein und seinen Sekretär Hieronymus Hagen einsetzen. Den nach Banz abgeordneten kl. Räten blieb der Einlaß verwehrt. Die auf Vorladung hin im Kloster erscheinenden Schultheißen und Untertanen wurden zur Pflichtleistung gezwungen. Mitbekl. Abt weigerte sich, vom kl. Bischof Regalien und Temporalien zu Lehen zu empfangen. Er forderte Reiter und Hakenschützen aus Ebern an. Schließlich meldete er einen im Kloster vorgefallenen Selbstmord nicht, ließ vielmehr den Toten außerhalb der Klostermauern bestatten. Die mit dem Ausgraben und Wegschaffen der Leiche betrauten Lichtenfelser Bürger wurden aus dem Kloster heraus beschossen (vgl. Bestellnr. 509).  
Kl. Bischof sieht seine weltliche Obrigkeit, Landeshoheit und Schutzgerechtigkeit über das zwar der geistlichen Jurisdiktion des bekl. Bischofs unterworfen, dem kl. Hochstift aber mit allen Regalien und Temporalien eigentümliche Kloster Banz beeinträchtigt: ihm stehe die fraischliche Obrigkeit im Kloster und im gesamten Banzgau zu; das dortige Rüg- und Helfgericht werde auch in seinem Namen gehegt; über Appellationen entscheide sein Hofgericht; die Klosterleute würden zu Reichs-, Türken- und Landessteuern sowie zum Ungeld herangezogen; die Äbte könnten erst nach erfolgtem Lehenempfang die Administration antreten; sie müßten zu den Landtagen erscheinen; bei Vakanzen und in Notlagen würden Besatzungen ins Kloster gelegt; ansonsten gebühre kl. Seite das Öffnungs-, Atzungs- und Lagerrecht. Bekl. Seite wendet ein: das Kloster sei geraume Zeit ohne Abt und Konvent gewesen; das Recht, einen Abt zu bestellen, sei deshalb bekl. Bischof als Ordinarius zugefallen; mitbekl. Abt sei berechtigt gewesen, seine Untertanen zu verpflichten; daß die Belehnung unterblieben sei, habe kl. Bischof zu verantworten, der sich aller alten Lehenbriefe bemächtigt habe; bei einem Selbstmord aus Schwermut handle es sich nicht um ein Malefizdelikt. Bekl. Bischof und Abt erheben eine Rekonventionssklage auf Einhaltung des auf einem Schiedsspruch von fünf beiden Domkapiteln angehörenden Domherren gründenden Haßfurter Vertrags von Ende Jan. 1566: danach stünden die Lehenschaft sowie die Appellation in Kriminal- und

Zivilsachen kl. Seite zwar allein zu, Schutz, Öffnung, Steuer und andere der weltlichen Obrigkeit zugehörigen Rechte aber beiden Hochstiften gemeinsam; obwohl kl. Bischof in diesen Vertrag eingewilligt habe, werde bekl. Hochstift der gebührende Anteil an Steuer, Ungeld und Reisdienst vorenthalten.

Anfang März 1580 reicht bekl. Partei sieben weitere Rekonventionsklagen ein. Kl. Seite wendet ein, daß diese nach längst erfolgter Litiskontestation erhobenen Klagen das Kloster Banz betreffen und deshalb vor die Austräge gehörten, zumal mittlerweile der an den beanstandeten Besitzstörungen beteiligte Abt Heinrich IV. verstorben sei, Abt Johann IV. durch die Bischöfe Veit II. und Johann Georg I. von Bamberg belehnt worden sei, bei diesem Anlaß zugesagt habe, das Hochstift in seinen weltlichen Rechten nicht zu beeinträchtigen, solange ihm diese nicht gerichtlich aberkannt würden, folglich im anhängigen Prozeß nicht weiter auf der Seite des bekl. Hochstifts stehe. Diese Gegenklagen werden am 17. Aug. 1587 abgewiesen (vgl. Bestellnr. 509).

Am 24. Mai 1672 ergeht ein Urteil dahin, daß es bekl. Bischof nicht gebührt habe, die nach Banz abgeordneten kl. Räte abzuweisen und die Hintersassen zur Pflichtleistung gegenüber Abt Heinrich IV. anzuhalten, und daß beide Seiten den Haßfurter Schiedsspruch zu befolgen hätten.

(Ende Juli 1685 kommt ein Vergleich zustande, worin das Hochstift Würzburg auf seinen Anteil an der weltlichen Obrigkeit über das Kloster Banz verzichtet, während das Hochstift Bamberg insbesondere seine oberlehenherrlichen und landesfürstlichen Anrechte auf Kloster Theres aufgibt.)

6 1. RKG (1574–1684)

7 Zur Vorlage vor kaiserlicher Kommission bestimmtes und größtenteils in einen späteren Kommissionsrotulus (Q 34) aufgenommenes bambergisches Beweismaterial (Prod. vom 2. Apr. 1576) umfaßt

- in Kopialbuch: Urkunde Bischof Johanns III. von Würzburg über absolutarisches Urteil seines Hofgerichts auf Klage von Wilhelm und Andreas von Grumbach sowie Kraft Zobel gegen Abt Eberhard II. von Banz wegen als Schenken bzw. Kämmerer des Hochstifts Würzburg beanspruchter Zahlungen 1459 (fol. 1r ff.); Kaufvertrag zwischen Ludwig Schott, seinen Söhnen Ludwig d. Ä., Heinrich und Ludwig d. J. Schott sowie Abt Konrad III. und Konvent zu Banz über den Zehnt zu Ebensfeld 1316 sowie lehenherrliche Konfirmation Bischof Wulfings von Bamberg 1317 (fol. 2r ff.); Pönalmandat Kaiser Karls V. für Abt Alexander über den Verbleib unter der geistlichen und weltlichen Obrigkeit der Hochstifte Würzburg und Bamberg sowie das Verbot der Entziehung von klösterlichen Einkünften 1544 (fol. 3v ff.); Schiedsspruch Bischof Heinrichs III. von Bamberg im Streit zwischen Abt Heinrich III. sowie Prior und Konvent zu Banz 1488 (fol. 6r ff.); Stiftungsurkunde Markgraf Hermanns und seiner Ehefrau Alberada (Tochter Markgraf Ottos von Schweinfurt) für das Kloster Banz 1071, Urkunde Bischof Ottos I. von Bamberg über die Gründung des Klosters und seine 1114 erfolgte Wiederaufrichtung 1127 sowie urkundlicher Bericht darüber und über die nach Ableben des Bischofs ausbrechenden Streitigkeiten mit Rapoto von Abenberg als Vogt (fol. 12r ff.); Lehenbriefe und -reverse anlässlich der Belehnung der Äbte Tristram, Heinrich III., Johann III. und Georg I. durch die Bischöfe Georg I., Philipp, Georg III., Weigand, Georg IV. und Veit II. von Bamberg mit den Regalien und Temporalien 1474–1561 (fol. 18r ff.); Bestätigungsbriefe der Bischöfe Johann II. und Rudolf II. sowie der Generalvikare Kilian von Bibra und Johann Schott zu Würzburg für die erwählten Äbte Eberhard II., Tristram, Heinrich III. und Johann III. 1434–1505 (fol. 27v ff.); Jahrtagsstiftung Herzog Ottos I. von Meranien für seine verstorbene Ehefrau Beatrix (von Hohenstaufen) verbunden mit der Schenkung der Vogtei über Unnersdorf (im Akt: Unruhesdorf) 1231 (fol. 35r f.); Lehenbriefe der Bischöfe Georg I., Philipp, Georg III. und Weigand von Bamberg sowie Lehenreverse der Äbte Heinrich III., Johann III., Alexander und Georg I. über Grund- und Zehntbesitz zu Nedensdorf (im Akt: Nedmansdorf), Schönsreuth (im Akt: Schein(er)sreuth), Stetten und Schönbrunn 1464–1561 (fol. 35v ff.); Konfirmation der Stiftung des Klosters Banz durch Bischof Adalbero von Würzburg 1069 und Papst Eugen III. 1148 (fol. 54r ff.); Vergleich Bischof

Georgs III. von Bamberg mit Abt Johann III. über limitierte halsgerichtliche Befugnisse im Bereich des banzischen Helfgerichts sowie Revers des Abts 1509 (fol. 56v ff.); Notariatsinstrument anlässlich der im Kloster vorgefallenen Selbsttötung des Stadelhüters Hans Dusel 1529 (fol. 60v ff.); Hegeformel und Richtereid in am banzischen Helfgericht üblichem Wortlaut (fol. 66v ff.; auch: Q 25); Aufstellung über Appellationen von Banz nach Bamberg 1519–1555 (fol. 70r ff.); Äbte, Konventualen und Untertanen des Klosters Banz betreffende Auszüge aus bambergischen Hofgerichtsbüchern 1485–1542 sowie Landgerichtsprotokollen 1488–1490 und Urteilsbriefe des Hof-, Land- und Lehengerichts zu Bamberg 1349–1515 (fol. 74r ff.); Aufstellung über Beiträge der banzischen Untertanen zu im Hochstift Bamberg ausgeschriebenen Steuern und Anlagen 1525–1572 (fol. 107r ff.); Aufstellung über Ungeldeinnahmen aus dem Banzgau 1554–1574 (fol. 122r ff.); fürstbischöfliche Schreiben um Heerfolge und Stellung von Reiswagen 1462–1546 samt undat. Reisregisterauszug (fol. 148r ff.); Bericht über Tod und Bestattung des Abts Johann Schütz von Hagenbach, zwischenzeitliche Inbesitznahme des Klosters durch den fürstbischöflich bambergischen Rat Johann Volck, Doktor der Rechte, sowie Wahl des Abts Alexander von Rotenhan samt Einladungsschreiben zur Abtwahl 1529 (fol. 163v ff.);

- beiliegend: Banz betreffende Auszüge aus Lichtenfelser Türkensteuerregistern 1543–1544 (Nr. 1 und 2), Steuerbuch 1542 (Nr. 3) und Steuerrechnungen 1525–1527 und 1558–1572 (Nr. 5, Lit. A–P) sowie aus Obersteuernehmerhauptrechnungen 1557–1565 (Nr. 4); Reverse der Äbte Alexander und Georg I. über die Belehnung mit Regalien und Temporalien bzw. mit Gütern zu Nedensdorf 1529 und 1556 sowie Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. für Abt Alexander 1548 (Lit. A–D);

Lehenreverse Abt Johanns IV. für die Bischöfe Veit II. und Johann Georg I. von Bamberg 1575 und 1578 sowie Notariatsinstrument 1575, worin der Abt anlässlich des Lehenempfangs erklärt, sich im anhängigen Rechtsstreit keinem der beiden Hochstifte anzuschließen (Q 22–24);

erster bambergischer Kommissionsrotulus (Q 34) enthält – neben weiteren Regalien und Temporalien sowie Grund- und Zehntbesitz zu Nedensdorf, Schönsreuth, Stetten und Schönbrunn betreffenden Lehenbriefen und -reversen 1464–1578 (fol. 74r ff.) – ferner: Schriftwechsel Bischof Weigands von Bamberg mit Kurfürst Johann von Sachsen 1525 (fol. 69v ff.); Aufstellung über Ungeldeinnahmen aus dem Banzgau 1554–1578 (fol. 134r ff.); fürstbischöfliche Einladungen zu Landtagen 1544–1570 (fol. 157r ff.); Auszüge aus Landtagsverhandlungen 1526–1560 (fol. 162v ff.); Aussagen der Räte Hans von Kuedorf, Achatius Hülß und Jobst Lorber, beide Doktoren der Rechte, des Ratsschreibers M. Johann Holzschuh, des Hofkammermeisters Georg Dienst und des Sekretärs Georg Rohrbach zu den vorgelegten Dokumenten 1579 (fol. 179r ff.); Auszug aus Gerichtsordnung des banzischen Helfgerichts (fol. 279v ff.); Wortlaut des dem Abt Georg I. geleisteten Huldigungseids (fol. 292r f.); Kerbzettel bezüglich Beitrags der fünfzehn banzischen Gemeinden zu vom Kloster zu stellenden Reiswagen 1522 (fol. 311r ff.); banzische Erbbriefe hinsichtlich je eines Guts zu Tiefenroth und zu Stetten 1523 und 1524 (fol. 312v ff.); banzische Klosterleute und Untertanen betreffende Auszüge aus Lichtenfelser Fraischbüchern 1541–1577 (fol. 318r ff.); Schriftwechsel wegen des zu Banz gefangenen Georg Krudt aus Tiefenroth 1552 sowie der durch ihren flüchtigen Bruder Christoph Beyer aus Rossach geschwängerten Anna Beyer aus Püchitz (im Akt: Buchitz) 1570–1571 (fol. 350r ff., 378r ff.); Urfehden von Untertanen aus Kösten, Altenbanz, Nedensdorf, Schönsreuth und Herreth 1505–1569 (fol. 361v ff.); Aussagen des in Banz in Haft liegenden Bettlers Hans Hoffmann aus Fürth 1546 sowie des im Banzgau lebensgefährlich verwundeten Juden Mosche aus Küps 1560 (fol. 386v ff.); Schiedsspruch zwischen Abt Alexander sowie Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Schönbrunn wegen der Mühle zu Hausen 1536 (fol. 392v ff.); Bauernkrieg bzw. Türkensteuer betreffende Schreiben der Äbte Johann III. und Alexander an Bischof Weigand von Bamberg 1526 und 1542 (fol. 395v ff.); Banz betreffende Auszüge aus Steuerregistern und -rechnungen 1558–1573 (fol. 400v ff.); Aussagen von 34 Zeugen, da-

runter der abgesetzte Abt Georg Truchseß von Henneberg und der kl. Hausvogt Sigmund von Wiesenthau, vor kaiserlicher Kommission 1579–1580 (fol. 406r ff., 628v ff.);

Schriftwechsel anlässlich der Gefangennahme Abt Georgs I. und der Erzwingung einer Erbschutzverschreibung 1565–1566 (Q 50–59, 61, 62) samt Prozeßschriften aus dem deshalb angestregten Mandatsprozeß 1565–1566 (vgl. Bestellnr. 3645) (Q 37, 49);

würzburgisch-banzische Kommissionsakten (Q 77 und 78) enthalten außerdem in

- Teil I: Protokoll der Verhandlungen zwischen fürstbischöflich bambergischen und würzburgischen Bevollmächtigten vor Michael von Lichtenstein, Erasmus Neustetter gen. Stürmer, Pankraz von Rabenstein, Albrecht von Limpurg-Gaildorf und Hans Fuchs (von Bimbach) als beiden Domkapiteln angehörenden Schiedsleuten 1566 (fol. 41v ff.) samt Anschlußklärung von Abt Karl und Konvent zu Banz an den erwählten (von Papst Clemens VI. nicht anerkannten) Bischof Albrecht II. von Würzburg 1345 sowie Schriftwechsel über Beistands-gesuch, Landtagsbesuch, Steuerzahlung, Reisdienst, Sicherheit des Klosters, Öffnungsrecht und Straßenbau 1492–1560 als dabei vorgelegten Beweismitteln (fol. 63v ff.), daraus hervorgegangenem Haßfurter Vertrag 1566 (fol. 94v ff.), zugehörigen Relationen des fürstbischöflich würzburgischen Vizekanzlers Hieronymus Hoffmann, Doktors der Rechte, 1565–1566 (fol. 98r ff.) und ratifizierenden Schreiben Bischof Veits II. von Bamberg 1565–1573 (fol. 105v ff.); Schweinfurter Vertrag zwischen den Bischöfen Veit II. von Bamberg und Friedrich von Würzburg mit Herzog Johann Wilhelm von Sachsen vor Kurfürst August von Sachsen und Herzog Albrecht V. von Bayern 1568 (fol. 127r ff.); Korrespondenz zwischen Banz, Würzburg, Bamberg und anderen Orten über Steuer, Zehnt zu Nedensdorf als Lehen der Würzburger Dompropstei, Halsgericht zu Gleußen (im Akt: Gleuchsen), Selbsttötung Hans Dusels und Geleit 1490–1563 (fol. 137r ff., 153r ff., 171r ff., 277v ff.); Quittungen über banzische Landes- und Türkensteuerzahlungen nach Würzburg 1518–1587 (fol. 145v ff.); Auszüge aus Fiskalatsamts- und Türkensteuerregistern 1439–1558 (fol. 158r ff.); Spruchbrief Graf Sigmunds von Gleichen über Halsgerichtsbarkeit zu Gleußen 1497 (fol. 168v ff.); Türken- und Landessteuer, Ungeld, Kollekte vom Diözesanklerus, Polizeiordnung, Fehdeverbot und Friedgebot, Vorgehen gegen Zigeuner und gartende Landsknechte, Glockenschlagen und Nacheilen, kaiserliche Panisbriefe, Woll- und Getreideausfuhr, Wein- und Getreideverkauf sowie Verbot bestimmter Münzen und Tuche betreffende Ausschreiben, Mandate und Verordnungen der Bischöfe Lorenz, Konrad II., Melchior, Friedrich und Julius von Würzburg 1497–1577 (fol. 181r ff.); Geleitbriefe von Endres Schwarz, fürstbischöflich würzburgischem Keller zu Ebern und Seßlach, 1517–1521 (fol. 286r ff.);

- Teil II: Korrespondenz zwischen Banz, Würzburg, Bamberg und anderen Orten über malefizische Fälle, bürgerliche Streitigkeiten, Geleit, Steuer, Landtagsbesuch, Reisdienst, Schutz des Klosters in Kriegszeiten, klösterliche Ordnung, Abtswahl, Mitnahme klösterlicher Urkunden durch ausgetretene Konventualen und nachbarliche Irrungen 1515–1561 (fol. 296r ff., 556v ff.); Steckbrief wegen Befehdung des Klosters Banz 1520 (fol. 437r f.); Urteilsbriefe von Bischof Andreas von Würzburg über banzische Lehen zu Käblitz, Volkmannshausen, Memmelsdorf, Merzbach, Watzendorf, Bodelstadt und Recheldorf 1303 und 1313 (fol. 438r ff.); Urkunden über die Visitation des Klosters Banz samt Eid des bei dieser Gelegenheit eingesetzten Koadjutors Erhard von Schaumberg 1472 und 1527 (fol. 444r ff.); Ladung an die Prälaten der Diözese Würzburg 1547 (fol. 456r ff.); Bestätigungsbriefe der Würzburger Generalvikare Johannes von Guttenberg und Michael Suppan für die Äbte Alexander, Heinrich IV. und Johann IV. 1529, 1574 und 1575 (fol. 457v ff.); Urteilsbrief des Lehengerichts zu Banz auf Klage Abt Heinrichs III. gegen seinen die Zahlung der von den Hochstiften Bamberg und Würzburg verlangten Steuern verweigernden Lehenmann Hans Polei 1492 samt inseriertem Erbbrief Abt Eberhards II. über dessen Hofgut zu Bodelstadt 1463 (fol. 467v ff.); 35 Erb- und Lehenbriefe der Äbte Eberhard I., Eberhard II., Tristram, Heinrich III., Johann

III., Alexander und Georg I. über Güter zu Altenbanz, Draisdorf (im Akt: Dreßdorf), Gleußen, Herreth, Kösten, Nedensdorf, Püchitz, Schönsreuth, Stadel, Stetten, Tiefenroth, Unnersdorf und Zilgendorf sowie das Farthgut zu Hausen 1432–1564 (fol. 472v ff.); Mandate der Bischöfe Veit II., Martin und Ernst wegen Landes- und Türkensteuerzahlung 1564–1584 (fol. 544v ff.); Quittungen über banzische Landes- und Türkensteuerzahlungen nach Bamberg 1532–1587 (fol. 548r ff.);

zweiter – nach Verweigerung der Vorlage von Gerichts-, Konzept- und Misivbüchern sowie Ungeldregistern durch Abt Johann IV. auf eine Mitte Aug. 1581 erneuerte Kommission an Adam Alberti, Syndikus der Reichsstadt Schweinfurt, hin entstandener – bambergischer Kommissionsrotulus (Q 79) enthält ferner: Wortlaut verschiedenen Äbten gegenüber von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Lehenleuten geleisteter Eide (fol. 45v ff., 52r f.); Auszüge aus banzischen Gerichtsbüchern 1524–1572 (fol. 70r ff.); banzische Steuerrechnung 1558 und Ungeldrechnung 1564 (fol. 99v ff.); Quittungen über banzische Landes- und Türkensteuerzahlungen nach Bamberg 1532–1560 (fol. 113v ff.); Korrespondenz zwischen Bamberg und Banz über malefizische Fälle, bürgerliche Streitigkeiten, nachbarliche Irrungen, gütliche Verhandlungen, Supplikationen von Untertanen, klösterliche Ordnung, Landtagsbesuch, Steuer, Reis- und Fuhrdienst, öffentliche und klösterliche Sicherheit, Auswirkungen von Bauern- und Markgräflerkrieg, Auftreten von Wiedertäufern, Austreten von Konventualen sowie Schatzfund zu Kösten 1515–1565 (fol. 118v ff., 164v ff., 176v ff., 184v ff., 192r ff., 209r ff., 284v ff., 334v ff.); Türken- und Landessteuer, Ungeld sowie Bauernkriegsschäden betreffende Mandate und Verordnungen der Bamberger Bischöfe Weigand, Georg IV., Veit II. und Johann Georg I. 1527–1578 (fol. 133v ff., 170v ff., 178v ff., 188v ff., 205r ff.); banzische Reis(geld)register 1519, 1552 und 1555 (fol. 258r ff.); Vertrag mit drei ausgetretenen Konventualen 1529 (fol. 329r ff.);

Erbeinigung zwischen Graf Georg von Löwenstein und Gottfried von Limpurg als Pflegern der Hochstifte Bamberg und Würzburg sowie beiden Domkapiteln 1443 (Q 84);

Bestätigungen Bischof Hermanns I. von Würzburg über Güter zu und um Merzbach, zu Schleifenhan, Lahm und Zilgendorf betreffende Schenkungen zugunsten des Klosters Banz 1225–1234 (Q 86, 88, 90);

Bestätigungen Bischof Hermanns I. von Würzburg bezüglich eines von Cellarius Albert (von Zabelstein) und Magister Salomon als Würzburger Domherren gefällten Schiedsspruchs zugunsten des Klosters Banz über den Zehnten am "Banzberg" 1231 und 1233 (Q 87, 89);

Beilagen zu würzburgischer Gegenanzeige (Q 107): gedruckte Konfirmation König Ottos III. hinsichtlich Steuer- und Zehnteinkünften des Bistums Würzburg 992 (Lit. C = Q 110); Immunitätsbestätigungen für das Bistum Würzburg von den Kaisern Heinrich II. 1018 sowie – in gedruckter Form – Konrad II. 1032 (Lit. D = Q 111, Lit. E = Q 112); gedrucktes Privileg Kaiser Heinrichs V. für Bischof Erlung von Würzburg über die Jurisdiktion in Ostfranken 1120 (Lit. F = Q 113); gedrucktes Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (Lit. G = Q 114); gedrucktes Privilegium derogatorium Kaiser Karls V. hinsichtlich während der Reformationszeit zuungunsten des Hochstifts Würzburg eingetretener Präskription 1534 (Lit. H);

Vergleich des bekl. Bischofs mit Abt Peter III. von Langheim über Streitigkeiten um den langheimischen Hof zu Tambach 1616 (Q 121);

Verträge der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg über die Beilegung nachbarlicher Irrungen 1611 sowie die Entscheidung des Streits um die Reichs- und Landsteuern mittels Kompromißverfahrens 1612 samt Urteil in dieser Kompromißsache 1617 (vgl. Bestellnr. 3462/1) (Q 145, 146, 160);

Trappstädter Vertrag des bekl. Bischofs mit den Herzögen Johann Kasimir von Sachsen-Coburg und Johann Ernst von Sachsen-Eisenach 1599 (Q 162)

- 8 49 cm; Akt lückenhaft; SpPr ohne Eintrag;  
Lit.: Looshorn VI, S. 517–522; Hotzelt, Veit II. von Würzburg, S. 150–151;



Salesius Hess, Das Kloster Banz in seinen Beziehungen zu den Hochstiften Bamberg und Würzburg unter Abt Johannes Burckhard. Ein Beitrag zur Geschichte der fränkischen Benediktinerklöster (Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Ergh. 10), München 1935, bes. S. 24–25, 27, 37–38, 78–80, 86

## 681

- 1 B 386 Bestellnr. 3394
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Georg Stang zu Trunstadt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent sowie Georg Christoph Fuchs von Bimbach zu Eltmann und Bischofsheim (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1573)
- 5a decima sexta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Anna von Rüssenbach, geb. von Lüchau, als Inhaberin des dem Hochstift lehenbaren Schlosses zu Trunstadt belegte den dortigen Fischer Georg Stang wegen Abschlagens und Wegschaffens etlicher Erlenstangen kraft vogteilicher Obrigkeit mit einer Geldstrafe. Daraufhin erhob Georg Christoph Fuchs von Bimbach als Mitzentherr am Zentgericht Hohenaich – wohl wegen Rügeverschweigung – Klage gegen die dortige Gemeinde. Die kl. Abforderung blieb erfolglos.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG: ein zentbarer Fall liege nicht vor; vielmehr seien die Inhaber des Schlosses berechtigt, unerlaubtes Holzfällen in gemeindlichen und anderen Gehölzen sowie Fischen im Main zu ahnden; ansonsten unterstehe Trunstadt der landesherrlichen Obrigkeit des Hochstifts Bamberg.  
Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1575–1584
- 8 1,5 cm

## 682

- 1 B 387 Bestellnr. 3395
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* (Interessent, sein Untertan Georg Hauck zu Oberhaid Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Alexander Reiffsteck (1573)
- 5a decima septima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1574 forderte kl. Bischof seinen wegen nicht näher ersichtlichen bürgerlichen Sachen am Zentgericht Hohenaich beklagten Untertan Georg Hauck ohne Erfolg ab. Ende Jan. 1575 wurde über Hauck eine Zentbuße von 60 Pfund verhängt.

Kl. Bischof wendet sich gegen diese beiden zentgerichtlichen Entscheidungen ans RKG.

Unter Hinweis auf die in den ersten beiden Appellationssachen getroffene Einigung (vgl. Bestellnr. 3373) wird um Stillstand ersucht.

- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)
- 2. RKG 1575–1584

### 683

- 1 B 388 Bestellnr. 3396
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Jakob Hauck zu Oberhaid (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a decima octava appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich.  
Kl. Bischof wendet sich auf die Mitte Okt. 1576 erfolgte Abschlagung seines Remissionsersuchens hin ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)
- 2. RKG 1577–1587 (1577–1584)

### 684

- 1 B 389 Bestellnr. 3397
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent, die michelsbergischen Untertanen Albrecht Dietz gen. Mausch und Peter Dietz sowie die Gemeinde zu Ebing (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, sein Zentgraf Paulus Lauerbach (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (im Akt: Möltz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a decima nona appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1576 rügte Peter Dietz am Zentgericht zu Medlitz, daß Albrecht Dietz gen. Mausch ihn einen "Schelm", "Dieb", "großmäuligen Hund" und "gottlosen Mann" geschimpft habe, als er ihn wegen des Herausplügens eines Marksteins zur Rede gestellt habe. Auf Einvernahme von Zeugen zu diesen Vorfällen hin ergingen Ende Okt. 1576 Bußbescheide über 25 Pfund gegen Peter Dietz, weil er das behauptete Entfernen eines Marksteins nicht habe beweisen können, und über 12 2 Pfund gegen Albrecht Dietz, weil er ehrverletzende Schmähungen gegen seinen Gemeindegossen geäußert habe. Zugleich klagte der Zentgraf wegen Rügeverschweigung gegen die Gemeinde zu Ebing. Mitte Nov. 1576 ersuchte kl. Bischof, die Vollstreckung des Urteils und die Bestrafung der Gemeindegelute besorgend, um Remission: da kein Markstein in betrügerischer Absicht beseitigt worden sei, liege kein zentbares Delikt vor. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt. Auf die Erklärung der vorgeladenen Gemeinde hin, von diesen Vorkommnissen nichts

gewußt zu haben und dies gegebenenfalls zu beeden, erfolgte Mitte Apr. 1577 ein Freispruch.

Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz 1576  
2. RKG 1577–1584
- 7 Zentgerichtsakten in Injuriensache (Q 7) enthalten: Zeugenaussagen 1576
- 8 1,5 cm

## 685

- 1 B 391 Bestellnr. 3399
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Amtmann zu Raueneck und Bramberg, Philipp von Lichtenstein
- 4a Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);  
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590)
- 5a mandatum der Pfändung, vier Gefangene zu Ebing betr.
- 5b Obrigkeitsstreitigkeit zu Ebing;  
Anfang Dez. 1576 ersuchten die Bewohner Ebings kl. Bischof, etliche Zigeuner, die sich in der Umgebung des Ortes aufhielten, abzuschaffen. Durch Einspännige nach Bamberg geleitet, wurde diesen auferlegt, das Hochstift unverzüglich zu verlassen. Mitte Febr. 1577 fiel mit bekl. Amtmann mit rund fünfzig bewaffneten Untertanen aus der Zent Medlitz (im Akt auch: Meltz) in Ebing ein und nahm den Schultheißen Sebastian Ziegelhöfer, die Dorfmeister Georg Merzbach(er) und Endres Schneider sowie Hans Ochs gefangen.  
Kl. Bischof gesteht bekl. Hochstift zwar die peinliche Obrigkeit über Ebing zu, beansprucht aber seinerseits die landesfürstliche, hohe, mittlere und niedere Obrig- und Gerichtsbarkeit samt polizeilichen Befugnissen: zum Vorgehen gegen Zigeuner verpflichte ihn die Reichspolizeiordnung. Bekl. Partei spricht von einem in ihre Zuständigkeit fallenden Zentfall: die Zigeuner seien im Verdacht gestanden, sie hätten sich zu Stublang und andernorts im Amt Lichtenfels Diebereien zuschulden kommen lassen; der in Ebensfeld weilende kl. Marschall (Sebastian von Rüssenbach) habe davon erfahren, ihre Festnahme und Überstellung nach Bamberg angeordnet und somit in zentherrliche Befugnisse eingegriffen; kl. Bischof habe sich geweigert, einen Revers auszustellen, daß dies der malefizischen Obrigkeit des bekl. Hochstifts unschädlich sein solle; daraufhin seien vier Einwohner Ebings, die ihrem Zenteid zuwider an der Wegschaffung der Zigeuner mitgewirkt hätten, festgenommen worden.  
Mit Urteil vom 12. Febr. 1606 wird die vorgefallene Pfändung als unziemlich bezeichnet und bekl. Bischof – unbenommen seiner fraischlichen Obrigkeit über Ebing – eine entsprechende Kautionsleistung auferlegt. Am 13. Jan. 1609 ergeht ein Exekutorialmandat.
- 6 1. RKG 1577–1608 (1577–1610)
- 7 Würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 18) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1580 (fol. 54r ff.);  
Aufstellung über kl. Prozeßkosten (Nr. 26)
- 8 4,5 cm

**686**

- 1 – Bestellnr. 3397/1
- 2 Bischof Veit II. von *Bamberg* als Interessent sowie Adam Furnbach (wohl Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt und die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt
- 5a vicesima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt; Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich.  
Kl. Bischof wendet sich auf die Mitte März 1577 erfolgte Abschlagung seines Remissionsersuchens hin ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG (1577)
- 8 Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

**687**

- 1 B 390 Bestellnr. 3398
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid (Bischof Veit II. von Bamberg Interessent, Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a vicesima prima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Prozeßgegenstand ist nicht ersichtlich.  
Kl. Bischof wendet sich auf die Mitte Juni 1577 erfolgte Abschlagung des Remissionsbegehrens seines Amtsvorgängers hin ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1577–1584

**688**

- 1 B 361 Bestellnr. 3370
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid (Bischof Veit II. von Bamberg Interessent, Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Hans Deifel (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a vicesima secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1577 wurden Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid offenbar deshalb am Zentgericht Hohenaich beklagt, weil sie eine Schlägerei zwischen Andreas Sauer und Georg Hauck nicht gerügt hatten. Bi-

schof Veit II. von Bamberg forderte seine Untertanen ab: ein zentbarer Handel liege nicht vor; zudem habe sich der Vorfall im Gemeindehaus, damit auf zentfreiem Boden abgespielt. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt. Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)
2. RKG 1578–1587 (1578)

## 689

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1  | B 394  | Bestellnr. 3402 |
| 2  | Bischof Johann Georg I. von <i>Bamberg</i> als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Bischberg (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)   |                 |
| 3  | Bischof Julius von <i>Würzburg</i> als Interessent, Zentrichter Hans Deifel (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich   |                 |
| 4a | Dr. Sebastian Linck (1577);<br>Lic. Jakob Streitt (1584)   |                 |
| 4b | Dr. Johann Michael Vaius (1576)  |                 |
| 5a | vicesima tertia appellatio   |                 |
| 5b | Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1577 wurden Dorfmeister und Gemeinde zu Bischberg offenbar deshalb ans Zentgericht Hohenaich geladen, weil sie nicht gerügt hatten, daß der Dorfmeister Richard Rosenzweig und der Gemeindegnecht Paul Schmidt vor rund drei Jahren anläßlich der gemeindlichen Rechnungslegung etliche Maß Wein zurückgehalten und später allein getrunken hätten. Kl. Bischof forderte seine Untertanen ab: das unzentbare Vergehen sei längst seitens der Gemeinde mit Strafen von je 2 fl geahndet worden. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt. Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG. |                 |
| 6  | 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  |                 |
|    | 2. RKG 1578–1584   |                 |

## 690

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| 1  | B 395   | Bestellnr. 3403 |
| 2  | Bischof Johann Georg I. von <i>Bamberg</i> als Interessent sowie seine Untertanen Georg Herterich zu Zeil, Georg Grau und Klaus Rußwurm zu Steinbach (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)  |                 |
| 3  | Bischof Julius von <i>Würzburg</i> als Interessent, Zentrichter Heinrich Giecher (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Eltmann   |                 |
| 4a | Dr. Sebastian Linck (1577);<br>Lic. Jakob Streitt (1584)  |                 |
| 4b | Dr. Johann Michael Vaius (1576)   |                 |
| 5a | vicesima quarta appellatio  |                 |
| 5b | Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1577 wurden Georg Herterich, Georg Grau und Klaus Rußwurm wegen ihrer Beteiligung an anläßlich der Kirchweih zu Schönbach vorgefallenen Schlaghändeln vor das Zentgericht Eltmann geladen. Kl. Bischof ersucht um Remission: ein peinliches Delikt liege nicht vor, zumal seine Untertanen weder den Streit verursacht noch jemanden verletzt hätten. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt. Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG. |                 |

- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Eltmann)  
2. RKG 1578–1587 (1578–1584)

## 691

- 1 B 396 Bestellnr. 3404
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie der den Brüdern Philipp und Wilhelm Eitel Fuchs von Schweinshaupten lehenbare Jude Jonas zu Knetzgau (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent (Melchior Müller, Bürger und Schuster zu Dettelbach, Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a vicesima sexta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt; Gegenstand in 1. Instanz (vgl. Vorakt = Bestellnr. 3406, Q 7): Melchior Müller plante, während der Frankfurter Herbstmesse in vormundschaftlichen und anderen Geschäften nach Heidelberg und Mainz zu reisen, und kaufte dem kl. Juden zu diesem Zweck um 28 Rtl. ein Pferd ab. In seiner Abwesenheit äußerte Jonas zu Dettelbach, Kitzingen und andernorts öffentlich, er sei an seiner Herrschaft, Frau und Kindern meineidig geworden und mit einem "Schelm" davongeritten, und nannte ihn selbst "Schelm" und "Dieb". Mitte Dez. 1577 erhob Müller am Zentgericht zu Haßfurt eine Injurienklage auf 600 Goldgulden. Philipp Fuchs von Schweinshaupten forderte seinen Schutzjuden ab. Das Zentgericht erlegte ihm Anfang Jan. 1578 auf, Müller binnen dreimal vierzehn Tagen zu seinem Recht zu verhelfen. Ein kl. Remissionsersuchen wurde Anfang Apr. 1578 abgeschlagen, weil auf die fuchsische Abforderung hin nichts erfolgt sei. Kl. Bischof appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG: Schmachsachen gehörten vor die Brüder Philipp und Wilhelm Eitel Fuchs von Schweinshaupten als Erbherren des Juden, der auf einem dem Hochstift eigentümlichen, den Brüdern lehenbaren Gut zu Knetzgau sitze.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt 1577)  
2. RKG 1578–1587 (1578–1584)
- 8 1,5 cm

## 692

- 1 B 397 Bestellnr. 3405
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie seine Untertanen Georg Herterich zu Zeil, Georg Grau und Klaus Rußwurm zu Steinbach (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Heinrich Giecher (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Eltmann
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a vicesima septima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Eltmann; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Febr. 1578 verhängte das Zentgericht zu Eltmann ungeachtet der wegen Remissionsverweigerung anhängigen kl. Appel-

lation (vgl. Bestellnr. 3403) über Georg Herterich, Georg Grau und Klaus Rußwurm wegen ihrer Beteiligung an anlässlich der Kirchweih zu Schönbach vorgefallenen Schlaghändeln eine Geldstrafe von 320 fl.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG.

- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Eltmann)  
2. RKG 1578–1587 (1578–1584)

### 693

- 1 B 398 Bestellnr. 3406
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie der den Brüdern Philipp und Wilhelm Eitel Fuchs von Schweinshaupten lehenbare Jude Jonas zu Knetzgau (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt und die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt sowie Melchior Müller, Bürger und Schuster zu Dettelbach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a vicesima octava appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Apr. 1578 entschied das Zentgericht zu Haßfurt auf Vorlage von Zeugenaussagen und Abschlagung eines kl. Remissionsbegehrens (vgl. Bestellnr. 3404) hin, daß der ausgebliebene Jude Jonas die verletzte Ehre Melchior Müllers wiederherzustellen sowie die diesem entstandenen Kosten und Schäden zu ersetzen habe. Ende Apr. 1578 wurden dem kl. Juden wegen Nichtbefolgung dieses Urteils Bußgeldzahlungen von 20 Pfund an den Zentrichter und jeweils 10 Pfund an jeden Schöffen auferlegt. Mitte Juni 1578 wurde er in die Acht erklärt.  
Kl. Bischof wendet sich gegen das trotz seiner Appellation wegen Remissionsverweigerung ausgesprochene Endurteil ans RKG.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt 1577  
2. RKG 1578–1584
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Zeugenaussagen vor Notar sowie vor Schultheiß, Bürgermeister und Rat zu Dettelbach 1578
- 8 2 cm

### 694

- 1 B 399 Bestellnr. 3407
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* (Interessant, sein Untertan Kilian Bauer zu Dörfleins (im Akt: Dörfles) Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach zu Ebern (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (im Akt auch: Möltz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a vicesima nona appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Aug. 1578 wurde der ferngebliebene Kilian Bauer wegen Einschlagens eines Fensters vom Zentgericht zu Medlitz bekl. Bischof zur Verbüßung von Frevel und Ungehorsam heimgesprochen, obwohl kl. Bischof die Angelegenheit vergeblich abgefordert, davon ans RKG appelliert und eine Ladung erwirkt hatte, die mittlerweile verkündet worden war.  
Kl. Bischof wendet sich gegen das trotz seiner Appellation wegen Remissionsverweigerung ausgesprochene Endurteil ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG (1578–1584)
- 8 SpPr fehlt

## 695

- 1 B 400 Bestellnr. 3408
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie Peter Hartmann gen. Schwertlein, Hans Sinter und Hans Batz, Untertanen des Benediktinerklosters St. Michael ob Bamberg und des Elisabethenspitals im Sand zu Weipelsdorf (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Hans Deifel (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Jan. 1579 forderte kl. Bischof seine zum zweiten Mal vor das Zentgericht Hohenaich geladenen Untertanen Peter Hartmann gen. Schwertlein, Hans Sinter und Hans Batz zu Weipelsdorf ab, die vor rund einem Jahr als bestellte Förster bei ungebührlichem Holzen angetroffene Personen gepfändet hatten, da rechtmäßig vorgenommene Pfändungen nicht der zentgerichtlichen Zuständigkeit unterlägen. Mitbekl. Zentgraf berief sich auf einen herrschaftlichen Befehl, keiner Abforderung mehr stattzugeben.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1579–1587 (1579–1584)

## 696

- 1 B 401 Bestellnr. 3409
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie Peter Hartmann gen. Schwertlein, Hans Sinter und Hans Batz, Untertanen des Benediktinerklosters St. Michael ob Bamberg und des Elisabethenspitals im Sand zu Weipelsdorf (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Hans Deifel (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima prima appellatio



- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Febr. 1579 forderte kl. Bischof seine zum dritten Mal vor das Zentgericht Hohenaich geladenen Untertanen Peter Hartmann gen. Schwertlein, Hans Sinter und Hans Batz zu Weipelsdorf ab, da sich diese keines Malefizdelikts oder wenigstens Frevels schuldig gemacht, sondern eine rechtmäßige Pfändung vorgenommen hätten. Mitbekl. Zentgraf sah einen nächtlichen Diebstahl gegeben und berief sich auf einen herrschaftlichen Befehl, keiner Abforderung mehr stattzugeben.  
Kl. Bischof wendet sich wegen erneuter Remissionsverweigerung ans RKG (vgl. Bestellnr. 3408).
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1579–1587 (1579–1584)

## 697

- 1 B 402 Bestellnr. 3410
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie seine Untertanen Hans Birklein und Leonhard Scheffer zu Weipelsdorf (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Hans Deifel (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Ende März 1579 wurden Hans Birklein und Leonhard Scheffer vorgeladen, um wie alle anderen Zentverwandten das Zentgericht Hohenaich zu besuchen und den Hochdreier (Gerichtsbeitrag) zu erlegen. Kl. Bischof forderte sie als zentfreie Untertanen ab. Mitbekl. Zentgraf berief sich auf einen herrschaftlichen Befehl, keiner Abforderung mehr stattzugeben.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG (1579–1584)
- 8 1,5 cm; SpPr fehlt

## 698

- 1 B 403 Bestellnr. 3411
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie Peter Hartmann gen. Schwertlein, Hans Sinter und Hans Batz, Untertanen des Benediktinerklosters St. Michael ob Bamberg und des Elisabethenspitals im Sand zu Weipelsdorf (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Hans Deifel (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Mai 1579 verhängte das Zentgericht Ho-

henaich über die erneut vorgeladenen und vergeblich abgeforderten kl. Untertanen Peter Hartmann gen. Schwertlein, Hans Sinter und Hans Batz zu Weipelsdorf eine Buße von 30 Pfund wegen Rügeverschweigung.  
Kl. Bischof appelliert abermals ans RKG (vgl. Bestellnr. 3408 und 3409).

- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1579–1587 (1579–1584)
- 8 1,5 cm

## 699

- 1 B 404 Bestellnr. 3412
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie der michelsbergische Untertan Hans Redlein zu Medlitz (im Akt: Möltz) (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach zu Ebern (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1579 forderte kl. Bischof den wegen Einschlagens eines Fensters vom Zentgericht zu Medlitz vorgeladenen Hans Redlein ab: es liege kein Zentfall, sondern ein schlichter Frevel vor, der überdies schon am michelsbergischen Helfgericht zu Rattelsdorf anhängig sei. Mitbekl. Zentrichter erklärte, den Prozeß nicht ohne Wissen des bekl. Bischofs und des Amtmanns zu Raueneck einstellen zu dürfen.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG 1579–1587 (1579–1584)

## 700

- 1 – Bestellnr. 3412/1
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie die Gemeinde zu Bischberg (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577)
- 5a tricesima quinta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Mai 1580 wurde die Gemeinde zu Bischberg ans Zentgericht Hohenaich geladen, damit sie einen neuen Schöffen abordine, da der bisherige Inhaber dieses Amtes als bloßer Beständer dazu offenbar nicht tauglich sei. Kl. Bischof forderte die Gemeinde ab: ein Zentfall liege nicht vor, zumal der Zentrichter selbst auch lediglich Beständer sei; das gegnerische Begehren müsse vor der ordentlichen Obrigkeit angebracht werden. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG (1580)

**701**

- 1 B 406 Bestellnr. 3414
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie die Gemeinde zu Bischberg (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima sexta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1580 wurde der Gemeinde zu Bischberg ein zentherrlicher Bescheid verkündet, wonach kein Beständer Urteile über Blut sprechen dürfe.  
Kl. Bischof wendet sich gegen diesen trotz seiner Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3412/1) ergangenen Bescheid ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1580–1584

**702**

- 1 B 407 Bestellnr. 3415
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg* als Interessent sowie seine Untertanen Hans Birklein und Leonhard Scheffer zu Weipelsdorf (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Paul Schmidt (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima septima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Mai 1580 wurden Hans Birklein und Leonhard Scheffer als Inhaber auf zentbarem Grund zu Weipelsdorf erbauter Behausungen wiederum vorgeladen, um wie alle anderen Zentverwandten das Zentgericht Hohenaich zu besuchen. Kl. Bischof forderte sie als zentfreie Untertanen ab. Mitbekl. Zentgraf berief sich auf einen herrschaftlichen Befehl, keiner Abforderung mehr stattzugeben. Ende Juni 1580 wurde der Klage entsprochen.  
Kl. Bischof wendet sich wegen erneuter Remissionsverweigerung ans RKG (vgl. Bestellnr. 3410).
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1580–1587 (1580–1584)
- 8 1,5 cm

## 703

- 1 B 408 Bestellnr. 3416
- 2 Bischof Johann Georg I. von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß Georg Kuppelich zu Schlüsselfeld
- 4a Dr. Sebastian Linck (1577);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a mandatum (der Pfändung), die Pfändung zu Elsendorf betr.
- 5b Auseinandersetzung um die fraischliche Obrigkeit zu Elsendorf;  
Anfang Febr. 1580 starb der fürstbischöflich bambergische Untertan und Schmied Hans Heß zu Elsendorf an den Folgen der ihm vom fürstbischöflich würzburgischen Untertan und Wagner Hans Netz zugefügten Verletzungen. Der kl. Richter Endres Leßner ließ den Leichnam nach Wachenroth schaffen und dort nach Abnahme eines Leibzeichens bestatten. Deshalb wurde er durch mitbekl. Schultheißen und rund fünfzig bewaffnete Untertanen festgenommen, gefangen nach Schlüsselfeld geschafft und nach mehrwöchiger Haft gegen die Zusage, sich auf Verlangen wiedereinzufinden, und die Zahlung der Atzungskosten entlassen.  
Kl. Bischof sieht darin einen Versuch, ihn aus der fraischlichen Obrigkeit über seine eigenen und die truchsessischen Güter zu Elsendorf, wo sie ihm allein zustehe, sowie auf Gassen und Gemeindegründen, wo er sie gemeinsam mit bekl. Seite ausübe, zu verdrängen: die Gefangennahme des Richters sei zwischen Elsendorf und Wachenroth in hochstiftisch bambergischer Fraisch erfolgt. Bekl. Bischof beansprucht die fraischliche Obrigkeit über ganz Elsendorf bis hin zu zwei außerhalb des Ortes als Fraischgrenzen aufgestellten Steinkreuzen für sein Amt Schlüsselfeld: der Schmied sei auf ihm zentbaren Boden nahe Ateldorf verletzt worden; der Richter zu Wachenroth sei mitbekl. Schultheißen mit der Abholung des Leichnams aus Elsendorf zuvorgekommen, sei von diesem verfolgt und noch in hochstiftisch würzburgischer Fraisch eingeholt und festgenommen worden.
- 6 1. RKG 1580–1585
- 7 Würzburgischer Kommissionsrotulus (Q 10) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1583 (fol. 44r ff.);  
bambergischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 30. März 1585) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1583 (fol. 65r ff.)
- 8 9 cm

## 704

- 1 B 405 Bestellnr. 3413
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* (Bischof Johann Georg I. von Bamberg Interessent, seine Untertanen Adam Furnbach und Paul Seitz zu Knetzgau Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima octava appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Juni 1580 kam Bischof Johann Georg I. von Bamberg vergeblich um Remission seiner wegen Schmachreden vor das Zentgericht Haßfurt geladenen Untertanen Adam Furnbach und Paul Seitz ein und appellierte daraufhin ans RKG. Dennoch verhängte das Zentgericht Ende Juni 1580 jeweils eine Zentbuße von 120 Pfund.  
Kl. Bischof wendet sich ans RKG: die vor dem fürstbischöflich bambergischen Schultheißenhof, somit auf unzentbarem Boden geäußerten Schmähungen stellen kein zentbares Delikt dar. Als das Zentgericht seine Untertanen zum Zweck der Urteilsvollstreckung in die Acht erklärt, ersucht er um Inhibition.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1580–1584
- 7 Mandat Bischof Georgs III. von Bamberg 1515 hinsichtlich der anliegenden Zentreformation Bischof Gottfrieds IV. von Würzburg 1447 (Nr. 15)
- 8 2 cm

## 705

- 1 B 362 Bestellnr. 3371
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie Martin Wendler und Klaus Schlettner, dompropsteilich bambergischer bzw. michelsbergischer Untertan zu Medlitz (im Akt: Möltz) (Bischof Johann Georg I. von Bamberg Interessent, Martin Wendler und Klaus Schlettner Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a tricesima nona appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1580 forderte Bischof Johann Georg I. von Bamberg vergeblich seine wegen bereits vom dompropsteilichen Helfgericht zu Döringstadt erörterter und verbüßter Schmachreden ans Zentgericht zu Medlitz geladenen Untertanen Martin Wendler und Klaus Schlettner ab.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG 1581–1587 (1581–1584)

## 706

- 1 B 409 Bestellnr. 3417
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie Martin Wendler und Klaus Schlettner, dompropsteilich bambergischer bzw. michelsbergischer Untertan zu Medlitz (im Akt: Möltz) (Martin Wendler und Klaus Schlettner Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima appellatio

- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1580 verhängte das Zentgericht zu Medlitz über Martin Wendler und Klaus Schlettner eine Zentbuße wegen ungehorsamen Nichterscheinens.  
Kl. Bischof wendet sich gegen diesen trotz Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3371) ergangenen Bußbescheid ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG 1581–1587 (1581–1584)
- 8 1,5 cm

## 707

- 1 B 411 Bestellnr. 3419
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die michelsbergischen Untertanen Hans Redlein und Hans Schumann zu Medlitz (im Akt: Möltz) (Statthalter und Räte zu Bamberg Interessenten, Hans Redlein und Hans Schumann Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima prima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1580 forderten Statthalter und Räte zu Bamberg die wegen eines noch unerwiesenen schlichten Frevels vorgeladenen michelsbergischen Hintersassen Hans Redlein und Hans Schumann vom Zentgericht zu Medlitz ab. Der Zentrichter gab diesem Antrag unter Berufung auf gegenteilige herrschaftliche Befehle nicht statt.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG 1581–1584

## 708

- 1 B 412 Bestellnr. 3420
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die michelsbergischen Untertanen Hans und Endres Schumann zu Medlitz (im Akt: Möltz) (Bischof Johann Georg I. von Bamberg Interessent, Hans und Endres Schumann Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bischof Johann Georg I. von Bamberg forderte vergeblich die wegen Injurien vorgeladenen michelsbergischen Hintersassen Hans und Endres Schumann vom Zentgericht zu Medlitz ab und appellierte daraufhin ans RKG. Dennoch verhängte das Zentgericht Mitte Sept. 1580 über die beiden

Untertanen Zent- und Schöffenbußen wegen ungehorsamen Ausbleibens.  
Kl. Bischof wendet sich gegen diesen trotz Appellation wegen Remissionsverweigerung ergangenen Bußbescheid ans RKG.

- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG 1581–1587 (1581–1584)

## 709

- 1 B 410 Bestellnr. 3418
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* (Bischof Johann Georg I. von Bamberg Antragsteller 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Abt Johann IV. von Banz (Antragsgegner 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584);  
Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576);  
Dr. Heinrich Stemler und Lic. Antonius Streitt (1590);  
Lic. Antonius Streitt (1598)
- 5a appellatio in causa commissionis ad perpetuam rei memoriam, des Klosters Banz hohe Wildbanngerechtigkeit betr.
- 5b Ablehnung eines Kommissars wegen Verdachts der Parteilichkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Wilhelm Rudolf (von) Meckbach, Doktor der Rechte, setzte aufgrund einer Mitte Febr. 1580 von Bischof Julius von Würzburg und Abt Johann IV. von Banz erwirkten kaiserlichen Kommission (vgl. Bestellnr. 14163/1) für Ende Apr. 1580 eine Zeugeneinvernahme über den hohen Wildbann in den klösterlichen Gehölzen an. Bischof Johann Georg I. von Bamberg wies Meckbach wegen des Verdachts der Parteilichkeit als Kommissar zurück, weil mitbekl. Abt ihm nach dessen Entlassung als herzoglich sachsen-coburgischer Kanzler den der Abtei heimgefallenen Ansitz Buch als Wohnung überlassen habe. Meckbach ging über diese Rekusation hinweg und schritt zum Zeugenverhör.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: Meckbach hätte auf die Rekusation hin zugunsten des Schweinfurter Ratsadvokaten Georg Brunner, Doktors der Rechte, oder Gerichtsschreibers Christoph Glaser als mitbenannten Kommissaren auf die Vornahme der – somit nichtigen – Zeugenbefragung verzichten sollen. Bekl. Seite macht geltend, daß empfangene Gastfreundschaft allein noch kein Ablehnungsgrund sei, daß Meckbach, nunmehr landgräfllich hessen-kasselerischer Kanzler, nie in Dienst und Sold des Hochstifts Würzburg oder des Klosters Banz gestanden habe, daß Bischof Johann Georg I. von Bamberg auf sein Zertifikations schreiben hin lediglich um Aufschub gebeten, aber keine Einwände gegen die Person des Kommissars erhoben habe und daß mit Lukas Rueffer, Stadtschreiber zu Hammelburg, ein unparteiischer Notar zur Zeugenvernehmung zugezogen worden sei.  
Mit Urteil vom 21. März 1605 wird die Appellation abgewiesen: der Kommissar sei berechtigt gewesen, mit der Zeugeneinvernahme fortzufahren.
- 6 1. (Wilhelm Rudolf (von) Meckbach, Doktor der Rechte, als kaiserlicher Kommissar 1580)  
2. RKG 1581–1606 (1581–1598)
- 7 Attest der Lektoren Ulrich Wehl und Felix Christoph Traberger über die Ende Aug. 1580 erfolgte Übergabe des Rotulus durch den Prokurator Johann Michael Vaius 1580 (Beil. zu Q 9)
- 8 3,5 cm

## 710

- 1 B 413 Bestellnr. 3421
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die michelsbergischen Untertanen Hans und Endres Schumann zu Medlitz (im Akt: Möltz) (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Dez. 1580 sprach das Zentgericht Medlitz die michelsbergischen Hintersassen Hans und Endres Schumann trotz seitens des kl. Hochstifts ergriffener zweimaliger Appellation (vgl. Bestellnr. 3420) wegen wiederholten ungehorsamen Ausbleibens dem bekl. Bischof zur Verbüßung heim.  
Kl. Bischof wendet sich erneut ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG 1581–1587 (1581–1584)
- 8 2 cm

## 711

- 1 B 414 Bestellnr. 3422
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Hans Rumpler, Bürger und Bader zu Zeil (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Jan. 1581 forderte kl. Bischof seinen von Hans Düring gen. Pullein zu Augsfeld wegen Schmachreden angezeigten und vor das Zentgericht Haßfurt geladenen Untertan Hans Rumpler ab, weil dieser als Bürger zu Zeil seiner hohen, mittleren und niederen Obrig- und Gerichtsbarkeit unterstehe und überdies kein Zentfall vorliege. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1581–15(87) (1581–1584)
- 8 1,5 cm



## 712

- 1 B 415 Bestellnr. 3423
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan und Afterlehenmann Sebastian Bolderer (Pollerer) zu Knetzgau (Wilhelm Eitel Fuchs von Schweinshaupten zu Knetzgau Interessent, Sebastian Bolderer Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima quinta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Sebastian Bolderer wurde auf Anzeige von Hans Düring (Dürlein) durch das Zentgericht Haßfurt vorgeladen. Wilhelm Eitel Fuchs von Schweinshaupten forderte seinen auf einem dem Hochstift Bamberg eigentümlichen, ihm lehenbaren unzentbaren Gut zu Knetzgau sitzenden Untertan zunächst mündlich, Ende Sept. 1581 schriftlich ab. Ende Nov. 1581 verhängte das Zentgericht über Bolderer eine Zentbuße wegen ungehorsamen Ausbleibens.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG: sein Afterlehenmann sei wegen eines längst verglichenen bürgerlichen Handels beklagt worden.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1582–1587 (1582–1584)

## 713

- 1 B 416 Bestellnr. 3424
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Knetzgau (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima sexta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Dorfmeister und Gemeinde zu Knetzgau wurden für Mitte März 1582 ans Zentgericht zu Haßfurt geladen, weil sie die zwischen Sebastian Bolderer (Pollerer) und Hans Düring (Dürlein) vorgefallenen Schmachreden nicht gerügt hatten, und dort von kl. Bischof ohne Erfolg abgefordert, da kein peinlicher Zentfall, sondern lediglich ein vor die vogteiliche Obrigkeit gehöriger schlichter Frevel vorliege.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1582–1587 (1582–1584)

**714**

- 1 B 417 Bestellnr. 3425
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die Gemeinde zu Fierst (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Wilhelm Lauerbach (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Ebern
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima octava appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Ebern;  
Gegenstand in 1. Instanz: Auf Anzeige Christoph Diemeters wurde die Gemeinde zu Fierst für Ende Apr. 1582 ans Zentgericht zu Ebern geladen, weil sie ihre Schafe über dessen Wiesen getrieben habe. Kl. Bischof forderte seine Untertanen, die sich keines peinlichen Zentdelikts schuldig gemacht hätten, vergeblich ab.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Ebern)  
2. RKG 1582–1587 (1582–1584)

**715**

- 1 B 418 Bestellnr. 3426
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die Gemeinde zu Fierst (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Wilhelm Lauerbach (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Ebern
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quadragesima nona appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Ebern;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1582 verhängte das Zentgericht Ebern trotz der gleichentags auf die dem kl. Bischof abgeschlagene Remission hin eingelegten Appellation (vgl. Bestellnr. 3425) über die Gemeinde zu Fierst die höchste Zentbuße wegen ungehorsamen Nichterscheinens.  
Kl. Bischof wendet sich ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Ebern)  
2. RKG 1582–1587 (1582–1584)
- 8 1,5 cm

**716**

- 1 B 419 Bestellnr. 3427
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die Gemeinde zu Fierst (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Wilhelm Lauerbach (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Ebern

- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Ebern;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1582 verhängte das Zentgericht Ebern trotz zweier kl. Appellationen (vgl. Bestellnr. 3425 und 3426) über die Gemeinde Fierst wegen Nichtbefolgung des Bußbescheids von Ende Apr. 1582 an Zentrichter bzw. Schöffen zu entrichtende Strafen von jeweils 5 fl, wegen Abgehens von der Zent und unterlassener Hilfe bei Geleitung der Gemeinde zu Birkach in die Stadt Ebern eine Buße von 12 2 Pfund sowie wegen fortgesetzten Schaftriebs auf die Wiesmahd Christoph Diemeters eine Buße von 10 Pfund.  
Kl. Bischof wendet sich erneut ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Ebern)  
2. RKG 1582–1584

## 717

- 1 B 420 Bestellnr. 3428
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Klaus Lang, Schultheiß zu Staffelbach (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Paul Schmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Endres Hoffmann zu Staffelbach und Hans Clarmann zu Roßstadt (im Akt: Rastatt) Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima prima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Mai 1581 rügte der Staffelbacher Schöffe Endres Hoffmann auf Geheiß der dortigen Bauernmeister am Zentgericht Hohenaich, daß Matthes Schafheuser Klaus Lang bezichtigt habe, dieser habe ihm zur Aufbewahrung anvertrautes Geld nicht mehr zurückgegeben. Auf die vier Wochen später erhobene zentvogteiliche Klage, das viermalige Ausbleiben des Geladenen und die Mitte Okt. 1581 eingegangene Abforderung des Domdechanten Johann Heinrich von Nankenreuth als Propsts zu St. Stephan in Bamberg hin, der geltend machte, daß sein Schultheiß auf einem Freihof sitze, was das Zentgericht bestritt, wurde Lang den Zentherren zur gebührenden Strafe heimgesprochen. Zu Lichtmeß 1582 kam es zu Handgreiflichkeiten zwischen den beiden Söhnen Langs sowie den zwei Söhnen und dem Schwiegersohn Hoffmanns. Deshalb Ende Febr. 1582 beklagt, wurde Lang mit seiner Anfrage, ob Hoffmann mit dieser am Zentgericht statt vor seiner ordentlichen Obrigkeit erhobenen Klage unrecht getan habe, abschlägig beschieden, wogegen er auf Anfrage des Zentgrafen, ob er sich nicht ins Unrecht gesetzt habe, indem er einen blutende Wunden betreffenden Fall von der Zent abzuziehen versucht habe, mit einer Buße von 7 2 fl belegt wurde. Während der Urteilsberatung geriet er mit Hans Clarmann zu Roßstadt wegen einer Vormundschaft in Streit, nannte diesen "Schelm", worauf dieser ihn an die verwies, die ihn wegen Diebstahls gerügt hätten, und Lang äußerte, sie hätten gerügt wie "Schelme und Diebe". Nachfolgend ließ kl. Bischof den wegen der gerügten Verletzungen und der jüngsten Schmähungen erneut vorgeladenen Schultheißen abfordern, da dieser auf einem zentfreien Hof sitze und kein zentbares Vergehen vorliege. Das Zent-

gericht gab diesem Antrag nicht statt.

Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1582)  
2. RKG 1582–1584
- 8 1,5 cm

## 718

- 1 B 367 Bestellnr. 3375
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Erhard Schmidt zu Westheim (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt (wohl Zentgraf Martin Müller Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
(Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1582 forderte kl. Bischof seinen wegen durch das fürstbischöflich bambergische Helfgericht zu Westheim längst entschiedener Injurien vorgeladenen Untertan Erhard Schmidt vergeblich vom Zentgericht Haßfurt ab.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1582–1584 (1582)

## 719

- 1 B 421 Bestellnr. 3429
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Erhard Schmidt zu Westheim (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt (wohl Zentgraf Martin Müller Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1582 erlegte das Zentgericht Haßfurt Erhard Schmidt wegen ungehorsamen Ausbleibens Bußgeldzahlungen von je 10 Pfund an den Zentrichter und jeden Schöffen auf.  
Kl. Bischof wendet sich gegen dieses ungeachtet seiner Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3375) ergangene Urteil ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1582–1584

## 720

- 1 B 422 Bestellnr. 3430
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Erhard Schmidt zu Westheim (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt (wohl Zentgraf Martin Müller Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1582 erklärte das Zentgericht Haßfurt den wegen Schuldforderungen vorgeladenen kl. Untertan Erhard Schmidt, obwohl kl. Bischof vergeblich um Remission dieses bürgerlichen Falles ersucht und nachfolgend ans RKG appelliert hatte, wegen ungehorsamen Ausbleibens in die Acht.  
Kl. Bischof wendet sich gegen dieses ungeachtet seiner Appellation wegen Remissionsverweigerung ergangene Urteil ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1582–1584
- 8 1,5 cm

## 721

- 1 B 423 Bestellnr. 3431
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die michelsbergischen Untertanen Hans Meurer (Murr) und Hans Birklein zu Weipelsdorf (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt (Kl. 1. Instanz) und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
(Lic. Jakob) Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima quinta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Sept. 1582 wurden Hans Meurer und Hans Birklein vorgeladen, um wie alle anderen Zentverwandten das Zentgericht Hohenaich zu besuchen und den Hochdreier zu erlegen. Kl. Bischof forderte sie als der Zent nicht verwandte Untertanen ab. Das Zentgericht berief sich auf einen herrschaftlichen Befehl, keiner Abforderung stattzugeben.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG (1582–1584)
- 8 Akt lückenhaft

## 722

- 1 B 424 Bestellnr. 3432
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die der Propstei zu St. Stephan in Bamberg untertänige Gemeinde zu Lembach (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt und die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Jakob Geldner als Zentvogt des Mitzentherrn Georg Christoph Fuchs von Bimbach zu Bischofsheim Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
(Lic. Jakob) Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima sexta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1582 erhob der Zentvogt Jakob Geldner gegen die Gemeinde Lembach Klage, die dem Büttner Michael Herzog, als er im Gemeindeholz Reifstecken geschlagen habe, 2 fl Strafgeld abverlangt und vertrunken, dies aber nicht gerügt habe: jedes Abhauen von fruchtbaren Bäumen sei an der Zent zu rügen.  
Kl. wendet sich wegen der Ende Sept. 1582 erfolgten Abschlagung seiner Abforderung dieses nicht zentbaren Handels ans RKG. Das Zentgericht stellt ausweislich der Vorakten fest, daß der Zentvogt auf Befehl des Mitzentherrn Georg Christoph Fuchs von Bimbach die Klage habe fallen lassen, ohne daß ein Zwischen- oder Endurteil ergangen sei.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1582  
2. RKG 1582–1584
- 8 1,5 cm

## 723

- 1 B 425 Bestellnr. 3433
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Erhard Schmidt zu Westheim (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt (wohl Zentgraf Martin Müller Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima septima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1582 erklärte das Zentgericht Haßfurt Erhard Schmidt auch im Rahmen des Injurienprozesses trotz zweier kl. Appellationen (vgl. Bestellnr. 3375 und 3429) in die Acht.  
Kl. Bischof appelliert gegen diese zweite Achterklärung (vgl. Bestellnr. 3430) ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1583–1587 (1583–1584)

## 724

- 1 B 426 Bestellnr. 3434
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Kaspar Müllich zu Trunstadt (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Hans Brunner zu Trunstadt Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima octava appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Sept. 1582 rügte der Trunstädter Zentschöffe Hans Schwindenläufer am Zentgericht Hohenaich, daß Kaspar Müllich Hans Brunners Tochter bezichtigt habe, einer Bäuerin zu Stückbrunn ein Büschel Hanf aus der Röste gestohlen zu haben. Mitte Okt. 1582 klagte Brunner auf Wiederherstellung der Ehre seiner Tochter. Ende Nov. 1582 ersuchte kl. Bischof erfolglos um Remission dieses nicht zentbaren Falles.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1582  
2. RKG 1583–1587 (1583–1584)
- 8 1,5 cm

## 725

- 1 B 427 Bestellnr. 3435
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Kaspar Müllich zu Trunstadt (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Hans Brunner zu Trunstadt Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a quinquagesima nona appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Jan. 1583 wurde Kaspar Müllich ungeachtet der kl. Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3434) durch das Zentgericht Hohenaich verurteilt, die Ehre von Hans Brunners Tochter mittels öffentlichen Widerrufs wiederherzustellen und die gebührende Strafe zu erlegen.  
Kl. Bischof appelliert ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1582)  
2. RKG 1583–1584
- 8 Akt lückenhaft

## 726

- 1 B 428 Bestellnr. 3436
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie der michelsbergische Untertan Hans Gutknecht zu Viereth (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter (Paul Schmidt) sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Hans Eberstein zu Viereth Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1580);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1583)
- 5a sexagesima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1583 forderte kl. Bischof seinen auf Klage Hans Ebersteins wegen Schmähung und Ehrverletzung vor das Zentgericht Hohenaich geladenen Untertan Hans Gutknecht ohne Erfolg ab. Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1583–1587 (1583–1584)

## 727

- 1 B 429 Bestellnr. 3437
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent (Prozeßvollmacht von Bischof Ernst von Bamberg) sowie seine Untertanen Sebastian Ziegelhöfer, Schultheiß, Georg Dietz und Georg Gilg Merzbach(er) zu Ebing (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Paul Lauerbach (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (im Akt meist: Möltz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1583)
- 5a sexagesima prima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Erhöhung von Zentbußen; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan., Anfang Apr. und Ende Mai 1583 verhängte das Zentgericht Medlitz aufgrund der von Wilhelm Lauerbach, fürstbischöflich würzburgischem Zentgrafen und Keller zu Ebern, verkündeten neuen Zentordnung über die kl. Untertanen Georg Dietz und Georg Gilg Merzbach(er), die den Besuch des Hochgerichts versäumt hatten, jeweils eine Buße von 25 Pfund sowie über den Schultheißen und Zentschöffen Sebastian Ziegelhöfer, der zwei Zentgerichten aus dienstlichen bzw. gesundheitlichen Gründen ferngeblieben war, eine Strafe von zweimal 25 Pfund. Kl. Bischof erfuhr davon Anfang Juni 1583.  
Kl. Bischof macht herkommenswidrige Beschwerde seiner Untertanen geltend: bislang sei bei Blutrunst, Versäumen von Hochgerichten durch zentverwandte Untertanen und Ausbleiben von Zentschöffen jeweils eine Buße von 45 Pfennig üblich gewesen; die neue Zentordnung sehe bei Blutrunst eine – sechsmal höhere – Buße von 10 Pfund, bei Versäumen von Gerichtstagen eine – sechzehnmal höhere – Strafe von 25 Pfund vor.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz)  
2. RKG 1583–1584
- 8 1,5 cm



## 728

- 1 B 430 Bestellnr. 3438
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie seine Untertanen Michael Kümmelmann und Marx Elner zu Ebing (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Paul Lauerbach sowie die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (im Akt: Möltz) (Karges Dillinger als fürstbischöflich würzburgischer Anwalt Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1583)
- 5a sexagesima secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1583 rügte der Ebinger Schultheiß und Schöffe Sebastian Ziegelhöfer, daß Michael Kümmelmann Marx Elner beim Pflügen auf einem Rübenacker vier Pflöcke herausgerissen habe. Ende Aug. 1583 ließ der fürstbischöflich würzburgische Anwalt Karges Dillinger beide kl. Untertanen vorladen, weil sie diese Angelegenheit nicht vor dem zuständigen Zentgericht austragen wollten. Anfang Okt. 1583 ersuchte der (michelsbergische) Kastner Johann Weng (zu Rattelsdorf) als Lehenherr erfolglos um Einstellung, da diese unabsichtliche und somit unzentbare Grenzverletzung schon verglichen sei. Ende Okt. 1583 forderte kl. Bischof seine Untertanen ohne Erfolg ab.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz 1583)  
2. RKG 1584

## 729

- 1 B 431 Bestellnr. 3439
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie seine Untertanen Hans Förster und Hans Albert, Dorfmeister zu Augsfeld (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Melchior Messerschmidt (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a sexagesima tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Weil die beiden Dorfmeister, als mitbekl. Zentrichter anlässlich der Kirchweih zu Augsfeld Hans Rumppler festgenommen habe, selbst nicht nachgefolgt seien und auch niemanden dazu aufgeboten hätten, wurden sie vor das Zentgericht zu Haßfurt geladen. Anfang und Mitte Nov. 1583 forderte kl. Bischof seine Untertanen ab: diese seien weder vom Zentrichter zur Nachfolge aufgefordert worden noch Dorfordnung und Herkommen nach ohne vorausgehendes Zentgeschrei dazu verpflichtet gewesen. Mitte Nov. 1583 erlegte das Zentgericht beiden Dorfmeistern wegen ungehorsamen Ausbleibens die Zahlung von 20 Pfund an den Zentrichter und jeweils 10 Pfund an die elf Schöffen auf.  
Kl. Bischof ruft gegen Remissionsverweigerung wie Bußbescheid das RKG an.

- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1584
- 8 1,5 cm

### 730

- 1 B 374 Bestellnr. 3382
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie Dorfmeister und Gemeinde zu Trunstadt (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a sexagesima quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Dorfmeister und Gemeinde zu Trunstadt wurden für Ende Nov. 1583 vor das Zentgericht Hohenaich geladen, weil sie die von Christoph Locker gegen Lorenz Müllich geäußerten Injurien nicht gerügt hatten. Kl. Bischof ersuchte um Remission: viele Gemeindeglieder wohnten auf unzentbarem Grund und Boden; ein Zentfall liege nicht vor; zudem sei selbst eine Schmähung nicht erwiesen, zumindest habe Müllich das angeblich gefallene Wort "Schelm" nicht gehört. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt. Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1584
- 8 1,5 cm

### 731

- 1 B 432 Bestellnr. 3440
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Hans Straitz zu Viereth (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Schmidt sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Valentin Ull zu Tütschengereuth Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a sexagesima quinta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1583 forderte kl. Bischof seinen auf eine Schadenersatzklage Valentin Ulls wegen Abweidens seines Grummets hin vor das Zentgericht Hohenaich geladenen Untertan Hans Straitz ab, da kein Zentfall, sondern allenfalls ein bürgerlicher Frevel vorliege. Das Zentgericht gab diesem Ersuchen nicht statt. Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich)  
2. RKG 1584

## 732

- 1 B 433 Bestellnr. 3441
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent, sein Schultheiß Sebastian Ziegelhöfer sowie seine Untertanen Michael Kümmelmann und Marx Elner zu Ebing (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Paul Lauerbach sowie die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (im Akt: Möltz) (Karges Dillinger als fürstbischöflich würzburgischer Anwalt Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1583)
- 5a sexagesima sexta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Dez. 1583 erging ungeachtet der kl. Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3438) am Zentgericht zu Medlitz ein Urteil dahin, daß Michael Kümmelmann wegen Ausreißen von vier Pflöcken eine Buße zu zahlen und zusammen mit Marx Elner die Kosten von Verhandlung und Ortsbesichtigung zu tragen habe, während der Zentschöffe Sebastian Ziegelhöfer, weil er seine ursprüngliche Rüge später verleugnet habe, jeweils 25 Pfennig an Zentrichter und Schöffen erlegen solle.  
Kl. Bischof wendet sich ans RKG.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz 1583  
2. RKG 1584
- 8 1,5 cm

## 733

- 1 B 434 Bestellnr. 3442
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie seine Untertanen Hans Förster und Hans Albert, Dorfmeister zu Augsfeld (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Christoph Odenwälder sowie die Schöffen des Zentgerichts Haßfurt (Zentrichter Melchior Messerschmidt Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a sexagesima septima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Haßfurt;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1584 verhängte das Zentgericht zu Haßfurt über die Dorfmeister Hans Förster und Hans Albert wegen ungehorsamen Ausbleibens abermals eine Buße von 130 Pfund.  
Kl. Bischof wendet sich gegen dieses ungeachtet seiner Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3439) ergangene Urteil ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Haßfurt)  
2. RKG 1584
- 8 1,5 cm

## 734

- 1 B 435 Bestellnr. 3443
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie die Gemeinde zu Fierst (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Hans Lauerbach (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Ebern
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a sexagesima octava appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Ebern;  
Gegenstand in 1. Instanz: Sebastian Hülß als Verwalter des (in domkapitulischer Administration befindlichen aufgelösten) Benediktinerinnenklosters St. Theodor zu Bamberg ließ zu Fierst eine die gemeindlichen Trieb- und Weiderechte beeinträchtigende, verbotswidrig um den Garten seines dortigen Schultheißen Christoph Diemeter angelegte Einhegung öffnen. Weil dieser Vorfall ungerügt blieb, wurde die Gemeinde zu Fierst für Mitte Jan. 1584 vor das Zentgericht zu Ebern geladen. Kl. Bischof ersuchte um Remission, da kein malefizischer oder peinlicher Handel vorliege. Das Zentgericht lehnte diesen Antrag ab.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Sigmund Lenz, fürstbischöflich würzburgischer Keller zu Ebern, verlangt die Aufnahme eines Protestationsschreibens ins Appellationsinstrument, wonach diese Auseinandersetzung schon vor zwei Jahren am Zentgericht anhängig geworden sei, als die Gemeinde den seit 36 Jahren bestehenden Hag unter Verletzung von Rain und Stein eingerissen, Christoph Diemeter dagegen geklagt und recht erhalten, kl. Bischof sich aber unter Vorspiegelung einer bloßen Weidestreitigkeit ans RKG berufen habe (vgl. Bestellnr. 3425–3427).
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Ebern)  
2. RKG 1584–1587 (1584)
- 8 1,5 cm

## 735

- 1 B 436 Bestellnr. 3444
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie die Gemeinde zu Fierst (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Hans Lauerbach (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Ebern
- 4a Dr. Sebastian Linck (1583);  
Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a sexagesima nona appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Ebern;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Febr. 1584 entschied das Zentgericht zu Ebern ungeachtet der kl. Appellation wegen Remissionsverweigerung (vgl. Bestellnr. 3443), daß die Gemeinde Fierst wegen ungehorsamen Ausbleibens der Bestrafung durch bekl. Bischof anheimgefallen sei.  
Kl. Bischof wendet sich erneut ans RKG.
- 6 1. (Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Ebern)  
2. RKG 1584–1587 (1584)

**736**

- 1 B 437 Bestellnr. 3445
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie der Dorfmeister Hans Hoffmann und die Gemeinde zu Oberhaid (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Konrad Scheffer (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a septuagesima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitbekl. Zentgraf ließ Dorfmeister und Gemeinde zu Oberhaid, die Georg Sinner wegen des Verderbens etlicher wilder Bäume zwar 6 fl Strafgeld abverlangt, dieses zentbare Vergehen aber nicht gerügt hätten, für Mitte Nov. 1583 vor das Zentgericht Hohenaich laden. Kl. Bischof ersuchte um Remission: Sinner habe, um ungünstige Auswirkungen auf seinen Feldbau abzuwenden, auf eigentümlichem Grund stehende wilde Bäume "geklopft" oder, soweit verdorrt, gänzlich entfernt; ein Frevel oder gar Zentfall liege nicht vor. Das Zentgericht gab der Abforderung nicht statt. Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1584  
2. RKG 1585–1587 (1585)
- 8 1,5 cm

**737**

- 1 B 438 Bestellnr. 3446
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Klaus Wagner zu Unterhaid (Endres Strigel, rotenhanischer Vogt zu Ebelsbach, sowie Bischof Martin von Bamberg Interessenten, Klaus Wagner Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Konrad Scheffer sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Dorfmeister und Gemeinde zu Unterhaid Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1586)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1586)
- 5a septuagesima prima appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Dez. 1585 äußerte Klaus Wagner, der im Gefolge eines am Brückengericht zu Würzburg ergangenen Urteils vor mitbekl. Zentgrafen und Schöffen in Trunstadt erschienen war, seine Gemeindegossen hätten ihn wie "Diebe und Schelme" gerügt. Mitte Jan. 1586 wurde deshalb auf die Rüge des Trunstädter Schöffen hin eine Zentbuße von 30 Pfund verhängt. Zugleich erhoben Dorfmeister und Gemeinde zu Unterhaid Klage auf öffentlichen schriftlichen Widerruf. Abforderungen seitens des rotenhanischen Vogts Endres Strigel Ende Jan. 1586 wie des kl. Bischofs Mitte Febr. 1586 blieben unberücksichtigt. Anfang März 1586 wurde Wagner zum verlangten Widerruf und zum Ersatz der angefallenen Kosten verpflichtet. Kl. Bischof wendet sich ans RKG.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1586

## 2. RKG 1586–1587

- 7 Kundschaftsbrief des mitbekl. Zentgrafen mit Aussagen von neun Schöffen 1586 (mit Vorakt eingereichtes Prod. vom 8. Juni/31. Aug. 1586)

8 1,5 cm

**738**

- 1 – Bestellnr. 15124
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie sein Untertan Kilian Keil zu Staffelbach (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Konrad Scheffer (neben Klaus Schmidt zu Roßstadt (im Akt: Rastatt) Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a septuagesima secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juli 1585 beschimpfte Kilian Keil anlässlich der Roßstädter Nachkirchweih Klaus Schmidt als "Floßbodendieb", wurde handgreiflich und schlug ihn blutig. Auf eine entsprechende Rüge hin verhängte das Zentgericht Hohenaich Ende Aug. 1585 eine – nachfolgend nicht entrichtete – Zentbuße von 30 Pfund über Keil. Mitte Nov. 1585 klagte Schmidt auf Widerruf der Diebstahlsbezeichnung und Abtrag der erlittenen Kosten und Schäden, erklärte aber Mitte Jan. 1586, diese Angelegenheit am Zentgericht nicht weiterverfolgen zu können, weil ihm dies der Domdechant (Johann Heinrich von Nankenreuth) unter Androhung von Geld- und Haftstrafen verboten habe. Daraufhin erneuerte der Zentgraf Konrad Scheffer die Klage. Kl. Bischof forderte seinen Untertan ohne Erfolg ab. Anfang März 1586 wurden über Keil auf sein ungehorsames Ausbleiben und eine weitere vergebliche kl. Abforderung hin Zentbußen von 7 2 Pfund wegen der Blutrünst und 30 Pfund wegen der Schmähung verhängt. Kl. Bischof wendet sich gegen beide Remissionsverweigerungen sowie gegen das Endurteil ans RKG, das auf seine erste Appellation hin eine Ladung erteilt.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1585  
2. RKG (1586)
- 8 Akt lückenhaft; SpPr fehlt

**739**

- 1 B 439 Bestellnr. 3447
- 2 Bischof Ernst von *Bamberg* als Interessent sowie seine Untertanen Heinrich Schwarz und Hans Osterlein zu Trosdorf (im Akt auch: Drasdorf) (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Konrad Scheffer (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Lic. Jakob Streitt (1586)
- 4b (Dr. Johann Michael) Vaius (1586)
- 5a septuagesima tertia appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1586 erhob mitbekl. Zentgraf am Zentgericht Hohenaich Klage gegen Heinrich Schwarz und Hans Osterlein, weil sie die ihren Ehefrauen, nachdem jene dieser die Haube vom Kopf gerissen und als ihr Eigentum bezeichnet, diese jene daraufhin beschimpft hatte, sie lüge wie ei-

ne "diebische Hure", Ende Aug. 1585 auferlegten Zentbußen von jeweils 7 2 Pfund nicht bezahlen wollten. Kl. Bischof forderte seine Untertanen ohne Erfolg ab. Anfang März 1586 beschloß das Zentgericht unter Abweisung eines weiteren kl. Remissionsersuchens, daß mitbekl. Zentgraf angesichts des ungehorsamen Ausbleibens der kl. Untertanen seine Klage erstanden habe. Mitte Apr. 1586 wurden über Schwarz und Osterlein Zentbußen von jeweils 7 2 Pfund verhängt. Während dieser später zahlte, verzog jener, der das dem michelsbergischen Vogt (Martin Hofmann) eigentümliche Haus bestandsweise bewohnt hatte, aus der Zent.

Kl. Bischof wendet sich gegen beide Remissionsverweigerungen sowie gegen den Bußbescheid ans RKG, das auf die letzte Appellation hin eine Ladung erteilt.

- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1585
2. RKG 1586–1587

## 740

- 1 B 440 Bestellnr. 3448
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie Klaus Lang, Schultheiß der Propstei St. Stephan in Bamberg zu Staffelbach (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentgraf Konrad Scheffer sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Fritz Waltmann zu Staffelbach Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a septuagesima quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1586 rügte der Zentschöffe Heinrich Hempfling aus Staffelbach am Zentgericht Hohenaich, daß Klaus Lang anläßlich einer Markung auf zentbarem Grund Fritz Waltmann bezichtigt habe, ihm ein Faß gestohlen zu haben. Das Zentgericht verhängte daraufhin eine Buße von 15 Pfund. Zugleich klagte Waltmann auf öffentlichen Widerruf sowie Ersatz von Schäden und Unkosten. Mitte und Ende Aug. 1586 forderte kl. Bischof den Schultheißen ab, doch gab das Zentgericht der Klage Waltmanns statt. Wegen Nichtbefolgung dieses Urteils wurde eine weitere Buße von 30 Pfund ausgesprochen.  
Kl. Bischof wendet sich gegen beide Remissionsverweigerungen sowie den Bußbescheid ans RKG: ein Zentfall liege nicht vor; der Schultheiß wohne auf einem unzentbaren Hof.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1586
2. RKG 1587
- 8 1,5 cm

## 741

- 1 B 441 Bestellnr. 3449
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie die michelsbergischen Untertanen Hans Keck und Kilian Bauer zu Dörfleins (im Akt: Dörfles) (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach sowie die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (im Akt: Möltz) (Sigmund Lenz, fürstbi-

schöflich würzburgischer Keller zu Ebern, und daneben Hans Prem zu Hallstadt Kl. 1. Instanz)

- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius (1576)
- 5a septuagesima quinta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juni 1586 rügte der Zentschöffe Hans Beyer aus Dörfleins am Zentgericht Medlitz, daß Hans Keck Margaretha Prem, die Magd seines Vaters Paul Keck, bei der Feldarbeit beschuldigt habe, diesem ein Kind untergeschoben sowie Wein, Fleisch und Garn gestohlen zu haben, daß sich deren Bruder Hans Prem aus Hallstadt an den michelsbergischen Vogt M. Martin Hofmann gewandt, dieser auf eingeholte Kundschaft hin über Keck eine Geldstrafe verhängt und – wie auch Schultheiß und Gemeinde – dem Schöffen verboten habe, diesen Vorfall am Zentgericht zu rügen, ferner daß sich Kilian Bauer einer Blutrünst schuldig gemacht habe. Das Zentgericht lud die beiden Untertanen und wegen des dem Schöffen auferlegten Rügeverbots den Schultheißen Melchior Forscht vor. Mitte Juli und Mitte Sept. 1586 forderte kl. Bischof die michelsbergischen Untertanen ohne Erfolg vom Zentgericht ab: Schmähung und Blutrünst seien durch die michelsbergische Vogteiherrschaft zu ahnden.  
Kl. Bischof wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz 1586  
2. RKG 1587
- 8 1,5 cm

## 742

- 1 B 443 Bestellnr. 3451
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* (Interessent, die Gemeinde zu Staffelbach Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, Zentrichter Hans Weiß sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich (Zentgraf Konrad Scheffer Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1588)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587);  
Dr. Heinrich Stemler (1589)
- 5a appellatio, die Gemeinde zu Staffelbach betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1588 ließ der Zentgraf Konrad Scheffer die Gemeinde zu Staffelbach vor das Zentgericht Hohenaich laden, weil sie die zwischen Hans Frick Clarmann und Hans Hainlein vorgefallenen Injurien nicht gerügt habe. Kl. Bischof forderte die Gemeinde Mitte Febr. 1588 vergeblich ab. Ende Febr. 1588 verhängte das Zentgericht über jeden zentbaren Einwohner eine Buße von 30 Pfund wegen Rügeverschweigung.  
Kl. Bischof appelliert gegen Remissionsverweigerung wie Bußbescheid ans RKG: die längst verglichenen Injurien gehörten vor die Propstei St. Stephan zu Bamberg und die Familie Rotenhan als Vogteiherrschaften zu Staffelbach.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1588  
2. RKG 1588–1592 (1588–1589)
- 8 2 cm; Akt lückenhaft



## 743

- 1 B 442 Bestellnr. 3450
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* (Hans Sinter, Förster des Bamberger Elisabethenspitals zu Weipelsdorf, Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* (Hans Leyß zu Zettelsdorf (im Akt: Zeckelsdorf) Kl. 1. Instanz)
- 4a (Lic.) Ja(kob) Streitt (1588)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a appellatio, Hans Sinter betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Nov. 1587 klagte Hans Leyß am Zentgericht Hohenaich gegen Hans Sinter, der ihn bezichtigt habe, ihm Holz gestohlen und in Bamberg verkauft zu haben, auf öffentlichen Widerruf sowie Ersatz von Schäden und Unkosten. Mitte Febr. 1588 erklärte das Zentgericht den Förster, dem die Pfleger des Elisabethenspitals im Sand jede Einlassung verboten, wegen Bezeichnung des Holzdiebstahls auf zentbarem Grund in eine Buße von 30 Pfund, während es ihn, insoweit die Anschuldigungen Vorkommnisse auf unzentbarem Grund betrafen, nach Bamberg verwies. Mitte Juni 1588 verpflichtete das Zentgericht Sinter zu Widerruf und Schadenersatz. Kl. Bischof appelliert ans RKG.
- 6 1. Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1587  
2. RKG 1588–1594 (1588)

## 744

- 1 B 444 Bestellnr. 3452
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* als Interessent sowie M. Martin Hofmann, Bürger zu Bamberg (Interessant bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Hans Weiß (Kl. 1. Instanz) sowie die Schöffen des Zentgerichts Hohenaich
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a appellatio, etliche abgehauene Wildbäume betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Hohenaich; Gegenstand in 1. Instanz: Martin Hofmann wurde vor das Zentgericht Hohenaich geladen, weil er Ende Apr. 1588 auf seinem Hof zu Trosdorf etliche wilde Bäume habe ausreißen bzw. pfpöpfen (im Akt: pelzen, welsch machen) lassen. Mitte Sept. 1588 forderte kl. Bischof seinen Untertan ab, da kein Zentfall vorliege. Das Zentgericht erlegte Hofmann für jeden der acht gepfropften Bäume eine Buße von 30 Pfund auf. Zugleich äußerte es Drohungen gegen das Gesinde Hofmanns, falls dieser dem Urteil nicht nachkommen sollte. Kl. Bischof wendet sich ans RKG: ein vor rund dreißig Jahren ergangenes zentgerichtliches Urteil habe die Einwohnerschaft Trosdorfs im Besitz der hergebrachten Freiheit des Pfpöpfens, Beschneidens (im Akt: Stümmeln) und Fällens von auf eigenem Grund stehenden wilden Apfel- und Birnbäumen bestätigt.
- 6 1. (Ganerbschaftliches Zentgericht Hohenaich 1588)  
2. RKG 1589–1592 (1589)

## 745

- 1 B 445 Bestellnr. 3453
- 2 Bischof Martin von *Bamberg* (Interessent, Klaus Schlettner, michelsbergischer Untertan zu Medlitz (im Akt: Möltz), Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* als Interessent, Zentrichter Paul Lauerbach sowie die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (Valentin Geiger, fürstbischöflich würzburgischer Keller zu Ebern, Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Streitt (1584)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587)
- 5a appellatio, Klaus Schlettners Strafgeld betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Apr. 1588 zeigte Klaus Schlettner auf Nachfragen des mitbekl. Zentrichters an, daß in seinem Haus vor dem Ofen liegendes Holz in Brand geraten, das Feuer aber, ohne weiteren Schaden anzurichten, erstickt worden sei. Ende Aug. 1588 wurde er deshalb am Zentgericht beklagt. Anfang und Ende Okt. 1588 forderte kl. Bischof die Angelegenheit ab: einige zum Trocknen neben den Ofen gelegte faule Stöcke hätten zu glimmen begonnen; ein Zentfall liege nicht vor, vielmehr ein vom Kloster St. Michael (im Akt: Münchsberg) ob Bamberg als Vogteiherrschaft zu verbüßender bürgerlicher Frevel. Valentin Geiger bekräftigte die zentgerichtliche Zuständigkeit: etliche Scheite Holz hätten Feuer gefangen; ein Gemeindegewosse habe beim Löschen geholfen. Eine Remission unterblieb. Mitte Nov. 1588 sprach das Zentgericht über Schlettner eine Buße von 7 2 Pfund aus – angesichts des ungefährlichen Verlaufs lediglich die Hälfte des üblichen Betrags. Kl. Bischof wendet sich gegen beide Remissionsverweigerungen sowie den Bußbescheid ans RKG.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz 1588  
2. RKG 1589–1602 (1589)
- 8 1,5 cm

## 746

- 1 B 446 Bestellnr. 3454
- 2 Bischof Neidhard von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Vogt Kilian Klöffel zu Birklingen
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1596)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), Melchior Herdegen zu Oberscheinfeld abgepfändetes Fuder Heu betr.
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über den "Prennersgrund"; Mitte Juli 1597 pfändete mitbekl. Vogt auf einer Melchior Herdegen zinsweise verliehenen Wiese im "Prennersgrund" ein Fuder Heu.  
Kl. Bischof beansprucht mit der fraischlichen und vogteilichen Obrigkeit über den in seinem Amt Oberscheinfeld (im Akt auch: Oberschönfeld) gelegenen "Prennersgrund" auch die Steuerhoheit. Bekl. Bischof bestreitet das Vorliegen einer Pfändung: der "Prennersgrund" samt der dem kl. Hochstift lehenbaren Wiese sei Bestandteil der seiner vogteilichen Obrigkeit unterworfenen Birklinger Gemarkung; ein Anfang Sept. 1587 zwischen beiden Seiten geschlossener Vertrag räume in diesem Fall dem Vogtei-, nicht dem Lehenherrschafts- und Landsteuer, Reis- und Ungeld ein; Herdegen habe die schuldige Steuer verwei-

gert.

Am 14. Apr. 1603 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1598–1603

7 Auszug aus Vertrag der Bischöfe Ernst von Bamberg und Julius zu Würzburg hinsichtlich Erhebung von Reichs- und Landsteuer, Reis- und Ungeld von Zinslehen der einen unter vogteilicher Obrigkeit der anderen Seite 1587 (Q 5)

## 747

1 B 447

Bestellnr. 3455

2 Neidhard (von Thüngen), Bischof von *Bamberg* und Dompropst zu Würzburg (Prozeßvollmacht von seinen Testamentariern Wolf Albrecht von Würzburg, Dompropst zu Bamberg und Würzburg, Wolf Heinrich von Redwitz, Domherr zu Bamberg und Würzburg, und Johann Wilhelm Ganzhorn, Doktor der Rechte, Dechant des Kollegiatstifts St. Johann zu Neumünster in Würzburg), Domdechant Johann Konrad Kottwitz von Aulenbach, Senior und Domkapitel zu Würzburg, Dechant Michael Seitz, Senior und Kapitel des Kollegiatstifts St. Johann im Haug zu Würzburg, Dechant Wennemar von Bodelschwingh, Senior und Kapitel des Ritterstifts St. Burkard zu Würzburg, Prior Johann (Mülner) und Konvent der Kartause Engelgarten außerhalb Würzburgs, Abt Hieronymus I. von Ebrach sowie Hans Christoph von Grumbach zu Burggrumbach

3 Bischof Julius von *Würzburg*, Zentgraf Martin Ulrich sowie die Schöffen des Zentgerichts Rimpar

4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)

4b Dr. Heinrich Stemler (1593)

5a mandatum der Pfändung, des Schultheißen zu Estenfeld und anderer (der Herren Impetranten Untertanen zu Lengfeld, Versbach, Rupprechtshausen und Mühlhausen) gefängliches Einziehen betr.

5b Auseinandersetzung um zentgerichtliche Zuständigkeiten; Mitte Sept. 1598 setzte mitbekl. Zentgraf den kl. Schultheißen Hans Junglieb zu Estenfeld sowie die kl. Untertanen Stephan Mittenzwei zu Lengfeld, Georg Rhein zu Versbach, Hans Dietmann zu Rupprechtshausen und Lorenz Willgenandt zu Mühlhausen im Turm zu Rimpar fest und drohte ihnen mit noch härterer Haft, falls sie sich weiterhin weigern sollten, die vom Zentgericht wegen ungehorsamen Ausbleibens verhängte Buße zu bezahlen und auf die neue Zentordnung zu schwören.

Kl. sehen sich dadurch im Besitz der die Pfändungsgerechtigkeit einschließenden vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit über ihre zentverwandten Untertanen zu Lengfeld, Versbach, Estenfeld, Rimpar, Rupprechtshausen, Burggrumbach (im Akt: Grumbach), Unterpleichfeld, Mühlhausen, Rothof und Kürnach beeinträchtigt: Mitte Dez. 1596 habe bekl. Bischof den Sitz des Zentgerichts von Estenfeld nach Rimpar verlegt; zugleich sei ohne kl. Zuziehung eine neue Zentordnung erlassen worden, die zuungunsten der vogteilichen Obrigkeit zentgerichtliche Zuständigkeiten über die drei hohen Rügen – Mord, Diebstahl, blutende Wunden – hinaus vorgesehen habe; auch habe mitbekl. Zentgraf nicht allein – wie bislang üblich – die Schöffen, sondern alle Zentverwandten angehalten, auf diese Zentordnung zu schwören; Kl. hätten daraufhin ihre Schöffen abgefordert. Bekl. Bischof hält eine Klage auf die Pfändungskonstitution für unzulässig: zum einen gehöre die Angelegenheit, da Neidhard von Thüngen nicht als Bischof und Reichsstand, sondern als Würzburger Domherr und Inhaber der Erboblei Mühlhausen klage, vor die Austräge; zum anderen hätten die kl. Untertanen das Hochgericht Anfang 1598 nicht besucht, seien vom Zentgericht deshalb mit der vorgesehenen Buße belegt worden und hätten ans Stadt- und Brückengericht zu Würzburg appelliert; da aber ungehorsame Untertanen nicht zur Appellation zugelassen seien, habe er die Exekution befohlen und auf

Widerstände hin die Rädelsführer in Haft nehmen lassen. Kl. Seite bringt weiterhin vor, daß bekl. Bischof die Hans Wilhelm von Grumbach anläßlich der Überlassung der Zent Estenfeld gegebene Zusage, ihm das Wiederlösungsrecht hinsichtlich des Rittergutes Burggrumbach schriftlich zuzusichern, nicht gehalten habe, der diesbezügliche Vertrag somit nicht rechtskräftig sei.

- 6 1. RKG 1598–1606 (1598–1601)
- 7 Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (Q 9); Vergleich des bekl. Bischofs mit Hans Wilhelm von Grumbach wegen der Rittersitze Burggrumbach und Estenfeld sowie der verwirkten Lehen der Brüder Carl und Hessel von Grumbach 1596 (Q 10); Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg gegen ungehorsame Zentschöffen 1540 (Q 11)
- 8 2,5 cm

## 748

- 1 B 448, Fragm. B 7022 und Fragm. B 7023 Bestellnr. 3456
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* als Interessent sowie sein Lehenmann Veit von Redwitz zu Trunstadt
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, sein Vogt Johann (in Ladung fälschlich: Georg) Rapp zu Eltmann und sein Zentgraf Wilhelm Bauer zu Hohenaich
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), des Kirchweihschutzes Gerechtigkeit zu Trunstadt, darüber abgenommene Kleinodien und anderes betr.
- 5b Auseinandersetzung um den Kirchweihschutz zu Trunstadt; Mitbekl. Vogt und Zentgraf ließen am Sonntag vor Jakobi 1600 zu Trunstadt den Kirchweihschutz ausrufen und das Standgeld in doppelter Höhe einziehen. Abends erschienen zahlreiche Bewaffnete vor dem Schloß, verlangten von Veit von Redwitz die Abnahme der ausgehängten Kleinodien, rissen diese auf seine Weigerung hin mit Spießen und Hellebarden herab, unterbanden gewaltsam Spiel und Tanz, zwangen schließlich die Krämer zum Abziehen. Kl. Seite beansprucht den Kirchweihschutz für den jeweiligen Besitzer des dem Hochstift Bamberg lehenbaren Rittergutes Trunstadt als Inhaber der vogteilichen Obrigkeit: der Zentgraf habe dort ein dem bekl. Hochstift zinsbares Judenhäuschen erworben und maße sich seit zwei Jahren Ausschank und Kirchweihschutz an. Bekl. Bischof beruft sich auf die Zugehörigkeit Trunstadts zu dem Teil der Zent Hohenaich, wo er alleiniger Zentherr sei, und auf das Herkommen, daß dort der Kirchweihschutz in zentherrlichem Namen durch den Zentknecht ausgerufen und ausgeübt werde. Am 24. Mai 1604 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1600–1607 (1600–1612)
- 7 Bambergisch-redwitzischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 5. Apr. 1608) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1608; würzburgischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 4. Juli 1608) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1608
- 8 8,5 cm

## 749

- 1 B 449 Bestellnr. 3457
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Keller Eberhard Coccio gen. Vogel zu Haßfurt (Prozeßvollmacht von den – nicht weiter in Erscheinung tretenden – Brüdern Johann Konrad, Domdechant zu Würzburg, Domkustos zu Mainz und Propst zu Wechterswinkel, sowie Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach)
- 4a Dr. (Andreas) Pfeffer (1601)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1594)
- 5a mandatum (der Pfändung), die zu Knetzgau gefangenen sieben bambergischen Untertanen und die Obrigkeit daselbst betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Erbhuldigungsleistung von Bewohnern Knetzgaus; Mitbekl. Keller lud sechs erbgehuldigte kl. Untertanen aus Knetzgau unter dem Anschein, es betreffe die vier Rügen, für Anfang Mai 1601 nach Haßfurt, forderte sie zur Erbhuldigung auf und nahm sie auf ihre Weigerung hin in Haft. Kl. Bischof sieht darin einen Versuch, ihm die vogteiliche Obrigkeit über diese sechs Untertanen und die Witwe Margaretha Weidner zu entziehen.
- 6 1. RKG (1601)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 750

- 1 B 450 Bestellnr. 3458
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Vogt Johann Rapp zu Eltmann
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), den angeforderten Zehnt von etlichen gereuteten Feldern zu Unterschleichach betr.
- 5b Auseinandersetzung um Novalzehntbezug; Mitbekl. Vogt verlangte unter Androhung von 20 fl Strafgeld die Novalzehntleistung von neuangelegten Feldern zu Unterschleichach. Nach erfolglosen Vorstellungen seiner Beamten zu Zeil und Ebersberg wandte sich kl. an bekl. Bischof, der sich mit der Einbeziehung dieses Streitpunkts in geplante gütliche Verhandlungen einverstanden erklärte. Dennoch nahm mitbekl. Vogt Anfang Nov. 1601 Klaus Tütsch und Georg Plößner, die Getreide nach Eltmann schafften, in Haft und entließ sie erst, als sie die Zahlung des Strafgelds, die Reichung des für das ablaufende Jahr schuldigen und des künftig anfallenden Zehnts sowie die Begleichung der Haftkosten zusagten und verbürgten. Plößner starb wenig später – angeblich an den Folgen der während der Haft erlittenen Erfrierungen. Kl. Bischof tritt dem mit der Errichtung der Pfarrei Oberschleichach und der Lösung Unterschleichachs aus der Pfarrei Eltmann in Verbindung gesetzten Novalzehntanspruch entgegen und verweist auf das zu Unterschleichach bestehende Herkommen, wonach die Untertanen berechtigt seien, Artland wieder mit Holz bewachsen zu lassen und auf gemeindliche Anweisung andere Grundstücke zu roden, ohne davon Zehnt entrichten zu müssen. Bekl. Bischof verweist auf die Anhängigkeit des Zehntstreits am Konsistorium zu Würzburg. Kl. Bischof betont, daß Melchior Zulandt als Pfarrer zu Oberschleichach dort erst Mitte Juni 1603 eine Ladung erwirkt habe, während der Mandatsprozeß bereits

seit Mitte März 1602 anhängig sei.  
Am 27. Aug. 1604 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1602–1607 (1602–1604)  
7 Aufstellung über Klaus Tütsch und Georg Plößner entstandene Schäden und  
Unkosten (Q 8);  
vordruckte Ladung des Konsistoriums zu Würzburg an die Inhaber von No-  
valgütern zu Unterschleichach 1603 (Q 12)  
8 2 cm

## 751

- 1 B 451 Bestellnr. 3459  
2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*  
3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Keller Hans Frank zu Oberschwarzach  
und sein Forstknecht Hans Engelhart zu Untersteinbach  
4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)  
4b Lic. Antonius Streitt (1593)  
5a mandatum (der Pfändung), die Obrig- und Botmäßigkeit im Dorf Klaibach und  
(Hans Fails) vier abgepfändete Fuder Kohle betr.  
5b Auseinandersetzung um eine zu Klaibach vorgenommene Rodung;  
Hans Fail zu Klaibach rodete rund drei Morgen seines der fürstbischöflichen  
Kammer lehenbaren Holzes und setzte sich damit über ein Verbot der mitbekl.  
Beamten hinweg. Diese fielen schließlich nach Klaibach ein und pfändeten vier  
Fuder der aus dem gerodeten Holz gebrannten Holzkohle.  
Kl. sieht in diesem Vorgehen gegen seinen erbgehudigten Untertan einen un-  
zulässigen Versuch der bekl. Partei, sich in dem seinem Amt Schönbrunn zuge-  
hörigen Dorf Klaibach die vogteiliche Obrigkeit und Botmäßigkeit anzueignen.  
Bekl. Bischof bestreitet diese Absicht: das Hochstift Würzburg sei aufgrund ei-  
ner Schenkung Kaiser Heinrichs II. seit über fünf Jahrhunderten im Besitz des  
hohen Wildbanns und der forstlichen Obrigkeit im Steigerwald einschließlich  
Klaibachs; unter Berufung darauf sei Hans Barthold von Rosenau als Amtmann  
zu Schönbrunn ersucht worden, für die Abstellung der Rodung zu sorgen; die-  
ser habe Fail jedoch unter Strafandrohung befohlen, damit fortzufahren; die  
Wegnahme der Holzkohle habe somit lediglich der Wahrung der Wildbannge-  
rechtigkeit gedient.  
Am 20. Juni 1605 ergeht ein Paritorialurteil. Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung  
über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.

- 6 1. RKG 1602–1605 (1602–1610)  
8 1,5 cm

## 752

- 1 B 454 Bestellnr. 3462  
2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*  
3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Wildmeister Eucharius Schellenberger  
zu Untersteinbach (im Akt: Steinbach)  
4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)  
4b Lic. Antonius Streitt (1593)  
5a mandatum (der Pfändung), dem Schäfer zu Tretzendorf abgepfändete zwei  
Hammel und einen erschossenen Hund betr.

- 5b Auseinandersetzung um die Botmäßigkeit zu Tretzendorf;  
Weil der Schäfer Georg Marckerdt zu Tretzendorf seinen Hunden keine längeren und schwereren Prügel anhängen wollte, pfändete mitbekl. Wildmeister zunächst zwei Hammel und erschöß dann einen Hund mit angeblich zu kleinem Prügel. Marckerdt ließ schließlich seine Hunde zu Hause, was den Verlust zweier Schafe nach sich zog.  
Kl. beschuldigt bekl. Partei, sich die Botmäßigkeit zu Tretzendorf aneignen zu wollen: die den Schafrüden angehängten Prügel hätten die dort und in den benachbarten Orten übliche Größe aufgewiesen. Bekl. Bischof bestreitet diese Absicht: seine Wildmeister und Forstknechte hätten in Ausübung des hohen Wildbanns im Steigerwald, der auch Tretzendorf umfasse, darauf zu achten, daß zum Vieh- und Schaftrieb eingesetzte Hunde durch ausreichend große Prügel daran gehindert würden, Wild zu jagen und zu reißen, und seien bei Zuwiderhandlung ermächtigt, Straf gelder einzuziehen oder Hunde zu erschießen; der Schäfer sei darüber belehrt worden, wie groß die Prügel zu sein hätten, habe sich aber nicht daran gehalten.  
Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1603–1604 (1603–1610)

## 753

- 1 B 453 Bestellnr. 3461
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Zentgraf Thomas Mörzt zu Haßfurt
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum (auf die Pfändungskonstitution), die Botmäßigkeit zu Knetzgau und Wolfgang Steiningers abgepfändete vier Kühe und zwei Kälber betr.
- 5b Auseinandersetzung um zentherrliche und vogteiliche Befugnisse zu Knetzgau; Ende Juni 1603 pfändete mitbekl. Zentgraf vier Kühe und zwei Kälber Wolfgang Steiningers, früheren fürstbischöflich bambergischen Oberschultheißen und Forstmeisters zu Knetzgau.  
Kl. Bischof beschuldigt bekl. Partei, sich in Knetzgau die vogteiliche Obrigkeit und Botmäßigkeit anzumaßen. Bekl. Bischof bestreitet die Absicht, sich neue Gerechtigkeiten aneignen zu wollen: dem kl. Hochstift stehe die vogteiliche Obrigkeit und Botmäßigkeit über seine eigenen Untertanen, nicht aber über die Hintersassen der übrigen Ganerben zu; hingegen sei sein Zentgericht zu Haßfurt nicht allein bei Malefizfällen, sondern auch bei geringeren Zentsachen zuständig; Steininger habe sich schriftlich namens der – davon nicht unterrichteten – Gemeinde für seinen wegen Ehebruchs zu Würzburg in Haft sitzenden und später mit Rutenschlägen bestrafte Schwager Jobst Seitz, ehemaligen Gerichtsschreiber zu Knetzgau, verwendet; der Schulmeister Peter Forster habe dagegen in gemeindlichem Auftrag schriftlichen Widerspruch eingelegt und so den Haß Steiningers auf sich gezogen; sein Brennholz sei ihm eine Viertelmeile weiter vom Ort entfernt als bislang zugewiesen, er sei als "langer Schelm", seine Frau als "Lumpenhure" und "Schleppsack" (Ehebrecherin) beschimpft worden; Mitte Nov. 1602 habe der Oberschultheiß mit Hilfe des Ebersberger Amtsschreibers Jakob Hoffmann endlich versucht, ihn gebunden auf einem Karren wegzuschaffen, er habe sich der Gefangennahme aber durch Anrufen der Zent und Herbeieilen zentverwandter Gemeindeglieder entziehen können; auf Forsters Klage am Zentgericht Haßfurt sei Steininger ungehorsam ausgeblieben und mit Zentbußen belegt worden; da er sich mittlerweile in fürstbischöfliche Dienste nach Bamberg begeben habe, sei sein Vieh als einziges in Knetzgau verbliebenes Vermögen eingezogen worden.

Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.

- 6 1. RKG 1603–1604 (1603–1610)

### 754

- 1 B 452 Bestellnr. 3460
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Zentgraf Thomas Mörzt zu Haßfurt
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), die Botmäßigkeit zu Knetzgau und Kilian Dürings daselbst abgenommenes Fahe- und Strafgeld betr.
- 5b Auseinandersetzung um zentherrliche und vogteiliche Befugnisse zu Knetzgau; Anfang Juli 1603 wurde der kl. Untertan Kilian Düring aus Knetzgau während eines Aufenthalts in Haßfurt festgenommen und zur Zahlung von 2 fl Fang- und 10 Pfund Bußgeld genötigt.  
Kl. Bischof beschuldigt bekl. Partei der Anmaßung von Botmäßigkeit und Strafgerechtigkeit zu Knetzgau: die ungerechtfertigte Zentbuße gründe darauf, daß sein Untertan auf die mißbräuchliche Anrufung der Zent durch den Schulmeister Peter Forster nicht zu Hilfe geeilt sei. Bekl. Bischof wendet ein: wenn jemand in der Zent Haßfurt Zentgeschrei erhebe, habe jeder, der dies höre, Hilfe zu leisten; Düring, der die versuchte Festnahme Forsters Mitte Nov. 1602 (vgl. Bestellnr. 3461) vom Fenster aus verfolgt habe, sei herkommenswidrig untätig geblieben und habe die deshalb verhängte übliche Zentbuße nicht erlegt.  
Am 21. Juni 1604 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1603–1662 (1603–1604)

### 755

- 1 B 455 Bestellnr. 3463
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* sowie seine Untertanen Martin Mumpfer, Bürger und Ratsherr zu Bamberg, und Friedrich Wolf, Verwalter zu Schlüsselau
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Keller Hans Edelwehr zu Ebenhausen
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum de relaxando arresto, etlichen bambergischen Untertanen am Mainstrom arrestiertes Getreide betr.
- 5b Arrestaufhebung;  
Mitbekl. Keller belegte die kl. Bischof als Zehnt zu Maibach (im Akt meist: Maidt bach) zustehenden, an Martin Mumpfer und Friedrich Wolf verkauften 74 Malter Getreide mit Arrest, bevor sie auf dem Main nach Bamberg verschifft werden konnten.  
Kl. Bischof kommt um Arrestaufhebung ein. Bekl. Bischof bestreitet die kamerale Zuständigkeit: noch vor seiner Wahl zum Bamberger Bischof hätte der Würzburger Domherr Johann Philipp (von Gebstättel) als Kollator einen Kandidaten auf die vakante domkapitlische Pfarrei Maibach präsentieren sollen; er habe aber lediglich einen dürftig entlohnnten Vikar angestellt und den größten Teil der Pfarreinkünfte für sich beansprucht, so daß eine ausreichende seelsor-



gerische Betreuung der Pfarrei mit ihren Filialen Hambach und Dittelbrunn nach Ansicht des zuständigen Ruralkapitels Münnerrstadt nicht gewährleistet gewesen sei; als Ordinarius habe er deshalb die Einziehung des Pfarrzehnts befohlen, zumal das Konzil von Trient die private Nutzung von Pfarrgefällen durch Patronatsherren längst verboten habe; da kl. Bischof davon allein als Domherr betroffen sei, unterliege diese Angelegenheit seiner geistlichen Jurisdiktion.

Am 15. Juni 1604 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1604–1607 (1604–1606)
- 7 Aufstellung über Martin Mumpfer und Friedrich Wolf entstandene Schäden und Unkosten (Q 11)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Georg Spath, Geschichte der Pfarrei Maibach und ihrer Filialen Hambach und Dittelbrunn. Bearbeitet und herausgegeben von Sebastian Zeißner, Scheinfeld 1936, S. 27–28

## 756

- 1 B 36 rot Bestellnr. 689
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* und die Schiffer, Flößer und Handelsleute zu Bamberg, Kronach, Redwitz, Marktzeuln (im Mandat: Euln), Michelau, Lichtenfels, Zapfendorf, Hallstadt sowie Bischberg als seine Untertanen
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a mandatum poenale s. c., die Neuerung und Erhöhung der Zölle im freien Mainstrom betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Einführung und Steigerung von Zöllen;  
Kl. Partei wirft bekl. Bischof vor, er habe verschiedene Zölle neu eingeführt, nämlich auf Fisch aus dem Hochstift Bamberg an allen Zollstätten, auf Getreide und leere Fässer zu Eltmann sowie auf Holz, Wein, Viktualien und andere Handelsware zu Fahr, den Weinzoll zu Eltmann sowie die Zölle zu Haßfurt, Mainberg, Volkach, Karlstadt, Gemünden, Rothenfels und Homburg am Main erhöht und für Floß- und Kübelwaren einen dreitägigen Stapelzwang in Würzburg durchgesetzt, wo die Zehrungskosten so hoch seien, daß sie häufig durch den Verkaufserlös nicht gedeckt würden: diese einseitigen Maßnahmen, die mitkl. Schiffer, Flößer und Handelsleute benachteiligten und den freien Handel auf dem Main hemmten, hätten laut Regensburger Reichsabschied von 1576 des kaiserlichen und kurfürstlichen Konsenses bedurft und die Anhörung aller interessierten Reichsstände vorausgesetzt, seien folglich abzuschaffen. Bekl. Bischof gibt an, keine reichsabschiedswidrigen Neuerungen veranlaßt zu haben: kl. Bischof erhebe seine Anschuldigungen wider besseres Wissen, habe er doch in seiner Eigenschaft als Domherr und Präsident des Oberrats zu Würzburg selbst auf die Einhaltung des herkömmlichen dreitägigen Marktrechts geachtet. Zugleich äußert bekl. Bischof Zolldefraudationsvorwürfe gegen kl. Untertanen.  
Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1604–1614 (1604–1610)
- 7 Aufstellungen über Georg Mager, Handelsbürger zu Bamberg, und Georg Fürst, Ratsbürger zu Lichtenfels, zollbedingt entstandene Unkosten und Schäden 1591–1604 (Q 6, 9);  
Aufstellung über Flößern zu Lichtenfels, Marktgraitz (im Akt: Graitz), Mi-

chelau, Unterwallenstadt und Kronach infolge Erhöhung der Zölle zu Karlstadt, Rothenfels und Homburg am Main wie Einführung des Stapelzwangs zu Würzburg entstandene Mehraufwendungen 1582–1604 (Q 7); Kosten zweier in Zollsachen nach Würzburg abgefertigter Gesandtschaften betreffende Auszüge aus Bamberger Kammermeisteramtsrechnung 1589–1594 (Q 8)

8 2,5 cm

## 757

- 1 B 456 Bestellnr. 3464
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß und Zentrichter Hans Neidlein zu Eltmann
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum de relaxando captivo, Erhard Frischs, Schultheißen zu Leppelsdorf, gefängliches Einziehen betr.
- 5b Auseinandersetzung um zentgerichtliche Zuständigkeit;  
Anfang Apr. 1604 nahm mitbekl. Zentrichter den kl. Schultheißen Erhard Frisch aus Leppelsdorf (im Akt: Leupelsdorf) fest.  
Kl. Bischof sieht darin einen unzulässigen Versuch der Gegenseite, sich zu Leppelsdorf Vogtei, Botmäßigkeit und Strafgerechtigkeit anzumaßen. Bekl. Bischof beruft sich darauf, daß jemand, der in Schuldsachen mehrmals erfolglos die vogteiliche Obrigkeit bemüht habe, eine zentgerichtliche Klage erheben dürfe: Hans Pflaum aus Stettfeld habe sich, nachdem er mit seiner Forderung von 25 fl Kapital samt 24jährigem Zins beim Schuldner Klaus Frisch, kl. Untertan zu Lußberg (im Akt: Lausperg), bei Erhard Frisch und dessen Mitbürgen Hans Schleich zu Stettfeld, in Baunach und in Bamberg vergeblich vorstellig geworden sei, im Sommer 1602 zunächst an Sebastian Neustetter gen. Stürmer als damaligen Amtmann zu Haßfurt und auf dessen wirkungslosen Zahlungsbefehl hin an das Zentgericht zu Eltmann gewandt; dort sei den Bürgen die Zahlung des Kapitals und eines Drittels der Zinsen auferlegt worden; der kl. Schultheiß habe sich dem Urteil widersetzt, sei dem Zentgericht dreimal ferngeblieben und deshalb mit einem Bußgeld von 10 Pfund belegt worden; anläßlich eines späteren Zentgerichts sei ein Personalarrest über ihn verhängt worden. Kl. Bischof betont, daß Pflaum mit seiner Forderung sehr wohl gehört, diese aber für unbillig erklärt und eine Zahlungspflicht der Bürgen verneint worden sei.  
Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1604–1610

## 758

- 1 B 458 Bestellnr. 3466
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Haßfurt
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)

- 5a mandatum (der Pfändung), die auf dem Altwasser dem Kloster Theres abgehaue Verplankung betr.
- 5b Auseinandersetzung um Zerstörung von Verplankung;  
Anfang Okt. 1604 ließen Bürgermeister und Rat zu Haßfurt die um ein zwischen Obertheres (im Akt: Theres) und Wülflingen gelegenes Altwasser angebrachte Verplankung durch achtzig bewaffnete Untertanen einreißen.  
Kl. Bischof sieht dadurch das Recht des Klosters Theres beeinträchtigt, dort zu fischen: um dem Eindringen von fließendem Wasser sowie dem Entweichen von Fischen vorzubeugen, sei dieses Altwasser stets mit einer Verplankung versehen worden. Bekl. Bischof bestreitet die kamerale Zuständigkeit: Kloster Theres unterstehe in weltlicher wie geistlicher Hinsicht ihm, nicht kl. Bischof, der deshalb auch nicht für das Kloster klagen könne, zumal ohne Wissen Abt Valentins; er selbst verfolge in dieser Angelegenheit kein eigenes Interesse; vielmehr hätten Bürgermeister und Rat zu Haßfurt aus eigenem Antrieb die den Zugang zum "Kriegs- oder Klumpenwörth" erschwerende Verplankung entfernt. Kl. Bischof beansprucht die weltliche Obrigkeit über das von Bischof Suidger von Bamberg auf dem Bistum von König Heinrich II. zugeeignetem Grund errichtete Kloster: dessen Äbte hätten Temporalien und Regalien stets in Bamberg zu Lehen empfangen.  
Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1605–1606 (1605–1610)

## 759

- 1 B 457 Bestellnr. 3465
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Keller Johann Schellenberger zu Haßfurt
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), etlichen bambergischen Untertanen zu Zeil im Amt Schmachtenberg abgepfändete Bütten mit Weinbeeren betr.
- 5b Auseinandersetzung um Türkensteuererhebung;  
Ende Okt. 1604 pfändete mitbekl. Keller fünf Bürgern aus Zeil bei der Lese in ihren Weinbergen je eine halbe Bütte mit Weinbeeren ab.  
Kl. Bischof behauptet, diese Weinberge lägen auf der Gemarkung Zeils und damit in seinem Amt Schmachtenberg, wo ihm – von der zentgerichtlichen Zuständigkeit bei Mord, Diebstahl, Brand und Notzucht abgesehen – alle landesfürstliche, hohe und vogteiliche Obrigkeit sowie insbesondere die Erhebung von Türken- und Landessteuer zustehe. Bekl. Bischof gibt an, daß die Weinberge zur Gemarkung Haßfurts gehörten, daß er dort als Inhaber der vogteilichen Obrigkeit aufgrund vertraglicher Abmachungen die Türkensteuer erheben dürfe, daß kl. Bischof seinen Untertanen die Zahlung verboten habe und daß deshalb die Weinbeeren eingezogen worden seien. Zugleich beschuldigt er kl. Partei, durch den Zeiler Keller Johann Junius auf dem Territorium des Hochstifts Würzburg vier Bütten mit Weinbeeren gepfändet zu haben. Kl. Bischof wirft der Gegenseite vor, Zent- als Flurgrenzen auszugeben.  
Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1605–1610

## 760

- 1 B 460 Bestellnr. 3468
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* (Dorfmeister und Gemeinde zu Ebing  
Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Zentgraf Georg Schilling (Kl. 1. Instanz)  
und die Schöffen des Zentgerichts Medlitz (im Akt: Möltz)
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1609)
- 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)
- 5a appellatio, Zentrichter und Schöffen zu Medlitz betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Okt. 1604 rügte Georg Merzbacher, daß Al-  
brecht Sauer Neussinger ihm acht blutende Kopfverletzungen zugefügt und ihn  
in den Finger gebissen habe. Da dieser nicht geständig war und er seine An-  
schuldigung nicht beweisen konnte, verhängte das Zentgericht zu Medlitz eine  
Buße über ihn. Offenbar im Zusammenhang damit bekräftigte mitbekl. Zent-  
graf, daß zu Ebing vorkommende Fälle von Blutrunst vor das Zentgericht ge-  
hörten. Mitte Apr. 1605 ließ kl. Bischof die dem Kloster St. Michael ob Bam-  
berg mit der vogteilichen Obrigkeit unterworfenen Gemeinde sowie Hans Hain-  
lein als Schöffen zu Ebing durch seinen Ratsschreiber Johann Schwameusel für  
alle künftigen Fälle abfordern, die nicht die vier hohen Rügen – Mord, Brand-  
stiftung, Diebstahl, Notzucht – betrafen. Insbesondere wollte der Ratsschreiber  
geklärt wissen, ob Blutrunst an die Zent gehöre. Das Zentgericht verwies ihn  
mit dieser Frage, die es selbst zu entscheiden verweigerte, an bekl. Bischof.  
Kl. Bischof wendet sich für das seiner Landeshoheit und Oberbotmäßigkeit un-  
terstehende Kloster wegen Remissionsverweigerung ans RKG: die zentger-  
ichtliche Zuständigkeit sei auf die vier hohen Rügen beschränkt. Bekl. Bischof  
betrachtet Blutrunst, Schlägerei, Schmähung und Grenzverletzung als schlichte  
Zentfälle, bemängelt das Fehlen eines appellablen Bescheids und bezeichnet  
das Stadt- und Brückengericht zu Würzburg als zuständige Appellationsinstanz.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz 1604  
2. RKG 1605–1617 (1605–1612)
- 8 4 cm

## 761

- 1 B 459 Bestellnr. 3467
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg* als Interessent (Abt Valentin von Theres  
Bekl. 1. Instanz)
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Haßfurt  
(Hans Gathen, Caspar und Jakob Schnöß, Michael Frankfurter, Endres Ulerich  
und weitere Fischer zu Haßfurt Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a appellatio, das Kloster Theres betr.
- 5b Auseinandersetzung um die weltliche Jurisdiktion über Kloster Theres;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1604 reichten Keller, Bürgermeister und  
Rat zu Haßfurt eine Eingabe der dortigen Fischer gegen Abt Valentin von The-  
res an bekl. Bischof weiter. Folgende Beschwerden wurden erhoben: der den  
Haßfurter Fischern 1513 von Abt Thomas I. von Theres gegen Erbzinszahlung

eingeräumte "Kriegs- oder Klumpenwörth" zwischen Wülflingen und Obertheres habe sich seither durch weitere Anschüttungen deutlich vergrößert; während ihnen das angeschwemmte Land bislang zu gleichen Bedingungen überlassen worden sei, verwehre ihnen der nunmehrige Abt die Nutzung der jüngsten Anschwemmungen und habe dort angepflanzte Bandweiden abschneiden lassen; der Zugang eines von ihnen befischten Mainarms sei im Winter 1595 nach starkem Eisgang versandet; im Frühjahr 1602 habe der Abt auch den Ausgang versperren lassen, um im so entstandenen Altwasser allein fischen zu können. Der Abt wandte ein, daß die letzte Vergrößerung des "Kriegs- oder Klumpenwörths" auf die Anlandung vom Kloster genutzter Maininseln zurückgehe und daß die Abtei schon immer das Fischereirecht im fraglichen Mainarm besessen habe. Später wurde dem Abt weiterhin vorgeworfen, daß er abermals Gras und Weiden habe schneiden lassen und daß er Strafgelder gegen Fischer und Bürger verhängt habe, weil diese die Verplankung einer herkommenswidrig an einer Sandbank angelegten Fischhege geöffnet bzw. Dornsträucher aus der um ihre Weingärten verlaufenden Einhegung gerissen hätten. Mitte März 1605 erging auf der fürstbischöflichen Kanzlei zu Würzburg ein Extrajudizialbescheid, der bei Vermeidung einer Strafe von 100 Rtl. die Restitution von Gras, Weiden und Strafgeldern befahl, die Sperrung des Mainarms als ungebührlich untersagte, dem Kloster jede Botmäßigkeit in den Weinbergen absprach und dem Abt eine Erklärung abverlangte, ob er sich zu einem vom kl. Bischof erwirkten Mandat (vgl. Bestellnr. 3466) bekenne.

Kl. Bischof appelliert ans RKG: ihm stehe die landesfürstliche Obrigkeit und die weltliche Jurisdiktion über das Kloster und seine Güter zu; die Klage hätte deshalb an ihn gerichtet werden müssen. Bekl. Bischof beansprucht die geistliche und weltliche Jurisdiktion sowie die landesherrliche, land- und zentgerichtliche Obrigkeit über das Kloster für das Hochstift Würzburg: vom kl. Bischof rührten lediglich einige Klosterlehen her.

Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Würzburg 1604
- 2. RKG 1605–1606 (1605–1610)
- 8 2,5 cm

## 762

- 1 B 461 Bestellnr. 3469
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Johann Christoph (von) Burdian, sein Amtmann zu Gerolzhofen und Zabelstein
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), des Klosters Theres Jagensgerechtigkeit im Eps und auf Donnersdorfer Gemarkung betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitbekl. Amtmann pfändete dem von Abt Valentin von Theres zur Jagd in das Gehölz "Eps" abgeordneten Jäger sieben Garne ab.  
Kl. Bischof sieht darin eine Verletzung des den Thereser Äbten seit alters her mit allen klösterlichen Gütern, der hohen und niederen Obrigkeit darüber sowie Forst-, Wildbann- und Jagdgerechtigkeiten von den Bamberger Bischöfen verliehenen großen und kleinen Waidwerks im Gehölz "Eps" und auf Donnersdorfer Markung. Bekl. Bischof verneint jedes gegnerische Interesse und bezeichnet folglich eine Klage auf die Pfändungskonstitution als unzulässig: die geistliche und weltliche Jurisdiktion wie die zentherrliche, vogteiliche und forstliche

Obrigkeit über das Kloster und der Wildbann über das in der Zent Donnersdorf gelegene Gehölz stünden dem Hochstift Würzburg zu.

- 6 1. RKG 1606–1608 (1606)  
 7 Bestätigungsbrief des bekl. Bischofs für den erwählten Abt Valentin Alberti 1599 (Q 5)

### 763

- 1 B 464 Bestellnr. 3472  
 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*  
 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Zentgraf Thomas Mörzt zu Haßfurt  
 4a Dr. Andreas Pfeffer (1607);  
 Dr. Johann Friedrich Haug (1610)  
 4b Lic. Antonius Streitt (1593)  
 5a mandatum de relaxando captivo, Martin Decklers, Richters zu Theres, Verstrickung betr.  
 5b Auseinandersetzung um die weltliche Jurisdiktion über Kloster Theres;  
 Ende Apr. 1607 nahm mitbekl. Zentgraf den Klosterrichter Martin Deckler aus Untertheres während eines Aufenthalts in Haßfurt fest.  
 Kl. Bischof sieht darin einen unzulässigen Versuch, das von Bischof Suidger von Bamberg auf eigentümlichem Grund und Boden errichtete Kloster Theres, dessen Regalien und weltliche Pertinenzen von kl. Hochstift zu Lehen rührten, der zentgerichtlichen Obrigkeit zu unterwerfen. Bekl. Bischof wirft dem Richter vor, er habe trotz wiederholter Mahnungen seine geistliche und weltliche Jurisdiktion, landesfürstliche, hohe und niedere Obrigkeit über das Kloster immer wieder beeinträchtigt und seiner fürstlichen Reputation abträgliche Äußerungen getan: kl. Bischof stehe keinerlei Jurisdiktion zu; als bloßer Lehensherr etlicher klösterlicher Güter könne er auch nicht wegen Verletzung der Pfändungskonstitution klagen.  
 Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.  
 6 1. RKG 1607 (1607–1610)  
 7 Beilagen zu Replik (Prod. vom 23. Nov. 1607): Bericht Martin Decklers über Gefangennahme, Haft und Verhör 1607 (Lit. A); Aufstellung über angefallene Haftkosten (Lit. B); Quittung des Bürgers und Wirts Georg Starz zu Haßfurt über rund 29 fl an Zehrungskosten 1607 (Lit. C); Lehenrevers Abt Valentins von Theres für kl. Bischof 1600 (Lit. D)

### 764

- 1 B 462 Bestellnr. 3470  
 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*  
 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie sein Schultheiß und Zentgraf Johann Neidlein zu Eltmann  
 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599)  
 4b Dr. Heinrich Stemler (1593)  
 5a mandatum (der Pfändung), den bambergischen Untertanen zu Priesendorf abgepfändete 12 Simmer Korn und 2 Simmer Hafer betr.  
 5b Auseinandersetzung um zentgerichtliche Zuständigkeit zu Priesendorf;  
 Ende Dez. 1606 fiel mitbekl. Zentgraf mit ungefähr fünfzig Bewaffneten nach

Priesendorf ein und pfändete dort fünf Untertanen des Bamberger Bürgerspitals zusammen 12 Simmer Korn und 2 Simmer Hafer ab.

Kl. Bischof sieht dadurch seine landesfürstliche und vogteiliche Obrigkeit über die Spitalleute beeinträchtigt: die Pfändung sei erfolgt, weil diese auf seine Abforderung und sein Verbot hin die – auf die vier hohen Fraischfälle beschränkte – zentgerichtliche Obrigkeit in schlichten Vogtei- und Haderfällen nicht anerkannt hätten. Bekl. Bischof beruft sich auf das Vorliegen eines Zentfalls: die Witwe Balthasar Englerts habe Konrad Bernhard rund einen Simmer Korn aus einer Truhe gestohlen; die Spitalpfleger hätten ihr deshalb eine Strafgeldzahlung von 1 fl auferlegt; die Gemeinde sei daraufhin vor das Zentgericht nach Eltmann geladen worden; dieses habe der kl. Abforderung nicht stattgegeben, vielmehr über die ungehorsam ausgebliebenen Gemeindeglieder wegen Rügeverschweigung Bußen von jeweils 10 Pfund verhängt; fünf Einwohner hätten die Bußgeldzahlung verweigert, so daß gegen sie zur Exekution habe geschritten werden müssen.

Am 14. März 1608 ergeht ein Paritorialurteil.

- 6 1. RKG 1607–1608

## 765

- 1 B 465 Bestellnr. 3473
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Eltmann
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1599);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)
- 5a mandatum (der Pfändung), die in Steinbacher Markung abgepfändeten drei Garben und eine Kuh betr.
- 5b Grenz- und Weidestreitigkeit;  
Im Sommer 1606 pfändeten Untertanen aus Eltmann auf Steinbacher Markung zunächst drei Getreidegarben und später eine Kuh.  
Kl. Bischof sieht darin einen Versuch, die Gemarkung Eltmanns zum Nachteil seiner Untertanen zu Steinbach auszudehnen. Bekl. Bischof ersucht um Kassation des Mandats: Bürgermeister, Rat und Gemeinde zu Eltmann hätten diese Pfändung ohne sein Wissen und Geheiß zur Wahrung ihrer Hut- und Weiderechte vorgenommen. Kl. Partei hält das Interesse des bekl. Bischofs dennoch für berührt, da auch Flur- und Territorialgrenzen betroffen seien.  
Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1607 (1607–1610)

## 766

- 1 B 463 Bestellnr. 3471
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* sowie Johann Christoph (von) Burdian zu Bocklet (im Akt: Bockhilt) und Münnerstadt, sein Amtmann zu Gerolzhofen und Zabelstein
- 4a Dr. Andreas Pfeffer (1607);  
Dr. Johann Friedrich Haug (1610)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1593)

- 5a (primum) mandatum (der Pfändung), den tätlichen Einfall in des Klosters Theres Forsthof (auch: Vorhof) zu Horhausen, gesuchten Jägeratz und darüber abgepfändetes Korn und Hausgerät betr.
- 5b Auseinandersetzung um Jägeratz;  
Mitte Jan. 1607 erschien mitbekl. Amtmann mit rund vierhundert Bewaffneten in Horhausen (im Akt auch: Harthausen), ließ aus dem dortigen gefreiten Forsthof des Klosters Theres 18 Scheffel Korn, 20 Scheffel Hafer, 18 Schock unausgedroschener Korngarben, Zuber, Schüsseln und anderen Hausrat auf zwölf Wagen nach Gerolzhofen schaffen, hielt zugleich das Dorf umstellt und verhinderte so, daß Einwohner den Ort verließen und Schafe auf die Weide getrieben wurden.  
Kl. Bischof beschuldigt die Gegenseite, sich damit dafür gerächt zu haben, daß Abt Valentin, der Regalien und Temporalien als Lehen des Hochstifts Bamberg empfangen habe, fürstbischöflich würzburgischen Jägern samt Helfern und Hunden die begehrte Öffnung und Atzung verwehrt habe. Bekl. Bischof beansprucht die geistliche und weltliche Jurisdiktion wie die landesfürstliche, land- und zentgerichtliche Obrigkeit über das in seinem Amt Haßfurt gelegene Kloster und spricht kl. Bischof als bloßem Lehenherrschaftlichen Klostergehalts jegliches Recht ab, für den Abt zu klagen: der weltliche Besitz des Klosters gehe nicht allein auf Bischof Suidger von Bamberg als Gründer zurück, wie kl. Seite vorgebe, vielmehr hätten insbesondere Graf Botho und seine Ehefrau Judith (Tochter Markgraf Ottos von Schweinfurt) die Abtei 1094 reich beschenkt; herkömmlicherweise stünden bekl. Bischof als Landesherr Fron, Lager, Atzung und auch Jägeratz zu.  
Ende Apr. 1610 erfolgt Mitteilung über die Aufnahme gütlicher Verhandlungen.
- 6 1. RKG 1607–1608 (1607–1610)
- 8 2 cm

## 767

- 1 B 467 Bestellnr. 3475
- 2 Bischof Johann Philipp von *Bamberg*
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, Johann Christoph von Burdian, sein Amtmann zu Gerolzhofen, sowie seine Zentgrafen Wolf Rihel zu Gerolzhofen und Bartholomäus Sallenter zu Zabelstein
- 4a Dr. (Andreas) Pfeffer (1608)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1608)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), den auf dem Kloster Theres gesuchten Jägeratz und (darüber) abgenommenes Getreide betr.
- 5b Auseinandersetzung um Jägeratz;  
Mitte Juli 1608 erschienen die mitbekl. Beamten mit rund fünfhundert Bewaffneten zu Pfaffenberg und ließen das Getreide auf den dortigen Feldern des Klosters Theres schneiden und mit siebzig Wagen nach Gerolzhofen schaffen.  
Kl. Bischof beschuldigt die Gegenseite, sich damit dafür gerächt zu haben, daß Abt Valentin, der Regalien und Temporalien als Lehen des Hochstifts Bamberg empfangen habe, fürstbischöflich würzburgischen Jägern samt Helfern und Hunden die begehrte Öffnung und Atzung abermals verwehrt habe. Bekl. Bischof beansprucht die weltliche Obrigkeit über das Kloster und den Jägeratz als hergebrachte landesfürstliche Gerechtigkeit.
- 6 1. RKG (1608)
- 7 Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 17. Nov. 1608): Kapitulation Abt Johanns IV., Priors und Konvents zu Theres anlässlich durch Bischof Friedrich von Würzburg angeordneter Visitation 1561 (Nr. 1); Schreiben der Bischöfe



Konrad II. und Melchior von Würzburg um Jägeratz 1526–1557 (Nr. 2); Thereser Klosterrechnungen 1598–1606 samt daraus gezogenem Extrakt über die Ausgaben für den Jägeratz (Nr. 3–7)

8 4,5 cm; SpPr ohne Eintrag

## 768

1 B 616 Bestellnr. 3603

2 Statthalter und Räte Bischof Johann Gottfrieds von *Bamberg* sowie Abt (Peter III.) von Langheim als Interessent

3 Bischof Julius von *Würzburg*

4a Dr. Johann Friedrich Haug (1611);  
(Lic. Peter Paul) Steurnagel (1613)

4b Lic. Antonius Streitt (1593)

5a mandatum poenale, drei gefangene tambachische Diener und eine abgepfändete Kuh betr.

5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrig- und Gerichtsbarkeit über die zum langheimischen Klosterhof zu Tambach gehörigen Lehenleute; Mitte Febr. 1610 erklärte das langheimische Vogtei- und Lehengericht zu Tambach die den Gemeinden Krumbach (im Akt auch: Crumlich) und Witzmannsberg überlassenen Lehen wegen Ungehorsams und Treulosigkeit für heimgefallen. Anfang Aug. 1611 geriet der tambachische Förster Martin Layst in Witzmannsberg vorübergehend in Haft, weil er auf Zuwiderhandlungen hin mit Pfändungen vorgegangen war. Mitte März 1613 ließ der fürstbischöflich würzburgische Vogt zu Seßlach die zur Bestellung dieser heimgefallenen Lehen abgeordneten tambachischen Diener und Untertanen Hans Dürr aus Witzmannsberg, Hans Düringer aus Neundorf und Christoph Düring aus Weitraamsdorf (im Akt: Weitersdorf) festnehmen. Zugleich pfändete er einer tambachischen Untertanin zu Krumbach, die seiner Ladung in einer Schuldangelegenheit auf obrigkeitliches Verbot hin nicht gefolgt war, eine Kuh ab. Kl. Bischof sieht dadurch das ihm in geistlichen wie weltlichen Belangen unterworfenen Kloster Langheim und dessen Hof zu Tambach in ihrer vogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit sowie im Besitz ihnen rechtskräftig zuerkannter Lehen beeinträchtigt. Bekl. Bischof wirft den kl. Räten vor, gegen entsprechende Zusagen des abwesenden Bischofs ein Mandat erschlichen zu haben, zumal die den Klosterhof zu Tambach betreffenden Streitpunkte im Rahmen des Ende März 1611 vereinbarten Kompromißverfahrens (vgl. Bestellnr. 3462/1) erörtert werden sollten. In der Hauptsache wendet er ein: Krumbach und Witzmannsberg seien mit Gerichtszwang und Botmäßigkeit seinem Amt Seßlach unterworfen; der als Hofmeister bestellte Konventuale, dem von dort wie aus den umliegenden Orten Autenhausen, Gleismuthhausen (im Akt: Gleißmanshausen), Gemünda, Dietersdorf, Neundorf, Altenhof, Hergramsdorf, Schorkendorf (im Akt: Unterhurgendorf), Eicha (im Akt: Euch), Triebsdorf, Aumühle, Hattersdorf (im Akt: Hertersdorf), Ober- und Unterelldorf sowie Rothenberg lediglich Zinsen, Gülten und andere Gefälle zustünden, halte neuerdings in Tambach Gericht, habe fürstbischöfliche Untertanen als seine Lehenleute dorthin vorgeladen und auf deren anbefohlenen Ausbleiben hin ein nichtiges Urteil gefällt; die festgenommenen Klosterdiener hätten sich somit unerlaubter Übergriffe auf fürstbischöflicher Obrigkeit unterworfenen Güter schuldig gemacht.

Am 13. Apr. 1614 ergeht ein Paritorialurteil.

6 1. RKG 1613–1614 (1613–1617)

7 Auszug aus Interimsvertrag der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg 1611 (Q 5);  
Revers Abt Heinrichs VIII. von Langheim hinsichtlich der dem Hochstift

Würzburg auf Wiederlösung abgekauften, lediglich die vier hohen Rügen ausnehmenden Zentrechte über dem Hof zu Tambach lehenbare Güter und Untertanen 1356 (Q 7);

Urteile des langheimischen Vogtei- und Lehengerichts zu Tambach gegen die Gemeinden Witzmannsberg und Krumbach 1610 (Prod. Lit. A–D vom 25. Aug. 1617)

8 2 cm

## 769

1 – Bestellnr. 3462/1/I–IV

2 Bischof Johann Gottfried und das Domkapitel zu *Bamberg*

3 Bischof Julius und das Domkapitel zu *Würzburg*

4a Dr. Johann Friedrich Haug (1615)

4b Lic. Antonius Streitt (1615)

5a compromissum, die Reichs- und Landsteuer, auch Vogtei betr.

5b Kompromißverfahren;

Anfang Juni 1612 einigten sich die Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg, ihre widerstreitenden Vogtei- und Steueransprüche mittels Kompromißverfahrens auszutragen: danach sollten der deutschmeisterische Kanzler Johann Eustachius von Soll sowie der gräflich oettingenwallersteinische Kanzler Wilhelm Hammon die Prozeßschriften entgegennehmen, die schriftlichen Beweismittel transsumieren und die vorgeschlagenen Zeugen verhören; auf der Grundlage der so zusammengestellten Akten sollte das RKG entscheiden; Rechtsmittel waren nicht vorgesehen. Mitte Febr. 1615 folgte die Akteninrotulation.

Kl. Partei sieht sich durch von bekl. Seite verfügte Gebote, angestrengte Zentprozesse, auf die Erzwingung von Steuerzahlungen abzielende Pfändungen und Verhaftungen sowie einzelne bewaffnete Einfälle im Besitz der vogteilichen Obrigkeit sowie der Erhebung von Reichs- und Landessteuern hinsichtlich zahlreicher dem Hochstift mittelbar und unmittelbar unterstehender Dörfer, Weiler und Höfe in fürstbischöflich würzburgischen Zenten beeinträchtigt. Im einzelnen betroffen sind:

- gut 1.000 Morgen Äcker, Wiesen und Weinberge unterhalb von Zeil auf Haßfurt und Krum zu, teilweise dem Kloster St. Theodor in Bamberg zugehörig;
- michelsbergische Güter und Untertanen zu Schnackenwerth und Prölsdorf;
- dem langheimischen Klosterhof zu Tambach zugehörige Güter und Untertanen zu Autenhausen, Gleismuthhausen, Gemünda, Dietersdorf, Neundorf, Altenhof, Hergramsdorf, Schorkendorf (im Akt: Unterschirkendorf, Unterschürgendorf), Triebsdorf, Eicha (im Akt: Aych), Witzmannsberg, Krumbach, Aumühle, Hattersdorf, Ober- und Unterelldorf (im Akt: Ober- und Unterelldorf) sowie Rothenberg, zumal nachdem Abt Johann VI. von Langheim bekl. Bischof Mitte Juli 1603 das bestehende Schutzverhältnis aufgekündigt habe;

- das vom Hochstift Bamberg mit Regalien und Temporalien belehnte Benediktinerkloster Theres mit seinen Gütern und Untertanen.

Zwei weitere Klagen sprechen bekl. Partei einen generellen Anspruch auf Besteuerung aller ihrer Mannlehen im Hochstift Bamberg ab, für die der Zeiler Vertrag von 1587 vorsehe, daß nicht wie bei Zinslehen Steuer, Ungeld und ähnliche Abgaben der Vogteiherrschaft zustehen, sondern die Bestimmungen des Schlüsselfelder Vertrags von 1469 fortgelten sollten: bekl. Seite stehe die Steuer allein von den Mannlehen zu, von denen sie diese auch schon 1469 erhoben habe; als Afterzinslehen weiterverliehene sowie heimgefallene oder aufgekaufte und dann zinsweise vergebene Mannlehen unterlägen nicht der gegnerischen Besteuerung. Eine vierte Klage will die Regelung des Zeiler Vertrags, wonach bekl. Bischof Güter und Gefälle der seiner geistlichen Jurisdiktion un-

terworfenen Pfarreien im Hochstift Bamberg mit Reichs- und Landessteuern zustünden, dahin ausgelegt wissen, daß sich dieser Anspruch nicht auf Zins- und Lehenleute dieser Gotteshäuser erstrecke. Bekl. Partei wirft kl. Bischof vor, seinen Hochstiftsleuten die Zahlung der dem Hochstift Würzburg schuldigen Steuern zu untersagen, ihre Hintersassen zu Knetzgau, Ampferbach und Burgebrach zu besteuern sowie die unmittelbare Belehnung ihrer Untertanen mit ererbten oder erheirateten bambergischen Lehen zu verweigern.

Mit Urteil vom 11. Apr. 1617 wird entschieden: bekl. Partei stehen keine Vogtei- und Steuerrechte hinsichtlich der mittelbaren und unmittelbaren Untertanen des Hochstifts Bamberg zu; ihre Zins- und Afterzinslehen außerhalb des kl. Amtes Burgebrach unterliegen nicht ihrer Besteuerung, während bezüglich ihrer Mann- und Afterlehen in diesem Amt die alten vertraglichen Regelungen in Kraft bleiben; sie darf zwar die den Gotteshäusern inkorporierten, durch Kirchenpfleger administrierten Güter, nicht jedoch die Zins- und Lehengüter ihrer Pfarreien und Filialen besteuern; wegen Einhaltung dieses Urteils hat sie Kautionsleistung zu leisten.

(Im Herbst 1659 schließen die Bischöfe Johann Philipp I. von Würzburg und Philipp Valentin von Bamberg auf der Grundlage dieses Urteils einen Vergleich. Im Rahmen eines im Sommer 1685 zwischen den Bischöfen Johann Gottfried II. von Würzburg und Marquard Sebastian von Bamberg getroffenen Vertrags werden auch etliche im vorliegenden Prozeß berührte Streitpunkte erneut geregelt.)

6 1. RKG (1615–1617)

7 Von Johann Eustachius von Soll, deutschmeisterischem Rat und Kanzler zu Mergentheim, und Wilhelm Hammon, gräflich oettingischem Kanzler zu Wallerstein, Doktoren der Rechte, als Kommissaren zusammengestellte Akten enthalten

- in Rotulus über Zeugeneinvernahme (Lit. E): Protokoll über die Inaugenscheinnahme des Gebiets um Zeil, Augsfeld, Haßfurt und Knetzgau 1613 (fol. 27v ff.); Aussagen von 135 bambergischen und 201 würzburgischen Zeugen (fol. 33r ff.); Plan des Malers Erasmus John aus Königsberg vom Maintal zwischen Zeil und Haßfurt (jetzt PISlg 10253; vgl. Krausen Nr. 462);

- in Band mit bambergischen Beweismitteln (Lit. F): Schenkungsurkunden Königs Heinrich II. über eigentümliche Besitzungen im Volkfeld 1007 sowie Bestätigung der dem Bistum Bamberg gemachten Schenkungen im Radenz- und Saalegau, Grab- und Volkfeld durch König Heinrich IV. 1068 (fol. 42r ff., 53r ff.); Gründungs-, Besitz- und Immunitätsbestätigungen für das Bistum Bamberg durch Kaiser Konrad II. und König Heinrich III. 1034, König Heinrich IV. 1059 sowie Papst Clemens II. 1047 (fol. 46r ff., 51r ff., 55r ff.); Privilegienkonfirmationen für das Bistum Bamberg durch die Könige und Kaiser Heinrich IV. 1059 und 1103, Heinrich VII. 1310, Ruprecht 1401 und Karl V. 1521 (fol. 49r ff., 59r ff., 63r, 122r ff.); Urkunde Kaiser Friedrichs I. mit Urteil seines Hofgerichts auf Klage des Bamberger Burgvogts Rapoto von Abenberg gegen Bischof Gebhard von Würzburg über die Grafschaft Rangau 1160 (fol. 61r ff.); Schutzbrief König Heinrichs VII. für das Bistum Bamberg 1310 (fol. 64r); Mandat Kaiser Friedrichs II. wegen Beachtung der Bürgerschaft und Geistlichkeit zu Bamberg erteilten Evokationsprivilegs (1237) sowie Konfirmation eines Evokationsprivilegs Kaiser Karls IV. für Dienstmannen, Bürger und andere Leute des Hochstifts Bamberg 1376 durch König Wenzel 1398 (fol. 65r, 118r ff.); Münzprivileg Kaiser Ludwigs des Bayern für Villach und Griffen (im Akt: Grieben) 1331 (fol. 66r f.); Privileg König Wenzels über das Landgericht am Roppach 1384 (fol. 68r ff.); Kassation einer von Bischof Georg I. und Domkapitel zu Bamberg auf Truppenwerbungen Bischof Johanns III. von Würzburg hin ausgestellten Verschreibung durch Kaiser Friedrich III. 1465 (fol. 70r ff.); Tauschvertrag der Bischöfe Gerhard von Würzburg und Lamprecht von Bamberg über Burgebrach, Thüingfeld, Schlüsselfeld und Reichelsburg 1390 (fol. 74r ff.); Schlüsselfelder Vertrag der Bischöfe Georg I. von Bamberg und Rudolf II. von Würzburg 1469 (fol. 78r ff.); Zeiler Vertrag der Bischöfe Ernst von Bamberg und Julius von Würzburg 1587 (fol. 84r ff.); Lehenbriefe der Kaiser

Rudolf II. und Matthias für die Bischöfe Johann Philipp und Johann Gottfried von Bamberg über die Regalien 1600 und 1613 (fol. 102r ff.); Kaufvertrag der Bischöfe Berthold von Würzburg und Berthold von Bamberg über Schönbrunn 1280 (fol. 138r ff.); Vertrag der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg über Hut- und Weiderecht zwischen Zeil und Augsfeld 1612 (fol. 140r ff.); Bestätigungsbriefe der Bischöfe Neidhard und Johann Philipp von Bamberg für die Äbte Johann V. zu St. Michael bei Bamberg 1593, Johann VI. und Peter III. von Langheim 1592 und 1608 (fol. 144r ff., 177r ff.); Schenkungsbrief Kaiser Heinrichs II. für das Kloster St. Michael bei Bamberg über Höfe zu Rattelsdorf, Etzelskirchen, Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth (im Akt: Werde), Wonfurt, Dörfleins, Ebensfeld, Oberleiterbach (hier: Leiterbach), Elsendorf, Schierstein, Hausen und Büdesheim 1015 (fol. 148r ff.); Privilegienkonfirmationen der Kaiser Karl V., Maximilian II. und Rudolf II. für das Benediktinerkloster St. Michael bei Bamberg 1541, 1570 und 1578 (fol. 150r ff., 169r ff.); Verspruchbriefe über die auf jeweils acht Jahre befristete Übernahme des Schutzes der michelsbergischen Untertanen zu Schnackenwerth durch Michael von Schwarzenberg 1433 und Konrad von Hutten 1470 (fol. 158r ff.); Schnackenwerth betreffende Auszüge aus michelsbergischen Erbhuldigungsprotokollen 1531–1593 (fol. 162r ff.); Prölsdorf betreffende Auszüge aus michelsbergischen Zins- und Lehenbüchern (fol. 167r ff.); Schutz des Klosters Langheim betreffendes Mandat Kaiser Karls IV. an Bischof Lamprecht von Bamberg 1378 (fol. 173r f.); Verschreibung von Abt Friedrich III., Prior und Konvent zu Langheim, keinen anderen Schutzherrn als den Bamberger Bischof anzunehmen, 1385 und darüber ausgestellte Reverse der Äbte Johann III., Johann IV., Emmeram, Johann V., Friedrich V., Ludwig II., Magnus, Wilhelm, Konrad II., Johann VI. und Peter III. und des Konvents zu Langheim 1450–1608 (fol. 175r ff., 208r ff.); Schutzverleihung, Vogtei- und Steuerfreiheit, Gerichts- und Bergwerksrecht betreffendes Privileg Kaiser Karls IV. für Kloster Langheim 1356 (fol. 186r ff.); Konfirmationen der Kaiser Rudolf II. 1604 und Matthias 1613 mit inseriertem Schutzbrief König Sigismunds für Kloster Langheim 1429 (fol. 194r ff.); Appellationen aus Tambach betreffende Auszüge aus langheimischem Pfortengerichtsbuch 1496–1514 (fol. 230r ff.); Auszüge aus Tambacher Gerichtsbuch 1544–1551 (fol. 235r ff.); undat. Auszug aus Tambacher Urbar (fol. 252r ff.); Schenkungsurkunde König Heinrichs II. für das Bistum Bamberg über das Gut Obertheres (im Akt: Tareisa) 1010 (fol. 275r f.); Bulle des Papstes Clemens II. für Kloster Theres 1047 sowie Bewilligungsbrief Bischof Leupolds I. von Bamberg wegen des Ankaufs der Vogtei zu Reinhausen und Lauerbach (im Akt: Lürbach) durch Kloster Theres 1302, jeweils transsumiert durch Johann Fabri, Dechant zu Neumünster in Würzburg, und Heinrich Koler, Subkustos im Dom zu Bamberg, 1467 (fol. 277r ff., 280r ff.); Verzichtsbrief des Konrad von Schmiedelfeld für Bischof Heinrich I. von Bamberg hinsichtlich der Vogtei über Kloster Theres 1242 (fol. 279r); Regalien und Temporalien des Klosters Theres betreffende Lehenreverse der Äbte Johann II., Johann III., Heinrich I., Johann IV. und Kaspar sowie der Prioren Georg Meuschel und Veit Beringer als Administratoren 1483–1593 sowie Lehenbrief Bischof Johann Philipps von Bamberg für Abt Valentin 1600 (fol. 283r ff.); Supplik, Mandat, Klag- und Prozeßschriften aus einem von Bischof Georg IV. von Bamberg wegen des Klosters Theres erwirkten Prozeß von 1560 (vgl. Bestellnr. 3376) (fol. 315r ff.); Supplik und Mandat mit Klage Bischof Veits II. von Bamberg gegen Bischof Friedrich von Würzburg, den Weihbischof Georg (Flach), den Hofrat Dietz von Thüngen, den Zabelsteiner Amtmann Reinhard von der Keer und zwei Notare wegen des Klosters Theres 1561 (fol. 340r ff.); Erbhuldigungspflicht (fol. 350r f.); Grasmannsdorf betreffende Auszüge aus Burgebracher Erbhuldigungs-, Musterungs- und Steuerregistern 1526–1611 (fol. 350r ff., 369r ff., 436r ff.); Knetzgau betreffende Auszüge aus Ebersberger Amtsbuch (fol. 355r ff.); Knetzgauer Dorfordnungen 1486 und 1593 (fol. 357r ff.); Trossenfurt betreffende Auszüge aus Klagprotokollen des Bamberger Katharinenspitals sowie aus bei der Obereinnahme zu Bamberg geführten Steuerregistern 1591–1612 (fol. 367r f., 438r ff.); Augsfeld betreffende Auszüge aus Steuerregistern des Klosters St. Theodor zu Bamberg

sowie der Ämter Ebersberg und Schmachtenberg 1577–1614 (fol. 373r ff.); - in Band mit würzburgischen Beweismitteln (Lit. G; Protokoll- und Dokumententeil separat foliiert): Auszüge aus "Würzburger Bischofschronik" des fürstbischöflichen Rats und Archivars Lorenz Fries (fol. 1r ff.); Bulle Papst Leos IX. anlässlich von Beschwerden Bischof Hartwigs von Bamberg gegen Bischof Adalbero von Würzburg 1052 (fol. 5r ff.); Immunitäts- und Schutzverleihungen der Könige und Kaiser Ludwig I. 822, Arnulf 889, Konrad I. 918, Heinrich I. 923, Otto III. 996, Heinrich II. 1012 und 1018, Konrad II. 1025 und 1032 sowie Heinrich III. 1049 (fol. 11r ff.); Privilegien und Konfirmationen der Kaiser und Könige Heinrich V. 1120, Friedrich I. 1168, Karl IV. 1347, Wenzel 1384, Friedrich III. 1468, Maximilian I. 1498 und 1510, Karl V. 1522 und 1531, Maximilian II. 1566 und Rudolf II. 1579 sowie des Papstes Calixt II. 1455 über jurisdiktionelle Rechte der Würzburger Bischöfe (fol. 31r ff., 38r ff., 48r ff., 76r ff.); Privilegien und Konfirmationen der Kaiser Karl IV. 1371, Sigismund 1437 sowie Karl V. 1531 über die Exemtion des Hochstifts Würzburg (fol. 36r ff., 68r ff., 93r ff.); Privilegia derogatoria Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg 1532 und 1534 (fol. 71r ff., 95r ff.); Lehenbrief über die Regalienbeleihung des bekl. Bischofs durch Kaiser Matthias 1613 (fol. 101r ff.); Zenten Gerolzhofen, Donnersdorf, Eltmann, Ebern, Schlüsselfeld, Seßlach, Iphofen, Hohenaich, Haßfurt und Medlitz mit jeweils zugehörigen Orten betreffende Zentbuchauszüge (fol. 104r ff.); Aufstellung über in die Zent Burgebrach gehörige Orte (fol. 114r); Auszug aus Schlüsselfelder Vertrag der Bischöfe Ernst von Bamberg und Julius von Würzburg 1585 (fol. 115r ff.); Kaufvertrag zwischen Georg Christoph Fuchs von Bimbach und bekl. Bischof über den halben Teil der Zent Hohenaich 1584 (fol. 119r ff.); Spruchbrief eines Schiedsgerichts unter Dietrich von Bibra als Obmann über die Dörfer Knetzgau und Sand 1389 (fol. 125r ff.); Vertrag der Äbtissin Katharina II. zu St. Theodor in Bamberg mit ihren Zinsleuten zu Krum 1513 (fol. 128r ff.); Grenz- und Weidestreitigkeiten betreffende Verträge zwischen Zeil und Krum 1579, zwischen Zeil und Augsfeld 1579 sowie zwischen Haßfurt und Augsfeld 1588 und 1594 (fol. 133r ff., 171r ff.); Erb- und Landeshuldigungen betreffende Auszüge aus Landeinnahmebüchern 1519–1607 (fol. 137r ff.); Korrespondenz der Bischöfe Heinrich III. und Georg III. von Bamberg sowie der Äbtissin Katharina II. zu St. Theodor wegen der klösterlichen Lehenleute zu Krum 1501–1506 (fol. 163r ff.); Kaufvertrag zwischen Philipp von Herbilstadt und Bischof Lorenz von Würzburg über Schloß Prölsdorf 1516 samt zugehörigem Kaufregister (fol. 195r ff.); Reverse der Äbte Heinrich VII. und Heinrich VIII. von Langheim hinsichtlich der dem Hochstift Würzburg auf Wiederlösung abgekauften, lediglich die vier hohen Rügen ausnehmenden Zentrechte über dem Hof zu Tambach lehenbare Güter und Untertanen 1337 und 1356, ersterer transsumiert von Heinrich Furrer, Dechanten zu St. Johann im Haug zu Würzburg, und Johann Trebra, Doctor decretorum, 1467 (fol. 212r ff.); Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg über die Verleihung des Erbschutzes über alle seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterworfenen Kirchen und Klöster 1534 (fol. 228r ff.); Befreiungsbriefe der Bischöfe Johann I. und Johann II. von Würzburg für langheimische Untertanen in den Ämtern Ebern und Seßlach bezüglich Fronden und Atzungen 1401 und 1429 (fol. 232r ff.); Verspruchbrief Bischof Rudolfs II. von Würzburg hinsichtlich der dem Propst zu Tambach zustehenden Hintersassen sowie der den Pfarreien Ebern, Seßlach und Pfarrweisach zugehörigen Widemleute 1475 sowie diesbezüglicher Revers des Andreas von Lichtenstein 1475 (fol. 236r ff.); Kaufverschreibung Bischof Melchior von Würzburg für Veit von Lichtenstein über das Amt Seßlach 1554 samt zugehörigem Heißbrief an den Propst zu Tambach 1554 und nachfolgendem Briefwechsel zwischen den Bischöfen Friedrich und Julius von Würzburg, Veit und Philipp von Lichtenstein, den Vögten Georg Bauer, Johann Röner, Kilian Mangolt und Philipp Most zu Seßlach sowie den langheimischen Präpsten und Hofmeistern Wilhelm Kranich und Georg Heffner zu Tambach 1561–1609 (fol. 240r ff.); Anschlußklärung von Abt Eberhard und Konvent zu Theres an den erwählten (von Papst Clemens VI. nicht anerkannten) Bischof Albrecht II. von Würzburg 1345 (fol. 286r ff.); Gerechtsame des Klosters Theres

betreffender Zinsregisterauszug 1365, Notariatsinstrument über Präsentation der Abtwahl Johann Zincks in Würzburg 1451, Bestätigungsbriefe der Bischöfe Johann II. und Gottfried IV. von Würzburg 1432 und 1451 sowie Lehenbriefe der Bischöfe Anton und Georg I. von Bamberg über Regalien und Temporalien 1440, 1452 und 1460 jeweils für die Äbte Rüdiger III. und Johann I. von Theres, Konfirmation Kaiser Heinrichs IV. hinsichtlich der von Graf Botho und seiner Ehefrau Judith dem Kloster Theres gemachten Schenkung 1094, Kaufverschreibung von Abt Heinrich I., Prior und Konvent zu Theres für Bischof Hermann I. von Würzburg über das Gehölz "Eichenbühl" 1250, Kaufbrief Bischof Ludwigs von Bamberg für Abt Andreas und Konvent zu Theres über Zins- und Gültbesitz zu Obertheres, Horhausen, Buch, Wagenhausen und Sailerhausen 1370 sowie Kaufbrief des Hans von Abersfeld für Abt Rüdiger III. und Konvent zu Theres über die Gehölze "Reitenhart", "Wachsmuthsberg" und "Stein" samt der vom Hochstift Bamberg zu Lehen rührenden Vogtei darüber 1444, jeweils transsumiert durch Heinrich Furrer und Johann Trebra 1467 (fol. 288r ff., 401r ff.); Revers von Michel Hüblein und Martin Wernher als Spitalpfleger und Jobst Müller als Spitalmeister zu Kitzingen über den von Bischof Lorenz von Würzburg beurkundeten Tausch von Zinsen und Gülten zu Kitzingen, Dampfach und Obereuerheim mit Abt Johann II., Prior und Konvent zu Theres 1504 (fol. 340r ff.); Protokolle über die Wahl der Thereser Äbte Johann III. 1504, Heinrich II. 1522 und Kaspar 1587 (fol. 343r ff., 411r ff.); Verschreibung Abt Johanns IV. von Theres, Bischof Friedrich von Würzburg in geistlicher wie weltlicher Hinsicht Gehorsam zu leisten, Privilegien, Register und andere Dokumente auf dem Marienberg verwahren und Kleinodien, Silber, Barschaft, Getreide- und Weinvorräte inventarisieren zu lassen, 1559, Abschwürungsbrief des Abtes Johann IV., des Priors Kaspar Neunhöfer und des Konventualen Heinrich Stöckel bezüglich Häresie 1560 und Kapitulation von Abt und Konvent zu Theres gegenüber Bischof Friedrich von Würzburg 1561 (fol. 353r ff., 382r ff., 399r ff.); Ermächtigung des Kardinallegaten Gasparo Contarini für Bischof Konrad III. von Würzburg, die Klöster im Hochstift zur Rechnungslegung anzuhalten, 1541 (fol. 355r ff.); Bulle Papst Paul III. für Bischof Konrad III. von Würzburg hinsichtlich Kirchengutsentfremdung und Klostersvisitation 1541 sowie Exekutionsbrief Tommaso Campeggios, Bischofs von Feltre, als päpstlichen Deputierten 1542 (fol. 357r ff.); Lehenbriefe Bischof Friedrichs von Würzburg für Abt Johann IV. und Konvent zu Theres über Zehnt zu Untertheres 1559 sowie Altwasser, Fischwaid und drei Wörthe bei Wülflingen 1563 (fol. 391r ff.); Notariatsinstrument über Präsentation der Abtwahl Johann Schüßlers in Würzburg 1545 (fol. 395r ff.); Pfandverschreibungen von Abt Johann IV. und Konvent zu Theres für Joachim Fuchs von Wonfurt über Bandwörth am Main bei Wonfurt 1553 und 1572 (fol. 407r ff.); Wortlaut des von Abt Kaspar geleisteten Eides 1587 (fol. 417r); Bischof Julius von Würzburg zugestellte Klagschrift des Konventualen Johann Sauer gegen Abt Valentin zu Theres 1605 (fol. 419r ff.); Bulle Papst Pauls V. für Abt Valentin von Theres 1608 (fol. 424r ff.); Absetzung Abt Valentins von Theres und dagegen in Rom angestregten Prozeß betreffende Schriftstücke, nämlich Vollmacht des Abtes 1609, Auszug aus Schreiben des darin bevollmächtigten Konventualen Paul Martersteck aus Rom 1609 sowie Revers der Äbte Kilian II. zu St. Stephan in Würzburg, Martin von Neustadt am Main und Johann V. von Münsterschwarzach (im Akt: Schwarzach) über die Bestellung eines Administrators für Kloster Theres 1609 (fol. 427r ff.); Auszüge aus würzburgischen Gebrechenbüchern (fol. 444r ff.); Korrespondenz zwischen Burgebrach, Würzburg und Bamberg über die Mannlehen zu Burgebrach 1505 (fol. 448r ff.); Aufstellung über Inhaber der den Hochstiften Würzburg und Bamberg sowie der Familie Truchseß (von Pommersfelden) zinsbaren Güter zu Elsendorf (fol. 462r f.); Vertrag über Kirchweihschutz zu Elsendorf (15)13 (fol. 463r ff.); Korrespondenz über dem Katharinenspital zu Bamberg zustehende Güter zu Tretzendorf und Kirchaich (im Akt: Dretzmansdorf und Eych) 1517 (fol. 466r ff.); löffelholzische Mannlehen zu Erlau (hier: Erell), Dörfleins, Brunn unter dem Greifenstein, Stegaurach (im Akt: Oberaurach), Unteraurach (hier: Niederaurach), Straßgiech, Wiesengiech, Hirschaid, Kalteneggolsfeld (hier: Kal-

tenebensfeld), Breitbrunn, Mühlendorf, Oberfembach, Trübenbronn, Bräuersdorf, Biengarten, Stappenbach (hier: Stackenbach), Unterharnsbach (hier: Niedernhadmanspach), Unterneuses (hier: Neuses an der Ebrach), Poppenreuth und andernorts, baumgartnerische Mannlehen zu Schlauersbach und Lonnerstadt, camerarische Mannlehen zu Unterharnsbach (hier: Hadmarsbach), Mühlendorf, Reichmannsdorf (hier: Richalmsdorff, Richenfistorff), Kalteneggolsfeld (hier auch: Egelsfeld), Oberneuses (hier: Neuses bei Schönbrunn), Kottendorf, Erlau (hier: Erell an der Aurach), Burgebrach, Scheffstal, Kemmern und Bischberg, pfinzingische Mannlehen zu Altendettelsau, Wöltendorf (hier: Welchendorff, Welckendorff), Pommersfelden, Tiefenbach (hier: Teuffenbach), Ellersdorf (hier: Elbersdorff) und Wingersdorf, zollnerische Mannlehen zu Straßgiech, Wiesengiech (hier: Windischengiech), Herrnsdorf, Tiefenpözl (hier auch: Tieffenholtz), Friesen, Obersteinach, Hirschaid, Stettfeld, Zettmannsdorf, Häusling, Unterneuses (hier: Neuses bei Burgebrach), Horbach, Mährenhüll (hier: Mirnhüll auf dem Gebirg), Oberharnsbach (hier: Oberhattmansbach), Birkach, Arnstein, Kemmern, Scheffstal, Tütschengereuth, Stackendorf, Bischberg (hier: Bischofsberg), Stegaurach, Burgebrach, Mühlendorf und andernorts, gugelische Mannlehen zu Kästel (hier: Kessel bei Dachsbach) und Siegeldorf, lochnerische Mannlehen zu Fesselsberg, tucherische Mannlehen zu Büschelbach (hier: Bischofsbach), rheleinische Mannlehen zu Rotendorf und Schornweisach, rieterische Mannlehen zu Pretzdorf und Dietersdorf, leuchsnerische Mannlehen zu Erlachskirchen (hier: Erlach bei Zenn), lorberische Mannlehen zu Krum und Stolzenroth, tetzelische Mannlehen zu Krummbach bei Lonnerstadt, bayerische Mannlehen zu Oberharnsbach (hier: Oberhattmannsbach), imhofische Mannlehen zu Bräuersdorf, schlüsselfelderische Mannlehen Höchststadt, Simmersdorf und Unterrottmannsdorf (hier: Rottmansdorff bei Lichtenau), pfannmusische Mannlehen zu Trossenfurt, hagelheimerische Mannlehen zu Dörfleins, Vollmannsdorf und Reundorf sowie rudorfische Mannlehen zu Sandhof betreffende, auch vollständige Lehenbriefe der Bischöfe Lorenz, Konrad II., Konrad III., Melchior, Friedrich und Julius von Würzburg enthaltende Auszüge aus würzburgischen Lehenbüchern 1303–1611 samt zugehöriger Korrespondenz 1611 (fol. 470r ff.); Steuerzahlungen von Untertanen der Klöster Theres, Langheim, St. Michael und St. Theodor zu Bamberg, von domkapitulisch bambergischen Obleiuntertanen, von fürstbischöflich würzburgischen Afterlehenleuten und Pfarreien sowie aus Zeil, Krum und Knetzgau betreffende Auszüge aus Steuerregistern und -rechnungen 1453–1609 mit zugehöriger Korrespondenz 1612 (fol. 587r ff., 651r ff.); Aufstellungen über Lehen und Steuerzahlungen der Pfarreien Baunach, Gerach, Altenbanz, Döringstadt, Rattelsdorf, Knetzgau, Marktzeuln (im Akt: Zeuln), Mühlhausen, Burgebrach, Wachenroth, Höchststadt, Etzelskirchen, Herzogenaurach und Gremsdorf sowie der Frühmesse zu Ebing mit zugehöriger Korrespondenz 1613 (fol. 613r ff., 655r ff.); Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg über die schirm- und schutzweise Inkorporation des Klosters Ebrach ins Hochstift Würzburg 1521 (fol. 666r ff.);

- als Beilage zu würzburgischer Probationsschrift (Lit. H): Prölsdorf betreffende Auszüge aus Gerolzhofener Musterregister 1578–1610 (Lit. E);

- als Beilagen zu bambergischer Probationsschrift (Lit. I): Auszug aus Interimsvertrag der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg 1611 (Lit. AA); Urteilsbrief König Ferdinands I. auf Klage der Gebrüder Hans und Martin von Rotenhan gegen Bischof Weigand von Bamberg wegen Erhebung der Türkensteuer 1545 (Lit. FF); Supplikationen michelsbergischer Untertanen zu Schnackenwerth an Abt Georg III. zu St. Michael 1589 (Lit. MM, QQ);

zwei umfängliche Extrakte aus vorgelegten Prozeßschriften, Zeugenaussagen und Beweismitteln (beiliegend);

Votum, vermutlich vom namentlich nicht genannten Referenten herrührend (beiliegend)

8 48 cm;

Lit.: Looshorn VI, S. 443–444, 517–522

## 770

- 1 B 468 Bestellnr. 3476
- 2 Bischof Johann Gottfried von *Bamberg* sowie Abt (Peter III.) von Langheim als Interessent
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*
- 4a Dr. (Johann Friedrich) Haug (1615);  
(Lic. Peter Paul) Steurnagel (1615)
- 4b Lic. Antonius Streitt (1615)
- 5a mandatum der Pfändung, den langheimischen Untertanen abgenommene 97 fl 6 kr betr.
- 5b Auseinandersetzung um Gerichtshaltung und Ausschank zu Tambach;  
Auf Anweisung seines Abts ließ der langheimische Hofmeister ein die Haltung des Vogteigerichts wie den Ausschank zu Tambach untersagendes gegnerisches Verbot unbeachtet. Daraufhin erlegte ihm der fürstbischöflich würzburgische Vogt zu Seßlach die Zahlung der für Zuwiderhandlung angedrohten Geldstrafen von zusammen 140 Rtl. auf und zog zu diesem Zweck von sechs tambachischen Lehenleuten zu Autenhausen 197 fl 6 kr (!) an schuldigem Handlohn ein. Kl. Bischof sieht dadurch das ihm als weltlichem Oberherrn unterworfenen Kloster Tambach im Besitz seines Vogteigerichts und seiner Schenkstatt zu Tambach beeinträchtigt. Bekl. Bischof verneint ein kl. Interesse an Langheim, da es als Zisterze von jeglicher bischöflicher Jurisdiktion exempt sei, bezeichnet die Streitigkeiten um den langheimischen Hof zu Tambach als Gegenstand des anhängigen Kompromißverfahrens (vgl. Bestellnr. 3462/1), gesteht dem Kloster zu Tambach weder ein Vogteigericht noch ein Schankrecht zu, beansprucht vielmehr die landesfürstliche, hohe und niedere Obrigkeit über die klösterlichen Lehenleute in den um Tambach gelegenen, seinem Amt Seßlach zugehörigen Dörfern.
- 6 1. RKG 1615
- 7 Landeshuldigungen betreffende Auszüge aus würzburgischen Landeinnahmebüchern 1519, 1540, 1544 und 1574 (Q 10);  
Privileg Kaiser Friedrichs I. für Bischof Herold von Würzburg über die Jurisdiktion im Hochstift Würzburg und im Herzogtum Franken 1168 (Q 11);  
Privilegium derogatorium Kaiser Karls V. hinsichtlich während der Reformationszeit zuungunsten des Hochstifts Würzburg eingetretener Präskription 1534 (Q 12);  
Privileg Kaiser Karls V. für Bischof Konrad II. von Würzburg über die Verleihung des Erbschutzes über alle seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterworfenen Kirchen und Klöster 1534 (Q 13);  
Konfirmation Kaiser Karls V. 1545 mit inseriertem Privileg König Karls IV. über das Landgericht des Herzogtums Franken 1347 (Q 14);  
Reverse der Äbte Heinrich VII. und Heinrich VIII. von Langheim hinsichtlich der dem Hochstift Würzburg auf Wiederlösung abgekauften, lediglich die vier hohen Rügen ausnehmenden Zentrechte über dem Hof zu Tambach lehenbare Güter und Untertanen 1337 und 1356, ersterer transsumiert von Heinrich Furrer, Dechanten zu St. Johann im Haug zu Würzburg, und Johann Trebra, Doctor decretorum, 1467 (Q 15, 16)
- 8 2 cm

## 771

- 1 B 470 Bestellnr. 3478
- 2 Bischof Johann Georg II. und das Domkapitel zu *Bamberg*



- 3 Bischof Philipp Adolf und das Domkapitel zu *Würzburg*
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627)
- 4b Dr. Beatus Moses (1624);  
Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1625);  
Dr. Johann Friedrich von Broich (1628)
- 5a executoriales in puncto compromissi, die vogteiliche Obrigkeit und Steuer an unterschiedlichen Orten betr.
- 5b Urteilsexekution;  
Mitte Mai 1627 erlangt kl. Partei ein Exekutorialmandat auf Abtretung der ihr durch ein Mitte Apr. 1617 ergangenes Urteil (vgl. Bestellnr. 3462/1) zuerkann- ten Rechte. Bekl. Partei bezweifelt zunächst die Rechtsgültigkeit dieses Ent- scheids, da der – mittlerweile als Schwarzkünstler und Zauberer hingerichtete – kl. Kanzler Georg Haan ihren damaligen Advokaten Nikolaus Pfoch, beide Doktoren der Rechte, mittels magischer Künste verblendet und zum kl. Vorteil den verfrühten Abschluß der Beweisaufnahme durchgesetzt habe. Zugleich be- tont bekl. Seite, daß das Urteil nicht die Abtretung von Rechten verlange, son- dern die kl. Güter und Leute von vogteilichen und steuerlichen Ansprüchen des bekl. Hochstifts freispreche: dagegen habe sie bislang nicht verstoßen, woge- gen das kl. Hochstift zunehmend ihre – durch das Kompromißverfahren nicht berührte – hohe und landesfürstliche Jurisdiktion beeinträchtige. Kl. Partei be- streitet, daß ihr die vorher strittigen Vogtei- und Steueransprüche überall eingee- räumt worden seien: bekl. Seite ziehe michelsbergische Untertanen zu Schna- ckenwerth betreffende Vogteifälle als angebliche Zentfälle an sich (vgl. Be- stellnr. 3479) und verlange vom Kloster Theres, wohin sie auch vermehrt durchziehende Truppen leite, anstelle der dem kl. Hochstift zuerkannten Steuer ein *Subsidium caritativum*. Einer Auslegung des Urteils dahin, daß es dem Hochstift Würzburg die Landeshoheit über die strittigen Orte zuerkannt habe, wird widersprochen.
- 6 1. RKG 1627–1629 (1627–1631)
- 7 Vertrag der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg über die kompromissarische Entscheidung über strittige Vogtei- und Steuer- rechte 1612 sowie gedruckter Urteilsbrief 1617 (Q 3, 4);  
Beilagen zu Replik (Prod. vom 18. Jan. 1630): Aufstellung mit Vorschlägen, wo nichtkatholische Untertanen in der herzoglich sachsen-weimarschen Zent Königsberg, darunter theresische Hintersassen zu Kleinmünster, Römershofen und Junkersdorf, im Hochstift Würzburg katholische Gottesdienste besuchen könnten (Lit. B); Verzeichnis domkapitlisch bambergischer Erbbleiuntertanen zu Oberhohenried (im Akt: Obernhöhrith), Sylbach, Römershofen, Mechenried (im Akt: Mecherith), Holzhausen, Lendershausen und Ostheim (Lit. E)
- 8 2 cm

## 772

- 1 B 471 Bestellnr. 3479
- 2 Bischof Johann Georg II. von *Bamberg* sowie Abt Veit II. zu St. Michael (im Akt: Münchsberg) ob Bamberg
- 3 Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* sowie sein Zentgraf zu Werneck (Insinua- tion an Zentgraf Johann Wagner, der darauf verweist, daß sich die fraglichen Vorkommnisse während der Amtszeit seines Vorgängers Philipp Johann ereig- net hätten)
- 4a Dr. Johann Leonhard Gerhard (1627)
- 4b Dr. Dionysius Laurentius Krebs (1629)

- 5a mandatum der Pfändung, die vogteiliche und deren anhängige Obrigkeit in dem Dorf Schnackenwerth betr.
- 5b Auseinandersetzung um zentgerichtliche Zuständigkeit;  
Ende Juni 1625 versetzte der michelsbergische Schultheiß Hans Hedrich (Heidenreich, Heyderich) anlässlich der Verpachtung der dem Heilig-Geist-Spital in Schweinfurt zustehenden Zehnten zu Schnackenwerth seinem Bruder Karges Hedrich, durch Schmähungen gereizt, zwei Mauschellen und einen Schlag mit einem Seidel. Die zentgerichtliche Ladung blieb wiederholt unbeachtet. Mitte Mai 1626 nahm der Zentgraf den Schultheiß fest und nötigte ihn, die zentgerichtliche Zuständigkeit anzuerkennen. Mitte Mai 1627 wurde der Schultheiß verpflichtet, seinem Bruder zum Abtrag von Unkosten und Schäden 260 fl sowie bekl. Bischof als Strafe 200 fl zu zahlen. Nachdem bereits Mitte Juli 1626 zwei Fuder Heu aus einem michelsbergischen Stadel weggeschafft worden waren, pfändete bekl. Partei unter Einsatz von bis zu vierzig Musketieren zwischen Ende Aug. 1627 und Mitte Aug. 1628 beträchtliche Mengen an Korn, Weizen, Gerste, Hafer und Erbsen.  
Kl. Partei sieht dadurch die vogteiliche Obrigkeit des kl. Abts über seine Untertanen und Lehenleute zu Schnackenwerth, die auch die Ahndung vorfallender Schlägereien und Verletzungen einschließe, beeinträchtigt: Karges Hedrich sei nicht lebensgefährlich verwundet worden; solange eine Verletzung nicht zum Tod führe, sei das Zentgericht nicht zuständig. Bekl. Bischof spricht von einem malefizischen Delikt: der Schultheiß habe seinem Bruder einen Kinnbackenbruch (Kieferbruch) zugefügt, so daß langwierige Behandlungen erforderlich geworden seien; vom zentgerichtlichen Bescheid sei nicht appelliert worden; es handle sich folglich nicht um Pfändungen, sondern um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils.
- 6 1. RKG 1629–1630 (1629–1631)
- 7 Urteil im Mandatsprozeß um die Festnahme von vier Einwohnern Ebings 1606 (vgl. Bestellnr. 3399) (Q 4);  
Aussage des Schweinfurter Bürgers und Balbiers Philipp Kayser über den Karges Hedrich zugefügten Kieferbruch und die durch Versäumnisse des Geldersheimer Baders verursachte langwierige Entzündung 1626 (Q 8);  
Urteil des Zentgerichts Werneck gegen Hans Hedrich 1627 (Q 9);  
Beilagen zu Replik (Prod. vom 2. Dez. 1631): Notariatsinstrument mit Aussagen von Philipp Kayser zu den Verletzungen Karges Hedrichs sowie von fünf Einwohnern Schnackenwerths zum Streit der beiden Brüder 1627 (Lit. A);  
Aussage des früheren Zentgrafen, nunmehrigen Bamberger Bürgers Philipp Johann vor Notar 1629 (Lit. B); Auszug aus Interimsvertrag der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg 1611 (Lit. C)
- 8 2 cm

## 773

- 1 B 625 Bestellnr. 3612/I–II
- 2 Domkapitel zu *Bamberg*
- 3 Bischof Friedrich Karl von *Bamberg* und Würzburg
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. J(ohann) W(ilhelm) Weylach (1742)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang (1740)
- 5a (prima) appellatio, Jagdfronden betr.
- 5b Auseinandersetzung um Jagdfronleistung domkapitlischer Untertanen;  
Ende Aug. 1740, nachdem den Hintersassen des Domkapitels und der Propstei St. Gangolf im Amt Hollfeld verboten worden war, anlässlich einer dort fürstbischöflich angeordneten Hirschjagd die verlangten Fronden zu erbringen, ver-

pflichtete bekl. Bischof alle Landesuntertanen, gleichgültig wessen vogteilicher Obrigkeit sie unterstünden, künftig bei allen landesherrlichen Jagden Fronden zu leisten. Nach Ablauf einer sechswöchigen Frist, um eine eventuelle Exemption nachzuweisen, folgte Mitte Okt. 1740 ein zweites Patent. Zugleich ergingen an die dompropsteilichen Untertanen zu Hirschaid und Schirnsdorf, die Kustoreiuntertanen zu Unteraurach, die Werkamtsuntertanen zu Höfen, Bug (im Akt: Buch) und Kirchehrenbach, die Rezeptoratsamtsuntertanen zu Kirchehrenbach, Willersdorf, Hirschaid, Oberngrub und Peppenhöchstädt sowie die Oblei- und Fragmentuntertanen zu Debring, Waizendorf, Ampferbach, Feilshof, Pettstadt, Herrnsdorf, Rettern, Rothensand, Schnaid, Förtschwind, Ellersdorf, Röbersdorf, Unterstürmig, Seigendorf, Tiefenhöchstädt (im Akt: Trübenhöchstädt), Naisa, Lauf, Mistendorf, Grundfeld, Merkendorf, Laubend, Hesselberg, Poppenwind, Mohrhof, Heßdorf, Hannberg, Großdechsendorf und Kirchehrenbach Aufforderungen zur Jagdfronleistung.

Das Domkapitel sieht darin einen weiteren Versuch, seine erbvogteilichen Gerechtigkeiten zu beschneiden und seine erbgehuldigten Untertanen zu bloßen Zins- und Lehenleuten zu machen, und appelliert von beiden Patenten ans RKG: es sei im Besitz der Freiheit seiner Vogteiuntertanen von landesherrlichen Jagdfronen durch wiederholte fürstbischöfliche Dekrete bestätigt worden; auch zählten Jagdfronen zu den der Vogteiherrschaft schuldigen *Ordinari-*, nicht zu den der Landesherrschaft in Notlagen zustehenden *Extraordinari-*fronden. Bekl. Bischof, der bereits im zweiten Patent von rechtswidriger Provokation und Appellation in Regalienangelegenheiten spricht, läßt mündlich forideklinatorische Einreden vorbringen.

Mitte Febr. 1744 wird die Aufnahme von Verhandlungen mitgeteilt. (Mitte März 1748 kommt ein Vergleich zustande.)

6. 1. (Bischof Friedrich Karl von Bamberg als Landesherr 1740)  
2. RKG 1742–1808 (1742–1743)
7. Appellationsinstrumente 1740 mit inserierten oder in gedruckter Form beigebundenen Jagdfronpatenten des bekl. Bischofs vom 30. Aug. und 14. Okt. 1740 (Q 4–7);  
Aussagen von Dompropsteiuntertanen zu Reinersdorf, Untermembach, Steudach (im Akt: Steidtling, Steitach, Steittig), Büchenbach, Kosbach, Großenseebach, Rosenbach (im Akt: Roßmannsbach), Dormitz, Großenbuch, Bubenreuth, Häusling, Alterlangen und Kleindechsendorf, Kustoreiuntertanen zu Weigelshofen, Scholastereiuntertanen zu Zapfendorf, Kegelamtsschultheißen zu Lohnsdorf, domkapitlischen Oblei- und Fragmentuntertanen zu Dittersbrunn, Ampferbach, Roßdorf auf dem Berg, Reundorf, Heßdorf, Großdechsendorf, Hannberg, Tiefenlösau, Vorra, Mährenhüll, Stackendorf, Frankendorf, Rettern, Schnaid, Hesselberg, Poppenwind, Unterstürmig, Rothensand, Kleinbuchfeld (im Akt: Kleinenpuffelt), Ellersdorf, Drügendorf und Lauf sowie von weiteren Zeugen aus Buttenheim, Weigelshofen, Tiefenstürmig, Stegaurach (im Akt: Oberaurach), Kirchehrenbach, Wiesenthau, Thiemes- oder Witzmannsberg, Maineck, Messenfeld, Zaugendorf, Unterbrunn und Burglesau vor Notaren und – einmal – vor wiesenthausem Verwalter zu Wiesenthau 1740–1743 (Q 14, 15, 49–60, 78, 79, 81, 90, 97);  
gedruckte fürstbischöfliche Mandate bezüglich Erzwingung von Landeschuldigkeiten 1740 (Q 29, 82);  
Korrespondenz- und Protokollauszüge, Hofrats- und Hofgerichtsbescheide bezüglich domkapitlischer und domherrlicher vogteilicher Befugnisse, Frondienst bei Festungsbau, Wildbann und Waidwerk sowie Einstandsrecht auf Obleigut 1639–1721 (Q 31–36, 68, 72);  
Wortlaute der von domkapitlischen Oblei-, Kegelamts- und Werkamtsuntertanen sowie Domkustoreiuntertanen geleisteten Huldigungs- und Lehenpflicht (Q 37–40, 42);  
Obleibuch- und Urbarauszüge bezüglich Hannberg, Bammersdorf, Kirchehrenbach, Lauf, Rothensand, Herrnsdorf, Pettstadt, Merkendorf, Debring und Kemmern (Q 41, 46, 47, 69–71, 73–76);  
Heranziehung von domkapitlischen Untertanen zu landesherrlichen Jagden be-

treffende (Auszüge aus) domkapitlische(n) Protokolle(n) und Rezesse(n) sowie fürstbischöfliche(n) Dekrete(n) 1655–1731 (Q 43–45, 48, 61); gedruckte domkapitlische Jagdordnungen 1732, 1735 und 1736 (Q 64–66); Verordnung des Domdechanten Franz Konrad Graf von Stadion als Obleiherm zu Schnaid über dortige Gehölze 1737 (Q 67)

- 8 15 cm;  
Lit.: Looshorn VII/1, S. 184–185, 206, 246–247, 259–260; Looshorn VII/2, S. 21–27

## 774

- 1 B 627 Bestellnr. 3614/I–III
- 2 Domkapitel zu *Bamberg*
- 3 Bischof Friedrich Karl von *Bamberg* und Würzburg, Dechant (Georg Christoph Eberhard) Böttinger und Kapitel des Kollegiatstifts St. Stephan zu Bamberg sowie Johann Christoph Diez, Oberrichter des Cellariatgerichts zu St. Stephan
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. (Anselm Franz) Spoenla (1736)
- 4b Dr. Johann Adolph Brandt und Lic. Christian Philipp Lang (1740);  
Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. C(onrad) A(nton) Weiskirch (1742)
- 5a *citatio ad videndum se manuteneri in possessione vel quasi iurisdictionis, casari attentata in eiusdem praeiudicium commissa seque condemnari ad restitutionem in pristinum statum cum expensis et damnis causatis cum ordinatione*
- 5b Auseinandersetzung um die domkapitlischen Immunitäten zu Bamberg;  
Bekl. Bischof ließ die Propstei zu St. Stephan nach dem Tod des Propstes und Domherrn Jobst Bernhard Freiherr von Aufseß Anfang Apr. 1738 unbesetzt. Im Gefolge von Auseinandersetzungen um den durch bekl. Bischof angesichts des fortdauernden Türkenkriegs verbotenen, durch kl. Partei erlaubten Kirchweih-tanz in der dortigen Immunität, weigerte sich mitbekl. Oberrichter, namens des Domkapitels Gericht zu halten, diesem Bericht zu erstatten und Gehorsam zu leisten. Anfang Aug. 1738 ordnete kl. Partei an, künftig unter Ausschluß des Oberrichters Gericht zu halten. Kl. Bischof leitete aus der Befugnis, den Propst einzusetzen, den Anspruch ab, bei Vakanz des Rechten auszuüben, und befahl Anfang Sept. 1738 kl. Seite, alle Neuerungen binnen dreier Tage rückgängig zu machen. Kl. Domkapitel berief sich auf seine obervogteiliche Jurisdiktion über die Immunitäten und erinnerte daran, daß die Muntäter allein ihm erbguldigt seien. Mitte Sept. 1738 forderte kl. Bischof die Muntäter zum Gehorsam gegenüber dem Oberrichter auf. Als kl. Partei den diesen Befehl verkündenden Gassenhauptmann Sigmund Steinmüller seines Amtes entsetzen und als Rädelsführer in Haft nehmen ließ, wurde dieser von fürstbischöflichen Soldaten unter mehrfacher Verletzung der Immunität des Domkapitels und seiner Nebenstifte befreit. Soldaten durchsuchten auch die Wohnung des auf kl. Seite stehenden Unterrichters Johann Richard Molitor. Mit Unterstützung des bekl. Bischofs sorgte der Oberrichter für die Festnahme und Vernehmung einzelner Muntäter sowie für die Publikation landesherrlicher Patente.  
Von Mitte Okt. 1738 an bemüht sich das Domkapitel um ein Pönalmandat gegen bekl. Bischof, erlangt aber zunächst lediglich ein Schreiben um Bericht, dann Mitte Juni 1739 ein Provisionaldekret, wonach das Cellariatgericht in der bei Eintreten der Vakanz bestehenden Zusammensetzung und Wirksamkeit verbleiben soll. Auf Bericht und Gegenbericht hin wird Anfang Juni 1742 die zuletzt für den Eventualfall mitbeantragte Ladung erteilt.  
Kl. Partei sieht sich durch diese Vorfälle im Besitz der obervogteilichen Obrig- und Gerichtsbarkeit im Immunitätsgericht zu St. Stephan gestört: wie in den Immunitäten Kaulberg, St. Jakob und St. Gangolf so delegiere das Domkapitel auch dort die Gerichtsbarkeit an den Propst des Nebenstifts – im Falle Kaul-

bergs den Dompropst –, von dem sie an die Cellariatgerichte subdelegiert werde; im Falle einer Vakanz trete das Domkapitel in die Befugnisse des Propstes ein. Bekl. Bischof erhebt forideklinatorische Einreden, da der Streit zwischen dem Domkapitel und dem Kollegiatstift St. Stephan um die vogteiliche Obrigkeit in der Immunität am fürstbischöflichen Hofgericht anhängig sei. Dechant und Kapitel zu St. Stephan schließen sich dieser Ansicht an.

(Mitte März 1748 einigen sich beide Parteien darauf, daß das Domkapitel die Rechte an den Immunitäten gegen ein ewiges Einkommen von 4.000 fl jährlich an Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg abtritt).

- 6 1. RKG 1742–1808 (1742–1746)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 4): Erbhuldigungseid der domkapitulischen Untertanen (Nr. 1); Konfirmation der zwischen Bischöfen und Domkapitel über Stadt und Immunitäten zu Bamberg getroffenen Übereinkünfte durch Papst Sixtus IV. 1482 (Nr. 2); Auszug aus Bulle des (ehemaligen Bischofs Suidger von Bamberg, nunmehrigen) Papstes Clemens II. über Schutzverleihung und Besitzbestätigung für das Bistum Bamberg 1047 (Nr. 3); Konfirmation der domkapitulischen Privilegien durch König Wenzel 1398 (Nr. 4); Reverse der Bamberger Bischöfe Berthold 1275 und Wulfing 1313 über die Freiheit der Immunitäten von bischöflichen Besteuerungsansprüchen (Nr. 5, 6); Wortlaut der vom bekl. Bischof als Domizellar sowie Koadjutor beschworenen Eide (Nr. 7, 8); Eidformeln für Oberrichter (auch: Nr. 13) und Muntäter sowie Kapitularrezesse und Vorträge anlässlich der Präsentation des Domherrn Jobst Bernhard von Aufseß als Propstes zu St. Stephan sowie des Domdechanten Franz Konrad Graf von Stadion als Propstes zu St. Jakob 1723 (Beil. Nr. 1–4 zu Nr. 17); Zeugenaussage vor Notar 1738 (Nr. 23);  
Ewige Statuten des Bamberger Domkapitels 1422 (Q 6);  
Auszug aus Wahlkapitulation Bischof Peter Philipps von Bamberg (1672) (Q 8);  
Auszug aus Kapitularrezeß über die Wahl des Koadjutors Friedrich Karl Graf von Schönborn 1708 samt zugehörigem Schreiben (Q 9);  
Beilagen zu kl. Supplik (Q 15): Auszüge aus Steuerrechnungen der Immunitäten Kaulberg, St. Stephan und St. Jakob 1639–1736 (Nr. 33); Aufstellung über Steuernachlässe in diesen Immunitäten 1641–1734 (Nr. 34);  
Beilagen zu kl. Supplik (Q 18): Wortlaut des Unterrichtereids (Nr. 39); Gerichtsbrief des königlichen Hofrichters Herzog Heinrich VIII. von Schlesien-Brieg über eine Intervention des Bamberger Domkapitels gegen eine diesem abträgliche Privilegienbestätigung 1377 (Nr. 41);  
Notariatsinstrument 1394 mit inseriertem Brief des Domdechanten Friedrich von Hohenlohe über die Kapelle zu St. Hippolyt und die Domherrenkurie an der Burgpforte 1347 sowie Schlüssel zu diesem Domherrenhof betreffender Auszug aus Testament des Domherrn Kaspar (Schrimpf) von Berg 1552 (Q 45, 46);  
Beilagen zu kl. Gegenbericht (Q 67 = Nr. 72–85, Q 66–94 = Nr. 86–112): Vergleich zwischen Bischof Lamprecht namens der Stadt und dem Domkapitel für die Immunitäten zu Bamberg 1394 (Nr. 72); Revers der Bamberger Bürgerschaft gegenüber dem Domkapitel wegen eines freiwilligen Beitrags der Immunitäten zu Brückenbau 1400 (Nr. 73); Privilegienkonfirmation König Sigismunds für das Domkapitel 1417 (Nr. 74); Mandat König Sigismunds bezüglich Verhandlungen zwischen Domkapitel und Stadt im Beisein des Kardinallegaten Giuliano Cesarini 1431 (Nr. 75); Appellationsinstrument des Domkapitels an Papst Eugen IV. gegen die Aufhebung der Immunitäten durch König Sigismund 1431 (Nr. 76); domkapitulische Vollmacht zum Basler Konzil für den Domherrn Georg von Schaumberg und Nikolaus de Indagine, Lizentiaten der Rechte, 1432 (Nr. 77); Notariatsinstrument über die Huldigung der Muntäter zu St. Jakob gegenüber Domkapitel 1432 (Nr. 78; auch: Q 43); Erklärungen der Bischöfe Friedrich II. und Anton von Bamberg über die Nichtbeteiligung an und die Nichteinwilligung in königliche Entscheidungen 1431 und 1432 (Nr. 79, 80); Vergleich Bischof Antons mit dem Domkapitel zu Bamberg über dessen Freiheiten 1432 (Nr. 81); Klagschriften des domkapitulischen Orators Niko-

laus de Indagine ans Basler Konzil wegen Huldigungsverweigerung durch die Stadtbürger sowie heimliches königliches Reskript an Bischof Anton von Bamberg mit Rat zu Huldigungsverzicht 1432 und 1433 (Nr. 82, 83); Schreiben des Konzils an Kaiser Sigismund mit Prozeßakten und Urteil gegen Bamberger Bürgerschaft 1434 (Nr. 84); Konzilsakten über die Bitte der Bamberger Bürgerschaft um Suspendierung des Banns und die nachfolgenden Vergleichsverhandlungen 1435–1437 (Nr. 85); undat. Gutachten über die Legalität des durch Papst Eugen IV. von Basel nach Ferrara verlegten Konzils (Nr. 86); Kopialbuchauszüge hinsichtlich der Erbhuldigung der Muntäter zu St. Stephan 1489–1738 samt Gemeinde- und Hauptmannseid (Nr. 87); Aufstellung über die Immunität St. Stephan betreffende Bürgerannahmen und Einzugsgeldzahlungen ans Domkapitel 1574–1607 (Nr. 88); Aufstellung über domkapitlische Dekrete und Mandate an Immunitäten 1482–1737, beginnend mit einem Dekret über Mengenbeschränkungen beim Bierbrauen 1482 (Nr. 89); Aufstellungen über domkapitlische Urteile, Inaugenscheinnahmen und Mandate an Muntatrichter 1470–1628 (Nr. 90), insbesondere im Streit der Vorsteher der Muntatgemeinde mit einigen Chorherren zu St. Stephan 1594 (Nr. 95), dazu einzelne domkapitlische Befehle an Muntatrichter, Justiz zu administrieren, summarisch zu handeln und ähnliches, 1607–1650 sowie domkapitlisches Urteil in einem Mietstreit 1610 (Nr. 103–106); Schriftstücke über die Auseinandersetzung zwischen Domkapitel und Kollegiatstift St. Stephan um die Präsentation und Verpflichtung des Cellarars Christoph Schweinfurter 1565–1566 (Nr. 91–94; dazu auch: Q 57), über die Verweisung von Wachtgeldforderungen gegen Muntäter zu St. Stephan durch Bischof Johann Philipp ans Domkapitel 1600 (Nr. 96), über den Versuch Bischof Johann Georgs II., während der Besetzung Bamberg durch die Armee von Johann Tserclaes Graf von Tilly im März 1632 die Immunitäten kraft Kriebsrechts an sich zu ziehen, samt Verzeichnis der den Offizieren Tillys versprochenen Lehen (Nr. 97), über eine bischöflicherseits angeordnete Hausdurchsuchung und Güterinventarisierung zu St. Jakob 1598 (Nr. 107), über die Publikation von Obereinnahmedekreten auf Ausschaffung herrenlosen Gesindes aus den Immunitäten 1714 (Nr. 109), über Steuern, Kontributionen und Quartiergelder betreffende fürstbischöfliche Ersuchen ans Domkapitel 1573/74, 1694 und 1707 (Nr. 110) sowie über die Steuerforderung des Bamberger Stadtsteueramts 1634, den Vertrag über die Steueranteile der Immunitäten, des Benediktinerklosters Michelsberg sowie der Vorstädte Matern und Wunderburg 1642, Musterungen und Rüstungen 1507–1688 sowie Wachdienste 1495–1701 (Nr. 111); Rezeßauszüge über die Verwesung der vakanten Oberrichterstelle durch Kanoniker zu St. Stephan 1633 und 1639 sowie die Oberrichterbestellung 1695 (Nr. 98, 99, 101); Konfirmationen eines Vergleichs zwischen Bischof Peter Philipp und dem Domkapitel zu Bamberg 1678 durch Kaiser Leopold I. 1679 (Nr. 100; Auszüge: Q 7) und Papst Innozenz XI. 1679 (Nr. 112); Auszug aus von Graf Albrecht von Wertheim ausgehandeltem Vertrag über die Teilhabe der Muntäter an den bürgerlichen Privilegien 1394 (Nr. 108); Auszüge aus Steuerrechnungen zu St. Jakob 1711–1737 und zu St. Stephan 1738 (Q 97, 98);

gedruckte "Unterthänigste durch ein Hochfürstl. Seiths übergebenes pro Memoria veranlaßte AdditionalVorstellung zum Gegen=Bericht" (1740) (Q 100) mit Regierungsgutachten 1739 (Beil. Nr. 4);

gedruckte "Nochmahlige rechtsgreifliche Vorstellung" (1741) (Q 102) mit Anweisungen des fürstbischöflichen Hofrats ans Cellariatgericht zu St. Jakob 1680–1740 (Beil. Nr. 5–13);

gedruckte "Hochfürstliche Gegen=Vorstellung/Auf das/Von Dero Bambergischen Dhom=Capitul/Bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs=Cammer=Gericht/Super prætensa Continentia Causæ/In der so genannten Stephaniter=Sache distribuirte Pro Memoria" (1741) (Q 111)

8 29 cm;

Lit.: Looshorn VII/1, S. 155–165, 167–168, 171–177, 234–235, 259–262, 274–275, 277; Looshorn VII/2, S. 21–27; Alwin Reindl, Die vier Immunitäten des Domkapitels zu Bamberg. Ein Beitrag ihrer allgemeinen geschichtlichen

## 775

- 1 B 626 Bestellnr. 3613/I–III
- 2 Domkapitel zu *Bamberg*
- 3 Bischof Friedrich Karl von *Bamberg* und Würzburg sowie Präsident, Räte und Landschaftsdeputierte der Obereinnahme
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren (1742)
- 4b Lic. (Christian Philipp) Lang (1742)
- 5a secunda appellatio cum ordinatione, Reise, Folge, Musterung und Steuer betr.
- 5b Auseinandersetzung um die Beteiligung des Domkapitels bei der Heranziehung seiner Untertanen zum Landesausschuß und zu Schanzarbeiten sowie bei der Steuererhebung;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1741 erließ bekl. Bischof ohne Zuziehung und Einwilligung seines Domkapitels eine landesherrliche Verordnung, die zum einen die Aufstellung eines 4.000 Mann starken Regiments aus dem Landesausschuß vorsah und die Obereinnahme anwies, alle wehrhaften Landesuntertanen im Alter von achtzehn bis dreißig Jahren zu verzeichnen sowie an ihre Musterungs- und Exerzierplätze zu beordern, zum anderen alle Landesuntertanen verpflichtete, eine Woche Schanzarbeit zu den Festungsbauten in Forchheim und Kronach zu leisten oder ersatzweise als Anspanner 2 fl, als Handfroner 1 fl zu bezahlen oder aber, soweit von Fronleistungen befreit, 1 fl sowie 24 kr je 100 fl an nichthäuslichem Grundvermögen zu entrichten. Kl. Domkapitel, das erst kürzlich der darlehensweisen Aufnahme von 50.000 fl für den Festungsbau zugestimmt hatte, sah seine Mitwirkungsrechte übergangen und kam zunächst bei bekl. Bischof mit einer Remonstrations- und Protestationsschrift ein, ohne damit den Beginn der Exekution aufzuschieben. Daraufhin wies es seine Beamten an, seine Untertanen anzuhalten, alle die domkapitlische Gerechtsame schmälern den Befehle nicht freiwillig zu befolgen. Mitte Juli 1741 erließ bekl. Bischof ein Dekret an das wegen respektswidrigen und rebellischen Verhaltens getadelte Domkapitel, worin die Rücknahme dieser kl. Anordnung gefordert, die Vorladung der kl. Steuereinnahmer zu Pflichtleistung und Rechnungslegung vor die Obereinnahme angekündigt und die Einsendung aller kl. Steuerrechnungen dorthin verlangt wurde.  
 Kl. Partei sieht darin einen Versuch des bekl. Bischofs, die gültige Verfassung des Hochstifts umzustürzen und eine unumschränkte Regierungsform einzuführen, ersucht Ende Nov. 1741 um ein Mandat auf Wahrung der kl. Rechte bei Musterung und Besteuerung von kl. Untertanen sowie Abstellung gegnerischer Attentate und appelliert für den Eventualfall gegen das fürstbischöfliche Dekret von Mitte Juli 1741. Die Appellation wird mit Bescheid vom 11. Juni 1742 angenommen.  
 Kl. Domkapitel beansprucht das Recht, zumindest seine Untertanen in den Immunitäten St. Stephan, St. Gangolf, St. Jakob und Kaulberg wie im Amt Stafelstein für den Landesausschuß einzuschreiben und zu mustern, zu Schanzarbeiten aufzubieten und durch seine Steuereinnahmer zu besteuern, auch sich von diesen die Steuerrechnungen ablegen zu lassen: ohne Requisition und Konsens des Domkapitels dürfe gemäß dem Mitte Okt. 1678 mit Bischof Peter Philipp von Bamberg getroffenen Vergleich nichts veranlaßt werden. (Mitte März 1748 kommt ein Vergleich zustande.)
- 6 1. (Bischof Friedrich Karl von Bamberg als Landesherr 1741)  
 2. RKG 1742–1744 (1742–1743)
- 7 Gedrucktes Patent des bekl. Bischofs anläßlich des gegen die Befolgung der landesherrlichen Verordnung zum Landesausschuß und zum Festungsbau ge-

richteten kl. Verbots 1741 samt gedrucktem Mandat an die fürstbischöfliche Beamtenschaft 1741 (Q 5<sup>b</sup>);  
gedruckte Verordnung des bekl. Bischofs zu Landesauschuß und Festungsbau zu Forchheim und Kronach 1741 (Q 13);  
Schutzbriefe von Graf Friedrich von Henneberg-Aschach für die Städte und Ämter Staffelstein, Maineck und Döringstadt 1410 sowie Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach für die dompropsteilich und domkapitulisch bambergischen Untertanen zu Heßdorf, Niederlindach und Dechsendorf 1549 (Q 20, 21);  
Reverse der Bischöfe Johann Gottfried, Melchior Otto und Philipp Valentin von Bamberg wegen der ihnen unbeschadet der domkapitulischen Vogteilichkeit zugebilligten Erbhuldigung seitens der domkapitulischen Untertanen 1609, 1642 und 1653 sowie Auszug aus domkapitulischem Protokoll anlässlich der Erbhuldigung im Amt Forchheim 1653 (Q 22–25);  
Kapitularrezeßauszüge, fürstbischöfliche Dekrete sowie andere Schriftstücke 1508–1742 über – meist die Immunitäten oder Stadt und Amt Staffelstein betreffend – Musterungen, Aufgebote, Waffenbesichtigungen, Fouragelieferungen, Formierung und Montierung des Landesauschusses, Einquartierungen, Defension Bambergs, Bau- und Fuhrfronden anlässlich des Festungsbaus zu Forchheim und Kronach, Steuer-, Ungeld- und Kontributionserhebung, Rechnungsabklärung, Beitragszahlung an den Schwäbischen Bund infolge des Bauernkriegs 1525, seuchenbedingte Bewachung der Immunitäten 1674 und Steuerrevision 1735 (Q 26–130, 150–153, 160–163, 165–168, 176–200, 202–272, 274–284), darunter Aufstellung über vorhandene und fehlende Musketen in der Immunität St. Stephan 1620 (Q 48), Kriegsartikel 1631 (Q 63), Auszüge aus Kontributions- und Steuerrechnungen der Immunitäten und des Amtes Staffelstein 1557–1740 (Q 152, 160, 217–219, 226), Auszug aus Landtagsrezeß 1654 (Q 161), Protokolle über Musterungen in Stadt und Amt Staffelstein 1663, 1664 und 1688 (Q 179, 184, 195), domkapitulischer Schriftwechsel mit Wolf Heinrich und Kaspar Marschall von Ebneith, Philipp von Streitberg sowie den Grafen Wilhelm von Oettingen-Wallerstein und Gottfried von Oettingen-Oettingen über die Steuerzahlung ihrer Lehen- und Afterlehenleute zu Staffelstein 1577–1583 sowie Ladung, Vollmacht und Exzeptionsschrift im Rahmen eines von Dietrich von Streitberg am Reichshofrat gegen seine Lehenleute zu Staffelstein angestregten Prozesses 1604 (in Q 228), Schreiben des kaiserlichen Generalissimus Erzherzog Leopold Wilhelm von Österreich ans Domkapitel wegen Befreiung des fürstbischöflich bambergischen Hoffouriers Emmerich Fleischmann, Bürgers zu Staffelstein, von Steuer-, Kontributions- und Quartierlasten 1646 (Q 248) sowie gedruckte fürstbischöfliche Dekrete an die Steuerämter der Immunitäten St. Jakob und St. Gangolf wegen den dortigen Steuerbeamten auferlegter Kautionsleistung 1742 (Q 271, 272);  
Reverse der Bischöfe Berthold und Wulfing von Bamberg 1261 und 1313, wonach sie in den Immunitäten nicht über das Steuererhebungsrecht verfügten (Q 131, 132);  
Urkunden der Bischöfe Lamprecht von Bamberg über die Vornahme von Steuererhebungen durch einen fürstbischöflichen und zwei domkapitulische Deputierte 1382, Friedrich III. und Anton von Bamberg über die Bestellung zweier Domherren zu Steuerern 1428 und 1435 sowie Philipp von Bamberg über die Bestellung zweier Räte zu Steuerern 1475 (Q 133, 157–159);  
Urkunde Bischof Friedrichs III. von Bamberg wegen Überlassung von jährlich 100 fl des ausgeschriebenen fünfjährigen Ungelds an die Immunitäten 1428 (Q 134);  
Urkunde Bischof Antons von Bamberg wegen Exemption des Amtes Staffelstein von Landsteuer 1435 (Q 135);  
Reverse der Bischöfe Friedrich III., Georg I., Heinrich III., Georg III., Weigand und Veit II. von Bamberg anlässlich domkapitulischer Steuerbewilligungen 1422–1569 (Q 136, 138–149, 154–156);  
Bewilligungsbrief des Dompropsts Veit Truchseß (von Pommersfelden), des Domdechanten Karl von Seckendorff und des Domkapitels über eine doppelte geistliche und eine halbe gewöhnliche Steuer 1498 (Q 137);



Urkunde Bischof Antons von Bamberg wegen Überlassung von 3.000 fl aus den Steuer- sowie 200 fl aus den Taxeinnahmen an das Domkapitel 1435 (Q 164);

Vertrag Kurfürst Philipp Karls von Mainz mit Friedrich Karl Graf von Schönborn als Propst des Ritterstifts St. Alban wegen Überlassung von Gerechtigkeiten zu Bodenheim für durch die tauschweise Abtretung des Dorfes Urberach an das gräfliche Haus Isenburg mitbetroffene Gerechsamte des Ritterstifts 1739 (Q 169);

Zeugenaussagen vor Notar 1741 (Q 170–174);

Quittung der Immunitätsbewohner Heinrich Pirger, Hermann und Heinz Sampach wegen erfolgter Abrechnung über die in den Immunitäten eingenommenen Steuern 1381 (Q 201)

- 8 25 cm;  
Lit.: Looshorn VII/1, S. 206–211, 235, 242, 259–260; Looshorn VII/2, S. 21–27

## 776

- 1 B 63 rot Bestellnr. 2323
- 2 Domkapitel zu *Bamberg* sowie der Domherr Johann Ludwig Christian Freiherr von Erthal als Oblei-, Dorf- und Vogteiherr zu Drügendorf (Hofkammerrat Johann Georg Pröstler als domkapitulischer Obleikastner Antragsgegner 1. Instanz)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg*
- 4a Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Dr. Johann Albert Ruland (1748);  
Lic. Ferdinand Wilhelm Anton Helfrich und (subst.) Dr. Ernst Carl Christian Fischer (1754)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Erteilung von Braukonzessionen;  
Ende Juli 1747 erteilte Johann Ludwig Christian Freiherr von Erthal seinem Obleiuntertan Hans Georg Nagengast zu Drügendorf das Braurecht. Auf ein fürstbischöfliches Reskript hin, wonach dadurch die landesfürstliche Botmäßigkeit wie die dem Markt Eggolsheim verliehene Bierverlagsgerechtigkeit beeinträchtigt werde, eröffnete bekl. Regierung Ende Nov. 1747 dem domkapitulischen Obleikastner Johann Georg Pröstler, daß sein Untertan von der erteilten Gerechtigkeit keinen Gebrauch machen dürfe, solange von landesherrlicher Seite kein anderer Bescheid ergehe. Das Domkapitel befahl dem Obleikastner, dagegen zu appellieren, und ersuchte zugleich Bischof und Regierung um Kassation dieses Dekrets. Diese ließen zwar den Obleiuntertan ungestört, ein förmliche Aufhebung des Dekrets unterblieb jedoch.  
Kl. Partei beantragt die Kassation des Dekrets: das Recht, Wirts-, Brau- und Backhäuser, Badestuben und Schmieden einzurichten, stehe in Franken den Vogtei-, nicht den Landesherren zu; auch die angeblich dem Markt Eggolsheim gewährte fürstbischöfliche Vergünstigung könne der domkapitulischen Gerechsamte zu Drügendorf keinen Abbruch tun. Bekl. Partei erscheint nicht.
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1747)  
2. RKG 1748
- 7 Bierbraugerechtigkeit betreffende Konzessionsbriefe des Dompropsts Otto Philipp von Gutenberg für die Gemeinde Döringstadt 1695 sowie der Domherren Jobst Bernhard Freiherr von Aufseß für Johann Veit Lobenhofer zu Erlach 1713 und Johann Ludwig Christian Freiherr von Erthal für Hans Georg Nagengast zu Drügendorf 1747 (Q 8–10);  
Brau-, Schank- und Feuerrechte zu Herrnsdorf, Zapfendorf, Litzendorf und Staffelstein sowie Apothekenkonzession für Otto Philipp Virdung, Doktor der

Medizin, zu Staffelstein betreffende Auszüge aus Kapitularprotokollen 1718–1724 (Q 11, 12, 14–16);

Brau-, Schank- und Feuerrechte betreffende Auszüge aus Protokollen der domkapitulischen Cellariatgerichte auf dem Kaulberg sowie für die Immunität zu St. Jakob 1720–1744 (Q 13, 17–19)

8 2,5 cm

### 777

- 1 B 619 Bestellnr. 3606
- 2 Dompropst Marquard vom Stain, Domdechant Wolf Dietrich von Pappenheim und das Domkapitel zu *Bamberg* als Interessenten, Dorfmeister und Gemeinden zu Fürth, Burgfarnbach (im Akt: Oberfarnbach), Unterfarnbach (im Akt meist: Niederfarnbach), Atzenhof (im Akt: Matzenhof) und Stadeln sowie Georg Ulrich zu Stadeln (Interessenten bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Statthalter und Räte Markgraf Georg Friedrichs von *Brandenburg*-Ansbach zu Ansbach als Interessenten sowie Valentin Kötzer, Doktor der Rechte, Advokat der Reichsstadt Nürnberg (Georg Hornung als markgräflicher Anwalt Interessent, Valentin Kötzer Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1555);  
Dr. Sebastian Linck (1573);  
Lic. Jakob Streitt (1585)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1549);  
Lic. Martin Reichardt (1556);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a (prima) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Aug. 1554 wandte sich Valentin Kötzer mit Klagen gegen Georg Ulrich sowie gegen die Gemeinden Fürth, Burgfarnbach, Unterfarnbach, Atzenhof und Stadeln ans kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg: der Fluß Rednitz unterhalb Fürths bis Vach mit allen umliegenden Seen, Tümpeln und anderen Pertinenzen einschließlich angeschütteter Wörthe als löffelholzisches Erbzinslehen und markgräfliches Aferlehen sei Martin Ulrich bei der Teilung des Erbes seines Vaters Marx Ulrich vor zehn Jahren zugefallen, zwei Jahre danach an Georg Mugenhofer und später an ihn verkauft worden; doch hätten sich mittlerweile Leonhard und Georg Ulrich mit herrschaftlicher Hilfe des "Herzogenpeuntwörths" unterhalb von Stadeln, die fünf Gemeinden des "Oberen Wörths" bei Bremenstall bemächtigt; der markgräfliche Amtmann zu Cadolzburg habe ihn zwar wiederum in den "Oberen Wörth" eingesetzt sowie kl. Dorfmeister und Gemeinden mit eventuellen Ansprüchen ans Landgericht verwiesen, diese seien aber dort noch nicht vorstellig geworden; Georg Ulrich möge ihm den "Herzogenpeuntwörth" einräumen und die von dort bezogenen Nutzungen ersetzen; die Gemeinden sollten ihre Ansprüche auf den "Oberen Wörth" ausführen oder ewiges Stillschweigen bewahren. Mitte Sept. 1554 forderte kl. Dompropst seine Untertanen schriftlich ab. Georg Hornung als markgräflicher Anwalt widersprach. Anfang Okt. 1555 wurde den kl. Gemeinden und Untertanen auferlegt, sich auf die jeweilige Klage einzulassen.  
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG: der Gegenseite sei am Fischwasser als markgräflichem Lehen kein Abbruch geschehen; die beiden Wörthe lägen im Amt Fürth, das dem Dompropst als Erb-, Lehen- und Gerichtsherrn, dem Domkapitel sowie dem Bischof als Fraisch- und Landesherrn aufgrund der Schenkungen Kaiser Heinrichs II. und Burggraf Konrads II. von Nürnberg eigentümlich und erblich zustehe; die dompropsteilichen Hintersassen seien wie alle anderen Hochstiftsuntertanen vom Landgericht befreit.

Von markgräflicher Seite wird dagegen betont, daß die fünf kl. Gemeinden dem landgerichtlichen Gerichtszwang unterworfen seien.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1554  
2. RKG 1556–1593 (1556–1600)
- 7 Brandenburgischer Kommissionsrotulus (Nr. 28) enthält: Privilegien und Konfirmationen der Könige und Kaiser Rudolf I., Albrecht I., Sigismund, Friedrich III. und Karl V. für die Burggrafen Friedrich III. und Friedrich IV. von Nürnberg, die Kurfürsten Friedrich I., Friedrich II. und Joachim I. von Brandenburg sowie die Markgrafen Johann, Albrecht Achilles, Friedrich, Kasimir und Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über das Landgericht des Burggraftums Nürnberg 1273–1521 (fol. 21r ff., 30v ff.); Privilegium derogatorium Kaiser Friedrichs III. hinsichtlich aller der Reichsstadt Nürnberg und anderen Städten in Franken zum Nachteil des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg erteilten Freiheiten 1456 (fol. 28r ff.); Fürth betreffende Auszüge aus Gerichtsbüchern des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg 1394–1547 (fol. 34v ff.)
- 8 6 cm

## 778

- 1 B 622 Bestellnr. 3609
- 2 Michael von Lichtenstein, Dompropst zu *Bamberg*, als Interessent sowie sein ehemaliger Amtmann, nunmehriger Müller Hans Hornung zu Fürth (Interessent bzw. Bekl. 1. Instanz)
- 3 Markgraf Georg Friedrich von *Brandenburg-Ansbach* und *Brandenburg-Kulmbach* sowie Wolf Hoffmann, Bürger und Syndikus der Reichsstadt Nürnberg (Georg Hornung als markgräflicher Anwalt Interessent, Wolf Hoffmann Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. David Capito (1564);  
Dr. Sebastian Linck (1574);  
Lic. Jakob Streitt (1585)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Alexander Reiffsteck (1567);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a quarta appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Apr. 1566 erhob Wolf Hoffmann am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg Klage gegen Hans Hornung: 1554 habe er die dompropsteiliche Amtmannsstelle in Fürth aufgegeben und sich nach Nürnberg begeben; seine Fürther Wohnbehausung habe er zunächst seinem Amtsnachfolger vermietet; 1558 habe er sich zum Verkauf entschlossen und Hans Hornung ein Angebot gemacht; dieser sei aus Geldmangel nicht darauf eingegangen, habe dann aber die mit Adam Schuler geführten Verhandlungen hintertrieben und schließlich mit Hilfe des damaligen Dompropstes (Marquard vom Stain) als Lehenherrn erreicht, daß ihm das Anwesen gegen die ratenweise Zahlung von 400 fl überlassen worden sei; Hornung solle den ausständigen Restkaufschilling von 202 fl samt Interesse zahlen, ihm das Haus bis zur vollständigen Begleichung dieser Schuld, dazu drei Eichentische und anderen Hausrat aus seinem Besitz sowie seinen Weichselgarten, den er eigenmächtig an sich gebracht habe, samt daraus bezogenen Nutzungen herausgeben. Kl. Dompropst forderte seinen Untertan ab, Georg Hornung als markgräflicher Anwalt widersprach. Anfang Okt. 1566 wurde das Remissionsersuchen abge schlagen.  
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG.

- 6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1566  
2. RKG 1567–1568 (1567–1585)
- 8 2 cm

## 779

- 1 B 62 rot Bestellnr. 372
- 2 Domkapitel zu *Bamberg* (Prozeßvollmacht vom Syndikus J(ohann) Wilhelm Brenzer)
- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*-Bayreuth, Kanzler und Räte seiner Regierung zu Bayreuth sowie die zum Amt Streitberg verordneten Bedienten (Insinuation erfolgt an den Schaffner (Wolfgang Adam) Reinelius)
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1703);  
Lic. Conrad Franz von Steinhausen und (subst.) Lic. F(ranz) P(eter) Jung (1712);  
Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(nselm) F(ranz) Spoenla (1736);  
Lic. Johann Adam Bissing (1759);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Ambros Spinola (1763);  
Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. Caspar Tilmann Tils (1790)
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Hermann Schaffer (1673);  
Lic. Johann Justus Faber und (subst.) Dr. Christian Hartmann von GÜlich (1713);  
Dr. Christian Hartmann von GÜlich und (subst.) Dr. Johann Jakob Zwierlein (1735);  
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. L(ukas) A(ndreas) von Bostell (1753);  
Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Dr. Christian Jakob von Zwierlein (1764)
- 5a mandatum de relaxando arresto et restituendo fructus decimales inique ultra undecim annos detentos una cum sumptibus, damno et interesse s. c.
- 5b Arrestaufhebung;  
Mitte Nov. 1702 erlangt kl. Domkapitel ein Mandat auf Aufhebung des seit elf Jahren auf seiner Hälfte des Zehntbestands zu Thuisbrunn liegenden Arrests: weil die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg das vom Pfarrer zu Thuisbrunn beanspruchte Sechstel am Zehnt vom Leukamischen und Brunnwasserischen Hof im Filialort Neusles (im Akt: Neusees, Neuses) Mitte der 1680er Jahre mit Arrest belegt habe, hätten die Beamten zu Streitberg den Zehntbeständern zu Thuisbrunn untersagt, den domkapitulischen Zehntanteil herauszugeben; mitbekl. Regierung habe diesen Arrest bestätigt; das kl. Zehntrecht stehe mit dem unerwiesenen Anspruch der Pfarrei Thuisbrunn in keinerlei Zusammenhang. Bekl. Partei wendet ein: der verhängte Arrest stelle keine Repressalie dar, sondern sei durch die fehlende Grundlage des domkapitulischen Zehntanspruchs bedingt; der Markgraf als Landes-, Lehen-, Kirchen- und Zehntherr zu Thuisbrunn habe den dortigen Zehnt – mit Ausnahme eines dem Pfarrer überlassenen geringen Teils – stets ohne kl. Zuziehung verpachten lassen. Am 9. März 1714 ergeht ein Paritorialurteil. Am 2. Apr. 1762 wird bekl. Partei abermals die Aufhebung des Arrests befohlen, kl. Domkapitel der Nachweis über den seit Anlegung des Arrests entzogenen Zehnt sowie die aufgelaufenen Kosten und Schäden auferlegt, dem Pfarrer zu Thuisbrunn oder seiner Landesherrschaft zugleich vorbehalten, ihre Ansprüche auf Zehntanteile von den beiden Höfen zu Neusles auszuführen.  
Daraufhin ersucht Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth Anfang Nov. 1762 um Restitution des der Pfarrei Thuisbrunn vom den holzschuherischen Untertanen Hans und Andreas Leukam zu Neusles vor 78 Jahren auferlegten Zahlungsverbot an vorenthaltenen Zehntgetreides.

Mit Urteil von 17. Juli 1797 wird das dem Domkapitel zu ersetzende Zehntquantum – vorbehaltlich des Beweises weitergehender Ansprüche – auf jährlich 20 Metzen Korn und 35 Metzen Hafer festgelegt.

- 6 1. RKG 1703–1797 (1703–1790)
- 7 Zeugenaussagen vor markgräfllich brandenburgischem Vogteiamt zu Thuisbrunn 1714–1717 (Q 18, 20, 31);  
 Auszug aus Thuisbrunner Pfarrbeschreibung hinsichtlich des Ertrags eines Sechstels vom Getreidezehnt zu Neusles 1535 (Q 21);  
 Verpachtung des Thuisbrunner Zehnts betreffende Auszüge aus Forchheimer Zins- und Zehntbuch 1630–1714 sowie Streitberger Amtsrechnungen 1620–1717 (Q 25, 32);  
 Einnahme an Zehntgetreide aus Thuisbrunn betreffende Auszüge aus Forchheimer Dompropsteikastenamtsrechnungen 1544–1559 (Q 44);  
 Aufstellung über kl. Prozeßkosten 1703–1762 (Q 46);  
 Beilagen zu brandenburgischer Supplik (Prod. vom 6. Nov. 1762): Auszug aus Thuisbrunner Vogteiamtssalbuch 1535 (Nr. II); Zeugenaussagen vor Vogteiamt zu Thuisbrunn 1714 (Nr. IV); Berechnung des der Pfarrei Thuisbrunn vorenthaltenen Sechstels des Zehnts vom Leukamischen und Brunnwasserischen Hof zu Neusles 1684/85–1762 (Nr. XVIII); Auszug aus Thuisbrunner Pfarrbesoldungsregister (Nr. XIX);  
 Urkunde über Schiedsspruch im Streit zwischen dem Domkapitel zu Bamberg und Wilhelm d. J. von Maienthal um den Zehnt zu Thuisbrunn 1413 (Q 51)
- 8 5 cm

## 780

- 1 B 623 Bestellnr. 3610
- 2 Michael von Lichtenstein, Dompropst zu *Bamberg*, als Interessent, sowie sein Amtmann Hans Hornung zu Fürth (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Sigmund *Hagelsheimer* gen. Held, Bürger zu Nürnberg, auch als Lehenträger seiner Vettern Bartholomäus, Georg, Heinrich und Jakob Hagelsheimer gen. Held (Kl. 1. Instanz) sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als späterer Interessent
- 4a Dr. David Capito (1564)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1564);  
 Dr. Paul Haffner (1566);  
 Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a (quinta) appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Sigmund Hagelsheimer gen. Held erhob am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg mit Wissen seines Lehensherrn Ludwig von Eyb zu Runding eine die ihm und seinen Vettern als Fischwasser verliehene Pegnitz bei Fürth betreffende Klage gegen den domkapitulischen Amtmann Hans Hornung. Kl. Dompropst forderte seinen Untertan ab. Mitte Jan. 1566 wurde der Amtmann zur Litiskontestation verpflichtet.  
 Kl. Partei sieht dadurch die domkapitulische Jurisdiktion im Amt Fürth sowie die Exemption des Hochstifts Bamberg vom kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg verletzt und kommt wegen Remissionsverweigerung am RKG ein. Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach ersucht darum, diese Angelegenheit zur ersten Appellationssache (vgl. Bestellnr. 3606) zu ziehen.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach)  
 2. RKG 1566–1572

8 1,5 cm

**781**

- 1 B 620 Bestellnr. 3607
- 2 Dompropst Marquard vom Stain, Domdechant Wolf Dietrich von Pappenheim und das Domkapitel zu *Bamberg* als Interessenten sowie Dorfmeister und Gemeinden zu Fürth, Burgfarnbach (im Akt: Oberfarnbach), Unterfarnbach (im Akt meist: Niederfarnbach), Atzenhof (im Akt: Matzenhof) und Stadeln (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Valentin *Kötzler*, Doktor der Rechte, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz), sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als späterer Interessent
- 4a Dr. David Capito (1555);  
Dr. Sebastian Linck (1576);  
(Lic.) J(akob) Streitt (1585)
- 4b Lic. Mauritius Breunle (1557);  
Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)
- 5a secunda appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang März 1556 ließ Valentin Kötzler Dorfmeister und Gemeinden zu Fürth, Burgfarnbach, Unterfarnbach, Atzenhof und Stadeln erneut vor das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg laden, weil sie seit November 1554 Weiden vom "Oberen Wörth" bei Bremenstall wegschafft, ihre Hüter und Wächter zu Erkundigungen dorthin ausgeschildt und den Lauf des Farnbachs zum Nachteil seiner Fischwaid verändert hätten (vgl. Bestellnr. 3606, Q 11). Die Gemeinden erhoben unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Dompropstei und Anhängigkeit am RKG forideklinatorische Einreden. Ende Apr. 1557 wurden ihnen auferlegt, sich auf die neue Klage einzulassen.  
Kl. Partei appelliert wegen Remissionsverweigerung ans RKG. Bekl. bezeichnet das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg als zuständig.
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1556)  
2. RKG 155(7)–1592 (1557–1577)
- 8 1,5 cm

**782**

- 1 B 621 Bestellnr. 3608
- 2 Michael von Lichtenstein, Dompropst zu *Bamberg*, als Interessent, Dorfmeister und Gemeinde zu Unterfarnbach (im Akt meist: Niederfarnbach) sowie Hans Ebersperger zu Unterfarnbach (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Valentin *Kötzler*, Doktor der Rechte, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz), sowie Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach als späterer Interessent
- 4a Dr. David Capito (1564);  
Dr. Sebastian Linck (1574);  
Lic. Jakob Streitt (1585)
- 4b Lic. Martin Reichardt (1564);  
Dr. Johann Grönberger (1570)

5a tertia appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Landgerichts des Burggraftums Nürnberg;

Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Juni 1558 erwirkte Valentin Kötzer, dessen Beständer verboten worden war, in beiden Farnbächen sowie in den Seen und Tümpeln entlang der Rednitz zu fischen, am kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg Pönalmandate gegen den domkapitulischen Amtmann Hans Hornung sowie Dorfmeister und Gemeinden zu Fürth, Burgfarnbach, Unterfarnbach, Atzenhof und Stadeln, ihn nicht in der Nutzung des Flusses samt Pertinenzen zwischen Fürth und Vach als eines markgräflichen Aferlehens zu hindern (vgl. Bestellnr. 3607, Q 11 und 12). Klagen auf Verhängung der in diesem Mandat angedrohten Strafe von 100 fl erhob er Mitte Juni 1562 gegen Dorfmeister und Gemeinde zu Unterfarnbach, die im Frühjahr 1562 auf dem "Oberen Wörth" bei Bremenstall hatten grasen lassen, und Mitte März 1563 gegen Hans Ebersperger, der um Allerheiligen 1562 abgeschnittene Weiden von dort weggeschafft habe. Diese brachten forideklinatorische Einreden vor: sie seien der Dompropstei unterworfen; zudem sei die Hauptsache am RKG anhängig. Mitte Febr. 1564 wandte sich kl. Dompropst mit einer schriftlichen Abforderung an den Landrichter Hans Christoph von Giech. Mitte Apr. 1564 verpflichtete das Landgericht seine Untertanen, sich zu den jüngsten gegnerischen Prozeßschriften zu äußern.

Kl. Partei wendet sich wegen Remissionsverweigerung ans RKG: die dompropsteilichen Hintersassen seien wie alle anderen Untertanen des Hochstifts Bamberg vom kaiserlichen Landgericht des Burggraftums Nürnberg befreit. Anna Kötzer führt nach dem Tod ihres Ehemanns Ende 1564 den Prozeß fort und verweist auf die in den ersten beiden Appellationen (vgl. Bestellnr. 3606 und 3607) vorgebrachten Argumente.

6 1. Kaiserliches Landgericht des Burggraftums Nürnberg zu Ansbach 1562  
2. RKG 1564–1764 (1564–1585)

8 3 cm

## 783

1 B 64 rot

Bestellnr. 373

2 Dompropst Philipp Anton Freiherr von Schaumberg, Domdechant Joseph Karl Georg Freiherr von Hutten und das Domkapitel zu *Bamberg*3 Direktor und Räte der gräflich löwensteinischen Regierungskanzlei der Teilgrafschaft *Limpurg*- Sontheim-Michelbach zu Obersontheim

4a Lic. Friedrich Wilhelm Bissing und (subst.) Dr. C(aspar) T(ilmann) Tils (1799)

4b Dr. Friedrich Jakob Dietrich von Bostell und (subst.) Lic. Jakob Christian Dietz (1798)

5a citatio ad videndum declarari soli praepositurae et capitulo ecclesiae cathedralis Bambergensis ius consentiendi in divisionem fundi emphyteutici competere sicque cum resarcitione omnium damnorum et expensarum condemnari

5b Auseinandersetzung um Teilbarkeit von Lehen;

Konrad Supp aus Hemmersheim veräußerte seinen Anteil am ererbten halben Peuntgut zu Gollhofen an seine Miterben, und auf die Mitteilung des dompropsteilichen Kastenamts zu Ochsenfurt hin, eine weitere Zersplitterung dieses Lehenguts nicht zuzulassen, erklärte sich auch Johann Rühl zum Verkauf seines Anteils bereit, doch bestand Johann Hahn auf der Teilung des Gutes. Das gräflich löwenstein-limpurg-sontheim-michelbachische Amt zu Gollhofen beschied ein kastenamtliches Ersuchen, es möge das Lehen einem der Erben zuschreiben, abschlägig: von einer Unteilbarkeit dieser Lehen sei nichts bekannt; kein Erbe könne gezwungen werden, sein Erbteil daran zu verkaufen oder die anderen Anteile zu kaufen; allenfalls sei ein gemeinschaftlicher Lehenträger zu be-

stellen. Die Beschwerde des domkapitlischen Syndikus bei bekl. Regierungskanzlei blieb erfolglos.

Kl. Partei wendet sich ans RKG: Dompropst Otto Philipp Freiherr von Guttenberg habe Ende Juli 1706 seine freieigenen Peuntgüter unter limpurg-speckfeldischer Landeshoheit in handlohnpflichtige Erbzinslehen umgewandelt; nach Auseinandersetzungen mit den limpurg-speckfeldischen Erbinteressenten sei Ende Nov. 1727 ein Vergleich zustande gekommen, wonach die Peuntgüter durch einen Feldmesser vermessen und versteint, somit künftige Teilungen stillschweigend ausgeschlossen werden sollten. Bekl. Partei beanstandet, daß kl. Seite zunächst eine Appellation angekündigt, sich dann Ende Jan. 1795 erfolglos an den Reichshofrat gewandt und Mitte Dez. 1798 den dort eingereichten Antrag am RKG wiederholt habe und daß Gollhofen einschließlich der Peuntgüter den gräflichen Häusern Löwenstein und Rechteren gemeinsam unterstehe. In der Hauptsache gibt bekl. Seite an: der Dompropst sei von den Peuntgütern als limpurgischerseits bestandsweise vergebene Feldgüter ursprünglich allein eine Korngült zugestanden; Georg Eberhard von Limpurg-Speckfeld habe kurz vor seinem Tod der Absicht, die Peuntgüter fortan als Erbzinslehen auszugeben, widersprochen; die Gegenseite habe ihr Vorhaben jedoch unter Ausnutzung der folgenden Todesfälle und Erbauseinandersetzungen verwirklicht; Teilungsverbot und Verkaufszwang sollten ihr zusätzliche Handlohneinnahmen verschaffen; sie müsse aber die Unteilbarkeit der – anfänglich neun, bei der Vermessung bereits 34 – Peuntgüter sowie ihre abschließliche Befugnis, Teilungen zu erlauben, erst noch beweisen.

- 6 1. RKG 1799–1806 (1799–1804)
- 7 Vergleich zwischen Dompropst Marquard Wilhelm von Schönborn, Domdechant Franz Konrad von Stadion und dem Domkapitel zu Bamberg, Wilhelmina Sophia (Eva) Gräfin von Prösing, Landgräfin Christina Magdalena Juliana von Hessen-Homburg, Gräfin Amoena Sophia Friederika von Löwenstein-Wertheim-Virneburg, Friederika Augusta Gräfin von Schönburg, Gräfin Sophia Eleonora von Erbach-Erbach, Amalia Alexandrina Friederika Gräfin von Rechteren, Christina Carolina Henrietta Gräfin von Grävenitz als limpurgisch-speckfeldischen Erbtöchtern sowie Maria Rosina Sidonia Gräfin von Welz und Graf Johann Friedrich zu Castell als Vormündern von Friedrich Ernst und Johanna Barbara Eleonora Amalia von Welz als weiteren Erbinteressenten über die Peuntgüter zu Gollhofen 1727 (Q 3);  
Attest des Feldmessers Johann Caspar Enzian aus Marktbreit über die Vermessung der Peuntgüter 1729/30 (Q 4);  
Gült- und Zinsbuchauszug über die dompropsteilich bambergischen Peuntgüter zu Gollhofen (Q 5);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 19): Korrespondenz von Dompropst, Domdechant und Domkapitel zu Bamberg mit Georg Eberhard und Vollrath von Limpurg-Speckfeld 1712 (Lit. D, I, K); Kaufbrief Michael Schmidts für Karl von Limpurg-Speckfeld über seine eigentümlichen Güter in der Peunt zu Gollhofen 1528 (Lit. E); Peuntgüter betreffende Auszüge aus Gollhofener Güterbeschreibung und Lagerbuch (Lit. F, H); Vererbbrief über ein Peuntgut für Georg Reichenbach 1706 (Lit. G); Gefällerttrag der Jahre 1715–1734 betreffender Auszug aus Gollhofener Amtsrechnung 1740 (Lit. O);  
Reichshofratsconclusum wegen Separation von limpurgischem Feudal- und Allodialbesitz 1710 (Q 21);  
Atteste der fürstbischöflichen Hofräte und Leibärzte Adalbert Fr(iedrich) Marcus und Johann Philipp Ritter, Doktoren der Medizin, für die Geheimen Räte (Johann Franz Joseph) von Heinrichen und (Caspar Joseph) Steinlein (Lizentiaten der Rechte) als domkapitlischen Syndikus bzw. Konsulenten 1802 (Q 23, 24);  
Urkunde von Albrecht von Hohenlohe über die Rückgabe der von seinem Vater Gottfried von Hohenlohe besetzt gehaltenen Güter zu Gollhofen und Dornheim an Dompropst, Domdechant und Domkapitel zu Bamberg 1255 (Q 26); Bestandsrevers von Thomas und Hans Krauß, Engel Werner und Seitz Ulmer zu Gollhofen für den Domherrn Georg von Schaumberg anstelle des Dom-



propsts Martin von Lichtenstein über Peunten und Wiesen zu Gollhofen 1446  
(Q 27)

8 3,5 cm

## 784

1 B 624 Bestellnr. 3611

2 Michael von Lichtenstein, Dompropst zu *Bamberg* (Interessent, seine Untertanen Hans Gattermann, Ludwig Dachsmann (auch: Jackstach), Hans Loepauer, Jakob Peuntinger, Georg und Klaus Schmidt, Georg d. Ä. und Georg d. J. Zinck, Hans Dürr, Georg Weiermann, Hans Stirnkopf (auch: Stirnkorb) und Georg Peter sowie die Witwen Michel Engelharts und Kunz Prunners zu Schweinau Bekl. 1. Instanz)

3 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt *Nürnberg* (Kunz Koler als verordneter Ankläger der Lorenzer Forstgerichts Kl. 1. Instanz)

4a Dr. David Capito (1564)

4b Dr. Alexander Reiffsteck (1562)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Lorenzer Forstgerichts; Gegenstand in 1. Instanz: Kunz Koler wandte sich als verordneter Ankläger zunächst Anfang Juli 1568 gegen den Schmied Hans Gattermann, dann Ende Sept. 1568 gegen weitere dompropsteilich bambergische Untertanen aus Schweinau ans Lorenzer Forstgericht, weil diese Neu- und Anbauten vorgenommen hätten, neue Feuerrechte beanspruchen würden und damit ihren Holzbedarf aus dem Lorenzer Reichswald über das hergebrachte Maß hinaus erhöht hätten. Anfang Okt. 1568 ersuchte kl. Dompropst Bürgermeister und Rat vergeblich um Einstellung dieses Prozesses. Seine Untertanen wurden daraufhin – unter Androhung, bei Nichterscheinen die Klage als bekannt anzunehmen – für Mitte Okt. 1568, Ende Jan. und Ende Mai 1569 erneut vorgeladen. Auf die letzte Ladung hin ersuchte der Dompropst um Remission. Koler betonte, daß ihm auf das Ausbleiben der gegnerischen Untertanen hin bereits die Vollung erteilt, die Abforderung somit verspätet eingereicht worden sei. Das Forstgericht gab dem Remissionsbegehren nicht statt und verbot den dompropsteilichen Untertanen, den Reichswald fortan mit Holzung und Weide zu nutzen.

Kl. Dompropst stellt wegen Remissionsverweigerung einen Appellations- sowie zusätzlich einen Inhibitionsantrag, weil Georg Weiermann Anfang Okt. 1569 Pferd und Wagen abgepfändet wurden, als er sein Waldrecht nutzen wollte. Bekl. Partei macht Fristversäumnis und Formfehler geltend, insbesondere die Unterlassung der vorgeschriebenen persönlichen Ableistung des Appellationsseids, und beruft sich darauf, daß alle Irrungen um die Reichswälder samt Pertinenzen vor den Forst- und Zeidelgerichten auszutragen und auch die kl. Untertanen diesem Gerichtszwang unterworfen seien. Kl. Dompropst führt das Fristversäumnis auf vom kaiserlichen und herzoglich bayerischen Rat Eustachius von Lichtenstein vermittelte, letztlich erfolglose Verhandlungen zurück und sieht sich als Interessent nicht an die Beachtung aller für die eigentlichen Prozeßparteien geltenden Formalien gebunden.

6 1. Forstgericht des Lorenzer Reichswaldes 1568  
2. RKG 1569–1572

7 Privileg Kaiser Friedrichs III. für bekl. Reichsstadt über die Forst- und Zeidelgerichte 1476 (Q 8)

8 2 cm

## 785

- 1 B 618 Bestellnr. 3605
- 2 Dompropst Marquard vom Stain, Domdechant Reimar von Streitberg und das Domkapitel zu *Bamberg* als Interessenten sowie Valentin Betz gen. Schmidt zu Busendorf (Bernhard Hasenzagel, dompropsteilich bambergischer Vogt zu Döringstadt, Interessent, Valentin Betz gen. Schmidt Bekl. 1. Instanz)
- 3 Fritz *Wiebel* gen. Wentler zu Busendorf (Kl. 1. Instanz) sowie Bischof Konrad III. von Würzburg als Interessent
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1540)
- 4b Lic. Valentin Gottfried (1540);  
Dr. Adam Werner von Themar (1541)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des Zentgerichts Medlitz (im Akt: Meltz);  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Juli 1538 rügte Fritz Wiebel gen. Wentler am Zentgericht zu Medlitz, daß ihn Valentin Betz gen. Schmidt "Dieb" gescholten habe. Nachdem er eidlich versichert hatte, kein Dieb zu sein, reichte er Mitte Aug. 1538 eine Klage ein, weil Betz seine Beschimpfungen vor dem Gericht zu Döringstadt wiederholt habe. Anfang Dez. 1538 forderte der dompropsteilich bambergische Vogt Bernhard Hasenzagel als Richter zu Döringstadt den Prozeß ab: Scheltworte gehörten dorthin, nicht nach Medlitz. Der Zentrichter Hans Büchelberger betonte, daß Diebstahl als hohe Rüge in die zentgerichtliche Zuständigkeit falle. Anfang Mai 1539 wurde über den weiterhin ausbleibenden Betz die Acht verhängt.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: ein Zent- und Malefizfall liege nicht vor; über die wechselseitigen Schmähungen, die Wiebel aus Unmut über Wachdienste im Gefolge einer von Rochus von Streitberg angesagten Fehde ausgelöst habe, sowie über die Wiebel von Betz zugefügten Schläge mit einem Zaunstecken und einem Schweinespieß habe das zuständige fürstbischöflich bambergische Zentgericht zu Döringstadt Mitte Jan. 1539 rechtskräftig entschieden. Wiebel macht Fristversäumnis geltend. Interessent beruft sich auf die Zugehörigkeit Busendorfs zur Zent Medlitz und die zentgerichtliche Zuständigkeit bei Scheltworten.
- 6 1. Fürstbischöflich würzburgisches Zentgericht Medlitz 1538  
2. RKG 1540–1551 (1540–1550)
- 7 Prozeßakt des fürstbischöflich bambergischen Zentgerichts zu Döringstadt (Q 15) enthält: Zeugenaussagen 1538;  
Interimsabschiede über die beabsichtigte gütliche Beilegung der mit dem Hochstift Würzburg anhängigen Streitigkeiten um die dompropsteilich bambergischen Untertanen zu Busendorf und Mechenried 1542 (Q 19, 20)
- 8 2,5 cm

## 786

- 1 Extrajud. B 8 Bestellnr. 14585
- 2 Beitragsverweigernde Mitglieder der Brandversicherungsgesellschaft des Hochstifts *Bamberg*, darunter Bürger und Einwohner zu Bamberg und Bischof
- 3 Bischof Christoph Franz von *Bamberg*
- 4a Lic. (Jakob Adam) Abel (1798)
- 4b Lic. (Friedrich Wilhelm) Bissing (1798)

- 5a supplicatio pro mandato cassatorio
- 5b Auseinandersetzung um den Ersatz von Kriegsschäden;  
Im Sommer 1796 fielen französische Truppen ins Hochstift Bamberg ein und verursachten zu Steinbach, Strullendorf, Ebermannstadt und Kleingese (im Akt: Gsee) beträchtliche Brandschäden. Die Frage einer Entschädigung der Betroffenen durch die Brandversicherungsgesellschaft des Hochstifts beschäftigte die Regierung zu Bamberg, die zunächst einen Schadenersatzanspruch für den Fall ausschließen wollte, daß die Übergriffe durch die Geschädigten provoziert worden seien, später eine Lösung mittels gerichtlicher Klagen der Betroffenen befürwortete, und bekl. Bischof, der eine rasche Hilfeleistung wünschte. Auf einer schließlich einberufenen Mitgliederversammlung verweigerten die Gemeinde Bischberg sowie mehrere Bewohner Bambergs, darunter auch Regierungsangehörige, die Zahlung von Beiträgen. Ihnen wurde die mittlerweile eingegangene Klage der Geschädigten zugestellt. Während die Regierung dem anstehenden Verfahren Suspensivkraft beimaß, ordnete bekl. Bischof an, kl. Versicherungsmitglieder zur sofortigen Beitragszahlung anzuhalten. Kl. Partei sieht darin einen unzulässigen Akt von Kabinettsjustiz. Bekl. Bischof betrachtet die Schadensregelung dagegen als Polizeisache, die der Regierung als Aufsichtsbehörde über die Brandversicherungsgesellschaft als eine Polizeianstalt obliege. Der Regierung wirft er vor, teilweise ohne sein Wissen, teilweise gegen seine ausdrücklichen Anordnungen gehandelt zu haben.  
Am 18. Juni 1798 wird ein *Mandatum resolutorum in causa iustitiae coram foro ordinario adhuc indecise pendente annullatorium et inhibitorium s. c.* erkannt. Zugleich wird dem kl. Advokaten wegen Verwendung "unschicklicher Ausdrücke" eine Strafe von einer Mark Silber in den Armensäckel auferlegt und der kl. Prokurator ernsthaft ermahnt, weil er es unterlassen habe, diese Ausdrücke zu streichen.
- 6 1. RKG (1798)
- 7 Beilagen zu Bericht des bekl. Bischofs (Prod. vom 1. Feb. 1798): Auszüge aus Regierungsverordnungen bezüglich Feuerassekuration 1773 und 1776 (Lit. A, B); "Hochfürstlich-Bambergisches Intelligenzblatt" vom 11. Aug. 1797 mit Vorladung an Gesellschaftsmitglieder (Lit. D);  
Beilagen zu Bericht der Regierung (Prod. vom 20. Mai 1798): Kronacher Ratsprotokoll anlässlich der Verweigerung von Beitragszahlungen durch die Bürgerschaft 1797 (Lit. D); Bittschreiben von Schultheiß, Dorfmeister und Gericht zu Strullendorf an Regierung um Vorschußzahlung 1797 (Lit. E)
- 8 2,5 cm

## 787

- 1 B 59 rot Bestellnr. 370
- 2 Schultheißen, Bürgermeister und Gemeinden der sieben Ortschaften Buckendorf, Weiden, Fesselsdorf, Eichenhüll, Wotzendorf, Krögelstein und Stadelhofen auf dem Gebirg im Hochstift *Bamberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans Philipp von *Schaumberg* zu Kleinziegenfeld und Rauenstein (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. (Johann Adam) Rolemann (1697);  
Dr. Georg Friedrich Müeg und (subst.) Lic. Eitel Sigmund Schorer (1703);  
Dr. Johann Stephan Speckmann und (subst.) Lic. J(ohann) C(hristian) Wigand (1713);  
Lic. Johann Heinrich Flender und (subst.) Lic. F(ranz) P(eter) Jung (1715)
- 4b Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. Hen(rich) Schriels (1697);  
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1701)
- 5a appellatio

- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Von Mitte 1688 an erhob Bekl. wegen Beeinträchtigung des seinem Rittergut Kleinziegenfeld zustehenden Schaftriebs auf die Gemarkungen der benachbarten kl. Gemeinden wiederholt Beschwerde beim markgräflich brandenburgischen Hofrat zu Bayreuth. Dieser bemühte sich aufgrund des markgräflichen lehenherrlichen Interesses vergeblich um die Einsetzung einer gemeinschaftlichen Kommission, verwies Bekl. schließlich Ende Juli 1689 an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg, die darauf bestanden hatte, als ordentliche Instanz über die vorgefallenen Pfändungen selbst zu verhandeln. Mitte Sept. 1689 reichte Bekl. seine Probatoriales ein, auf die hin Ende Sept. 1690 sechs Zeugen verhört wurden. Mitte Juli 1693 folgte die Inaugenscheinnahme der fraglichen Örtlichkeiten. Mitte Nov. 1696 erging ein Urteil, wonach Bekl. seine Schaftriebsgerechtigkeit erwiesen habe, insbesondere auch auf zwei ausdrücklich als exempt bezeichneten Flurstücken zu Stadelhofen und Fesselsdorf, und die von der Gemeinde Buckendorf zuletzt gepfändeten dreizehn Schafe zurückzugeben oder zu ersetzen seien.  
 Kl. Dorfschaften appellieren ans RKG: sie hätten von dem gegen sie angestregten Verfahren nichts gewußt, auch keinen Anwalt dazu bevollmächtigt, seien weder zum vom Bekl. veranlaßten Zeugenverhör noch zur von Amts wegen erfolgten Inaugenscheinnahme zugezogen worden, hätten ihrerseits keineswegs, wie das Urteil vorgebe, spezielle Exemtionen geltend gemacht und auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet; zudem stehe in Fesselsdorf und Krögelstein die Dorf- und Gemeindeherrschaft der reichsgräflichen Familie Giech, in Bucken- und Wotzendorf die vogteiliche Obrigkeit teilweise dem Katharinenhospital und dem Dominikanerinnenkloster zum Heiligen Grab in Bamberg zu, was die erstinstanzliche Zuständigkeit der fürstbischöflichen Regierung ausschließe. Bekl. entgegnet: ihm seien seit 1680 mehrmals Schafe abgepfändet worden; angesichts erfolgloser Beschwerden bei den Herrschaften der schon bald gemeinsam vorgehenden kl. Gemeinden habe er zunächst beim RKG klagen wollen, doch sei von fürstbischöflicher Seite die für die Erwirkung eines Mandats erforderliche Zeugenvernehmung unterblieben; er habe sich schließlich an die Regierung in Bamberg gewandt; kl. Gemeinden hätten durch Anwälte dem Zeugenverhör wie der Inaugenscheinnahme beigewohnt und selbst wiederholt erklärt, keine Zeugen befragen lassen zu wollen; die Zuständigkeit der Regierung in dieser Weidesache gründe sich auf die Zugehörigkeit aller gegnerischen Dorfschaften zum Hochstift.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1689  
 2. RKG 1697–1808 (1697–1715)
- 7 Atteste des gräflichen giechischen Amtmanns Johann Georg Heyßler zu Thurnau für die Gemeinden Fesselsdorf und Krögelstein, der Katharinenhospitalpfleger Johann Christoph Bissing und Daniel Lorber von Störchen für ihre Untertanen zu Bucken- und Wotzendorf sowie der Priorin Maria Apollonia Batz und des Konvents des Dominikanerinnenklosters zum Heiligen Grab für ihre Untertanen zu Wotzendorf über die jeweiligen Jurisdiktionsverhältnisse 1697 (Q 7–9);  
 Attest des von Amts wegen bestellten kl. Anwalts Johann Beck, Lizentiaten der Rechte, über seine Zuziehung zum Zeugenverhör 1697 (Q 16), Aufstellung der von diesem an den landesherrlichen Kommissar Johann Wolf, Vogt zu Scheßlitz, bezahlten Gelder 1692 (in Q 43) sowie Zusammenstellung der Kommissionskosten 1699 (Q 45);  
 Vorakt (Q 23) enthält: Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1690 (Beil. zu Q 22); Protokoll über die Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1693 samt dabei angefertigtem Plan Johann Christians, Ingenieurs und Bauinspektors der Feste Rosenberg über Kronach, sowie Anmerkungen dazu (Beil. zu Q 42); Relation anstelle von Rationes decidendi (beiliegend);  
 schaumbergischer Kommissionsrotulus (Q 26) enthält: Zeugenaussagen vor Johann Lorenz Kaufmann, Doktor der Rechte, fürstbischöflich bambergischem Rat und Landschreiber, als kaiserlichem Kommissar 1700;  
 Korrespondenz zwischen Bischof Philipp Valentin von Bamberg, Markgraf

Christian von Brandenburg-Bayreuth sowie dem Obristleutnant Otto Brackel als Inhaber des Rittergutes Kleinziegenfeld 1654 (vgl. Bestellnr. 3745) (Q 50, 51)

8 10 cm

## 788

1 N 1144 Bestellnr. 2277

2 Erasmus Neustetter gen. Stürmer, Domherr zu Bamberg und Würzburg, Propst des Kollegiatstifts St. Johann im Haug zu Würzburg und Dechant des Ritterstifts Comburg, als Propst des Kollegiatstifts St. Gangolf zu *Bamberg* sowie Matthes und Georg von Hirschberg zu Ebnath, dazu ihr Mitvormund Christoph Neustetter gen. Stürmer zu Mistelbach, fürstbischöflich bambergischer Rat und dompropsteilich bambergischer Amtmann zu Döringstadt, für die Tochter ihres Bruders Paul von Hirschberg, Anna von Hirschberg, als Eigentumserben des Hans von Aufseß

3 Hans Valentin von *Aufseß* zu Wüstenstein und Rothenbühl

4a Dr. Bernhard Kuehorn (1579)

4b Dr. Stephan Neudorffer (1580);  
Dr. Johann Stöcklin (1581)

5a (citatio in causa) simplicis querelae

5b Besitzstreitigkeit um Güter zu Stechendorf;  
Bekl. bemächtigte sich nach dem Tod des Hans von Aufseß 1559 als dessen Lehenerbe auch zweier Höfe und sechs Selden zu Stechendorf, die er als fürstbischöflich bambergische Mannlehen empfing, die aber vom Kollegiatstift St. Gangolf als Propst- und Erblehen beansprucht wurden. Gütliche Verhandlungen des Bekl. mit dem Propst zu St. Gangolf und den Eigentumserben des Hans von Aufseß blieben erfolglos.

Kl. ersuchen darum, diese Güter für Propstei- und Erblehen des Kollegiatstifts St. Gangolf zu erklären und den aufsessischen Allodialerben samt Ersatz der Nutzungen zuzusprechen. Bekl. beruft sich darauf, daß Wilhelm von Aufseß seine freieigenen Güter zu Stechendorf 1525 Bischof Weigand von Bamberg zu Mannlehen aufgetragen habe. Zugleich erhebt er Gegenklage auf die ihm entgangenen Nutzungen aus den beiden Lehenhöfen, welche die Allodialerben in den Jahren 1561–1572 widerrechtlich innegehabt und ihm erst nach Verhandlungen vor dem fürstbischöflichen Lehengericht zu Bamberg zurückgegeben hätten.

Der Streit wird verglichen (vgl. Bestellnr. 3214).

6 1. RKG 1580–1584

7 Verzeichnis der jährlichen Zinsen und Gülten von den beiden Höfen zu Stechendorf (Q 10)

8 2 cm

## 789

1 B 75 rot Bestellnr. 384

2 Dechant (Franz Joseph Anton von Hahn) und Kapitel des Kollegiatstifts St. Gangolf zu *Bamberg* (Propst (Carl Theodor Freiherr von Aufseß), Dechant (Johann Ignaz Eppenauer) und Kapitel zu St. Gangolf in Bamberg Kl. 1. Instanz)

- 3 Wolf *Stenglein* zu Tiefenlösau (Prozeßvollmacht von Friedrich und Lorenz Stenglein) sowie Direktor und Räte der fürstbischöflichen Hofkammer zu Bamberg (Bekl. bzw. Invenienten 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Melchior Deuren und (subst.) Lic. A(mbrosius) J(oseph) Stephani (1743);  
Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Dr. Henrich Wilhelm Clarwasser (1755)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang (1742);  
Lic. Christian Philipp Lang und (subst.) Lic. Gotthard Johann Hert (1743);  
Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1753)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Beigült- und Beizinszahlung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Mai 1737 erhob kl. Partei bei der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg Klage auf eine Beigült von 7 2 Simmer Korn Bamberger Maß und 2 2 Simmer Hafer Hollfelder Maß sowie einen Beizins von 1 Pfund 18 Pfennig vom Hof Wolf Stengleins zu Tiefenlösau: kl. Propstei habe Beigült und Beizins bis 1632 bezogen; dann sei der Hof kriegsbedingt verödet; Anfang Nov. 1692 sei er vom Scheßlitzer Kastner an Wolf Stenglein verkauft worden; dieser habe, um die Beigült- und Beizinszahlung ersucht, zunächst zugesichert, damit nach Ablauf der vertraglich eingeräumten drei Freijahre zu beginnen, seine Zusage aber nicht eingehalten; kl. Seite habe sich schließlich an die Hofkammer gewandt, dort ihre Beweismittel vorgelegt, sei zuletzt jedoch auf gegnerische Einreden gegen deren Zuständigkeit an die Regierung verwiesen worden. Bekl. bezeichnete die kl. Ansprüche als verjährt. Anfang Jan. 1740 reichte die Hofkammer eine Interventionsschrift ein, die sowohl die Beweiskraft der kl. Zinsbücher als auch die Identität der dort aufgeführten drei Lehen mit den im Besitz Stengleins befindlichen Hof in Zweifel zog. Ende Nov. 1741 entschied die Regierung, daß Stenglein im Besitz der Freiheit von Beigült und Beizins verbleiben solle, bis kl. Partei im Petitorienverfahren besser bewiesen habe, daß er diese von seinem Lehengut leisten müsse oder daß er die fraglichen drei Lehen tatsächlich innehabe.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: der unvordenkliche Besitz von Beigült und Beizins sei durch die vorgelegten Dokumente hinreichend bewiesen; Stenglein habe nie bestritten, die fraglichen Güter tatsächlich innezuhaben.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1737  
2. RKG 1743–1808 (1743–1755)
- 7 Attest des Stadtrats zu Bamberg 1743 über dort im Jahr 1741 marktübliche Getreidepreise (Q 7);  
Beilagen zu Gravatoriallibell (Q 16–18): Tiefenlösau betreffende Auszüge aus Zinsbüchern und Propsteirechnungen der Propstei St. Gangolf 1565–1619 sowie 1693–1741 (Lit. A–D = Q 16); Kaufbrief des Scheßlitzer Kastners Johann Veit Pauthner für Wolf Stenglein über Hof zu Tiefenlösau 1692 (Lit. E = Q 17);  
Vorakt (Q 25) enthält außerdem: Rationes decidendi der fürstbischöflich bambergischen Regierung 1743 (beiliegend)
- 8 4,5 cm

## 790

- 1 B 74 rot Bestellnr. 995
- 2 Äbtissin (Maria Schad) und Konvent des Klosters St. Klara in *Bamberg*
- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth
- 4a Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Franz Eberhard Albrecht (1665)
- 4b Dr. Johann Ulrich Stieber und (subst.) Dr. Abraham Ludwig von Gülchen (1662)

- 5a mandatum de desistendo a repressaliis s. (c.), de solvendo vero c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Ewiggeldzahlung;  
Mitte Apr. 1665 ergeht ein Mandat an bekl. Markgrafen, ein dem Klarissenkloster zu Bamberg von Markgraf Friedrich IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach verschriebenes und bis zum Schwedischen Krieg regelmäßig erlegtes Ewiggeld von 50 fl zu zahlen, nachdem es zwar für das Jahr 1661 wieder entrichtet, dann aber wegen der Weigerung der Stadt Hollfeld, das aufgrund des markgräflichen Schutzes schuldige Getreide zu reichen, einbehalten worden sei. Bekl. Markgraf macht ein Retentionsrecht geltend: bis zum Schwedischen Krieg habe die Stadt Hollfeld jährlich 32 Simmer Schutzkorn nach Zwernitz geliefert; Anfang Febr. 1655 hätten sich beide Seiten dahin verglichen, daß die Stadt statt der für die Jahre 1632–1655 ausständigen 736 Simmer 100 Simmer Getreide erstatten solle; daraufhin sei die Ewiggeldzahlung an kl. Kloster wiederum aufgenommen worden; mittlerweile hätten aber Bürgermeister und Rat zu Hollfeld die Getreidelieferung erneut eingestellt und die Angelegenheit zur Entscheidung an ihren Landesherrn verwiesen.
- 6 1. RKG 1665–1667 (1665–1666)
- 7 Verschreibung Markgraf Friedrichs IV. von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach über ein Leibgeding von 100 fl für seine Schwester Dorothea, Äbtissin des Klarissenklosters zu Bamberg, und über ein nach deren Tod an das Kloster übergehendes Ewiggeld von 50 fl 1499 (im Akt fälschlich: 1429) (Q 3);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 9): Auszug aus Landbuch des markgräflichen brandenburgischen Amtes Zwernitz 1503 (Lit. A); Auszug aus Zwernitzer Kas-tenamtsrechnungen 1533–1631 (Lit. B); Schutzkornleistung betreffende Korrespondenz zwischen den Bischöfen Franz und Philipp Valentin von Bamberg, Statthalter, Kanzler und Räten zu Bamberg sowie Bürgermeistern und Rat zu Hollfeld einerseits, Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth und seinem Kastner Gabriel Müllich zu Zwernitz andererseits 1624–1655 (Lit. C–L)
- 8 2 cm

## 791

- 1 B 634 Bestellnr. 3619
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt meist: Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg)
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1695)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1698)
- 5a mandatum de exequendo idoneam cautionem c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Kautionsleistung;  
Johann Franz Bayer, fürstbischöflich bambergischer Kastner zu Baunach, wollte unter michelsbergischer Jurisdiktion stehende Güter zu Rattelsdorf sowie ein vom Hochstift lehenbares Gehölz bei Baunach um 2.500 fl an den Wagner Johann Wolfgang Batz zu Bamberg verkaufen. Kl. Partei, die Forderungen von insgesamt rund 800 fl, insbesondere einen Getreiderezeß von 173 Simmer, gegen ihn geltend machte (vgl. Bestellnr. 3615), sah darin einen Versuch, sich ihrer Jurisdiktion gänzlich zu entziehen, und erhob Widerspruch, verlangte aber wenigstens, daß er hinsichtlich Schulden und Prozeßkosten Kautionsstelle. Mitte Dez. 1696 gab bekl. Regierung diesem Ersuchen statt. Anfang Jan. 1697 erkannte sie sein als Sicherheit angebotenes, noch zu Rattelsdorf liegendes Getreide als ausreichend an. Kl. Partei bemängelte vergeblich, daß es sich ledig-

lich um rund 100 Simmer und zum größten Teil um Hafer handle.  
Kl. Partei läßt bekl. Regierung auffordern, Bayer ihrem ursprünglichen Bescheid gemäß zu einer hinreichenden Kautionsleistung anzuhalten.

- 6 1. RKG 1698–1712 (1698)

## 792

- 1 B 635 Bestellnr. 3620
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt meist: Mönchsberg) ob *Bamberg* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Vizekanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg), Hans Georg von Lauter als Oberamtmann zu Höchststadt und Amtmann zu Wachenroth, Johann Bayerschoder und Hans Heinrich Körber als Vögte zu Memmelsdorf und Hallstadt sowie (Johann Franz) Bayer als Kastner zu Baunach (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs (1696)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1699)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Konkurrenz zu Landeshuldigungskosten; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Apr. 1698 lud mitbekl. Oberamtmann die kl. Untertanen zu Etzelskirchen nach Höchststadt vor und forderte sie im Beisein des gleichfalls zitierten kl. Vogts zu Gremsdorf auf, mit 11 Batzen je 100 fl an steuerbarem Vermögen zu den Kosten des Landeshuldigungspräsensts beizutragen. Kl. Partei kam mit einer Beschwerde beim Statthalter Carl Sigmund von Aufseß ein: ihre Untertanen seien von jeder Konkurrenz zum Präsentgeld befreit. Die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg entschied Ende Apr. 1698, daß die kl. Vogteiverwandten wie alle anderen Landesuntertanen zu Präsentgeldern und sonstigen Landeshuldigungskosten beizusteuern hätten. Kl. Partei wendet sich ans RKG: Abt Roman habe auf Druck Bischof Peter Philipps Anfang Okt. 1675 vertraglich zugestanden, daß seine Vogteileute anlässlich von Landeshuldigungen unbeschadet der dem Abt schuldigen Erbhuldigung und der klösterlichen vogteilichen Obrigkeit ein Handgelübde leisten sollten; eine Konkurrenz zu den entstandenen Kosten sei ihnen aber nicht auferlegt worden; Bischof Marquard Sebastian sei deshalb von seiner ursprünglichen Forderung nach 12 kr je 100 fl an steuerbarem Vermögen wieder abgerückt; Landeshuldigungspräsenste seien wie andere Geschenke ihrer Natur nach freiwillig erbrachte Leistungen, so daß kein Zwang obwalten dürfe. Bekl. Partei entgegnet: die kl. Vogteileute müßten wie alle anderen Landesuntertanen zu den Landeshuldigungskosten einen steuerartigen Beitrag leisten, da ihnen der landesherrliche Schutz in gleicher Weise zuteil werde; dies hätten rechtskräftige Resolutionen bereits Ende Aug. 1683 und Mitte Nov. 1693 festgestellt, die kl. Partei den – bislang nicht hinlänglich erbrachten – Beweis vorbehalten hätten, daß sich ihre Vogteiuntertanen vor den Zeiten Bischof Peter Philipps nicht am Präsentgeld beteiligt hätten.  
(Der von beiden Parteien Mitte Apr. 1708 eingegangene Vergleich sieht die Konkurrenz der kl. Untertanen zu den Präsentgeldern vor.)
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1698  
2. RKG 1699–1700 (1699–1702)
- 7 Aussagen von drei michelsbergischen Untertanen zu Gremsdorf vor dortigem Vogteiamt 1698 (Q 10); Auseinandersetzungen zwischen dem Hochstift Bamberg und dem kl. Kloster betreffende Auszüge aus Würzburger Vergleichsprojekt 1673 (hier fälschlich: 1675), Fuldaer Konferenzprotokoll 1674 sowie von Johann Friedrich Karg als



Mandatar Bischof Peter Philipps und Abt Roman unterzeichnetem Kölner Vertrag 1675 (Q 11–13);

Vorakt (Nr. 22) enthält ferner: Landeshuldigungen betreffende Auszüge aus michelsbergischen Protokollen 1592–1625 (Beil. Nr. 1–7 zu Q 11); Zeugenaussagen vor fürstbischöflichem Hofrat zu Bamberg 1699 (Q 37); Rationes decidendi (beiliegend);

Beilagen zu Replik (Prod. vom 11. Apr. 1701): Infulverleihung durch Papst Lucius III. an Abt Wolfram II. (1181) sowie Freiheiten des kl. Klosters bestätigende Privilegien der Päpste Gregor IX. 1235, Innozenz IV. 1251, Clemens IV. 1268, Johannes XXII. 1318, Martin V. 1418 und Eugen IV. 1433 wie des Konstanzer Konzils 1416 (Lit. K–R); Urkunden Kaiser Heinrichs II. über den tauschweisen Erwerb der fuldischen Höfe zu Rattelsdorf und Etzelskirchen sowie über ihre Schenkung zusammen mit Höfen zu Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth (hier: Werde), Wonfurt, Dörfleins, Ebensfeld, Oberleiterbach (hier: Leiterbach), Elsendorf, Schierstein, Hausen und Büdesheim, auch Wohnbach, Weidenhausen (hier: Landswindenhusen), Kirch-Göns (hier: Gundissa), Rödgen (hier: Roda) und Gaubüttelbronn (hier: Budenbrunn) an kl. Kloster 1015 (Lit. S–V); Privileg Bischof Eberhards II. von Bamberg über die Vogtfreiheit des kl. Klosters und seiner Familiaren 1154 sowie Konfirmation König Friedrichs III. 1444 (Lit. W, X); Landtagsabschied über die Bewilligung einer Auflage von je 60.000 fl auf vier Jahre 1652 (Lit. Y); Formeln für die von kl. Untertanen zu leistende Erb- sowie Landeshuldigungspflicht (Lit. Z, CC); Revers Bischof Heinrichs I. von Bamberg wegen des ihm auf Lebenszeit eingeräumten Schutzes über die michelsbergischen Dörfer Gremsdorf und Krausenbechhofen (hier: Bechoven) 1244 (Lit. AA); Signat der fürstbischöflichen Obereinnahme zu Bamberg 1627 mit Verzeichnis der kl. Untertanen zu Bischofburg 1587 (Lit. GG)

- 8 5 cm;  
Lit.: Looshorn VI, S. 629–630

### 793

- 1 B 652 Bestellnr. 3637
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Präsident, Räte und Landschaftsdeputierte der fürstbischöflichen Obereinnahme zu *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg) sowie der Vogt zu Zapfendorf
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1695)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1700)
- 5a appellatio samt Schreiben um Bericht cum temporali inhibitione
- 5b Auseinandersetzung um Steuerfreiheit von vier michelsbergischen Lehen zu Oberbrunn;  
Gegenstand in 1. Instanz: Weil mitbekl. Vogt auf einem michelsbergischen Lehengut zu Oberbrunn einen Dragoner einquartierte, um die Lehenleute zur Steuerzahlung zu zwingen, beschwerte sich kl. Partei Mitte Okt. 1699 bei der Obereinnahme, die eine zweite Einquartierung veranlaßte, und Ende Okt. 1699 bei der Regierung, die Mitte Dez. 1699 auf Bericht der Obereinnahme hin alle im Hochstift Bamberg angesessenen kl. Untertanen und Lehenleute unterschiedslos für steuerpflichtig erklärte.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: die Inhaber der vier michelsbergischen Lehen in dem früher giechischen, erst seit zwölf Jahren fürstbischöflichen Dorf Oberbrunn hätten noch nie Steuerzahlungen nach Bamberg geleistet, was auch die Obereinnahme eingestanden, freilich mit Beamtenausmal begründet habe;

eine Besteuerung bislang davon befreiter kl. Lehenleute ohne Einwilligung des kl. Abts als vornehmsten Landstands sei nicht zulässig. Bekl. Partei beanstandet, daß ein Appellationsprozeß nicht ohne vorherige Berichterstattung hätte erkannt werden dürfen. Daß die kl. Lehenleute nicht besteuert worden seien, wird auf die irrtümliche Annahme einer Steuererhebung von Baunach aus zurückgeführt.

Wegen fortdauernder Einquartierungen und nachfolgender Pfändungen von etlichen Kühen und Ochsen ersucht kl. Partei um ein Pönalmandat.

(Die Auseinandersetzung wird durch einen Mitte Apr. 1708 getroffenen Vergleich beigelegt.)

- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1699)  
2. RKG 1700–1701
- 7 Einladungsschreiben der Bamberger Bischöfe Johann Georg II. – in gedruckter Form – zu Landtagsverhandlung 1624 sowie Philipp Valentin zu Steuerrevision 1653 (Q 11, 12);  
Urkunde Bischof Albrechts von Bamberg über hofgerichtliches Urteil im Rechtsstreit zwischen Abt Lamprecht zu St. Michael und Albrecht von Giech wegen michelsbergischer Güter zu Oberbrunn 1406 (Q 13);  
Aufstellungen über den kl. Untertanen Hans Hofmann und Kunigunda Raiff zu Oberbrunn durch Einquartierung je eines Dragoners entstandene Unkosten sowie über allen Inhabern der dortigen kl. Lehen verursachte Kosten und Schäden (Q 21, 22, 34);  
Oberbrunn betreffender Auszug aus undat. Zapfendorfer Steuerrechnung (Beil. Nr. 2 zu Prod. vom 6. März 1702)
- 8 2,5 cm;  
Lit.: Looshorn VI, S. 629–630

## 794

- 1 B 638 Bestellnr. 3623
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt meist: Mönchsberg) ob *Bamberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg) (Kraft von Crailsheim zu Neuhaus Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Henrich Schriels und (subst.) Lic. J(ohann) Henr(ich) Flender (1702)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1702)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Vorladung von michelsbergischen Kanzleiverwandten; Gegenstand in 1. Instanz: Im Rechtsstreit um die – offenbar von kl. Kloster bestrittene – Zehntfreiheit etlicher Wiesen zu Medbach erging im summarischen Possessorienprozeß ein Urteil für Kraft von Crailsheim. Nachfolgend wurde der – von gegnerischer Seite als Sekretär bezeichnete – kl. Kanzleidirektor Conrad Rüdel, Lizentiat der Rechte, unter Androhung einer Strafe von 30 Rtl. auf die Hofratsstube geladen, um die in diesem Zusammenhang wegen eines Einfalls des Amtmanns (Hans Georg von Lauter) aus Höchststadt nach Gremsdorf erhobene Klage zu untersuchen. Kl. Partei ersuchte dagegen um Appellation oder Revision. Ende Juli 1701 wurde sie mit diesem Antrag abgewiesen, zugleich erging eine erneute Vorladung an Rüdel.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: Rüdel sei wie alle Kanzleiverwandten allein Abt und Konvent mit Eid und Pflicht verwandt, dürfe folglich durch bekl. Regierung nicht unmittelbar geladen werden; auch sei angesichts verschiedener vor den Reichsgerichten angestrenzter kl. Prozesse zu befürchten, daß er bei persönlichem Erscheinen sofort in Haft genommen würde. Bekl. Partei wendet ein:

kl. Kloster habe sich auf die Zehntstreitigkeit eingelassen und damit die Zuständigkeit der bekl. Regierung anerkannt; die unmittelbare Vorladung Rüdels sei aufgrund landesherrlicher Jurisdiktion erfolgt.

(Die Auseinandersetzung wird durch einen Mitte Apr. 1708 getroffenen Vergleich beigelegt.)

- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)  
2. RKG (1702–1704)
- 8 1,5 cm; SpPr ohne Eintrag;  
Lit.: Looshorn VI, S. 629–630

## 795

- 1 B 637 Bestellnr. 3622
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von *Bamberg* sowie Vizekanzler und Räte seiner Regierung
- 4a Lic. Henrich Schriels und (subst.) Dr. Johann Henrich Dietz (1702)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht (1702)
- 5a mandatum de relaxando captivo s. c.
- 5b Haftentlassung;  
Mitte Jan. 1702 wurde der kl. Kanzleidirektor Conrad Rüdel, Lizentiat der Rechte, – angeblich wegen seines Verhaltens gegen bekl. Regierung im Kameralprozeß gegen den Baunacher Kastner Johann Franz Bayer (vgl. Bestellnr. 3615), wegen seines gegen diese geäußerten Vorwurfs, die rechtlichen Bahnen verlassen zu haben, wegen Infragestellung eines von der Obereinnahme ausgestellten Attests sowie wegen spöttischer Äußerungen gegen den Hofrat (Johann Hieronymus) Köstner (Lizentiaten der Rechte) im Kameralprozeß gegen Christoph Burckhards Erben (vgl. Bestellnr. 3616) – im eigenen Haus festgenommen, fünfzehn Wochen zu Bamberg in Arrest und seitdem zu Forchheim in Haft gehalten.  
Kl. Partei spricht bekl. Bischof und seiner Regierung das Recht ab, gegen kl. Kanzleiverwandte mit Exekution und Haft vorzugehen. Bekl. Bischof betont, daß ihm kl. Kloster in geistlicher und weltlicher Hinsicht unterworfen sei, und beanstandet zugleich, daß kl. Seite in gleicher Sache bereits beim Reichshofrat eingekommen sei, mitbekl. Regierung dort die Festnahme mit malefizischen Vergehungen Rüdels begründet habe und kl. Partei nunmehr unter dem Vorwand, eine Kameralinhibition sei verletzt worden, vom anhängigen Verfahren Absprung nehme.  
Die Auseinandersetzung wird durch einen Mitte Apr. 1708 getroffenen Vergleich beigelegt.
- 6 1. RKG 1702–1703 (1702–1711)
- 7 Auszug aus Reichshofratsprotokoll 1702 (Q 6);  
Auszug aus Vergleich beider Parteien 1708 (Beil. Lit. A zu Prod. vom 11. März 1711)
- 8 1,5 cm;  
Lit.: Looshorn VI, S. 629–630

## 796

- 1 B 636 Bestellnr. 3621
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von *Bamberg* sowie Vizekanzler und Räte seiner Regierung
- 5a mandatum de restituendo ablata acta c. c.
- 5b Restitution weggenommener Akten;  
Mitte Jan. 1702 wurden anlässlich der Gefangennahme des kl. Kanzleidirektors Conrad Rüdel (vgl. Bestellnr. 3622) auch die in seinem Haus vorhandenen Akten der von kl. Kloster vor den Reichsgerichten angestregten Prozesse einschließlich vieler Originaldokumente weggeschafft.  
Kl. Partei ersucht um Restitution der Akten. Bekl. Bischof beanstandet, daß kl. Seite in gleicher Sache bereits beim Reichshofrat eingekommen sei, mitbekl. Regierung den angeforderten Bericht dorthin erstattet habe und kl. Partei nun unter dem Vorwand, eine Kameralinhibition sei verletzt worden, vom anhängigen Verfahren Absprung nehme.  
(Die Auseinandersetzung wird durch einen Mitte Apr. 1708 getroffenen Vergleich beigelegt.)
- 6 1. RKG (1702)
- 8 SpPr ohne Eintrag;  
Lit.: Looshorn VI, S. 629–630

## 797

- 1 B 639 Bestellnr. 3624
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg* und Conrad Rüdel, Lizentiat der Rechte, Assessor des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg) sowie Johann Merklein, michelsbergischer Untertan und Posthalter zu Rattelsdorf (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Dr. Johann Mayer (1712)
- 4b Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1712);  
Lic. Johann Christian Wigand und (subst.) Dr. Ludwig Ernst Hert (1712)
- 5a appellatio, einen Acker, im Lindacher Weg gelegen, betr.
- 5b Besitzstreitigkeit um Acker;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Im Nov. 1701 erwarb der damalige michelsbergische Kanzleidirektor Conrad Rüdel unter Berufung auf ein Vorkaufsrecht aufgrund eines darauf verschriebenen Kapitals von Hans Andreas Schmidt zu Rattelsdorf einen Acker am "Lindachsweg", ließ sich von kl. Abt damit belehnen, entrichtete den Handlohn und ergriff davon Besitz, indem er einen dort stehenden Birnbaum fällen ließ. Im Dez. 1701 ersuchte der Posthalter Johann Merklein kl. Abt um Einräumung dieses Ackers: er habe einen Tag vor dem auf Schuldzahlung drängenden Rüdel mit Schmidt eine Kaufabsprache getroffen und diesem eine erste Rate von 25 fl ausbezahlt; Rüdel habe jedoch die Annahme dieses Betrags verweigert und auf kaufweiser Abtretung des Ackers bestanden. Ehe sich Rüdel dazu äußern konnte, wurde er Mitte Jan. 1702 auf fürstbischöflichen Befehl festgenommen (vgl. Bestellnr. 3622) und in Forchheim in Haft gehalten, bis sich kl. Partei Mitte Apr. 1708 mit Bischof

Lothar Franz von Bamberg verglich. Ende Nov. 1702 trat Anna Catharina Rüdell den – auf gegnerisches Betreiben hin mittlerweile durch bekl. Regierung in Sequester genommenen – Acker gegen Rückerstattung des Kaufpreises an Merklein ab. Mitte Juli 1708 kam Rüdell auf der Klosterkanzlei unter Deposition der von Merklein an seine Ehefrau bezahlten 110 fl fr. um Wiedereinsetzung in den ohne sein Wissen herausgegebenen Acker ein. Die Kanzlei erlegte Merklein auf, diesen Betrag anzunehmen, vom Acker abzustehen, seine Klagschrift von Ende 1701 wiederum einzureichen und die bei einer unparteiischen Juristenfakultät einzuholende Entscheidung abzuwarten. Als dieser Bescheid ungeachtet seiner Einreden Ende Apr. 1709 bestätigt wurde, appellierte Merklein an bekl. Regierung. Wegen Vertreibung gegnerischen Gesindes vom Acker erlegte ihm die michelsbergische Kanzlei nach Zeugeneinvernahme eine Geldstrafe von 50 Rtl. auf. Mitte Juli 1709 entschied bekl. Regierung unter gleichzeitiger Verwerfung der kl. *Exceptio desertionis*, daß Merklein zunächst im Besitz des Ackers zu schützen sei. Zugleich ließ sie diesem das in der zum michelsbergischen Amtshof zu Rattelsdorf gehörigen Scheuer aufbewahrte Getreide durch den Baunacher Kastner zustellen. Die kl. Kanzlei forderte Merklein daraufhin auf, das Strafgeld zu bezahlen, das Getreide zurückzuerstatten oder wegzuziehen. Nach zwischenzeitlicher Festnahme Merkleins drohte bekl. Regierung Anfang Jan. 1711 der kl. Kanzlei für den Fall weiterer Versuche, die Geldbuße einzutreiben, eine Strafe von 100 Dukaten an. Mitte Mai 1711 erkannte bekl. Regierung Merklein den strittigen Acker zu und erlegte kl. Kloster die Zahlung der vorbehaltenen Strafe sowie den Ersatz der durch seine inhibitionswidrigen Attentate entstandenen Kosten und Schäden auf.

Kl. Partei wendet sich ans RKG: bekl. Regierung habe die Appellation angenommen, obwohl Merklein die zehntägige Interpositionsfrist versäumt und die Aktenrequisition unterlassen habe; sie habe nicht über das Wiedereinsetzungsbegehren Rüdells, sondern bereits über das *Petitorium* entschieden; mit dem Einfall in den Amtshof habe sie kl. Immunitätsrechte verletzt. Merklein betont, daß der Streitwert die erforderliche Appellationssumme nicht erreiche, daß sich Rüdell unter Mißbrauch seiner Stellung als kl. Kanzleidirektor in den Kauf gedrängt habe und daß ihm der Acker mit dessen Wissen überlassen worden sei.

- 6
  1. (Kanzlei des Benediktinerklosters St. Michael ob Bamberg 1708)
  2. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1709
  3. RKG 1712–1713
  
- 7
 

Urkunde Kaiser Heinrichs II. über den tauschweisen Erwerb der fuldischen Höfe zu Rattelsdorf und Etzelskirchen 1015 (Q 12); Bericht der bekl. Regierung 1712 samt Relation statt Rationes decidendi (Prod. vom 17. Sept. 1712); Vorakt (Prod. vom 10. März 1713) enthält: Urkunde von Amtmann P. Henrich Mohr über Verkauf eines Ackers zu Rattelsdorf um 100 fl fr. und 3 Rtl. Leihkauf an Johann Merklein sowie Quittung Hans (Andreas) Schmidts über Kaufpreiszahlung 1702 (Nr. 55, 56; auch: Q 21, 22); Handlohnzahlung Conrad Rüdells betreffender Auszug aus Rattelsdorfer Amtsrechnung 1701/02 (Nr. 85); Schuldbriefe der Eheleute Hans Andreas und Eva Margaretha Schmidt für Rüdell über – teilweise auf fraglichen Acker verschriebene – Kapitalien von 51 fl 1695, 20 fl 1695, 13 fl 1696 und 16 fl 1698 (Nr. 86–89; auch: Q 6); Ausweisungsurteil des Zentgerichts zu Rattelsdorf betreffendes Appellationsinstrument Merkleins 1711 sowie Citatio, Inhibitio und Compulsoriales des Stadt-, Saal-, Brücken- und Oberzentgerichts zu Würzburg 1712 (Beil. Lit. A–C zu Nr. 157); Aussage des Jesuiten Johann Vierneusel in Deputationsstube 1712 (Nr. 179)
  
- 8
 

8,5 cm

**798**

- 1 B 641 Bestellnr. 3626
- 2 Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg) ob *Bamberg* auch für den abwesenden Abt (Anselm)
- 3 Hofrichter und Assessoren des fürstbischöflichen Hofgerichts zu *Bamberg*
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Dr. Johann Christ(oph) Seipp (1742)
- 5a promotoriales
- 5b Promotoriales auf Urteil oder Aktenversendung im Laudemialstreit mit den Volckischen Erben (vgl. Bestellnr. 375), da seit der Submission schon sechs Jahre vergangen und nachteilige Folgen hinsichtlich anderer kl. Lehenleute zu befürchten seien
- 6 1. RKG 1742

**799**

- 1 B 640 Bestellnr. 3625
- 2 Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg* auch für den abwesenden Abt (Anselm)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg*
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Dr. Johann Christ(oph) Seipp (1742)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang (1742)
- 5a promotoriales (die Vogteilichkeit über die im Amt Gremsdorf gelegenen abtsgerichtlichen Dorfschaften betr.)
- 5b Promotoriales;  
Mitte Aug. 1728 übernahm eine landesherrliche Kommission die Untersuchung kl. Beschwerden wegen Beeinträchtigung der Vogtei-, Dorf- und Gemeindeherrschaft über die abtsgerichtlichen Dorfschaften im kl. Amt Gremsdorf durch das fürstbischöfliche Amt Höchstadt, dem Mitte März 1730 auf-erlegt wurde, seine Ansprüche besser zu beweisen.  
Anfang Juli 1742 ergehen auf kl. Antrag Promotoriales an bekl. Regierung, die eine Resolution in der Hauptsache erlassen oder zumindest dem Amt Höchstadt weitere Übergriffe mittels Temporalinhibition verbieten solle.
- 6 1. RKG 1742–1745 (1742–1751)

**800**

- 1 B 642 Bestellnr. 3627
- 2 Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg* auch für den abwesenden (vor Erteilung der Promotoriales abgesetzten) Abt (Anselm)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg*
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Dr. Johann Christian (!) Seipp (1742)
- 5a promotoriales, die vogteiliche Botmäßigkeit zu Unterharnsbach betr.
- 5b Promotoriales;  
Angesichts der über zwanzig Jahre zurückliegenden Submission im Streit um

die durch das fürstbischöflich bambergische Amt Burgebrach angefochtene vogteiliche Botmäßigkeit über die – kürzlich an kl. Kloster heimgefallenen – camerarischen Mannlehen zu Unterharnsbach (im Akt: Unterhartmannsbach) (vgl. Bestellnr. 3631) und der Mitte Okt. 1742 erfolgten Festnahme des kl. Vogteiuntertans Matthes Pflaum zu Unterharnsbach durch den Amtsknecht und zwei Musketiere aus Burgebrach, damit er seinen Ehevertrag durch das Amt ausfertigen lasse, ersucht kl. Partei um Promotoriales: bekl. Regierung solle entweder eine Inhibition gegen weitere Übergriffe seitens des Amtes erlassen oder aber in der Hauptsache entscheiden.

6 1. RKG 1743–1749 (1743)

## 801

- 1 B 643 Bestellnr. 3628
- 2 Abt (Ludwig), Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg*
- 4a Lic. J(ohann) W(ilhelm) Weylach (1743)
- 5a promotoriales
- 5b Promotoriales auf Entscheidung der anhängigen Auseinandersetzung um die Erkenntnis in Fornikationsfällen im michelsbergischen Amt Gremsdorf (vgl. Bestellnr. 3629) angesichts der Mitte Juli 1743 in der Mühle zu Gremsdorf erfolgten Festnahme des – wegen Beischlafs mit der Schulmeistersmagd Anna Hofmann bereits durch den kl. Amtmann in eine Geldstrafe von 5 fl erklärten – Mühlknechts Georg Adam Schneider durch den fürstbischöflichen Amtsverweser zu Höchstadt
- 6 1. RKG (1743)
- 8 SpPr fehlt

## 802

- 1 B 645 Bestellnr. 3630
- 2 Abt (Ludwig), Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg) ob *Bamberg* sowie ihr Lehenmann Philipp Müller, Bürger und Schneidermeister zu Bamberg
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg*
- 4a Lic. J(ohann) W(ilhelm) Weylach (1743)
- 5a promotoriales
- 5b Promotoriales hinsichtlich einer vor drei Jahren von kl. Partei für ihren Lehenmann vor bekl. Regierung gegen das Stadtgericht zu Bamberg erhobenen summarischen Spolienklage auf Restitution eines diesem unrechtmäßig abgenötigten Kanons von 6 kr von einem außerhalb des Pfeifertors gelegenen Acker
- 6 1. RKG (1743)
- 8 SpPr ohne Eintrag

- 1 B 644 Bestellnr. 3629
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michaelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg* (Abt Anselm, Prior und Konvent zu St. Michael Kl. 1. Instanz)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Friedrich Karl von Bamberg und Würzburg) sowie die nachgeordneten Zentbeamten zu Höchstadt und Zentbechhofen (im Akt auch: Bechhofen) (Insinuation an den Amtsverweser Georg Henrich Titus zu Höchstadt und den Zentrichter Philipp Joseph Haim zu Zentbechhofen) (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Werner (1745);  
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann Werner (1751)
- 4b Lic. Christian Philipp Lang (1742);  
Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1751)
- 5a appellatio cum ordinatione
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit in Fornikationssachen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Okt. 1739 wurde der wegen vorehelichen Beischlafs bereits vom kl. Amtmann zu Gremsdorf mit 5 fl Bußgeld belegte kl. Untertan Burkhard Ulrich zu Bösenbechhofen zunächst vom Höchstädter Zentamt zur Begleichung von 6 fl Zentstrafe verpflichtet, später, als er auf kl. Befehl die Zahlung verweigerte, für ein Vierteljahr festgesetzt, zuletzt Ende März 1740 auf eine kl. Vorstellung und ein Regierungsdekret hin unentgeltlich aus der Haft entlassen. Eine Resolution über die strittige Zuständigkeit in Fornikationssachen erlangte kl. Partei trotz der Anfang Okt. 1743 erkannten Promotoriales (vgl. Bestellnr. 3628) jedoch nicht. Vielmehr wurde der schon vom kl. Amtmann zu Gremsdorf wegen vorehelichen Konkubinats bestrafte kl. Untertan Georg Ruß zu Bösenbechhofen zuerst Mitte Jan. 1745 vom Höchstädter Zentamt vorgeladen, endlich Mitte Sept. 1745 vom Zentbechhofener Zentamt festgenommen. Auf die kl. Protestation hin entschied bekl. Regierung Ende Sept. 1745, daß die beiden Zentämter die behauptete Possession der Erkenntnis in Fornikationssachen erwiesen hätten und in der Ausübung ihrer hergebrachten Zentgerechtsame nicht behindert werden sollten.  
Kl. Partei beansprucht die Bestrafung von einfachen fleischlichen Vergehungen und vorehelichen Beziehungen ihrer Vogteiuntertanen im Amt Gremsdorf für sich: diese Delikte befänden sich nicht unter den im von Bischof Peter Philipp von Bamberg Anfang März 1677 ausgestellten Urteilsbrief ausdrücklich aufgezählten Fällen, in denen die kl. Vogteileute zu Abtsdorf und Unterharnsbach (im Akt: Hartmannsbach) der zentgerichtlichen Jurisdiktion des fürstbischöflichen Amtes Burgebrach unterworfen seien; durch den zwischen beiden Parteien Mitte Apr. 1708 getroffenen Vergleich sei diese Regelung für das Amt Gremsdorf übernommen worden; seitdem habe der dortige Amtmann einschlägige Vergehen seiner Vogteiuntertanen geahndet. Bekl. Partei beanstandet, daß ein Appellationsprozeß nicht ohne vorherige Berichterstattung hätte erkannt werden dürfen. In der Hauptsache gibt bekl. Regierung an: die Bestrafung von Fornikationsfällen stehe in allen bambergischen Pfarr- und Filialorten dem Dekanat- oder Konsistorialgericht zu, in den anderen Diözesen zugehörigen Pfarreien im Hochstift Bamberg jedoch den Zentämtern, gleichgültig wessen vogteilicher Obrigkeit sie unterworfen seien; weder das Urteil von 1677 noch der Vertrag von 1708 begründeten einen diesbezüglichen kl. Anspruch, sondern verwiesen alle Delikte, die durch den Scharfrichter oder – wie im Falle von Fornikanten möglich – mit Amts- und Landesverweisung geahndet werden könnten, in die Kompetenz der Zentämter; zudem habe die von kl. Seite zunächst erhobene, später nicht weiterbetriebene Klage allein den abtsgerichtlichen, nicht aber den übrigen vogteilichen Untertanen im Amt Gremsdorf gegolten.



- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1740)  
2. RKG 1746–1753 (1746–1752)
- 7 Beilagen zu Gravatoriallibell (Q 7–16): Urteil der Regierung zu Bamberg wegen der zwischen kl. Kloster und dem Amt Burgebrach strittigen vogteilichen Botmäßigkeit über die Klosterleute zu Abtsdorf und Unterharnsbach 1677 (Nr. 1); Auszug aus Vergleich beider Parteien 1708 (Nr. 2); Aufstellung über durch kl. Amt Gremsdorf erhobene Fornikationsstrafen 1686–1744 (Nr. 3); Aufstellung über vom Zentamt Höchstadt bestrafte Fornikationsfälle zu Gremsdorf und Etzelskirchen 1690–1739 (Nr. 5); Zenten Hohenaich und Medlitz betreffender Auszug aus Vertrag der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg 1611 (Q 18); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 20. Dez. 1751): dekanatgerichtliche Zuständigkeiten betreffender Auszug aus Vergleich Bischof Peter Philipps mit dem Domkapitel zu Bamberg 1679 (Sign. v); Schreiben der Regierung zu Bamberg an Amtleute und Kastner zu Höchstadt, Amtsverweser zu Herzogenaurach und Oberscheinfeld, Kastner zu Zeil, Burgkunstadt und Baunach sowie Theodorischen Verwalter zu Bamberg wegen Untersuchung und Ahndung von Fornikationsfällen 1681–1738 (Lit. A, B, C<sup>1</sup>–C<sup>6</sup>); Aufstellung über durch das Zentamt Höchstadt bestrafte Fornikationsfälle 1602–1740 (Lit. D); Beilagen zu Replik (Prod. vom 4. Sept. 1752): Auszüge aus Verträgen Bischof Friedrich Karls von Bamberg mit den Klöstern Banz 1738 und Langheim 1741/42 (Lit. A und B)
- 8 3,5 cm

## 804

- 1 B 646 Bestellnr. 3631
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg)
- 4a Lic. Johann W(ilhelm) Weylach und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1747);  
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann Werner (1751)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Johann) F(erdinand) W(ilhelm) Brandt (1751);  
Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1757)
- 5a (promotoriales nunc) citatio super protracta iustitia et ad videndum et audiendum causam in camera imperiali recipi et decidi cum compulsorialibus ad edendum acta, die Vogtei zu Unterharnsbach betr.
- 5b Rechtsverzögerung im Streit um die vogteiliche Obrigkeit zu Unterharnsbach (im Akt meist: Unterhartmannsbach);  
1715 erhob die camerarische Vormundschaft vor der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg eine – von kl. Kloster aus lehenherrlichem Interesse unterstützte – Klage gegen das Amt Burgebrach, das eine Teilung auf einem ihrer vogteilichen Obrigkeit unterworfenen Lehengut zu Unterharnsbach vorgenommen hatte. Auf die Anfang Mai 1719 erfolgte Submission hin bemühte sich (Philipp Engelbert Adam) Cammermeister gen. Camerarius von Stegaurach vergeblich um ein Urteil. Mit seinem Tod (Ende 1741) fielen seine Lehen zu Unterharnsbach an kl. Kloster heim. Ende Mai 1743 erlangte kl. Partei Promotoriales (vgl. Bestellnr. 3627). Trotzdem setzte das Amt Burgebrach seine gewaltsamen Eingriffe in die kl. Vogteigerechtsame fort, während die Regierung wiederholte kl. Anträge auf Tagfahrt und Urteil unbeachtet ließ. Im Frühjahr 1749 wies die Regierung schließlich den Vogt zu Burgebrach an, den kl. Untertan Matthes Pflaum dazu anzuhalten, den Kaufschilling für ein dem

ebenfalls auf einem heimgefallenen camerarischen Lehengut zu Unterharnsbach sitzenden kl. Untertan Hans Richter abgekauftes Söldengut in Höhe von 300 fl fr. beim Amt Burgebrach zu erlegen, damit davon die Kreditoren befriedigt und das – herkömmlich der Vogteiherrschaft schuldige – Abzugsgeld erhoben werden könne.

Kl. Partei wendet sich wegen Rechtsverzögerung ans RKG: Unterharnsbach und Abtsdorf seien schon 1350 – damit vor dem Erwerb Burgebrachs durch das Hochstift Bamberg – durch Abt Dietrich von Wiesenthau an kl. Kloster gekommen; von 1652 an habe das Amt Burgebrach die Abtei in ihrer Vogteilichkeit über die ihr damals unmittelbar zugehörigen Güter und Leute zu Unterharnsbach angefochten; (Anfang Okt.) 1675 sei kl. Kloster im Besitz seiner hergebrachten Vogteirechte vertraglich bestätigt worden, Anfang März 1677 sei schließlich eine fürstbischöfliche Resolution dahin ergangen, daß es seine Vogtei zu Unterharnsbach und Abtsdorf erwiesen habe; dieser Bescheid betreffe auch die seitdem heimgefallenen Mannlehen. Im weiteren Verlauf wendet sich kl. Partei wegen wiederholter Übergriffe des Amtes Burgebrach auf ihre Untertanen zu Unterharnsbach und Abtsdorf an Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg.

Am 30. Okt. 1750 und 16. Juli 1751 wurden Compulsoriales ulteriores, am 1. Febr. 1752 Compulsoriales arctiores erkannt. Am 1. Febr. 1757, 17. Okt. 1758 und 19. Jan. 1759 ergehen Paritorialurteile. Bekl. Partei verweist auf die Un auffindbarkeit der über die Verhandlungen der Jahre 1675/77 erstellten Akten und macht ansonsten kl. Versäumnisse für die Verzögerungen verantwortlich.

- 6 1. RKG 1749–1808 (1749–1759)
- 7 Urteil der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg hinsichtlich der zwischen dem kl. Kloster und dem Amt Burgebrach strittigen vogteilichen Botmäßigkeit über die Klosterleute zu Abtsdorf und Unterharnsbach (hier: Haydmannsbach) 1677 (Q 9)
- 8 3 cm

## 805

- 1 B 66 rot Bestellnr. 376
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg* (Friedrich Reger, Gemeindeschmied zu Bischberg, Befehlsempfänger 1. Instanz)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg) sowie (Carl Friedrich) Stapf als Amtsverweser zu Hallstadt (Befehlsgeber 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Wilhelm Ludwig Ziegler (1750);  
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann Werner (1751)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1750)
- 5a appellatio, das Kleinfeuerrecht zu Bischberg betr.
- 5b Auseinandersetzung um Feuerrechtsverleihung;  
Gegenstand 1. Instanz: Anfang Mai 1749 wies bekl. Regierung den mitbekl. Amtsverweser an, dem Gemeindeschmied Friedrich Reger zu Bischberg die Handwerksausübung zu untersagen, bis er sich mit einer landesherrlichen Feuerrechtskonzession legitimieren könne.  
Kl. Partei als Dorf- und Vogteiherrschaft zu Bischberg wendet sich gegen dieses ohne ihre Anhörung erlassene Dekret ans RKG: die dortige Gemeinde setze seit unvordenklichen Zeiten einen jeweils mit Konsens der kl. Kanzlei als Gemeindediener bestellten, gegen Dengelkorn und Stücklohn arbeitenden Schmied in ihr Gemeindehaus; die Existenz der Gemeindeschmiede sei bekl.

Partei spätestens seit der Steuerrevision des Jahres 1732 bekannt, ohne daß sie seitdem den Erwerb einer landesherrlichen Feuerrechtskonzession verlangt habe; kl. Kloster habe erst durch den Kölner Vertrag Anfang Okt. 1675 die fürstbischöfliche Landeshoheit anerkannt und bis dahin Feuer-, Brau-, Schild- und Mühlenrechte in seinen Dorfschaften selbst verliehen. Bekl. spricht von einer in die landesherrliche Oberbotmäßigkeit fallenden Polizeiangelegenheit: laut Reichspolizeiordnung sei allein die jeweils im Besitz der Regalien befindliche Obrigkeit befugt, Handwerk und Zunftwesen betreffende Verordnungen zu erlassen, folglich auch die zu Ausübung eines Gewerbes erforderlichen Feuerrechtskonzessionen zu erteilen.

- 6
  1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1749
  2. RKG 1750–1808 (1750–1753)
- 7
 

Regierungsdekrete über die Dorf- und Vogteiherrschaft zu Bischberg 1667 und 1672 (Q 7);  
 Privileg Bischof Eberhards II. von Bamberg über die Vogtfreiheit des kl. Klosters und seiner Familiaren 1154 (Q 8);  
 Kölner Vertrag zwischen Bischof Peter Philipp von Bamberg und Abt Roman zu St. Michael auf Vermittlung des Kardinals, Fuldaer und Kemptener Fürstabts Markgraf Bernhard Gustav von Baden-Durlach und des mittlerweile verstorbenen Bischofs Johann Hartmann von Würzburg 1675 (Q 9);  
 Privilegienkonfirmation Kaiser Karls V. für Abt Georg I. zu St. Michael 1541 (Q 10);  
 Feuerrechtskonzessionen für die Bäcker Hans Bay, Joseph Schauer, Andreas Motzel und Andreas Dietrich zu Bischberg sowie Hofratsprotokollauszug bezüglich Verleihung des Feuerrechts an den Schlosser Michael Eichenbach zu Bischberg samt vorausgegangenen Gesuchen 1748–1749 (Q 27–35);  
 Attest Carl Pisanis, Doktors der Medizin, für den fürstbischöflich bambergischen Hof- und Regierungsrat sowie Landschreiber Carl Leonhard Eugen Böttinger 1753 (Prod. vom 18. Juni 1753)
- 8
 

3,5 cm

## 806

- 1
 

Bestellnr. 3632

 B 647
- 2
 

Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg* (Kl. 1. Instanz)
- 3
 

Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg) sowie Carl Friedrich Stapf als Amtsverweser zu Hallstadt (Bekl. 1. Instanz)
- 4a
 

Lic. Johann W(ilhelm) Weylach und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1750);  
 Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann Werner (1751)
- 4b
 

Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1751);  
 Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Johann Wilhelm Weylach (1757)
- 5a
 

appellatio (die Vogtei-, Dorf- und Gemein(de)herrschaft, und in specie die Kognition deren auf der Gemein zu Oberhaid vorfallenden Frevel betr.)
- 5b
 

Auseinandersetzung um die Erkenntnis über zu Oberhaid vorfallende Frevel; Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juli 1749 gerieten der kl. Untertan Erhard Görtler und der rotenhanische Untertan Hans Betz zunächst in einem eigentümlichen kl. Gehölz, dann auf dem Gemeindeanger zu Oberhaid handgreiflich aneinander. Betz klagte vor kl. Kanzlei. Der die Erkenntnis über diese Schlägerei beanspruchende mitbekl. Amtsverweser verbot Görtler, der daraufhin ergangenen Ladung zu folgen, und nahm, als kl. Partei dem ausbleibenden Görtler Getreide abpfänden ließ, den ebenfalls an den Schlaghändeln beteiligten kl.

Untertan Hans Georg Simon in Personalarrest. Auf kl. Beschwerde hin erlegte die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg kl. Partei Mitte Aug. 1749 auf, sich wegen Pfändung des Getreides zu verantworten, während Simon erst nach unentgeltlicher Restitution des Getreides sowie hinlänglicher Genugtuung wegen der verletzten Territorial- und Fräischgerechtsame gegen Erlegung der Sitzkosten entlassen werden sollte.

Kl. Partei appelliert ans RKG: Mitte Juni 1677 sei ihr mit der vogteilichen Botmäßigkeit über ihre Untertanen zu Oberhaid auch die Erkenntnis über alle in der Gemeinde – im Dorf wie auf der Flur – vorfallenden Frevel gerichtlich zugesprochen worden; daraus werde sie nun unzulässig entsetzt; ein Zentfall liege nicht vor, auch die fürstbischöfliche Landeshoheit sei nicht berührt. Bekl. Regierung stellt einerseits fest, daß Görtler zwar eine kl. Lehenbehauung besitze, aber als Beständer auf einem der kl. Jurisdiktion nicht unterworfenen Hof wohne, so daß kl. Kanzlei nicht berechtigt gewesen sei, ihn unmittelbar vorzuladen und sein Getreide zu pfänden, räumt kl. Seite andererseits die Erkenntnis über auf Oberhaider Flur vorkommende Frevel ein.

Mitte Dez. 1750 erlangt kl. Partei ein zusätzliches *Mandatum attentatorium revocatorium*, weil mitbekl. Amtsverweser drei Anfang Sept. 1750 im zwischen ihren Untertanen Hans Georg Simon und Hans Feulner entstandenen Grenzstreit gesetzte Marksteine ausreißen und den kl. Kanzleiknecht festnehmen ließ. Am 17. Sept. 1751 und 11. Febr. 1752 ergehen Paritorialurteile.

- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1749)  
2. RKG 1750–1808 (1750–1757)
- 7 Beilagen zu Gravatoriallibell (Q 5): Urkunde Abt Ulrichs II. über die Übergabe der aus windheimischem Besitz erworbenen Vogtei zu Oberhaid an kl. Kloster 1289 (Lit. E); Wortlaut der kl. Kloster zu leistenden Erbhuldigungs- und Lehenpflicht (Lit. F, G); Auszug aus Rezeß der Bischöfe Johann Gottfried von Bamberg und Julius von Würzburg 1611 (Lit. H); Auszug aus Kölner Vertrag 1675 (Lit. I); Aufstellungen über Frevelabstrafungen, Besichtigungen, Markungen und andere der vogteilichen Obrigkeit zugehörige Handlungen zu Oberhaid anhand von Vogteiprotokoll-, Pfortengerichtsprotokoll-, Kanzleiprotokoll- und Markungsbuchauszügen 1457–1749 (Lit. K, O); Regierungsurteile über Dorf- und Gemeindeherrschaft sowie vogteiliche Botmäßigkeit zu Oberhaid und Ebing 1677 mit zugehöriger Korrespondenz wegen des Kirchweihschutzes 1677–1678 und domkapitlicher Konfirmation 1693–1694 (Lit. L–N; auch: Q 20); Oberhaid betreffende Regierungsdekrete an Vogteiamt Hallstadt und kl. Kloster 1713–1729 (Lit. P, Q);  
Zeugenaussagen vor Notar sowie vor kl. Kanzlei 1750 (Q 21, 24);  
Attest des kl. Aktuars und Registrators Andreas Klietsch über die Vornahme von Markungen zu Oberhaid 1750 (Q 22);  
Aufstellungen über kl. Prozeßkosten 1748–1752 (Q 34, 35);  
Aufstellung über durch das Amt Hallstadt auf Oberhaider Flur vorgenommene Markungen 1714–1749 (Beil. Nr. 7 zu Prod. vom 31. Aug. 1757)
- 8 7,5 cm

## 807

- 1 B 651 Bestellnr. 3636
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (Michelsberg, Mönchsberg) zu *Bamberg*
- 3 Bischof Johann Philipp Anton von *Bamberg*
- 4a Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. J(ohann) Werner (1751)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1751);  
Lic. Johann Wilhelm Weylach (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas (1764)

- 5a *mandatum vi metuque exactarum operarum venatoriarum cassatorium et inhibitorium, de non contraveniendo privilegiis et confirmationibus caesareis iurium abbatiae ex imperali fundatione, usu et observantia a saeculis possessorum nec amplius turbando subditos dictae abbatiae in possessione vel quasi libertatis indistincte praetensarum operarum venatoriarum s. c.*
- 5b Auseinandersetzung um Jagdfronleistung michelsbergischer Untertanen; Von Mitte Okt. 1740 an wurden auf Jagdfronpatente Bischof Friedrich Karls von Bamberg hin (vgl. Bestellnr. 3612) wiederholt erbgehudigte michelsbergische Vogteiuntertanen, zunächst zu Eichen- und Rattelsdorf, dann zumeist aus Bischberg, Dörfleins, Trosdorf, Gaustadt, Weipelsdorf, Rattelsdorf, Ebing, Stübig, Weichendorf und Abtsdorf aufgefordert und durch Verhängung von Geldstrafen und Absendung von Husaren tatsächlich gezwungen, anlässlich landesherrlicher Jagden Frondienste zu leisten.  
Kl. Partei ersucht ab Mitte Sept. 1748 mehrfach um Erteilung eines Mandats. Mitte Jan. 1749 ergeht Schreiben um Bericht. Wegen unterlassener Berichterstattung wird Anfang Nov. 1750 das beantragte Mandat erkannt.  
Kl. Kloster beansprucht kraft kaiserlicher Gründung und Privilegierung für seine Vogteiuntertanen die Freiheit von landesherrlichen Jagdfronen: diese seien, während sich Abt Anselm Ende Mai 1740 nach Rom begeben und kl. Kloster bis zur Wahl eines neuen Abts unter fürstbischöflicher Administration gestanden habe, dazu gezwungen worden; bekl. Bischof habe unter Androhung von Zwangsmitteln schließlich erreicht, daß sie gelobt hätten, auf alle künftigen Jagdaufgebote hin zu erscheinen; die Jagdfron sei nicht Ausfluß der Landeshoheit, sondern stehe der Erb- und Eigentumsherrschaft zu. Bekl. Bischof bemängelt, daß sich kl. Partei nach dem Scheitern von Vergleichsverhandlungen Mitte Juni 1749 ein Mandat habe erschleichen können, obwohl sie zum gerichtlichen Austrag an die Landesherrschaft hätte verwiesen werden müssen. In der Hauptsache gibt er an: er sei von Reichs wegen mit dem Jagd- und Wildbannregal belehnt; dessen Ausübung setzte die von allen Landesuntertanen verlangte Jagdfronleistung voraus; die alten gegnerischen Privilegien begründeten eine Befreiung der kl. Untertanen nicht.
- 6 1. RKG 1751–1808 (1751–1763)
- 7 Verzeichnisse der von Jagdfronen befreiten, neuerdings dazu gezwungenen michelsbergischen Dörfer und Untertanen in den Klosterämtern Rattelsdorf und Gremsdorf sowie um Bamberg (Q 8, 77);  
Urkunden Kaiser Heinrichs II. über den tauschweisen Erwerb der fuldischen Höfe zu Rattelsdorf und Etzelskirchen wie über ihre Schenkung zusammen mit Höfen zu Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth (hier: Werde), Wonfurt, Dörfleins, Ebensfeld, Oberleiterbach (hier: Leiterbach), Elsendorf, Schierstein, Hausen und Büdesheim an kl. Kloster 1015 (Q 13/14);  
Privilegienbestätigung König Friedrichs III. für kl. Kloster 1444 (Q 15);  
Konfirmationen eines inserierten Freiheits- und Schutzbriefs des Papstes Innozenz IV. 1251 durch die Kaiser Friedrich III. 1459, Karl V. 1541 und Karl VII. 1744 (Q 16–18);  
Wortlaut der von kl. Vogteiuntertanen und Lehenleuten zu leistenden Erbhuldigungs- sowie Lehenpflicht (Q 20, 21);  
Privileg Bischof Eberhards II. von Bamberg über die Vogt- und Servitutfreiheit des kl. Klosters und seiner Familiaren 1154 (Q 8);  
Landtagsabschied über die Aufbringung des vom katholischen Bundestag zu Augsburg dem Hochstift zwecks Abbezahlung des Kriegsvolks der Liga auferlegten Beitrags von 70.801 Rtl. 1624 (Q 27);  
Kölner Vertrag über die zwischen Bischof Philipp von Bamberg und Abt Roman zu St. Michael bestehenden Streitigkeiten 1675 (Q 28);  
(Auszüge aus) Zeugenaussagen vor Notaren, domkapitlischem Kellereigericht auf dem Kaulberg sowie kl. Kanzlei 1740–1751 (Q 29–31, 78–80, 83, 84, 89, 98);  
Aufforderung zu Landeshuldigung, Jagdfron und Schanzarbeit betreffende Auszüge aus Michelsberger Kanzlei- sowie Rattelsdorfer Amtsprotokollen 1625–1752 (Q 32, 75, 82, 86–88, 92, 93, 97, 100, 101, 103, 105, 107, 120);

Beilagen zu bambergischem Bericht (Q 62): Protokoll über Verhandlungen beider Parteien zu Bamberg 1749 mit kl. Vergleichsvorschlag (Lit. C, D); gedruckte Jagdfronpatente Bischof Friedrich Karls von Bamberg 1740 (Lit. E–H);

Urkunde von Abt Lamprecht und dem Konvent zu St. Michael, Dompropst Martin (von Lichtenstein), Domdechant Gottfried (von Limpurg) und dem Domkapitel, den Dechanten Konrad Lemlein, Johann Schank und Nikolaus Henlein und den Kapiteln der Kollegiatstifte zu St. Stephan, Unserer Lieben Frau in der Theuerstadt und St. Jakob wegen Beteiligung an hussitischer Brandschatzung 1430 (Q 72);

Beilagen zu bambergischem Bericht (Q 111): Bericht des fürstbischöflichen Steuereintnehmers Johann Burkard Martin zu Rattelsdorf über in den Jahren 1740–1750 geleistete Jagdfronen 1751 (Lit. O); Aufstellungen der dem kl. Kloster lehenbaren Dorf- und Ortschaften in den Steuerämtern Rattelsdorf, Hallstadt und Höchstadt, die dem bekl. Hochstift mit Landeshuldigung, Steuer und Heerfolge untertan sind (Lit. P–R);

Regierungsbescheide im Rechtsstreit des kl. Klosters mit dem fürstbischöflichen Oberjägermeisteramt um den hohen Wildbann im "Abtenberg" 1693–1694 (Q 116/117)

8 11 cm

## 808

- 1 B 648 Bestellnr. 3633
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Franz Konrad von Bamberg) sowie die beim nachgeordneten Amt Lichtenfels niedergesetzten Beamten (Insinuation erfolgt an den Vogt Anton Albert Reisenberg) (Hans und Peter Kropp, michelsbergische Lehenleute zu Kleukheim, Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Loskant (1754)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt (1754)
- 5a appellatio (die Erbhandlohnforderung im Amt Lichtenfels betr.)
- 5b Auseinandersetzung um Exekutionsbefugnis hinsichtlich fürstbischöflicher Dorf- und Gemeindeherrschaft unterworfenen kl. Lehenstücke;  
Gegenstand in 1. Instanz: Hans und Peter Kropp verweigerten die Zahlung des Erbhandlohns von ihren dem kl. Kloster lehenbaren Grundstücken zu Kleukheim und Oberleiterbach, wurden am michelsbergischen Lehen- und Pfortengericht beklagt und durch Kontumazialurteil zur Zahlung verpflichtet, ohne daß sie dagegen appellierten. Im Sommer 1753 ließ kl. Partei, mittlerweile *ex primo et secundo decreto* in diese Lehenstücke eingewiesen, das dort gewachsene Getreide schneiden und einfahren. Die Lehenleute wandten sich an bekl. Regierung. Diese verfügte Mitte Febr. 1754, daß kl. Kloster nicht berechtigt sei, eigenmächtig in die der fürstbischöflichen Gemeindeherrschaft unterworfenen Dorfschaften Kleukheim und Oberleiterbach einzufallen, und deshalb unbeschadet der Entscheidung in der Hauptsache die weggenommenen Früchte zurückzugeben habe.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: ein Mitte März 1590 geschlossener Vertrag räume ihr eine Vormundschafts-, Erb-, Kauf- und Schuldsachen umfassende, Exekution und Pfandnahme erlaubende vogteiliche Gerichtsbarkeit über ihre im Steueramt Lichtenfels häuslich angesessenen Vogteileute samt den waltenden Lehen ein; im vorliegenden Fall handle es sich um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils. Unter Hinweis darauf, daß ein Appellationsprozeß nicht ohne vorherige Berichterstattung hätte erkannt werden dürfen, macht

bekl. Regierung eine Verletzung der Jurisdiktion des die Flur- und Gemeindegewalt ausübenden Amtes Lichtenfels geltend: der fragliche Vertrag überlasse kl. Kloster lediglich die limitierte niedere Botmäßigkeit über seine häuslichen Lehen, nicht jedoch über walzende Flur- und Feldlehen, auch keinerlei Exekutionsbefugnis; ferner seien zwischen Anfang Aug. 1753 und Mitte Jan. 1754 drei Provisionaldekrete auf Restitution des gepfändeten Getreides ergangen, gegen die kl. Partei keine Rechtsmittel ergriffen habe.

- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1753)  
2. RKG 1754–1808 (1754–1756)
- 7 Beilagen zu Gravatoriallibell (Prod. vom 16. Okt. 1754): Rezeß Bischof Ernsts mit Abt Georg III. und Konvent zu St. Michael 1590 (Lit. A); Regierungsdekrete an Amtmann und Vogt zu Lichtenfels, kl. Kloster nicht in seiner Exekutionsbefugnis auf seinen vogteibaren Lehen zu Oberleiterbach zu hindern, 1614 und 1615 (Lit. C); Ortsbesichtigungen, Zeugenvernehmungen sowie Schuldsachen zu Oberleiterbach betreffende Auszüge aus michelsbergischen Kanzleiprotokollen 1615–1752 (Lit. D, E)
- 8 3,5 cm

## 809

- 1 B 649 Bestellnr. 3634
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg) zu *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Franz Konrad von Bamberg) sowie die zum fürstbischöflichen Zentamt zu Forchheim verordneten Beamten
- 4a Lic. Jakob Loskant (1751);  
Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Gabriel Niderer (1760)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1753);  
Lic. Johann Adam Bissing und (subst.) Lic. Ferdinand Wilhelm Brandt (1757);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763)
- 5a promotoriales nunc citatio super protracta iustitia cum compulsorialibus et inhibitione
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über michelsbergische Lehenleute im Zentamt Forchheim;  
Von Anfang Juli 1733 an wandte sich kl. Partei wegen wiederholter Eingriffe des mitbekl. Zentamts in die vogteiliche Obrigkeit über ihre Lehenleute zu Niedermirsberg (im Akt: Mürsberg, Mürschberg), Unterweilersbach (im Akt meist: Weilersbach), Leutenbach, Kirchehrenbach, Sigrützau und Burk, insbesondere durch Vornahme von Inventuren und Erbteilungen, Ausrufung von Friedgeboten und Festnahmen, mehrmals an bekl. Regierung.  
Weil dort jede Resolution unterbleibt, bemüht sich kl. Partei seit Anfang Sept. 1742 um Promotoriales. In der Hoffnung auf ein baldiges Urteil verzichtet sie jedoch darauf, die Anfang Juli 1743 erkannten Promotoriales ausfertigen zu lassen. Erst Ende Apr. 1755 erwirkt sie neuerliche Promotoriales und läßt sie bekl. Regierung zustellen. Als auch daraufhin keine Entscheidung erfolgt, wird am 23. Juni 1756 die beantragte *Citatio super protracta iustitia* erkannt.  
Noch ehe diese insinuiert wird, erläßt bekl. Regierung Anfang Juli 1756 ein Interlokut gegen kl. Kloster, wonach die vorgelegten Beweismittel nicht genügen und bessere Nachweise für die behauptete vogteiliche Obrigkeit erbracht werden sollten. Kl. Partei betrachtet dieses nach Ergehen der Ladung gefällte Urteil als attentat und bittet deshalb – über ihre Eventualappellation hinaus – um ein *Mandatum attentatorum revocatorium*. Bekl. Regierung ersucht um Kassation der Ladung und Remission nach Bamberg, da sie sich keines Versäumnisses schuldig gemacht habe: Mitte Juli 1755 sei eine nochmalige Tagfahrt zur

Schließung der umfanglichen Akten erforderlich geworden; der Referent sei durch eine mehrwöchige Abwesenheit in kaiserlichen Kommissions- und fürstbischöflichen Dienstgeschäften an der Abfassung seiner Relation gehindert gewesen; wegen der Wichtigkeit der Angelegenheit sei zudem ein Korreferent bestellt worden.

- 6 1. RKG 1755–1767 (1755–1765)
- 7 Schmähungen zu Kirchehrenbach betreffende Schreiben des Zentricters Johann Ulrich Taig zu Forchheim an den michelsbergischen Kastner Georg Lieb zu Forchheim 1672–1676 sowie Aufstellung über durch kl. Partei vorgenommene vogteileiche Handlungen zu Kirchehrenbach 1642–1692 (Q 27); Vorakt (Q 45) enthält: Verzeichnisse der Bischof Friedrich Karl von Bamberg Mitte Sept. 1731 huldigenden Untertanen im Zentamt Forchheim sowie der Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg Anfang Juni 1750 huldigenden kl. Vogteileute zu Kirchehrenbach, Unterweilersbach, Niedermirsberg, Leutenbach, Burk und Sigritzau (fol. 6r ff., 582r ff.); Niedermirsberg und Leutenbach betreffende Auszüge aus Forchheimer Sal-, Fraisch- und Zentbuch (fol. 26r ff., 401r f., 592v ff.); Aufstellungen über durch kl. Partei veranlaßte vogteileiche Handlungen zu Leutenbach, Niedermirsberg, Sigritzau und Unterweilersbach 1505–1733 (fol. 27r ff., 59v ff., 146r ff., 734r ff.); Wortlaut der fürstbischöflich bambergischen Kastenamtslehenpflicht (fol. 399r ff.); Korrespondenz Abt Georgs I. zu St. Michael mit dem Forchheimer Schultheißen Klaus von Egloffstein wegen Rechtstagsansetzung 1548 (fol. 747r ff.); Niedermirsberger Gerichtsordnung aus Forchheimer Gerichtsbuch 1505 (fol. 752v ff.); Aufstellung über Inhaber der michelsbergischen Lehen zu Niedermirsberg, Burk, Unterweilersbach, Sigritzau, Leutenbach und Kirchehrenbach 1484–1754 (fol. 758v ff.); Auszüge aus michelsbergischen Erbhuldigungsbüchern 1505–1726 (fol. 789v ff.)
- 8 17 cm

## 810

- 1 B 650 Bestellnr. 3635
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg) ob *Bamberg* (ihr Untertan Albert Horcher zu Ebing Bekl. 1. Instanz)
- 3 Kanzler und Räte der Regierung des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Bischof Franz Konrad von Bamberg) sowie Carl Sebastian Krimmer als Kastner zu Baunach (Direktor und Räte der fürstbischöflichen Hofkammer zu Bamberg Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Loskant (1751)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing (1754)
- 5a appellatio, das Butterscharren betr.
- 5b Auseinandersetzung um Schmalzaufkauf;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Nov. 1755 befahl die fürstbischöfliche Hofkammer mitbekl. Kastner, wegen des in Ebing vorgehenden unerlaubten Schmalzscharrens Untersuchungen anzustellen und gegebenenfalls vorhandenes Schmalz einzuziehen. Anfang Febr. 1756 beschlagnahmte dieser im Haus des kl. Schmalzscharrens Albert Horcher vierzehn leere Schmalzkübel und zwei Schubkarren, fand aber keine Schmalzvorräte vor.  
Kl. Kloster wendet sich mit einer gegen bekl. Regierung gerichteten Appellation ans RKG: es habe, dem Beispiel der Hofkammer folgend, vom Jahre 1726 an das Recht verpachtet, bei seinen erbgehuldigten Untertanen im Amt Rattelsdorf Schmalz aufzukaufen, bis ein landesherrliches Schmalzmagazin in Bamberg eingerichtet, die Verpflichtung, 2 Maß Schmalz je Kuh um je 15 kr dorthin zu liefern, an alle Landesuntertanen erlassen, für ansonsten aufgekauft



tes Schmalz ein Höchstpreis von 18 kr festgesetzt und die Ausfuhr von Butter, Schmalz und Unschlitt außer Landes verboten worden sei; auf die Zusage der Hofkammer, ihm das benötigte Schmalz zum Einstandspreis zu überlassen, habe es auf weitere Verpachtungen verzichtet; als die Hofkammer nach der Wahl Bischof Franz Konrads von Bamberg neue Schmalzpächter bestellt habe, sei auch kl. Partei wiederum zum früheren Zustand zurückgekehrt; angesichts von Widerständen der Hofkammer habe sich kl. Seite bereit erklärt, gegen die neuerliche Zusage, ihr zu billigem Preis das nötige Schmalz zu liefern, von eigenen Verpachtungen abzusehen; ohne daß eine Resolution darauf ergangen wäre, sei kl. Partei durch die Pfändung im langjährigen Besitz der aus der Niedergerechtsbarkeit herrührenden Schmalzscharrengerechtigkeit beeinträchtigt worden. Bekl. Regierung bemängelt, nicht um Bericht ersucht worden zu sein. In der Hauptsache beruft sie sich auf die aus der landesfürstlichen Obrigkeit abgeleitete polizeiliche Aufgabe, für das Vorhandensein von Nahrungsmitteln in ausreichender Menge und zu wohlfeilem Preis zu sorgen: um wucherlichen Aufkäufen und Verkäufen ins Ausland vorzubeugen, sei das Schmalzscharren an ein Patent der Hofkammer gebunden worden; kl. Kloster habe sich unzulässig widersetzt.

- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1755)  
2. RKG 1756–1808 (1756–1757)
- 7 Zeugenaussagen vor Notar 1756 (Q 9, 10);  
Schmalzpachtgelder betreffende Auszüge aus Rattelsdorfer Amtsrechnungen 1726–1755 (Q 11);  
Bestandsbriefe der Rattelsdorfer Amtleute P. Placidus Appel für Anna Batz zu Unterbrunn (hier: Niederbrunn) 1727 und P. Cölestin Rheinländer für Albert Horcher zu Ebing 1753 (Q 12/13);  
Beilagen zu Bericht der bekl. Regierung (Q 19): Bericht des Zapfendorfer Vogts Johann Lorenz Wachter als landesherrlichen Kommissars mit Aufstellung über im Hochstift Bamberg gezählte Kühe, zu lieferndes Schmalz und eingezogene Frevelstrafen 1748 (Nr. 6); Aufstellung des michelsbergischen Syndikus C(arl) P(hilipp) Löven, Lizentiaten der Rechte, über im Hochstift Bamberg gesessene vogtei- und lehenbare Mannschaften, in deren Besitz befindliche Kühe und davon zu lieferndes Schmalz 1745 (Nr. 7); Ersuchen des michelsbergischen Kuchelmeisters P. Gabriel Ehnes um Freigabe des in seinem Auftrag aufgekauften, der Konfiskation verfallenen Schmalzes 1747 (Nr. 11); Verbot der Ausfuhr von Butter, Schmalz und Unschlitt außer Landes sowie Niederlegung jedes zehnten Zentners Schmalz zum Verkauf gegen festgesetzten Preis in Bamberg betreffender Auszug aus Landesverordnung Bischof Friedrich Karls von Bamberg 1742 (Nr. 12)
- 8 3 cm

## 811

- 1 B 656 Bestellnr. 3641
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Joseph Eustach Anton Freiherr von Werdenstein, Domherr und Regierungspräsident zu Bamberg, als Propst des Kollegiatstifts St. Stephan zu *Bamberg*
- 4a Lic. J(akob) Loskant (1755)
- 4b Lic. Johann Adam Bissing (1754)
- 5a citatio ad videndum se restitui adversus omisam debito tempore appellationem
- 5b Auseinandersetzung um vogteiliche Obrigkeit zu Unterhaid;  
Anfang März 1753 wollte kl. Partei auf Ersuchen ihres Lehenmanns Georg Hohner in Unterhaid eine Erbteilung vornehmen lassen. Dazu erschien Georg Adam Neydecker als Kastner des bekl. Propstes in bewaffneter Begleitung und

beanspruchte selbst die Leitung dieses Geschäfts. Die kl. Offizianten zogen nach Handgreiflichkeiten ab. Kl. Seite wandte sich wegen Beeinträchtigung ihrer Vogteilichkeit an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg, die für Anfang Mai 1753 eine Tagfahrt ansetzte: dabei ging kl. Kloster auf einen Vergleichsvorschlag, der ihm zwar die Vogtei über seine häuslichen, nicht aber über seine walzenden Lehen einräumte, nicht ein und bestand vor jeder weiteren Einlassung auf der vollständigen Restitution seiner Vogteigerechtsame. Ende Juni 1753 beschwerte sich bekl. Propst, weil die durch seinen Kastner angeblich zu kurzfristig von einer beabsichtigten Vermarkung unterrichtete und ferngebliebene Gegenseite Ende Apr. 1753 einige Mark- und auch Zentsteine habe herausreißen lassen. Anfang Juli 1753 teilte die Regierung kl. Partei die gegnerische Klage mit und erlegte ihr zugleich auf, ihre behaupteten Vogteirechte zu Unterhaid besser zu beweisen. Auf die in beiden Streitfällen die *Exceptio spoli* geltend machende kl. Entgegnung hin untersagte die Regierung Mitte Sept. 1753 die Vermengung beider Angelegenheiten. Anfang März 1754 verwarnte sich kl. Partei dagegen, einen nach dem Weggang ihres ausschließlich mit dem Auftrag, den Vorwurf auszuräumen, daß auch Zentsteine entfernt worden seien, zu einer Ortsbesichtigung Ende Okt. 1753 abgeordneten Sekretärs J(ohann) C(arl) A(nton) M(atthäus) Fraas erstellten Grundriß zu den Akten zu nehmen. Mitte Juni 1754 wurde kl. Seite zu einem erneuten Ortstermin geladen. Mitte Sept. 1754 entschied die Regierung, daß kl. Partei den ihr Anfang Juli 1753 auferlegten Beweis versäumt habe.

Die Appellation wegen Ansetzung eines Ortstermins wird am 17. Dez. 1754 wegen Fristversümnisses abgewiesen. Kl. ersucht daraufhin um Restitutio in integrum: der kl. Syndikus J(ohann) P(hilipp) M(aria) Schell, Lizentiat der Rechte, sei allein dafür verantwortlich, daß die Appellation nicht rechtzeitig eingelegt worden sei. Bekl. Propst bezeichnet diese Behauptung als wenig glaubhaft: in der auch die Zentämter Hallstadt und Baunach sowie das Jesuitenkolleg zu Bamberg berührenden und schon deshalb separat zu behandelnden Markungsangelegenheit sei lediglich ein Interlokut ergangen; ein Gravamen liege nicht vor; im Vogteistreit seien die aus bloßen Privatskripturen gezogenen kl. Beweismittel für nicht ausreichend erklärt worden; der vom kl. Syndikus selbst angebotene bessere Nachweis sei unterblieben; die Rechtsvermutung gehe somit dahin, daß bekl. Propst als Dorf- und Gemeindegott zu Unterhaid auch die Vogteilichkeit auf der gesamten Flur zustehe; ein *Spolium* sei nicht gegeben. Kl. Partei sieht sich des Besitzes der vogteilichen Obrigkeit über ihre häuslichen und walzenden Lehen zu Unterhaid samt dem Anspruch auf Lehenpflicht und Erbhuldigung sowie der Zuständigkeit bei Klagen, Teilungen, Markungen und Besichtigungen entsetzt.

- 6 1. RKG 1755–1808 (1755–1756)
- 7 Unterhaid betreffender Auszug aus Michelsberger Urbar 1737 (Q 9); Wortlaut der Erbhuldigungs- und Lehenpflicht (Q 10/11); Ausübung vogteilicher Obrigkeit zu Unterhaid belegende michelsbergische Markungsbuch-, Erbhuldigungsprotokoll- und Kanzleiprotokollauszüge 1503–1751 (Q 12, 28); Testament Abt Ottos zu St. Michael über ein Gut zu Unterhaid (hier: Niederhaid) 1381 (Q 29); Regierungsdekret 1733, ferner Atteste des fürstbischöflichen Amtsverwalters zu Hallstadt sowie der freiherrlich rotenhanischen Amtsverwalter zu Untermerzbach (hier: Merzbach) und Eyrichshof 1753 über die vogteiliche Obrigkeit zu Unterhaid (Q 30); Aussage Georg Hohners vor Notar 1754 (Q 35); Beilagen zu Replik (Prod. vom 10. Sept. 1756): Zeugenaussagen vor Notaren 1755 und 1756 (Nr. 29, 30)
- 8 6 cm

- 1 B 629 Bestellnr. 374
- 2 Abt Veit II. zu St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Zehntpflichtige Gemeindeleute aus *Baunach*, Ebing, Zapfendorf, Breitengüßbach (im Akt: Güßbach), Unterleiterbach (im Akt meist: Leiterbach), Höfenneusig (im Akt: Neusig), Unterbrunn (im Akt: Niederbrunn), Unteroberdorf (im Akt: Oberndorf) und Rattelsdorf
- 4a Dr. Johann Georg Krapf (1630)
- 4b Dr. Jonas Eucharius Erhardt (1630)
- 5a appellatio
- 5b Zehntstreitigkeit;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Ende Juli 1627 wandten sich Schultheiß, Dorfmeister und Gemeinde zu Ebing auch namens ihrer Mitverwandten an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg, weil kl. Partei von zehntfreien Lehenstücken der bekl. Gemeindeleute auf Rattelsdorfer Flur den Zehnt verlangt und anlässlich der Heuernte gewaltsam eingezogen habe. Anfang Aug. 1629 einigten sich beide Seiten auf ein Kompromißverfahren über die Zehntleistung auf der Gemarkung Rattelsdorfs einschließlich der beiden Wüstungen Schlammersdorf und Reuth, wonach je eine Deduktions- und Konfutationsschrift auf der fürstbischöflichen Ratsstube einzureichen und die dort zusammengestellten Akten einer Juristenfakultät oder einem Schöppenstuhl zur Entscheidung zuzusenden seien. Kl. Abt berief sich darauf, daß Kaiser Heinrich II. dem Kloster das Gut Rattelsdorf mit allen Pertinenzen einschließlich des Zehnten geschenkt habe, daß die Bistümer Würzburg und Bamberg dem Kloster den Novalzehnt überall dort eingeräumt hätten, wo ihm der Zehnt zustehe, und daß die meisten Inhaber von Feldstücken auf Rattelsdorfer Markung ihrer Zehntschuldigkeit nachkämen. Bekl. Gemeindeleute betonten, die behauptete Zehntfreiheit seit unvordenklichen Zeiten ersessen zu haben, und ersuchten um Zeugeneinvernahme. Mitte Nov. 1629 erging Ladung an die vorgeschlagenen Zeugen.  
 Kl. Abt appelliert ans RKG: aufgrund des Kompromisses habe die Ratsstube allein die Akten zu sammeln, sei aber nicht zu Zwischen- oder Endurteilen berechtigt; eine Zeugenvernehmung sei nicht vorgesehen, sondern angesichts der vereinbarten kurzen Fristen für die Übergabe der Wechselschriften geradezu ausgeschlossen. Bekl. Gemeindeleute bezweifeln die kamerale Zuständigkeit, da beide Seiten dem Reich nicht unmittelbar unterworfen seien.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1629  
 2. RKG 1630–1632 (1630–1631)
- 7 Vorakt (Nr. 11) enthält: Lehenbrief von Abt Andreas, Prior und Konvent zu St. Michael für Hans Schwind und Konz Merzbacher aus Ebing über ein zehntfreies Ackerstück 1490; Gutachten für kl. Kloster 1629 samt Urkunde Kaiser Heinrichs II. über den tauschweisen Erwerb der fuldischen Höfe zu Rattelsdorf und Etzelskirchen wie ihre Schenkung an kl. Kloster 1015, Urkunden, wonach dem kl. Kloster dort, wo ihm der Zehnt gebühre, auch der Novalzehnt zustehe, seitens der Bischöfe Wulfing von Bamberg 1312 und Heinrich III. von Würzburg 1198 (!) sowie Urkunde Bischof Herolds von Würzburg über die Restitution der Zehnten zu Rattelsdorf, Schlammersdorf und Reuth an kl. Kloster 1169 (auch: Q 13–17); Vergleich zwischen Abt Andreas zu St. Michael, Äbtissin Katharina III. zu St. Klara sowie der Familie Stützel zu Bamberg über den Schlammersdorfer Zehnt 1490; Aufstellung über zehntfreie und zehntbare Lehenstücke sowie Neubrüche anhand des Lehenbuchs über Rattelsdorf; Zeugenaussagen vor landesherrlicher Kommission 1629
- 8 5,5 cm

- 1 B 630 Bestellnr. 3615
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerkloster St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Johann Franz *Bayer*, fürstbischöflich bambergischer Kastner zu Baunach (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. Franz P(eter) Jung (1696)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1697);  
Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. H(einrich) Schriels (1698)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Exekutionsbefugnis gegen einen in fürstbischöflichen Diensten stehenden ehemaligen kl. Beamten;  
Gegenstand in 1. Instanz: Johann Franz Bayer, bis Anfang 1685 michelsbergischer Kastner zu Rattelsdorf, war kl. Abtei 67 Simmer Getreide schuldig geblieben. Auf Betreiben des nunmehrigen Kastners Conrad Rüdel, Lizentiaten der Rechte, erging an ihn die Aufforderung, das Getreide oder seinen – angeblich zu hoch angesetzten – Gegenwert zu übergeben. Obwohl er sich zur Zahlung bereit erklärte, wurden ihm zunächst der Amtsknecht und etliche Bürger in sein Haus zu Rattelsdorf gelegt und schließlich vier Ochsen abgepfändet. Angesichts der anlaufenden Exekution wandte er sich Mitte März 1696 an die fürstbischöfliche Regierung: während des Aufenthalts Abt Romans in Rattelsdorf hätten ihm dessen Dienstboten Getreide entfremdet; er habe deshalb um Erlassung seines Getreiderezesses ersucht, doch habe der ihm – wegen eines anhängigen Prozesses um ein einer Verwandten Bayers gegebenes, aber nicht gehaltenes Eheversprechen – feindlich gesinnte Rüdel eine Einigung hintertrieben; deshalb solle der Getreidediebstahl untersucht, der Rezeß ermittelt und die Exekution bis dahin eingestellt werden. Zwischen Ende März und Mitte Apr. 1696 wurde kl. Kloster dreimal die Restitution des eingezogenen Viehs geboten.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: Bayer habe anlässlich seiner Bestellung zum kl. Kastner die Zuständigkeit der Klosterkanzlei anerkannt und für alle aus seinem Amt entstehenden Streitigkeiten auf jede Appellation verzichtet; auch sei er kl. Abt mit Erbhuldigungs- und Lehenpflicht verwandt; somit sei kl. Seite berechtigt, gegen ihn mit Exekution vorzugehen. Weil die Regierung die vier Ochsen schließlich durch den Vogt zu Zapfendorf und etliche Soldaten aus dem kl. Amtshof zu Rattelsdorf wegschaffen läßt, erhebt kl. Partei eine zusätzliche Attentatsklage. Daraufhin macht die Regierung geltend, daß der Rechnungsrezeß die Appellationssumme von 400 Rtl. nicht erreiche, daß kl. Kloster nicht in seiner vogteilichen Obrigkeit über Rattelsdorf geschmälert werden solle, ihm jedoch keine Jurisdiktion über fürstbischöfliche Diener eingeräumt werden könne, daß Bayer zwar Inhaber eines dem kl. Kloster vogteibaren Bauernguts sei, diese Vogteilichkeit aber nicht auf seine Person erstreckt werden könne, zumal er nicht dort, sondern in Baunach wohne, daß endlich in der Rechnungssache selbst noch kein End- oder Zwischenurteil ergangen sei.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1696  
2. RKG 1697–1701 (1697–1700)
- 7 Wortlaut der von michelsbergischen Untertanen bzw. Lehenleuten zu leistenden Erbhuldigungs- bzw. Lehenpflicht (Q 5, 29);  
Vorakt (Q 16) enthält: Auszüge aus Bestallungsbriefen für Konrad Martin als michelsbergischen Vogt zu Gremsdorf 1676 sowie Johann Jakob Brückner als michelsbergischen Kastner zu Rattelsdorf 1685 (Nr. 20, 21; auch in: Q 3); Rationes decidendi (beiliegend);  
Urkunden Kaiser Heinrichs II. über den tauschweisen Erwerb der fuldischen Höfe zu Rattelsdorf und Etzelskirchen sowie ihre Schenkung zusammen mit

Höfen zu Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth (hier: Werde), Wonfurt, Dörfleins, Ebensfeld, Oberleiterbach (hier: Leiterbach), Elsendorf, Schierstein, Hausen und Büdesheim an kl. Kloster 1015 (Q 27, 28);  
 Atteste der fürstbischöflichen Obereinnahme zu Bamberg, daß bekl. Kastner in den Jahren 1685–1698 als Marschkommissar wiederholt Kriegsvolk durch das Hochstift geführt habe, 1699 und 1700 (Q 33, 36);  
 Auszüge aus Baunacher Kontributionsrechnungen 1685–1698 (Q 37)

8 4 cm

## 814

- 1 B 632 Bestellnr. 3617
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Markgraf Christian Ernst von *Brandenburg*- Bayreuth
- 4b Dr. Johann Ulrich Zeller (1698)
- 5a promotoriales
- 5b Promotoriales hinsichtlich des beim markgräflich brandenburgischen Hofrat zu Bayreuth anhängigen Zehntstreits des kl. Klosters mit der Gemeinde Uttenreuth
- 6 1. RKG (1698)
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 815

- 1 B 631 Bestellnr. 3616
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg*
- 3 Kinder und Erben des dompropsteilich bambergischen Amtmanns Christoph *Burckhard* zu Maineck (Insinuation an Benignus Christoph Burckhard, fürstbischöflich bambergischen Kastner zu Staffelstein, und Johann Andreas Tribel, Gastwirt zu Frensdorf, namens seiner Ehefrau Ursula Sophia Burckhard) (Prozeßvollmacht auch von Bernhard Benedikt Burckhard, dompropsteilich bambergischem Amtmann zu Maineck, und Sebastian Fischer zu Burgkunstadt als Vormündern eines noch unmündigen Kindes) sowie Kanzler und Räte der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1695)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1697);  
 Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. Henrich Schriels (1697);  
 Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Dr. Ludwig Ziegler (1697)
- 5a citatio ad videndum deduci principaliter nullitates
- 5b Nichtigkeitsklage;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1693 wurde kl. Abt ersucht, bekl. Kinder mit dem Pferdsfelder Lehengut ihres im Herbst 1692 verstorbenen Vaters zu belehnen. Kl. Partei erklärte das Lehengut für heimgefallen, weil Christoph Burckhard seit fünfzehn Jahren keine Kanonzahlung geleistet, ungeachtet des dreimal eingetretenen Herrenfalls nie um Lehenrenovation gebeten und Teile des Lehens ohne Konsens veräußert habe, und verkaufte es alsbald um 150 fl und 12 Rtl. Leihkauf an Christoph Schüler zu Pferdsfeld. Ende Mai 1693 wandten sich (Heinrich Christoph) Heußlein von Eußenheim und Peter Pertholdt, fürstbischöflich bambergischer Amtmann und Kastner zu Weismain,

als Obervormünder sowie Bernhard Benedikt Burckhard und Johann Fischer als Vormünder der bekl. Kinder um Restitution an Bischof Marquard Sebastian von Bamberg. Gegen kl. Einreden, daß allein das michelsbergische Lehen- und Pfortengericht in dieser Sache zuständig sei, ordnete die fürstbischöfliche Regierung Mitte März 1694 an, bekl. Erben gegen Zahlung der ausständigen Erbzinsen und Lehenkognitionsgebühren wiederum zu belehnen. Anfang Apr. 1694 ersuchte kl. Kloster, die zunächst eingelegte Appellation wegen des zu geringen Streitwerts des Lehens fallenlassend, um Revision, Mitte Nov. 1694 auch Margarethe Schüler als Witwe des Käufers. Beide Anträge wurden als verspätet abgeschlagen.

Kl. Partei erhebt eine Nichtigkeitsklage wegen Unzuständigkeit der fürstbischöflichen Regierung in dieser Lehensache. Bekl. Regierung betont, daß der Streitwert unter der erforderlichen Appellationssumme von 400 Rtl. liege, keine Lehenbestandteile veräußert worden seien, nach geltender Lehrmeinung eine unterlassene Mutung den Heimfall von Lehen schwerlich begründen könne und die Einziehung von Lehen wegen unterbliebener Kanonzahlung im Hochstift Bamberg nicht üblich sei.

- 6
  1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1693
  2. RKG 1697–1701 (1697–1702)
- 7
 

Wortlaut der von michelsbergischen Lehenleuten zu leistenden Lehenpflicht (Q 3);

Attest des ehemaligen michelsbergischen Anwalts Andreas Bresson über die Zuständigkeit des Lehen- und Pfortengerichts 1696 (Q 9);

Kaufbrief Johann Pechmanns zu Uetzing für Christoph Burckhard über das kl. Lehengut zu Pferdsfeld 1662 (Q 11);

Urteil auf Klage von Joachim Zech (zu Großarnstadt, später Schwürbitz) gegen die Vettern Hans Dietrich und Achaz Georg Wolf von Schaumberg wegen Lehenverwirkung 1630 (vgl. Bestellnr. 14406) (Q 14);

Vorakt (Prod. vom 8. Mai 1702) enthält: Kaufbrief Christoph Burckhards für Georg Pabst zu Pferdsfeld über zwei der Familie Marschall von Ebneith lehenbare Äcker zu Pferdsfeld 1653 (Nr. 4)
- 8
 

5 cm

## 816

- 1
 

B 633	Bestellnr. 3618
-------	-----------------
- 2
 

Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) zu *Bamberg* (Kl. 1. Instanz)
- 3
 

Gemeinde und Einwohner der Vogtei *Hallstadt* (Insinuation an Hans Heinrich Körber, fürstbischöflich bambergischen Vogt zu Hallstadt) (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg) (Fürstbischöflich bambergisches Vogteiamt zu Hallstadt Bekl. 1. Instanz)
- 4a
 

Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. F(ranz) P(eter) Jung (1695)
- 4b
 

Lic. Johann Conrad Albrecht und (subst.) Lic. (Conrad Franz) Steinhausen (1696)
- 5a
 

appellatio
- 5b
 

Auseinandersetzung um dorfherrliche und vogteiliche Rechte zu Ebing; Gegenstand in 1. Instanz: Mitte März 1693 wandte sich kl. Kloster unter Hinweis auf ein dort nach Übergriffen des Vogteiamts Hallstadt Mitte Juni 1677 erlangtes Urteil, wonach ihm zu Ebing die Vogteilichkeit über seine Lehen, Güter und Leute *in petitorio* sowie die Dorf- und Gemeindeherrschaft *in possessorio* zustehe, an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg: die Brüder Endres und Klaus Grohe zu Ebing seien im michelsbergischen Wirtshaus mit Hans Kümmelmann in Streit geraten und hätten ihn außerhalb davon übel zugerichtet; der kl. Amtmann zu Rattelsdorf habe sie vergeblich vorgeladen und

schließlich ohne Erfolg den Büttel und etliche Musketiere zu ihrer Herbeischaffung abgeschickt; der Vogt zu Hallstadt habe daraufhin mit Gegenmaßnahmen gedroht. Hans Heinrich Körber, der unter Berufung auf eine Kameralentscheidung vom 12. Febr. 1606 (vgl. Bestellnr. 3399) die Rechtskraft des von kl. Seite geltend gemachten Urteils anzweifelte, bezeichnete die beiden Brüder als "kämmerische" Untertanen, über die kl. Partei keinerlei vogteiliche Obrigkeit zukomme. Mitte Nov. 1693 erklärte die Regierung, daß es dem kl. Amtmann nicht gebührt habe, "kämmerische" Untertanen ohne Requisition des Kammeramts Hallstadt vorzuladen und in ihre Häuser einzufallen. Mitte Juni 1695 wurde das Vogtei- und Kammeramt Hallstadt zwar auch *in petitorio* von der Dorf- und Gemeindeherrschaft samt Abhörung der Gemeindeforderungen und Kirchweihschutz ausgeschlossen, doch verfügte die Regierung zugleich, daß das Vogteiamt von landesfürstlicher Obrigkeit wegen zur Abhörung der Gotteshausrechnungen zuzulassen sei und das Kammeramt die vogteilichen Gerechsamkeiten in den "kämmerischen" Häusern ausüben solle.

Kl. wenden sich gegen die beiden letzten Bestimmungen ans RKG: die Gotteshausrechnungen seien stets durch die Gemeindeherrschaft abgehört worden; die Gemeinde dürfe die Geistlichen selbst annehmen oder abschaffen und beziehe auch die Hälfte des von den Gotteshauslehen anfallenden Handlohns; die von der Familie Förtsch von Thurnau herrührenden "kämmerischen" Häuser unterständen ebenfalls der kl. Lehenschaft, Vogtei und Gemeindeherrschaft; ihren mißverständlichen Namen hätten sie in jenen Jahren erhalten, als sich das Kammeramt die Dorfherrschaft zu Ebing angemacht habe. Seitens des Vogtei- und Kammeramts wird vorgebracht: kl. Partei habe die Vogtei über die "kämmerischen" Häuser früher niemals beansprucht; durch das Mitte Nov. 1693 ergangene Urteil sei diese Angelegenheit rechtskräftig zugunsten des Kammeramts entschieden; in allen Orten unter der Landeshoheit des Hochstifts Bamberg und der geistlichen Jurisdiktion des Bistums Würzburg, darunter Ebing, sei dem Landesherrn das Direktorium bei der Abhörung der Gotteshausrechnungen vorbehalten.

6. 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1693  
2. RKG 1696–1700 (1696–1698)
7. Endres Grohes Haus betreffender Auszug aus Rattelsdorfer Urbar (Q 8); Handlohnzahlung von Gotteshauslehen betreffender Auszug aus Ebinger Gemeindeforderung 1654 (Q 11); Vorakt (Q 16) enthält: Rationes decidendi (vorangestellt); Urteil der fürstbischöflichen Regierung über die Dorfherrschaft und Vogtei zu Oberhaid und Ebing 1677 (Nr. 2); Urteil auf Klage Bischof Veits II. von Bamberg gegen Bischof Julius von Würzburg 1606 (vgl. Bestellnr. 3399) (Nr. 5); Instruktion Bischof Johann Philipps von Bamberg, was sein Reiterhauptmann Georg Wolf von Guttenberg und sein Rat Johann Castenreuther, Doktor der Rechte, als Kommissare der Gemeinde Ebing eröffnen sollten, 1606 (Nr. 6); Korrespondenz zwischen Bischof Johann Philipp von Bamberg, seinem Vogt Christoph Nuding zu Hallstadt und der Gemeinde zu Ebing 1605–1606 (Nr. 20, 21); Ebing und Oberhaid betreffende Auszüge aus Hallstädter Amts- und Klagprotokollen 1578–1689 (Nr. 22); Urkunden Kaiser Heinrichs II. über den tauschweisen Erwerb der fuldischen Höfe zu Rattelsdorf und Eitzelskirchen sowie ihre Schenkung zusammen mit Höfen zu Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth (hier: Werde), Wonfurt, Dörfleins, Ebensfeld, Oberleiterbach (hier: Leiterbach), Elsendorf, Schierstein, Hausen und Büdesheim an kl. Kloster 1015 (Q 25, 26); Bamberger Hofgerichtsurteil im Streit Abt Johanns I. zu St. Michael mit Hans Förtsch von Thurnau um Güter zu Ebing (hier: Eywing) 1436, Kundschäftsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg mit Zeugenaussagen über die michelsbergischen Gerechtigkeiten zu Ebing 1462, Kaufvertrag zwischen Eberhard, Albrecht, Georg, Dietz und Martin Förtsch von Thurnau sowie Abt Ulrich III. und Konvent zu St. Michael über Untertanen, Güter und Gerechtigkeiten zu Ebing (hier: Aybing) 1480 und Tauschvertrag zwischen Bischof Philipp von Bamberg und Abt Andreas zu St. Michael über

den Verzicht auf die fürstbischöfliche Lehenhoheit über die erworbenen Güter zu Ebing gegen Abtretung der michelsbergischen Lehenhoheit über Güter zu Kraisdorf (im Akt: Greißdorf ob Ebern) 1483 (auch: Q 12) (Q 27–30); Plan des Landmessers Heinrich Hayßdorf vom Dorf Ebing mit dem kl. Kloster, der Gemeinde und dem Gotteshaus lehenbaren sowie den "kämmerischen" Häusern 1696 (Q 31; jetzt PISlg 10282); Gotteshausrechnungen zu St. Jakob in Ebing 1694–1696 (Q 32, 33)

8 4 cm

## 817

- 1 B 657 Bestellnr. 3642
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) zu *Bamberg* (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans Georg von *Lauter*, fürstbischöflich bambergischer Oberamtmann zu Höchststadt (Bekl. 1. Instanz), sowie als Intervenient Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1696)
- 4b Lic. Johann Conrad Albrecht (1701)
- 5a appellatio
- 5b Jurisdiktionsstreitigkeit;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1698 fiel der kl. Vogt Konrad Martin mit Schreiber und Büttel aus Gremsdorf auf den vom Wirt Friedrich Kayser zu Wachenroth käuflich erworbenen, vom kl. Kloster kraft lehenherrlichen Einstandsrechts beanspruchten Hof zu Elsendorf (vgl. Bestellnr. 7360) ein und vertrieb Gesinde und Vieh des Wirts, der – wie auch nach weiteren kl. Besitzstörungen – durch bekl. Oberamtmann reimmittiert wurde. Von Juni 1698 an wandte sich kl. Abt wiederholt an die fürstbischöfliche Regierung in Bamberg, zunächst weil der Oberamtmann den Vogt botmäßig zu machen versucht habe, indem er ihm Reversales wegen der vorgefallenen Verletzung landesfürstlicher Gerechtsame abverlangt und ihn auf seine Weigerung vergeblich festzunehmen versucht habe, dann weil der Vogt Mitte 1698 tatsächlich für drei Wochen gefangengehalten und zur Zahlung von 34 fl Haftkosten genötigt worden sei, zuletzt weil der Oberamtmann den mit einem Kanzlisten zur Beschreibung der Lehenappertinenzien nach Elsendorf abgeordneten Kammerdiener Ende 1699 nach Höchststadt schaffen lassen, unter Schmähungen zurechtgewiesen und die Entrichtung von 54 kr Büttelgeld erzwungen habe. Ab Juni 1699 führte kl. Abt zusätzlich Beschwerde darüber, daß der Oberamtmann der Gemeinde Gremsdorf die Zahlung von 70 fl Quartiergeldern auferlegt, etliche Gemeindeleute in Personalarrest genommen, diesen 46 fl Haftkosten abgepreßt sowie zwei Paar Ochsen abgepfändet habe. Anfang Mai 1700 entschied die Regierung, daß kl. Abt keine Ursache habe, dem Oberamtmann Injurien vorzuwerfen, und daß die übrigen Beschwerden längst abgetan seien.  
 Kl. Partei beantragt, dem Oberamtmann wegen Beeinträchtigung der kl. Botmäßigkeit Reversalien abzufordern und wegen der geäußerten Injurien die Zahlung von 6.000 fl aufzuerlegen, die Herausgabe der eingezogenen Haftgelder sowie der abgepfändeten Ochsen anzuordnen und eine Quartiergeldforderung der Gemeinde Gremsdorf gegen die Obereinnahme anzuerkennen. Bekl. Oberamtmann beruft sich darauf, Kayser auf ihm zugegangene Befehle hin für die Dauer des in Bamberg und Wetzlar anhängigen Prozesses im Besitz des Hofes geschützt zu haben: Injurien habe er sich nicht zuschulden kommen lassen. Intervenient hält die Appellation wegen formaler Mängel und zu geringen Streitwerts für unzulässig. In der Hauptsache gibt er an: kl. Partei habe sich wiederholter Attentate schuldig gemacht, indem sie Kayser mehrmals aus dem Besitz des Hofes verdrängt habe; beide Festnahmen hätten sich nicht auf dem Kloster



vogteibarem Boden ereignet; Quartiergelder einzutreiben, obliege der landesfürstlichen Zuständigkeit.

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1698  
2. RKG 1700–1701
- 7 Vorakt (Prod. ohne Präsentationsvermerk) enthält: Regierungsdekret auf kl. Beschwerde gegen das fürstbischöfliche Amt Wachenroth im Streit um die Vogteilichkeit über einen Hof zu Elsendorf 1691 (Nr. 11); Gremsdorf betreffender Auszug aus Höchstädter Kontributionsrechnung 1700 (Nr. 58); Rationes decidendi (beiliegend)
- 8 5,5 cm

## 818

- 1 B 653 Bestellnr. 3638
- 2 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) zu *Bamberg* (ihr Untertan Nikolaus Schadt zu Medlitz Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 3 Pankraz *Löhr*, domkapitlisch bambergischer Untertan zu Medlitz (Bekl. 1. und Kl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1696);  
Lic. Henrich Schriels (1702)
- 4b Lic. Wilhelm Heeser und (subst.) Lic. Hen(rich) Schriels (1701)
- 5a appellatio
- 5b Erbschafts- und Zuständigkeitsstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Pankraz Röhrig, kl. Untertan zu Medlitz, der noch zu Lebzeiten den größten Teil seines liegenden Besitzes mit seinen Schwiegersöhnen Nikolaus Schadt und Pankraz Löhr geteilt hatte, vermachte testamentarisch seine von der Familie Stein zum Altenstein herrührenden Zinsgüter zu Zaugendorf zu zwei Dritteln Schadt und zu einem Drittel Löhr. Nach seinem Tod wies das kl. Amt zu Rattelsdorf den Schwiegersöhnen die jeweiligen Anteile an. Auf Beschwerde Löhrs bei der Lehenherrschaft erging eine Vorladung nach Altenstein, um dort eine neuerliche Erbteilung vorzunehmen. Löhr wurde in die Hälfte der Zinsgüter eingewiesen, während die Hälfte seines auf kl. Befehl hin ausbleibenden Schwagers eingezogen wurde. Um die kl. Zuständigkeit in dieser Erbsache zu wahren, immittierte das kl. Amt Schadt auf dessen Anzeige hin in der kl. Botmäßigkeit unterworfenen Wiesen- und Feldstücke seines Schwagers, die in ihrem Ertrag zwei Dritteln der Zaugendorfer Güter entsprachen, bis Löhr von seiner ungebührlichen Klage in Altenstein abstehe. Erst nach einem halben Jahr appellierte Löhr unter Übergehung der kl. Kanzlei an die fürstbischöfliche Regierung in Bamberg, die ihn hinsichtlich des Fristversäumnisses restituierte und Schadt Mitte Apr. 1697 die unentgeltliche Abtretung dieser Grundstücke auferlegte. Schadt ersuchte daraufhin um Aktenversendung. Ende Apr. 1698 erließ die Regierung einen konfirmatorischen Revisionsbescheid und gebot kl. Partei unter Androhung einer Strafe von 100 Rtl. die Exekution. Kl. Seite widersetzte sich einer Reimission Löhrs vor einer Revokation des Altensteiner Prozesses. Mitte Aug. 1700 erging ein erneuter Vollstreckungsbefehl. Ende Aug. 1700 wurde kl. Partei auferlegt, die verwirkte Strafe binnen drei Tagen zu bezahlen, zugleich wurde ein drei Tage zuvor erteilter Bescheid der kl. Kanzlei kassiert, wonach über Löhr, weil er seine Klage in Altenstein nicht zurückgezogen habe, eine Strafe von 100 Rtl. verhängt und ihm, wenn er dem kl. Gebot weiterhin nicht nachkomme, die Einziehung seiner Lehen angedroht wurde.  
Kl. Partei wendet sich ans RKG: die Zuständigkeit bei Erbteilungen folge dem Sterbehaus und schließe auch fremde Lehenstücke mit ein. Löhr bemängelt,

daß der Streitwert unter der erforderlichen Appellationssumme liege. Die Regierung betont ferner, daß revisorische Urteile nicht appellabel seien.

- 6 1. (Michelsbergisches Amt zu Rattelsdorf)  
2. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)  
3. RKG 1701–1702
- 8 1,5 cm

## 819

- 1 B 71 rot Bestellnr. 381
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg) ob *Bamberg* (Abt Anselm, Prior und Konvent zu St. Michael Bekl. 1. Instanz)
- 3 Schultheißen, Dorfmeister und Gemeinden zu *Oberhaid* und *Unterhaid* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Jakob Loskant und (subst.) Lic. Johann Werner (1751)
- 4b Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Lic. Joseph Spinola (1763);  
Lic. Damian Ferdinand Haas und (subst.) Dr. Conrad Gordian Seuter (1767)
- 5a appellatio, Zwetschgenzehnt betr.
- 5b Zehntstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Mai 1733 kaufte kl. Partei als Lehenherrschaft der gräflichen Familie Schönborn den toten und lebendigen Zehnt zu Ober- und Unterhaid ab. Mitte Sept. 1736 wandten sich dortige Gemeinden wegen des von kl. Seite beanspruchten und eingezogenen Zwetschgenzehnten an die fürstbischöfliche Regierung in Bamberg. Kl. Partei ersuchte darum, bekl. Gemeinden unter Aufhebung der ihnen erteilten Temporalinhibition mit der behaupteten Freiheit vom verlangten Zehnt auf das Petitorienverfahren zu verweisen: das Kloster befinde sich ausweislich seiner Lehen- und Kaufbriefe im Besitz des Universalzehnts; eventuelle Versäumnisse von Lehenleuten oder Zehntbeständern dürften ihm nicht nachteilig werden. Ende Juni 1737 erfolgte die beiderseitige Submission. Mitte Juli 1765 mußten die zwischenzeitlich verloren gegangenen Prozeßakten anhand der kl. Manualakten ergänzt werden. Anfang Juli 1766 entschied die Regierung, daß bekl. Gemeinden in ihrer Zwetschgenzehntfreiheit *in possessorio* zu schützen und kl. Kloster *ad petitorium* zu verweisen sei.  
Kl. Partei appelliert ans RKG: laut Lehen- und Kaufbriefen stehe dem Kloster der Zehnt von allen Früchten zu; nach den im Hochstift gültigen Zehntverordnungen müßten bekl. Gemeinden ihre angebliche Befreiung zum – in Gaustadt, Bischberg, Weipelsdorf und Viereth hergebrachten – Zwetschgenzehnt beweisen; das unmäßige Anpflanzen von Zwetschgenbäumen vermindere den kl. Getreidezehnt. Bekl. Gemeinden machen geltend, daß der Zwetschgenzehnt in den kl. Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt und durch das Katharinenhospital zu Bamberg, die Pfarreien Oberhaid und Trunstadt sowie weitere Zehntherrschaften über Flurstücke zu Ober- und Unterhaid nicht erhoben werde.  
Am 17. Juli 1788 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt.
- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1736  
2. RKG 1766–1808 (1767–1769)
- 7 Beilagen zu Gravatoriallibell (Q 8): Lehenbrief Abt Anselms zu St. Michael für Lothar Franz Graf von Schönborn, Kurfürst von Mainz und Bischof von Bamberg, namens des Grafenhauses über den dem markgräflich brandenburgischen Geheimen Rat und Oberstallmeister Georg Christoph Marschall von Ebneht abgekauften Zehnt zu Ober- und Unterhaid 1725 (Nr. 1); Kaufbrief des Bamberger und Würzburger Bischofs Friedrich Karl Graf von Schönborn für kl.

Kloster über den Zehnt zu Ober- und Unterhaid 1733 (Nr. 2); Zehntverordnungen der Bischöfe Neidhard und Marquard Sebastian von Bamberg 1593 und 1687 (Nr. 5); Regierungsurteil im Zwetschgenzehntstreit des Regierungskanzlisten Moritz Schmitt von Frankenwinheim mit den Inhabern der Rothenbühler Felder zu Gundelsheim 1755 (Nr. 8);  
 Vorakt (Q 15<sup>b</sup>) enthält: Attest eines früheren gräflich schönbornischen Bedienten über die Zehntobservanz zu Ober- und Unterhaid 1736 (Beil. Nr. 1 zu Q 4);  
 Rationes decidendi (Q 16);  
 Atteste, daß in den Ämtern Zeil, Eltmann und Staffelbach sowie von etlichen den Pfarreien Trunstadt und Oberhaid zehntbaren Flurstücken in Ober- und Unterhaider Markung kein Zwetschgenzehnt gereicht werde, 1766–1767 (Q 18–22)

8 5 cm

## 820

- 1 B 68 rot Bestellnr. 378/I–II
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Michelsberg, Mönchsberg) ob *Bamberg* (Abt Christoph, Prior und Konvent zu St. Michael sowie das Amt zu Rattelsdorf Bekl. 1. Instanz)
- 3 (Rat und Amtmann Georg Michael Staffel sowie Amtsverweser Johann Martin Bähring für das) Amt Sonnefeld im Herzogtum *Sachsen-Hildburghausen* sowie seine Lehenleute Hans und Andreas Batz zu Unterbrunn (im Akt auch: Niederbrunn) (Herzog Albrecht von Sachsen-Coburg sowie Christoph Sebastian Stockhorner von Starein als sein Geheimer Rat, Kammerdirektor und Amtshauptmann zu Sonnefeld, Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1747)
- 4b Dr. Johann Paul Besserer und (subst.) Lic. C(äsar) Scheurer (1747);  
 Dr. Johann Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1762);  
 Dr. Christian Jakob von Zwierlein und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand Goll (1762)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die vogteiliche Obrigkeit über Sonnefelder Amtslehen zu Unterbrunn;  
 Gegenstand in 1. Instanz: Michelsbergische Übergriffe auf zwei dem Amt Sonnefeld lehen- und vogteibare Anwesen zu Unterbrunn veranlaßten bekl. Partei zu wiederholten Eingaben nach Bamberg, insbesondere  
 - Mitte März 1696, weil Lorenz Batz wegen einer anläßlich der letzten Kirchweih in seinem Haus vorgefallenen Schlägerei mit einer Geldstrafe belegt wurde.  
 - Mitte März 1698, als Sebastian Hornig das von diesem als seinem Schwiegervater vor dem Amt Sonnefeld errichtete Testament am michelsbergischen Helfgericht zu Rattelsdorf anfocht und sein Schwager Georg Batz festgenommen wurde, um die Auszahlung des seiner Ehefrau Elisabeth Batz zugesprochenen Erbteils zu erzwingen.  
 - Ende Dez. 1730, da die ins Amt Sonnefeld schuldigen Gefälle wegen Vorenthaltung eines von kl. Kloster als heimgefallen beanspruchten Zehnts zu Poppenhausen seit Herbst 1723 retorsionsweise einbehalten wurden, und Anfang Nov. 1734, als der Witwe Anna Batz aus gleichem Grund ein Paar Ochsen abgepfändet wurde, und  
 - Anfang März 1737, als der Rattelsdorfer Amtsverweser nach dem Tod der Witwe auf das Anwesen einfiel und den Erben verbot, in eine vom bekl. Amt ausgehende Teilung einzuwilligen.

Kl. Partei beanspruchte die vogteiliche Obrigkeit, die Dorf- und Gemeindegewalt sowie den Kirchweihschutz zu Unterbrunn samt den gegnerischen Amtslehen und bezeichnete die Besitzer als erbgehudigte Vogteiuntertanen. Ende Febr. 1737 entschied die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg, daß die Einziehung der Gefälle und die Pfändung der Ochsen eine mit der Poppenhausener Zehntsache nicht zu begründende Repressalie darstellten und kl. Partei die vorenthaltenen Gelder und die beiden Ochsen umgehend herausgeben sowie bekl. Amt in seinen Nutzungen nicht weiter beeinträchtigen solle. Auf ein Gutachten der Juristenfakultät zu Tübingen hin wurde bekl. Partei Mitte Juni 1747 die Niedergerichtsbarkeit über ihre Lehenleute zu Unterbrunn zuerkannt.

Kl. Partei appelliert ans RKG: sie habe sich ausdrücklich vorbehalten, daß die Akten an eine unparteiische Universität, in der beide Konfessionen vertreten seien, verschickt würden; die Universität Tübingen erfülle diese Bedingung nicht; auch seien die gegnerischen niedergerichtlichen Befugnisse allein aus etlichen ein kl. Retorsionsrecht verneinenden Regierungsdekreten und -mandaten abgeleitet worden. Bekl. Amt gibt an: die fraglichen Höfe hätten ihm schon Ende des 16. Jahrhunderts mit Erb- und Landeshuldigung sowie Steuerhoheit unterstanden; die Gegenseite habe bis Ende des 17. Jahrhunderts keine Ansprüche auf die vogteiliche Obrigkeit geltend gemacht; die Tübinger Juristenfakultät sei durch die Regierung ausgewählt worden; eine Notwendigkeit, diese Angelegenheit durch eine paritätisch besetzte Fakultät entscheiden zu lassen, bestehe nicht, zumal sich mit Erfurt lediglich eine konfessionell gemischte Universität in ganz Deutschland finde; schließlich habe der kl. Amtmann P. Philipp Störer die Brüder Hans und Andreas Batz Mitte Sept. 1747 wegen eines anhängigen Erbstreits nach Rattelsdorf schaffen und Mitte Okt. 1747 zu Jagdfreunden aufbieten lassen, folglich nach erfolgter Appellation die Desertion bedingende Attentate begangen.

Am 14. Apr. 1752 wird bekl. Partei von der ergangenen Ladung absolviert. Kl. Partei reicht ein Restitutionsgesuch ein: sie habe mehrfach um Aushändigung der Vorakten ersucht, sich somit keines Versäumnisses schuldig gemacht; Attentate seien der Gegenseite vorzuwerfen, die kl. Kloster aus seiner vogteilichen Obrigkeit zu entsetzen versuche.

Beide Parteien vergleichen sich Ende Mai 1765.

6.
  1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1696
  2. RKG 1747–1770 (1747–1765)
7. Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 15): Steuer- und Hauptrechteinnahmen aus Unterbrunn betreffende Auszüge aus Sonnefelder Amts- und Hildburghausener Kammerrechnungen 1710–1747 (Lit. B<sub>2</sub>, C<sub>1</sub>); Requisitionsschreiben der Regierung zu Bamberg, Urteil des Amtes Sonnefeld sowie Interzessionsschreiben Bischof Melchior Ottos von Bamberg auf Klage Veit Quingers zu Ebenfeld gegen Andreas Müller zu Unterbrunn wegen einer Bürgschaft gegenüber dem Egidienhospital zu Bamberg 1651 (Lit. D–F); im Namen von Christoph Sebastian Stockhorner von Starein als Amtshauptmann zu Sonnefeld aufgezeichnete letztwillige Verfügung des Amtsuntertans Lorenz Batz zu Unterbrunn 1697 (Lit. G); Atteste der früheren michelsbergischen Kastner Hans Georg Ott und Johann Franz Bayer zu Rattelsdorf wegen der herzoglich sachsen-coburgischen Lehen zu Unterbrunn 1698 (Lit. H, I); Zeugenaussagen vor dompropsteilich bambergischem Vogteiamt zu Döringstadt 1739 (Lit. K); Wortlaut der von michelsbergischen Untertanen bzw. Lehenleuten zu leistenden Erbhuldigungs- bzw. Lehenpflicht (Q 19, 20); Rattelsdorfer Amtsprotokoll wegen Abrechnung über das von Anna Batz hinterlassene Erbe 1751 (Q 43); Vorakt (Q 46) enthält: Unterbrunn betreffende Auszüge aus Sonnefelder Erbbuch 1584, Steueranschlag 1664 und Erbhuldigungsspezifikationen 1669–1724, ferner Urteil des kurfürstlich sächsischen Schöppenstuhls zu Leipzig in der Bürgschaftssache Veit Quingers samt zugehörigen Schriftstücken 1651–1652 (Beil. zu Q 35); Unterbrunn betreffende Auszüge aus michelsbergischen Erbhuldigungsbüchern, -rollen und -listen 1585–1690 sowie aus Rattelsdorfer

Amtsprotokollen 1616–1732, insbesondere über die Teilung des von Lorenz Batz hinterlassenen Vermögens 1697 und die Eheverabredung von Andreas Batz und Anna Barbara Brückner 1732 (Beil. zu Q 79); Akten über die bei Antritt der vormundschaftlichen Regierung der Herzogin Sophia Albertina von Sachsen-Hildburghausen für ihren minderjährigen Sohn Herzog Ernst Friedrich II. von Sachsen-Hildburghausen erfolgte Erbhuldigung 1724 (Beil. zu Q 116); Rationes decidendi der Juristenfakultät zu Tübingen 1746 (Beil. zu Q 154); Aufstellung über Geistlichen und Schulbedienten zustehende Natural- und Geldbezüge aus Sonnefelder Amtseinkünften (Q 51); Auszug aus Vergleichsvertrag zwischen Herzog Ernst Friedrich III. von Sachsen-Hildburghausen sowie Abt Gallus, Prior und Konvent zu St. Michael 1765 (Q 56)

8 18 cm

## 821

- 1 B 67 rot Bestellnr. 377
- 2 Abt Ludwig, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt meist: Michelsberg) zu *Bamberg*
- 3 Kanzler und Räte der Regierung der gefürsteten Grafschaft *Schwarzenberg* zu Schwarzenberg (Prozeßvollmacht von Joseph Adam Fürst von Schwarzenberg) sowie Georg Valentin Schwingenstein als nachgeordneter Amtsvogt zu Seehaus
- 4a Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Dr. Johann Hermann Scheurer (1743);  
Lic. Hermann Joseph Valentin Schick und (subst.) Dr. Franz Philipp (Felix) Greß (1765);  
Lic. (Friedrich Wilhelm) Bissing (1803)
- 4b Lic. Johann Conrad Maria Joseph Heeser von Lilienthal und (subst.) Lic. Johann Werner (1746);  
Lic. (Johann Adam) Bissing (1753);  
Lic. Heinrich Joseph Brack und (subst.) Lic. J(ohann) J(oseph) Flach (1763);  
Lic. Jakob Abel und (subst.) Dr. (Heinrich Jakob) Gombel (1798)
- 5a mandatum inhibitorium de desistendo ab omnibus violentiis, invasionibus et turbationibus in possessione vel quasi intus nominatorum iurium et communitatis et vogteiae contra iura, ordinationes imperii, recessum et amicabilem compositionem commissis s. (c.), de restituendo ablata, satisfaciendo subditis in bonis, honore et fama laesis cum omni causa c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Mitdorfherrschaft und Vogteilichkeit zu Krassolzheim (in älteren Dokumenten: Grossulsen, Grassultz);  
Bekl. Regierung ging wiederholt wegen Schuldforderungen oder Injurien mit Vorladungen, Pfändungen und Festnahmen gegen michelsbergische Untertanen zu Krassolzheim vor und zog von diesen Erbzins, Handlohn und Nachsteuer ein.  
Kl. Partei sieht darin einen Verstoß gegen einen Mitte Juni 1709 zwischen den Häusern Schwarzenberg und Limpurg geschlossenen Vertrag, der diesem den vierten Teil an Dorfherrschaft, Kirchweihschutz und Kirchensatz sowie die vogteiliche Obrigkeit über die eigenen Untertanen eingeräumt habe: kl. Kloster habe die limpurgischen Besitzungen und Gerechtigkeiten zu Krassolzheim nach dem Tod Graf Vollraths von Limpurg-Speckfeld im Herbst 1713 als heimgefallenes Mannlehen eingezogen und in gütlichen Verhandlungen Mitte März 1727 behauptet; seit Anfang 1739 mehrten sich die gegnerischen Beeinträchtigungen jedoch wieder. Bekl. Partei gibt dagegen an: der Ort, ein altes seinsheimisches Allodialgut, sei durch Heirat an Wilhelm von Seckendorff gelangt, der Ende Mai 1401 den halben Teil gegen Allodifikation eines Gutes zu Dutzenthal dem kl. Kloster zu Lehen aufgetragen habe, ohne damit zugleich Jurisdiktionsrechte abzutreten; von Ende Okt. 1576 bis Ende Okt. 1579 habe Georg Ludwig Frei-

herr von Seinsheim den Ort zu drei Vierteln an sich gebracht, während bald danach Gottfried von Limpurg-Speckfeld das verbleibende Viertel erworben habe; der seinsheimische Anteil sei schließlich auf dem Erbweg an das Haus Schwarzenberg gefallen; 1709 sei zwar über die nunmehr von kl. Partei beanspruchten Gerechtigkeiten als Gegenleistung für limpurgische Zugeständnisse andernorts verhandelt worden, ein rechtskräftiger Vertrag sei allerdings nicht zustande gekommen.

Anfang Juni 1764 ersucht kl. Partei angesichts der gewaltsamen Einsetzung des Pfarrers Johann Martin Herbst um ein Mandatum arctius.

- 6 1. RKG 1746–1803 (1746–1804)
- 7 Beilagen zu kl. Supplik (Q 5): Lehenreverse über jeweils ein Viertel von Krassolzheim seitens des Grafen Franz von Limpurg-Speckfeld 1667 sowie des Regierungsrats Johann Jakob Grandjean namens des Fürsten Joseph Adam von Schwarzenberg 1735 (Lit. A, B); Vertrag zwischen fürstlich schwarzenbergischen und gräflich limpurgischen Deputierten 1709 (Lit. C); Auszug aus Notariatsinstrument über die Einsetzung des kl. Klosters in die Mitpossession des limpurgischen Anteils an Krassolzheim 1708 (Lit. D); Protokoll über die Erbhuldigung der ehemals gräflich limpurgischen Untertanen zu Krassolzheim 1713 samt Vollmacht Abt Christophs zu St. Michael für seinen Kanzleidirektor Conrad Rüdel, Lizentiaten der Rechte, sowie Eidesformel (Lit. E); michelsbergische Protestationen gegen Übergriffe des Amtsvogts zu Seehaus 1713 und 1721 (Lit. F); michelsbergische Gravamina sowie Protokoll der zu Schwarzenberg darüber geführten Verhandlungen 1727 (Lit. G); Nachsteuerzahlungen michelsbergischer Untertanen zu Krassolzheim betreffende Auszüge aus Rodheimer Kastenamtsrechnungen 1721–1737 sowie Verzeichnis der von kl. Seite dort vorgenommenen Güterteilungen 1721–1731 (Lit. H); Zeugenaussagen vor Notar 1738 (Lit. L);  
Zeugenaussagen vor Notar 1742 (Q 7);  
Beilagen zu kl. Supplik (Q 8): Protokolle und Berichte anlässlich der durch mitbekl. Amtsvogt gegen Hans Rabenstein, kl. Untertan zu Krassolzheim, auf eine von dessen Knecht Friedrich Reichert begangene Fornikation hin verfügte Exekution 1737–1738 (Lit. P–T); Konfirmation Kaiser Karls VI. 1712 mit inseriertem Schutzbrief von Papst Innozenz IV. für kl. Kloster 1251 (Lit. V);  
Beilagen zu Replik (Q 17): Urkunde über die Lehenauftragung der Hälfte seiner Besitzungen zu Krassolzheim durch Wilhelm von Seckendorff 1401 (Lit. AA); Lehenreverse von Martin von Seinsheim 1484, Georg Ludwig von Seinsheim d. Ä. 1580 und Friedrich von Limpurg-Speckfeld 1581 über ihre Anteile an Krassolzheim (Lit. BB–DD); Auszüge aus michelsbergischen Kanzlei-protokollen über die Verhandlungen mit der verwitweten Gräfin Sophia Eleonora von Limpurg-Speckfeld 1713 (Lit. EE); Schreiben von Fürst Adam Franz von Schwarzenberg an Abt Anselm zu St. Michael 1727 (Lit. GG);  
Lehen zu Krassolzheim betreffende Urteile des Michelsberger Lehengerichts im Streit der Brüder Erkingen und Georg Ludwig von Seinsheim mit Wolf von Wilhelmsdorf und Jordan von Seckendorff als Vormünder der unmündigen Kinder des Sigmund von Seckendorff 1543 und 1545 (Q 26, 32);  
Konsensbriefe der Äbte Georg I. und Georg II. zu St. Michael für die Brüder Hans Sigmund und Georg Friedrich von Seckendorff wegen Verschreibung ihrer Lehen zu Krassolzheim für Darlehen 1548 sowie Heiratsgut 1564 (Q 27, 28);  
Kaufvertrag zwischen Sebastian von Mußlohe und Valentin Heinrich von Ellrichshausen als seckendorffischen Eigentumserven sowie Georg Ludwig von Seinsheim über Anteile an Krassolzheim, Herbolzheim und Krautostheim 1576 (Q 29);  
Krassolzheim betreffende Lehenbriefe der Äbte Georg I., Veit., Georg III., Johann V., Roman und Christoph zu St. Michael für Erkingen, Georg Ludwig d. Ä. und Georg Ludwig d. J. von Seinsheim, Georg Friedrich und Hans Ludwig von Seckendorff sowie Ferdinand (Wilhelm) und Adam Franz Fürsten von Schwarzenberg 1540–1704 (Q 30, 31, 37–42);  
Auszug aus Bestätigung des Mitte Juni 1655 zwischen Graf Johann Adolph von

Schwarzenberg und Friedrich Ludwig Freiherrn von Seinsheim wegen des – auszugsweise wiedergegebenen – Testaments und Fideikommisses des Georg Ludwig d. Ä. Freiherrn von Seinsheim getroffenen Vergleichs durch Kaiser Ferdinand III. 1655 (Q 33);

Schreiben des fürstlich schwarzenbergischen Oberamtmanns (Caspar von Zeli-on gen. Brandis) an Abt Bonifaz zu St. Michael wegen limpurgischer Ansprüche auf Krassolzheim 1665 sowie Gutachten des fürstlichen Rats Johann Spon-sel, Lizentiaten der Rechte, über limpurgische Konsensgelder auf Krassolzheim 1666 (Q 34, 35);

Schreiben des Johann Erkinger Freiherrn von Seinsheim wegen Examierung Johann Kuppelichs vor Antritt der Pfarrei Krassolzheim 1614 sowie zwei Ge-betexte Kuppelichs (Q 43, 44);

Korrespondenz, insbesondere mit fürstlich schwarzenbergischem Konsistorium zu Marktbreit, über die Absetzung Andreas Fuldners wegen Schwängerung der Dienstmagd Anna Margaretha Holzstrasser aus Unterlaimbach sowie die Ein-setzung von Johann Kitzfelder, Johann Konrad Bootz, Johann Leonhard Gleiß, Georg Christoph Schroth, Johann Friedrich Rasca und Johann Georg Schenk als Pfarrer zu Krassolzheim 1665–1730, auch Bestallungsreverse, Dienst- und Zeugenaussage enthaltend (Q 45–48);

Eheschließungen der Pfarrer Bootz und Gleiß betreffende Auszüge aus Krassolzheimer Kirchenmatrikel 1670 und 1674 (Q 49);

Krassolzheimer Kirchengebet und Kirchweihfriedgebot (Q 50, 52);

Auszüge aus Krassolzheimer Gotteshausrechnungen 1598–1754 sowie Ge-meinderechnungen 1662–1754 (Q 51);

Beilagen zu schwarzenbergischer Abfertigung (Q 58): Auszug aus schwar-zenbergisch-limpurgischem Konferenzprotokoll 1709 (Nr. 30); Auszug aus schwarzenbergischen Pfarrvokations- und Pfarrinstallationsinstrumenten 1709–1764 (Nr. 32)

8 11,5 cm

### 831

- 1 B 73 rot Bestellnr. 383
- 2 Äbtissin Ursula zu St. Theodor bei *Bamberg* sowie Schultheiß Hans Muelich und Fritz Wagner im Namen der ganzen Gemeinde zu Hohengüßbach (Kl., da-neben Dorfmeister und Gemeinde zu Sassendorf (im Akt: Sachsendorf) Interes-senten 1. Instanz)
- 3 Hans *Ehemann*, Bürger zu Bamberg, sowie die Brüder Hans, Michel und End-res Batz als Teilhaber am Leimershof (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Portius (1549)
- 4b Lic. Christoph von Schwabach (1549);  
Dr. Daniel Capito (1551);  
Dr. David Capito (1556)
- 5a appellatio
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Nach Abschluß der Getreideernte 1543 trieb Hans Batz als Schäfer zu Leimershof seine Schafe über die Gemarkung Hohen-güßbachs. Die dortigen Gemeindeglieder pfändeten vier Tiere. Bekl. Teilhaber erzwangen mit Hilfe des fürstbischöflich bambergischen Pflegers zu Giech die Rückgabe. Auf die Klage von Äbtissin und Gemeinde hin betraute Bischof Weigand von Bamberg fünf Räte mit der Erledigung dieser Angelegenheit. Aufgrund einer Mitte März 1544 erfolgten Inaugenscheinnahme entschieden diese Mitte Mai 1544, daß die Schafe über die Felder auf Sassendorfer Mar-kung getrieben werden sollten, soweit diese unbebaut seien, andernfalls, wie dies auch ein Ende Sept. 1493 mit der dortigen Gemeinde getroffener Vertrag vorsehe, über die abgeernteten oder brachliegenden Felder auf Hohengüßba-

cher Markung, jedenfalls aber in der Weise, die den geringstmöglichen Schaden verursache.

Äbtissin und Gemeinde appellieren ans RKG: das kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg habe den Inhabern des Leimershofs Mitte Mai 1533 den Schaftrieb über die Hohengüßbacher Gemarkung verboten; sie könnten sich auch nicht auf den allein mit der Gemeinde Sassendorf geschlossenen Vertrag berufen; die beauftragten Räte seien weder ordentliche noch vereinbarte Richter. Bekl. Teilhaber machen Fristversäumnisse geltend. Kl. Partei entschuldigt sich damit, daß ihr Anwalt Christoph Hoß sein Prokuratorenamt ohne ihr Wissen niedergelegt habe. Mitte März 1553 weist kl. Seite auf die Unvollständigkeit der Vorakten hin: insbesondere fehlten das Protokoll der Inaugenscheinnahme, das Urteil des Landgerichts und zwei klösterliche Privilegien. Bekl. Partei bezeichnet diesen Einwand als verspätet, da die Vorakten bereits Anfang Nov. 1549 produziert worden seien.

- 6 1. Hans von Rabenstein zu Kühlenfels, Christoph Stiebar zu Rabeneck, Emmeram von Redwitz, Pfleger zu Giech, Georg Zollner vom Brand, Doktor der Rechte, sowie Hans Lippart, Forstmeister zu Bamberg, als von Bischof Weigand von Bamberg verordnete Kommissare 1544  
2. RKG 1548–1556 (1549–1556)
- 8 2,5 cm

## 832

- 1 B 658 Bestellnr. 3643
- 2 Äbtissin Magdalena und Konvent des Benediktinerinnenklosters St. Theodor bei *Bamberg* (vertreten durch die Amtsfrauen Anna Schenk (von Siemau) und Amaley Groß (gen. Christanz), Bekl. 1. und 2. Instanz)
- 3 Klaus *Kerling*, Bürger zu Bamberg und Büttner auf dem Kaulberg, arme Partei (Kl. 1. und 2. Instanz)
- 4a Dr. Ludwig Hirter (1528)
- 4b Dr. Leonhard Hochmüller (1529)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Abwasserservitut;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Mitte Mai 1527 erhob Klaus Kerling Klage beim domkapitulischen Muntatkellereigericht auf dem Kaulberg, weil seine Dole (verdeckter Abzugsgraben) durch kl. Partei eigenmächtig verschlagen worden sei, obwohl das kaiserliche Landgericht des Hochstifts Bamberg Anfang Febr. 1527 ihre Öffnung verfügt habe. Das Muntatkellereigericht ordnete die Besichtigung der Örtlichkeiten durch Schöffen und Werkleute an. Bei dieser Gelegenheit gab kl. Partei an: aus den Anwesen Nikolaus Streubels und Konz Schrotters mündeten Dolen auf kl. Grund in die kl. Dole; die Hausbesitzer seien seit den 1420er Jahren rechtskräftig verpflichtet, die Dolen zu decken und zu fegen; dem Vorbesitzer der kerlingischen Behausung sei hingegen Ende Juni 1486 gerichtlich das Recht aberkannt worden, ohne kl. Bewilligung eine Dole anzulegen. Bekl. brachte vor: aus seinem Haus verlaufe eine über dreißig Jahre alte Dole in die aus dem streubelschen Anwesen führende Dole, auf die sich das kürzlich ergangene landgerichtliche Urteil beziehe; da diese auf gemeindlichem Grund ineinander mündeten, beteilige er sich an der Instandhaltung der gemeindlichen Dolen. Anfang Aug. 1527 wurde vom Bekl. der Nachweis verlangt, daß kl. Partei von der Anlegung und Nutzung seiner Dole gewußt habe. Bekl. wandte sich ans fürstbischöfliche Hofgericht zu Bamberg: angesichts des erbrachten Beweises, die Dole mehr als dreißig Jahre genutzt zu haben, sei es unerheblich, ob dies mit kl. Kenntnis und Duldung geschehen sei. Kl. Partei betonte, daß eine Präskription das Wissen um die Dole voraussetze. Ende Aug. 1528 ordnete das Hofgericht an, daß die Dole zu öffnen und Bekl. in ihrem un-



gestörten Gebrauch zu belassen sei.

Kl. Partei appelliert ans RKG: Bekl. habe das Anfang Aug. 1527 ergangene Beurteil zunächst angenommen und eine Frist für die Erbringung des ihm auferlegten Beweises erhalten; das Interlokut sei somit rechtskräftig, die nachträgliche Appellation nichtig.

Die hofgerichtliche Entscheidung wird am 28. Nov. 1530 konfirmiert. Am 13. März 1531 folgt ein Kostenurteil. Am 20. Mai 1531 ergeht ein Exekutorialmandat.

- 6
  1. Domkapitlisches Muntatkellereigericht auf dem Kaulberg zu Bamberg 1527
  2. Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg 1527
  3. RKG 1528–1541
- 7
 

Vorakt (Q 4) enthält: Protokoll einer Ortsbesichtigung durch den Unterrichter und vier Schöffen des Muntatkellereigerichts sowie zwei geschworene Werkleute 1527; Stellungnahme der beiden Werkleute 1527; Zeugenaussagen sowie Öffnungsurteil aus dem Prozeß Klaus Kerlings gegen Nikolaus Streubel vor dem kaiserlichen Landgericht des Hochstifts Bamberg 1527; Urkunde des Muntatkellereigerichts über Bekenntnis Heinrich Feurers, künftig die vorbeiführende kl. Dole zu decken und zu fegen, 1422; Urteilsbrief des Muntatkellereigerichts auf Klage der Amtsfrauen Katharina und Elisabeth Modschiedler gegen Hans Silberknecht wegen Deckens und Fegens der kl. Dole 1428; Urteilsbrief des Muntatkellereigerichts auf Klage von Katharina Künßberger und Agnes Modschiedler gegen den Seiler Konz Süß wegen unerlaubter Anlegung einer Dole 1486;

Atteste des domkapitlischen Unterrichters Gabriel Haller und Einnehmers Pankratz von Schweinfurt über die Armut der Eheleute Klaus und Elisabeth Kerling als Inwohner der Immunität auf dem Kaulberg 1529 (Q 5, 6); Aufstellung über kerlingische Prozeßkosten und Schäden (Q 10)
- 8
 

3,5 cm

### 833

- 1 – Bestellnr. 386
- 2 Äbtissin Dorothea zu St. Theodor bei *Bamberg* wegen ihrer Hintersassen zu Hohenpözl
- 3 Markgräfllich brandenburgische Untertanen zu *Oberleinleiter* (Prozeßvollmacht von Dorfmeistern und Gemeinde zu Oberleinleiter)
- 4a Lic. Christoph von Schwabach (1535)
- 4b Lic. Johann Helfmann (1536)
- 5a commissio bzw. executoriales
- 5b
 

Auseinandersetzung um Trieb- und Holzungsrechte;

Ende Mai 1518 klagte Äbtissin Katharina II. zu St. Theodor vor jeweils zwei fürstbischöflich bambergischen und markgräfllich brandenburgischen Räten als vertraglich bestellten Schiedsrichtern gegen die markgräfllich brandenburgischen Hintersassen zu Oberleinleiter auf 200 fl Schadenersatz: diese störten sie im Besitz des Gehölzes "Voigenberg" (im Akt meist: Vorchenberg), indem sie dort Holz schlügen und ihr Vieh in junge Schläge trieben. Die bekl. Untertanen brachten dagegen vor: das Gehölz stehe kl. Kloster und der Familie Streitberg zu; der gemeinschaftliche Forstknecht weise ihnen Holz zum Fällen an; ihr Hirte habe nur einmal Vieh in junge Schläge getrieben und sei deshalb längst bestraft worden. Kl. Partei beanspruchte aufgrund eines Ende Okt. 1393 zu ihren Gunsten ergangenen Urteils das alleinige Eigentum am "Voigenberg". Auf zusätzliche Zeugenaussagen hin erklärten Ende Apr. 1530 die markgräfllichen Räte das Vorbringen der bekl. Partei für erwiesen, während die fürstbischöflichen Räte die behauptete Holzungs- und Weiderechtigkeit als nicht

erwiesen bezeichneten.

Bischof Weigand von Bamberg und Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach ersuchen Anfang Juli 1530 vertragsgemäß das RKG, über diesen Streitfall zu entscheiden. Dort ergeht am 23. Nov. 1530 ein Urteil, wonach es bekl. Untertanen nicht gebühre, kl. Äbtissin im Besitz und Gebrauch des Gehölzes zu hindern.

Da bekl. Hintersassen weiterhin Vieh durchtreiben, erwirkt kl. Äbtissin Mitte Okt. 1533 ein Exekutorialmandat. Ende Mai 1536 läßt sie bekl. Untertanen vorladen, weil sie den Executoriales nicht nachgekommen und somit in die angedrohte Strafe von 20 Mark lötligen Goldes gefallen seien. Bekl. Partei wendet ein: ihr stünden Hut und Trieb über den "Voigenberg" hinaus zu; um dorthin zu gelangen, müsse das Vieh durch dieses Gehölz getrieben werden; kl. Seite habe allein wegen Schädigung der jungen Schläge geklagt; das ergangene Urteil verbiete folglich lediglich, das Vieh dort durchzutreiben; kl. Partei verlange jedoch, daß sich bekl. Hintersassen jeglichen Viehtriebs über den "Voigenberg" enthielten.

- 6 1. RKG (1530–1544)
- 7 Akten über vor fürstbischöflich bambergischen und markgräfllich brandenburgischen Räten geführte Verhandlungen (Q 3) enthalten: Urteilsbrief des fürstbischöflichen Hofgerichts zu Bamberg im Streit der Äbtissin Christina zu St. Theodor mit den Brüdern Wilhelm und Hans von Streitberg um den "Voigenberg" 1393; Kundschaftsbrief des kaiserlichen Landgerichts des Hochstifts Bamberg über den "Voigenberg" auf Veranlassung der Äbtissin Kunigunde III. zu St. Theodor 1472; undat. Zeugenaussagen vor Räten
- 8 4 cm; SpPr fehlt;  
Lit.: Robert Zink, St. Theodor in Bamberg 1157–1554. Ein Nonnenkloster im mittelalterlichen Franken (BHVB, Beih. 8), Bamberg 1978, S. 72

## 834

- 1 B 661 Bestellnr. 3644
- 2 Hans *Bamberg(er)* d. Ä. (im Akt auch: Babenberg), Bürger zu Kempten (Bekl. und Gegenkl. 1. Instanz)
- 3 Margarethe *Seuter* (im Akt auch: Suter), spätere Ehefrau Hans Hinderoffens, Bürgers zu Kempten (Kl. und Gegenbekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Konrad von Schwabach (1515)
- 4b Dr. Jakob Kröll und Konrad Hofherr, Bürger zu Kempten (1515)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
Gegenstand in 1. Instanz: Nach dem Tod Hans Bamberg(er)s d. J. brachen zwischen dem Vater Hans Bamberg(er) d. Ä. und der Witwe Margarethe Seuter Streitigkeiten wegen des von der Witwe beanspruchten Gutes Burgstall sowie der vom Vater verlangten Beteiligung am Erbe aus. Das Stadtgericht der Reichsstadt Kempten gab der Klage der Witwe auf Sequestrierung des Gutes statt und wies die Rekonventionsklage des Vaters auf Zuerkennung eines Erbteils ab.  
Kl. appelliert ans RKG: insbesondere sei die Mitte Dez. 1513 ausgesprochene Nichtzulassung eines von ihm vorgeschlagenen Zeugen nichtig, weil allein durch nahe Verwandtschaft nicht hinreichend begründet. Bekl. beruft sich auf das Herkommen der Reichsstadt, wonach in ungedingten Ehen, soweit kein Testament vorliege, der überlebende Ehegatte erbe, selbst wenn in aufsteigender Linie Blutsverwandte vorhanden seien.  
Mit Interlokut vom 10. Jan. 1522 wird bekl. Witwe auferlegt, dieses Herkommen zu erweisen. Dazu erlangt sie Mitte Apr. 1522 eine kaiserliche Kom-

mission zur Zeugeneinvernahme.  
Am 17. Juni 1523 wird das stadtgerichtliche Urteil bestätigt.

- 6 1. (Stadtgericht der Reichsstadt Kempten)
- 2. RKG 1515–1523
- 7 Seuterischer Kommissionsrotulus (Nr. 9) enthält: Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1522;  
Verzeichnis der Prozeßkosten der bekl. Partei (Q 12)
- 8 3,5 cm

### 835

- 1 B 659 Bestellnr. 3643/1
- 2 Hans *Bamberg(er)* (im Akt auch: Babenberg), Bürger, später Ratsverwandter zu Kempten (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Tumbach*, Bürger zu Arbon (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Christoph Mülher, Dr. Heinrich (Levetzov) von Rostock und Lic. Christoph Hitzhofer (1508);  
Lic. Johann Helfmann (1527)
- 4b Dr. Wilhelm Wilprecht (1508);  
Dr. Kaspar Mart (1515)
- 5a appellatio
- 5b Schadenersatzforderung für Verschwinden von Handelsware;  
Gegenstand in 1. Instanz: Bekl. kaufte von Hans Wolf als kl. Faktor zu Lindau zwei halbe Fässer Salz, bezahlte den Zoll, ließ sie aber wegen eines Unwetters nicht sofort verschiffen. Später konnten sie im Gredhaus nicht mehr aufgefunden werden. Anfang Mai 1507 wandte sich Bekl. an Bürgermeister und Rat zu Lindau: Kl. solle ihm das gekaufte Salz zustellen oder Auskunft darüber geben, wohin es geraten sei. Kl. betonte, daß Bekl. das Salz gekauft und sein Zeichen auf die Fässer geschrieben habe, daß ihn somit dessen nachfolgend mit Schiffsleuten getroffene Abmachungen nichts angingen. Bürgermeister und Rat verpflichteten Kl., Bekl. wegen des abhanden gekommenen Salzes wie des erlittenen Schadens Ausrichtung zu tun.  
Kl. appelliert ans RKG.  
Das durch eine Mitte Sept. 1510 bestellte kaiserliche Kommission durchgeführte Zeugenverhör wird nachträglich für nichtig erkannt. Mitte Apr. 1516 erwirkt Bekl. deshalb eine neuerliche Kommission. Gegen das Tätigwerden des Konstanzer Domherrn Roland Göldlin als Kommissar erhebt Kl. Protest: dieser sei zugleich Propst des Lindauer Damenstifts.
- 6 1. Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Lindau 1507
- 2. RKG (1508–1528)
- 8 Akt bis auf 9 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 836

- 1 B 660 Bestellnr. 3643/2
- 2 Hans *Bamberger*, Bürger zu Ingolstadt (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Christoph *Derrer*, Bürger zu Passau (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Friedrich Reiffsteck (1527)
- 4b Dr. Konrad von Schwabach (1524)
- 5a appellatio

- 5b Injurienklage;  
Gegenstand in 1. Instanz: Christoph Derrer erhob wegen eines Ende Jan. 1521 abgesendeten Schmähschreibens Hans Bambergers, worin er der "Unehrbarkeit" und "Verlogeneheit" geziehen wurde, am herzoglich bayerischen Hofgericht zu München eine Injurienklage auf 3.000 fl. Kl. ersuchte vergeblich um Remission an das zuständige Stadtgericht zu Ingolstadt. Daß eine Ehrverletzung vorliege, bestritt er: er habe vom Bekl. lediglich die Begleichung einer verschreibungswidrig noch unbezahlten Restschuld aus einem Weinkauf verlangt. Bekl. erklärte: Kl. habe ihm während eines Aufenthalts in Ingolstadt oberländischen Wein zum Kauf aufgedrängt; er habe sich Anfang Apr. 1520 dahin verschrieben, den Kaufschilling bis Jakobi 1520 zu entrichten; die durch zwei Todesfälle in der Familie entstandenen erheblichen Unkosten hätten ihm dies nicht erlaubt; er habe Kl. deshalb um Zahlungsaufschub gebeten; dieser habe zunächst nichts hören lassen und ihm später den Schmähbrief übersandt. Mitte Nov. 1523 erkannte das Hofgericht Bekl. auf vorherige Eidesleistung eine Entschädigung von 600 fl zu.  
Kl. appelliert ans RKG.  
Dort werden Bekl. mit Urteil vom 3. Sept. 1526 auf vorherige Eidesleistung 200 fl zugesprochen.
- 6 1. Herzoglich bayerisches Hofgericht zu München 1521  
2. RKG (1524–1527)
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Schmähschrift Hans Bambergers 1521; Schuldschein Christoph Derrers über 76 fl 23 kr 1520
- 8 2 cm; Akt bis auf 6 Prod. makul.; SpPr fehlt

### 837

- 1 B 670 Bestellnr. 3644/1
- 2 Philipp *Banholtzer*, Bürger zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)
- 3 Hans Hiltprant zu Hallerndorf und Endres Wilhelm zu Ebermannstadt als Vormünder der Kinder des Heinrich *Hiltprant* zu Forchheim (Bekl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Peter Kirser (1510) und (subst.) Dr. Heinrich Levetzow (1510)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Kl. erwirkte gegen bekl. Vormünder, die sich der Erbschaft Heinrich Hiltprants ohne Errichtung eines Inventars und ohne Vorbehalt der den Erben zukommenden Freiheiten unterzogen hatten, zwei gleichförmige rechtskräftige Bescheide auf Zahlung von 64 fl Kapital samt Zinsen und Unkosten. Als Kl. Bischof Georg III. von Bamberg um Urteilsvollstreckung ersuchte, erhoben bekl. Partei neue Einreden. Das Hofgericht entschied, daß sich Kl. mit einer nicht näher ersichtlichen beeideten Anzeige der Vormünder begnügen solle und diese ihm wegen seiner Ansprüche ansonsten nichts schuldig seien.  
Kl. wendet sich ans RKG. Bekl. Vormünder machen offenbar Fristversäumnis geltend.  
Am 23. Juni 1514 wird Kl. zum Eid darauf zugelassen, daß er vom Zeitpunkt an, als er vom Urteil Kenntnis erhalten habe, rechtzeitig appelliert habe.
- 6 1. (Fürstbischöfliches Hofgericht zu Bamberg)  
2. RKG (1510–1514)
- 8 Akt bis auf 4 Prod. makul.; SpPr fehlt

## 838

- 1 B 677 Bestellnr. 3645
- 2 Abt Georg I. und Konvent des Benediktinerklosters *Banz*
- 3 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 4a Dr. Malachias Ramminger (1565)
- 4b Dr. David Capito (1561)
- 5a mandatum de relaxando et restituendo c. c. et mandatum de non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um landfriedensbrüchige Gefangennahme;  
 Kl. Abt wurde auf dem Heimweg von Bamberg, wohin ihn bekl. Bischof wegen nachbarlicher Irrungen beschieden hatte, von etlichen Reisigen überfallen, verletzt und seines Handsekrets beraubt. Später verschafften sich fürstbischöfliche Reisige unter dem Vorwand, dort nächtigen zu wollen, Zugang zum Kloster, schafften den Abt gefangen nach Bamberg, dann weiter nach Forchheim. Schließlich legte Bekl. eine Besatzung ins Kloster, ließ sich Privilegien und Urkunden aushändigen, nötigte dem gefangenen Abt eine Erbschutzverschreibung ab, erzwang die Überlassung von 4.000 fl und erpreßte eine Zahlungszusage über weitere 2.000 fl.  
 Anfang Sept. 1565 erlangt kl. Abt ein Mandat auf Entbindung aus der Erbschutzverschreibung sowie auf Restitution von Urkunden und Geldern. Weil bekl. Bischof dieses Mandat nicht befolgt, beantragt er Ende Nov. 1565 die Verhängung der für diesen Fall angedrohten Strafe von 10 Mark lötligen Goldes sowie Anfang Febr. 1566 die Erteilung eines Mandatum arctius.
- 6 1. RKG 1565–1566
- 8 Lit.: Looshorn V, S. 58–59; Hotzelt, Veit II. von Würzburg, S. 147–149

## 839

- 1 B 678 Bestellnr. 3646
- 2 Abt Heinrich IV. und Konvent des Benediktinerklosters *Banz*
- 3 Bischof Veit II. von *Bamberg*
- 5a mandatum de non offendendo
- 5b Auseinandersetzung um landfriedensbrüchige Bedrohung;  
 (Mitte Mai 1574) wurde kl. Abt durch Bischof Julius von Würzburg als Ordinarius gemäß dem (Ende Jan. 1566) zwischen den Hochstiften Bamberg und Würzburg sowie dem Kloster Banz über die geistliche Oberhoheit abgeschlossenen Vertrag von Haßfurt eingesetzt. Daraufhin erschien der fürstbischöflich bambergische Forstknecht zu Lichtenfels mehrmals vor dem Kloster, zuletzt mit einigen Reisigen, forderte vergeblich Einlaß, stieß Drohungen aus und ließ Schüsse abfeuern, so daß die Klosterinsassen nicht wagten, das Kloster zu verlassen.  
 Kl. Abt verlangt, diese Übergriffe abzustellen.
- 6 1. RKG 1574
- 8 SpPr ohne Eintrag

## 840

- 1 B 679 Bestellnr. 3647
- 2 Abt Kilian, Prior und Konvent des Benediktinerklosters *Banz* sowie Susanna Elisabeth Gräfin von Brockdorff, Tochter des Ludwig Ernst von Schaumberg und Ehefrau des Kay Bertram Benedikt Grafen von Brockdorff (Abt Eucharius,

Prior und Konvent zu Banz Bekl., Ernst Ludwig Marschall von Herrengosserstedt als Vormund der Susanna Elisabeth von Schaumberg Interessent 1. Instanz)

- 3 Direktor und Räte der Lehenkammer des Hochstifts *Bamberg* (Prozeßvollmacht von Kurfürst Lothar Franz von Mainz als Bischof von Bamberg) sowie Johann Philipp, Georg Christoph und Johann Ludwig von Schaumberg zu Schaumberg und Effelder (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Friedrich Henrich von Güllich (1711);  
Dr. Christian Hartmann von Güllich und (subst.) Lic. A(nselm) F(ranz) Spoenla (1730)
- 4b Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Dr. G(eorg) A(ndreas) Geibel (1712);  
Lic. Conrad Franz (von) Steinhausen und (subst.) Lic. Wilhelm Heeser (1714);  
Lic. Wilhelm Heeser (1728)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Lehenschaft über das Schloß Schney;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Aug. 1693 sagte Abt Eucharius von Banz Ludwig Ernst von Schaumberg schriftlich zu, in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft seine einzige Tochter Susanna Elisabeth von Schaumberg mit dem in ein Sohn- und Tochterlehen umzuwandelnden banzischen Mannlehen Schney mit Thierstein zu belehnen. Anfang März 1695 wandten sich mitbekl. Brüder als Lehenerben des zwischenzeitlich verstorbenen Ludwig Ernst von Schaumberg um Kassation dieses eine unzulässige Umwandlung des Lehencharakters bedingenden Konsenses an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg. Mitte Dez. 1699 erfolgte durch die fürstbischöfliche Lehenkammer die Eventualbelehnung der mitbekl. Brüder mit Burg und Feste zu Schney samt den laut einer Mitte Nov. 1653 von Hans Ludwig von Schaumberg erstellten Lehendesignation zugehörigen Weinbergen, Äckern und Gärten als heimgefallenen hochstiftischen Mannlehen. Daraufhin schaltete sich Ernst Ludwig Marschall von Herrengosserstedt als Vormund der Susanna Elisabeth von Schaumberg in den Prozeß ein (vgl. Bestellnr. 394). Ende Mai 1711 erklärte die Regierung die Veränderung des Lehencharakters für unwirksam, sprach den mitbekl. Brüdern auch die unstrittig banzischen Lehen zu Schney zu, die allerdings im Besitz der kl. Gräfin verbleiben sollten, bis ihr Konsensgelder von 7.000 fl und aufgewendete Baukosten erstattet worden seien, und bezeichnete die Burg zu Schney samt den in der Lehendesignation angegebenen Pertinenzen sowie dem Forstrecht im "Lichtenfelser Forst" als ein von Bischof Lamprecht von Bamberg herrührendes hochstiftisches Rittermannlehen.  
Kl. Partei ergreift wegen Zuerkennung der Lehenhoheit über das Schloß an die fürstbischöfliche Lehenkammer die Appellation ans RKG: Bischof Lamprecht von Bamberg habe sich zwar 1376 von Dietrich Marschall (von Ebneht) gegen die Erlaubnis, zu Schney eine Burg zu erbauen, das Öffnungsrecht zugestehen lassen; eine hochstiftische Lehenhoheit lasse sich darauf aber nicht gründen; als Willibald von Schaumberg die Burg zu Schney 1503 käuflich erworben habe, sei sie samt allen Pertinenzen ausdrücklich als banzisches Lehen bezeichnet worden. Kl. Seite bemängelt überdies, daß sie verschiedentlich nicht gehört und die unumgängliche Entbindung von Hofratspräsident, Vizekanzler und Räten aus den gegenüber dem in diesem Streit interessierten Bischof Lothar Franz von Bamberg bestehenden Pflichten unterlassen worden sei.  
Am 13. März 1713 ergeht ein absolutorisches Urteil. Kl. Partei bittet um Restitutio in integrum: sie habe geglaubt, daß sich nach Ansetzung eines Termins für die Akteninrotulation die Beibringung einer weiteren Bescheinigung über die Aktenrequisition gemäß Jüngstem Reichsabschied (ε 63) erübrige. Diesem Ersuchen wird am 20. Sept. 1713 entsprochen.  
(Ende Aug. 1738 wird im Rahmen eines Vergleichs zwischen Bischof Friedrich Karl von Bamberg sowie Abt Gregor und Konvent zu Banz vereinbart, daß die Lehenhoheit über das Schloß Schney – unbeschadet des fürstbischöflichen Öffnungsrechts – künftig dem kl. Kloster zustehe.)

- 6
  1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1695)
  2. RKG 1712–1728 (1712–1730)
- 7 Verleihung des Schlosses Schney an Konrad Marschall von Ebneith betreffender Auszug aus banzischem Lehenbuch 1485 (Q 9);  
Forstrecht im "Lichtenfelser Forst" betreffende Begnadung Bischof Philipps von Bamberg für Konrad Marschall von Ebneith zu Schney 1482 (Q 10);  
Konsensbrief Abt Johanns IV. von Banz für Hans Paul von Schaumberg wegen Versicherung von Zugeld, Gegengeld und Morgengabe seiner Ehefrau Barbara von Wallenfels auf banzische Lehen zu Schney 1576 (Q 11);  
Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Helmstedt 1699 (Q 12);  
Vergleich Bischof Martins von Bamberg mit Hans Paul von Schaumberg über die Jagd im "Lichtenfelser Forst" 1581 (Q 13);  
Konsensbrief von Bischof Franz von Bamberg hinsichtlich des Erwerbs brüderlicher Anteile an der Burg zu Schney als "offenem Haus" des Hochstifts Bamberg durch Hans Ludwig von Schaumberg 1636 (Q 14);  
Revers des Wolf Christoph von Schaumberg über die Zession seines Viertels am Rittergut Schney an Hans Ludwig von Schaumberg 1635 (Q 15);  
Beilagen zu bambergischer Exzeptionsschrift (Prod. vom 9. Mai 1729): Revers des Wilhelm Marschall von Ebneith hinsichtlich des fürstbischöflichen Öffnungsrechts zu Schney 1444 (Nr. 1); Designation des Hans Ludwig von Schaumberg über seine Hochstiftslehen 1653 (Nr. 2)
- 8 4,5 cm; Vorakt s. Bestellnr. 394, Q 17;  
Lit.: Looshorn VII/1, S. 99–102

## 841

- 1 B 81 rot Bestellnr. 390
- 2 Abt Kilian, Prior und Konvent des Benediktinerklosters *Banz* (Abt Eucharius und Konvent zu Banz Bekl. 1. Instanz)
- 3 Abt Christoph, Prior und Konvent des Benediktinerklosters St. Michael (im Akt: Mönchsberg) ob *Bamberg* (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. Conrad Franz Steinhausen und (subst.) Lic. F(ranz) P(eter) Jung (1701)
- 4b Dr. Franz Henrich Krebs und (subst.) Lic. Franz Peter Jung (1696);  
Lic. Henrich Schriels (1702);  
Dr. Johann Stephan Speckmann und (subst.) Dr. Georg Andreas Geibel (1703);  
Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. J(ohann) Hen(rich) Flender (1711);  
Lic. Franz Peter Jung und (subst.) Lic. J(ohann) Leonhard Kriff (1725)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Fischereigerechtigkeit in der Itz;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Aug. 1698 wandte sich bekl. Partei an die fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg, nachdem ihr auf der Itz bei Gleusdorf durch den dortigen banzischen Vogt Johann Markard vier Waidchelchen (Fischkähne), drei Waten (Fischnetze) sowie anderes Fischzeug abgepfändet und damit ihre von Rattelsdorf aus beanspruchte Fischereigerechtigkeit zwischen Mürsbach (im Akt meist: Mirschbach) und Gleusdorf verletzt worden war. Kl. Partei behauptete, daß ihr das Fischereirecht von Hemmendorf bis zur Einmündung des Rumpelbachs unterhalb Gleusdorfs privative, weiter bis zum Mürsbacher Wehr aber gemeinsam mit dem Hochstift Würzburg zustehe: es sei dem kl. Kloster nach dem Tod des Sebastian von Füllbach und seiner Witwe (Anna von Giech) sowie nach der Einigung mit den Eigentumserben als Bestandteil des Rittermannlehens Gleusdorf Anfang 1576 heimgefallen und seither teils durch Bediente ausgeübt, teils an Beständer vergeben worden. Bekl. Partei erklärte, ihre Anrechte käuflich an sich gebracht zu haben. Mitte Okt. 1700 erkannte die Regierung bekl. Kloster den Mitbesitz am Fischereirecht vom Mürsbacher Wehr die Itz aufwärts bis zum Gleusdorfer Mühlwehr zu.

Kl. Partei appelliert ans RKG: sie habe den behaupteten Alleinbesitz durch Dokumente und Zeugenaussagen hinreichend bewiesen; den von früheren Lehenleuten herrührenden michelsbergischen Kaufbriefen habe kl. Kloster als Lehenherrschaft stets widersprochen; das Hochstift Würzburg hätte als Mitinteressent geladen werden müssen.

- 6 1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1698  
2. RKG 1701–1808 (1701–1725)
- 7 Vorakt (Q 6) enthält: Rittermannlehen Gleusdorf samt zugehörigem Fischwasser betreffende Auszüge aus banzischen Lehen- und Zinsbüchern 1448–1576 (Nr. 4, 5, 73; auch: Q 12, 13, 16); Schreiben Andreas Scharpfs, banzischen Vogts zu Gleusdorf, an Abt Kaspar zu St. Michael 1663 (Nr. 19; auch: Q 19); Kaufbriefe von Lutz, Wolfram und Dietrich Schott sowie Eberhard von Lichtenstein für bekl. Kloster über Fischwasser an der Itz 1367 und 1372 sowie Gewährbrief des Landrichters Hans Ochs wegen verkauften Fischwassers an der Itz 1390 (Nr. 21–23); michelsbergisches Protokoll bezüglich Abhörung der Rattelsdorfer Gemeinderechnung, Besichtigung des dortigen Fischwassers und Jagdgerechtigkeit zu Eggenbach (im Akt: Echerbach) mit Zeugenaussagen 1684 (Nr. 24); Bittschreiben Jakob Pfisters zu Rattelsdorf an Abt Johann V. von St. Michael wegen des vakanten Fischerdienstes zu Rattelsdorf 1616 (Nr. 26); Berichte Hans Paul Raabs, michelsbergischen Kastners zu Rattelsdorf, an Abt Kaspar sowie Koadjutor Bonifaz (Wagner) zu St. Michael 1655 und 1663 (Nr. 27, 28); Zeugenaussagen in der Nebenratsstube zu Bamberg 1699 (Nr. 37); kolorierter Plan vom Itzgrund zwischen Gleusdorf und Mürsbach (Nr. 63); Protokoll der Inaugenscheinnahme der strittigen Örtlichkeiten 1700 (Nr. 64); Auszüge aus Gleusdorfer Zins- und Lehenbuch 1576–1652 (Nr. 70, 71; auch: Q 18); Rationes decidendi (beiliegend); Originallehenrevers des Hans von Füllbach für Abt Alexander von Banz über seine Lehen zu Gleusdorf 1530 (Q 14)
- 8 4,5 cm

## 842

- 1 B 82 rot Bestellnr. 2410
- 2 Abt Gregor, Prior und Konvent des Benediktinerklosters *Banz* (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Nikolaus *Fick*, Gastwirt zu Altenbanz, Hans Peter Büttner zu Tiefenroth, Johann Nikolaus Hörschlein und Hans Lorenz Schramm zu Zilgendorf sowie Hans Georg Bachmann zu Nedensdorf als Inhaber von fünf banzischen Last- und Fronhöfen zu Tiefenroth, Zilgendorf und Nedensdorf (Kl. 1. Instanz)
- 4a Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. J(ohann) A(dam) Bissing (1750)
- 4b Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Johann Adam Bissing (1750); Lic. Johann Wilhelm Weylach und (subst.) Lic. Henrich Joseph Brack (1754); Dr. Franz Philipp Felix Greß und (subst.) Lic. Johann Friedrich Lange (1767)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um Fronleistung;  
Gegenstand in 1. Instanz: Anfang März 1753 erhoben bekl. Fron- und Lastbauern bei der fürstbischöflichen Regierung zu Bamberg Beschwerde, weil kl. Partei sie zu ungemessenen Fuhrfronden zu zwingen suche, obwohl die den Vorbesitzern von Abt Michael von Banz ausgestellten Vererbungsbrieft lediglich zwölf bis höchstens achtzehn Frontage vorgesehen hätten. Kl. Kloster vertrat die Auffassung, daß es im langjährigen Besitz der hergebrachten ungemessenen Fron den zu schützen sei, bis bekl. Lehen- und Vogteiuntertanen im ordentlichen Prozeß vor der zuständigen klösterlichen Kanzlei das Gegenteil bewiesen hätten, daß es sich aber nicht auf eine Klage einlassen müsse, ehe nicht



bekl. Fronbauern angesichts der teils erheblichen Verschuldung ihrer Höfe Kautio und wegen der in ihrer Beschwerdeschrift gegen ihre Lehen- und Vogteiherrschaft gebrauchten verunglimpfenden Ausdrücke Genugtuung geleistet hätten. Anfang Jan. 1754 wurde zwar die von bekl. Seite wegen der Fronanforderungen sowie der zwischenzeitlich ausgesprochenen Aufkündigungen lehenherrlicher Konsense zu Darlehensaufnahmen beantragte Temporalinhibition noch nicht erkannt, zugleich jedoch der Hoffnung Ausdruck gegeben, kl. Abt werde alle Bedrückungen gegen seine Fronbauern als erbgehindigte und steuerbare fürstbischöfliche Landesuntertanen von selbst abstellen, und schließlich kl. Partei auferlegt, den begonnenen Prozeß fortzusetzen.

Kl. Partei appelliert ans RKG: die hinsichtlich Zuständigkeit, Kautionsstellung und Satisfaktion gemachten Einreden seien übergangen worden; eine an Bischof Friedrich Karl von Bamberg gerichtete Bittschrift um Moderation der von der landesherrlichen Steuerrektifikationskommission auf die als banzische Fundationsgüter bislang steuerfreien Lasthöfe gelegten Steueranschlüge enthalte das Eingeständnis der damaligen Hofinhaber, ungemessene Fronden schuldig zu sein, desgleichen einzelne Kauf- und Tauschbriefe, während andere von bekl. Seite zurückgehalten würden; die beiden Inhaber eines sechsten Lasthofs zu Püchitz leisteten die verlangten Fuhren widerspruchslos; kl. Kloster hätte deshalb in seiner erwiesenen Possession geschützt werden müssen. Bekl. Fronbauern sprechen von einer unzulässigen Appellation von einem Interlokut mit Provisionalcharakter: die von kl. Kloster früher selbst bewirtschafteten, kriegsbedingt verwüsteten Höfe seien bald nach dem Dreißigjährigen Krieg als Erbzinslehen mit festgeschriebenen Spanndiensten verkauft worden; die Bittschrift von 1736 entstamme der klösterlichen Kanzlei; erst mit den vor einigen Jahren einsetzenden Baumaßnahmen im Klosterbereich seien die Fronanforderungen – auf bis zu zwei tägliche Fuhren mit drei Gespannen – erhöht worden.

Mit Urteil vom 17. Juli 1767 wird das erstinstanzliche Urteil bestätigt und kl. Partei an die Regierung verwiesen, wo sie sich in das *Petitorium* einlassen und die in ihrem Besitz befindlichen einschlägigen Urkunden und Bücher vorlegen solle: bis zum endgültigen Austrag wird kl. Kloster ein halber Frontag mit Ochsen- oder Pferdegespann wöchentlich zuerkannt.

- 6
  1. Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg 1753
  2. RKG 1754–1808 (1754–1767)
- 7
 

Besteuerung der banzischen Lasthöfe betreffender Auszug aus Vertrag zwischen dem Hochstift Bamberg und dem Kloster Banz samt zugehöriger Aufstellung über Steuerauflagen der Last- und Fronhöfe zu Nedensdorf, Püchitz, Stadel, Tiefenroth und Zilgendorf 1738 (Q 10, 11); Vorakt (Q 24) enthält: Erblehenbriefe Abt Michaels von Banz für Eucharius Vogt, Endres Fick, Hans und Valentin Lang über Last- und Fronhöfe zu Tiefenroth und Zilgendorf 1653–1654 und nachfolgende Tausch-, Teilungs- und Kaufverträge 1679–1744 (fol. 3v ff., 16v ff., 64r ff.; auch: Q 18, 20); Zeugenaussagen vor Notaren und vor dompropsteilich bambergischem Amt zu Döringstadt 1753 (fol. 53v ff., 68v ff., 77r ff.; auch: Q 12, 19); Bittschreiben mehrerer banzischer Last- und Fronsoldner zu Nedensdorf, Tiefenroth, Püchitz, Zilgendorf und Stadel an Bischof Friedrich Karl von Bamberg und Würzburg wegen Heranziehung ihrer bisher steuerfreien Höfe zur Landessteuer durch die fürstbischöflich bambergische Steuerrektifikationskommission 1736 (fol. 61r ff.; auch: Q 9); Abgaben der Last- und Fronhöfe zu Nedensdorf, Tiefenroth und Zilgendorf betreffende Auszüge aus banzischem Zinsbuch (fol. 70r ff.; auch: Q 13–17); Rationes decidendi 1753 (fol. 113r ff.; auch gesondert beiliegend); zusätzliche Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 30); Kaufverträge über Lasthöfe zu Nedensdorf und Tiefenroth 1696–1718 (Lit. G–I); Zeugenaussagen vor Notaren 1753–1754 (Lit. L, M); Zeugenaussagen vor Notar 1755 (Q 33, 34)
- 8
 

10,5 cm

**843**

- 1 Fragm. B 7032 Bestellnr. 14639
- 2 Abt Johann IV. von *Banz*
- 3 Sigmund von *Giech* zu Oberbrunn (im Akt: Brunn)
- 4a Dr. (Heinrich) Stemler (1596)
- 5a commissio ad futuram rei memoriam, den hohen Wildbann im Neuenberg betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme über den hohen Wildbann am "Eierberg" (im Akt: Neuenberg) durch eine Mitte Okt. 1595 erwirkte kaiserliche Kommission, nachdem sich Sigmund von Giech wiederholt einer Mitjagdgerechtigkeit von seinem Sitz zu Oberbrunn aus gerühmt habe
- 6 1. RKG (1596)
- 7 Banzischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 5. März 1596) enthält: Schreiben des bischöflich würzburgischen Generalvikars Georg Schweickard, Lizentiaten der Theologie, wegen Vereidigung und Vernehmung des Banzer Konventualen Konrad Modschiedler 1596 (fol. 26v f.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1596 (fol. 29r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 3 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

**844**

- 1 Fragm. B 7031 Bestellnr. 14638
- 2 Abt Johann IV. von *Banz*
- 3 Hans Georg, Wolf Christoph und Wilhelm von *Rotenhan* zu Rentweinsdorf, Fischbach und Ebelsbach, Gebrüder
- 4a Dr. (Heinrich) Stemler (1594)
- 5a commissio ad memoriam, das Jagen in Gleusdorfer wie auch andern mehr gegen den Baunacher Grund und über den Itzfluß gelegenen Fluren, Markungen, Feldern, Gehölzen und Waldungen betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme über das dem Kloster Banz durch das Ableben des Sebastian von Füllbach mit dem Rittermannlehen Gleusdorf heimgefallene große und kleine Waidwerk beiderseits der Itz durch eine Mitte Dez. 1593 erwirkte kaiserliche Kommission, nachdem die rotenhanischen Brüder dort auf Hasen und Hühner gejagt und zuletzt einen Hirschen erlegt hätten
- 6 1. RKG (1594)
- 7 Banzischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 27. Juni 1594) enthält: Protokoll der Inaugenscheinnahme des fraglichen Jagdreviers 1594 (fol. 65v ff.); Zeugenaussagen vor kaiserlicher Kommission 1594 (fol. 67r ff.; auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 8 4,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 3 Prod.; SpPr fehlt

**845**

- 1 B 79 rot Bestellnr. 2408
- 2 Abt Thomas von *Banz* (Abt Johann IV. Bekl. 1., Abt Thomas Kl. 2. Instanz)
- 3 Veit Ulrich und Georg Wilhelm von *Rotenhan* zu Untermerzbach (im Akt: Merzbach, Niedermerzbach) und Sigmund von *Rotenhan* zu Höflein (im Akt: Höflis), Gebrüder (Kl. 1. und Bekl. 2. Instanz)
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1598)

4b Dr. Georg Amandus Wolf (1607)

5a appellatio

5b Auseinandersetzung um den Heimfall von Mannlehen;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Nach dem Tod des Georg von Rotenhan Ende 1474 brachten dessen Vettern und Eigentumserben Georg und Eucharius von Sternberg den Schafhof zu Pretzenstein sowie mehrere Höfe und Güter zu Recheldorf und Untermerzbach an sich und konnten sich ungeachtet der von Lutz von Rotenhan als Lehenerben in dieser Erbsache angestregten Prozesse im Besitz behaupten. Als mit Hans Ludwig von Sternberg diese Familie ausstarb, zog kl. Kloster diese Güter als heimgefallene Mannlehen ein. Bitten der bekl. Brüder als Nachkommen des rechtmäßigen Lehenerben um Belehnung blieben ohne Erfolg. Ende Aug. 1597 kamen sie am banzischen Lehengericht zu Staffelstein um Herausgabe dieser alten rotenhanischen Stammlehen ein. Kl. Partei sprach ihnen ein Klagerecht ab, da sich diese Lehen über hundert Jahre in unangefochtenem Besitz der nunmehr ausgestorbenen Familie, niemals aber im Besitz von Vorfahren der bekl. Brüder befunden hätten, deren Ansprüche somit längst verjährt seien: auch beziehe sich von den auf kl. Verlangen hin schließlich Ende Apr. 1601 vorgelegten Originaldokumenten lediglich ein Lehenbrief Abt Tristrams auf die strittigen Lehen; diese Urkunde müsse jedoch als verdächtig gelten, da offensichtlich auf ein Siegel aus gelbem Wachs eines aus grünem Wachs gedrückt worden sei und das Schriftbild ungleichförmige Buchstaben zeige. Zugleich mit der Vorlage der Originalurkunden reichten bekl. Brüder eine Erläuterungs- und Korrektionsschrift ein, die weitere banzische Lehen zu Niedermerzbach und Recheldorf erwähnte. Kl. Abt ersuchte um Verwerfung dieser Prozeßschrift, mit der bekl. Partei ihre ursprüngliche Klage nach erfolgter Litiskontestation unzulässig abzuändern versuche: die neuerdings aufgeführten Lehen befänden sich in ununterbrochenem Besitz der bekl. Familie. Gleichzeitig bittet kl. Abt um Restitutio in integrum hinsichtlich eines neu ausgestellten Lehenbriefs, soweit die Gegenseite diesen auf die strittigen Lehen beziehen wolle. Auf ein Gutachten der Juristenfakultät zu Tübingen hin wurde kl. Abt Mitte Dez. 1602 unter Ablehnung seines Restitutionsgesuchs verpflichtet, sich auf die Korrektionsschrift einzulassen. Er wandte sich daraufhin an das fürstbischöfliche Hof- und Lehengericht zu Bamberg. Anfang Jan. 1604 zogen bekl. Brüder ihre Korrektionsschrift zurück und ersuchten um Entscheidung über ihre ursprüngliche Klage. Kl. Abt erklärte sich damit einverstanden, bestand aber auf vorheriger Begleichung der infolge der durch die Gegenseite verursachten Appellation entstandenen Kosten. Mitte Dez. 1606 bestätigte das fürstbischöfliche Hof- und Lehengericht das Urteil des banzischen Lehengerichts, verwies die Angelegenheit dorthin zurück und erklärt die Kosten für kompensiert.

Kl. Abt appelliert ans RKG: das hof- und lehengerichtliche Urteil entspreche nicht den nach Fallenlassen des anfänglichen Appellationsgegenstands abgeänderten beiderseitigen Anträgen; angesichts der Zurückziehung der die Appellation veranlassenden Prozeßschrift hätte der Gegenseite die Übernahme der dadurch verursachten Kosten auferlegt werden müssen. Bekl. Partei beantragt, die Appellationspunkt beiseite zu lassen und in der Hauptsache zu entscheiden. Kl. Abt erklärt sich bereit, von seiner Appellation abzugehen und einer Remission an das banzische Lehengericht zuzustimmen, falls bekl. Seite die Revokation ihrer Korrektionsschrift bekräftigen sollte.

- 6
1. Banzisches Lehengericht zu Staffelstein 1597
  2. Fürstbischöfliches Hof- und Lehengericht zu Bamberg 1602
  3. RKG 1607–1617 (1607–1609)

7 Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Ingolstadt 1609 (Q 9);  
Vorakt (Q 15) enthält: Güter zu und um Bennendorf (im Akt: Gnendorf bei Kaltenbrunn), Untermerzbach, Recheldorf, Pretzenstein, Schenkenau, Buchenrod und Schönau sowie etliche Zehnten betreffende Lehenbriefe der Äbte Tristram, Heinrich III., Georg I., Johann IV. und Thomas von Banz für Lutz, Eustachius, Wolf, Joachim, Sigmund, Sebastian, Hans Ernst, Matthäus, Georg

Wilhelm und Veit Ulrich von Rotenhan 1474–1599 samt zugehörigen Ritterlehenbuchauszügen 1514 und Lehenreversen 1579–1599 (fol. 37v ff., 118r ff., 864r ff., 1045r ff.); Schriftstücke aus von Lutz von Rotenhan gegen Georg und Eucharius von Sternberg um das Erbe des Georg von Rotenhan geführten Prozessen vor verschiedenen Schiedsgerichten, dem banzischen Lehengericht zu Lichtenfels, einer markgräfllich brandenburgischen und landgräfllich thüringischen Kommission zu Coburg, den Bischöfen Philipp und Heinrich III. von Bamberg als obersten Lehenrichtern, Sigmund von Pappenheim als kaiserlichem Kommissar sowie Lorenz Thum, Generalvikar zu Bamberg, als subdelegiertem Richter 1475–1499 (fol. 148r ff.), darunter insbesondere genealogische Skizze zur Verwandtschaft der Familien Rotenhan und Sternberg (fol. 191v), Gutachten von Johann Deringer von Wertheim, Doktor der Rechte (fol. 192r ff.), Lehenbriefe Bischof Philipps von Bamberg für Abt Tristram von Banz bezüglich Regalienbelehnung 1476 sowie für Heinz und Fritz von Waldenfels über Anteile an Schloß und Halsgericht zu Wartenfels 1481 (fol. 209r ff., 553r ff.), weitere Lehenbriefe über Güter zu Recheldorf von Abt Eberhard I. von Banz für Jobst von Rotenhan 1424 sowie Abt Eberhard II. von Banz für Lutz von Rotenhan 1467 und 1468 (fol. 488v f., 524r ff.), Lehenbriefe Markgraf Wilhelms II. von Meißen und Landgraf Wilhelms III. von Thüringen für Dietz und Heinz, Fritz und Peter von Lichtenstein über Schloß und Burggut zu Hohenstein 1423–1464 (fol. 549r ff.), Güter zu Untermerzbach, Recheldorf, Buchenrod und Schönau betreffende Kaufverträge zwischen Kunz von Giech und Lutz von Rotenhan 1356, zwischen Fritz von Lichtenstein und Lutz von Rotenhan 1374, zwischen Eucharius Schott, Hans von Schaumberg gen. Knoch und Heinz (Marschall gen.) Greiff zu Erlebach sowie Wolfram, Jobst und Georg von Rotenhan 1442 (fol. 483r ff., 505r f., 521v ff., 543r ff.) sowie Auszug aus banzischem Zinsbuch 1337 (fol. 519 v ff.); Kaufvertrag zwischen Erhard von Lichtenstein als Eigentumserben, Heinrich von Bibra und Caspar von Stein zu Nordheim namens der Kreditoren des Hans Ludwig von Sternberg sowie Abt Johann IV. und Konvent zu Banz über die strittigen Güter zu Recheldorf, Untermerzbach und Pretzenstein 1597 (fol. 831v ff.); Aufstellung über kl. Prozeßkosten mit Beilagen (fol. 1071r ff.); Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Tübingen 1602 (fol. 1099v ff.)

8 18,5 cm

## 846

- 1 B 80 rot Bestellnr. 2409
- 2 Abt Gregor, Prior und Konvent des Benediktinerklosters *Banz*
- 3 Carl Johann Alexander Freiherr von *Rotenhan* zu Untermerzbach, sein dortiger Amtsverwalter Johann Baptist Angles, die Dorfmeister Andreas Ludwig und Valentin Buchner sowie die Untertanen Johann Fromm, Andreas Baumann, Andreas Leidner, Georg Luther und Michael Remp zu Untermerzbach (Prozeßvollmacht von insgesamt 89 Einwohnern Recheldorfs, Ober- und Untermerzbachs)
- 4a Lic. (Johann) Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. J(ohann) A(dam) Bissing (1750)
- 4b Lic. Conrad Anton Weiskirch und (subst.) Lic. Johann Werner (1751)
- 5a mandatum restitutorium, inhibitorium et de non amplius turbando in possessione vel quasi iuris pascendi hucusque et ab immemoriali tempore quiete habita neque eius usum imposterum impediendo adeoque ab illicitis pignorationibus prorsus desistendo, damna data resarciendo et non facti, sed iuris via legitime procedendo c. c.
- 5b Auseinandersetzung um den Schaftrieb von Pretzenstein auf die Gemarkungen von Recheldorf, Ober- und besonders Untermerzbach; Mitbehl. Dorfmeister und Untertanen pfändeten dem kl. Schäfer zu Pretzen-

stein im Nov. 1750 auf Untermerzbacher Markung sechs Hammel ab. Der dortige Amtsverwalter half ihnen beim Verkauf. Bekl. Dorfherr billigte dieses Vorgehen.

Kl. Partei sah dadurch den ihrer Schäferei zu Pretzenstein zustehenden unumschränkten Schaftrieb auf die Gemarkung Untermerzbachs beeinträchtigt: die Gemeinden zu Obermerzbach und Recheldorf würden den kl. Schaftrieb dorthin nicht in Zweifel ziehen. Bekl. Partei widerspricht dem behaupteten ruhigen Besitz eines unumschränkten Schaftriebs auf die Gemarkungen der drei Dorfschaften: alle drei Gemeinden hätten wiederholt Schafe gepfändet; kl. Schäfer hätten sich über gelegentliche Störungen beschwert; ein Vergleichsvorhaben Abt Benedikts von Banz von 1723 habe vorgesehen, den Schaftrieb auf 425 Tiere zu begrenzen, den Gemeinden die Anpflanzung von Klee und Gras auf etlichen Brachfeldern zu erlauben und die Schafe von Frühjahr bis Herbst von dort fernzuhalten; die Pfändung sei erfolgt, weil die kl. Schafe Klee- und Rübenäcker sowie junge Schläge geschädigt hätten.

Mit Urteil vom 16. Juni 1756 wird – vorbehaltlich des *Petitoriums* – der behauptete unumschränkte Schaftrieb als nicht erwiesen bezeichnet, das kl. Weiderecht auf 425 Schafe begrenzt und bekl. Partei, falls dem Schaftrieb ansonsten nicht hinderlich, die Anlage von Klee- und Grasweiden auf ihren Brachfeldern gestattet, auf denen die kl. Herde jeweils von Ende März bis Ende Okt. nicht weiden darf.

- 6 1. RKG 1751–1769 (1751–1753)
- 7 Zeugenaussagen vor fürstbischöflich bambergischem Amt zu Lichtenfels und fürstbischöflich würzburgischem Amt zu Seßlach 1721 (Q 4, 5);  
Beilagen zu Exzeptionsschrift (Q 10–16): Einnahmen aus Pfändung von Schafen betreffende Auszüge aus Recheldorfer, Unter- und Obermerzbacher Gemeinderechnungen 1663–1725 (Nr. 1–3); Vergleichsprojekt zwischen den Ganerben der Dorfgemeinden Recheldorfs, Ober- und Untermerzbachs und kl. Kloster 1723 (Nr. 12); Aufstellung über einzelnen Einwohnern der drei Dorfgemeinden durch kl. Schafe entstandene Schäden 1750 (Nr. 13)
- 8 4 cm

## 847

- 1 B 674 Bestellnr. 3644/2
- 2 Abt Alexander, Prior und Konvent des Benediktinerklosters *Banz*
- 3 Herzog Johann Ernst von *Sachsen-Coburg*
- 4a Dr. Adam Werner von Themar (1549);  
Dr. Johann Brentzlin (1576)
- 4b Dr. Wolfgang Breyning (1549);  
Dr. Christoph Reiffsteck (1573)
- 5a citatio auf verwirkten Pönfall
- 5b Bestrafung wegen Verstoßes gegen ein kaiserliches Mandat;  
Ende Juni 1548 erwirkte kl. Partei zu Augsburg ein kaiserliches Pönalmandat, das bekl. Herzog die gegen kl. Kloster, seine vogteiliche und fraischliche Obrigkeit über Gleußen (im Akt: Gleuchsen), die Verleihung seiner Pfarreien Etfelder und Mupperg (im Akt auch: Muckberg) sowie seine Lehen und Gerechtigkeiten in Orten unter herzoglicher Obrigkeit gerichteten tällichen Eingriffe und Beschwerden abzustellen befahl.  
Mitte Jan. 1549 läßt kl. Partei bekl. Herzog wegen Verstoßes gegen dieses Mandat und Verhängung der angedrohten Strafe von 30 Mark lötigen Goldes laden: dieser und seine Räte zu Coburg hätten Hans Wolf zu Großgarnstadt und Georg Krug zu Unterwohlsbach (im Akt auch: Wolbach, Wolfsbach) verboten, zwecks Betreibung ihrer ein banzisches Lehengut zu Großgarnstadt betreffenden Klage gegen den Pfarrer Johann Steininger zu Ebersdorf am kl. Lehen- und

Helfgericht nach Banz zu gehen; der um Rücknahme des Verbots nachsuchende Wolf sei für zwei Wochen festgesetzt und mit einer Geldstrafe von 20 fl belegt worden; die Lehenleute hätten dennoch zu Banz ein Urteil gegen den fernbleibenden Pfarrer erwirkt, seien daraufhin gefangengenommen und erst nach Begleichung der angefallenen Haftkosten und gegen die Zusage, nicht erneut nach Banz zu gehen und von dem dortigen Urteil keinen Gebrauch zu machen, freigelassen worden. Bekl. Herzog spricht von einem ohne seine Anhörung durch falsche Angaben erschlichenen kaiserlichen Pönalmandat: anlässlich des Verkaufs eines kl. Lehens zu Großgarnstadt sei zunächst ein Einstandsrecht geltend gemacht, dann auf den dritten Teil seines Werts geklagt, schließlich eine Abrechnung verlangt worden; da kein Streit zwischen Lehenleuten um ein Lehengut vorliege, könne dem kl. Lehen- und Helfgericht keine Zuständigkeit zugebilligt werden; Wolf habe sich zudem zweimal geweigert, zu einer durch das Zent- und Landgericht Neustadt, dem Grenz- und Markungssachen obliegenden, vorgenommenen Besichtigung dieses Gutes zu erscheinen; als der herzoglichen hohen und niederen Jurisdiktion unterworfenen Untertanen hätten sich Wolf und Krug somit verächtlichen Ungehorsams gegen ihren Landesherrn schuldig gemacht.

Von Ende 1551 bis Mitte 1576 unterbleiben weitere Prozeßhandlungen. Anfang Febr. 1582 erhebt kl. Partei eine Attentatsklage, weil der sächsische Landknecht Oswald Grambs Wolf Platzsch aus Untersiemau aus der Schenke zu Gleußen gefangen nach Coburg geschafft habe. Bekl. Partei erklärt, der wegen Diebstahls festgenommene Mann sei mittlerweile hingerichtet worden.

- 6 1. RKG 1549–1583 (1549–1582)
- 7 Banzischer Rotulus (Q 12) enthält: Lehenbrief über die Verleihung der banzischen Pfarrei zu Effelder an Heinrich Druckenbrod 1534 (fol. 44v ff.); Zeu-  
genaussagen vor kaiserlicher Kommission 1550 (fol. 49r ff.); Geleitbrief Abt  
Heinrichs III. von Banz für den Totschläger Hans Erhart zu Gleußen 1493 (fol.  
107v f.); Spruchbrief Graf Sigmunds von Gleichen über die Halsgerichtsbarkeit  
zu Gleußen 1497 (hier fälschlich: 1427) (fol. 108r ff.); Schreiben des bekl.  
Herzogs an Bischof Weigand von Bamberg wegen des Halsgerichts zu Gleußen  
1547 (fol. 111r ff.); Gleußen betreffender Auszug aus banzischem Zinsbuch  
1506 (fol. 117r); Schriftstücke und Urteil aus dem von Hans Wolf und Georg  
Krug gegen Johann Steininger beim banzischen Lehen- und Helfgericht ange-  
stregten Prozeß 1548–1549 (fol. 117r ff.)
- 8 6,5 cm

## 848

- 1 B 78 rot Bestellnr. 2407
- 2 Abt Johann IV. von *Banz*
- 3 Valentin und Rudolf von *Stein zum Altenstein*, Gebrüder, ferner Veit Ulrich  
von Schaumberg zu Unterschwappach und Hans Wolf von Schaumberg zu  
Traustadt namens des gemeinen Stammes und Geschlechts von Schaumberg  
und des Burggraftums Thundorf als Mitgannerben sowie Schultheiß, Dorfmeis-  
ter und Gemeinde zu Herreth
- 4a Dr. Heinrich Stemler (1594)
- 4b Dr. Johann Gödelmann (1593);  
Dr. Sebald Stockamer (1621)
- 5a mandatum de demoliendo
- 5b Baustreitigkeit;  
Ende Juni 1593 nahm kl. Abt durch seinen Gleusdorfer Vogt Christoph Ho-  
henberger eine *Nunciatio novi operis* vor, nachdem die steinischen und  
schaumbergischen Untertanen zu Herreth mit Gutheiß der bekl. Mitgannerben  
begonnen hatten, das Flurschützenhaus abzubrechen und an seiner Stelle ein

Wohnhaus für einen lutherischen Prädikanten zu errichten. Die Bauarbeiten wurden fortgesetzt.

Kl. Abt erwirkt ein Mandat auf Abriß des Neubaus: ihm stehe im der fürstbischöflich würzburgischen Pfarrei Altenbanz zugehörigen Filialort Herreth die fraischliche Obrigkeit allein, die vogteiliche Obrigkeit mit bekl. Familien jeweils zu einem Drittel zu; die dortige Gemeinde habe vor einigen Jahren zunächst ohne sein Wissen die für einen Flurschützen bestimmte Wohnung dem Prädikanten eingeräumt; er habe, sobald ihm dies bekannt geworden sei, seinen Untertanen verboten, sich an den für dessen Unterhalt anfallenden Ausgaben zu beteiligen; bekl. Mitganerben hätten dem Prädikanten daraufhin ein Drittel vom Ertrag eines gemeindlichen Angers überlassen; zur Bestreitung des Neubaus hätten sie gemeindliche Grundstücke um 80 fl verkauft; die Abschaffung des Flurschützen und die Veräußerung von Gemeindebesitz schädige nicht allein seine Untertanen, sondern auch die ganze Gemeinde. Bekl. Mitvogteiherren geben an: Herreth, das stets einen eigenen Kirchhof unterhalten habe, sei keiner anderen Pfarrei inkorporiert; vielmehr habe die dortige Gemeinde Pfarrer aus benachbarten Dörfern, häufig Altenbanz, auch Staffelstein und Gleußen, mit der Versehung seelsorgerischer Aufgaben betraut und dafür bezahlt; den jetzigen Prädikanten habe sie vor zwölf Jahren mit Billigung aller Ganerben angestellt; wegen dessen dauernder Anwesenheit habe sie es für notwendig befunden, ein Pfarrhaus zu errichten und dazu im Rahmen der ihr zustehenden gemeindlichen Güterverwaltung Grundstücke zu veräußern.

- 6 1. RKG 1594–1610 (1594–1621)
- 7 Steinisch-schaumbergischer Kommissionsrotulus (Nr. 15) enthält: Zeugen-
- 8 aussagen vor kaiserlicher Kommission 1595 (auch in zwei Originalvernehmungsprotokollen)
- 12 cm

## 849

- 1 B 680 Bestellnr. –
- 2 Andreas *Banzer* zu Hirschaid (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Adolf *Schmitt von Frankenwinheim* zu Gößweinstein (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um ein Legat von 1.000 fl
- 6 1. (Fürstbischöfliche Regierung zu Bamberg)
2. RKG 1773
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

## 850

- 1 B 742 Bestellnr. 3654
- 2 Heinrich von *Barckhausen*, Handelsmann zu Frankfurt, sowie Franz Lehmann und Jakob Friedrich Stenzel, Lizentiat (der Rechte), als Vormünder der minderjährigen Kinder des Johann von Barckhausen (Franz und Johanna Margaretha Rebekka von Barckhausen)
- 3 Graf Wolfgang Dietrich zu *Castell* in Castell
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1702)
- 4b Dr. Georg Friedrich Müeg (1701)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum vel se immitti, 2.339 Rtl. 28 kr Kapital betr.

- 5b Schuldforderung aus Warenkauf und Darlehen;  
Kl. Partei fordert die Erstattung von 2.339 Rtl. 28 kr an im Aug. 1688 verschriebener Hauptsumme für verkaufte Waren und vorgeschossene Gelder, 14 Rtl. 30 kr für Warenlieferungen vom Okt. 1688, 4 Rtl. 60 kr für Briefporto sowie 1.548 Rtl. 40 kr an seither aufgelaufenen Zinsen, zusammen 3.906 Rtl. 68 kr. Bekl. Graf sieht sich zu einer sofortigen und vollständigen Zahlung nicht imstande.  
Mit Urteil vom 27. Okt. 1702 wird bekl. Graf unter Androhung einer Strafe von 10 Mark lötligen Goldes zur Zahlung verpflichtet. Er ersucht angesichts fort-dauernder Kriegsnot um Aufschub.
- 6 1. RKG 1701–1808 (1701–1703)
- 7 Schuldverschreibung des bekl. Grafen für die Brüder Heinrich und Johann von Barckhausen über 2.339 Rtl. 28 kr 1688 (Q 5)

## 851

- 1 B 743 Bestellnr. 3655
- 2 Heinrich von *Barckhausen*, Handelsmann zu Frankfurt, Franz von Barckhausen, Remi(gius) von Barckhausen, Johann Daniel Fleischbein von Kleeberg im Namen seiner Ehefrau (Rebekka von Barckhausen) sowie Franz Lehnemann und Jakob Friedrich Stenzel, Lizentiat (der Rechte), als Vormünder der minder-jährigen Kinder des Johann von Barckhausen (Franz und Johanna Margaretha Rebekka von Barckhausen), alle Erben des Franz von Barckhausen, Handelsmanns zu Frankfurt
- 3 Graf Wolfgang Dietrich zu *Castell* in Castell
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1702)
- 4b Dr. Georg Friedrich Mueg (1701)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum et se immitti sicque condemnari, 2.497 Rtl. Kapital betr.
- 5b Schuldforderung aus Warenkäufen;  
Kl. Partei fordert die Begleichung einer von in den Jahren 1667 und 1675 getätigten Warenkäufen herrührenden, von bekl. Grafen im Sept. 1680 durch Verschreibung anerkannten Schuld von 2.297 Rtl. (!). Bekl. Graf sieht sich zu einer sofortigen und vollständigen Zahlung nicht imstande.  
Am 27. Okt. 1702 wird bekl. Graf zur Zahlung von 2.497 Rtl. verpflichtet. Er bittet angesichts fort-dauernder Kriegsnot um Aufschub.
- 6 1. RKG 1701–1808 (1701–1703)
- 7 Schuldverschreibung des bekl. Grafen für Franz von Barckhausen über 2.297 Rtl. 1680 (Q 5)

## 852

- 1 B 756 Bestellnr. 3657
- 2 Sophia von *Barckhausen*, geb. von Syvertes, Witwe des (Franz Maximilian Philipp) von Barckhausen, landgräflich hessen-darmstädtischen Oberamtmanns (zu Lichtenau und Willstätt), und Maria Margaretha Goy, geb. Heister, Witwe des Christian Friedrich Goy, Gesandten beim Kreiskonvent des Oberrheinischen Kreises zu Frankfurt
- 3 Friedrich Wilhelm Freiherr von und zu *Mansbach*, Ritterrat der mittelhheinischen Ritterschaft



- 4a Lic. J(ohann) Ferdinand Wilhelm Brandt und (subst.) Lic. Johann Paul Besse-  
rer (1768);  
Dr. (Johann Jakob) Wick (1770)
- 4b Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich und (subst.) Lic. Fidel Carl Amand  
Goll (1768)
- 5a mandatum de implendo transactionem aut solvendo vel dimittendo hypothecam  
s. c.
- 5b Forderung nach Schuldzahlung zu neuem Kurs;  
Bekl. bemühte sich Anfang 1765 bei Maria Margaretha Goy um ein Darlehen  
von 12.000 fl. Aufgrund von – angeblich durch die jeweilige Gegenseite zu  
verantwortenden – Verzögerungen kam es erst Mitte März 1765 zum Vertrags-  
abschluß. Anfang März 1765 hatten Bürgermeister und Rat zu Frankfurt ein  
Münzedikt erlassen, das die gängigen Gold- und Silbermünzen vom 24-  
Gulden-Fuß auf den 20-Gulden-Fuß herabsetzte. Kl. Partei bestand auf Auszah-  
lung des Darlehens in Carolins zum alten Kurs von 11 fl statt der nun gültigen  
9 fl 12 kr, billigte aber Bekl. in einer Zusatzvereinbarung Anfang Apr. 1765 ei-  
nen ermäßigten Zinssatz von vier Prozent zu. Bei den fälligen Zinszahlungen  
legte Bekl. ebenfalls den alten Kurs zugrunde.  
Kl. Partei beantragt die Rückzahlung von Kapital und Zinsen nach dem neuen  
Kurs oder die Immission in das als Unterpand verschriebene Rittergut Mans-  
bach: zum Ausgleich der dem Bekl. durch die Münzreduktion entstehenden  
Nachteile sei der Zinssatz vermindert worden. Bekl. verweist darauf, daß der  
24-Gulden-Fuß im Reich weiterhin üblich sei: er habe zu diesem Kurs 12.000 fl  
erhalten, müßte aber nach den neuen Kursen über 14.000 fl zurückzahlen.  
Mit Urteil vom 7. Juli 1769 wird Bekl. erlaubt, das Kapital nach dem 24-  
Gulden-Fuß zurückzuzahlen, es ist aber mit reichsüblichen fünf Prozent zu ver-  
zinsen. Am 20. Sept. 1769 erfolgt ein Paritorialurteil. Am 6. Nov. 1769 ergeht  
ein Exekutorialmandat an Hauptmann, Räte und Ausschuß des Ritterkantons  
Rhön-Werra.
- 6 1. RKG 1768–1772 (1768–1770)
- 7 Schuldverschreibung des Bekl. und seiner Ehefrau Sophia von Bernstein über  
12.000 fl 1765 nebst kl. Zusatzvereinbarung mit Paul Heinrich Kluck, mittel-  
rheinischem Ritterschaftskollektor und -kassier, als mansbachischem Bevoll-  
mächtigten über den Zinssatz 1765, Konfirmation des Ritterkantons Rhön-  
Werra 1765 samt Taxation des Rittergutes Mansbach sowie Konsensbrief der  
Agnaten Erhard Friedrich und Ludwig Freiherren von Mansbach 1759 (Q 4–7);  
gedruckte Münzedikte der Reichsstadt Frankfurt 1765–1766 (Q 8, 9)
- 8 3,5 cm

## 853

- 1 B 739 Bestellnr. 3653
- 2 Heinrich von *Barckhausen*, Handelsmann zu Frankfurt, sowie Franz Lehne-  
mann und Jakob Friedrich Stenzel, Lizentiat (der Rechte), als Vormünder der  
minderjährigen Kinder des Johann von Barckhausen (Franz und Johanna Mar-  
garetha Rebekka von Barckhausen)
- 3 Fürst Albrecht Ernst II. von *Oettingen*- Oettingen
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Ludwig Ziegler (1701)
- 4b Dr. Gotthard Johann Marquardt und (subst.) Dr. Georg Friedrich Müeg (1690)
- 5a mandatum de solvendo litteras cambiales s. c.
- 5b Wechselforderung;  
Kl. Partei forderte bekl. Fürsten mehrfach zur Zahlung einer aus verschiedenen  
Warenkäufen herrührenden Schuld von 5.016 fl auf. Ende 1699 erlangte sie die

Ausstellung von fünf Wechselbriefen über insgesamt 5.400 fl, zahlbar auf fünf aufeinanderfolgenden Frankfurter Messen von der Ostermesse 1700 an. Die ersten drei Fälligkeitstermine verstrichen, ohne daß eine Zahlung erfolgte.

Kl. Partei kommt um Begleichung der Wechselschuld ein.

Am 24. Dez. 1701, 7. Apr. 1702 und 17. Juli 1702 ergehen Paritorialurteile.

Am 27. Okt. 1702 erfolgt ein Exekutorialmandat an die ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Reichskreises.

- 6 1. RKG 1701–1808 (1701–1702)
- 7 Verschreibung des bekl. Fürsten über die Ausstellung und Abtragung von Wechseln über insgesamt 5.400 fl 1699 (Q 3) sowie fünf Wechselbriefe des Bekl. über 1.000–1.200 fl 1699 (Q 4–8)

## 854

- 1 B 744 Bestellnr. 3656
- 2 Heinrich von *Barckhausen*, Handelsmann und Ratsschöffe zu Frankfurt, sowie Heinrich Bartels im Namen seiner Ehefrau (Johann Margaretha Rebekka von Barckhausen) und seines abwesenden Schwagers Franz von Barckhausen als Erben des Johann von Barckhausen
- 3 Johann Carl Freiherr von *Thüngen* zu Zeitlofs
- 4a Dr. Johann Ulrich von Gülchen und (subst.) Dr. Friedrich Heinrich von Güllich (1713)
- 5a citatio ad videndum exigi debitum
- 5b Schuldforderung aus Warenkauf;  
Anna Rosina von Thüngen, geb. Truchseß von Wetzhausen, die Mutter des Bekl., kaufte im Mai 1694 und zur Frankfurter Ostermesse 1695 bei Heinrich und Johann von Barckhausen Stoffe und Kleidung für 282 Rtl. 24 kr und leistete eine Anzahlung von 100 Rtl. Mahnungen an sie und ihren Sohn, die Restschuld zu bezahlen, blieben erfolglos.  
Kl. kommen um Zahlung ein.
- 6 1. RKG 1713–1808 (1713)
- 7 Verzeichnis der von Anna Rosina von Thüngen gekauften Kramwaren (Beil. Lit. A zu Prod. vom 17. Mai 1713)

## 855

- 1 B 715 Bestellnr. 3649
- 2 Johann Franz von *Barille*, herzoglich württembergischer Kammerherr, wohnhaft zu Horb am Neckar
- 3 Graf Friedrich Ferdinand von *Pappenheim*
- 4a Lic. (Philipp Christian) Lang (1750);  
Lic. Johann Werner und (subst.) Lic. W(ilhelm) L(udwig) Ziegler (1750);  
Dr. (Heinrich Wilhelm) Clarwasser (1752)
- 4b Dr. Johann Jakob Zwierlein und (subst.) Dr. Johann Melchior Hofmann (1735)
- 5a mandatum de solvendo sortem capitalem cum usuris et expensis vel dimittendo hypothecam s. c.
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Anfang Sept. 1738 lieh Johann Franz von Barille dem bekl. Grafen gegen Verschreibung der Einkünfte aus dem Brauhaus zu Pappenheim 10.000 fl. Weil die Zinsen unregelmäßig und unvollständig entrichtet wurden, kündigte Kl. das Kapital auf. Jegliche Zahlung unterblieb.

Kl. ersucht um Schuldzahlung oder Abtretung der verpfändeten Einnahmen. Bekl. Graf bittet mangels flüssiger Mittel um Zahlungsaufschub: er bemühe sich um ein anderweitiges Darlehen gleicher Höhe; eine Einweisung in die verschriebenen Einkünfte sei nicht möglich, da daraus ein für den Brauhausbau gewährtes Darlehen von 11.000 fl vorrangig bedient werden müsse.

Am 14. Oktober 1750 ergeht ein Paritorialurteil. Am 11. Juni 1751 erfolgt ein Exekutorialmandat an Bischof Johann Philipp Anton von Bamberg und Markgraf Karl Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach.

Anfang Sept. 1751 betraut der Reichshofrat Kurfürst (Friedrich August II.) von Sachsen mit der Ordnung des pappenheimischen Debitwesens.

- 6 1. RKG 1750–1808 (1750–1751)
- 7 Verschreibung des bekl. Grafen für kl. Kammerherrn und seine Ehefrau Maria Helena von Barille, geb. Freiin von Stuben, über 10.000 fl 1738 (Q 4); Schriftstücke aus Verhandlungen der in Schuldsachen des Augsburger Bankiers Christian von Münch gegen bekl. Grafen vom Reichshofrat eingesetzten Exekutionskommission 1750 (Q 11); Reichshofratsbescheid auf Bestellung einer pappenheimischen Debitkommission 1751 (Prod. vom 5. Nov. 1751)
- 8 1,5 cm

## 856

- 1 B 780 Bestellnr. 3659
- 2 Heinrich *Barnickel*, würtzburgischer Lehenmann, Erbuntertan und Müller zu Pressig
- 3 Christoph von *Württemberg* zu Rothenkirchen sowie sein Erbuntertan und Lehenmann Lorenz Martin, Müller zu Pressig
- 4a Lic. Johann Jakob Grönberger (1600);  
Dr. Konrad Fabri (1607)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1600)
- 5a mandatum demolitorium et inhibitorium s. c.
- 5b Auseinandersetzung um den Neubau einer Schneidmühle;  
Anfang Sept. 1599 erhob Kl. mittels *Nunciatio novi operis* Einspruch gegen den mit Billigung des bekl. Lehenherrn vom mitbekl. Müller begonnenen Bau einer Sägemühle oberhalb der kl. Schneid- und Mahlmühle. Der Mühlwerksbau wurde fortgesetzt.  
Kl. ersucht um Niederlegung des neu aufgeführten Baus: dadurch werde der Bachlauf zum Nachteil seiner Mühle gehemmt. Bekl. wendet ein: Lorenz Martin habe erklärt, auf seiner tauschweise erworbenen Hofstatt zu Pressig eine Schneidmühle errichten zu können, ohne daß Kl. Nachteile entstünden; er habe nach Zuziehung mühlenkundiger Werkleute seinen Konsens erteilt, Martin zugleich zum Ersatz möglicher Schäden verpflichtet; Kl. habe davon frühzeitig gewußt, aber erst Widerspruch erhoben, als der Bau schon weit fortgeschritten sei; Nachteile seien der Unteren Mühle dadurch nicht entstanden, hätten sich doch nach der Ausweisung des Kl., der sich von der Pressiger Pfarrgemeinde abgesondert und keinen Gottesdienst mehr besucht habe, zahlreiche Kaufinteressenten gemeldet; mit der Übergabe der Mühle an seinen Sohn Egidius Barnickel sei das kl. *Ius prohibendi* erloschen und das Mandat gefallen.
- 6 1. RKG 1600–1615
- 7 Revers Lorenz Martins über die ihm mit Errichtung seiner Schneidmühle auferlegten Verpflichtungen 1599 (Q 4);  
Notariatsinstrument über die Immission des bekl. Lehenherrn in die verwirkte kl. Mühle und Sölde samt zugehörigen Lehenstücken 1601 (Q 17);  
Zeugenaussagen vor Notar 1615 (Q 18)

## 857

- 1 B 779 Bestellnr. 3658
- 2 Heinrich *Barnickel*, würtzburgischer Lehenmann, Erbuntertan und Müller zu Pressig, später zu Haßlach
- 3 Christoph von *Würtzburg* zu Rothenkirchen
- 4a Lic. Johann Jakob Grönberger (1600);  
Dr. Konrad Fabri (1607);  
Dr. Lukas Goll (1625)
- 4b Dr. Sebastian Wolf (1600);  
Dr. Nikolaus Adolf (1617)
- 5a *mandatum de restituendo et amplius non molestando c. c.*
- 5b Beschwerde gegen lehenherrliche Bedrückungen;  
Anfang Juli 1600 erlangt Heinrich Barnickel ein Pönalmandat gegen seinen Lehenherrn Christoph von Würtzburg: dieser habe ihm die Auslösung etlicher Wiesenstücke zugesagt, er habe deshalb 130 fl deponiert, doch seien ihm weder die Wiesen eingeräumt noch die Gelder zurückgegeben worden; ein zu Rothenkirchen eingestellter, Ochse sei ihm ohne jede Zahlung weggenommen worden; gerade aus Speyer zurückgekehrt, wo er wegen des neuen Mühlenbaus geklagt habe (vgl. Bestellnr. 3659), habe ihn Bekl. im Nov. 1599 nach Rothenkirchen vorgeladen, beschimpft, niedergestoßen, zwei Zähne ausgeschlagen und ins Gefängnis geworfen; ferner habe Bekl. den Sohn eines bei der im Spätsommer 1599 erfolgten *Nunciatio novi operis* anwesenden Zeugen festgenommen und vom Vater eine Strafzahlung von 30 fl erpreßt, später Kl. in Haft genommen, zur Rückzahlung dieser 30 fl an den Zeugen und zur Entrichtung weiterer 60 fl als Strafe gezwungen; schließlich sei ihm befohlen worden, binnen zwei Monaten seine Güter zu verkaufen und wegzuziehen; Bekl. solle die eingezogenen Gelder aushändigen, den Ochsen ersetzen und weitere Übergriffe unterlassen. Bekl. Lehenherr wendet ein: um Jakobi 1592 habe Kl. seine Mühle zunächst verkauft, dann seinen Sohn Peter Barnickel veranlaßt, ein Einstandsrecht geltend zu machen, und nach dessen baldigem Tod selbst wieder davon Besitz ergriffen; anstelle des fälligen Handlohns von 150 fl habe er sich mit den deponierten 130 fl begnügt; er habe Kl. die Anlegung eines neuen Schneidgangs erlaubt, für die Überlassung der dazu nötigen Baustatt stehe ihm der Ochse zu; Kl. sei dem Wirt zu Rothenkirchen aufgrund einer Bürgschaft 110 fl schuldig geblieben, Bekl. habe ihn deshalb vorgeladen und auf verächtliche Äußerungen hin mit seinem Knebelspieß niedergeschlagen; der im Hochstift Bamberg gesessene Zeuge habe auf kl. Anstiften hin den neuen Mühlenbau eigenmächtig abgemessen, deshalb habe Bekl. dessen seiner Obrigkeit unterworfenen Sohn festsetzen lassen, so den Vater zur Bußgeldzahlung gezwungen, zugleich dem Kl. unter Androhung der doppelten Strafe verboten, diese 30 fl zu ersetzen, woran sich dieser nicht gehalten habe; die Ausweisung sei erfolgt, weil sich Kl. von der christlichen Gemeinde abgesondert und den Gottesdienst nicht mehr besucht habe. Mitte Jan. 1601 erklärt das würtzburgische Lehengericht zu Rothenkirchen die kl. Lehengüter wegen Ungehorsams für verwirkt. Am 7. Juli 1614 ergeht ein Paritorialurteil. Ein würtzburgisches Restitutionsgesuch wird am 12. Mai 1615 abgeschlagen. Am 7. Juli 1618 erfolgt ein *Mandatum arctius*, das Christoph von Würtzburg unter Achtandrohung die Befolgung des Mandats und die Erlegung der verwirkten Strafe von 8 Mark lötligen Goldes befiehlt. Ein neuerliches Restitutionsgesuch wird am 9. März 1619 abgewiesen.  
Mitte Febr. 1619 erneuert Bekl. die ihm vorbehaltenen Forderungen auf Zahlung von 130 fl an Handlohn, 16 fl anstelle des ihm für den Bauplatz überlassenen Ochsen sowie 90 fl an Strafgeld.

- 6 1. RKG 1600–1625 (1600–1626)
- 7 Zeugenaussagen vor Notaren 1600–1602 (Q 5, 15, 26);  
Prozeßakt des würtzburgischen Lehengerichts zu Rothenkirchen über die durch  
Christoph von Würtzburg gegen Heinrich Barnickel erhobene Kaduzitätsklage  
1600–1601 (Q 18);  
Notariatsinstrument über die Immission des bekl. Lehenherrn in die verwirkte  
kl. Mühle und Sölde samt zugehörigen Lehenstücken 1601 (Q 19)

8 6,5 cm

### 858

- 1 B 8 Bestellnr. 3352
- 2 Friedrich und Maximilian Herren zu *Barr*, Söhne des kaiserlichen Kanzlers und  
Inhabers der Herrschaft *Barr*, Nikolaus Ziegler, und seiner Ehefrau Barbara  
Ziegler (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Jakob Heinrichmann, Doktor der Rechte, Generalvikar und Domherr zu Augsb-  
burg, sowie Anton Rudolf, Mitglied des Geheimen Rats, Ulrich Rehlinger und  
Bernhard Walter, Bürger zu Augsburg, als Testamentarier der Veronika von  
*Stetten*, geb. Gaßner (Kl. 1. Instanz)
- 4a Dr. Johann Portius (1555);  
Lic. Martin Reichardt (1564)
- 4b Dr. Michael von Kaden und Dr. Johann Deschler (1555);  
Dr. Paul Haffner (1562)
- 5a appellatio
- 5b Auseinandersetzung um die Zuständigkeit des kaiserlichen Hofgerichts zu  
Rottweil;  
Gegenstand in 1. Instanz: Ende Sept. 1554 verlangten bekl. Testamentarier am  
kaiserlichen Hofgericht von kl. Brüdern die Rückzahlung von 600 Goldgulden  
samt Zinsen, die Veronika von *Stetten* deren Mutter Barbara Ziegler, späterer  
Ehefrau Hieronymus Giengers, geliehen hatte. Kl. Brüder baten kraft kaiserli-  
chen Privilegs um Remission ans RKG. Mitte Dez. 1554 wurden sie abschlägig  
beschieden, da ein Gelübde und damit ein ehafter Fall vorliege.  
Kl. Brüder appellieren ans RKG. Bekl. Testamentarier verzichten darauf, die  
Kompetenzfrage zu erörtern, und ersuchen um Entscheidung in der Hauptsache.  
Kl. Brüder gestehen lediglich eine Restschuld von 200 Goldgulden ein:  
schon im Sommer 1531 habe ihre Mutter 400 Goldgulden zurückbezahlt und  
anstelle des unauffindbaren Schuldscheins einen Revers über dessen Kraft-  
loserklärung erhalten. Die in Augsburg und Kaufbeuren befragten Zeugen und  
Testamentarier konnten die Handschrift nicht zweifelsfrei Veronika von *Stetten*  
zuweisen.  
Am 14. Mai 1567 werden die kl. Brüder mit Exekutorialmandat zur Zahlung  
von 600 Goldgulden verpflichtet. Am 17. März 1568 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil 1554  
2. RKG 1555–1569
- 7 Vorakt (Q 7) enthält: Schuldscheine von Barbara Ziegler über 400 und 200  
Goldgulden sowie Georg Hörlin von Köln als ihrem Bruder über 200 Gold-  
gulden 1529–1538, transsumiert durch Pfleger, Bürgermeister und Rat der  
Reichsstadt Augsburg 1554;  
Revers der Veronika von *Stetten* über die Rückzahlung von 400 Goldgulden  
durch Barbara Gienger und die Kraftloserklärung der unauffindbaren Ori-  
ginalschuldverschreibung 1531 (Q 23);  
Aussagen zu stettischem Revers vor Ratsverwandten zu Augsburg und Kaufbe-  
uren 1559 (Q 26)
- 8 4,5 cm

**859**

- 1 B 803 Bestellnr. –
- 2 Adam *Bart* zu Stockheim und Konsorten (Kl. 1. Instanz)
- 3 Peter *Geiger* zu Königshofen und Konsorten (Bekl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Erbstreitigkeit
- 6 1. (Kaiserliches Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg)  
2. RKG 1580
- 8 Akt makul.; alle Angaben sind dem Rep. entnommen

**860**

- 1 Fragm. B 7038 Bestellnr. 14641
- 2 Juliana *Barth*, Witwe von Simon Naub und Ehefrau von Paul Barth, Bürgern und Weißbierbauern zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Tobias *Bischof*, Pfarrer zu Fürth (Kl. 1. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. Instanz: Mitte Jan. 1627 richtete Tobias Bischof an das Stadtgericht zu Nürnberg ein Exekutionsbegehren auf die gesamte liegende und fahrende Habe Juliana Barths: Ende Okt. 1621 habe er ihr 1.000 fl geliehen, womit sie umgehend die Restschuld aus dem Kauf ihres Brauhauses abgetragen habe; angesichts ihrer zunehmenden Schuldenlast hätten er und andere Kreditoren bereits Mitte Dez. 1626 einen gerichtlichen Arrest auf ihre Güter erwirkt. Kl. bestritt anfänglich, jemals vom bekl. Pfarrer Geld geliehen zu haben, äußerte schließlich die Vermutung, vom in dessen Auftrag handelnden Conrad Farbich übervorteilt worden zu sein, dem sie für abgewogenes Geld in geringwertiger Münze eine Verschreibung ausgestellt habe. Bekl. wollte den ihm aus dem Erbe Margaretha Brauns zugefallenen Betrag überwiegend in Goldgulden bezahlt haben. Mitte März 1628 wurde Bekl. die erbetene Exekution erteilt. Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1627  
2. RKG (1629)
- 7 Vorakt (Prod. vom 3. März 1629) enthält: Schuldverschreibung der verwitweten Juliana Naub für Tobias Bischof, Pfarrer zu Leinburg, und seine Ehefrau Elisabeth Bischof über 1.000 fl 1621 (fol. 3r ff.); Quittung des Nürnberger Bürgers Wolfgang Hainfelder, markgräflich brandenburgischen Kastners zu Dachsbach, über die vollständige Begleichung von zum Kauf von am Stelzenbach der Elenden Gasse zu gelegenen Anwesen vorgeschossenen 5.500 fl samt Zinsen durch Juliana Naub 1621 (fol. 24v ff.); undat. Auszug aus Testament der Margaretha Braun, der Witwe des fürstbischöflich bambergischen Bau-meisters Erasmus Braun sowie Notariatsinstrument über dessen Eröffnung 1617 (fol. 28v f.)
- 8 1,5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

**861**

- 1 Fragm. B 7039 Bestellnr. 14642
- 2 Juliana *Barth*, Witwe von Simon Naub und Ehefrau von Paul Barth, Bürgern und Weißbierbauern zu Nürnberg (Bekl. 1., Kl. 2. Instanz)

- 3 Anna *Reichel*, Ehefrau Peter Reichels, Bürgers zu Nürnberg (Kl. 1., Bekl. 2. Instanz)
- 5a appellatio
- 5b Schuldforderung aus Darlehen;  
Gegenstand in 1. und 2. Instanz: Ende Apr. 1621 wurde Juliana Naub von Anna Reichel als Testamentserbin Apollonia Popp auf Zahlung eines Kapitals von 400 fl samt ausständigem Interesse verklagt, das diese Anfang Nov. 1601 dem kl. Schwiegervater Simon Naub d. Ä. geliehen habe: Maria Naub habe ihren Ehemann, Simon Naub d. J. seine Mutter, kl. Witwe ihren Ehemann jeweils ohne Inventarrecht vorbehalten beerbt; er und später sie hätten ihnen im Zuge eines erfolgreich fortgesetzten mütterlichen Stadtgerichtsprozesses um Forderungen gegen den Beutler Wilhelm Mechtel zuerkannte Zahlungen quittiert; kl. Witwe befinde sich auch im Besitz der schwiegerelterlichen Häuser. Juliana Naub verneinte eine Zahlungspflicht: die Häuser habe ihr Schwiegervater schon zwei Jahre vor seinem Tod schuldenhalber um 8.000 fl an seinen Sohn verkaufen müssen; hinsichtlich seiner hinterlassenen Mobilien und Forderungen in Höhe von kaum 600 fl habe der Witwe Maria Naub, die sich Apollonia Popp gegenüber nicht mitverschrieben habe, ein Retentionsrecht zugestanden, habe sie ihm doch rund 3.296 fl an elterlichem Vermögen sowie gut 5.024 fl an Zugewinn aus erster Ehe mit dem Weißbierbrauer Adam Hainfelder zugebracht. Bekl. betonte hingegen, daß das Darlehen in die Brauerei geflossen, das Interesse daraus bezahlt und die Eheleute Simon und Maria Naub ein offenes Gewerbe betrieben hätten: Mitte Okt. 1617 sei Maria Naub durch Ratsverlaß schon einmal die Begleichung der poppischen Schuld auferlegt worden. Anfang Sept. 1625 wurde Kl. zur Zahlung von Kapital und liquidem Interesse verpflichtet. Anfang Apr. 1628 bestätigte das reichsstädtische Appellationsgericht das stadtgerichtliche Urteil.  
Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1621  
2. Appellationsgericht der Reichsstadt Nürnberg 1625  
3. RKG (1629)
- 7 Vorakt (Prod. vom 1. Juli 1629) enthält: Schuldschein Simon Naubs d. Ä. für Apollonia Popp über 400 fl 1601 (fol. 23r f.); Auszüge aus Geheimbuch Simon Naubs d. Ä. 1597–1604 (fol. 24r ff.); Heiratsvertrag zwischen Simon Naub und Juliane Ammon, Tochter Albrecht Ammons und Esther Schlauersbachs, 1610 (fol. 36v ff.); Kaufbrief der Eheleute Simon und Maria Naub für die Eheleute Simon und Juliana Naub über ihr Brauhaus und angrenzende Häuser 1610 (fol. 38v ff.); Zeugenaussagen vor Stadtgericht 1622 (fol. 46v ff.); Schuldverschreibung der Eheleute Wilhelm und Margaretha Mechtel für die Eheleute Simon und Maria Naub über 200 Guldentaler 1592 (fol. 74r ff.); Stadtgerichtsurteil in Schuldsache zwischen Endres Mechtel und Maria Naub 1620 (fol. 75v f.) sowie zugehörige Quittungen Simon und Juliana Naubs über 207 fl 1620 und 1621 (fol. 31r ff.); Inventar über Simon Naub von Maria Köppl zugebrachtes Vermögen 1587 (fol. 76r ff.); Aufstellung über Maria Köppl aus der Verlassenschaft Adam Hainfelders zugefallenes Vermögen (fol. 140r ff.); Anteil Maria Köppls betreffender Auszug aus köpplischem Teilungsbrief (fol. 141v ff.); Ratsverlasse und Parteischriften aus Extrajudizialverfahren zwischen Maria Naub und Anna Reichel 1617–1618 (fol. 145r ff.)
- 8 5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

## 862

- 1 Fragm. B 7037 Bestellnr. 14640
- 2 Juliana *Barth*, Witwe von Simon Naub und Ehefrau von Paul Barth, Bürgern und Weißbierbrauern zu Nürnberg (Bekl. 1. Instanz)
- 3 Hans *Siebenbürger*, Bürger und Lederer zu Nürnberg (Kl. 1. Instanz)

- 5a appellatio
- 5b **Schuldforderung aus Darlehen;**  
 Gegenstand in 1. Instanz: Anfang Febr. 1623 lieh Bekl. seinem Stiefsohn Paul Barth und dessen Ehefrau 2.000 fl. Ende Mai 1627 klagte er am Stadtgericht auf Einräumung eines als Unterpand verschriebenen kl. Losungsbriefs über 2.000 fl, da er in den letzten knapp zwei Jahren lediglich 50 fl an Zins erhalten habe. Kl. sah sich nicht zur Einlassung verpflichtet: Bekl. sei mit Conrad Farbich verantwortlich, daß sie im Herbst 1626 zeitweilig in Schuldhafte gelegen habe; er habe sich damals des Losungsbriefs, der Zinszahlung aus der Losungsstube und eines zum Braubetrieb gebrauchten Pferdes bemächtigt; ein Ratsverlaß habe ihm unlängst die Restitution auferlegt. In der Hauptsache machte sie geltend: Bekl. wolle sich das verliehene geringwertige Geld in guter Münze zurückzahlen lassen; ihr mitverschriebener, nunmehr von ihr getrennt im stiefväterlichen Haushalt lebender Ehemann habe das Darlehen größtenteils für seine Nebengeschäfte verwandt; der Losungsbrief stehe ihr als Einhandsgut zu. Bekl. behauptete, daß das in gutem Geld ausbezahlte Darlehen hauptsächlich für Ungeld- und Schuldzahlungen verwendet worden sei. Ende Juli 1628 entschied das Stadtgericht, daß Kl. Kapital und Interesse zur Hälfte erstatten müsse, daß sie mit Forderungen nach Zahlung auch der zweiten Hälfte nicht behelligt werden dürfe, solange diese nicht bei ihrem Ehemann eingeklagt worden seien, und daß ihr erweisbare Schäden durch die Erlegung eines Viertels der Darlehenssumme in Sechsbätznern zur Hälfte ersetzt werden sollten.  
 Kl. appelliert ans RKG.
- 6 1. Stadtgericht der Reichsstadt Nürnberg 1627  
 2. RKG (1629)
- 7 Vorakt (Prod. vom 27. Febr. 1629) enthält: Schuldverschreibung der Eheleute Paul und Juliana Barth für Hans Siebenbürger über 2.000 fl 1623 (fol. 32r ff.)
- 8 2 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt

### 863

- 1 B 115 rot Bestellnr. 2033
- 2 Otto Heinrich und Adam von und zu *Bastheim*, Gebrüder
- 3 Otto Wilhelm von *Gesattel* zu Homburg am Main, Bischofsheim und Lebenhan, fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Fladungen und Auersberg
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1601)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1601)
- 5a (primum) mandatum (der Pfändung), vier abgepfändete Schafe und ein zweijähriges Kalb betr.
- 5b **Weiderechtsstreitigkeit;**  
 Von Sommer 1593 bis Frühjahr 1599 wurden den bastheimischen Untertanen zu Weisbach vor der Rhön am "Holzberg" insgesamt vier Schafe und ein Kalb abgepfändet.  
 Kl. Brüder beanspruchen für ihre Untertanen den Vieh- und Schaftrieb auf die zumeist diesen erblich verliehenen Heufelder am "Holzberg", sobald das Heu von dort eingebracht sei. Bekl. gesteht den Gemeindeleuten kein Mitweiderecht zu: Gottfried Forstmeister von Lebenhan habe Simon von Thüngen vor über fünfzig Jahren mit lehenherrlichem Konsens Güter zu und um Bischofsheim vor der Rhön abgekauft, darunter den "Holzberg"; durch die Heirat mit dessen Enkelin Ursula Forstmeister von Lebenhan sei der "Holzberg" an ihn gelangt; der Vieh- und Schaftrieb stehe ihm von seinem dortigen Hof aus zu. Kl. Brüder erwidern, daß bekl. Partei dort erst seit Mitte der 1560er Jahre Viehzucht betriebe.
- 6 1. RKG 1601–1608 (1601–1606)



**864**

- 1 B 116 rot Bestellnr. 2034
- 2 Otto Heinrich und Adam von und zu *Bastheim*, Gebrüder, im Interesse ihrer Untertanen zu Weisbach an der Rhön
- 3 Otto Wilhelm von *Gebstattel* zu Lebenhan, fürstbischöflich bambergischer Rat und fürstbischöflich würzburgischer Amtmann zu Fladungen und Auersberg
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1601)
- 4b Dr. Sigismund Haffner (1604)
- 5a secundum mandatum (der Pfändung), den bastheimischen Untertanen abgepfändete Schafe und Rindstück, auch (abgenommene) Strafe und anderes betr.
- 5b Weiderechtsstreitigkeit;  
 Von Anfang Mai 1601 bis Mitte Aug. 1603 wurden den bastheimischen Untertanen zu Weisbach am "Holzberg" insgesamt vier Schafe und drei Kühe, dazu den Hirten zwei Brotsäcke und ein Hut abgepfändet. Schließlich wurden die Gemeindeleute Valentin und Hans Herchenhan auf den dortigen Heufeldern festgenommen und zu einer Strafzahlung in Höhe von 9 fl angehalten. Kl. Brüder betrachten dies als Verletzung des ihnen erteilten Mandats (vgl. Bestellnr. 2033). Bekl. Amtmann gibt an, die beiden Amtsuntertanen hätten das zu Bischofsheim alljährlich von Kanzel herab verkündete Verbot mißachtet und ihre Pferde auf den Heufeldern geweidet, seien deshalb in die angedrohte Geldstrafe erklärt und wegen ungebührlicher Äußerungen gegen ihn für einen Tag in Haft genommen worden.  
 Am 17. Juni 1605 ergeht ein Paritorialurteil.
- 6 1. RKG 1604–1605

**865**

- 1 B 113 rot Bestellnr. 2411/I–II
- 2 Martin und Hans Melchior von der Tann zu Nordheim vor der Rhön, Valentin Voit von und zu Salzburg, Otto Heinrich von Ebersberg gen. Weyhers zu Gersfeld und Otto Philipp Fuchs (von Schweinshaupten) als Vormünder der unmündigen Söhne des Wilhelm von und zu *Bastheim*, Otto Heinrich und Adam von und zu Bastheim
- 3 Hans Ludwig von *Sternberg* zu Callenberg und Schenkenau für seine Ehefrau Dorothea von Sternberg und seine Schwägerin Ursula von Maßbach, Witwe des Georg von Maßbach zu Brennhausen, späterer Ehefrau des Georg Wilhelm von Kotzau zu Ermershausen, als Töchter des Christoph Truchseß von Wetzhausen zu Unsleben und Brennhausen
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1583)
- 4b Dr. Johann Jakob Kremer (1583)
- 5a citatio
- 5b Erbstreitigkeit;  
 Kl. Vormünder beanspruchen für ihre Mündel als Enkel der Anna von Bastheim die von deren Eltern Paul Truchseß von Wetzhausen und Barbara Zollner von Rottenstein herrührenden, deren Bruder Christoph Truchseß von Wetzhausen und nachfolgend dessen bekl. Töchtern zugefallenen Rittergüter Unsleben und Brennhausen sowie das deren kinderlos verstorbener Schwester Ursula von Stein zu Ostheim vorenthaltene Heiratsgut von 1.500 fl jeweils zur Hälfte: Wilhelm von Bastheim habe – stets unter Inventarrechtsvorbehalt – das Erbe

seiner Großmutter zum dritten Teil, das Erbe seiner Tante zum halben Teil angetreten; die gesamte Erbschaft befinde sich jedoch weiterhin im Besitz der bekl. Partei, die kürzlich einen bereits vereinbarten Gütetermin abgesagt habe. Zugleich ersuchen kl. Vormünder um Sequestration der beiden Rittergüter und um Vorlage der zugehörigen Inventare, Salbücher und Register. Bekl. Partei betont, daß sich nach fränkischem Brauch adelige Töchter mit der Verheiratung aller Erbansprüche auf das elterliche Erbe begeben: auch der zwischen Balthasar von Bastheim und Anna Truchseß von Wetzhausen verabredete Ehevertrag habe einen entsprechenden Erbverzicht vorgesehen; Anna von Bastheim habe die schuldige Verzichtleistung hinausgezögert, sei deshalb vor dem kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken zu Würzburg verklagt worden und habe vor Zeugen Erbverzicht geleistet; Balthasar und Wilhelm von Bastheim hätten auch niemals Ansprüche auf die beiden Rittergüter, sondern ausschließlich auf das Erbe der Ursula von Stein erhoben. Kl. Vormünder bestreiten, daß Anna von Bastheim jemals Erbverzicht geleistet habe.

- 6 1. RKG 1583–1606
- 7 Notariatsinstrument mit Attest von Paul Simler, Doktor der Medizin, Physikus der Reichsstadt Schweinfurt, über die fieberhafte Erkrankung des kl. Anwalts Georg Ruprecht, Doktors der Rechte, 1586 (Q 11); Vergleich zwischen beiden Parteien über die Auszahlung des ausständigen Heiratsguts der Anna von Bastheim von 1.000 fl samt Zinsen 1583 (Q 14); Korrespondenz zwischen kl. Vormündern sowie Bürgermeistern und Rat zu Königsberg wegen des Verkauf eines zum Gut Brennhausen gehörigen Gehölzes 1588 sowie Kaufbrief von Konrad von Thüngen, Hans Ludwig von Sternberg und Georg Wilhelm von Kotzau für die Stadt Königsberg 1582 (Q 17–19); sternbergisch-kotzauischer Kommissionsrotulus (Nr. 42) enthält: Aussagen der Reichsritter Wolf Dietrich von Stein zum Altenstein, Moritz Marschall von Ostheim, Hans Thomas von Heldritt, Caspar von Stein zu Nordheim, Hans Wilhelm von Heßberg, Erhard und Veit von Lichtenstein sowie Hans von Steinau gen. Steinrück 1598 (fol. 49r ff.); Heiratsverträge zwischen Balthasar von Bastheim und Anna Truchseß von Wetzhausen 1546 sowie Hartung von Stein zu Ostheim und Ursula Truchseß von Wetzhausen 1546 (fol. 101r ff.); Urkunde des kaiserlichen Landgerichts des Herzogtums Franken über Erbverzicht der Margaretha Truchseß von Wetzhausen, Ehefrau des Christoph von Ostheim, 1544 (fol. 116r ff.); Notariatsinstrument mit Erklärung der Barbara Truchseß von Wetzhausen über die Erbverzichtsleistung ihrer Tochter Anna von Bastheim 1560 (fol. 126r ff.); Tod der Ursula von Stein betreffender Auszug aus Kirchenregister zu Sondheim vor der Rhön 1568 (fol. 133r ff.); Beschreibung des Epitaphs der Katharina Schenck zu Schweinsberg, geb. Truchseß von Wetzhausen, in der Kirche zu Bundorf (fol. 134v ff.); Mandat (auch: Q 30), Rezesse, Prozeßschriften und Urteil auf die vor dem kaiserlichen Landgericht des Herzogtums Franken erhobene Klage auf Erbverzichtsleistung der Eheleute Balthasar und Anna von Bastheim 1561–1564 (fol. 142r ff.); Schreiben Kaspar Bopps, herzoglich sächsischen Amtmanns zu Römhild, an Balthasar von Bastheim mit Aussage des Georg von Zweifel 1569 (fol. 166r ff.); Schreiben der Schwäger Georg von Maßbach und Hans Ludwig von Sternberg an Balthasar von Bastheim 1574–1577 (fol. 175r ff.); Prozeßschriften sowie Interlokut im Streit um das Erbe der Barbara Truchseß von Wetzhausen zwischen ihrer Tochter Ursula von Stein sowie Friedrich von der Tann und Georg Voit von Salzburg als Vormündern ihrer Enkelinnen Ursula, Dorothea und Katharina Truchseß von Wetzhausen 1565–1566 (fol. 180r ff.)
- 8 9,5 cm

## 866

- 1 – Bestellnr. 693/1
- 2 Otto Heinrich von Ebersberg gen. Weyhers, Martin und Hans Melchior von der Tann sowie Valentin Voit von Salzburg als Vormünder der unmündigen Söhne des Wilhelm von *Bastheim*, Otto Heinrich und Adam von Bastheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg*, Johann Konrad Kottwitz von Aulenburg, Domdechant zu Würzburg, als Propst des adeligen Frauenklosters Wechterswinkel, Otto Voit von Salzburg als Amtmann zu Mellrichstadt sowie Johann Schilling als Keller zu Neustadt
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1588)
- 5a commissio ad perpetuam rei memoriam, die hohe und niedere Jagd um Bastheim betr.
- 5b Vorsorgliche Zeugeneinvernahme durch eine Mitte Juni 1586 erwirkte kaiserliche Kommission angesichts eines absehbaren Rechtsstreits um die von den bastheimischen Vormündern für ihre Mündel beanspruchte hohe und niedere Jagd von Bastheim aus in umliegende Gehölze und Gemarkungen
- 6 1. RKG (1588)
- 7 Bastheimischer Kommissionsrotulus (Prod. vom 25. Jan. 1588) enthält: Aussagen von 24 Zeugen, darunter Georg von Zweifel, Klaus von Heßberg und Hans Thomas von Heldritt, vor kaiserlicher Kommission, 1586 (fol. 44r ff.)
- 8 5 cm; Aktenfragment, bestehend aus 1 Prod.; SpPr fehlt;

## 867

- 1 B 114 rot Bestellnr. 693
- 2 Martin und Hans Melchior von der Tann zu Nordheim vor der Rhön, Valentin Voit von und zu Salzburg und Otto Heinrich von Ebersberg gen. Weyhers zu Gersfeld als Vormünder der minderjährigen Söhne des Wilhelm von und zu *Bastheim*, Otto Heinrich und Adam von und zu Bastheim
- 3 Bischof Julius von *Würzburg* und Johann Konrad Kottwitz von Aulenburg, Domdechant zu Würzburg, als Propst des adeligen Frauenklosters Wechterswinkel
- 4a Dr. Leonhard Wolf (1591);  
Lic. Peter Paul Steurnagel (1629)
- 4b Dr. Johann Michael Vaius und Dr. Heinrich Stemler (1587);  
Dr. Heinrich Stemler (1592)
- 5a mandatum der Pfändung, einen verstrickten Jäger und 50 Malter Korn betr.
- 5b Jagdrechtsstreitigkeit;  
Mitte Juni 1588 wurde der kl. Jäger Hans Schack, weil er am "Schweinsberg" ein Stück Wild und im "Reyersbacher Holz" einen Hirschen geschossen hatte, vom gegnerischen Beamten zu Neustadt festgenommen, zur Begleichung der Haftkosten von 17 fl gezwungen und schließlich gegen die Zusage, dort niemals wieder zu jagen, entlassen. Ende Juni 1588 wurde über Sophia von der Tann, die Mutter der Mündel, wegen Jagdrechtsanmaßung ein Strafgeld von 200 Rtl. verhängt. Als diese die Zahlung verweigerte, erging an die kl. Zinsleute Cyriak Geyer und Anton Stenzinger zu Bastheim der Befehl, der kl. Partei die schuldige Getreidegült von 50 Malter Korn nicht mehr zu reichen.  
Kl. Vormünder sehen dadurch die ihren Mündeln zustehende hohe und niedere Jagd vom Ansitz Bastheim aus beeinträchtigt, die insbesondere die benachbarten Gemarkungen der Dörfer Reyersbach und Braidbach sowie die angrenzenden Gehölze "Schweinsberg" und "Forstklinge" einschließe. Bekl. Partei beansprucht mit der hohen und niederen Obrigkeit auch die Jagd-

gerechtigkeit im Amt Neustadt, das Reyersbach mit seiner ganzen Markung und den Kollertshof mit dem nahen "Schweinsberg" umfasse.

- 6 1. RKG 1589–1600 (1589–1629)  
8 1,5 cm

## 868

- 1 B 894 Bestellnr. 3662
- 2 Johann Hartmann von und zu *Bastheim*
- 3 Verordnete Räte des Lehenhofs des Hochstifts *Würzburg* (Prozeßvollmacht von Bischof Johann Gottfried II. von *Würzburg*) und Friedrich Rudolf von Löhr, Obristwachtmeister eines Infanterieregiments des Fränkischen Kreises, im Namen seiner Ehefrau Anna Margaretha Amalia von *Bastheim*
- 4a Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Friedrich Stieber (1683);  
Dr. Johann Ulrich Zeller und (subst.) Dr. Johann Paul Fuchs (1701)
- 4b Dr. Johann Henrich Seiblin und (subst.) Lic. Conrad Franz Steinhausen (1683)
- 5a mandatum cassatorium et inhibitorium c. c.
- 5b Auseinandersetzung um Konsensfähigkeit;  
Mitte Juli 1627 erteilte Bischof Philipp Adolf von *Würzburg* Adam von *Bastheim* einen Konsensbrief über 10.000 fl auf das hochstiftische Lehengut *Bastheim* zugunsten seiner Kinder aus erster Ehe, nachdem auf dem Rittergut lastende Schulden aus dem mütterlichen Vermögen abgelöst worden waren. Georg Christoph von Diemar erhielt für seine Ehefrau Sophia Barbara von *Bastheim* später 5.000 fl ausbezahlt, während sich die nach dem Tod ihres Bruders Wilhelm Rudolf von *Bastheim* benannte Vormundschaft für die Mündel Ende Aug. 1669 einen neuen Konsensbrief über 5.000 fl ausstellen ließ. Nach seiner Verhehlung mit der kl. Schwester erhob Friedrich Rudolf von Löhr Anspruch auf die Hälfte des Konsensgeldes. Anfang Juli 1677 einigten sich die Schwäger auf ein Kompromißverfahren vor der Hauptmannschaft des Ritterkantons Rhön-Werra. Ende Juni 1679 wurde der löhrische Konsensgeldanspruch aufgrund zweier Rechtsgutachten abgewiesen und Johann Hartmann von *Bastheim* lediglich auferlegt, seine Schwester wegen der Hälfte des mütterlichen Erbes von 450 fl zu befriedigen und mit einer seiner Vermögenslage entsprechenden Aussteuer zu versehen. Anfang Mai 1581 wurde die Ausfertigung angesichts der hohen Verschuldung des Rittersitzes *Bastheim* auf 300 fl festgesetzt. Bekl. wandte sich an den Lehenhof zu *Würzburg*, der seine Ehefrau Anfang Juni 1582 für konsensfähig erklärte.  
Dagegen ersucht Kl. um ein Mandatum cassatorium: der mangels fristgerechter Appellation rechtskräftige Schiedsspruch der Hauptmannschaft müsse vollstreckt werden. Bekl. Lehenhof erhebt unter Berufung auf seine ausschließliche Befugnis, lehenherrliche Konsense zu erläutern, forideklinatorische Einreden: das ritterschaftliche Laudum sei nichtig; seine auf dem Reduktionsweg erteilte Deklaration müsse konfirmiert und zur Exekution remittiert werden.
- 6 1. RKG (1683–1701)
- 7 Beilagen zu Mandat (Prod. vom 9. Okt. 1683): Vergleich beider Parteien über die schiedsrichterliche Beilegung von Streitpunkten durch die Hauptmannschaft des Ritterkantons Rhön-Werra 1677 (Lit. A); Verfahrensfragen betreffendes Protokoll und Erb-, Ausfertigungs- und Konsensgeldansprüche der kl. Schwester festlegende Urteile der Hauptmannschaft 1679–1681 (Lit. B–D); Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 29. Febr. 1684): Konsensbriefe der Bischöfe Philipp Adolf und Johann Philipp I. von *Würzburg* für die Geschwister Hans Otto, Wilhelm Rudolf, Sophia Barbara und Regina von *Bastheim* über 10.000 fl 1627 sowie für die von Wilhelm Rudolf vom *Bastheim* hinterlassenen unmündigen Kinder über 5.000 fl 1669 (Nr. 1 und 2);

346

Beilagen zu Exzeptionsschrift (Prod. vom 17. Nov. 1700): Rechtsgutachten von zwei namentlich nicht genannten Rechtskonsulenten aus Nürnberg und Mailes (im Akt: Meyles) 1679

8 2 cm; SpPr ohne Eintrag